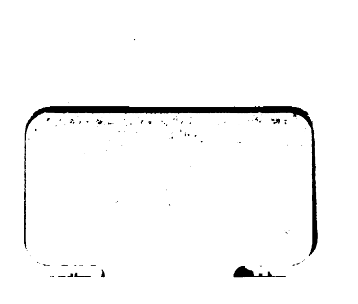
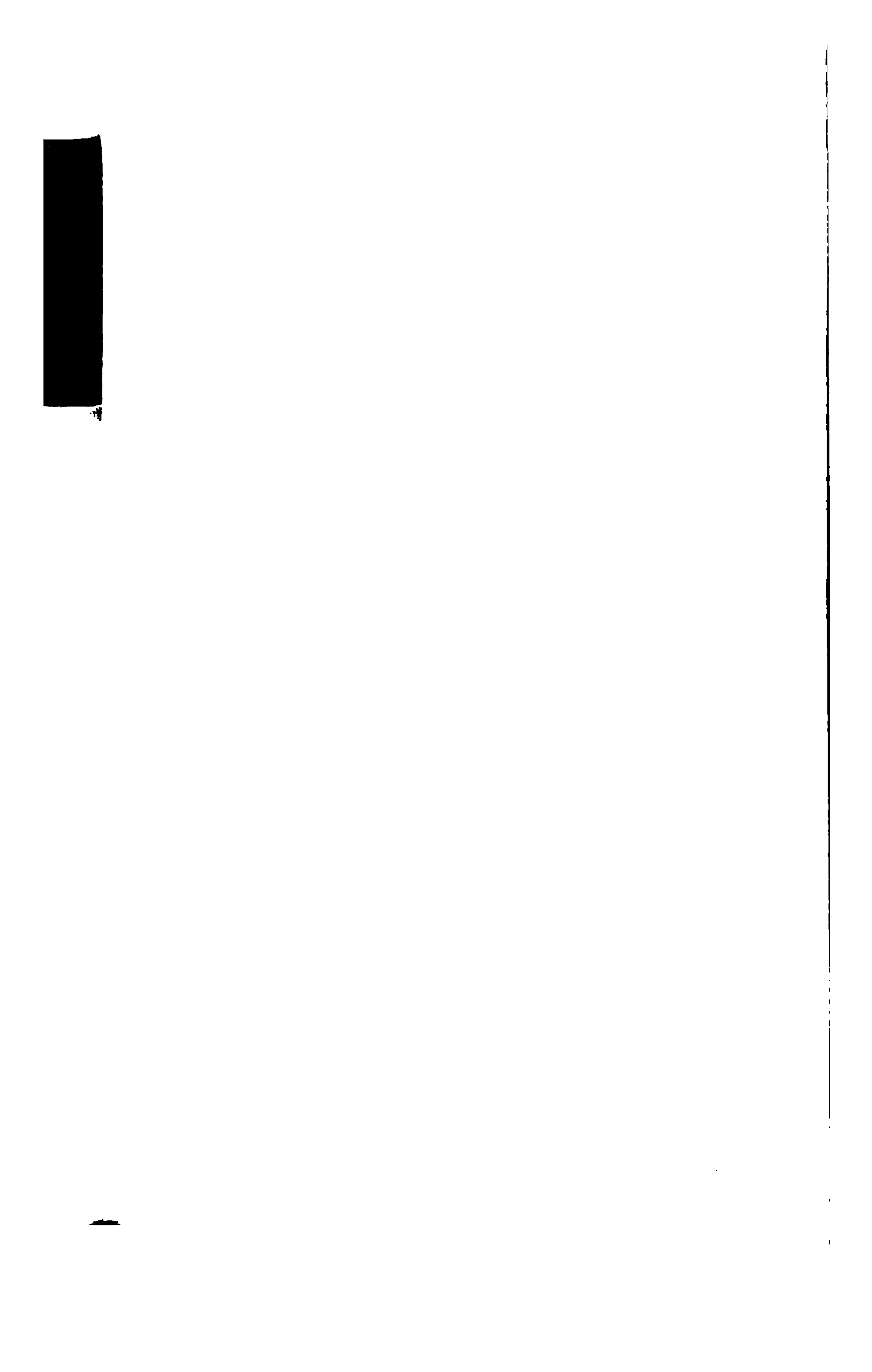








Zeitschrift

des Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Erster Band.

Kassel,
im Verlage von J. J. Bohné.

1837.

Inhalt.

Erstes Heft:

Zweites Heft:

Drittes und viertes Heft:

Einleitung.

Gründung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

Die erste Einladung zur Bildung dieses Vereins erließen die HH. Bernhardi, Landau, von Rommel und Schubart am 16. August 1834. „Seitdem," so heißt es in derselben, „der edle und wahrhaft deutsche Freiherr v. Stein „durch die Gründung der Gesellschaft für Deutschlands „ältere Geschichtskunde die Quellenforschung für die „allgemeine Geschichte unseres Vaterlandes kräftig ange„regt und neu belebt hat, sind auch fast in allen deutschen Län„dern Vereine gebildet worden, welche für die besondere „Geschichte einzelner Gaue das zu leisten suchen, was dem „Geschichtsforscher, welcher ganz Deutschland im Auge hat, „theils entgeht, theils von ihm unberücksichtigt bleiben muß. „Das Verdienstliche dieser Bestrebungen, wodurch es allein „möglich wird, das für jeden Einzelnen unermeßliche Feld „der deutschen Geschichtsquellen, bei angemessener Verthei„lung, vollständig zu durchforschen, das Gefundene zu „sichten, zu ordnen, mit der dazu erforderlichen geschicht„lichen und geographischen Ortskenntniß zu erläutern, und „in sachgemäßer Auswahl zu veröffentlichen, oder doch dem „Geschichtschreiber zugänglich zu machen, ist von allen „Freunden vaterländischer Geschichte so allgemein anerkannt, „daß eine Einladung zur Bildung eines besonderen Ver„eins für hessische Geschichte und Landeskunde „keiner weiteren Rechtfertigung bedarf."

„In Oestreich, Preußen, Hannover, Sachsen, „Baiern, Baden und Nassau wetteifern bereits zahl„reiche Vereine in dem rühmlichen Bestreben, aus den Trüm-

„mern verfallender Denkmäler und aus dem Moder schwin-
„dender Archive alle die Nachrichten über die Thaten und
„Schicksale ihrer Väter zu retten, welche ein glückliches
„Ungefähr bis dahin noch erhalten hat; warum sollte Hes-
„sen sich ihnen nicht bereitwillig anschließen? Fehlt es uns
„doch weder an glorreichen Erinnerungen aus der Vorzeit,
„noch an Liebe und Anhänglichkeit an den heimischen Boden,
„noch auch an Männern, welche mit Eifer und Erfolg die
„vaterländische Geschichte bearbeiten! Nur an einem ge-
„deihlichen Zusammenwirken hat es bisher gefehlt, und
„darum dürfen wir erwarten, daß diese Einladung überall
„eine günstige Aufnahme finden und unserem Vereine eine
„hinreichende Anzahl thätiger Mitglieder zuführen werde."

Der Erfolg entsprach dieser Erwartung vollkommen; denn schon am 14. November hatten so viele Kenner und Freunde der vaterländischen Geschichte ihren Beitritt erklärt, daß eine Generalversammlung ausgeschrieben werden konnte. Diese wurde am 29. December zu Kassel, im Saale des Altstädter Rathhauses, gehalten, und Hr. Bernhardi eröffnete dieselbe mit folgendem Vortrag:

„Im Namen meiner Freunde erlaube ich mir, Ihnen zuvörderst unsern lebhaftesten Dank für die freundliche Theilnahme auszudrücken, mit welcher Sie unseren Vorschlag zur Bildung eines Vereins für vaterländische Geschichte aufgenommen haben. Die Namen Derer, welche ihre Mitwirkung bereits zugesichert haben, bürgen hinlänglich für das Gedeihen des Unternehmens; um jedoch ein kräftiges Zusammenwirken hervorzurufen, ist vor Allem eine genauere Verständigung über Plan und Ausführung erforderlich. Es sei mir daher vergönnt, die in der ersten Einladung gegebenen Andeutungen jetzt etwas weiter auszuführen, und zwar so, wie die Unterzeichner derselben sich die Wirksamkeit des Vereins dachten; wobei es wohl kaum nöthig sein wird, ausdrücklich zu erklären, daß dieß für die versammelten Mitglieder nur ein Vorschlag sein soll, den wir Ihnen zur Prüfung und Verbesserung vorlegen."

„Unser Verein soll den doppelten Zweck haben, über den Zustand und über die Geschichte unseres Vaterlandes genauere und umfassendere Forschungen anzustellen, als Einzelne dieß zu thun im Stande sind; und durch Mittheilungen aus der Geschichte und Landeskunde den Geschmack für vaterländische Studien zu wecken und gründliche Kenntnisse über diese Gegenstände zu verbreiten.“

„Unter Geschichte verstehen wir aber hier nicht blos eine Zusammenstellung derjenigen Begebenheiten, welche die äußeren Schicksale der Staaten auf eine auffallende Weise verändert und umgewandelt haben, sondern wir verstehen darunter vorzugsweise die sorgfältige Erforschung des inneren Lebens derselben, der besonderen Verhältnisse, Einrichtungen und Gestaltungen, und der geistigen Entwickelung und Bildung, nebst einer getreuen Darstellung dieser im Stillen wirkenden Kräfte, welche auf das Wohl und Wehe der Völker einen viel mächtigeren Einfluß üben, als die meisten Kriege, Schlachten und Friedensschlüsse. Wollten wir nur den Begebenheiten von welthistorischer Wichtigkeit unsere Aufmerksamkeit widmen, so würde uns die Geschichte unseres Vaterlandes höchstens zwei bis drei Glanzpunkte darbieten, wo es dem kleinen Hessen vergönnt war, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschaale Europa's zu legen; suchen wir aber zu erforschen, zu welchen Zeiten und unter welchen Verhältnissen sich unsere Vorfahren in ihrem täglichen Leben glücklich fühlten, und wann und wie sie in Noth und Bedrängniß geriethen, dann eröffnet sich für uns ein weites, fruchtbares Feld, auf dem Erfahrungen reifen für die Gegenwart und für alle künftige Zeiten. Nur müssen wir dann auch unsern Gesichtskreis erweitern, und alle Elemente ins Auge fassen, die das eigenthümliche Schicksal eines Volkes bestimmen:

Zunächst die Natur des Landes, welches ihm zum Wohnsitz dient, sammt allen Erzeugnissen der drei Reiche; dann

das Volk selbst nach seiner Abstammung, nach seinen Sitten und Gewohnheiten und nach seiner gewerblichen und geistigen Bildung; ferner

die Religion und kirchliche Verfassung desselben, nach der ihr inwohnenden Kraft, Völker zu erheben und niederzudrücken; auch

die Staats- und Rechtsverhältnisse desselben; und endlich

die Weltgeschichte selbst, die in ihrem mächtigen Schritte das einzelne Volk unwiderstehlich mitfortreißt, so wie auch das Wirken der Fürsten und Herren des Landes und aller ausgezeichneten Geister, welche auf das Schicksal ihrer Mitbürger einen entscheidenden Einfluß gehabt haben."

„Die Geschichte, in diesem Sinne des Wortes, umfaßt alle Zweige des menschlichen Treibens und Wirkens, und Jeder kann da sein Scherflein zur vollständigen Uebersicht des Ganzen beitragen. Darum durften wir es wagen, die Unterstützung von Männern, deren verschiedenartige Berufsgeschäfte eine eigentliche Bearbeitung dessen, was man gewöhnlich Geschichte nennt, nur höchst selten gestatten, zu unserm Zwecke in Anspruch zu nehmen, ohne uns dadurch den Vorwurf unbilliger Anmuthung zuzuziehen; denn wir verfolgen keine einseitige Richtung, sondern wir wollen die innere Geschichte des Vaterlandes in allen ihren Verzweigungen auffassen, ausgehend auf der einen Seite von dem Anfange geschichtlicher Ueberlieferungen und auf der andern von dem gegenwärtigen Zustande des Landes, als den beiden Endpunkten, welche durch die historische Forschung, nach ihrem natürlichen Zusammenhange, d. h. nach der ununterbrochenen Verkettung von Ursache und Wirkung, verbunden werden müssen. Wer daher auch nur den gegenwärtigen Zustand unseres Vaterlandes in Beziehung auf sein Fach klar erkannt hat, der kann schon mit geringer Mühe und mit Aufopferung weniger Stunden unsern Zweck fördern und die Landeskunde wesentlich bereichern, wenn er die ihm bekannten Nachrichten im

Archive des Vereins zur Benutzung niederlegt. Hat er sich aber mit dem früheren Zustande und mit der allmäligen Ausbildung der Anstalten, an denen er zu wirken amtlich berufen ist, bekannt gemacht, dann ist er gewiß besser als irgend Jemand im Stande, recht gründliche historische Forschungen in diesem Fache anzustellen; z. B. eine Geschichte des frühesten Betriebs der Bergwerke in Hessen, geschichtliche Forschungen über den Landbau, eine Geschichte der Gewerbe, Innungen und Zünfte, Untersuchungen über die früheren Handelsstraßen und Waarenzüge durch Hessen, die Entstehung, Entwickelung und Verfassung der hessischen Städte und Gemeinden; das sind lauter Aufgaben von hohem Interesse, die jedoch der Geschichtsforscher nur in Verbindung mit dem eigentlichen Sachverständigen, oder dieser nur mit Unterstützung des Urkundensammlers befriedigend lösen kann. — In Beziehung auf die hessischen Kirchenangelegenheiten ist bereits Manches geleistet, aber eine Geschichte des vaterländischen Schulwesens im Allgemeinen, sowie auch der einzelnen Lehranstalten insbesondere, haben wir noch zu erwarten. Nicht minder wichtig wären bei uns, wo die Mehrzahl der Bürger zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen ist, historische Ausführungen über vaterländische Rechtsverhältnisse. Gar manche Theile des Staats- und Civilrechts bieten in dieser Hinsicht passende Gegenstände zur Belehrung dar, und selbst die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung lassen eine solche Bearbeitung zu; wie denn namentlich eine Geschichte der Besteuerung und eine Darstellung der allmäligen Ausbildung des Verwaltungsorganismus gewiß eine allgemeine Theilnahme erregen und eine günstige Aufnahme finden würde. Insbesondere wäre die Entwerfung einer, auf trigonometrische Berechnungen gegründeten und in allen ihren Einzelnheiten berichtigten Karte des Kurstaates eine unseres Vereines würdige Aufgabe, denn noch immer trifft uns der Vorwurf, daß die ausführlichste Karte von Hessen zwar von vaterländischen Gelehrten

entworfen, aber doch nur in fremder Sprache und vielfach verstümmelt von einem Feinde herausgegeben ist, der das Land vor 70 Jahren mit Krieg überzogen hatte."

„Wir verhehlen uns keineswegs die Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung so umfassender Arbeiten verbunden sind, doch wird der Verein seiner Aufgabe vollkommen gewachsen sein, wenn die durch das ganze Land zerstreuten Mitglieder desselben gewissermaßen ein Netz von Forschern und Beobachtern bilden, welche alles sammeln, was zur vollständigen Vaterlandskunde sowohl in geschichtlicher als in statistischer Hinsicht gehört, und wenn, durch gegenseitigen Austausch, ein Jeder zu Allem gelangen kann, was zur gründlichen Bearbeitung des von ihm gewählten Stoffes erforderlich ist."

„Aber nicht blos forschen, nicht blos auf die Erweiterung des historischen Wissens an sich wollen wir bedacht sein, sondern der Verein muß es sich auch angelegen sein lassen, die Verbreitung gründlicher historischer Kenntnisse soviel als möglich zu befördern. Eine von dem Vereine zu begründende Zeitschrift, in zwanglosen Heften, dürfte wohl das geeignetste Mittel sein, den Geschmack für vaterländische Geschichte zu wecken und zu beleben, und zugleich die Mitglieder des Vereins selbst mit mehr Lust und Eifer zum Arbeiten zu erfüllen. Wissenschaftliche Behandlung der Gegenstände wäre zwar die erste Bedingung der zu liefernden Aufsätze, aber die Verfasser würden sich zugleich bestreben, eine möglichst klare und lebendige Darstellung damit zu verbinden, und würden Sorge tragen, daß der gebildete Leser nicht durch eine zu große Menge, wenn auch wichtiger, doch meist nur dem Forscher verständlicher Urkunden zurückgeschreckt werde. Eine mit dem Verwaltungsausschusse eng verbundene Redaction würde die einschlagenden Geschäfte besorgen, und der Gesellschaft für die Aufnahme der geeignetsten Aufsätze verantwortlich sein."

„Gelingt es dann dem Vereine, sich durch seine Leistungen eine ehrenvolle Stelle unter den übrigen historischen Gesell-

schaften Deutschlands zu erwerben, so darf er auch wohl mit einem umfassenderen Plane hervortreten, und diese sämmtlich zur gemeinschaftlichen Lösung einer Nationalaufgabe auffordern, nämlich zur Entwerfung einer Sprachenkarte von ganz Deutschland und zur Ausarbeitung genauer Idiotiken der verschiedenen Mundarten. Noch sind uns die Grenzen der deutschen Sprache gegen Frankreich und Italien und gegen die slavischen Sprachen kaum im Allgemeinen bekannt; noch viel weniger kennen wir die Abgrenzung der hochdeutschen Mundart von der niederdeutschen und die mannichfaltigen Schattirungen beider, und doch ist die Sprache unstreitig eins der untrüglichsten Kennzeichen ursprünglicher Stammesverwandtschaft, mithin eine wichtige, bisher fast ganz vernachlässigte Quelle für die ältere Volksgeschichte; nicht zu gedenken, daß dergleichen Forschungen auch für die Sprache selbst von wesentlichem Nutzen sind. Dazu kommt, daß es die höchste Zeit ist, diese Untersuchungen ins Werk zu setzen, weil die vorherrschende Schriftsprache durch die mit jedem Jahre gründlicher betriebene Schulbildung einen Ueberrest der alten Mundarten nach dem andern wegtilgt. Freilich erfordert dieß Unternehmen erst noch reifliche Prüfung und besondere Vorbereitung, indeß zählen wir unter den Theilnehmern des Vereins Männer, welche zur Leitung dieser Forschungen vollkommen befähigt sind."

„Diese flüchtigen Umrisse werden genügen, um die verehrten Herren Mitglieder zu überzeugen, daß ein reicher Stoff unser wartet, und daß die Erndte noch lange Zeit viel größer sein wird, als die Zahl der Arbeiter. Beginnen wir indeß unser Werk mit Muth und Zuversicht, klein anfangend, damit es desto frischer wachse und zunehme im Verhältniß zu unseren Kräften und Mitteln, und zwar zunächst mit der Entwerfung der Gesetze und mit der Wahl eines leitenden Ausschusses. Sobald dadurch der Verein wirklich ins Leben getreten ist, können wir dann auch bei der hohen Staats-Regierung um Förderung dieses vaterländischen

Unternehmens nachsuchen, und wir dürfen da gewiß einer wesentlichen Unterstützung entgegen sehen. Hatte doch früher die Gesellschaft der Alterthümer, welche mehr allgemein-wissenschaftliche Zwecke verfolgte, sich der huldreichsten Unterstützung von oben zu erfreuen, um wieviel mehr darf nicht ein der vaterländischen Geschichte und Landeskunde ausschließlich gewidmeter Verein die gegründete Hoffnung hegen, daß ihm gestattet werde, die Verlassenschaft jener im Sturme der politischen Ereignisse untergegangenen ältern Schwester anzutreten?"

„Noch sei es mir vergönnt, mit wenigen Worten des Verlustes zu gedenken, den unser Verein schon in seinem Entstehen durch den Tod erlitten hat: Der wegen seiner Kenntnisse sowohl als wegen seines edlen Herzens allgemein verehrte Metropolitan Schantz zu Ziegenhain beschloß in Folge eines Schlagflusses am 31. Oct. d. J. sein thätiges Leben. Trotz der 71 Jahre, welche den schwächlichen Körper niederdrückten, war sein Geist noch jugendlich stark und kräftig, und in einem Briefe vom 27. Sept. redet er, ungeachtet des Vorgefühls seines nahenden Todes, mit wahrer Begeisterung von den Arbeiten unseres Vereins."

„Nicht wie dieser am Ende der vollendeten Laufbahn, sondern in der Blüthe der Jahre und allzufrüh für die historischen Wissenschaften, die er mit rastlosem Eifer und mit glücklichem Erfolge bearbeitete, starb im November der Lieutenant Schrader hier in Kassel, an der Brustwassersucht. Durch den ersten Band seiner „Geschichte der Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel" hat er gezeigt, wieviel wir von ihm hätten erwarten dürfen, wenn ihm vergönnt gewesen wäre, seine gewissenhaften Forschungen noch die lange Reihe von Jahren fortzusetzen, auf welche, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Jugend zu rechnen pflegt."

„Wenden wir uns nun mit dem heiligen Vorsatz, die einem Jeden von uns noch zugemessene Zeit auf das gewissenhafteste

auszufüllen, zu den Geschäften, zu deren Erledigung wir uns heute versammelt haben."

Man schritt nunmehr zur Berathung der Statuten, und es wurden dieselben in nachstehender Fassung angenommen.

Darauf ward die Wahl derjenigen fünf Ausschußmitglieder vorgenommen, welche in Kassel wohnhaft sein sollen. Dieselbe fiel auf die HH. v. Rommel, Bernhardi, Landau, Schubart und Bickell.

In Beziehung auf die schriftliche Mittheilung des Hrn. Ingenieurs Arnd, die Herausgabe einer besondern Zeitschrift für die Geschichte und Topographie der Provinz Hanau betreffend, sprach die Versammlung den Wunsch aus: der Ausschuß möge Sorge tragen, Trennung der einzelnen Landestheile in Beziehung auf diesen Verein und dessen Arbeiten möglichst zu verhindern.

Endlich ward beliebt, daß die nächste Hauptversammlung gegen Ende Septembers oder im Anfang Octobers 1835 abermals hier in Kassel Statt finden solle.

Da die Hauptversammlung den gewählten Ausschußmitgliedern überlassen hatte, die verschiedenen Aemter unter sich zu vertheilen, so geschah dieses in der Sitzung vom 26. Januar durch schriftliche Abstimmung. Das Ergebniß derselben war, daß zum Vorsteher Hr. v. Rommel, zu dessen Stellvertreter Hr. Bernhardi, zum Sekretär Hr. Landau, zu dessen Stellvertreter Hr. Bickell, und zum Kassenführer Hr. Schubart, letzterer zugleich zum Redacteur der herauszugebenden Zeitschrift, bestimmt wurden.

Die Wahl der außer Kassel wohnenden Ausschußmitglieder geschah zufolge des §. 8 d. Stat. von den einzelnen Bezirken. Als solche wurden gewählt für Oberhessen: Hr. Rehm zu Marburg; für Fulda: Hr. Herquet zu Fulda; für Hanau: Hr. Ruth zu Hanau; für Schaumburg: Hr. Piderit zu Rinteln und für Schmalkalden: Hr. Tasch zu Schmalkalden.

Statuten des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist allseitige Erforschung und Darstellung der Geschichte, Topographie und Statistik von Hessen.

§. 2. Als Grundlage einer umfassenden Geschichte des Landes und seiner Bewohner, und als Gegenstände, denen deshalb vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen ist, werden insbesondere bezeichnet:

die natürliche Beschaffenheit des Landes und seiner Erzeugnisse;

der Ursprung und die Stammverhältnisse der Bewohner, die Sprache nach ihren Mundarten, Sagen, Lieder u. s. w.;

die Geschichte des Volkes, der Fürsten, Geschlechter und Ortschaften;

die alte Gau- und spätere Gerichtsverfassung;

das Kirchenwesen;

die Güterverhältnisse;

die städtischen Freiheiten, das Zunftwesen und andere Genossenschaften, die Gewerbe und bäuerlichen Verhältnisse und sonstige die Landwirthschaft betreffende Einrichtungen;

die Rechtsalterthümer, Gebräuche, Festlichkeiten;

die Fortschritte und Leistungen der Wissenschaften und Künste, und Beschreibung von Alterthümern aller Art;

überhaupt alles, was dazu dienen kann, ein möglichst richtiges und vollständiges Bild von dem Zustande des Vaterlandes in den verschiedenen Zeiten zu entwerfen, und die allmäligen Uebergänge aus einem Zustande in den andern nach ihren Ursachen und Wirkungen zu entwickeln.

Auf Sammlung und, so weit es thunlich ist, Erhaltung alter Denkmäler und Urkunden wird der Verein möglichst bedacht sein, und wünscht auch die Aufmerksamkeit der einzelnen Glieder auf diesen Gegenstand zu richten.

§. 3. Das Gebiet dieses rein wissenschaftlichen Vereins umfaßt in seinen Forschungen außer den gesammten jetzigen und ehemaligen kurhessischen Landen, auch die Herrschaften, welche zwar ihren früheren Verhältnissen nach Hessen fremd waren, jedoch gegenwärtig zu Einem Staatsgebiete mit Kurhessen vereinigt sind, so wie auch die Nachbarländer, welche einst mit Hessen oder einem der neuerworbenen Landestheile in enger Verbindung standen, letztere jedoch nur insofern sie sich noch auf die gegenwärtigen Verhältnisse Hessens beziehen.

§. 4. Eine Beschränkung der Forschungen hinsichtlich der Zeit findet im Allgemeinen nicht statt; doch betrachtet der Verein die frühere Geschichte des Vaterlandes als seine Hauptaufgabe.

§. 5. Die Mitglieder des Vereins zerfallen in wirkliche und korrespondirende; zu letzteren können in der Regel nur Ausländer gewählt werden, und zwar solche, von denen man hoffen darf, daß sie die Zwecke des Vereins thätig befördern werden.

§. 6. Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern; namentlich wünscht man, daß Jeder von dem, was sich an seinem Wohnorte und in dessen Umgegend findet und in den Bereich der Forschungen des Vereins gehört, Bericht erstatte, die Forschungen der einzelnen Mitglieder nach Kräften unterstütze und für die Erhaltung und Rettung der in seiner Gegend befindlichen Denkmäler so viel als möglich Sorge trage.

§. 7. Zur Erleichterung der Verbindung scheint es zweckmäßig, Kurhessen in sechs Bezirke abzutheilen, in Niederhessen (mit Hersfeld), Oberhessen (mit Ziegenhain), Fulda, Hanau, Schaumburg und Schmalkalden.

Auch können wissenschaftliche Abtheilungen gebildet werden; doch dürfen diese dem Ganzen des Vereins, dessen Grundsatz allgemeines Zusammenwirken ist, nie störend werden.

§. 8. Die Leitung des Vereins steht unter einem jährlich zu wählenden Ausschusse von zehn Mitgliedern. Von diesen

haben fünf ihren Sitz in Kassel, nämlich der Vorsteher des Vereins und dessen Stellvertreter, der Sekretär und dessen Stellvertreter und der Kassenführer. Die übrigen fünf wohnen in Oberhessen, Fulda, Hanau, Schmalkalden und Schaumburg, und werden von den Mitgliedern gewählt, welche in den betreffenden Bezirken wohnen; sie werden zu allen Sitzungen eingeladen, ohne jedoch die Verpflichtung zu haben, denselben beizuwohnen.

§. 9. Die zu Kassel wohnenden Ausschußmitglieder bilden den Hauptvereinigungspunkt und haben die eigentliche Leitung der Geschäfte zu besorgen. Zu Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens drei derselben erforderlich.

Der Vorsteher hat den Vorsitz sowohl in den Hauptversammlungen, als in den Sitzungen des Ausschusses, und die Leitung der Berathungen und der Arbeiten. Er unterzeichnet die Beschlüsse und die Aufnahmsurkunden der Mitglieder.

Der Sekretär führt die Protokolle und den Briefwechsel; er hat die Beschlüsse und die Aufnahmsurkunden mit zu unterzeichnen, und die Papiere des Vereins zu bewahren.

Der Kassenführer hat die Verwaltung der Kasse, und legt über Einnahme und Ausgabe in der Jahresversammlung Rechenschaft ab; überhaupt liegt ihm das Oekonomische des Vereins ob.

§. 11. Die Ausschußmitglieder in den Provinzen bilden den Vereinigungspunkt für ihren Bezirk. In allgemeinen Angelegenheiten des Vereins steht der Ausschuß in Kassel durch dieselben mit den Mitgliedern ihres Bezirks in Verbindung; auch haben sie die Erhebung und Einsendung der jährlichen Beiträge zu besorgen. Mit den Mitgliedern Niederhessens steht in dieser Beziehung der Hauptausschuß zu Kassel in unmittelbarer Verbindung.

§. 12. Jährlich wird eine Hauptversammlung gehalten; in derselben wird jedesmal festgesetzt, wo und wann die nächste Versammlung gehalten werden soll.

§. 13. In diesen Versammlungen werden alle Haupt-

angelegenheiten des Vereins berathen, von dem Vorsteher über das bisherige Wirken und den Zustand des Vereins während des verflossenen Jahres berichtet, so wie auch die Wahl des neuen Ausschusses vorgenommen.

§. 14. Die Wahl der Ausschußmitglieder geschieht durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Gewählte hat sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären.

§. 15. Bei Erledigung der Stelle eines Ausschußmitgliedes bestimmt der Ausschuß über deren einstweilige Versehung bis zur neuen Wahl.

§. 16. Bei allen wichtigern Angelegenheiten sollen die Ausschußmitglieder in den Provinzen zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert werden.

§. 17. Die Aufnahme geschieht auf den Vorschlag eines Vereinsmitgliedes, durch schriftliche Abstimmung sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses. Der Aufzunehmende muß wenigstens sechs Stimmen für sich haben. Erhält er diese Anzahl nicht, so kann der Vorschlagende verlangen, daß die nächste Hauptversammlung in letzter Instanz über die Aufnahme entscheide.

§. 18. Der Austritt aus dem Vereine geschieht durch Rücksendung der Aufnahmsurkunde; doch hat der Austretende für das laufende Jahr die Zahlung noch zu leisten.

§. 19. Die eingehenden Berichte und Ausarbeitungen werden, nach ihrem Inhalte geordnet, in dem Archive des Vereins aufbewahrt und jedem Mitgliede auf Verlangen mitgetheilt.

§. 20. Als Organ des Vereins wird eine wissenschaftliche Zeitschrift begründet, zur Aufnahme derjenigen Arbeiten, welche sich zum Druck eignen; sie erscheint in zwanglosen Heften. Der Ausschuß hat deshalb mit einem Verleger oder Drucker die nöthigen Verträge zu schließen, ein Mitglied der Gesellschaft mit der Herausgabe der Zeitschrift besonders zu beauftragen und auf dessen Vorschlag über die Aufnahme der eingesandten Abhandlungen zu entscheiden.

§. 21. Sobald es die Umstände gestatten, wird der Verein eine Sammlung von geschichtlichen, antiquarischen und naturhistorischen Gegenständen begründen, deren Benutzung einem jeden Mitgliede offen steht.

§. 22. Um die Kosten der Geschäftsführung zu decken und eine Kasse zu bilden, zahlt jedes wirkliche Mitglied jährlich 2 Thlr. und erhält dagegen ein Exemplar der Zeitschrift frei. Wer mit Zahlung des Beitrags über ein Jahr im Rückstande bleibt, kann nach zweimaliger Erinnerung aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

§. 23. Der Kassenführer kann nur auf gemeinschaftliche Anweisung des Vorstehers und Sekretärs Auszahlungen vornehmen.

§. 24. Sollte sich der Verein je auflösen, so fallen alle seine Sammlungen und sein sonstiges Eigenthum der Landesbibliothek in Kassel zu.

§. 25. Aenderungen und Zusätze zu diesen Statuten können nur nach vorheriger Anzeige beim Ausschusse und nach sorgfältiger Prüfung in der Hauptversammlung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Verzeichniss der wirklichen Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, aufgestellt am 10. Juni 1835.

1. Herr Arnd, Straßenbau-Ingenieur zu Hanau.
2. » Bach, Pfarrer zu Jesberg.
3. » von Baumbach, Kammerherr zu Sontra.
4. » Bernhardi, Dr., Bibliothekar zu Kassel.
5. » Bernhardi, Professor zu Dreißigacker.
6. » Bickell, Dr., Oberappellationsgerichts-Rath zu Kassel.
7. » Boclo, Dr., Rektor zu Rinteln.
8. » Bohné, Buchhändler zu Kassel.

9. Herr von Boyneburg-Lengsfeld, Freiherr, Major und Kammerherr zu Weiler.
10. » Calaminus, Kandidat d. Theol. zu Wächtersbach.
11. » Cassebeer, Dr., zu Bieber.
12. » Dieffenbach, Dr., Professor zu Friedberg.
13. » Engelhard, Oberbaumeister zu Kassel.
14. » Ernst, Generalauditeur zu Kassel.
15. » Falk, Lehrer an der Realschule zu Hanau.
16. » Falkenheiner, Dr., Pfarrer zu Hofgeismar.
17. » Gerling, Dr., Professor zu Marburg.
18. » J. Grimm, Dr., Hofrath und Professor zu Göttingen.
19. » W. Grimm, Dr., Professor zu Göttingen.
20. » Hassenpflug, Staatsminister zu Kassel, Excell.
21. » Hauck, Inspektions-Oberförster und Oberforst-verwaltungs-Sekretär a. D. zu Fulda.
22. » Herquet, Dr., Regierungs-Direktor zu Fulda.
23. » Justi, Dr., Superintendent, Konsistorialrath und Professor zu Marburg.
24. » Keßler, Archiv-Rath zu Kassel.
25. » Koch, Dr., Professor zu Marburg.
26. » Kulenkamp, Dr., Oberappellationsgerichts-Rath zu Kassel.
27. » Landau, Privatgelehrter zu Kassel.
28. » Mahla, Konrektor zu Gelnhausen.
29. » Münscher, Obergerichtsrath zu Kassel.
30. » Münscher, Dr., Gymnasial-Direktor zu Hersfeld.
31. » Nebel, Dr., Geheimer-Medizinalrath zu Gießen.
32. » Pfaff, Landesbischof zu Fulda, Excellenz.
33. » Pfeiffer, Dr., Oberappellationsgerichts-Rath zu Kassel.
34. » Pfeiffer, Oberfinanzrath zu Kassel.
35. » Piderit, Dr., Hauptpfarrer zu Rinteln.
36. » Rehm, Dr., Professor zu Marburg.
37. » Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, Erbmarschall zu Kassel.

38. Herr von Rommel, Dr., Staatsarchiv- und Landesbibliotheks-Direktor zu Kassel.
39. " Ruth, Regierungsrath zu Hanau.
40. " Schleichert, Domkapitular und Pfarrer zu Fulda.
41. " Schmitt, Professor und Pfarrer zu Fulda.
42. " Schneider, Dr., Medizinalrath zu Fulda.
43. " Schomburg, Oberbürgermeister zu Kassel.
44. " Schröder, Regierungsrath zu Kassel.
45. " Schwarzenberg, Bergrath zu Kassel.
46. " Schwedes, Geheimer-Oberbergrath zu Kassel.
47. " Schubart, Dr., Bibliotheks-Sekretär zu Kassel.
48. " Sezekorn, Regierungs-Sekretär zu Kassel.
49. " Steiner, Dr., Hofrath und Historiograph zu Kleinkrotzenburg.
50. " Tasch, Landbaumeister zu Schmalkalden.
51. " Vilmar, Gymnasial-Direktor zu Marburg.
52. " Vogt, Schulrath zu Kassel.
53. " Weinrich, Regierungs-Repositar zu Hanau.
54. " Wigand, Dr., Stadtgerichts-Direktor zu Wetzlar.

Am 4. Februar 1835.

55. Herr Auffarth, Landgerichtsrath zu Schmalkalden.
56. " Fulda, Bergamtsassessor zu Schmalkalden.
57. " Fuckel, Oberkapellan zu Schmalkalden.
58. " Pinhas Dr. zu Kassel.
59. " Schüler, Superintendent zu Allendorf.
60. " von Waitz von Eschen zu Kassel.

Am 5. April 1835.

61. Herr von Dalwigk, Generallieutenant, Excellenz, zu Darmstadt.
62. " Eggena, Dr., Regierungs-Direktor zu Fulda.
63. " Eigenbrodt, Geh. Staatsrath zu Darmstadt.
64. " Harnier, Geheimer Hofrath zu Kassel.
65. " Knyrim, Kammersekretär zu Kassel.

66. Herr Kraushaar, Pfarrer zu Niederelsungen.
67. » de Laborde, Vicomte, königlich französischer Legationssekretär zu Kassel.
68. » Rebelthau, Obergerichtsanwalt zu Kassel.
69. » Wigand, Dr., Kreis- und Landgerichts-Physikus zu Fulda.
70. » Wippermann, Landtagsabgeordneter zu Kassel.
71. » Wolf, Dr., Gymnasiallehrer zu Fulda.

Am 10. Juni 1835.

72. Herr von Baumbach, Obergerichts-Direktor zu Rinteln.
73. » Grauel, Archiv-Direktor und Regierungsrath zu Fulda.
74. » Knips, Amtmann zu Fulda.
75. » von Mengershausen, Amtsauditor zu Göttingen.
76. » Petri, Dr., Kirchenrath und Professor zu Fulda.
77. » Schaumann zu Hannover.
78. » Wickel, Forstinspektor zu Fulda.

Korrespondirende Mitglieder.

Am 19. März 1835.

1. Herr Förstemann, Dr., Universitäts-Bibliotheks-Sekretar zu Halle.
2. » von Veltheim, Freiherr, Berghauptmann zu Halle.

Am 5. April 1835.

3. Herr Böhmer, Dr., Stadtbibliothekar zu Frankfurt a. M.

4. Herr von Ledebur, Hauptmann, Direktor der königlichen Kunstkammer und der vaterländischen Alterthümer am neuen Kunstmuseum zu Berlin.
5. » Pertz, Dr., Archivrath zu Hannover.

Am 10. Juni 1835.

6. Herr Bechstein, Dr., Bibliothekar zu Meiningen.
7. » Briegleb, Oberpfarrer zu Schotten.
8. » Buchinger, Dr., Archivar und Rath zu Würzburg.
9. » Scharold, Dr., Legationsrath zu Würzburg.

I.

Kurzer Abriss einer Geschichte der Gesellschaft der Alterthümer zu Kassel.

Die Gesellschaft der Alterthümer, welche, im Jahr 1777 von Landgraf Friedrich II. gestiftet, sehr bald die ausgezeichnetsten Alterthumsforscher von Europa zu ihren Mitgliedern zählte, und in der gelehrten Welt zu einem nicht unbedeutenden Rufe gelangte, ist im Anfange dieses Jahrhunderts so spurlos verschwunden, daß eine kurze Erzählung ihrer Schicksale als eine Ergänzung unserer vaterländischen Literärgeschichte betrachtet werden darf.

Landgraf Friedrich hatte bekanntlich auf seinen Reisen in Italien viele Kunstschätze gesammelt, welche noch jetzt den Hauptbesta[illegible]eil [illegible]s Kurfürstl. Museums bilden, und wenigstens theilweise die Aufmerksamkeit aller Kenner auf sich ziehen. Doch hatte er nicht bloß gesammelt, er hatte auch durch die Betrachtung so vieler Meisterwerke des Alterthums seinen Geschmack gebildet, und die neue Wissenschaft, für welche Winckelmann damals das ganze gebildete Europa begeisterte, hatte auch ihn durch ihre eigenthümlichen Reize gefesselt. Darum genügte es ihm nicht, seine kostbaren Erwerbungen zu besitzen und sie unbenutzt zu verwahren, oder sie nur von neugierigen Bewunderern anstaunen zu lassen, sondern er beabsichtigte, sie zur Förderung der Wissenschaft und zu seiner eigenen Belehrung in Gemeinschaft mit den vorzüglichsten Gelehrten aller Länder zu studiren, und Liebe und Geschmack daran in seiner Umgebung zu verbreiten. Dieß war die Veranlassung und der eigentliche Zweck der Gesellschaft.

Nach einem ersten Entwurfe, *) der sich noch handschriftlich vorfindet, sollte sich die Gesellschaft jeden Sonnabend versammeln, um sich mit der Untersuchung der Alterthümer des landgräflichen Kabinets zu beschäftigen; man sollte sich zur Beförderung dieses Studiums mit den Gelehrten der verschiedenen Länder Europa's in Briefwechsel setzen, und gemeinschaftlich einen wissenschaftlichen Katalog des Kunstkabinets ausarbeiten. Außer einem beständigen Sekretär hatte der Landgraf sechszehn Personen aus seiner nächsten Umgebung zur Bildung dieser Gesellschaft ausersehen. Doch erhielt dieselbe bei der Ausführung eine allgemeinere Richtung. In den gedruckten „Réglemens" vom 11. April 1777 ward das Studium der Alterthumswissenschaft in der weitesten Ausdehnung **) als Zweck der Gesellschaft aufgestellt. In den Versammlungen, welche nur alle

*) Vom 5. April 1777.

**) In dem, den Charakter der damaligen französischen Wissenschaftlichkeit an der Stirne tragenden „Discours préliminaire" wurde sogar eine praktische Tendenz ausgesprochen. Da heißt es unter andern (Mém. de la Société des Antiquités p. XLIII): „A quoi demandera-t-on peut servir une pareille connais-„sance? Le voici et c'est le but moral de l'étude. A tendre „sans cesse à un meilleur état, d'aller de découvertes en dé-„couvertes. Cet univers, qui dans l'état actuel nous paraît „arrivé à un état passable de commodités fourmille encore „d'imperfections qui vieillissent sous la sauvegarde du pré-„jugé. Parmi les maux qui affligent notre condition présente, „j'en assignerai quelques-uns dont le moment de disparaître „n'est pas encore venu. La guerre réunit tout ce que „l'absurdité et la barbarie pouvaient imaginer. L'éxistence „des hommes est on ne peut pas plus mal arrangée, puisque „vivre est porter un fardeau. L'Insulaire d'Otahiti, qui „donne deux heures à la chasse, et le reste de la journeé „danse, chante, boit et jouit, est bien plus heureux, que „ceux qui se sont chargés de devoirs étrangers à la nature. „La science qui devrait être le délassement le plus simple, „et le plus modéré, est devenu le tourment d'une infinité „d'Etres. Par quelle fatalité la Jurisprudence, la Médecine, „la Tactique sont-elles devenues des Sciences? Il y a entre

14 Tage Statt finden sollten, wollte der durchlauchtige Stifter selbst den Vorsitz führen. Er hatte auch die ersten sehr zahlreichen Ernennungen nach eigenem Ermessen vollzogen, aber für die Zukunft sollte die Anzahl der ordentlichen Mitglieder auf 40 beschränkt werden, und diese sollten sich, auf den Vorschlag des beständigen Sekretärs, durch geheime Abstimmung ergänzen; nur die Ernennung der Ehren- und korrespondirenden Mitglieder blieb dem Landgrafen vorbehalten. Ein alle drei Jahre neu zu wählender Ausschuß von 6 Mitgliedern, außer dem beständigen Sekretär, sollte die auszuschreibenden Preisfragen der Gesellschaft vorschlagen, die eingehenden Abhandlungen prüfen, die Redaction der zu druckenden Gesellschaftsschriften besorgen und überhaupt die Arbeiten der Gesellschaft leiten. Zur Bestreitung aller Unkosten war ein unbestimmter Verlag eröffnet, welcher später auf jährlich 400 Rthlr. festgesetzt wurde.

Soweit war Alles ganz gut eingerichtet, und konnte selbst zu Hoffnungen berechtigen. Aber leider! herrschte damals noch am Hofe zu Kassel, gleichwie in Berlin, die ungemessenste Vorliebe für französische Sprache und Literatur, und deßhalb erhielt die Gesellschaft nicht nur einen französischen Namen (Societé des Antiquités), sondern die französische Sprache ward auch als die in derselben ausschließlich herrschende anerkannt, und zum beständigen Sekretär wurde ein französischer Homme de lettres ernannt, welcher zwar mehr als 30 größere und kleinere Schriften über alle mögliche Gegenstände in Versen und in Prosa hatte drucken lassen, aber den Mangel aller wissenschaft-

„nos maisons, la dureé de notre vie et nos besoins des disproportions ridicules. Tout cela changera et sera l'ouvrage „de cette activité de génie qui perce dans l'avenir, pourvû „que l'ignorance ne persuade pas, que tout est le mieux „possible et que toute nouveauté doit être rejettée." Sollte man hiernach nicht glauben, es sei mehr ein Verein von jungen Weltverbesserern, als eine fürstliche Gesellschaft von Alterthumsforschern gewesen?

lichen Bildung nur durch eine unerschütterliche Zuversicht *) zu sich selbst und durch einen so unermeßlichen Dünkel zu ersetzen wußte, daß allein die Gunst des Landgrafen ihn gegen den allgemeinen Unwillen schützen konnte. **Jean-Pierre-Louis Marquis** (?) **de Luchet** ist durch seine eigene, von Strieder mit Anmerkungen versehene, Lebensbeschreibung **) zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier ausführlicher von ihm zu reden.

Eben so wenig konnte man von den meisten der übrigen in Kassel wohnhaften Mitglieder große Leistungen erwarten, da diese großentheils in Rücksicht auf ihre hohe gesellschaftliche Stellung ernannt worden waren, und deßhalb wohl in glänzenden Hofzirkeln, nicht aber im Gebiete der Kunst und des Alterthums sich auf bekanntem Boden befanden. Ja, höchstwahrscheinlich wäre die Ausführung des ganzen Plans an dieser Klippe gescheitert, wenn nicht der Landgraf den Mangel an wissenschaftlichen Elementen und das Ungenügende eines flachen Dilettantismus selbst gefühlt und die bei der ersten Ernennung gethanen Mißgriffe möglichst verbessert hätte: „**Il nous faut des artistes en peinture et en sculpture, il faut quelqu'un qui entende les langues etc.**“ schreibt er gleich nach den ersten Sitzungen an den beständigen Sekretär, und schon im Monat Mai wurden die Professoren Tiedemann, Piderit, Tischbein und Nahl ***) eingeführt, denen bald mehrere folgten. Das

*) Scheuete er sich doch nicht, sich sogar zum „**Historiographe de la Hesse**“ ernennen zu lassen, wiewohl er weder deutsch lesen, noch lateinisch dekliniren konnte, und, wie man aus den noch vorhandenen Protokollen ersieht, große Mühe hatte, die Namen der Gesellschaftsmitglieder v. Meysenbug und v. d. Malsburg zu unterscheiden.

**) Strieders Hess. Gelehrten-Geschichte. Bd. VIII. S. 117.

***) Anfangs bildeten sie, als **Membres adjoints**, eine Art von Gelehrten-Bank; doch stellte bald darauf der Landgraf selbst den Antrag, sie als **Membres ordinaires** nach dem Tage ihrer Ernennung unter den übrigen Mitgliedern Platz nehmen zu lassen, „**pour ne rien négliger qui puisse exciter l'émulation.**“

Collegium Carolinum zu Kassel stand damals in seiner Blüthe, und vereinigte in den Jahren 1770 bis 1780 Talente, wie deren selten auf einer Universität zusammen gefunden werden: Männer wie Runde, Sömmering, Baldinger, Stein, Forster, Dohm, Joh. v. Müller und Matzko waren gewiß befähigt, den wissenschaftlichen Ruf einer Gesellschaft zu begründen, während die hohe Würde des durchlauchtigen Stifters und Vorsitzers auch die bedeutendsten Männer des Auslandes zur Mitwirkung anspornte, und die ausgesetzten Preise nicht unwichtige Schriften veranlaßten.

Nach einem noch vorhandenen Verzeichnisse wurden im ersten Jahre über hundert Vorträge gehalten, und zwar 11 derselben *) vom Landgrafen selbst meist über die Antiken des Museums. Von gleicher Thätigkeit zeugt der im Jahr 1780 in Kassel erschienene erste Band der Abhandlungen, **) in welchem unter andern zwei gekrönte Preisschriften von Heyne ***) und Meiners †) abgedruckt sind. Von zwei später gekrönten Preisschriften, über die Sklaverei in Griechenland von Reitemeier und über Persepolis von Mongez, ist jene besonders ††) gedruckt worden,

*) Sie befinden sich noch sämmtlich bei den Akten der Gesellschaft, und zwar mehrere in des hohen Verfassers eigener Handschrift. Die Titel derselben sind: 1) Sur la prétendue Vénus du Cabinet. 2) Sur l'Hercule. 3) Sur le Boeuf Apis. 4) Sur l'Ibis etc. 5) Sur les tables Isiaques. 6) Sur Osiris. 7) Sur Sérapis et Anubis. 8) Sur les différens livres qui traitent d'Osiris et d'Isis. 9) Sur les lampes des anciens. 10) Sur Laocoon. 11) Eine Aufforderung zu größerer Thätigkeit der Mitglieder, welche also beginnt: „Messieurs! Je suis persuadé, que la plupart des membres ne sont pas encore au fait des Objets, sur lesquels les Discours pourraient rouler.“ . . . .

**) Mémoires de la Société des Antiquités de Cassel. Tome 1. Cassel 1780. 4.

***) Eloge de Mr. Winckelmann.

†) Geschichte des Luxus der Athenienser.

††) Geschichte und Zustand der Sklaverei und Leibeigenschaft in Griechenland. Berlin 1789. 8.

und diese in den Abhandlungen der französischen Akademie*) erschienen. Eine fünfte, „vom Ursprung der Emanationslehre bei den Kabbalisten," von Rektor Kleuker zu Osnabrück ist noch ungedruckt vorhanden.

Läßt es sich nun auch nicht in Abrede stellen, daß viele dieser Arbeiten für die Wissenschaft von sehr untergeordnetem Interesse waren, und daß die geistigen Kräfte der Gesellschaft sich auf dem großen Felde der Alterthumswissenschaften, wenigstens in dem Sinne, in welchem man dieselbe hier aufgefaßt hatte, nothwendig zu sehr zersplittern mußten, als daß in irgend einer Abtheilung etwas Bedeutendes hätte geleistet werden können, so darf man doch das Verdienstliche dieser Bestrebungen nicht ganz übersehen, und noch weniger den wohlthätigen Einfluß verkennen, den diese Anregung von Oben auf die wissenschaftliche Ausbildung Einzelner ausgeübt hat.

Der am 31. Oct. 1785 erfolgte Tod des Landgrafen Friedrich brachte in Kassel große Veränderungen hervor. Der fast königliche Aufwand, welcher bis dahin Statt gefunden hatte, hörte auf, Kapelle, französische Oper, Schauspiel und Ballet verschwanden, und vaterländische Sprache und Sitte gewannen wieder allmälig die Oberhand über die planmäßig eingeführte Ausländerei. Auch die Gesellschaft der Alterthümer wurde nun deutsch und erhielt eine andere Einrichtung: der Rath Casparson ward an die Stelle des Hrn. de Luchet zum beständigen Sekretär ernannt, und in Folge einiger Andeutungen des Landgrafen Wilhelm IX., welcher zwar keinen persönlichen Antheil mehr an den Arbeiten nahm, sich jedoch zum Protektor der Gesellschaft erklärt hatte, beschloß dieselbe, ihren Zweck auf eine angemessene Weise zu beschränken. In den neuen, unterm 27. Nov. 1786 vom Landgrafen bestätigten „Gesetzen" wird die „alte und mittlere Geschichte Deutschlands mit vorzüglicher Rücksicht auf Hes-

*) Mém. de l'Instit. Nat. — Littérature et Beaux-Arts, T. III. p. 212.

sen in dem Umfange in welchem diese, Gegenstände der Natur, des Staats, der Kirche, jeder Wissenschaft und der Kunst, des Friedens und des Kriegs in sich begreifen," als Hauptgegenstand der Forschungen bezeichnet. Die Zahl der Sitzungen wurde auf vier im Jahre beschränkt, *) doch sollte der 11. April, als Stiftungstag, auch fernerhin durch eine öffentliche Sitzung gefeiert werden. Preisfragen wollte man nur noch alle zwei Jahre ausschreiben, dagegen sollte in jedem Vierteljahre die beste der eingegangenen, zu Vorlesungen bestimmten, Abhandlungen einen Preis von 20 Rthlr. erhalten. Das bisherige Einkommen von jährlich 400 Rthlr. blieb der Gesellschaft zugesichert.

So angemessen diese Veränderungen im Allgemeinen erscheinen, so zeugt doch die Verminderung der ordentlichen Sitzungen, von sechsundzwanzig auf vier, von einer allzugroßen Lauheit der Theilnehmer, und die Thatsache, daß während der 20 Jahre des ferneren Bestehens der Gesellschaft der große Preis auch nicht ein einziges Mal und der kleine nur zweimal zuerkannt worden, spricht laut dafür, daß der Stifter selbst die eigentliche Seele des Vereins gewesen war, wiewohl auch der Umstand nicht unbeachtet bleiben darf, daß die Aufhebung des Collegium Carolinum und die dadurch herbeigeführte Versetzung der meisten von den daran angestellten Professoren nach Marburg einen sehr nachtheiligen Einfluß **) auf die Leistungen der Gesellschaft haben mußte, und daß die Wahl des beständigen Sekretärs abermals nicht zum Frommen der Gesellschaft ausgefallen war. Casparson, Professor der historischen und

*) Am 1. März, 1. Juni, 1. Sept. und 1. Dez.

**) Ein anderes literärisches Unternehmen aus dieser Zeit, die Herausgabe „der Hessischen Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst" (Frankfurt 1785—87. 2 Bde. 8.), welches mit der Gesellschaft der Alterthümer in naher Verbindung gestanden zu haben scheint, kam ebenfalls durch diese Uebersiedelung in's Stocken. S. die Vorrede zum 2ten (und letzten) Bd. d. H. B.

schönen Wissenschaften am Collegium Carolinum und nachher am Lyceum, war ein sehr achtungswerther Mann, dem seine vielseitigen Kenntnisse und sein gefälliges, anspruchloses Aeußere überall Zutritt verschafft hatten, und der wegen zahlreicher Gelegenheitsschriften und anderer Aufsätze nicht nur in Kassel für einen Schriftsteller galt, sondern auch schon im Jahr 1753, durch Gottsched's Empfehlung, Mitglied der Leipziger Gesellschaft für freie Künste und Mitarbeiter an dem „Neuesten von der anmuthigen Gesellschaft" geworden war. Aber dieses Alles konnte den Mangel an gründlicher historischer Forschung und an Geschmack, welcher sich in allen seinen Schriften auf eine auffallende Weise kund giebt, unmöglich ersetzen, und auch alle übrigen zu einem solchen Amte erforderlichen Eigenschaften scheinen ihm in gleichem Grade gemangelt zu haben; wenigstens schreibt der Oberappellationsgerichts-Rath Robert, welcher im Jahr 1802, als Casparson mit Tode abging, Mitglied des Ausschusses war, bei dieser Veranlassung: „Mir ist „noch nie ein, für ein so interessantes Institut .... so con„fuser Mann vorgekommen, als der Rath Casparson."

Uebrigens waren unter den Mitgliedern zu Kassel noch immer Männer, wie Schmincke, Du Ry, Matzko, Ledderhose, Strieder und späterhin Völkel, Robert und Jussow, deren Namen der Gesellschaft Ehre machten, und deren Thätigkeit sich während dieser Zeit durch eine Reihe von Abhandlungen über höchst interessante Gegenstände beurkundet hat. Leider ist nicht einmal eine Auswahl derselben gedruckt worden, was um so auffallender ist, da doch aus den Rechnungen hervorgeht, daß man die der Gesellschaft bewilligten Gelder nicht unterzubringen wußte, sondern von Jahr zu Jahr aufwachsen ließ, indem die gewöhnlichen Ausgaben sich kaum auf 200 Rthlr. beliefen, *) und, wie schon oben bemerkt wurde, die ausgeschriebenen

*) Der beständige Sekretär erhielt 150 Rthlr. und ein Skribent 24 Rthlr.

Preisfragen keine Ausgaben mehr verursachten. Schon im Jahr 1789 belief sich der Ueberschuß auf 895 Rthlr. Es kann deßhalb nicht sehr befremden, daß der Landgraf im Jahr 1790 über 300 Rthlr. zum Besten der Museumsbibliothek verfügte, an welche die Bücher der Gesellschaft schon früher abgegeben worden waren, und diese hatte es sich gewiß selbst zuzuschreiben, daß am Ende desselben Jahres auch der Lehrer des Erbprinzen, Prof. Völkel, mit einem Gehalte von 200 Rthlr. auf ihre Kasse angewiesen wurde. Im Jahre 1794 ward endlich noch der Gehalt des Skribenten auf 64 Rthlr. gesetzt, so daß die Besoldungen allein die jährliche Einnahme um 14 Rthlr. überstiegen — gewiß das einfachste Mittel, um das vorräthige Geld wenigstens mit der Zeit unterzubringen!

Nach Casparsons Tode wurde endlich Völkel am 23. December 1802 zum beständigen Sekretär ernannt. Dieser Alterthumsforscher von anerkanntem Verdienste wäre unstreitig mehr als irgend ein Anderer befähigt gewesen, die Gesellschaft wieder emporzubringen, wenn sich dieselbe nicht schon durch die angegebene Verwendung des Geldes aller ihrer Mittel beraubt gehabt hätte, und wenn die Zahl der thätigen Mitglieder nicht mehr und mehr zusammengeschmolzen wäre. Dennoch versuchte er durch eine etwas veränderte Einrichtung die Thätigkeit der Mitglieder neu zu beleben, und jedenfalls die Versammlungen unterhaltender und belehrender zu machen. In der letzten Zeit war Casparson fast der alleinige Redner gewesen, die übrigen Mitglieder kamen wohl und hörten, trugen aber selbst wenig oder nichts zur Förderung des Gesellschaftszweckes bei. Auf Völkels Antrag wurden nun die zu besprechenden Gegenstände im Voraus bestimmt, damit ein Jeder in der nächsten Sitzung die Ergebnisse seines Nachdenkens und die Früchte seiner Lektüre über dieselben mittheilen könne; auch wurde die Zahl der Versammlungen wieder um zwei vermehrt, und beschlossen, dieselben in den 6 Wintermonaten zu halten. Auf Beiträge von auswärtigen Mitgliedern schien man gar

nicht mehr zu rechnen, Preisfragen wurden nicht mehr ausgeschrieben, und so nahm die Gesellschaft, welche in der gelehrten Welt nur noch dem Namen nach bekannt war, mehr und mehr den Charakter eines Privatvereins literärischer Freunde an.

Einen letzten Versuch, sich aus ihrer Unbedeutsamkeit emporzuringen, machte diese, wie Völkel sich ausdrückt, „hinwelkende Stiftung" im Jahr 1807, als durch die feindliche Besetzung des Landes das Fortbestehen aller vaterländischen Anstalten in Frage gestellt wurde. „In der Verfassung, worin sich die Gesellschaft befindet," schrieb damals der beständige Sekretär, „ließ und läßt sich der Zweck, den „sie haben soll, Erweiterung und Ausbildung der Alter„thumswissenschaft, nicht erreichen, weil der arbeitenden Mit„glieder zu wenig sind, weil es an dem hinlänglichen Geld„vorrath zu Büchern, Preisaufgaben, Vermehrung der Samm„lungen u. s. w. fehlt. Gesetzt, daß hierauf mehr verwandt, „daß dem Institut eine andere Einrichtung gegeben würde, „so könnte es vielleicht aus der Lethargie, worin es liegt, „erweckt werden." — Ein Mitglied des Ausschusses schlug vor, eine feierliche Sitzung zu veranstalten, um die Aufmerksamkeit der fremden Regierung auf sich zu ziehen, aber Völkel bemerkte dagegen, daß unter den in Kassel wohnhaften Mitgliedern keine seien, „die man als Antiquare „Jemanden vorstellen könne," und doch wohnten damals nur noch acht ordentliche Mitglieder außerhalb Kassel! Man versuchte nun, die Mitglieder der damaligen Regentschaft Beugnot, Siméon und Jolivet durch Zusendung von Ehrendiplomen für die Gesellschaft zu gewinnen; aber auch dieser Schritt war vergebens. Endlich wandte sich Völkel am 7. März 1808 an den, unterdessen zum Minister des Innern ernannten, Staatsrath Siméon, um sowohl seinen bisher aus der Gesellschaftskasse gezogenen Gehalt von 350 Rthlr. wiederzuerhalten, als auch für die Gesellschaft selbst irgend eine Begünstigung zu erwirken. Schon unterm 9. März verlangte der Minister Auskunft über die Arbeiten

der Gesellschaft. Völkel übersandte ihm am folgenden Tage den Band der gedruckten Memoiren nebst einem Berichte, worin er die später verminderte Thätigkeit der Gesellschaft der Verlegung des Collegium Carolinum nach Marburg zuschreibt. In der Antwort des Ministers vom **11.** März (so rasch war der damalige Geschäftsgang) wurde dem Bittsteller zu seiner baldigen Ernennung als erster Bibliothekar Hoffnung gemacht, aber auf eine Unterstützung der Gesellschaft glaubte der Minister nur dann antragen zu dürfen, wenn die gegenwärtige Nützlichkeit und Thätigkeit derselben bestimmter nachgewiesen werden könnte. Dieß veranlaßte einen neuen ausführlichen Bericht von Seiten Völkels, worin er die Ursachen angiebt, weßhalb in der letzten Zeit die regelmäßigen Versammlungen nicht hätten Statt finden können, und sich hinsichtlich der bisherigen Thätigkeit auf ein beigefügtes Verzeichniß von Abhandlungen beruft, welche nur deßhalb noch nicht gedruckt seien, weil es an den erforderlichen Geldmitteln fehle. Hierdurch fand sich dann Siméon bewogen, den Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, Johannes von Müller, darüber zum Bericht aufzufordern, und dieser erklärte mit aller Freimüthigkeit eines Schweizers: „die Gesellschaft der Alterthümer habe ihr Ziel verloren, seitdem Herr Denon die von den vorigen Fürsten gesammelten Alterthümer in Augenschein genommen; *) er schlug dagegen vor, eine „**Espèce de Société de Belles Lettres**“ zu bilden, deren Mitglieder sich vorzugsweise damit beschäftigen sollten, die wissenschaftlichen Erzeugnisse des jungen Königreichs in einer Beilage zum Moniteur anzuzeigen und zu beurtheilen, und zugleich die deutsche Literatur mit der französischen zu befreunden. Da er wohl wissen mochte, daß unter den

---

*) „**La Société des Antiquités.... n'a plus d'objet après que „Mr. Denon a visité les antiquités des anciens Princes.**“ Denon hatte nämlich das kurfürstliche Museum auf Befehl des Kaisers geplündert.

damaligen Umständen für wissenschaftliche Zwecke keine Geldunterstützung zu erlangen war, so schmeichelte er sich mit der allerdings sehr schwachen Hoffnung, daß durch den Ertrag dieses Blattes alle sonstigen Ausgaben der Gesellschaft bestritten werden könnten.

Bald darauf ward Völkel durch seine Ernennung zum ersten Bibliothekar am Museum entschädigt, von der Gesellschaft der Alterthümer war keine Rede mehr, und Joh. v. Müller erhielt den Auftrag, den Plan zu einer „Académie de Belles Lettres et Antiquités“ zu entwerfen. Ob ein solcher wirklich entworfen wurde, ist nicht bekannt, wohl aber, daß diese Akademie, wie so mancher fromme Wunsch des guten Müller, nie zur Ausführung gekommen ist.

Ungeachtet die französische Verwaltung auf diese Weise von der Gesellschaftskasse Kenntniß erhalten hatte, war es doch gelungen, ein kleines, in Staatspapieren angelegtes, Kapital von 500 fl. bis zur Wiederherstellung der vaterländischen Regierung zu erhalten. Doch scheint der Kurfürst keine Neigung gehabt zu haben, die entschlafene Gesellschaft wieder in's Leben zu rufen. Laut einer auf dem Umschlag der Akten befindlichen Nachricht wurden die im Ministerium vorgefundenen schriftlichen Verhandlungen des beständigen Sekretärs mit dem westphälischen Minister im Nov. 1813 ohne Weiteres an die Bibliotheksverwaltung abgegeben, und die letzten noch übrigen Gelder im Jahr 1819 zum Besten dieser Anstalt verwendet.

Folgendes Verzeichniß der interessantesten Abhandlungen dieser Gesellschaft, welche sich noch handschriftlich vorfinden, möge diesen Aufsatz beschließen:

1. Becker, Nachricht von dem ehemaligen Nonnenkloster Heyda.
2. Casparson, Raisonnirendes Verzeichniß der antiquarischen Oerter in Hessen vom Mittelalter (sic).
3. Derselbe, Eine Vorlesung über Sagen. (Veranlaßt durch eine von Hrn. v. Münchhausen eingereichte Abhandlung über den Meißner.)

4. Derselbe, Ueber die Alterthümer Kirchditmolds.
5. Derselbe, Ueber den Antheil der Landgrafen von Thüringen und Hessen an den Kreuzzügen.
6. Derselbe, Erläuterungen zum Leben Heinrich I.
7. Derselbe, Ueber Philipp des Großmüthigen Kriegsrüstung gegen Heinrich von Braunschweig.
8. Derselbe, Ueber das Zeitalter der drei ersten Wilhelme.
9. Derselbe, Ueber Wilhelm IV.
10. Derselbe, Sind die Hessen Abkömmlinge der Katten?
11. Lobreden von demselben auf die HH. v. Malsburg, Matzko, Schmincke, Piderit, Du Ry, v. Veltheim, v. Boyneburg, Wittenius, Wepler, Lennep und Ruffstein.
12. Eine Reihe von Abhandlungen über die teutsche Sprache, Eröffnungsreden u. s. w. von demselben.
13. Curtius, Sur les antiquités aux environs de Marbourg.
14. Curtius, Vom dänischen Teutschland, oder Dänemark in Teutschland.
15. Engelbronner, Sur les antiquités Romaines d'Augsbourg.
16. Engelschall, Ueber die bildende Kunst der Alten.
17. Glaß, Der Historiker als Alterthumsforscher.
18. Hassencamp, Sur le livre de Job. (Das deutsche Original ist nicht mehr vorhanden.)
19. Derselbe, Ueber die Blitzableiter.
20. L. J. C. Justi, Ueber die Verbesserung des Jugend-Unterrichts.
21. v. Münchhausen, Zweifel über Dr. Antons Entscheidungs-Urtheile über Druiden und Barden.
22. Just. Friedr. Runde, Ueber den Ursprung und Umfang der väterlichen Gewalt bei den Römern in den ältesten Zeiten.
23. Derselbe, Vom Ursprunge der Churfürsten d. h. R. Reichs.
24. Schmerfeld, Essai sur la Minéralogie des Anciens.

25. Derselbe, Vergleichung der alten und neuen Malerei.
26. Tiedemann, Ueber Heraklit's Kosmogonie.
27. Wepler, Versuch über die Schöpfungsgeschichte.
28. Derselbe, Ueber das arabische Münzwesen.
29. Derselbe, Ueber die Schrift am untern Rande des rothen seidenen kaiserlichen Mantels zu Nürnberg.

Karl Bernhardi.

II.

Der Wallfahrtsort Gottsbüren,

aus größtentheils ungedruckten Quellen, vom Pfarrer D. Falkenheiner in Hofgeismar.

In der Mitte der nördlichen Hälfte jenes alten deutschen Königsforstes, des Reinhardswaldes, dessen Reichthum an Holz eben so wie seine vortreffliche Wildbahn weithin bekannt ist, liegt auf breitem und hohem, von Westen her sanft ansteigendem, östlich aber in das Weserthal steil abfallendem Bergrücken das ansehnliche Dorf Gottsbüren. Das Flüßchen Holzape *) nimmt hier, meist von Süden her, seine Zuflüsse aus Waldwiesen, Sümpfen und den an Bergkuppen entspringenden Quellen auf, vereinigt sich unterhalb des Dorfes mit der Nieme, und eilet dann nordöstlich, oft durch enge und tiefe, bisweilen durch wirklich schauerliche Waldschluchten hinbrausend, der Diemel zu, in welche es bei dem von Stockhausen'schen Gute Wülmersen seine Mündung hat.

---

*) Möchten doch unsere Provinzial-Geographen mehr, als es bisher gewöhnlich gewesen ist, Geschichte und Sprach-Idiome zu Rathe ziehen. Dies würde uns allein schon vor so manchem unnöthigen, widerwärtigen und schädlichen Streit zwischen Schrift- und Volkssprache bewahren. Unsere Geographen nennen diesen Fluß Holzappe — mit doppeltem p. Er heißt nach Geschichte und Dialekt Holzape.

Die Umgebungen des Dorfes haben sehr wenig Reizendes. Man könnte seine Lage sogar finster und traurig nennen. Ringsumher nichts als Wald, und immer wieder Wald. Nur südwärts, in dem Waldwiesengrunde hinauf, ist dem Auge ein etwas freierer Blick gestattet, der, wenn man die rechten Standpunkte zu finden weiß, über das ausgegangene Dörfchen Bensdorf *) (Benzincthorp) hinstreift, welches seit der neueren Zeit wieder als Hof mit dem alten Namen aufgelebt ist, — auch wohl, darüber weiter hinaus, das graue Gemäuer der alten „Zapfinburg" (Sabbaburg) erreichet. — Auch die, für den Ort von 156 Häusern ansehnliche Feldmark verschönert die nähere Umgegend des Dorfes nicht sonderlich. Ueppigkeit des Pflanzenwuchses ist nicht auf diesen Feldern zu finden. Sie sind von Natur wenig ergiebig an unsern bessern Früchten. Der Hafer, diese alte Fruchtgattung kunstlos gebauter germanischer Felder, ist hier immer noch, auf einem Boden, der durch seine hohe Lage und den dichten, rings umher emporstarrenden Wald das alte Klima Deutschlands uns wiederholt, die sicherste und reichste Ernte. Wald- und Erd-Produkte, mit deren Verarbeitung und Weiterbeförderung man sich beschäftigt, die Zucht kleiner, den Sennern nicht unähnlicher Pferde, in deren Bau das nahe Gestüt wenig zu bemerken ist, und eben so unansehnlicher Kühe, welche hier auch zum Vorspann gebraucht werden, ersetzen den armen Einwohnern, was sonst die Natur stiefmütterlich versagte. **) Indessen hat doch auch diese Gegend in einem Theile des Jahres ihre Reize. Alsdann, wenn der hier

*) Fr. Wenck II. S. 224. Note *, und Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens IV., Heft 2. S. 153, wo dieses Dorf (schon vor dem Jahre 1227) vorkommt.

**) Man denkt unwillkürlich an des Tacitus Schilderung der damaligen deutschen Viehzucht: Germ. 6. „equi non forma, non velocitate conspicui." und ib. 5. „terra — pecorum fecunda, sed improcera; ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis; numero gaudent; eaeque solae et gratissimae opes sunt."

später als im Weser- und Diemel-Thale eintreffende Frühling seine freundlichen Gaben bringt, und den Wald umher belaubt, und nun die Birken- und Buchen- und Erlen- und Eichen-Schläge ihr verschiedenes Grün annehmen; — oder auch, wenn im schwülen Sommer ihre dichten Schatten eine angenehme Kühle hier verbreiten, — findet ein Wanderer, welcher bessere Gegenden gesehen hat, hier auch seine Freuden.

Und dieser im Allgemeinen fast unfreundliche Ort ist dennoch uralt, — so alt, als die ältesten unserer Gegend. Aber, freilich unsere Vorfahren hatten auch andere Begriffe, von denen sie bei der Wahl ihrer Wohnstätten ausgingen, als ihre jetzigen Nachkommen. Wo eine Quelle, wo eine Fläche, wo ein Wald sie lockte; da baueten sie sich an. *) Und hier lockte der Wald und seine Wildbahn. Hier flossen reiche, nie versiegende Quellen, die hin und wieder zu natürlichen Teichen sich sammeln und reichlichen Fischfang gewähren.

Unser Gottsbüren glaube ich in dem Namen desjenigen Büren zuerst zu finden, welches zwischen den Jahren 860 und 900 uns mehrere Male genannt wird. Einige freie Leute (Freiherrn, Adelige) vergabten damals an die eben begründete, bald herrlich aufblühende Abtei Corvei an der Weser, an diese erste Pflegerin des Evangeliums im Sachsenlande, Güter und Leibeigene in Buria und Buriun im hessisch-sächsischen Gaue. **) Man wollte vielleicht späterhin diesen Ort von einigen benachbarten gleichnamigen (Bühren an der Alme, Bühren über Hemeln an der Weser, und insbesondere von dem in demselben Gaue gelegenen Dorfe,

*) „Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.“ Tac. Germ. 16.

**) Falcke traditiones corbej. pag. 67. Note V. Auch der alte Collega verstand darunter Gottsbüren, wie man aus seiner beigefügten geograph. Beschreibung siehet, wenn er es gleich „Holz-Büren“ nennt, wie es nie geheißen hat. Schraders Dynasten. S. 62. Note 113.

Bericht

über

die Wirksamkeit des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde während der Jahre 1835 und 1836.

Die Wirksamkeit eines historischen Vereines ergiebt sich zwar im Wesentlichen aus den Leistungen selbst, und bedarf kaum einer besonderen Ausführung, da alle bedeutenderen Ergebnisse der unternommenen Forschungen durch besondere Abhandlungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden pflegen; wie denn auch unser Verein die Mehrzahl der, in den zwei ersten Jahren seines Bestehens durch ihn veranlaßten *) Arbeiten in den nachfolgenden Blättern der Oeffentlichkeit übergiebt. Indessen ist es doch erforderlich, daß alle Mitglieder, besonders die, welche den Generalversammlungen nur selten beiwohnen können, von dem Zustand der Gesellschaft, von dem Wachsthum der Sammlungen und von den Entwürfen und Bestrebungen der Einzelnen und der Gesammtheit stets genaue Kunde erhalten, und selbst für die allgemeine deutsche Geschichtsforschung ist es nicht ohne Nutzen, wenn alle historischen Vereine sich mittheilen, nach welchen Grundsätzen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln ein jeder auf das sich vorgesteckte Ziel hinarbeitet. Man wird es daher nicht unangemessen

*) Daß wir hierbei unsere eigene Ansicht ganz zurücktreten ließen, und daß die Herren Verfasser ihre Sache zu vertreten haben, versteht sich von selbst; doch sind wir sehr gern erbötig, zu etwaigen Einwendungen, Berichtigungen und Ergänzungen den Hrn. Vereinsmitgliedern in jedem Bande einige Blätter zu eröffnen, da es nur angenehm seyn kann, wenn ein Gegenstand von verschiedenen Seiten beleuchtet wird.

finden, daß wir den Hauptinhalt unserer Jahresberichte, auch dieser Zeitschrift einverleiben.

In der zweiten am 14. Oktober 1835 zu Kassel gehaltenen Generalversammlung wurden besonders diejenigen Arbeiten in Betracht gezogen, deren Ausführung der Verein zunächst ins Auge zu fassen und zu befördern habe, und es ward beschlossen, vor allen Dingen, die dem Geschichtsforscher fast unentbehrlichen Hülfsmittel vorzubereiten, nämlich

1) ein wissenschaftliches Verzeichniß aller Hessen betreffenden gedruckten Werke und Handschriften;
2) ein vollständiges Verzeichniß aller auf Hessen bezüglichen bereits abgedruckten Urkunden;
3) eine zum Eintragen historischer, topographischer und statistischer Nachrichten geeignete Karte von Hessen in allgemeinen Umrissen.

Die kurz zuvor dem Vereine zugegangene Nachricht von der Bildung eines neuen historischen Vereins für Niedersachsen ward von der Versammlung mit Beifall aufgenommen, und ein, im Namen desselben, von Herrn von Hormayr gemachter Vorschlag, daß die Vereine sämmtlicher Nachbarlande sich regelmäßige Mittheilungen machen, und insbesondere jede Entdeckung, welche zur Förderung der gegenseitigen Forschungen dienen könnte, alsbald zur Kenntniß des betreffenden Vereins bringen möchten, fand um so mehr Beifall, als auch hier schon dieser Wunsch laut geworden war, und ein ähnlicher Antrag zur Berathung vorlag. — In Beziehung auf eine schon früher angeregte und bei dieser Veranlassung in nähere Berathung genommene Aufgabe, die Entwerfung einer vollständigen und zuverlässigen Sprachenkarte von ganz Deutschland betreffend, welche sich zu einer gemeinschaftlichen Arbeit für alle deutsche Geschichtsvereine eignen würde, beliebte die Versammlung, diesen zwar sehr wichtigen, aber auch besonders

schwierigen Gegenstand erst noch einer genaueren Prüfung und Vorbereitung anheim zu geben.

Hierauf wurde der Ausschuß des Vereins ermächtigt, auf dem Landsberge bei Ehringen, wo der Sage nach vor Zeiten eine Stadt gestanden haben soll, Nachgrabungen anzustellen, desgleichen Münzen und andere auf Hessen bezügliche Alterthümer unbeschadet der Rechte des Kurfürstl. Museums zu erwerben.

Die Wahl des Ausschusses für 1836 fiel wieder auf die bisherigen Mitglieder. In den verschiedenen Bezirken wurden später gewählt, für Oberhessen: Hr. Rehm zu Marburg; für Fulda: Hr. Herquet zu Fulda; für Hanau: Hr. Ruth zu Hanau; für Schaumburg: Hr. Piderit zu Rinteln; und für Schmalkalden: Hr. Fuckel zu Schmalkalden.

Die dritte Generalversammlung, welche am 21. September 1836 ebenfalls zu Kassel gehalten wurde, eröffnete der Vorsteher, Hr. von Rommel, mit einem Vortrage über die in diesem Jahre vorgenommenen Arbeiten, und über die dem Vereine gewordenen Unterstützungen und Bereicherungen. In Betreff der letzteren ward insbesondere mit dankbarer Anerkennung ein Schreiben Kurfürstl. Ministeriums des Innern erwähnt, wodurch, in Gemäßheit eines höchsten Beschlusses, dem Vereine für die von demselben beabsichtigten Unternehmungen, ein Verlag aus der Staatskasse zugesichert worden ist; desgleichen die von der fürstl. Thurn- und Taxischen Ober-Postdirektion, zur Erleichterung der zwischen dem Ausschusse und den einzelnen Mitgliedern des Vereins erforderlichen Verbindung, mit gewohnter Freigebigkeit ertheilte Portofreiheit für Briefe, und endlich eine von dem kurhess. Ober-Finanzrath Carnacchi zu Münster, dem Vereine zum Geschenk gemachte sehr beträchtliche Sammlung deutscher Alterthümer. Hinsichtlich des Fortganges der, in der vorigen Versammlung beschlossenen umfassenderen Arbeiten, statteten die mit der besonderen Leitung derselben beauftragten Mitglieder

ausführlichere Berichte ab. Nach der statutenmäßige Rechnungsablage*) machte Herr Bernhardi der Versammlung die Mittheilung, daß in Beziehung auf den von ihm im 2ten Hefte der Zeitschrift des Vereins mitgetheilten Entwurf eines Verzeichnisses aller über Hessen vorhandenen Werke bis dahin keine Ausstellungen gemacht worden seyen, daß ihm jedoch Hr. Ober-Appellationsrath Kulenkamp sehr bedeutende Vorarbeiten zu einem solchen Werke zur Verfügung gestellt habe, und daß für die Geschichte von Fulda auch ein Beitrag von Herrn Amtmann Knips daselbst eingesandt worden. — Derselbe berichtete ferner über die vorbereitenden Maaßregeln, welche der Ausschuß getroffen hatte, um die zum Gebrauche der Geschichtsforscher bestimmte Karte von Kurhessen in allgemeinen Umrissen, jedoch in so großem Maasstabe lithographiren zu lassen, daß überall hinlänglich Raum bleibe, um Namen ausgegangener Ortschaften oder ähnliche geographische und historische Notizen einzutragen. Es ward beschlossen, in Gemäßheit der bereits getroffenen Einleitungen, auf gemeinschaftliche Kosten mit der Ober-Baudirektion eine unter Leitung dieser Behörde entworfene Karte auf Stein zeichnen zu lassen. Da jedoch die Berge darin nicht angegeben sind, und die zu einer genauen Einzeichnung derselben erforderlichen Materialien nur nach und nach gesammelt werden können, so wurde auf den Wunsch einiger Mitglieder der Ausschuß ermächtigt, nach Abzug der vorerst erforderlichen Exemplare, die Steine selbst für den Verein zu erwerben und dafür zu sorgen, daß die Gebirge, nach Maaßgabe der zu beschaffenden Hülfsmittel nachträglich eingezeichnet werden.

Hinsichtlich des Urkundenverzeichnisses, wobei man zunächst die Fortsetzung des Duysingischen Werkes

*) Die Ausgaben des Jahrs 1835 betrugen 47 Thlr. 12 Gr.; nach deren Abzug blieb am Ende des Jahres ein Kassenbestand von 110 Thlr. 6 Gr.

im Auge gehabt hatte, entwickelte Hr. Landau die Gründe, welche ihn bestimmt hätten, bevor er zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeit schreite, bei dem Verein darauf anzutragen, daß statt jener Fortsetzung lieber ein selbständiges, und zwar etwas ausführlicheres Verzeichniß verfaßt und herausgegeben werde. Die versammelten Mitglieder überzeugten sich von der Zweckmäßigkeit des Vorschlags und genehmigten den von dem Berichterstatter in allgemeinen Umrissen dargelegten Plan.

Die auf dem Landsberge bei Ehringen vorgenommenen Ausgrabungen hatten ein nicht unwichtiges Ergebniß geliefert. Die Mitglieder des Ausschusses hatten sich am 25. August an Ort und Stelle begeben, und innerhalb des noch vorhandenen sehr mächtigen Ringwalles dieser, der Sage nach von Karl dem Großen, zerstörten Stadt die Grundmauern eines ansehnlichen Gebäudes entdeckt. Der zuerst aufgefundene Raum bildet ein rechtwinkeliges Viereck, von etwa 30 Fuß Länge auf 20 Fuß Breite, die Grundmauer lauft jedoch noch in zwei Richtungen weiter. Diese Mauer selbst ist vier Fuß dick, und besteht aus Steinen, welche nur geringe Spuren von Behauung zeigen, jedoch sehr kunstgerecht gefügt und nur mit etwas Lehm verbunden sind; doch fand sich hin und wieder auch eine Spur von Kalk. Ein Mitglied des Vereins, Hr. Kraushaar in Nieder-Elsungen, welcher auch diese Ausgrabungen hatte leiten helfen, übernahm es, die Untersuchung an den folgenden Tagen fortzusetzen, und seinen Bemühungen gelang es, die Grundmauern von noch 25 anderen Gebäuden aufzufinden. Die Mauern von 22 derselben sind geradlaufend, ein Gebäude ist oval und zwei sind rund; eins der letzteren ist mit Kalk gemauert. Außer Scherben, Eisen und Kohlen, hat sich bis jetzt nur der untere Theil einer ovalen Säule gefunden nebst Bruchstücken von wohlbehauenen Fenstereinfassungen. Die innern Räume konnten noch nicht untersucht werden, weil ein Hochwald von hundertjährigen Buchen und Eichen die ganze etwa

31 Morgen haltende Fläche bedeckt. Ueber die Zerstörung dieses in der Geschichte nirgends erwähnten Ortes, theilte Herr Landau einige von ihm aufgefundene Urkunden*) mit, aus denen er folgern zu können glaubte, daß

*) Beide Urkunden werden, als Anlage eines Aufsatzes des Hrn. Landau, erst in einem der nächsten Hefte vollständig abgedruckt werden, weil es zweckmäßiger schien, vor dem Druck der Abhandlung das Ergebniß der diesjährigen Ausgrabungen abzuwarten. Für diejenigen Leser, welche vielleicht im Stande sind, zur Aufhellung dieses dunkeln Punktes in der hess. Geschichte etwas beizutragen, wollen wir vorläufig bemerken, daß jene Urkunden nicht im Original, sondern nur in einem, wenn auch alten und authentischen, Kopialbuche des Klosters Haina vorhanden sind, wo die Angabe des Jahres fehlt. Die eine handelt von dem Erwerb des Zehntens zu Reimbrechtshusen. Nachdem erzählt worden ist, daß die Verwandten Sifrids von Reimbrechtshusen, des Besitzers des Zehntens daselbst, nämlich die von Lindenborn, auf diesen Zehnten zu Fritzlar Verzicht geleistet, heißt es weiter: »Memoratus vero Sifridus hanc decimam resignavit in loco qui dicitur Riethbrugga *in illo concilio quando oppidum Landesberg vastatum est*. presentibus Widekindo & Hermanno comitibus de Battenberg, Sifrido de Bidenvelt, Godeberto & Gerlaco de Didenshusen, Widekindo de Holzheim, Ludewico de Linzingen et aliis multis honestis.«

Die andere Urkunde betrifft den Erwerb des Zehntens in Haina, welchen G. de Marpurg dem Kloster daselbst abtrat, und schließt mit den Worten: »In presentia veros comitis (sc. Gottfr. de Richenbach) ubi prefatus G. de Marpurg cum pueris suis et filiis fratris sui illam decimam (sc. in Hegene) resignaverunt. affuerunt, bertholdus comes de Zigenhagen, dominus Widekindus de novo castro. Fridericus de Drievorde. Dudo de Pet. Adolfus de Nordegga, Cunradus Milchling et alii multi honesti. Hoc est actum in Wolfhagen ea tempestate quando Landesberg vastatum est«.

Aus dem Verzichtbriefe der von Lindenborn auf den Zehnten in Reimbrechtshusen, der noch im Original vorhanden und am 3. Dez. 1231 in Fritzlar ausgestellt ist, so wie aus dem Umstande, daß einer der genannten Zeugen, Graf Hermann von Battenberg, im Jahre 1234 nicht mehr lebte (Wenck III. 105) läßt sich nun ersehen, daß die Zerstörung Landsbergs zwischen diese beiden Jahre fallen muß.

diese Stadt zwischen den Jahren 1231 und 1234 zerstört worden sey, und zwar, nach den in jenen Urkunden auftretenden Personen, durch das Heer des Landgrafen Konrad von Thüringen, welches im Jahre 1232 auch die Stadt Fritzlar zerstört hat. Die Versammlung, welche diesen Vortrag mit besonderem Interesse aufnahm, beschloß die Aufgrabungen nunmehr in größerem Umfange fortzusetzen.

Herr Bernhardi berichtete noch über den Fortgang des Unternehmens, durch das Zusammenwirken aller historischen Vereine, eine allgemeine Sprachenkarte von Deutschland zu entwerfen. Eine besondere Aufmerksamkeit hat der niedersächsische Verein zu Hannover diesem Unternehmen gewidmet, und zufolge einer Mittheilung des Hrn. v. Hormayr haben bereits 13 Vereine ihre Mitwirkung zugesagt. Der Berichterstatter legte eine Karte vor, auf welcher die Grenze der deutschen und wallonischen Sprache, von der Lys in Flandern bis in die Gegend von Thionville an der Mosel genau angegeben ist, und äußerte dabei die Hoffnung, daß diese Forschungen nun zunächst bis an die Schweizergrenze fortgesetzt werden dürften, und daß auch in Böhmen nächstens der Anfang gemacht werde, die Grenze der deutschen Sprache gegen die slävische genau zu ermitteln. Hinsichtlich der Abgrenzung der deutschen Mundarten unter sich hat sich der Berichterstatter vorerst die Aufgabe gestellt, die Grenze des Hochdeutschen und Niederdeutschen, welche den nördlichsten Theil von Hessen durchschneidet, von Dorf zu Dorf zu ermitteln, die Eigenthümlichkeiten der hessisch-niederdeutschen Mundart festzustellen und das Gebiet derselben geographisch zu bestimmen.

Die bisherigen Mitglieder des Ausschusses wurden für das Jahr 1837 sämmtlich wieder erwählt und theilten sich wieder ebenso in die Geschäfte.

Noch vor dem Schlusse des Jahres gelang es auch, ein geeignetes Lokal für den Verein zu miethen, in welchem die Carvacchische Sammlung aufgestellt wurde.

Verzeichniss der wirklichen Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.

(Fortsetzung.)

Am 4. September 1835.

79. Herr von Kopp, Staatsminister Excellenz, zu Kassel.

Am 23. November 1835.

80. Herr von Hormayr-Hortenburg, königlich bayerischer Kammerherr, wirklicher Geheimerrath und Ministerresident am königlich großbrittannisch-hannoverischen Hofe, Ritter mehrerer Orden, zu Hannover.
81. " Duncker, Dr., Universitätssekretar und Privatdocent, zu Marburg.
82. " Schwarzenberg, Sekretar des Ober-Medizinalkollegiums, zu Kassel.
83. " Ruprecht, Rentmeister, ehemals Rittmeister im kurhessischen Generalstaabe, zu Ziegenhain.
84. " Bernstein, Lehrer, zu Schlüchtern.
85. " Hildenbrand, Amtmann, zu Ramholz.
86. " Lotichios, Doctor, zu Schlüchtern.
87. " Normann, Oberlandmesser, zu Hanau.

Am 20. Januar 1836.

88. Herr Büff, Pfarrer, zu Völkershausen.
89. " Creuzer, Dr., Gymnasiallehrer, zu Hersfeld.
90. " von dem Knesebeck, Justizrath und Johanniterritter, zu Göttingen.
91. " Wehner, Professor, zu Fulda.

Am 13. Februar 1836.

92. Herr Kraus, Ober-Landmesser-Inspector, zu Kassel.
93. " Rey, Pfarrer, zu Eichenzell.

Am 23. März 1836.

94. Herr Endemann, Dr., Professor, zu Marburg.
95. » Jark, Baukondukteur, zu Arolsen.

Am 7. September 1836.

96. Herr Schlereth, Finanzkammer-Direktor, zu Hanau.

Am 5. November 1836.

97. Herr Spangenberg, Landbaumeister, zu Eschwege.
98. » Sievert, Pfarrer, zu Grebenstein.

Am 19. Januar 1837.

99. Herr von Gehren, Amtmann, zu Treisa.
100. » von Heister, Lieutenant im Leibdragoner-Regiment, zu Hofgeismar.

Korrespondirende Mitglieder.

(Fortsetzung.)

Am 23. September 1835.

10. Herr Hesse, Gymnasial-Direktor und Professor, zu Rudolstadt.

Am 31. Oktober 1735.

11. Herr Mooyer, Kaufmann, zu Minden.

Am 23. Februar 1836.

12. Herr Carvacchi, kurhessischer Ober-Finanzrath und Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, zu Münster.

Am 10. Januar 1837.

13. Herr Abicht, Pfarrer, zu Hochelheim.

Abgang.

(63) Herr Wolf, Dr., Gymnasiallehrer, zu Fulda, starb am 11. November 1836.

Alterthums-Sammlung des Vereins.

1) Verzeichniß der Carvacchischen Sammlung.

Herr Carvacchi zu Münster machte im Jahre 1836 die nachstehende 84 Nummern enthaltende Sammlung, meist altgermanischer Alterthümer, dem Vereine unter der Bedingung zum Geschenke, daß dieselbe als eine für sich bestehende Sammlung ungetrennt aufbewahrt werde.

11 große Urnen, alle über 10″ hoch. Eine hat 15″ Höhe und 16″ Breite, eine andere 15½″ Höhe und 14″ Breite.

7 kleinere Urnen. Beinahe sämmtliche Urnen sind noch vollkommen gut erhalten.

18 Becher und andere kleine, größtentheils in jenen Urnen gefundene Gefäße.

8 Stück Handwaffen, namentlich Streitärte, von Hornstein, Granit, Sandstein, Grünstein, Feuerstein, Kieselschiefer.

In den Urnen gefundene Menschen- und Thierknochen.

4 Frameen.

3 Opfermesser nebst Bruchstücken eines solchen.

1 Opferzange.

2 Haarnadeln, von denen eine zerbrochen.

1 vollständige Lanzenspitze und ein Bruchstück.

1 Bruchstück eines altgermanischen Schwertes.

Bruchstücke von Spangen.

1 Beinring.

Bruchstücke eines Armringes.

2 römische Henkelkrüge; bei dem einen waren römische Münzen aus den Zeiten August's gefunden worden.
1 Glasgefäß.
1 Münze des münsterischen Bischofs Franz von Waldeck.

---

2) Andere Alterthümer.

Vom Hrn. Landbaumeister Spangenberg zu Eschwege: Eine kupferne Lanzenspitze, gefunden bei der Ruine Bilstein, an der Werra.

Verzeichniss der Druckschriften des Vereins.

I. Geschenke der verschiedenen Vereine:

1) Archiv des henneberg. alterthumsforschenden Vereins. 1s Heft. Meiningen, 1834. 2s Heft. Hildburghausen, 1837. 8.
2) Variscia, Mittheilungen aus dem Archive des vogtländischen Vereins. 2te Lieferung. Greiz, 1830. und 3te Lieferung. Leipzig, 1834. 8.
3) Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis. 1—3r B. Würzburg, 1833—1836. 8.
4) Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben aus den Schriften des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen, v. Steiner. 1s u. 2s Heft. Darmstadt, 1835 u. 1836. 8.
5) Bericht vom J. 1834 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer. Leipzig, 1834. 8. Desgleichen von 1835. Leipzig. 8.
6) Westphälische Provinzialblätter. Verhandlungen der westphälischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.

1r B., 1s, 3s u. 4s Heft. 2r B., 1s u. 2. Heft. Minden, 1829—1834. 8.

7) Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins herausgegeben v. Förstemann. 1r u. 2r B., u. 3n B. 1s u. 2s Heft. Halle, 1834—1837. 8.

8) Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. 1r B., u. 2n B. 1s u. 2s Heft. Wiesbaden, 1827—1834. 8.

9) Sechster Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreise. Nürnberg, 1836. 4.

10) Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1835. Lüneburg, 1836. 8.

11) Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. Herausgegeben von P. Wigand. 1s Heft. Wetzlar, 1837. 8. (Vom wetzlar. histor. Vereine.)

12) Chronik der Stadt Meiningen von 1676—1834. Herausggb. vom henneberg. Alterthumsforschenden Vereine. 2 Bde. Meiningen, 1834 u. 1835. 4.

13) Alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des histor. Vereins für den Untermainkreis. Würzburg, 1836. 8.

14) Verzeichniß der vom histor. Vereine für den Untermainkreis gesammelten Druckschriften. Nr. 1 u. 2. Würzburg, 1834 u. 1336. 8.

15) Reuss Programma quo solemnem societatis histericae circuli ad Moenum inferiorem sodalium conventum ad diem XXVI Augusti MDCCCXXXVI concelebrat. Inest J. Hofferi descriptio urbis Kitzingiae. Wirceburgi, 1836. 8.

16) Festgedicht zur 50jährigen Geburts- und Namensfeier Sr. Maj. Königs Ludwig I., von Goßmann. Würzburg, 1836. 4.

II. Anderweitige Geschenke.

Vom Hrn. Ober-Medizinalrath Dr. Schneider zu Fulda:

17) Buchonia, eine Zeitschrift für vaterl. Geschichte, Alterthumsk. rc., v. Schneider. 4 Bde. Fulda, 1826—1829. 8.

18) Schmerbauch. Bonifacius, der Apostel der Deutschen. Fulda, 1829. 8.

Vom Hrn. Mooyer zu Minden:

19) Mooyer. Brot und Stiergefechte. Ein Beitrag zu einer Schilderung Spaniens am Schlusse des 18ten Jahrhunderts. Aus dem Spanischen des Don G. M. Jovellanos. Minden, 1834. 8.

20) Meyer und Mooyer. Altdeutsche Dichtungen. Quedlinburg und Leipzig, 1833. 8.

21) Numismatische Zeitung. Weißensee, 1835. 4. Nr. 17—23.

Vom Hrn. Regierungs-Direktor Dr. Herquet zu Fulda:

22) Herquet. Die Rechte der vormals großherzg. frankft., von Kurhessen übernommenen Staatsdiener und Pensionäre. Fulda, 1832. 8.

Vom Hrn. Dr. Creuzer zu Hersfeld:

23) Creuzer, Das vermeinte Grabmal Landgraf Wilhelm III. von Hessen. Einladungsschrift zu den feierlichen Prüfungen im Gymnasium zu Hersfeld. Kassel, 1835. 4.

Von Sr. Hochwürden Excellenz dem Hrn. Landesbischof Pfaff zu Fulda:

24) Pfaff, Von der ältesten Gelehrtenschule zu Fulda, besonders unter Magnentius Rhabanus Maurus. Einladungsschrift zu den an dem Lyceum zu Fulda und an dem Gymnasium anzustellenden öffentlichen Prüfungen. Fulda, 1817. 4.

25) Hirtenbrief des Bischofs Joh. Leonhard v. Fulda vom 1. Februar 1836. Deutsch 4., lateinisch 8.

Vom Hrn. Oberfinanzrath Carvacchi zu Münster:

26) Nachricht von den bei Beckum entdeckten alten Gräbern, von Erhard. Herausgegeben auf Veranstaltung der münsterischen Abtheilung des Vereins für Geschichte u. Alterthumskunde Westphalens. Münster, 1836. 8.

27) Diarium Italicum oder Beschreibung derjenigen Reise, welche — Herr Carl, Landgraf zu Hessen — am 5. Tag Dec. — 1699 — angetreten u. s. w. Cassel, 1722. Fol.

28) Winkelmann's wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen u. Hersfeld. 5 Theile. Bremen, 1697. Fol.
29) Res publica. Das ist: Wahrhafte eigentliche vnd kurtze Beschreibg. der Stadt Venedig 2c. Frankf. a/M. 1574. Fol.
30) Verzeichniß der zur Feier der Anwesenheit Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen zu Münster — am 22. Sept. 1835 aufgestellten Schrift- und Kunstdenkmale zur Geschichte des Münsterlandes. Münster, 1836. 4.
31) Guerneri Delineatio montis qui olim Wintercasten — dicebatur, nunc autem Carolinus audit. Cassel, 1726. Fol.

Vom Hrn. Kirchenrath Petri zu Fulda:

32) Petri, Uebersicht hessischer, besonders hessen-kasselischer, jetzt kurhessischer Geschichte. 1 Tabelle.

Verzeichniss der dem Vereine geschenkten Handschriften.

Vom Hrn. Oberstlieutenant v. Amelunxen zu Kassel die hinterlassenen Handschriften des verstorbenen Lieutenants Schrader, nämlich:

1) Geschichte der vormaligen Reichsabtei Helmarshausen.
2) Ungedruckte Urkunden der Abtei Helmarshausen.
3) Urkunden des Nonnenklosters Lippoldsberg.
4) Collectanea ad historiam Comitum Nordheimensium & Catlenburgiorum.
5) Notizen zur Geschichte des Adels an der Diemel.
6) Notizen zur Geschichte der Städte, Dörfer 2c. a. d. Diemel.
7) Kollektaneen. 11 Bde.

Vom Hrn. Staatsarchiv-Direkt. Dr. v. Rommel zu Kassel:

8) Akten über Alterthümer und Nachgrabungen in Hessen.
9) Wagner's Beiträge zur Geschichte der Werragegend.

Vom Hrn. Inspektions-Oberförster Hauck zu Fulda:

10) Pergamentblatt aus dem Thurmknopf der St. Martinikirche zu Kassel, nebst Abschrift.

Vom Hrn. Oberfinanzrath Carvacchi zu Münster:

11) Volkslied im Emslande; in nieder- und hochdeutscher Mundart.

12) Niederhessisches Gedicht auf die Ankunft Friedrich I., Landgrafen von Hessen.

Vom Hrn. Kirchenrath Petri zu Fulda:

13) Uebersicht der Grabinschriften der Kirche zu Schlüchtern, welche der Rektor Hadermann 1777 aufgestellt.

Vom Hrn. Kriegsrath Gottsched zu Kassel:

14) Beiträge zur Geschichte des fürstl. Schlosses zu Wabern und Notizen über Alterthümer zu Kassel.

Verzeichniss der Geschenke an Karten, Plänen, Zeichnungen u. s. w.

Vom Hrn. Staatsarchivdirekt. Dr. v. Rommel zu Kassel:

1) Petrographische Karte vom Meißner.
2) Karte der Gemarkung von Praunheim.

Vom Hrn. Oberfinanzrath Carvacchi zu Münster:

3) Plan von Venedig.
4) » » Münster.
5) » » Bremen.
6) » » Amsterdam.
7) » » Antwerpen.
8) » » Brüssel.
9) » » Brüssel und dessen Umgegend.
10) » » Breda.
11) » » Dendermonde.
12) » » Rheinfels.
13) » » Ziegenhain.
14) » » Kassel.
15) » » Karlsruhe.
16) » » Kirchditmold.
17) Grundriß der Bastille.

18) Sechs Zeichnungen hessischer Bauerntrachten.
19) Das Portrait des Wiedertäufer-Propheten Mathias von Harlem, mit deutschem Text. Gedruckt als fliegendes Blatt zur Zeit der Unruhen in Münster.
20) Das Portrait des Knipperdollink, mit holländischem Text. Fliegendes Blatt. 1533.
21) Das Portrait des Wiedertäufer-Königs Johann. Mit holländ. Text. 1533.

jetzt Hofe Winterbüren) unterscheiden, wenn man von nun an seinem Namen einen Zusatz gab. Wenigstens trifft man es späterhin nie ohne diesen Zusatz an. Schon im Jahre 1020 heißt es in einer Grenzbeschreibung des Reinhardswaldes Gunnesburin; *) 1088 Gundesbure; **) um 1200, und mehrere Male im 13. Jahrhundert Hundesburen (wo, bei der aspirirten Aussprache des g und h, die sich in unserer Gegend noch erhalten hat, beide Schriftbezeichnungen nicht auffallen), ***) bis endlich diese verschiedenen Namen unseres Dorfes nach dem Jahre 1300, und zwar gewiß um der Heiligkeit willen, die der Ort bei dem Volke erlangte, in die Formen Godesburnen und Godesburen übergingen, und dadurch zu dem jetzigen Namen Gottsbüren hingeleitet haben.

Ueber die frühesten Besitzer dieses Ortes läßt sich wenig sagen. Doch mag er, wenn er nicht auf erzbischöflich-mainzischem Boden erbauet wurde, früh zu diesem Gebiete übergegangen sein. Ich schließe dies aus dem Zehnten um den Ort, der so frühe ein Eigenthum der Erzbischöfe von Mainz war, von diesen an die Grafen von Katlenburg zu Lehen ging, und im Jahre 1088 durch den letzten männlichen Sprossen derselben mit Bewilligung des Lehnsoberherrn an das Kloster Lippoldsberg kam. †) Nach den Katlenburgern zeigen sich die reichen Grafen von Dassel, welche auch hier ihr Grafenamt übten, in unserm Dörfchen ††) begütert. Sie behalten sich diesen Ort ausdrücklich vor, als sie bei der Verlobung einer Schwester an einen Edelherrn von Schonenberg (Berthold) einen

*) Wenck's hess. Landesgesch. II. 1. 369.

**) Schrader's Dynasten. S. 225.

***) Ein Beispiel dazu aus unserer Gegend ist die Schreibart des Namens der Stadt Hofgeismar, welche im 12ten Jahrhundert bald Geismare, bald Cheismare oder, mit Umstellung der Vocale, Chiesmare heißt.

†) cfr. Schrader l. c.

††) Welches schon 1243 ein Pfarrdorf war. Archiv f. Gesch. Westph. IV. 4. 389.

Theil ihrer Grafschaft abtreten, und verkaufen den Rest derselben mit diesem Dörfchen, unbeschadet ihrer Besitzungen in demselben, die sie, bis kurz vor dem Ausblühen ihres Mannsstammes, daselbst behalten haben, an das Erzstift Mainz. Von ihnen haben manche Ritterfamilien Güter in Gottsbüren zu Lehen getragen, so die von **Haldungen**, *) von **Nyennovere**, und vielleicht auch die adeliche Familie, welche sich von ihren Gütern in Gottsbüren mit dem Namen **de Gundesburen** nannte, und in den Jahren 1217 und 1239 so vorkommt. Der letzte kleine Rest der Dasselischen Besitzungen in Gottsbüren, welche nach den reichlichen Vergabungen an die Abtei Helmarshausen und das Kloster Lippoldsberg sehr zusammengeschmolzen waren, ging durch den letzten Dassler, Simon, verkaufsweise an den Grafen Heinrich von Waldeck über, welcher 1328 das Kloster Lippoldsberg damit beschenkte. Es waren drei Hufen Landes. **)

Um diese Zeit sehen wir die Besitzungen Lippoldsbergs in Gottsbüren schnell sich erweitern. Durch Kauf und Schenkung, welche bei den Klostererwerbungen jener Zeit oft schwer zu unterscheiden sind, gewann Lippoldsberg dort zu seinem alten Zehntrecht viele liegende Gründe. Die Bewirthschaftung derselben machte Gebäude nothwendig. Es bildete sich dort ein Klosterhof. Weltgeistliche (**clerici**), deren das Kloster immer einige halten mußte, besorgten die Aufsicht; Hörige (gewöhnlich, wenn auch nicht richtig, Leibeigene genannt) versahen die Arbeit. Bald sollte die ökonomische Colonie auch zu heiligeren Zwecken dienen.

Denn kurz vor dem Jahre 1331 verbreitete sich plötzlich in unserem Diemel- und Weser-Lande das Gerücht, man

---

*) Die von Haldungen nannten sich so nach einem bei Hümme ausgegangenen Dorfe, waren Vasallen der Edelherrn von Sconenberg und der Grafen von Dassel, und sind vor 1339 im Mannsstamme erloschen. Der letzte derselben hieß Ludolph. Ungedr. Urkunde.

**) Archiv für Gesch. u. Alterth. Westph. IV. 4. 382.

habe den heiligen Leichnam des Herrn — im Reinhardswalde gefunden, und zwar wohl erhalten, unverweset, „mit blutigen Tropfen.“ Das Gerücht war von Gottsbüren ausgegangen. Dort sollte er gefunden sein. Der Lippoldsberger Probst und die Seinen widersprachen nicht blos nicht, — nein, sie führten sogar zum Zeugnisse für Schwachgläubige den kürzesten Beweis: sie zeigten den Leichnam selbst vor, der von nun an sorgfältig von ihnen bewacht und wohl verwahrt wurde. Der Wallfahrtsort war da! Der Andrang der Menschen zu ihm wurde täglich größer, und wuchs eine Zeitlang in das Unglaubliche. Jeder, welcher kam, der sahe; Jeder aber, der gesehen hatte, glaubte; wenigstens ließ Jeder, welcher hatte, wie man aus den Rechnungen weiß, reichliche Gaben in Geld oder Geldeswerth zurück, und wie Viele mögen gekommen sein, die nichts zu bieten hatten, die dort gläubig nur ihr Gebet verrichteten, und dann mit erleichtertem Gewissen nach Hause zurückkehrten.

Der Ruf von dem neuen Wallfahrtsorte verbreitete sich von der Diemel bis zum Rhein, und dieser Umstand allein konnte schon den Lippoldsberger Probst Theoderich bestimmen, mit dem Probste von Hofgeismar, als dem zunächst vorgesetzten Geistlichen Gottsbürens, insbesondere aber mit dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz, den damals einstweilen der Kurfürst Balduin von Trier neben dem seinigen inne hatte, in Unterhandlung zu treten. Beide Bemühungen führten ihn zu einem glücklichen Ziele. Zuerst schloß er am 10. Juni 1331 mit dem Kurfürsten Balduin ab, zu welchem er persönlich, wie es scheint nach Lahneck (Coblenz etwa gegenüber), eine Reise unternommen hatte. Balduin zeigte sich auch hier, wie er schon aus der Geschichte sonst bekannt ist, als einen umsichtigen, und, wie wir weiter hören werden, als einen in der Verwaltung der geistlichen Güter höchst uneigennützigen, für das Wohl seiner zahlreichen Unterthanen väterlich sorgenden Mann. Den Glauben unserer Gegend an das gefundene Heiligthum, der nun

schon zu fest stand, durfte er nicht erschüttern wollen, und, wenn er es gewagt hätte, — er konnte ihn mit einem Federstriche nicht umstoßen. Nun, so that er denn wenigstens das Seine, ihn bestmöglich für den Ort und das Wohl der Umgegend zu nützen. Die bisher eingegangenen Gaben der Wallfahrer sollten ehrlich von dem Probste Theoderich berechnet, in zwei gleiche Hälften getheilt, und die eine derselben ihm, dem Erzbischofe, der damals die ehrwürdige Altstädter Kirche in Hofgeismar vollenden ließ, die andere dem Kloster Lippoldsberg, dessen Bedürfnisse durch die gewachsene Zahl der Nonnen zugenommen hatten, zufallen. Was aber von nun an in Gottsbüren an Opfern der Gläubigen fallen würde, sollte der Lippoldsberger Probst in drei Theile gehen lassen, deren einer dem Erzbischofe von Mainz und seinen Nachfolgern, der zweite dem Kloster Lippoldsberg und seinen in Gottsbüren wohnenden Priestern und anderen frommen Personen (den Nonnen), und der dritte zur Erbauung einer würdigen Kirche über dem heiligen Leibe und der nöthigen Wohnungen für die Geistlichen derselben bestimmt sein sollte. Der Probst schwor über die Heilighaltung dieses Vertrags einen leiblichen Eid in die Hände des Kurfürsten *). Darauf wandte sich Theoderich an den Probst von Hofgeismar, Gerhard von Battenberg, von welchem deshalb, weil Gottsbüren in seinem geistlichen Sprengel lag, besondere bisher unerledigt gebliebene Ansprüche gemacht wurden. Auch zwischen ihnen kam am 12. Juli 1331 eine Vereinigung (wobei den Probst Gerhard „die Ehrfurcht vor dem heiligen Leichnam, der dort mit blutigen Tropfen gefunden sei,“ geleitet hatte) des Inhalts zu Stande, daß ⅓ dem Kloster, ⅓ für den Kirchbau, ⅓ aber den Pröbsten von Geismar bleibe. (Man siehet, der Lippoldsberger schloß mit Jedem so gut ab, als er konnte, ohne mit früheren Verträgen es im Punkte der Gewissenhaftigkeit

*) Siehe die Beilage I.

genau zu nehmen.) Auch wurde hier noch die gehörige Fürsorge für den bisherigen Pfarrer von Gottsbüren getroffen, dem der Lippoldsberger Probst ein anständiges Einkommen zusichern mußte, und ihm seine bisherigen Einkünfte aus dem Opfer der Pfarrkirche (die also noch immer bestand) nicht durch neue Einrichtungen zu schmälern versprach. *)

Nachdem so der Wallfahrtsort von den geistlichen Oberbehörden anerkannt, und die rechtlichen Ansprüche der dabei Betheiligten festgestellt waren, folgte die Erbauung der nöthigen Gebäude: der großen, altgothischen Kirche aus schönen Quadern, zu welchen der alte Sandsteinbruch nordwärts von Gottsbüren das Material gegeben haben mag (die alte Pfarrkirche ist späterhin durch sie überflüssig geworden, und eingegangen), ferner die Aufstellung der Wohnungen für Priester und Nonnen, und einer Capelle, in welcher der heilige Leichnam verehrt, und bei der ein besonderer Pfarrer angestellt wurde.

Das neue Wunder des Ortes zog durch diese würdigere Ausstattung und die Anerkennung, welche es bei der höheren Geistlichkeit gefunden, wie begreiflich, immer mehr zunehmende Schaaren von Wallfahrern herbei, und wie groß die Menge derselben gewesen, zeiget 1) der kostbare Bau der Kirche, welcher blos aus einem Drittel der Gaben bestritten wurde (sie ist durch sich der redendste Beweis, siehe die Beilage I und II.); 2) die Menge bedeutender Gütererwerbungen, welche Lippoldsberg zu keiner andern Zeit in Gottsbüren in so großer Menge vorzunehmen im Stande gewesen war; — und wieviel mag es anderswo mit dem Gottsbürer Opfergelde angekauft haben? 3) Die bedeutenden Summen, welche daneben noch auf das Opfergeld angewiesen werden konnten. Wies doch der Erzbischof die Zahlung von 100 Mark reinen Silbers auf sein Drittheil an den Opfern an, als er 1332 die

*) Siehe die Beilage II.

Burg Gisselwerder (das Bollwerk unserer Gegend gegen die unruhigen Braunschweiger) von dem Ritter Bernhard von Hardenberg, an den sie verpfändet gewesen war, einlösete. *) 4) Das beträchtliche Pachtgeld, welches, der Wallfahrer wegen, die Fähre über die Weser abwarf. Ein edler Ritter, Arnold von Portenhagen, ein wackerer Kriegsmann seiner Zeit, schämte sich nicht, Fähre und Zoll für 40 Mark, d. h. für 960 Gulden, jährlich zu pachten. **) 5) Der Umstand, daß das Amt eines Capellen-Vorstehers eine Revenue wurde, und daß sich aller Abgaben ohnerachtet, welche man darauf legte (s. weiter unten), doch Pfarrer der Umgegend darum bewarben, wenn es verpachtet wurde. 6) Der Erlös aus geopferten Kleinodien. Silberne Lampen, reiche Gefäße (casulae), kostbare Bilder, reich geschmückte Tücher und Kleider wurden in solch einer Menge dargebracht, daß, nachdem der Ort damit, wie man annehmen darf, hinreichend geschmückt worden war, schon vom Jahre 1337 die überflüssigen Silbersachen eingeschmolzen, und aus ihnen 8 Mark Silbers gewonnen werden konnten. 7) Endlich betrugen die an baarem Gelde in den Opferstock gelegten Gaben in nicht vollen vier Jahren (vom 19. Mai 1334 bis zum 4. Mai 1338) nach den noch vorhandenen Rechnungen, welche der Rath von Geismar aufgestellt hat, 936, schreibe neunhundert sechs und dreißig Mark reinen Silbers, welche im jetzigen 24 fl. Fuße die große Summe von 22,464 Gulden ausmachen. ***) Und damit man den hohen Geld-Cours der damaligen Zeit nicht übersehe, so füge ich hinzu, daß aus dem erzbischöflichen Drittel dieser Summe eine Burg erbauet wurde, deren Graben man in Basaltfelsen hauen, und die man doch, außer den nöthigen theuren Gebäuden, mit festen Ringmauern umgeben

*) Ungedruckte Urkunde d. d. Seligenstad iiij kalendas Febr.
**) Justi's hessische Denkwürdigk. IV. 1, p. 376 ff.
***) Justi ibid.

mußte — die „Zapfinburg." (Sabbaburg). *) Sie wurde als Schirm der für Mainz wichtigen Stadt Geismar erbauet, und die Bürger der letzteren Stadt, die ihre Wichtigkeit einsahen, brauchten nun noch einen Thurm hinzuzufügen, um sie für jene Zeiten unbezwingbar zu machen. **)

Unter diesen Umständen ist es denn leicht erklärlich, warum das nun im Glauben des Volkes hochberühmte Gottesbüren auch dem Kloster Lippoldsberg und den Erzbischöfen von Mainz, auch denen, die nicht wie der edle Kurverweser Baldwin dachten, der vollen Beachtung würdig erschien. Ein Theil der Nonnen in Lippoldsberg verließ das Stamm-Kloster, wanderte nach Gottsbüren aus und gründete dort eine Art Tochter-Kloster. ***) Ihr Lebenswandel daselbst war nicht der reinste und züchtigste, und er wurde wohl schon der erste äußere Grund zum allmälig vorbereiteten Verfall des Wallfahrtsortes. Der Erzbischof Heinrich von Mainz hörte mit Widerwillen von ihrem unklösterlichen Leben, und befahl 1343, um die gesunkene Zucht wieder herzustellen, daß die Nonnen in einer peremtorischen Frist sich wieder von Gottsbüren entfernen und in ihr Kloster zurückbegeben sollten. Im Falle sie dem Befehle nicht nachkämen, verbot er allen Geistlichen der Nörthener und Geismarischen Probstei, ihnen die Sakramente zu reichen. Doch die Nonnen wußten so unwiderstehlich zu bitten, daß die

---

*) Ib.

**) Wuerdtwein dioecesis Moguntina III. Urk. 377.

***) 1339 wollen die Edelherrn v. Scounenberg durch eine Schenkung an Lippoldsberg „delhaftich syn al der goden werch de dar geschen in deme vorgenanten Clostere vnde to Godesburen van den Closterfruwen." — „an sente marien magdalenen dage." — 1334 scheint fast das ganze Kloster nach Gottsbüren ausgewandert zu sein; denn Erzbischof Heinrich adressirt eine Verfügung also: „Religiosis et in Christo nobis dilectis Magistro et Conventui Monasterij in Lupoldesberge, in Godesburen commorantibus," und im folgenden Jahre gar: „Priorisse totisque sanctimonialibus in Godesburen."

Härte des Erzbischofs erweicht, und er bewogen wurde, seinen Befehl zurückzunehmen, und den Nonnen unter der Bedingung, daß sie sich einen anständigen Priester wähleten („discretum presbyterum“), den ferneren Aufenthalt in Gottsbüren zu gestatten. In dem bisherigen Betragen Erzbischofs Heinrich läßt sich nur eine freilich ihm selbst fremde Sittenstrenge erblicken, die nicht am unrechten Orte war, und, consequent durchgeführt, nur vortheilhaft hätte wirken können. Doch nun trat, außer seiner Inconsequenz, auch noch sein unreines Laster, die Habsucht, dem Werke seines Vorfahren störend in den Weg. Heinrich mahnte 1345 die Nonnen in Gottsbüren und ihre Oberin durch den Canonicus in Fritzlar, Theoderich von Hardenberg, an, alle und jede geopferte Kleinodien, worin sie auch bestehen möchten, auszuliefern, weil (setzt der kluge Erzbischof hinzu) zu besorgen sei, daß die Raubgierde nur durch sie werde gereizt werden. Dem Vorsteher der Capelle aber drohete er, weil er sich vorstellen konnte, daß dieser säuer dazu sehen werde, den Kirchenbann an, insofern er sich nicht fügte. So ward der heilige Ort ausgeplündert durch den, welcher das, was der fromme Glaube dargebracht hatte, zu schützen berufen war. Von einer Wiedererstattung finde ich keine Beweise.

In diese Zeit, und, soll ich es genauer bestimmen, nach dem Jahre 1343, fällt noch ein anderes, für unsern Wallfahrtsort merkwürdiges Ereigniß. Der Erzbischof Heinrich verlegte, entweder um die Ehre des Ortes zu erheben, oder, was nach dem schmutzigen Charakter des Mannes wahrscheinlicher ist, aus Mißtrauen in die bisherige Berechnung der Opfer, — das alte Chorherrenstift, welches an der Altstädter Kirche in Hofgeismar entstanden und über 100 Jahre mit ihr vereinigt geblieben, dann aber durch Erzbischof Matthias von Mainz (zwischen 1312 und 1328) an die heilige Kreuzkirche in Nordgeismar (ein am Fuße des Schöneberges bei Hofgeismar ausgegangenes Städtchen) übertragen worden war, — an die neue schöne Kirche in

Gottsbüren. Es kann dies erst nach dem Jahre 1343 geschehen sein, weil nach einer ungedruckten Urkunde noch in diesem Jahre der Vorsteher dieses Chorherrenstiftes Dekan der Kirche in Nordgeismar heißt. *) Kaum aber war es nach Gottsbüren versetzt worden, als auch schon bittere Streitigkeiten zwischen diesem Stifte und dem Kloster Lippoldsberg, gewiß über die Grenzen der geistlichen Gewalt und über die Mitwirkung in Bezug auf Capelle und Wallfahrt, entstanden, über deren Grund oder Ungrund der Chorherr Heinrich von Hardenberg entscheiden sollte. (Ungedruckte Urk.) Da leider die Entscheidung nicht bekannt ist, so läßt sich über die besonderen Gegenstände des Streits nichts Näheres sagen. — Gottsbüren behielt übrigens das Chorherrenstift auch nicht lange. Schon 1355 kam es nach Grebenstein (zufolge der in der letzten Note allegirten Urkunde), und dort ist es geblieben, bis es endlich wieder in seinen traurigen Resten und Trümmern im Jahr 1398 zu seiner Mutter, der Altstädter Kirche in Hofgeismar, zurückkehrte, mit welcher es bis zur Reformation, nach Einkünften, Titeln und Rechten, vereinigt geblieben ist (doch ging das Dekanat ein).

Nach dieser kleinen Abschweifung kehre ich zu der Sache zurück und berichte aus den nun immer dürftiger fließenden Quellen, was sich in späterer Zeit mit unserm Wallfahrtsorte begeben hat, und wann sich sein längerhin vorbereiteter Verfall kund gethan. — Hier ist nun zuvörderst der Antheil merkwürdig, welchen der Rath der Stadt Hofgeismar, wie an der dortigen Civil-Jurisdiction (neben dem Mainzischen Amtmann), **) so neben dem Probst und

*) Eine ungedruckte Urkunde von 1312 redet noch von einem canonicus ecclesiae Geismariensis. Da aber eine andere ungedruckte Urkunde, dat. maguntie iiij kal. Junij 1355, dem Erzbischof Matthias die Verlegung des Chorherrnstiftes nach Nordgeismar zuschreibt, und dieser 1328 stirbt, so kann dies Ereigniß nur zwischen die Jahre 1312 und 1328 fallen.

**) Arnold von Portenhagen, Ritter und Amtmann zu Gisselwerder, und der sämmtliche Rath in Hofgeismar nehmen

Convent von Lippoldsberg, auch an der Besetzung der Capelle zum heiligen Leichnam mit einem Priester, am Ende des 14ten Jahrhunderts, ausgeübt hat. Noch sind Reverse im Original vorhanden, die dieses beweisen; der eine ist von dem Pfarrer in Sülten ausgestellt, der die geistliche Verwaltung der Capelle von dem Lippoldsberger Probste und dem Rathe in Hofgeismar 1387 auf drei Jahre und gegenseitige vierteljährige Kündigung übernahm, *) der andere von dem Pfarrer in Gottsbüren (Pfarrer „der aldenkirchen"), Conrad Steinhus aus Kassel, der die Capelle neben seiner Pfarrei einstweilen zu übernehmen sich erbot, und bei seiner Bestellung 1399 dem Lippoldsberger Probste 18 Schilling schwerer Pf., dem Rath in Hofgeismar aber drei Mark jährlich zu zahlen versprechen mußte. **) Wie mag übrigens der Rath in Hofgeismar zu diesem besonderen Vorrecht, welches meines Wissens kein Magistrat einer nicht freien, nicht reichsunmittelbaren Stadt außer seiner Feldmark geübt hat, gekommen sein? War ihm der Ort vielleicht mit diesem speciellen Rechte von Mainz verpfändet? ***) Oder hatte sich der Rath besonders mildthätig gegen den heiligen Leichnam bewiesen? Vielleicht besonders zum Capellen- und Kirchenbau beigetragen? Oder war es der Lohn dafür, daß diese Stadt, wie eine alte (durch den Augenschein, den ich selbst noch vor den neueren Veränderungen eingenommen, bewährte) Sage erzählt, den morastigen Weg von Hofgeismar nach

---

1336 eine Urkunde über die Vertauschung der beiden Mühlen in Gottsbüren auf. Datum Sabbato ante festum Nativ. b. Marie virg.

*) S. die Beilage III.

**) S. die Beilage IV.

***) Dieses war er z. B. 1332 an den Probst von Lippoldsberg gewesen; jedoch hatte der Erzbischof Balduin ausdrücklich hinzugesetzt: „jurisdictione nostra ibidem in spiritualibus et temporalibus nobis specialiter reservata." Datum Seligenstad iiij. kal. Febr.

Gottsbüren, neben der jetzigen Ziegelhütte hin, zum Besten der Wallfahrer, gepflastert habe?

Nur vorübergehend sind aber gewiß diese Vorrechte der Stadt Hofgeismar in Gottsbüren gewesen, welches nun auch ihre Entstehung gewesen sein mag. Späterhin werden sie nicht mehr neben denen erwähnt, welche das Kloster Lippoldsberg sich dort gerettet hatte. — Doch was nützten fernerhin auch ihm diese Rechte? Die goldene Zeit des Wallfahrtsortes war vorüber! Noch einmal läßt sich zwar das Kloster seine dortige Gerechtsame vom Erzbischof Adolph von Mainz 1464 bestätigen. Selbst dieses Privileg ist nur eine Klage über bessere entflohene Zeiten.*) Immer kleiner wurden die Schaaren der Gläubigen, und immer spärlicher flossen ihre Gaben. Nur selten fand sich noch ein so reicher und mildthätiger Wallfahrer ein, wie es Landgraf Wilhelm der Aeltere war, der in den Geschenken, welche er hier zurückließ, dem Orte noch einmal in später Zeit es bewies, was Gottsbüren einst gewesen war. — Vor dem Lichte der Reformation zerfloß endlich auch in dem düsteren Reinhardswalde der Nebel des Aberglaubens vollends. — Der heilige Leichnam verschwand, ohne eine Spur, wohin er gekommen, zurückzulassen. Aber noch stehet in unverletzter Schönheit die altgothische Kirche, die der Glaube an ihn gebaut. Noch blicken die grauen Mauern der verfallenen Sabbaburg, welche Jahrhunderte lang die Gegend geschirmt, hinab in das Wiesenthal. Noch gibt es, auch hier zwischen Diemel und Weser, sichtbare Denkmale der Uneigennützigkeit Balduins, wie am Rhein und an der Mosel.

---

*) „Quoniam (sagt der Erzbischof darin) ut accepimus, retroactis temporibus ob inuencionem corporis dominici In villa nostra godeszburen — maxima fuit illic xpi fidelium deuocio et concursus“ etc.

Beilage I.

Nos Baldewinus dei gracia sancte Moguntine sedis in spiritualibus et temporalibus prouisor, notum facimus vniuersis, quod inter nos ex vna nec non Theodericum prepositum, priorissam et conuentum monasterij sanctimonialium in Luppoldesberge ordinis sancti Benedicti Mogunt. dyoc., parte ex altera, super oblacionibus, que in villa Hundesburen, ubi corpus dominicum est inuentum, iam oblata sunt et in antea offerentur talis ordinacio interuenit, quod de hiis oblationibus, que ea tempore illo quo corpus dominicum est inuentum, ijdem prepositus, priorissa et conuentus partem mediam nobis dabunt et dare integraliter tenebuntur. Residua uero medietas in ipsorum et suj monasterij vtilitatem et vsus, de nostra gracia committetur. De oblacionibus autem, que ibidem ex nunc in antea offeruntur est taliter ordinatum, quod in tres partes equales equaliter diuidantur, quarum vna nobis et successoribus nostris, qui pro tempore fuerint archiepiscopi Mog., cedet, et eadem tercia pars nobis sine dolo et fraude ministrabitur et ministrari debet per predictum prepositum, cui per nos collacio oblacionum huiusmodi est commissa. Alia vero tercia pars in vsus et vtilitates predicti monasterij in Luppoldesberge, nec non in sustentacionem sacerdotum in dicto loco Hundesburen, vbi corpus dominicum, vt premittitur, est inuentum, missas celebrancium et aliarum personarum religiosarum per ipsum prepositum ibidem deputandarum et domino altissimo famulancium, de nostra gracia cedet. Et residua tercia pars in structuram Basilice et domorum pro habitatione sacerdotum et personarum religiosarum in dicto loco Hundesburen faciendarum prout oportunum et domino altissimo honorificum et laudabile

fuerit, conuertetur. Ad que premissa omnia et singula per ipsum prepositum ex quo sibi collacionem huiusmodi oblacionum commisimus, sine dolo et fraude pro posse et nosse suo, fideliter facienda, se per fidem suam in manus nostras corporaliter prestitam et in suam conscientiam, obligauit. In cuius rei testimonium has dantes litteras sigillo Archiepiscopatus nostri Treuirensis, quo in hac parte vtimur, communitas. Datum in castro Loijneckin iiij Idus Junij Anno domini M°. CCC°. XXXI°.

Nach dem wohlerhaltenen Original. *)

Beilage II.

Nos Gerhardus de Battinberg. prepositus Ecclesie Geismariensis. tenore presencium recognoscimus et ad vniuersorum noticiam cupimus peruenire, quod cum Honorabili viro dno Th. preposito sanctimonialium Mon. in Lupoldissbergen de oblacionibus que offeruntur in villa Hundisburen sita sub nostra prepositura. ob reuerenciam corporis xpi ibidem sanguineis guttis inuenti. concordauimus in hunc modum. quod dictus prepositus in Lupoldisberge recipiat duas partes. vnam partem pro sustentacione monialium. et aliam partem in structura basilice conuertendas. tercia uero parte nobis et nostris successoribus integraliter reseruata. Ita tamen quod de premissis plebano loci congrua sustentacio procuretur. nec in aliqua parte oblatorum parochialis Ecclesie et dotis eiusdem defraudemur. In cuius rei testimonium Sigillum nostrum secretum presentibus duximus appendendum. Actum et Datum Anno domini M°. CCC°. XXXI°. in die beate Margarete virginis.

Nach dem wohlerhaltenen Original.

---

*) Diese sowie auch die folgenden Urkunden finden sich im Kurhess. Haus- und Staats-Archiv zu Kassel, Rubr. Lippoldsberg, s. v. Gottsbüren.

Beilage III.

Ich Her Heinrich Blomberg perner tho Sülten bekenne openbar in düssem breue. Daz de Ersame Here Her Detmar von Wettere Prouest tho düsser tyd des styftes tho lippoldesberge. Vnde de Geystlichen Juncvrowen, Priorn vnde de gemeyne samenunge des egenanten styftes darsilues. Vnde vortmer De Wysen beschebene Lüde Borgermester vnde Rad tho Geysmar my ghe dan hebt De Capellen tho Godesbüren von Martinj an ouer Dre Jar nest tho komende an eyn ander tho tellende To Officierende vnde tho Regerende. Alzo dat Jk De egnante Capellen myd Deme Ornate Dat Darinne is, Vnde myd der Herberge De my von Dem egnanten Prouseste Priorn vnde stiffte vnde von Dem borgemester Vnde rade to Geismar geantwordet wert, schal Vnde wil beholden in moghelicher Betterunge. Vnde wen Düsse egnanten Dre Jar Vmme komet So schal Jk vnde wil ene rümen, yd en sy Danne, Dat Jk er gunste Vnde Willen erWerue vord Dar tho blyuende. Des to kuntschap so Hebe Jk gebeden de Ersamen Wisen Lüde Hern Bertold Bernhardi Prestere Vnde Henriche in dem Steynhus *) to besegelnde Düssen bref. Des Wy Bertold Bernhardi Prestere vnde Heinrich in dem steinhus vorgescriuen bekennen Dat wy dorch bede willen Hern Henriches Blomberg vorgescriuen to kunscap Düsser Ding heben vnse yngesegele hehangen **) an Düssen bref. **Datum Anno Domini M°. CCC°. LXXXVII°. ipso festo omnium sanctorum.**

Nach dem Original.

---

*) Die „de domo lapidea", auch „in deme steynhus" und „Steinhäuser" genannt, gehörten einige Jahrhunderte zu den Patriciern in Geismar. — Die Bernhardi unserer Gegend stammen aus Göttingen, wo sie das Hospital zum h. Geist gegründet haben.

**) Sic! Ein offenbarer Schreibfehler des Concipienten (der auch sonst in der Orthographie sich nicht gleich geblieben ist) für „gehangen". Man könnte übrigens den Fehler auch wohl damit

Beilage IV.

Die folgende Urkunde ist nicht blos ihres speciellen Inhaltes halber: die Versehung des Gottesdienstes an der Capelle, die Opfer, das Verhältniß des Capellans zu dem Ortspfarrer und die auf das Amt gelegten Abgaben, merkwürdig; sie ist es auch sprachlich, weil sie uns, neben dem sächsischen Diemel-Dialect der vorigen Urkunde, den oberdeutschen des fränkischen Hessens, so wie beide vor 500 Jahren geredet wurden, in derselben Sache und fast gleichzeitig darstellt. Außerdem wird es dem Freunde der altdeutschen Chronologie nicht entgehen, daß hier der Ablauf gewisser Jahre nach einem Marien-Feste, welches in Aachen gefeiert wurde, und welches also nicht alljährlich fiel, bestimmt wird. In den mir hier zu Gebote stehenden Hülfsmitteln (z. B. dem fleißigen und vollständigen Werke Helwig's „Zeitrechnung zu Erörterung der Daten in Urkunden für Deutschland", Wien 1787. kl. Fol.) habe ich vergeblich mich umgesehen. Möchte es einem glücklicheren Freunde der Geschichte gefallen, durch das Organ dieser Zeitschrift mir Auskunft darüber zu geben.

Ich Conradus Steinhus prister von Cassel pherner der aldenkirchen zu Godtbüren, Bekenne in dissem offen besygeltin briue Daz ich die Capellen dez heyligen lichamen darselbis Enphangen habe. von mynen Heren Dem prouește zu Lyppoldisberg vnde den Closteriuncvrowen dar selbes. vnde von mynen Heren dem rade von geysmar so lange Wend an daz iar daz man aner wyset vnser lyben vrowen gewede zu Ache, vnd sal vnd wyl alle yar uff Sente Clawistag Dar von gebin myme Heren Dem proueste vnd den Juncfrowen irgenant achtzen schillinge swarer pennige, vnde mynen Hern

rechtfertigen, daß noch heutiges Tages in unserm Diemel-Dialect das augmentum verbale ge fast wie ein leise hauchendes he klingt, wenn der Wortstamm mit h anfängt, z. B. he hät et hehort = er hat es gehört.

vomme rade zu geysmar Dry mark swarer penninge vnd sal die Capellen wol vir hegen mit Lesene vnd myt syngende Her lichin alse dar gewonlich yst. vnd den Heyligen lichame bewarn noch al myner macht. vnd waz dar an sylbern byldén vnd kertzen geophirt wurde eder bracht, dy solden bliuen by dem Heyligen lichame. vnd dy kertzen bornen *) in ere dez sacraments dar selbis. vnde wers sache. **) Daz ich Conrad vorgenant mich in disser vorgescriuen zcyt gebeßern kunde, ***) daz solde ich mynen Heren vorgenant vor uff segen eyn virteyliares. vnde dez glich mochten sy mir ouch thun, ab †) sy des gelüste. vnd wen sy dan dar sesten ††) ab sych das geborde. Den solde ich nirgen an hindern. vnd dez en solde sych ouch myner pharlüde nicht vnderwinden, dar ich recht zu hette, is en gesche dan myt myne guden wyllin. vnde ich en solde mich dan ouch neyns rechten vorder zu der irgenanten Capellen zcyhen eder undernemen †††), vnd dar mydde solde vnser eyn den andern nicht vorder dringen edder hindern in keyner handewis an *†) argelist vnd generde. Ouch so sollin mych meyne Heren vorgenant vor teydingen **†) wan my dez nod were. Also sy vordirst kunde. Dez zu orkunde vnde bekenntnisse disser vorgenanten rede So han ich Conrad vorgenant myn Ingesegel an dissen briff gehangen vnd hebbe dez vor gebeden den Ersamen godesirde Official zu geysmar *††) dyssen briff vort besygeln

---

*) d. i. brennen.

**) wenn der Fall einträte.

***) nämlich: durch eine einträglichere Stelle.

†) wenn ihnen dies gelüstete.

††) an die Stelle setzten.

†††) und ich sollte dann auch mir kein Recht ferner zu der vorgenannten Capelle anmaßen oder darin eingreifen.

*†) ohne arge List und Gefährde (d. i. gefährliche Tücke).

**†) vertheidigen, schützen.

*††) die Officiale übten die geistliche Gerichtsbarkeit.

zu kuntschaff disser vorgescribenen rede. Des ich Gotfrydus Euerschütze eyn Official in disser zcyt bekenne daz ich vmme bede Wyllin Hern Conrad vorgenant hebbe der Officialitet Ingesegel be neben Hern Conr. Ingesegel zu kuntschaff vnde warheit disser vorgescriuen rede vestlichin an dissen briff gehangen. Der gegeuen yst an Sente Nycolaus abinde Anno domini M°. CCC°. nonagesimo IX°.

Nach dem Original.

III.

Einige Aufklärungen über den Theilungsstreit des Landgrafen Heinrich I. von Hessen mit seinen Söhnen.

Die Thatsache dieses Streites, welcher nicht einmal durch einen vom Kaiser gefällten Richterspruch, sondern erst durch das bewaffnete Einschreiten der kaiserlichen Macht beigelegt zu werden vermochte, unterliegt zwar keinem Zweifel; was aber die nächste Veranlassung und den ganzen Verlauf desselben betrifft, so sind darüber die Quellen sowohl lückenhaft, als dunkel, und es ist den hessischen Geschichtschreibern bis dahin nicht gelungen, die Nachrichten der Chronisten mit den drei auf uns gekommenen, diese Theilung betreffenden, Urkunden, welche sich in wesentlichen Punkten zu widersprechen scheinen, auf eine genügende Weise zu vereinigen.

Landgraf Heinrich I. war bekanntlich zweimal vermählt. Aus der ersten Ehe mit Adelheid von Braunschweig hatte er 2 Söhne, Heinrich und Otto, aus der zweiten Ehe mit Mechtilde von Kleve gleichfalls 2 Söhne, Johann und Ludwig; der letztere widmete sich dem geistlichen Stande. Von jenen Söhnen der ersten Ehe kennen die Chronisten nur

Otto, und erwähnen den ältern Bruder desselben, Heinrich, weder bei dieser, noch bei einer andern Gelegenheit.

„Als Landgraf Heinrich I.," erzählen die Chronisten, *) „in's höhere Alter kam, gedachte er seine letzten Kinder zu versorgen, damit keine Zwietracht nach seinem Tode entstehe; er machte selbst eine Mutschar seines Landes und überließ seinem ersten Sohne Otto die Kür, welchen Theil er wollte, der andere sollte den Kindern zweiter Ehe werden. Aber Otto'n mißfiel diese Theilung, und er sagte zum Vater, er hoffe dereinst schon mit seinen Brüdern in Freundschaft einträchtig zu werden. Diese Rede vermehrte jedoch des Vaters Furcht vor Zwietracht und er wurde dem Sohne ungnädig, der von nun an zu Amöneburg und in der Grafschaft Ziegenhain lebte, für seinen fürstlichen Stand in großer Armuth. Es geschah darnach, daß Landgraf Heinrich zu Marburg schwer erkrankte und sich ein Gerücht von seinem Tode verbreitete. Als das Otto erfuhr, ritt er in's Niederland gen Kassel, verkündete, sein Vater sei gestorben, und begehrte die Huldigung des Landes. Sein Schwager, Graf Gottfried von Ziegenhain, bestätigte seine Rede und war ihm behilflich. Und das Land huldigte ihm; nur Melsungen, Rotenburg, Reichenbach und Schartenberg weigerten sich. Indeß genas der Landgraf wieder und vernahm mit Betrübniß, was sein Sohn gethan, und sandte Boten an den Kaiser und andere Fürsten und bat um Hilfe und Beistand. Kaiser Adolph erschien persönlich und zog mit dem Landgrafen über den Grafen von Ziegenhain; sie belagerten dessen Feste Stauffenberg, und zwangen ihn zum Versprechen, daß er Otto bereden wolle, das Land wieder zurück zu geben. Aber erst die Drohung des Landes, daß es sich, im Falle eines Streites mit dem Vater, an die ihm auf eine falsche Angabe

---

*) Riedesels Excerpte ap. Kuchenbecker III. 12. rc. und Gerstenbergers thüring. hess. Chron. ap. Schmincke Monimenta hass. II. 435. rc.

gethane Huldigung nicht gebunden erachten werde, konnte Otto zum Nachgeben bewegen. Er beschwor nun die Mutschar mit seinen Brüdern, und der Vater gab ihm Biedenkopf und Homberg an der Ohm zur Wohnung."

Die Riedesel'schen Excerpte setzen alle diese Ereignisse (wahrscheinlich in Folge eines Schreibfehlers) in das Jahr 1293, Gerstenberger dagegen vor das Jahr 1297. Die Urkunden weichen nicht nur von diesen Angaben ab, sondern stimmen selbst untereinander nicht ganz überein: die einzige gleichzeitige, welche wir noch besitzen, handelt nämlich von einer vor Kaiser Adolph im Jahre 1296 zu Stande gekommenen Theilung, in welcher unter den Kindern der junge Heinrich als Hauptperson erscheint, während Otto nur beiläufig genannt wird; in den beiden andern vom Jahre 1314 und 1324 wird, ohne alle Angabe des Jahres, wann sie geschehen, die Richtigkeit einer Theilung bezeugt, welche Landgraf Heinrich zwischen seinen beiden Söhnen Otto und Johann vorgenommen habe, und zwar, zufolge der Urkunde von 1324, ebenfalls vor Kaiser Adolph und mehreren Ständen des Reiches.

In der der erstern am 4. Juli 1296 vom Kaiser Adolph zu Frankfurt ausgestellten Urkunde *) erklärt derselbe: „daß er dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohne Heinrich vor sich einen Tag auf den Dienstag nach Ulrichstag (27. Juni) gegeben, wegen der Theilung und Mutschar, welche er mit seinen Kindern vorgenommen, und sie seien beiderseits mit gesammtem Urtheile vom Gerichte geschieden, also, daß Heinrich, der junge Landgraf, verzichten solle auf den Theil zu Hessen (nämlich Niederhessen), indem er sich erkoren den Theil zu Marburg, Grünberg, wozu der Wald zu Ulrichstein gehöre, Gießen, Merlau, Homberg, Nordeck, Biedenkopf, Frauenberg, Wetter, wozu

*) Kuchenbecker Anal. hass. VIII. 374. Beurkundete Nachricht von dem deutschen Ordenshs. und Commende Schiffenberg rc. Beil. Nro. 218.

das Burgholz gehöre, mit allen Zubehörungen der genannten Festen, es sei Mannlehn, Lehn oder anderes, vorbehaltlich des Anfalls des Theils zu Hessen durch Erbschaft. Der alte Landgraf sollte seiner ersten Kinder Theil sichern (incruden vnde incumeren) gegen Jeden, der ihnen denselben bestreite (becumeret). Wenn der Theil, welcher Otto, dem Bruder des jüngen Landgrafen Heinrich, werden sollte, auf eine oder die andere Weise ledig würde, sollte derselbe auf den genannten Heinrich fallen, denn es soll ein Sammtgut sein; dasselbe sollte geschehen den letzten Kindern mit dem Theile zu Hessen. Der alte Landgraf sollte es schaffen, daß seine Gemahlin und deren Söhne auf den Theil zu Marburg Verzicht leisteten." — Sicher erhielt Johann gleichfalls eine Ausfertigung dieses Urtheils, worin ihm auf ähnliche Weise Niederhessen überwiesen wurde.

In der Urkunde von 1314 *) bekennt Wigand, Pfarrer zu Biedenköpf und Dechant zu Wetter, daß Landgraf Heinrich zwischen seinen Söhnen Otto und Johann eine Theilung getroffen, worin derselbe das Hessenland in zwei Theile getrennt und das eine, Oberhessen, Otto, das andere, Niederhessen, Johann überwiesen habe; jeder der beiden habe eine von ihm (dem Pfarrer) darüber aufgestellte Urkunde erhalten.

In der dritten Urkunde vom Jahre 1324 **) bezeugen 14 Personen, meistens Ritter, daß Landgraf Heinrich I. vor dem Kaiser Adolph, den Erzbischöfen Gerhard von Mainz und Siegfried von Köln, dem Herzoge Rudolph von Baiern, dem Abte Heinrich von Fulda und andern Herren und Rittern, das Hessenland in zwei Theile getheilt, und Johann das Niederland, Otto das Oberland angewiesen habe rc. und daß diese Theilung gemacht worden „vor dem Huß zu Stauffenbergk, vor dem vorgenannten König und Fürsten".

*) Gudenus Sylloge varior. 599.

**) Wenck's hess. Landesgesch. Urkbch. II. 294.

Schmidt *) versucht es, die chronistischen und die urkundlichen Angaben dadurch in Uebereinstimmung zu bringen, daß er annimmt, die kaiserliche Theilung sei der Empörung Otto's vorausgegangen und diese erst nach Heinrichs Tode erfolgt, indem wahrscheinlich Otto dessen erledigten Theil in Anspruch genommen. Er erkennt jedoch das Dunkel, welches diese Begebenheiten bedeckt, sehr wohl, und vermuthet, man habe das, was Heinrich den Jüngern betreffe, mit dem, was sich mit Otto zugetragen, zusammengeworfen.

Aehnlich behandelt Herr v. Rommel **) die Sache; ihm ist aber die Stelle in jenem Zeugnisse von 1324 nicht entgangen, in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß die Theilung zwischen Otto und Johann vor dem Könige und den Fürsten bei Stauffenberg geschehen sei, und er nimmt deshalb an, daß zuerst der alte Landgraf mit seinem Sohne Heinrich in Streit gekommen und dieser durch den Kaiser zu Frankfurt entschieden worden sei; nach Heinrich d. J. Tode aber habe Otto diesen Streit von Neuem aufgenommen, und der Kaiser darüber vor Stauffenberg eine abermalige Entscheidung ertheilt. Diesen letzten Spruch setzt er in die J. 1297 oder 1298.

Beide Geschichtschreiber glaubten demnach annehmen zu müssen, daß der Streit mit Otto erst nach Heinrichs Tode Statt gefunden habe, und allerdings scheint der Umstand, daß bei den Verhandlungen mit Otto von Heinrich gar keine Rede mehr ist, für diese Ansicht zu sprechen. Aber dennoch liegt gerade darin die Hauptquelle des Irrthums; denn es läßt sich mit Hilfe einer, dem Inhalte nach auf Hessen gar nicht bezüglichen und wohl darum den Forschern bisher entgangenen, Urkunde mit Sicherheit feststellen, daß die in der obengedachten Urkunde von 1324 erwähnte Theilung zwischen Otto und Johann kaum zwei Monate nach

---

*) Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 65. ꝛc.

**) v. Rommels hess. Geschichte II. 92. ꝛc.

der Theilung zu Frankfurt, mithin noch bei Lebzeiten des Landgrafen Heinrich d. J. zu Stande gekommen sein muß. Jene Urkunde *) lautet:

„Nos Adolphus — Romanorum Rex — recognoscimus — quod sedentibus nobis pro tribunali an. dni MCCXCVI die sabbati proximo post assumptionem Stae Mariae virg. (18. Aug.) in campis apud castrum Stauffenburg, venerabilis Syfridus, archiepiscopus coloniensis princeps noster charissimus, iustitiam suam contra cives colonienses adeo est prosecutus, quod dictante concordi sententia principum, nobilium et aliorum astantium per ipsum archiepiscopum coram nobis est obtentum, quod ipsos cives colonienses proscribere tenebimur, quandocunque per ipsum, seu per certum nuntium ipsius patentes suas literas super hoc deferentem fuerimus requisiti. — —“

Wir sehen daraus, daß Kaiser Adolph am 18. August 1296 im Felde vor der Stauffenburg zu Gericht gesessen und daß Fürsten, Edle u. a. demselben beigewohnt. Die angegebene Oertlichkeit läßt wohl auf nichts Anderes schließen, als auf ein kaiserliches Feldlager, und zwar, wenn man die Chronisten zu Rathe zieht, nur auf jenes, durch welches die Stauffenburg belagert wurde. Ferner: das Zeugniß vom J. 1324 sagt ausdrücklich, daß eine Theilung des Landgrafen Heinrich I. zwischen seinen Söhnen vor Stauffenburg vermittelt worden, und nennt unter den Vermittlern auch den Erzbischof Siegfried von Köln. Dieser war nach der obigen Urkunde gegenwärtig, denn er trat in dem Gerichte als Kläger auf. Da dieser nun bald nachher, entweder noch in demselben Jahre oder doch im Anfange

*) Apologia des Erzstiftes Köln 75. Lünigs Reichsarchiv XVI. 392. In einer anderen Urkunde des Kaisers vom J. 1296 in Lang Reg. Rer. Boic. IV. 635. erscheinen Landgraf Heinrich I. und der Abt Heinrich v. Fulda als Zeugen. Leider fehlen Tag und Ort der Ausstellung, sonst würde auch diese Urkunde wohl zur Aufklärung jener Verhältnisse dienen.

des nächsten Jahres, gestorben, *) der Kaiser sich auch nie wieder in dieser Gegend findet, **) und später selbst durch seine eignen Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen wurde, so glaube ich, sowohl die Belagerung, als die in dem Zeugnisse erwähnte Theilung mit voller Sicherheit in eine Zeit und zwar in die der Ausstellung jener Urkunde setzen zu können. Ohnedem reden auch die Chronisten nur von einem kaiserlichen Feldzuge und einer Belagerung der Stauffenburg, und ihre Angabe, daß der Kaiser darauf wieder nach dem Rheine gezogen, wird durch die Urkunden bestätigt, denn am 11. Sept. befindet er sich wieder zu Boppard. ***)

Es steht demnach urkundlich fest, daß am 27. Juni 1296 Landgraf Heinrich I. zwischen seinen Söhnen beider Ehen durch kaiserlichen Spruch eine Theilung seiner Lande vorgenommen, daß in der Mitte Augusts (52 Tage nachher) der Kaiser die Stauffenburg belagert habe, und daß dort der Schluß der Theilungsverhandlungen geschehen sei. Da nun Heinrich d. J., wie die Theilungsurkunde sagt, sich Oberhessen erkoren, also mit der Theilung zufrieden war, konnte der Feldzug nur gegen Otto gerichtet sein. Nun lassen sich auch die urkundlichen und chronistischen Nachrichten ohne Zwang vereinigen.

---

*) Gelenius de magnitudine Coloniae p. 84 wird sein Todestag nach einem Siegberger Nekrolog auf 1296 VII. Idus April angegeben. Er lebte jedoch nach jener Stauffenburger Urkunde nicht nur noch am 18. August d. J., sondern zufolge einer Urkunde d. apud Westerburg MCCXCVI in dominica ante festum nativitatis Mariae virg., durch welche er mit Beziehung auf jenes Urtheil v. 18. Aug. um Aussprechung der Acht gegen die Stadt Köln bat (Lünig. l. c.), auch noch am 2. Sept. Doch schon vom Mai 1297 finden sich Urkunden seines Nachfolgers. Günther codex dipl. rheno-mosellanus II. 516.

**) M. s. Böhmer, regesta chronologico-diplomatica regum atque Imperator. romanor. p. 259.

***) Ibid. Nr. 4385.

Seit dem J. 1294 hatte Landgraf Heinrich I. alle neuen Erwerbungen, welche meistens Güter in Niederhessen waren, zugleich mit auf den Namen seiner zweiten Gemahlin und den mit dieser erzeugten Sohn Johann schreiben lassen, ohne dabei der Söhne erster Ehe zu gedenken. Er beabsichtigte also schon damals, das Land unter seine Söhne zu theilen, wenn nicht wohl selbst jenem Johann, der augenscheinlich seine ganze Liebe besaß, dasselbe allein zuzuwenden. Als nun Heinrich die Theilung vornehmen wollte, widersetzten sich derselben seine beiden ältesten Söhne. Otto fiel darüber in Ungnade; ob dieses auch mit Heinrich der Fall gewesen, ist nicht zu bestimmen, da die Chronisten seiner gar nicht erwähnen. Beide hielten sich ruhig, eine Gelegenheit abwartend. Diese bot des Landgrafen Krankheit. Daß Otto der entschiedenste der beiden ältesten Söhne war, dafür zeugt schon seine gegen des Vaters Willen vollzogene Vermählung mit der schönen Gräfin Agnes von Ravensberg; auch seine Handlungsweise in dieser Sache spricht dafür. Er setzte sich schnell in den Besitz von Niederhessen, während sich sein Bruder Heinrich mehr neutral gehalten zu haben scheint. Dieser fügte sich auch in die vom Kaiser vorgenommene Theilung. Nachdem der deshalbige Spruch am 4. Juli 1296 ausgefertigt worden, verweilte der Kaiser noch bis zum 11. Juli zu Frankfurt, und reiste hierauf nach der Pfalz, ein Heer zum Beistande des alten Landgrafen gegen Otto sammelnd. Bereits in der Mitte des August belagerte er die Feste Stauffenburg an der Lahn, zwischen Marburg und Gießen, welche dem Schwager und Genossen Otto's, dem Grafen Gottfried von Ziegenhain, gehörte. Hierdurch wurde Otto gezwungen, den Theilungsvertrag zu beschwören. Der hier von dem Kaiser und den gegenwärtigen Fürsten vermittelte Vertrag ist schon früh verloren gegangen, und wir kennen denselben nur aus den über diese Verhandlungen 1314 und 1324 ausgestellten Zeugnissen. Heinrich d. J. findet sich am 29. Septbr. 1297 zum letzten Male und hinterließ nur eine

einzige Tochter, *) so daß Otto dadurch nun in alle seine Rechte als Erbe von Oberhessen trat. Daraus wird es erklärbar, wie nicht allein die Chronisten Heinrich d. J. vergessen, sondern auch die Zeugen von 1314 und 1324 nur von einer einfachen Theilung, welche der Landgraf zwischen seinen Söhnen Otto und Johann vorgenommen, sprechen konnten.

Worin der Theil Otto's bestanden, den der kaiserliche Spruch erwähnt, ist nicht bekannt, sicher aber lag derselbe in Oberhessen. Wenn man die in jenem Spruche aufgezählten landgräflichen Besitzungen in Oberhessen durchgeht, so vermißt man darunter Frankenberg und Alsfeld; daß diese für Otto bestimmt worden, läßt sich nur vermuthen. Nach Angabe der Chronisten erhielt er nach dem Stauffenberger Vergleiche Biedenkopf und Homberg a. d. Ohm, welche jedoch zufolge des Frankfurter Spruchs zu Heinrich's Theile gehörten. Wahrscheinlich wurde hierin in dem letzten Vertrage eine Aenderung getroffen.

Der Stauffenberger Vertrag hatte zwar den Theilungsstreit beendet; aber die älteren Söhne hatten nur der Gewalt nachgegeben, und es war dadurch eine Scheidewand zwischen ihnen und dem Vater entstanden, die jede innige Ausgleichung beinahe unmöglich machte. Wenn auch die Chronisten nichts von spätern Streitigkeiten erzählen, so lassen doch einzelne Urkunden diese feindlich zu nennenden Verhältnisse erkennen. Als Graf Gottfried von Ziegenhain im J. 1297 dem Erzbischofe Gerhard von Mainz seine Hilfe gegen alle dessen Feinde versprach, nahm er nur allein seinen Schwager Heinrich d. J. davon aus („excepto solo sororio nostro Henrico nato illustris principis domini Henrici Lantgravii terrae Hassiae"). Daß Gottfried nicht auch seinen Schwiegervater und seine anderen Schwäger ausnahm, läßt auf Zerwürfnisse mit denselben schließen, bei denen auch Heinrich nicht theilnahmlos gewesen zu sein

*) Schmidt und v. Rommel l. c.

scheint. Noch deutlicher treten diese Verhältnisse bei Otto hervor. In einer zu Rauschenberg 1302 ausgestellten Urkunde bekennen Graf Gottfried von Ziegenhain und seine Gemahlin Mechtilde, daß sie sich mit dem jungen Landgrafen Otto von Hessen, ihrem Schwager und Bruder, um solches Erbtheil, das ihnen nach des alten Landgrafen Tode zufallen möchte oder sollte, dahin verbunden hätten, Otto zu rathen und zu helfen mit ihren Schlössern und Städten, gegen alle, welche leben, namentlich gegen die Landgräfin, seine Stiefmutter, und deren Sohn Johann, und wollten sich nicht eher mit denselben sühnen, bis Otto wegen seines Erbtheils zufrieden gestellt sei. Otto hatte also noch nicht alle Ansprüche auf Niederhessen aufgegeben und selbst Gottfried schmeichelte sich mit Erbschaftshoffnungen. Seit diesem Jahre tritt Otto auch als selbstständiger Regent auf, indem er für sich allein sowohl Verfügungen über landgräfliche Besitzungen trifft, als auch selbst Bündnisse mit auswärtigen Fürsten schließt und namentlich auch 1302 die Hälfte des Schlosses Ziegenberg an der Werra erkaufte; allenthalben heißt er schon iunior Landgravius terrae Hassiae dominus. Johann erscheint dagegen fortwährend als Mitregent seines Vaters. *)

Die wirkliche Theilung geschah erst nach Heinrich I. Tode, welcher am 21. Dezember 1308 erfolgte. Daß Otto nun seine Ansprüche erneuert, davon findet sich keine Spur; er lebte vielmehr mit Johann, wenn auch nicht in brüderlichen, doch in friedlichen Verhältnissen, bis dieser 1311 ohne Söhne starb, und ihm dadurch auch Niederhessen zu Theil wurde.

G. Landau.

---

*) Vergl. Schmidt II. u. v. Rommel II. Anm. S. 73 u. 74.

IV.

Die Presbyterial- und Synodal-Verfassung der evangelischen Kirche in ihrem Ursprunge und ihrem Einflusse auf Hessen.

Vom Oberappellationsrathe Dr. Bickell.

So zahlreich die Schriften über die Geschichte der Reformation im Allgemeinen sind, so fehlt es uns doch noch durchaus an einer eigentlichen Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. In den einzelnen protestantischen Ländern hat sich die kirchliche Verfassung ziemlich verschiedenartig entwickelt, allein es ist von großem Interesse, diese Verschiedenheiten auf bestimmte Grundelemente, welche sich freilich in der Anwendung mannichfach durchdringen, zurückzuführen und zu zeigen, welchen Einfluß theils die Grundansichten der evangelischen Kirche, theils aber auch die äußern Schicksale der Reformation, sowie die dadurch zwischen einzelnen Ländern herbeigeführte besondere Verbindung auf die Gleichförmigkeit in der Kirchenverfassung einzelner Länder gehabt haben.

Zunächst ist hierbei auf eine allen protestantischen Kirchen gemeinsame Grundlage aufmerksam zu machen, welche für die Entwicklung der Kirchenverfassung von der größten Wichtigkeit gewesen ist, nämlich die von den Protestanten auf die h. Schrift gestützte Verwerfung des Unterschieds in der katholischen Kirche zwischen Clerus und Laienstand. Die Protestanten hoben gleich Anfangs die Gemeinschaft der Gläubigen als das wesentliche Merkmal der Kirche hervor, läugneten, daß im neuen Testamente ein besonderes Priesterthum angeordnet worden sei, und verwarfen daher den

Satz des canonischen Rechts, daß Laien keine Stelle im Kirchenregimente einnehmen könnten. *)

Hieraus erklärt es sich, warum in denjenigen Ländern, wo die weltliche Obrigkeit zur Einführung der Reformation mitwirkte, der Landesherr, als wichtigstes Mitglied der Kirche, Rechte der Kirchengewalt erwerben konnte. **) Auf dieser gemeinsamen Grundansicht der protestantischen Kirche beruht aber insbesondere auch die wichtige Erscheinung, daß in sämmtlichen protestantischen Kirchen eigentliche kirchliche Gemeinden, insbesondere Corporationen der stimmfähigen Mitglieder eines Pfarrbezirks, mit dem mehr oder weniger ausgedehnten Rechte der Zustimmung oder Mitwirkung dieser Corporationen als solcher oder der einzelnen stimmfähigen Gemeindeglieder bei gewissen Acten des Kirchenregiments, namentlich bei Vorschriften in Glaubens- und Gewissenssachen, bei liturgischen Anordnungen und bei Bestellung der Geistlichen, bestehen, während in der katholischen Kirchenverfassung nicht die Mitglieder der Pfarrgemeinde, sondern nur die geistlichen Behörden als Inhaber von Rechten der Kirchengewalt in Betracht kommen. ***)

---

*) Schmalk. Art. im Anh.: „Hierher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel der ganzen Kirche und nicht etlichen sondern Personen geben sind, wie der Text sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen.“ Vgl. Augsb. Conf. Art. 7. 8. — Apol. der A. C. Art. v. der Kirche. — Schmalk. Art. Th. 3. Art. 12. — Confess. Helvetic. cap. 17. — Conf. Gallican. art. 27. — Conf. Belg. art. 27. —

**) Schmalk. Art. im Anhange. „Fürnemlich sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirchen helfen und schauen, daß allerley Irrthum weggethan und die Gewissen recht unterrichtet werden.“

***) Apol. der Augsb. Conf. Art. v. d. Kirchengew.; Schmalk. Art. im Anh. v. der Bischöfe Gewalt, vgl. Eichhorn, Handb. des K.-Rs. B. 1. S. 751.

Weiter läßt sich jedoch eine gemeinsame Grundlage der einzelnen protestantischen Kirchenverfassungen nicht behaupten. Denn im Uebrigen ist alsbald eine wesentliche Verschiedenheit in dem Kirchenregimente sichtbar, je nachdem dasselbe durch eigentliche Gemeindebehörden, d. h. durch Vertreter einzelner oder mehrerer Kirchengemeinden (wie die Presbyterien und Synoden) oder durch solche Kirchenbehörden gehandhabt wird, welche vom Landesherrn kraft eines von ihm erworbenen oberstbischöflichen Rechts bestellt sind, in welchem letztern Falle wieder zu unterscheiden ist, ob die obere Leitung des Kirchenregiments Collegien von geistlichen und weltlichen Räthen (Consistorien) oder einzelnen höhern Geistlichen (Bischöfen) übertragen ist. Daher kann man denn auch nach diesen drei Grundelementen von einer Presbyterial-, Consistorial- und Episcopalverfassung in den protestantischen Kirchen sprechen. Indessen würde es irrig sein, wenn man hiernach alle protestantischen Länder in drei verschiedene Klassen eintheilen wollte. Es giebt nämlich zwar noch jetzt einzelne Länder, wo z. B. reine Presbyterialverfassung existirt, d. h. wo das ganze Kirchenregiment in den Händen der Kirchengemeinden und ihrer Abgeordneten liegt, so wie reine Consistorial- oder Episcopalverfassung, wo nur vom Landesherrn bestellte kirchliche Behörden vorkommen und gewisse Rechte dem evang. Landesherrn zur eignen Entscheidung vorbehalten sind; allein schon in frühern Zeiten, besonders aber in der neusten Zeit, finden wir, daß in einzelnen Ländern auch gemischte Verfassungen bestehen, bei welchen man freilich immer das eine oder das andre Element besonders hervortreten sieht, und welche schon deshalb leicht vorkommen konnten, weil bei der oben geschilderten gemeinsamen Grundlage aller protestantischen Kirchen eine gewisse Vereinigung beider Elemente als etwas an sich ganz Natürliches erschien.

Die Presbyterialverfassung war bisher in Deutschland wenig bekannt, indem in den meisten Lehrbüchern des Kirchenrechts fast nur die (allerdings bei uns am weitesten

verbreitete) Consistorialverfassung geschildert wurde. *) Erst in Folge des in der neuern Zeit gefühlten Bedürfnisses einer Reform der Kirchenverfassung sind die Augen wieder darauf gelenkt worden, und ein besonderes Interesse muß die Presbyterialverfassung in der neuesten Zeit dadurch erlangen, daß vor einigen Monaten (im März 1835) vom König von Preußen eine Kirchenordnung für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz gegeben worden ist, worin diese Verfassung (die in einem Theile dieser Provinzen schon früher bestand) zum Grunde gelegt worden ist.

Sie findet sich unter andern in den aus Frankreich am Ende des 17ten Jahrhunderts nach Deutschland ausgewanderten reformirten Gemeinden, und da man diese mit dem Namen der Calvinisten bezeichnet, so hat sich die Ansicht ziemlich verbreitet, daß diese Verfassung als eine ursprünglich von Calvin herrührende und zuerst von Genf aus verbreitete Einrichtung zu betrachten sei. **) Wie wenig eine solche Annahme für genügend gehalten werden kann, dürfte indessen schon der einzige Umstand beweisen, daß wir in Hessen bereits im J. 1526 (also zu einer Zeit, wo Calvin erst 17 Jahre alt und wo in Genf die Reformation noch gar nicht eingeführt war) auf der Homberger Synode die Grundzüge der erwähnten Verfassung ausgesprochen finden.

Da dieses letztere Ereigniß so ganz eigenthümlich in der deutschen Reformationsgeschichte dasteht, indem in Deutschland fast überall eine hiervon sehr abweichende, von den sächsischen Reformatoren herstammende, Einrichtung des Kirchenwesens zu Stande gekommen ist, so erscheint es als eine nicht unwichtige Aufgabe, den Zusammenhang, in welchem der Vorgang in Hessen mit

*) Bei Eichhorn (Handb. d. K.-Rs. 1831. 1833.) Bd. 1. S. 317 ff. S. 779 ff. ist jedoch bereits ausführlicher von der Presbyterial-Verfassung die Rede.

**) Vergl. Augusti nähere Erläut. üb. das Majest. R. in kirchl. Dingen, Frkf. 1825. S. 161 ff.

der Geschichte der Presbyterialverfassung überhaupt stand, näher zu ermitteln.

Die sächsischen Reformatoren wurden bekanntlich bei Einführung der Reformation von ihren Landesherrn auf das kräftigste unterstützt. Als es darauf ankam, der neu entstandenen Kirche eine feste Ordnung zu geben und obere Behörden einzusetzen, gingen sie den Landesherrn an, welcher zu diesem Ende Visitatoren bestellte. In der Instruction für dieselben v. J. 1528 wird von Luther, von welchem die Vorrede ist, bemerkt, sie, die Reformatoren, hätten gern das bischöfliche Amt zur Handhabung der kirchlichen Aufsicht wieder eingerichtet, weil indessen ihrer keiner zu einer solchen Anordnung berufen sei oder gewissen Befehl habe, so hätten sie ihren gnädigsten Herrn, als den Landesfürsten und ihre von Gott verordnete weltliche Obrigkeit, gebeten, daß er einige tüchtige (weltliche und geistliche) Personen zu diesem Amte ordnen möge; obgleich nämlich dem Landesherrn zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen sei, so sei er doch schuldig, als weltliche Obrigkeit darauf zu halten, daß nicht Zwietracht und Aufruhr wegen der Religion unter den Unterthanen entständen. Diese Visitatoren mußten alle Einrichtungen treffen, welche zur Organisation der neu entstandenen Kirche dienten, und zur Handhabung der speciellen Aufsicht wurden Superintendenten bestellt, welche zugleich die Geistlichen vor ihrer Einführung zu prüfen und die Ehesachen mit Zuziehung gelehrter Männer zu entscheiden, oder wenn sie schwieriger waren, dem Landesherrn zur Entscheidung zu überlassen hatten. *) Vorzüglich wegen dieser Ehesachen wurde

*) Der „Unterricht der Visitatoren: an die Pfarhern ym Kurfürstenthum zu Sachssen" erschien im J. 1528; er ist verfaßt von Melanchthon und Luther verfertigte auf Antrieb des Kurfürsten die Vorrede dazu. Seckendorf hist. Lutheranism. Lib. II. §. 36. Die obenerwähnte Amtspflicht der Superintendenten hinsichtlich der Ehesachen ersieht man aus den von Seckendorf l. c. §. 36 im Eingang gelieferten Auszügen

indessen später ein eignes Gericht aus mehreren Theologen und Rechtsgelehrten bestellt, und diese Behörde, welche man mit dem Namen Consistorium bezeichnete, erhielt allmählich die obere Leitung des Kirchenwesens überhaupt, und es bildete sich dadurch die sog. Consistorialverfassung, wie sie noch heut zu Tage besteht und wie sie in den meisten protestantischen Ländern Deutschlands nachgeahmt wurde, indem man hierin dem Beispiele der sächsischen Reformatoren folgte. *) Wenn übrigens auch in diesen Ländern gleich Anfangs theils allgemeinere Zusammenkünfte der Geistlichen und andrer Personen zum Behuf der Ausgleichung religiöser Streitigkeiten, theils specielle Synoden oder Convente unter Leitung der Superintendenten bei Gelegenheit der Visitation eines kirchlichen Bezirks zum Zweck der Censur und der Fortbildung der Geistlichen vorkamen, so zeigt doch der angeführte Zweck dieser Zusammenkünfte hinlänglich, daß dergleichen sog. Synoden nicht etwa für eigne kirchliche Behörden zu halten seien. **) Eben so wenig können

---

aus den Visitationsacten. Die Frage, auf welchem Rechtsgrund der Erwerb des oberstbischöflichen Rechts von Seiten evangelischer Regenten beruhe, gehört nicht hierher; s. darüber meine Ausführung in den Heidelb. Jahrb. 1825, S. 557 ff. (wieder abgedruckt von Falck in den Actenstücken, betreff. die neue preuß. K.-Agende, Kiel 1827. S. XX — XXXIV); meinen Aufsatz in Schunck's Jahrb. der jur. Lit. B. 8. S. 63 — 83, u. meine Schrift über die Reform der prot. K.-Verf. S. 19—23. vgl. mit Eichhorn, Handb. d. Kirchenrechts Th. 1. S. 234—55. S. 675 — 96.

*) Die erste Idee einer eignen geistlichen Behörde für Ehesachen findet sich in dem Anhang zu den Schmalk. Art. v. J. 1537. Ueber die allmähliche Erweiterung der Befugnisse der Anfangs hauptsächlich nur für die Ehesachen bestellten Consistorien vgl. Seckendorf l. c. lib. III. §. 72. Weber kursächs. K. R. Bd. 1. Abth. 2. S. 433 — 511. Meine Schrift über die Reform der protest. Kirchenverfass. S. 12 ff.

**) Vgl. die Zusammenstellung der Vorschriften über Synoden in der lutherischen Kirche aus den Kirchenordnungen des 16ten Jahrh. in der Schrift: Die Kirchenordnung der evangelisch-

die einzelnen Gemeindeglieder, welche in einigen wenigen dieser Länder zu dem Zwecke eigens bestellt waren, um bei Gelegenheit der Visitation Anzeige von den in der Gemeinde vorgefallenen Excessen zu machen, wie im Würtembergischen die sog. Rügemeister, als selbstständige Kirchenbeamte betrachtet werden. *) Sie haben vielmehr die größte Aehnlichkeit mit den schon im 9ten Jahrh. in der katholischen Kirche vorkommenden beeidigten Sendzeugen, welche bei Kirchenvisitationen (auf dem sog. synodo oder Send) von dem Visitator befragt wurden. **) Meistens bestand aber eine solche stehende Einrichtung von Censoren gar nicht, sondern der Visitator hatte bei den Visitationen beliebig einzelne Gemeindeglieder zu befragen. ***)

---

luth. K. Deutschl. in ihrem ersten Jahrh. (Berl. 1824) S. 317 ff. Im ersten Beginn der Reformation scheinen zwar auch die sächsischen Reformatoren den Synoden (welche jedoch nur aus Geistlichen bestanden) eine höhere Bedeutung beigelegt zu haben, indem sie in den Schmalk. Art. Anh. von der Gewalt des Pabstes als die Repräsentanten der Kirche bezeichnet werden.

*) Würtemb. K. O. v. J. 1582, S. 366 (ebenso die in der Han. K. O. v. 1659, S. 477 ff. erwähnten Kirchencensoren); vgl. auch K. O. des Kurf. Friedrich, Pfalzgr. bei Rhein, Herz. in Baiern. (Heidelb. 1567. 8.) p. 101.

**) Regino de discipl. eccl. (aus dem Ende des 9ten Jahrh.) lib. II. c. 2. (auch bei Gratian. in decreto Caus. 35. quaest 6. c. 7.) Coelestin. III. a. 1195 (ap. Gregor. IX in decretal. lib. II. tit. 21. c. 7). Innocent. III. a. 1216 (ap. Gregor. IX. in decretalib. lib. V. tit. 1. cap. 25.) Episcopi per singulas dioeceses statuant personas idoneas, providas videlicet et honestas, quae per totum annum simpliciter et de plano absque ulla jurisdictione sollicite investigent, quae correctione et reformatione sint digna. Vgl. J. H. Böhmer jus eccl. prot. lib. III. tit. 39. §. 62. F. A. Biener Beitr. zur Geschichte des Inquis. Proc. (Leipz. 1827.) S. 32. (Auch bei den weltlichen Gerichten der missi werden in den Capitularien dergleichen Gemeindeglieder erwähnt. Capitul. v. J. 829. c. 2 u. 3.)

***) Sächs. K. O. v. 1565. (Wittenb. bei Luft) „die Männer, welche aus den Städten und Dörfern erfordert sind, sollen gefragt werden."

Eine von der eben erwähnten sehr verschiedene Gestalt mußte dagegen die evangelische Kirchenverfassung überall da annehmen, wo der Landesherr sich der Einführung der evangelischen Lehre widersetzte, wo daher die Kirchengemeinden sich selbst überlassen blieben und schon die Natur der Sache zu den Grundsätzen der Presbyterialverfassung führte, welche um so leichteren Eingang fanden, als dieselben mit der in der h. Schrift erwähnten Einrichtung der ältesten christlichen Kirche, die ebenfalls unter dem Drucke der weltlichen Obrigkeit sich entwickeln mußte, große Aehnlichkeit hatten. Dieser letztere Umstand, sowie der besondere äußere Zusammenhang, in welchem solche mit der Presbyterialverfassung versehene Kirchengemeinden mit andren standen, waren sodann die Ursache, daß die Presbyterialverfassung nicht bloß da, wo die Kirche gleich Anfangs von der weltlichen Obrigkeit verfolgt wurde, sondern auch in mehreren Ländern Eingang fand, wo die Obrigkeit thätigen Antheil an der Reformation nahm.

Um die ersten Keime dieser Verfassung aufzufinden, ist es nöthig, den Blick auf evangelische Kirchen zu richten, welche sich schon mehrere Jahrhunderte lang vor der Reformation unter den größten Bedrückungen gebildet hatten, und im sechzehnten Jahrhundert von den Reformatoren als die ältesten Vertheidiger und Bewahrer des Evangeliums freudig begrüßt wurden. Die Waldenser nämlich, dieses merkwürdige Häuflein evangelischer Christen in den Thälern von Piemont und der benachbarten Dauphinee, über deren Ursprung noch großes Dunkel verbreitet ist, *) hatten schon

*) Dasjenige, was **Leger** hist. gén. des églises évangeliques des vallées de Piemont (à Leyde 1669 fol.) Tit. 1. p. 12 ff. und der neueste Schriftsteller **A. Muston** histoire des Vaudois des vallées du Piemont (à Par. 1834. 8.) T. 1. p. 81 ff. über den apostolischen Ursprung derselben im Gegensatz ihrer Herleitung von dem Lyoner Waldo aus dem Ende des 12ten Jahrh. auszuführen suchen, bedarf noch einer genaueren Kritik. Ueber Waldo s. **Gilles** hist. eccles. des églises reformées vaudoises (à Genève 1655. 4.) p. 4 ff.

von Alters her eine kirchliche Gemeindeverfassung, deren Grundzüge aus einem, die Disciplin derselben in ihrer Muttersprache darstellenden, von Leger großentheils abgedruckten Manuscripte des Mittelalters hervorgehen. Es wird darin der von der Gemeinde vorzunehmenden Wahl von Kirchenältesten neben den Geistlichen gedacht, sowie der jährlichen Generalsynoden von Geistlichen zur Berathung und Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten. *)

Etwas genauer bezeichnet der bekannte Strasburger Reformator M. Bucerus, an welchen, sowie an andre Reformatoren, die Waldenser sich gewendet hatten, die Presbyterialverfassung dieser Gemeinden, indem er bemerkt, sie hätten die Disciplin Jesu Christi beibehalten und neben ihren Predigern Collegien von tüchtigen, bewährten Männern zur Handhabung der kirchlichen Ordnung eingeführt. **) Aber auch außerhalb dieser Thäler mußten sich Spuren der erwähnten kirchlichen Gemeindeverfassung schon vor der Reformation zeigen, da die Waldenser zum Theil schon frühe in entfernteren Ländern sich ansiedelten. ***) Beson-

*) Leger a. a. O. B. I. S. 191. Entre las autras potestas dio donnè a li seo serf competent quille eslegissan regidors del poble e preires en lors officis segond la diversità de l'obrament en l'unita de Christ; e l'apostol ensemp prova eiço Titus I. (in welcher Stelle der h. Schr. das Institut der Aeltesten für die einzelnen Gemeinden erwähnt wird.) — Leger a. a. O. S. 192. Nos pastors nos ajostèn tuit ensemp una vès l'an, azò que ensemp tratten las nostras facendas per concili general.

**) S. die Stelle bei Leger a. a. O. Th. I. S. 105; das günstige Urtheil Melanchthons über ihre Kirchenzucht s. ebendaselbst. Da in der spätern Zeit die Waldenser Kirchen wegen ihres genauen Zusammenhanges mit der französisch-reformirten Kirche in ihrer Organisation sich derselben ganz annäherten, so läßt sich von dieser spätern Einrichtung (s. die Beschreibung derselben bei Muston a. a. O. Th. 1. S. 480 ff.) kein sicherer Schluß auf die Zeit vor der Reformation machen.

***) Gilles a. a. O. S. 17 ff. Leger a. a. O. Th. 1. S. 18. Muston a. a. O. Th. I. S. 85. 192 ff. (wo von ihrer Verbindung

ders verdient in dieser Hinsicht Böhmen erwähnt zu werden; in der Vorrede zur Kirchenordnung der böhmischen Brüderschaft, welche auf der Synode zu Zerawitz in Mähren v. J. 1616 zusammengestellt und später zu Lissaw in Polen, wohin ein Theil geflüchtet war, (im Jahre 1633) gedruckt worden ist, wird der Einfluß, welchen die vertriebenen Waldenser auf die Einrichtung der Kirchenverfassung der unter dem Namen der böhmischen Brüder vereinigten echten Hussiten gehabt haben, erwähnt, und der Inhalt dieser Kirchenordnung zeigt allerdings, daß eben so wie bei diesen das Institut der Kirchenältesten, Synoden von Geistlichen und dgl. vorkamen, wenn sie gleich in manchen andern Punkten eigenthümliche Einrichtungen hatten (z. B. neben den männlichen Kirchenältesten auch Matronen zur Aufsicht über das weibliche Geschlecht, ferner Almosenpfleger und Bauherrn und eine bestimmte Stufenfolge unter den Geistlichen). *)

Schon oben wurde erwähnt, daß auch in den südlichen Provinzen Frankreichs, welche unmittelbar an Piemont grenzten, namentlich in der Dauphinee und in der Provence, Waldenser existirten. **) Zu Gap in der Dauphinee wurde Wilhelm Farel, der Sohn eines katholischen Edelmanns, im J. 1489 geboren. ***) Er studierte in Paris, lehrte daselbst kurze Zeit und legte mit seinem Lehrer, dem bekannten Gelehrten Joh. Faber Stapulensis (le Fevre

---

mit Böhmen schon im 13ten Jahrh., mit Calabrien, mit der Provence ꝛc. das Nähere angegeben ist); Valdo selbst starb in Böhmen.

*) Die günstigen Urtheile Luthers über die Kirchenzucht der böhmischen Brüder (auch Waldenser von ihm genannt) s. in der erwähnten Kirchenordn. (Lissaw 1633. 12.) S. 142., vgl. Schröckh's Kirchengesch. seit der Reform. B. 1. S. 195 ff.

**) Gilles a. a. O. S. 8. 79. Leger a. a. O. Th. 1. S. 13.

***) Die neueste Schrift über denselben ist: das Leben Wilhelm Farels, aus den Quellen bearbeitet von M. Kirchhofer. 2 Bde. Zürich 1831. 33. 8.

d'Etables), und mit Gerard Rufus (Roussel) in Meaux die ersten Keime der Reformation in Frankreich, flüchtete sodann, nachdem er wahrscheinlich eine Zeitlang in der Dauphinee und sodann an andern Orten gewirkt hatte,*) eben so wie die beiden andern Theologen, im J. 1525 nach Strasburg und richtete daselbst die erste französische reformirte Kirchengemeinde ein.**) Späterhin, im J. 1526, wandte er sich nach dem Bernischen Gebiet (in die Herrschaft Aelen), dann im J. 1530 nach Neufchatel und im J. 1531 nach Genf (in Begleitung eines andern Geistlichen aus der Dauphinee, Froment), wo es ihm jedoch erst im J. 1533 gelang, die Reformation einzuführen und dieselbe durch die Mitwirkung Calvins (seit 1536) zu befestigen, und kehrte zuletzt nach Neufchatel zurück. Ueberall, wo er das Evangelium verkündete, führten er und seine Gehülfen auch die Presbyterialverfassung ein,***) d. h. es wurden für die einzelnen Gemeinden Presbyterien (gewöhnlich unter dem Namen consistoires) zur Handhabung der Kirchendisciplin und zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestellt, an deren Spitze der Pfarrer, neben ihm aber Aelteste (anciens) und Diakonen (diacres), letztere hauptsächlich zur Besorgung der Armenpflege, standen, so wie Synoden von Geistlichen und Aeltesten zur Berathung und Beschließung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten. Man kann ihn daher als einen der Hauptbegründer der Presbyterialverfassung betrachten. Die Weisung, welche schon die heil. Schrift hinsichtlich der Bestellung von Aeltesten und Diakonen enthält, mußte natürlich für ihn und seine Gehülfen einen vorzüglichen Beweggrund abgeben, nicht bloß in der Lehre, welche die Reformatoren ganz auf den Inhalt des Evangeliums zurückzuführen suchten, sondern auch in der äußern Einrichtung der Kirchen eine der evangelischen ähnliche Kirchenverfassung zu gründen. Es bleibt aber doch immer bemerkenswerth, warum, während

*) Kirchhofer a. a. O. S. 16.
**) Kirchhofer a. a. O. S. 49 ff.
***) Kirchhofer B. 1. S. 245. B. 2. 47.

die sächsischen Reformatoren eine ganz andre kirchliche Organisation veranlaßten, grade die eben erwähnten Reformatoren selbst da, wo sie unter entschiedenem Beistande der weltlichen Obrigkeit wirkten, eine eigentliche Gemeindeverfassung, insbesondere das wichtige Institut der Presbyterien, einführten, und eine solche äußere Veranlassung scheint hierbei die Berührung, in welcher die Reformatoren der dortigen Gegenden, namentlich Farel, mit den Waldensern standen, bei welchen sie bereits ähnliche Einrichtungen, von dem besten Erfolge begleitet, d. h. mit einer äußerst ernsten Kirchenzucht, auf welche Farel vor Allem bedacht war, vorfanden. Sein Vaterland war, wie bereits bemerkt wurde, die Dauphinee, in welcher er schon frühe für das Evangelium wirkte, und hier konnten ihm die Einrichtungen der daselbst lebenden Waldenser nicht unbekannt bleiben. Daß er aber mit denselben wirklich in lebendigem Verkehre stand, zeigt insbesondere der Umstand, daß er im J. 1531 mit einem andern Geistlichen aus der Dauphinee zu den Waldensern nach Piemont gesandt wurde und hier sehr wirksam war. *)

Farel hatte, wie schon erwähnt, im J. 1536 den durch Genf reisenden, gleichfalls in Frankreich gebornen und mit den Waldensern durch Verwandtschaft befreundeten Calvin (geb. zu Noyon in der Ile de France im J. 1509) **) bewogen, vereint mit ihm an der Kirche zu Genf zu wirken; und als beide wegen der Strenge der Kirchenzucht, welche sie eingeführt hatten, im J. 1539 eine Zeitlang ihren Feinden weichen mußten, wurde Calvin an die französische Kirche zu Strasburg, an welcher Farel früher gestanden hatte, berufen, und befestigte hier unter dem Rath und der Mit-

*) Kirchhofer a. a. O. Th. 1. S. 153.

**) Sein Onkel war Rob. Olivetanus, ein Waldenser, welcher in Genf Hauslehrer war und auf Veranlassung Farels um die Uebersetzung der h. Schrift sich Verdienste erwarb. Kirchhofer a. a. O.

wirkung Farels (welcher nach Neufchatel zog), sowie Virets (geb. zu Orbe im Bernischen, an der Grenze von Burgund), welchen Farel gleichfalls zuerst nach Genf gebracht hatte und welcher später die Reformation in Lausanne, Nismes, Montpellier und Lyon verkündete, die kirchliche Gemeindeverfassung. *) Späterhin kehrte Calvin wieder nach Genf zurück und war hier für die Verbreitung der evangelischen Lehre und der Presbyterialverfassung in vielen andern Ländern Europa's von dem größten Einflusse. **)

Nehmen auf diese Weise die französischen Geistlichen, welche in Strasburg eine Zeitlang angestellt waren, Farel, Calvin und Viret, eine Hauptstelle in der Geschichte der Presbyterialverfassung ein, so trugen auch die deutschen Geistlichen dieser Stadt, welche im J. 1523 dahin berufen worden waren, und gleich Anfangs bei dem Erscheinen Farels in Strasburg in genauer Verbindung und Freundschaft mit ihm, so wie späterhin, wie gezeigt wurde, auch mit den Waldensern in Berührung standen, ***) nämlich Martin Bucerus, Wolfgang Capito und Caspar Hedio, zur Verbreitung der Presbyterialverfassung wesentlich bei. Im J. 1531 wurden in sämmtlichen

---

*) Wahrhaftiger Bericht von der in Strasburg a. 1598 in Druck ausgegangenen veränderten Kirchenordnung. (Zweibr. 1603. 4.) S. 134.

**) Es ist übrigens unrichtig, wenn man glaubt, daß nach der Genfer Kirchenverfassung die evangelische Obrigkeit von der Mitwirkung an dem Kirchenwesen ausgeschlossen worden sei, und in dieser Hinsicht einen besondern Unterschied zwischen Zwinglianern und Calvinisten macht, wenn gleich Zwingli der weltlichen Obrigkeit allerdings bedeutende Rechte einräumte. Die Genfer Kirchenordnung v. 1575, welche von „Syndicus, Rath und ganzen Gemein" erlassen ist, zeigt dieses deutlich. Vgl. überhaupt Mosheim allgem. Kirchenr. S. 149. 166. Augusti nähere Erklär. üb. d. Maj. R. in kirchl. Ding. S. 169 ff.

***) Kirchhofer a. a. O. S. 48. (Aus einem Briefe des Oecolampadius an Farel.)

Kirchen Strasburgs Kirchenälteste bestellt; ein Ausschuß derselben sollte vierteljährlich mit den Geistlichen Strasburgs über die Kirchenangelegenheiten berathen, und auf den Synoden sollten auch die Pfarrer vom Lande und die Vornehmsten von der Gemeinde erscheinen. *) Aber auch in entfernten Ländern zeigte sich die Wirksamkeit der Strasburger Geistlichen. Bucerus (und mit ihm zwei andre in Strasburg lebende Geistliche, Paul Fagius und Petr. Martyr, ein Italiener) erhielt im J. 1548 eine Einladung nach England, um daselbst bei Einführung der Reformation behülflich zu sein, **) und ebendahin reiste auch der Pfarrer der französischen Gemeinde zu Strasburg, Valerandus Polanus aus Flandern. Letzterer kam an die Spitze einer zu Glassenbury neu errichteten Gemeinde auswärtiger Flüchtlinge (besonders Franzosen und Niederländer), und gab für diese eine eigne Kirchenordnung heraus. ***) Nach London selbst, wohin sich gleichfalls Niederländer, Deutsche und Franzosen vor den Verfolgungen gerettet hatten, wurde von dem, die Reformation eifrig fördernden König Eduard VI. ein vornehmer Pole, Johannes a Lasko (Lasky), welcher bereits im J. 1525 in der Schweiz die Reformation kennen gelernt, späterhin in Polen hohe katholische Kirchenämter verlassen und zu Emden in Ostfriesland an der Spitze der evangelischen Kirche gestanden hatte, als Superintendent der beiden fremden reformirten Gemeinden berufen. Er verfertigte im J. 1550 unter dem Beistand von Bucerus und Andren eine Kirchenordnung für dieselben,

---

*) S. die Verordn. v. 30. Oct. 1531 im Anhange der Strasburger K.'O. v. 1598. (Strasb. 1601. 4.) S. 318 ff.

**) Gerdes hist. reform. T. IV. p. 359 ff. p. 377.

***) Liturgia sacra s. ritus ministerii in ecclesia peregrinorum profugorum propter evangel. Christi Argentinae. Lond. 1551. Vgl. kurze Erzählung, welchermaßen den franz. u. niederländischen Christen in der Stadt Frankfurt die öff. Predigt verstattet 2c. (Heidelb. 1598. 4.) S. 6. — Berg Reform. Gesch. v. Jülich, Cleve 2c. herausg. v. Troß (Hamm 1826. 8.) S. 141 ff.

worin er, mit Berufung auf den Inhalt der h. Schrift, die Presbyterialverfassung zum Grunde legte. *)

Diese Ereignisse hatten entscheidenden Einfluß auf die Verbreitung der Presbyterialverfassung in den Niederlanden und einem Theil von Deutschland. Als nämlich nach dem Tode Eduards VI. (1553) die Protestanten in England durch die katholische Königin Maria hart gedrängt wurden, flüchteten sehr Viele. Einem Theile gelang es am Niederrhein, namentlich in Wesel, wohin schon früher Niederländer geflüchtet waren, festen Sitz zu fassen, ein andrer kam nach Süddeutschland, namentlich nach Heidelberg und Frankfurt, und von der Schweiz aus war insbesondere Calvin behülflich bei ihrer ersten Einrichtung. Man übersetzte die Kirchenordnung Lasky's in das Flandrische und Deutsche, **) und in Frankfurt wurde im J. 1555 auf dieselbe Grundlage hin eine eigne Kirchenordnung nach der Presbyterialverfassung für die dort errichteten drei ausländischen Gemeinden (eine englische, welche nach der Thronbesteigung Elisabeths nach England zurückkehrte, eine niederländische und eine

*) Gerdes l. c. T. III. p. 226 ff. T. IV. p. 359 ff. Diese K. O. erschien unter dem Titel: Forma et ratio ecclesiastici ministerii in illa peregrinorum ecclesia Londinensi etc. Lond. 1550 (nachher vermehrt u. mit einer Vorr. an K. Sigismund von Polen versehen. Frkf. 1555). Vgl. v. Oven die Presbyterial- u. Synodalverfass. in Berg, Jülich, Cleve u. Mark, (Essen 1829. 8.) S. 21 ff.

**) Die deutsche Uebersetzung führt den Titel: „Kirchenordnung, wie die unter dem christl. König aus Engelland, Eduard d. VI., in der Stadt London in der niederländ. Gemeine Christi durch Kön. Maj. Mandat geordnet und gehalten worden mit der Kirchendiener und Eltesten Bewilligung durch Herrn Joh. von Lasco, Freiherrn in Polen, Superintendenten derselbigen Kirchen in Engelland, in lateinischer Sprach weitläufftiger beschrieben, aber durch Martinum Micronium (welcher niederl. Geistlicher in London war) in eine kurze Summ verfaßt und jetzund verdeutscht. Heidelb. 1565. 8."

französische) verfertigt. *) Am Niederrhein hielten die Reformirten im J. 1568 zu Wesel eine Generalsynode, welcher auch Deputirte aus den Niederlanden beiwohnten, und deren Beschlüsse die Grundlage für die noch jetzt in Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark bestehende Presbyterial- und Synodalverfassung bilden. **) Drei Jahre nachher versammelten sich die damals noch verfolgten reformirten Niederländer in Emden, und die Beschlüsse dieser Generalsynode, welche auf derselben Grundlage beruhen, bilden den ältesten Bestandtheil der Normen für die niederländische Kirche. ***) Die Herzogthümer Berg, Jülich, Cleve und die Grafschaft Mark, deren Regenten bis zum J. 1609 katholisch waren, †) fielen in diesem Jahre an Branden-

*) K.-O. u. Beschreibung der Ceremonien so bräuchlich sind in den reform. ausländ. Kirchen zu Frankf. a. M. Frkf. 1555. 4. (auch in der oben erwähnten kurzen rc. Erzählung. Heidelb. 1598. S. 160 ff.); deutsch und lateinisch neu herausgegeben v. Withof Duisb. 1754. 4.

**) S. den Inhalt dieser Beschlüsse bei v. Oven a. a. O. S. 24.

***) Mit ihr beginnt die Sammlung „der Kercken-Ordningen der ghereformeerder nederlandtscher Kercken.“ (Delft. 1648. 4.) Die Ueberschrift der Beschlüsse dieser Synode ist: „Handelingen der Versamelinghe der Nederlandtsche Kercken die ondert Cruys sitten, ende in Duytsch-landt, ende Oost-Vrieslandt verstroyt zijn.“ Aus dem 10ten Art. ersieht man, an welchen Orten französische und niederländische reform. Gemeinden in Deutschland von den Ausgewanderten errichtet waren (in Frankfurt, Schönau, Heidelberg, Frankenthal, S. Lambert, Cöln, Aachen, im Jülich'schen, im Cleve'schen und zu Emden). Den gegenwärtigen Zustand der Synodal- u. Presbyterialverfassung in den Niederlanden, welche nicht bloß in den reformirten, sondern auch in den lutherischen Kirchen daselbst eingeführt ist, s. in Fliedners Collektenreise nach Holland und England. (Essen 1831.) B. 1. S. 95 ff. B. 2. S. 6—51.

†) Der Herzog Wilhelm (v. 1539 bis 1592) war indessen kein eigentlicher Feind der Reformation, er suchte einen Mittelweg einzuschlagen, indem er katholisch blieb und eine eigne Reformationsordnung (im J. 1567) einführen wollte, was indessen nicht gelang. v. Oven a. a. O. S. 19 ff.

burg (reformirt) und Pfalz-Neuburg (lutherisch), und wir finden, daß selbst die Lutheraner in diesen Ländern die Synodal- und Presbyterialverfassung annahmen. Cleve und Mark gelangten bei der Theilung an Brandenburg, und im Laufe des 17. Jahrhunderts erschienen hier für beide prot. Confessionen förmliche, von dem Regenten bestätigte, Kirchenordnungen, wodurch die Synodal- und Presbyterialverfassung befestigt wurde. *) Jülich und Berg geriethen durch den Uebertritt des Hauses Pfalz-Neuburg seit 1614 wieder unter katholische Herrschaft, die Kirchenordnungen der Reformirten und Lutheraner daselbst, welche die Presbyterialverfassung zur Grundlage haben, wurden indessen durch Recesse gesichert. **)

Zwei für die Entwickelung und Befestigung der Presbyterialverfassung sehr wichtige Länder: Frankreich und

---

*) „Cleve-Märkische Kirchenordn. für die christl. reform. Gem. v. J. 1662" (in der Samml. der K. O. der chr. ref. Gemeinden in den Länd. Jülich, Cleve, Berg und Mark. Duisb. 1754. 4.) — „Clev. u. Märkische evang. luther. K.-O. Cleve 1687. 4." Vgl. überhaupt über die in diesen Ländern bestehende Presbyterialverfassung: Rechtsgutachten der Juristenfac. zu Göttingen. Cleve 1791. 8. — Verhandlungen der Prov.-Syn. zu Lippstadt v. J. 1819. (Essen 1819, Fol.) S. 14 ff. — (v. Kamptz) über das bischöfl. Recht in der evangel. Kirche (Berl 1828 und in den Jahrb. der preuß. Gesetzgeb. Hft. 61) S. 152 ff. — v. Oven a. a. O. S. 17 ff. — Die Kirchenordnung für die evang. Gemeinden d. Prov. Westphalen u. d. Rheinprovinz v. 5. März 1835 (Coblenz 1835. 8.) hat nunmehr den kirchlichen Zustand dieser Länder fest geregelt und die Synodal- und Presbyterialverfassung auch auf mehrere Gegenden, welche sie bisher noch nicht hatten, ausgedehnt.

**) Die K. O. der chr. reform. Gemeinden in den Ländern Jülich und Berg v. J. 1654, abgedruckt in der oben erwähnten Sammlung (Duisb. 1754), wo auch die Recesse v. 1666, 1672 u. 73 stehen. — Die Lutheraner von Berg und Jülich gaben sich im J. 1656 eine K. O. unter dem Titel: leges ministeriales, und später im J. 1667 auf der Gen. Syn. zu Volberg den sog. summarischen Begriff. S. v. Oven a. a. O. S. 36.

Schottland, reihen sich an das bisher Ausgeführte unmittelbar an. Von den obengenannten, für die Begründung der Presbyterialverfassung wirksamen Geistlichen war es besonders Viret, welcher die Reformation in dem Innern von Frankreich verbreitete, und dabei von seinen Freunden, Farel, Calvin u. s. w., unterstützt wurde, *) und es ist daher leicht erklärlich, daß man auf der ersten Generalsynode von Paris im Jahre 1559, wo eine Reihe von Artikeln über die Kirchenverfassung festgesetzt wurde, die Presbyterial- und Synodalverfassung zum Grunde legte, wie denn dieselbe späterhin durch eine Reihe von Synodalschlüssen immer weiter ausgebildet und im 17. Jahrhundert in ein systematisches Ganzes unter dem Namen der „Disciplin der franz. reformirten Gemeinden", welches noch jetzt gültige Kraft hat, gebracht wurde. **) Die hierin festgesetzte kirchliche Gemeindeverfassung wurde auch von den am Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nach Deutschland der Religion wegen ausgewanderten Franzosen (den sog. refugiés) im Ganzen beibehalten, wodurch, wie bereits oben erwähnt wurde, die Presbyterialverfassung auch in solche Gegenden Deutschlands kam, in welchen man sie früher kaum dem Namen nach kannte. ***)

*) Gerdes hist. ref. T. IV. p. 33 ff.

**) Die Synodalschlüsse v. 1559, sowie die spätern, befinden sich in der chronologischen Sammlung von Aymon tous les synodes nationaux des églises reformées de France, à la Haye 1710. 2 Bde. 4. — Die Discipline des églises reformées de France steht unter andern mit den neuern Gesetzen für die prot. Kirchen Frankreichs abgedruckt in: A. Soulier statistique des églises reformées de France. (Par. 1828. 8.) p. 191—243; auch besonders gedruckt Heidelb. 1711. 8.

***) So besteht noch jetzt in den reform. Gemeinden von Hannover, Braunschweig und Bückeburg eine unabhängige Presbyterial- und Synodalverfassung mit gemeinschaftlichen Synoden. S. Pufendorf obs. T. III. obs. 99. — Schlegel churhannov. Kirchenr. (Hannov. 1802.) B. 2. S. 140 ff. — Eichhorn, Hdb. d. K. R. Th. 1. S. 318. 781. — Die franz. reform. Gemeinde

In Schottland gelang es erst im J. 1560, eine feste Kirchenverfassung für die evang. Kirche zu gründen. Es wurde eine Kommission zur Entwerfung einer Kirchenordnung niedergesetzt, deren Hauptmitglied der Reformator J. Knox war, welcher in Genf von Calvin das Evangelium kennen gelernt hatte, weshalb denn auch das „erste Disciplinbuch", wie diese Kirchenordnung heißt, die in Genf bestehende Presbyterial- und Synodalverfassung zur Grundlage hat, welche denn auch noch jetzt daselbst in bedeutender Wirksamkeit besteht. *)

---

in Berlin hat eine eigne Kirchenordnung herausgeben: Réglemens pour la compagnie du consistoire de l'église françoise de Berlin. à Berl. 1791. (622 S.) 8.

*) S. Gilb. Stuart Gesch. der Reform. in Schottland (übersetzt Altenb. 1786. 8.) — Gemberg die schottische Nationalkirche nach ihrer gegenwärtigen innern und äußern Verfass. (Hamb. 1828.) S. 173 ff.

Andre protestantische Länder sind für die Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung weniger bedeutend. In England, Schweden und Dänemark hat sich noch aus der katholischen Zeit das Institut der Bischöfe erhalten, jedoch freilich in den einzelnen Ländern auf sehr verschiedene Weise, am bedeutendsten in England. Vgl. Sack, Ansichten über Religion und Kirche in England. (Berl. 1818.) S. 33 ff. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts. (5 A.) §. 178. In Schweden übt der Bischof fast nur als Präsident des Consistoriums Rechte der Kirchengewalt aus; es besteht daselbst aber zugleich eine sehr freie kirchliche Gemeindeverfassung mit Wahlrecht der Gemeinde, und mit einem Kirchenvorstande zur Handhabung der Disciplin. Synoden werden vom Bischof zum Zweck der Fortbildung der Geistlichen gehalten. Schubert, Schwedens Kirchenverfassung. (Greifsw. 1821.) B. 1. S. 1—18. In Dänemark übten die Bischöfe nur Rechte der Oberaufsicht über die Kirche aus; über die sonstige kirchliche Verfassung dieses Landes s. Walter K. R. §. 179. — Von den Kirchen der Dissenters in England bemerkt Sack a. a. O. S. 91: „Es giebt eigentlich keine Kirchen-, sondern nur eine Gemeindeverfassung der Dissenter. Die Gemeinden unter sich stehen in freier Verbindung durch Versammlungen von Geistlichen, deren Beschlüsse

Ueberblicken wir das Resultat der bisherigen Darstellung, so zeigt sich deutlich der geschichtliche Zusammenhang, welcher zwischen den einzelnen Ländern besteht. Erste Keime bei den Waldensern in Piemont und im südlichen Frankreich, in Böhmen u. s. w. Hauptsitz der Presbyterialverfassung in Strasburg seit dem Beginn der Reformation; von da aus auf der einen Seite nach Genf und andern Orten der Schweiz, und hierdurch späterhin nach Frankreich, Piemont und Schottland, sowie nach den französischen und piemontesischen Colonieen in Deutschland, auf der andern Seite nach London und hierdurch späterhin an den Niederrhein und in die Niederlande. Im Einzelnen sind manche Verschiedenheiten, namentlich in der Stellung der Kirche zur weltlichen Obrigkeit, sowie in der Theilnahme der Gemeinden an der Wahl der Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten; auch die innere Organisation ist verschieden, je nachdem der kirchliche Gemeindevorstand (das Presbyterium oder, wie es vorzüglich in den französischen Gemeinden heißt, das Consistorium) bloß aus Aeltesten (anciens) oder auch (zum Zweck der Armenpflege und dgl.) aus Diakonen (diacres) besteht, und je nachdem auf den General- und Specialsynoden nothwendig neben den Geistlichen auch Aelteste erscheinen müssen oder nicht. *) Consistorien im Sinne der sog. Consistorialverfassung, d. h. beständige landesherrliche Behörden mit geistlichen und weltlichen Räthen

---

aber nicht Gesetzeskraft haben. — Die Gemeinden wählen ihre Geistliche." Ein ähnlicher Zustand besteht auch bei den meisten protest. Gemeinden Nordamerika's, welche nicht zur bischöflichen Kirche gehören. Vgl. jedoch Berl. pol. Wochenbl. v. J. 1835. Nr. 25.

*) Nach der französischen Disciplin sollen auf der Synode neben dem Geistlichen jedesmal ein oder zwei Aelteste gegenwärtig sein; nach einem Synodalschluß der Synode zu Hannover v. J. 1721 kann auch ein Geistlicher ohne Aelteste, und ein Aeltester ohne Prediger abgeordnet werden. Pufendorf T. III. obs. 99. Eichhorn, Handb. des K. R. Th. 1. S. 781.

zur Leitung des Kirchenwesens, kommen dagegen in dieser Verfassung nicht vor, wenngleich solche Behörden zur Wahrung der landesherrlichen Rechte der Kirchenhoheit daneben bestehen können. *)

Mit dieser allgemeinen Geschichte der Entstehung und Verbreitung der Presbyterial- und Synodalverfassung hängen die Schicksale der hessischen Kirchenverfassung genau zusammen. Schon im Eingange dieses Aufsatzes wurde erwähnt, daß bereits im J. 1526, zu einer Zeit, wo, abgesehen von Strasburg, in ganz Deutschland die Presbyterial- und Synodalverfassung völlig unbekannt war, in Hessen die Grundzüge derselben auf der Synode zu Homberg ausgesprochen wurden. In den kirchlichen Gemeinden sollen neben dem Geistlichen Aelteste, und sogar Convente sämmtlicher stimmfähiger Gemeindeglieder zur Handhabung der Kirchenzucht bestehen, und die stimmfähigen Gemeindeglieder sind zu einem bedeutenden Antheil am Kirchenregimente, namentlich bei der Wahl und Entfernung der Geistlichen, berufen; jährliche Synoden sollen gehalten werden, auf welche Geistliche und Gemeindeabgeordnete berufen sind, und wo ein Ausschuß für die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten während der Zwischenzeit, sowie Visitatoren gewählt werden sollen. Dem evangelischen Landesherrn wird übrigens dabei ein Mitwirkungsrecht eingeräumt, und namentlich für die erste Zeit die Bestellung der Geistlichen und Visitatoren ausschließlich zugestanden. **)

Vergleicht man diese Einrichtung mit der oben geschilderten, von den sächsischen Reformatoren eingeführten, so erscheint sie als durchaus davon verschieden und hat einen fremdartigen Anstrich. Dasjenige, was von den

---

*) So ist es namentlich in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz nach der neuen Kirchenordnung v. 5. März 1835. §. 148.

**) S. den Abdruck bei Schmincke monim. Hass. T. II. p. 588 bis 668.

Waldensern, von Farel in der Dauphinee und in Strasburg bemerkt wurde, erläutert indessen diese Erscheinung, wie ich glaube, genügend, wenn wir noch Folgendes hinzufügen.

Franz Lambert, geb. zu Avignon in der Provence, an der Grenze der Dauphinee, also ein specieller Landsmann Farels und der Waldenser in dieser Gegend, wurde durch Luthers Schriften für die Reformation geweckt, verließ den Franciscanerorden und durchreiste die Schweiz, wo ihn Zwingli noch mehr befestigte, im J. 1523 nach Wittenberg zu Luther, kehrte von da nach Frankreich zurück, um das Evangelium zu verkünden, und gelangte im Jahre 1524, als er aus Metz flüchten mußte, nach Strasburg, wo er das Bürgerrecht erhielt und theologische Vorlesungen veranstaltete. *) Hier wurde er mit Farel bekannt **) und gab daselbst bereits einige Schriften heraus, worin er die Rechte der kirchlichen Gemeinden im Gegensatze gegen die Hierarchie der katholischen Kirche vertheidigte. ***) Als er im Jahre 1526 kurz vor Farel Strasburg

---

*) Vgl. über Lambert überhaupt: Dilichii vita Lamberti (bei Tilemanni Schenck in vit. Prof. theol. Marburg. p. 12. 13.); Tilemanni Schenck vita Lamb. ibid p. 1 — 11. Schelhorn amoen. lit. T. III. p. 307 — 389. Schmincke monim. T. III. p. 292. Strieder hess. Gelehrtengesch. B. 7. S. 378 — 397. Martin Nachr. v. der Syn. zu Homberg. (Kassel 1804.) S. 85 — 96. v. Rommel hess. Gesch. B. 3. S. 329. u. Anm. S. 243 — 45.

**) S. Kirchhofer, Leben W. Farels. Th. 1. S. 56, wo Lambert von Farel gelobt wird.

***) De fidelium vocatione in regnum Christi — de vocatione ad ministeria etc. Franc. Lamberto auctore s. a. et l. in-8. (Strasb. 1525. s. Schelhorn amoen. lit. T. III. p. 377). Im Cap. VIII. heißt es: „Hominum vocatio (ad ministerium verbi sancti) quae divinis congruit institutis, ut dum quaelibet parochia s. ecclesia eligit sibi proprium episcopum, siquidem eligere episcopum spectat ad ipsum populum non ad alium quempiam quod ab omnibus sit eligendus, qui pro

verließ und nach Wittenberg reisen wollte, wurde er auf die Empfehlung Luthers vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen eingeladen, zur Einführung der Reformation auf der nach Homberg (den 21. Oct. 1526) ausgeschriebenen Synode, zu welcher die Geistlichen sowohl als die Landstände berufen wurden, thätig mitzuwirken. Dieses geschah auch dergestalt, daß er, obgleich der deutschen Sprache nicht mächtig, dennoch die Hauptrolle bei der mit den Gegnern der Reformation veranstalteten Disputation übernahm. Er stellte nämlich (wie schon früher in Metz) eine Reihe von 158 lateinischen Sätzen (sog. Paradoxen) auf, welche den Inbegriff der evang. Lehre auf ähnliche Weise wie in den frühern zu Strasburg herausgegebenen Schriften enthielten, und disputirte darüber namentlich mit dem Marburger Franciskanerguardian Nic. Ferber aus Herborn. *) Nach gehaltener Disputation, bei welcher außer Lambert auch

omnibus constituitur." — Farrago omnium fere rer. theol. seu liber 385 paradoxorum Franc. Lamberti Avenionensis s. l. et a. (Argent. 1525. 8), worin er Aehnliches vorbringt und nur episcopi s. presbyteri und diaconi als die einzigen Kirchenbeamten anerkennt.

*) Die Reden auf der Homberger Synode sind ziemlich ausführlich angegeben in der handschriftlichen hess. Chronik von Lauze (auf der Kasseler Bibl. im ersten Band S. 147 — 65). Die Paradoxa mit einer epistola ad Colonienses über die Vorgänge auf der Homberger Synode gab Lambertus im Febr. 1527 in einem eignen Buche heraus, nachdem der oben erwähnte Guardian bald nach der Synode denselben in einer besondern Schrift angegriffen hatte. Die Titel beider Schriften sind: Assertiones 326 fratris Nic. Herborn. Guardiani Marp. verae orthodoxae adversus Fr. Lamberti exiticii monachi paradoxa impia ac erroris plena in Hombergiana Hessor. congregatione proposita. Colon. 1526 mens. Dec. 8. — Quae Fr. Lambertus Avenionensis apud Sctam Hessorum synodum Hombergi congregatam pro ecclesiarum reformatione dei verbo disputanda et deservienda proposuit. Ejusdem epistola ad Colonienses de ipsa venerabili Synodo, advers. Nic. Herborn. Minoritam assertorem et consarcinatorem mendatiorum script. Marp. 1527 d. 15. Febr., excussum Erphord. 1527. 8. Vgl.

noch der hess. Hofprediger Ad. Kraft (Crato) aus Fulda, der Canzler Feige und der Landgraf selbst zur Vertheidigung der Reformation geredet hatten, wurde, da kein Gegner mehr auftrat, die Synode nach zweitägiger Disputation geschlossen, vorher jedoch wählte man einige Männer, welche nach Anleitung des Evangeliums festsetzen sollten, welche Verbesserungen in sämmtlichen hessischen Kirchen vorzunehmen seien. *) Ohne Zweifel sind die oben erwähnten, bei Schmincke abgedruckten Beschlüsse, welche den Titel führen: „Reformatio ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clementissimum Hess. princ. Philippum ao. 1526, die 20. Octob. (?) Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps illustrissimus interfuit," das Resultat der Arbeiten dieser Kommission; und als eben so unzweifelhaft erscheint es (schon wegen der lateinischen Sprache), daß Lambertus vorzugsweise dabei mitgewirkt hat, wie denn auch die darin ausgesprochenen Grundsätze über kirchliche Gemeindeverfassung zwar wohl auf Straßburg und Frankreich, keineswegs aber auf die sächsischen Länder, mit welchen bis dahin Hessen in Verbindung gestanden hatte, hinweisen.

Eben diese völlige Verschiedenheit der von Lambertus veranlaßten sog. Homberger Synodalschlüsse von den Einrichtungen in Sachsen, mit welchem Hessen auf das engste verbunden war und gleichen Schritt in der Reformation hielt, dient aber auch wohl zur Lösung einer andren wichtigen Frage: ob nämlich überhaupt diese Schlüsse als

---

überhaupt Martin a. a. O. S. 106 ff. v. Rommel a. a. O. S. 329 ff. und Anm. S. 241 ff. (wo auch ein Auszug aus den Paradoxen steht).

*) Die hierauf bezüglichen Worte Lamberts in der eben erwähnten epist. ad Colon. fol. 52b lauten: „Conclusa igitur fuit ven. synodus, electis prius nonnullis, qui ex verbo domini definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant."

Kirchenordnung in Hessen bekannt gemacht und beobachtet worden seien? *)

Die Acten der Homberger Synode, auf welche Lambertus, in seinem Briefe an die Kölner, als demnächst erscheinend, verweist, und welche noch Hottinger und Senkenberg im Manuscript gesehen haben, **) sind nicht mehr aufzufinden; ***) Lauze in seiner handschr. Chronik gedenkt dieser Synodalschlüsse gar nicht, und nach den oben angeführten Ausdrücken Lamberts scheint es, als ob die Arbeit der Commission erst nach dem Schlusse der Synode vorgenommen worden sei, womit denn die Ueberschrift derselben (welche überhaupt wegen des unrichtigen Tags, 20. Oktob., verdächtig ist) nicht übereinstimmen würde. Daß diese Beschlüsse wirklich publizirt worden seien (in welchem Falle man sie wohl ohne Zweifel vorher in die deutsche Sprache übersetzt haben würde), darüber findet sich keine sichere Notiz. Das einzige dahin Gehörige ist eine Bemerkung von Draudius, welcher den Brief Lamberts im J. 1740 zu Gießen mit Anmerkungen herausgegeben hat, und S. 45 not. h. zu der oben erwähnten Aeußerung des Lambertus hinzufügt: Die Formel dieser Reformation sei nach dreitägiger Berathung von der Synode niedergeschrieben und unter dem oben erwähnten Titel promulgirt worden. Welchen Gewährsmann Draudius für diese Notiz hat, giebt er nicht an. Auch Schmincke, welcher einige Jahre später als Draudius sein Buch herausgab, sagt nur, er habe seinen Abdruck nach einer alten

---

*) C. Ph. Kopp, in der hess. Ger.-Verfass. Th. 1. S. 205 ff. und Pütter, Erört. u. Beisp. des teutschen Staats- und Fürstenrechts. B. 2. S. 402 ff. scheinen hieran nicht zu zweifeln, und bemerken nur, daß manches darin Enthaltene, weil es für die damaligen Verhältnisse nicht passend gewesen, wieder abgeändert worden sei.

**) Hottinger, hist. eccl. saec. XVI. T. III. p. 648. Senkenberg, sel. jur. et hist. T. 5. p. 57.

***) v. Rommel, a. a. O. Th. 3. Anm. S. 250.

glaubwürdigen Abschrift besorgt. *) Das wichtigste Argument gegen die Annahme, daß diese Beschlüsse als wirkliche Kirchenordnung in Hessen publizirt worden seien, besteht indessen darin, daß die in Hessen wirklich eingeführte Kirchenverfassung in vielfacher Hinsicht anders gestaltet war, als diese Beschlüsse für die Zukunft festsetzten. Dem Landesherrn war darin vorerst ausschließlich das Recht, Visitatoren zu bestellen und die Geistlichen zu ernennen, eingeräumt worden, von welcher Befugniß er auch alsbald Gebrauch machte. Noch im J. 1527 ernannte er mehrere Visitatoren (darunter Ad. Kraft und einige weltliche Beamte), welche die Kirchen neu einrichten und Prediger bestellen sollten; **) er schrieb an Luther, und mit dessen Vorrede erschien zu Marburg im J. 1527 die „christliche Ordnung, wie es zu Marpurg in Hessen mit Taufen, Sacramentreichen und mit Beten nach der Predigt gehalten werden solle," ***) sowie denn auch im J. 1528 der oben erwähnte Unterricht der Visitatoren von Melanchthon mit einer Vorrede von Luther in Marburg gedruckt wurde. †) Durch einen Vertrag mit Mainz im J. 1528 wurde vom Erzbischof mit Bezug auf den Reichsabschied von Speier v. J. 1526, wonach es den Reichsständen überlassen blieb, in Religionssachen sich so zu verhalten und zu regieren, wie sie es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedächten, der bisherige ruhige Besitz des Landgrafen, hinsichtlich der bischöflichen Jurisdiktion, einstweilen anerkannt. ††) Im J. 1531 bestellte sodann der Landgraf für das ganze Land sechs Superintendenten als landesherrliche Kirchenbehörden (worunter Ad. Kraft

---

*) Monim. hass. Th. 2. in der Vorr. — In der Sammlung der hess. Landesordn. (Kass. 1767 ff.) stehen diese Beschlüsse nicht, jedoch nur weil sie der Herausgeber übersehen hatte, wie er selbst Th. 2. in der Vorr. §. 55 bemerkt.

**) Winkelmann, hess. Chron. Th. 4. S. 414.

***) Winkelmann a. a. O. Th. 4. S. 415.

†) Leuchter, antiq. Hess. fides. (Darmst. 1607. 4.) p. 21.

††) Kopp, hess. Ger. Verfass. Th. 1. Anm. S. 107.

für Marburg), welche Einrichtung nachher im J. 1537 noch näher bestimmt wurde. *) Aus dieser letztern ergiebt sich, daß die Bestimmungen der Homberger Synode, hinsichtlich der Rechte der Gemeindeglieder in Beziehung auf An- und Absetzung der Geistlichen, hinsichtlich der Kirchenältesten, der Synoden von Geistlichen und Weltlichen und des auf der Synode zu wählenden leitenden Ausschusses nicht in Vollzug gebracht waren; vielmehr ist nur bestimmt, daß jeder Superintendent die Geistlichen seines Sprengels jährlich versammeln, und daß eben so die Superintendenten unter einander mit Zuziehung einiger bewährter Geistlichen einmal des Jahrs zusammen kommen sollten.

Man sieht aus diesem Allen, daß man in Hessen, unmittelbar nach der Homberger Synode, auf dem Wege war, die von den sächsischen Reformatoren eingeführten kirchlichen Einrichtungen mit Hintansetzung der sog. Homberger Reformation völlig nachzuahmen. Lambertus war durch seine Anstellung als Professor der Theologie zu Marburg der praktischen Wirksamkeit entzogen und starb bereits im J. 1530. Daß die übrigen hessischen Geistlichen keineswegs mit seinen Ansichten völlig übereinstimmten, ersieht man aus dem, was die Evangelischen zu Münster um das J. 1534 von den Marburger Theologen den Strasburgern meldeten, die Marburger seien hinsichtlich der Bestellung der Geistlichen der Ansicht: es scheine besser, wenn ein kirchlicher Vorgesetzter die Diener der Kirche einsetze, als wenn sie das „gemein Popel" wählte; eine Ansicht, welche natürlich mit unsern Homberger Synodalschlüssen im Widerspruch steht. **)

---

*) v. Rommel, hess. Gesch. Th. 3. Anm. S. 262. (welcher auf die Verfügung v. 1531 zuerst aufmerksam gemacht hat). Hess. Landesordn. Th. 1. S. 100 ff. (die V. O. v. 1537).

**) S. Bericht aus der h. Geschrift von der recht gottseligen Anstellung und Haushaltung christl. Gemein, Einsatzung der Diener des Worts u. s. w. Strasb. 1534. 4. Die Strasburger

Indessen brachten doch die nächstfolgenden Jahre wieder einige bedeutende Elemente der Presbyterial- und Synodalverfassung in die hessische Kirche. Im J. 1539 kamen auf Befehl des Landgrafen mehrere Superintendenten und Pfarrer, nebst fürstlichen Räthen und Gesandten von den Städten, zu Ziegenhain zusammen, und brachten eine „Ordnung der christlichen Kirchenzucht" zu Stande, worin erwähnt wird, daß man es nothwendig gefunden habe, die alte Ordnung der h. Schrift wieder aufzurichten und an jeder Gemeinde Aelteste zu bestellen. Man sieht aus dem ganzen Inhalt der Ordnung, daß dieses Institut vorher noch nicht eingeführt worden war, *) und die sog. Homberger Synodalschlüsse sind darin mit keinem Worte erwähnt. Auch erklärte man sich im J. 1545 gegen die von den sächsischen Reformatoren eingeführten Consistorien und begnügte sich mit den Superintendenten. **) Erst im J. 1566 erschien eine eigentliche Kirchenordnung für Hessen im Namen des Landgrafen und mit einer Vorrede der Superintendenten, worin bemerkt wird, daß man sich bisher bald der sächsischen Kirchenagende des Herzogs Heinrich, bald der (aus der Kölner Reformation zum Theil entlehnten) Kasseler Agende von 1539 bedient habe, und es daher nöthig sei, eine bestimmte und ausführliche Kirchenordnung bis zur Verabredung einer für ganz Deutschland gemeinschaftlichen zu verfertigen. ***) Es ist nicht zu verkennen, daß die darin angeordnete Kirchenverfassung der Presbyterial- und Synodalverfassung näher steht, als der sächsischen Consistorialverfassung. Auch hier wird der sog.

---

erkannten in ihrer Antwort das Recht einer wahren christlich gesinnten Gemeinde an, legten jedoch auch der Obrigkeit ein Mitwirkungsrecht bei, und vertheidigten in dieser Beziehung die Ansicht der Marburger, wie denn auch aus der (spätern) Strasburger Kirchenordnung (vom J. 1598) eine bedeutende Einwirkung der weltlichen Obrigkeit auf das Kirchenwesen sichtbar ist.

*) S. diese Ordnung in der Samml. der K. O. Th. 1. S. 109 ff.

**) Seckendorf, hist. Lutheranism. lib. III. p. 536.

***) Abgedruckt in der Samml. der K.-O. Th. 1. S. 223 ff.

Homberger Synodalschlüsse nicht gedacht, jedoch mag nicht bloß die Rücksicht auf die Stellen der h. Schrift, welche in dieser K. O. angeführt werden, sondern auch die Bekanntschaft mit der, mittlerweile am Niederrhein und in einigen Gegenden Süddeutschlands verbreiteten, in Hessen hinsichtlich der Presbyterien schon früh zur Anwendung gebrachten Presbyterial- und Synodalverfassung andrer Länder bei Abfassung dieser Kirchenordnung von Einfluß gewesen sein. Wir finden in derselben noch keine Consistorien, sondern die von den Geistlichen gewählten, vom Landesherrn bestätigten Superintendenten stehen an der Spitze der kirchl. Angelegenheiten, in den einzelnen Gemeinden sind die Aeltesten als Theilnehmer am Kirchenregimente neben den Pfarrern bezeichnet, sowie Diakonen als Verwalter des Kirchenvermögens; die Gemeinden haben da, wo kein Patronatrecht besteht, das Recht, den neuen Geistlichen zur Bestätigung vorzuschlagen, und zu den von den Superintendenten zu haltenden jährlichen Synoden sollen auch Aelteste hinzugezogen werden. Erst im siebenzehnten Jahrhundert wurden die Consistorien in Hessen eingeführt, und das Recht der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen reducirte sich nach der Verordnung v. 21. Nov. 1759 auf ein negatives Votum nach der Probepredigt. Die Presbyterien erhielten sich jedoch und wurden noch in der Presb.-Ordn. v. 1657 als die Repräsentanten der Kirchengemeinden bezeichnet. *)

Während auf diese Weise die Organisation der hessischen Kirche, abgesehen von dem Institut der Presbyterien, sich immer mehr der der sächsischen und der meisten übrigen pro-

---

*) Vgl. überh. meine Schrift üb. Reform der K. Verf. S. 12—15. Ueber die Kirchenverfassung der Herrschaft Schmalkalden, wo die lutherischen Gemeinden ein Präsentationsrecht hatten, vgl. Ledderhose im Kirchenstaat. (Kass. 1780. 8.) S. 257 ff. Ueber die Kirchenverfassung der Grafschaft Schaumburg (wo sog. Altarsleute die Stellen der Aeltesten in gewisser Hinsicht vertreten) Ledderhose a. a. O. S. 420. Pfeiffers kurhess. K. R. §. 53.

testantischen Kirchen Deutschlands näherte, kamen von außen her einzelne Gemeinden nach Hessen, welche die reine Presbyterialverfassung mitbrachten. Am Ende des 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurde eine große Anzahl Flüchtlinge aus Frankreich und Piemont in Hessen aufgenommen, und gründeten daselbst gegen 20 eigne Gemeinden. Sie erhielten einen gemeinschaftlichen Inspektor, jedoch wurde die Oberaufsicht den Consistorien übertragen, und nur in Kassel blieben sie in Ansehung ihres Haushaltes zufolge der Resolution v. 18. Mai 1691 völlig exemt. *) Viel unabhängiger erhielten sich einige andere Gemeinden, welche im 18ten Jahrh. mit der Grafschaft Hanau an Hessen kamen, nämlich die französische und die wallonische Gemeinde zu Hanau, welche unter den Grafen von Hanau durch Capitulation v. J. 1597 aufgenommen waren, und zum Theil aus den Gliedern der französischen und niederländischen Gemeinden bestanden, welche, wie bereits oben erwähnt wurde, im J. 1554 in Frankfurt Aufnahme gefunden hatten, später aber wieder auf Betreiben der lutherischen Geistlichkeit daraus verdrängt worden waren. Sie erhielten durch die erwähnte Capitulation in Hanau vollkommen freie Religionsübung, auf die Art, „wie sie in Genf und in der kurfürstlichen Pfalz hergebracht sei". Die Presbyterialverfassung nach dem Muster der niederländischen Gemeinden wurde durch eine eigne Kirchenordnung v. J. 1612 regulirt, **) und fortwährend besteht die Selbststän-

*) S. Ledderhose, Kirchenstaat. S. 396 ff. In der neuesten Zeit ist die französ. Inspektur eingegangen und die Gemeinden sind den betr. Consistorien völlig überwiesen worden. In der französischen Gemeinde zu Kassel bestehen gegenwärtig nur anciens, keine diacres, und das Presbyterium (consistoire) führt den Titel la vénérable compagnie.

**) Vgl. überhaupt (van Meteren) niederl. Hist. 2r Th. Buch 29. S. 187.; Köhlers Münzbelustigungen B. 7. S. 77. Geogr. Beschreib. der Grafschaft Hanau-Münzenb. (Han. 1782) S. 8. 50. Kopp's Handbuch der Hess.-Kass. Lande ꝛc. Art. Hanau.

digkeit des Consistoriums (wie noch jetzt das Presbyterium genannt wird), sowie die Wahlberechtigung der Gemeinde hinsichtlich der Pfarrstellen (vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung). Noch im J. 1831 wurden durch den Landtagsabschied die besondern Rechte „der französischen, wallonischen und niederländischen" Kirchengemeinden in Hessen von Neuem anerkannt. *) In demselben Jahre war durch die Verfassungsurkunde, §. 134, auch für die übrigen Kirchen Kurhessens ein neues Element der Synodal- und Presbyterialverfassung durch die Bestimmung eingeführt worden, daß in liturgischen Sachen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden solle.

Es hängt diese letztere Erscheinung mit einer allgemeineren zusammen, welche sich in der neuesten Zeit in Deutschland kundgiebt. Der König von Preußen hatte, durch das Bedürfniß einer Belebung des erstorbenen Kirchenwesens veranlaßt, bereits seit dem J. 1817 Vorbereitungen treffen lassen, um eine mit der im größten Theil der Monarchie bestehenden Consistorialverfassung vereinbarliche Synodal- und Presbyterialordnung für die gesammte preußische Monarchie einzuführen, und zu diesem Ende einen Entwurf verfertigen und Gutachten der Provinzialsynoden darüber einziehen lassen. **) Die westphälische Provinzialsynode zu Lippstadt v. J. 1819, deren Verhandlungen gedruckt worden sind, ***) hob in ihrem Gutachten die am Niederrhein seit Jahrhunderten bestandene reine Synodal- und Presbyterialverfassung hervor, und bat dringend um Erhaltung derselben. Hierdurch wurde man in Deutschland auf dieselbe wieder

---

*) Gesetzsamml. v. 1831. S. 96.

**) Vgl. Schaaf, über die evang. Presbyterien des preuß. Staats. (Magdeb. 1818.) S. 32 ff.

***) Verhandl. der westph. Prov. Syn. üb. Kirchenverfassung und K. Ordn. Essen 1820. Fol., vgl. Bäumer, die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werth. Hamm 1823. 8. v. Oven, die Presb.- und Synodalverfassung in Jülich, Cleve, Berg und Mark. Essen 1829. 8.

von Neuem aufmerksam, und man versuchte, wenigstens einige Elemente derselben einzuführen, wie in Baden, wo man neben der obersten Kirchenbehörde Synoden und Presbyterien mit bedeutender Wirksamkeit anordnete. *) Für Preußen im Allgemeinen ist noch keine Entscheidung erfolgt, dagegen hat der König in der oben erwähnten Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz den Wunsch der Protestanten des Niederrheins erhört, indem hierin die Synodal- und Presbyterialverfassung in großer Reinheit zum Grund gelegt worden ist, die Consistorien aber nur zur Handhabung der Staatsaufsicht über das Kirchenwesen beibehalten worden sind. Auch in Hessen sind seit dem J. 1832 einleitende Schritte in dieser Beziehung geschehen; eine Commission, welche zu Kassel in demselben Jahre zur Entwerfung einer Kirchenordnung niedergesetzt wurde, hat den Entwurf, welcher mit Aufrechthaltung der Rechte des obersten Bischofs im Wesentlichen ähnliche Anordnungen wie die in der neuen preußischen K.-O. für Westphalen festgesetzte enthält, der Regierung übergeben, und man sieht nunmehr den Entschließungen derselben entgegen.

---

*) Evang. Kirchenvereinigung in Baden nach ihren Haupturkunden. Heidelb. 1821. 8. Erläut. der evang.-prot. Kirchenvereinigungsurk. des Großh. Baden, v. Rinck. Heidelb. 1827. 8.

Miscellaneen.

1.

Auszug aus einem Briefe des Herrn Hofrath Dr. Steiner in Klein-Krotzenburg.

Vor einigen Tagen wurde eine römische ara votiva literata beim Kellergraben zu Groß-Krotzenburg (Kurfürstl. Gebiet) gefunden. Die Arbeiter zeigten es mir an; als ich aber gleich darauf an den Fundort kam, hatte ihn der Pfarrer bereits an sich gekauft und in seine Hofr[...]he gestellt. — Der Stein ist mit Neptuns Dreizack, und Opferkrug an der Seite, geziert, von rothem Sandstein, und hat folgende Inschrift:

PRO. SALVTE. ET VICTORIA. ET.
REDITV. IMPP. COSSS. ET.
SEPTIMI. SEVERI. PERTINA
CIS. ET. M. AVRELI. ANTONINI.
E. P. SEPTIMI. GETAE. PIORVM.
AVGGG. ET. IVLIAE. DOMNAE.
AVGVSTAE. MATRIS. AVGG. ET.
[CA]STRORVM. Q. AIACIVS.
[MO]DESTVS. CRESCENTIA.
. . LEG. C . . . ONIV. G. S.
. . . (defect) . . .

Der Name Geta ist ausgekratzt, doch noch leserlich. Der Stein bezieht sich auf den brittanischen Feldzug des Septimius Severus und seiner Söhne, und fällt nach 211. — Julia Domna wird hier mater castrorum genannt, wie es auch anderwärts vorkommt. — Auch zu Seeligenstadt ist eine ara mit Geta's Namen. — Noch eine andere ara votiva

literata befindet sich zu Groß-Krotzenburg, welche aber noch zu Tage gefördert werden muß.

2.

Eine verzogene Tochter des 16. Jahrhunderts.

In dem v. Schachten'schen Archive befindet sich eine große Pergament-Urkunde, die, vielleicht bei einer Verpackung, etwas zu lang und zu breit befunden, und darum unten und an der rechten Seite tief in die Schrift hinein arg beschnitten worden ist. Indeß ist genug übrig geblieben, um aus den vorkommenden Namen zu ersehen, daß diese Urkunde in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts gehört, und der Revers einer gebornen v. Schachten ist, welchen diese ausstellte, als sie bei ihrer Verheirathung an Stephan von der Malsburg mit einer Summe Geldes abgefunden wurde und auf ihre Erbgüter verzichtete. — Auch die Sprache macht in ihrem Bildungsgange ihre Witze. Einen recht naiven Sprachwitz finden wir in dieser besprochenen Urkunde in dem doppelsinnigen Worte: verzogen. Die gute Frau versichert nämlich ganz ernstlich:

Ich Elisabeth Geborne von Schachtenn desz Erenuesten Steben von der Malesburgk Eeliche Hausfrauwe Bekenne — vnd Thue kunth hieran offentlich —. Nachdem mir — meine hertzeliebe mutter tzu benantem meinem Lieben Jungkern und Hauszwirtt Sechtzehen Hundert gulden — guth vnd auszstewre auszgericht, betzaillt vnd tzu genugen versichert hait. Darumb vnd jegen ich dan" — (einen Verzicht) — „vff vatterlich, mutterlich vnd bruderlich erbguter — — gethain habe, vnd ein vertzogene tochter szein sall," etc.

Falckenheiner.

Ueber Quellen und Hülfsmittel der hessischen Geschichte.

VI.

Andeutungen über Hülfsquellen der Landesgeschichte, welche weder zur gedruckten noch ungedruckten Literatur gehören,

von Dr. Chr. v. Rommel,

Mitgliede der vaterländischen, historischen und antiquarischen Vereine zu Cassel, Darmstadt, Nürnberg, Freyburg, Frankfurt, Wiesbaden, Leipzig, Hannover, Paderborn, Münster, Minden und Stettin; sowie der kaiserlich naturforschenden Gesellschaft zu Moskwa.

> Tempus edax rerum tuque invidiosa vetustas
> Omnia destruitis, vitiataque dentibus aevi
> Paulatim lenta consumitis omnia morte:
> Haec quoque non perstant quae nos elementa vocamus.
>
> Ovid. Metam. XV, 234 — 238.

§. 1. Natur und Bildung des Landes.

Der Einfluß, welchen Grund und Boden, Natur und Bildung der Länder auf deren Bewohner ausübt, eine physische und moralische Wechselwirkung, besonders sichtbar bei wenig vermischten, von Urbewohnern abstammenden Völkern, wie das althessische, berechtigt uns, unsere älteste Landesgeschichte mit der Naturhistorie in Verbindung zu setzen. Die große Eigenthümlichkeit des hessischen Berg- und Hügel-Landes, [1]) in klimatischer und mineralogischer Hinsicht, jene uralten Eichen- und Buchenwälder, welche

1) Vergl. die Beschreibung von West-Deutschland, wozu Hessen gerechnet wird, in dem germanischen Europa, von Dr. Mendelssohn, Berlin 1836.

ehemals ein Drittheil von ganz Hessen bedeckten (man nimmt noch jetzt neun Zehnttheile der Waldfläche als wirklichen Holzbestand Kurhessens an), geben Aufschluß über die Mannhaftigkeit unserer abgehärteten und freiheitsliebenden Vorfahren, welche sich zuerst in dem Vertheidigungskrieg gegen die Römer auszeichneten, über ihren mühsamen Uebergang zum Ackerbau und zur Urbarmachung des verschiedenartigsten Bodens, über ihre uralte, erst im vergangenen Jahrhundert verdrängte Jagdwirthschaft.

Eine nach Jahrhunderten fortlaufende Geschichte der ursprünglichen, übersiedelten und veredelten Erzeugnisse des Landes, würde zugleich die Hauptthatsachen der Volkscultur und deren Veränderungen enthalten.

In welcher Wechselwirkung nicht nur zum Berg- und Straßenbau, sondern auch zum Ackerbau, zur Landwirthschaft, zur Industrie überhaupt, unsere Gebirgsmassen, unser Steinreich stand und noch steht, [2]) das zu untersuchen, überlassen wir Geologen, welche zugleich mit unserer Culturgeschichte vertraut sind. [3]) Aber unter den abnormen und Trappgebirgsarten, (welche der Holzzucht vortheilhaft

---

2) I. Die primairen oder Urgebirge, als Hauptträger der Oberfläche, wobei die bis jetzt bemerkte Abwesenheit oder Seltenheit des Granits dem Geologen auffällt. II. Die secundairen Uebergangs und Flötzgebirge, (die unteren mit dem rheinischen Schiefergebirge in Verbindung, enthalten unter andern den sonst berühmten hessischen Achat; die mittleren oder älteren unsere reichen Kupferschiefergebilde und den schmalkaldischen Eisenstein, Grundlage der dortigen Industrie: die oberen jüngeren nämlich Kalk, Sandstein, Mergel u. s. w., bilden den größten Theil unserer Erdkrume.) III. Die tertiairen oder aufgeschwemmten Gebirgsmassen, reich an unterirdischen Brennstoffen (besonders in der Braunkohlen-Formation), an Eisensteinen, und als beste mannigfaltigste Erdkrume für Hessens Fruchtbarkeit wichtig.

3) Vergl. die Nachweisungen meines Artikels über Hessen in der Encyclopädie von Ersch und Gruber. Section II. B. 7, S. 173 u. s. w.

sind), erscheint der Basalt in Hessen in so großer Menge und Varietät, daß der Einfluß dieser Formation auf Straßenbau, Errichtung der ältesten Burgen und andere Culturverhältnisse wohl eine besondere Berücksichtigung verdient. Dieses zumeist vulkanische Produkt, welches in ganzen Bergzügen vom Rhöngebirge, (mit dem Spessart, der Grenzscheide des nördlichen und südlichen Deutschlands), westlich zum Vogelsberg durch die Wetterau bis an den Main, in einzelnen Bergkuppen vom Deisselberg bei Trendelnburg, vom Habichtswald, von Waldeck, dem höchsten Plateau in Nord-Deutschland, bis an den Rhein reicht, zeichnet besonders Nord-Hessen oder die Diemel-Gegend aus. Denn der Desenberg, die Malsburg (in der Form eines Kraters mit schräg aneinander steigenden Basalt-Säulen), der Weidelsberg bei Wolfhagen, der Istheberg, der Schönberg, der Dörrenberg (wenn gleich rund herum bis an den Gipfel mit Kalkstein umgeben), der Schreckenberg, der Bärenberg, die Gudenberge, der Gahrenberg, der Hasungerberg, der Grebenstein, der Stauffenberg bei Veckerhagen sind Basaltkuppen. In dem eigentlichen Niederhessen zeichnen sich als basaltartig aus: der ganze Habichtswald (am Carlsberg oder Weißenstein, mit jenem zu den Kaskaden und zum Octogon benutzten lavaartigen Tuffstein, der auch auf dem Gipfel des Dörrenbergs steht), die dazu gehörige Schauenburg, das Ahnethal (ganz geeignet zu geognostischen Forschungen), der Niedenstein; in der Eddergegend der Scharfenstein, Maderstein, die Altenburg und der Schloßberg bei Felsberg, Homberg, die hohe Landsburg, die räthselhafte blaue Kuppe bei Eschwege, der Meißner, dessen riesenhafte Basaltdecke jenes mächtige Kohlenlager verbirgt, welches, nachweislich, schon im sechszehnten Jahrhundert den Salinen an der Werra den Brennstoff lieferte. Zu derselben Formation gehören auch die meisten buchonischen Berge, der Stoppelsberg bei Burghaune, und in Ober-Hessen die Amöneburg (ganz geeignet zur Grundlage einer festen Burg), der Frauenberg bei Marburg, der Voitsberg bei Gießen (wo

man dreißig Fuß lange Basaltsäulen findet); auf dem benachbarten Schiffenberg steht der Basalt auf einem Kalklager. Der kalte Vogelsberg (durch einen Bergrücken mit der Rhön, durch verschiedene Höhenzüge mit dem nördlichen und westlichen Gebirgssaum Hessens verbunden), hat fast kein anderes Gestein als Basalt, schwarze Wacke und Tuffstein. Der Versteinerungen als Zeugen vorhistorischer Umwälzungen erwähnen wir nur beiläufig. Sie finden sich besonders in der Grobkalk-Formation, in den ehemaligen Seethälern bei Gudensberg, Morschen, Spangenberg, Hundelshausen und am Habichtswald, hier besonders Fischabdrücke, Haifischzähne, See-Igel und andere oceanische Produkte. Versteinerte Elephantenzähne aus der Gegend von Cassel, Ammonshörner von Spangenberg, versteinerte Korallen und Schwämme aus der Diemelgegend und eine ungeheure in Gegenwart des Landgrafen Carl bei Altenbaune ausgegrabene Seemuschel (Chama Gigas) bewahrt das Casselsche Museum. Aus dem Pflanzenreich sind berühmt die in Kupfer- und Silbererzen metallisirten sogenannten Kornähren (Fruchttheile eines strauchartigen Gewächses) bei Frankenberg an der schon den Römern bekannten Edder, welche mit einigen Nebenbächen goldhaltig ist. Von der erstaunlichen Menge fossiler Hölzer oder Holzsteine in Hessen zeugt schon der Hirschberg bei Großalmerode.

§. 2. Riesen- oder Hünengräber (Hünenbetten).

Eine Urgeschichte unserer Vorfahren aus den Gräbern, aus der heidnischen Zeit, wo man die Todten verbrannte und mit ihrem Waffenschmuck durch Erdhügel ehrte, hervorgehen zu lassen, ist eine hohe Aufgabe, wozu uns aber ein wohlgesichtetes gehörig beglaubigtes Material fehlt. Bei der ungeheuren Verbreitung der sogenannten Riesen- oder Hünengräber,[4]) in Nord-Deutschland, in dem ganzen ger-

---

4) Der Ursprung dieses Namens, sobald man eine deutsche Wurzel sucht, ist zwar noch nicht nachgewiesen, aber die Bezeichnung

manischen und scandinavischen Europa, und im nördlichen Asien scheinen diese heidnischen Gräber entweder einem Urvolke, oder einem allgemeinen in der Natur und Sitte roher Völker gegründeten Gebrauch anzugehören; wie denn die großen Todtenhügel der Krimmischen Tatarey und der Nogaiischen Steppen aus einer nicht allzulange verflossenen Zeit sind. Dennoch muß die verschiedene Gestalt und der Inhalt dieser ältesten Denkmäler unserer Vorzeit auf eine vaterländische und lokale Verschiedenheit führen. [5]) Die hessischen Riesengräber in oder neben alten Eichen- oder Buchenwäldern, oval oder rund, fast immer mit Todtenurnen (einer größeren und einer kleineren zur Aufbewahrung der Asche und der feineren Knochen) versehen, erregten zuerst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts

---

von Hünen als Riesen, einem auf Bergen wohnenden, der kleineren fleißigen ackerbauenden Generation nach und nach weichenden, Urgeschlecht ist bei uns uralt. (Ein Hüne herrschte über die Hatuern, Chatuarier, ein chattisches Volk. J. Grimm deutsche Mythologie. Vorrede XXII.) Der Nebenbegriff eines nachbarlichen feindlichen grausamen Volkes scheint unabhängig von dem Zeitpunkt des Andrangs der Hunnen, Awaren, Ungarn u. s. w. zu seyn. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß die älteste ethnographische Bezeichnung der Hunnen Chuni ist, daß Chun oder Goun in der Sprache der von den Hunnen abstammenden Mongolen Mensch, Mann bedeutet (ebenso das skythische Aior, wovon wohl die Awaren ihren Namen haben, nach einer Erklärung Herodot's. Siehe S. 69 meiner caucasiarum reg. et gentium descriptio). Vergl. überhaupt J. Grimm a. a. O. XXI, XXII, XXVIII, und unter dem Art. Riesen Cap. XIV, 299, 300, 301. In Hessen haben wir nicht nur Hünfeld (in Buchonien), sondern auch eine Hünenburg (ohnweit Nordeck und Marburg. In Justi's Vorzeit 1828, 345 ohne Grund den Römern zugeschrieben).

5) Daß unsere Hünengräber in der Regel nicht den Römern angehören, hat in Beziehung auf Deutschland überhaupt schon ein Kenner des römischen Alterthums bemerkt, Hirt sur les monumens sépulcraux des anciens peuples du Nord, in den Mémoires de l'Académie de Berlin 1798.

die Aufmerksamkeit des ruhmwürdigen Landgrafen Carl. Das Ergebniß der damaligen Nachgrabungen auf der Maderheide ohnweit Gudensberg, der alten von den Römern Mattium genannten Mahlstätte der Chatten und der fränkischen Hessen, dem Sitz eines uralten Gau- und Landgerichts, (wo noch unter Landgraf Moriz ein offener Landtag gehalten wurde), findet man in einer Abhandlung von J. H. Schmincke (de urnis sepulchralibus et armis lapideis veterum Cattorum. Marburgi 1714). Die merkwürdige Erscheinung, daß man in dem höchsten dieser Grabhügel über drei Urnen drei menschliche Gerippe auf den Leib gelegt fand, weiset auf die ersten Zeiten des Christenthums und auf die Epoche hin, wo Carl der Große die Verbrennung der Leichname besonders den Sachsen bei Todesstrafe verbot (Baluze Capitul. T. I.); es ist sehr wahrscheinlich, daß während der Einführung des Christenthums, wo beide Gebräuche der Verbrennung und der Beerdigung neben einander bestanden, unsere Vorfahren voll Verehrung für die geheiligten Grabstätten ihrer Ahnen nicht nur über den alten Grabhügeln ihre Toden beerdigten, sondern auch in ihrer Nähe ihre kirchlichen Todtenhöfe errichteten.[6]) Unter den Steingeräthen jener Hügel zeichneten sich die noch im Museum zu Cassel befindlichen meistens basaltenen Donnerkeile (Beil- oder Bilsteine) oder gebohrte Hämmer aus. [7]) Außerdem

---

6) In der Nähe des zur Freiheiter Gemeinde in Cassel gehörigen, vermuthlich in älterer Zeit neben den alten Wällen der Stadt errichteten Todtenhofes ohnweit des Cölnischen Thores sind noch in neuerer Zeit mehrere mit Asche angefüllte, leider nachher vernachlässigte, Todtenurnen gefunden worden. Nicht weit davon, am Kratzenberg, wurde 1777 eine große Todtenurne ausgegraben, von der ich nur bemerke, daß sie, Asche und Knochen enthaltend, mit Strichen, grobgetheilte Rauten bildend, verziert, und so viel man noch ersehen konnte, mit einem Firniß überzogen war. Justi's Vorzeit 1828, 357 u. s. w.

7) Vergl. außer Grimm Mythologie Cap. VIII (unter Donar,) S. 123, in dem 1835 erschienenen Archiv des hessen-darmstädti-

Armringe (den alten Chatten eigen) von Bronce. Jener anderwärts in Süd-Hessen, besonders in der Gegend von Solms und Buchonien [8]) häufig gefundene broncene Waffenschmuck, Fibulae, Nadeln, Kettchen u. s. w. ist meines Wissens den niederhessischen Hünengräbern fremd. Unsere mit Asche und Knochen gefüllten, ovalen, einfachen Todtenurnen sind fast insgesammt von schwärzlich grauer Thonerde, ohne Anstrich und ohne Verzierung, so wenig hart gebrannt, daß man sie selten unversehrt aus dem Innern der Grabhügel herausbringt. [9]) Im Jahre 1817, als ich durch den hochseeligen Kurfürsten Wilhelm I. besonders ermächtigt, an verschiedenen Orten Hessens Nachgrabungen veranstaltete, fanden sich in einem Grabhügel bei Dillich (ohnweit Borken, wo der Bürgerwald noch mehrere Riesengräber enthält), vier Schuh unter der Oberfläche große unverbrannte Menschenknochen (bald nachher entwendet); außerdem in dem Hügel Spuren eines

---

schen Vereins, Band 1, S. 106 Dieffenbach's Abhandlung über Donnerkeile.

8) Vergl. in Beziehung auf Rheinhessen die in Wagner's Statistik vom Großherzogthum Hessen B. IV, S. 366 angeführte Schrift von Dorow, über Fulda Dr. Schneiders Zeitschrift Buchonia I, 2, VI, 2, über die niedere Grafschaft Katzenellnbogen oder Nassau, die Annalen des nassauischen Vereins, besonders Heft I.

9) Eine sehr große nachher leider zerstückelte Urne dieser Art fand man vor etwa fünfzehn Jahren bei Gelegenheit eines Artilleriemanövers auf der Fläche eines nivellirten sanft gewölbten Grabhügels auf der Forstebene bei Cassel, wo sich noch Spuren ähnlicher Grabhügel finden. Ein bei Harleshausen, ohnweit Wilhelmshöhe, vor etlichen Jahren aufgedeckter sogenannter hoher Heidenkopf (Heidenkuppe) durch die Ortssage zu einem Heidenkönigsgrab gestempelt (in der Nachbarschaft steht ein anderer vielleicht ergiebigerer Hügel), bot nur unter dem Niveau des Hügels im Mittelpunkt (der am besten kreuzweise durchschnitten wird) eine aus angebrannten Steinen und anderen Brandspuren erkenntliche Opferstätte dar.

an der Luft zerfallenen Felles, fettige Asche (woraus die Rabbiner eine Art physischer Unsterblichkeit deduciren), und neben einem kleinen Beil von feinem Metall ein bajonettartiges mit einem Loch und einem Nagel versehenes kurzes Stech- oder Haugewehr (Pfrieme), dessen verzinntes Kupfer nach Ablösung des Grünspans einen golbähnlichen Glanz gab (aufbewahrt im Casselschen Museum); woraus Kenner der Chemie geschlossen haben, daß unsere Vorfahren es früher verstanden, dem Kupfer durch Zumischung von Zinn die zu Schneide-Werkzeugen nöthige Härte zu geben. Die wichtigste Entdeckung versprachen anfangs mehrere mit dem verstorbenen Rittmeister von Schwertzell zu Willingshausen an der Schwalm, ohnweit Wasenberg, in einem Buchen- und Eichenwald aufgedeckte Todtenhügel, welche außer größeren und kleineren Urnen (mit Asche und feinen Knochen) etwa sechs bis sieben, unter unzähligen viereckigen Pflastersteinen dicht an einander gereihte Sandsteine enthielten, sämmtlich auf einer Seite mit ¼ Zoll tiefen rohen Charakteren bezeichnet, nicht durch Linien abgesondert, (wie in der Grafschaft Mark, (siehe Kortum Beschreibung einer neu entdeckten alten germanischen Grabstätte. Dortmund 1804), noch den markomannischen in Böhmen gefundenen, noch den scandinavischen Runen, wohl aber den in Sibirien von Pallas und nach ihm von Spasky in den Riesengräbern und an Felsenwänden entdeckten Steincharakteren ähnlich [10]). Die Erzählung des Tacitus von der Sitte

10) Im Jahre 1811 wurde ich als Professor in Charkow von dem russischen Gouvernement nach Slawensk am Donetz geschickt, um die dort auf einem großen im Feld liegenden Sandstein befindlichen, ganz den sibirischen und althessischen ähnlichen Charaktere zu entziffern (für die Universität aufgezeichnet durch meinen Landsmann den verstorbenen Professor v. Schmerfeld), welches mir so wenig gelang, als die Entzifferung der althessischen den nordischen Gelehrten, Bischof Münter und Finn Magnußen (durch den in dieser Sache unermüdlichen ruhmwürdigen Landgrafen Carl zu Gottorp aufgefordert). Vergl. auch W.

der alten Deutschen, mit Charakteren (notae genannt), bezeichnete Baumreiser oder Stäbchen (ramuli) auf einem weißen Tuch auszubreiten, um aus der Lage und Stellung zu weissagen, (ohngefähr wie bei unserem alten Spielkarten-Orakel), die Aehnlichkeit der althessischen Charaktere mit der Figur solcher Baumreiser oder Stäbchen, die Bemerkung, daß die alten scandinavischen Charaktere oder Runen zugleich eine Idee (z. B. A die Fruchtbarkeit des Jahres, das Jahr u. s. w.) und einen Buchstaben bezeichneten, führte mich damals auf die Vermuthung, daß schon in der ältesten germanischen Zeit, die eingeweihten Priester (Conscii bei Tacitus genannt) das Geheimniß der Bedeutung solcher Hieroglyphen besaßen, diese nach und nach massiv oder stereotypisch die Grundlage einer verloren gegangenen rohen Buchstabenschrift wurden [11].

C. Grimm über deutsche Runen. Göttingen 1821, Tafel IX im Anhange, S. 255, wo man eine Abbildung eines der oben erwähnten an der Schwalm ausgegrabenen Steine findet, und meine Nachricht in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1819, Stück 143.

11) Vgl. m. H. G. B. I. S. 8 der Anmerkungen, Nr. 12. Freilich bleibt schwer zu erklären, wie aus solchen Charakteren sich eine, Laute bezeichnende Buchstabenschrift entwickeln konnte. Daß die Runen überhaupt, wozu man im weiteren Sinne auch die althessischen Charaktere rechnen müßte, sich bei den semitischen Völkern, denen man die Erfindung unserer europäischen Buchstabenschrift zuschreibt, nach den vorhandenen Denkmälern nicht vorfinden, würde nichts gegen die obige Vermuthung beweisen, sobald man nur die verloren gegangene Buchstabenschrift selbst oder ihre Grundlage zu dem sogenannten phönizischen (griechischen, lateinischen) oder europäischen Alphabet nachweisen könnte. Daß sich weder die eigentlichen scandinavischen Runen noch die gothischen Buchstaben auf dieses Alphabet zurückführen lassen, sowie den Zusammenhang der Runen mit einer früheren heidnischen Zeit behauptet auch J. Grimm. (Deutsche Grammatik S. 1.)

§. 3. Römische und altdeutsche Schanzlinien, Landwehren u. s. w.

Der Standpunkt der Römer im Rhein- und Maingebiet, in der Gegend von Mainz, Hanau und der Wetterau ist durch den Pfahlgraben, durch zahlreiche Legionensteine, Inscriptionen und einige Winterlager, an der kurhessischen Grenze bei Heddernheim und Praunheim noch durch Monumente des unter Heliogabal eingeführten Mithrasdienstes (aufgestellt im Museum zu Wiesbaden) hinlänglich erwiesen worden.[12]) Aber für einen längeren Aufenthalt der Römer im eigentlichen Hessen (Ober-Lahngau, fränkischem Hessengau und sächsischem Hessengau) fehlen die Hauptbeweise. Weder in Cassel (nicht von Castellum, sondern von Chasalla, Cassella seit 913 nach Chr. Geb. erwähnt. Hessische Gesch. B. I. S. 96, Anmerk. 26) noch einer anderen hessischen Stadt, noch in dem von Germanicus zerstörten Mattium, noch auf dem platten Lande Niederhessens ist ein erweisbares für einen dauernden Römersitz sprechendes Ueberbleibsel (Winterlager, Legionensteine, Waffen, Münzen in gehöriger Menge u. s. w.) meines Wissens je gefunden worden. Diejenigen vereinzelten römischen Münzen, welche durch Zufall in dem Boden des Weinbergs bei Cassel und anderwärts entdeckt wurden, sind zur Widerlegung jener Thatsache nicht hinreichend.[13]) Ich bin daher jetzt geneigt, alle in Hessen

---

12) Vergl. außer Habel in den Annalen des nassauischen Vereins Heft I. (1827) überhaupt die bei Wagner a. a. O. angeführten Alterthumsschriften, besonders aber wegen einiger Bemerkungen über der Römer Befestigungsart und Marschrouten. Steiner's Geschichte und Topographie des Maingebiets und Spessarts unter den Römern 1834.

13) Der Acker des Weinbergs, wo vor etlichen Jahren einige römische Münzen aus dem zweiten Jahrhundert mit der Inschrift Nemausum (Nismes) entdeckt wurden, gehörte zur Zeit des Landgrafen Carl einem aus Nismes gebürtigen Franzosen Morel. Eine ähnliche Bewandtniß mag es mit einer anderen Münze haben, welche der Ober-Appellationsrath Dr. Bickell

auf den Bergen und in den Thalebenen noch erkennbare alte Schanzlinien vom Dünsberg in Oberhessen bis zum Landsberg bei Ehringen und Elmarshausen (ohnweit Wolfhagen), wie auch den colossalen Steinaufwurf bei Dreihausen ohnweit Nordeck (Justi's Vorzeit 1828 a. a. O.) unseren Vorfahren aus der Frankenzeit zuzuschreiben, wofür die Geschichte der austrasischen Könige (der Dagoberte besonders), der Grenzfehden Carls des Großen gegen die zweimal bis Fritzlar gedrungenen Sachsen, und die darauf sich beziehenden Sagen in der Gegend von Gudensberg, besonders am Odenberg sprechen. [14]) Zwar hat man in neuester Zeit den be-

---

am 3. Mai 1835 in einem Garten auf dem hiesigen Weinberge fand. Sie ist von der Größe eines Frankfurter Kreuzers, aber dick und wie es scheint von Erz mit Silber überzogen. Auf der einen Seite ist ein behelmter Kopf, auf der anderen ein Reiter mit einer Lanze und der Unterschrift Donnus. Münzen, welche dieser ganz ähnlich (jedoch nicht vollkommen gleich) sind, werden erwähnt in **Rasche** lexic. univ. rei. num. T. II. sub voc. **Donnus** u. **Dornacus**, sowie abgebildet im Mus. Pembrok II. Tab. 93. Aus diesen Werken ergiebt es sich, daß diese Münzen zu Tournay (Dornacus) geschlagen worden sind, indem sie außer der Inschrift Donnus auch noch Dornacus haben, was bei der hier gefundenen jedoch nicht der Fall ist. Eine kupferne Münze, Diocletians, im vergangenen Jahre bei der Transposition des Kompfs auf dem Markt zu Rotenburg mit etlichen anderen daselbst abhanden gekommenen röm. Münzen gefunden, beweiset höchstens ein hohes Alter der Stadt Rotenburg.

14) S. Hessische Geschichte B. I. Anmerk. S. 66, 67. Vergl. auch Anmerk. S. 10, 16, 18, 19, 22, in welchen Stellen ich noch die römische Ansicht vertheidigte. Was die alten Verschanzungen von Landsberg betrifft (eine genaue Ausmessung derselben besitze ich von der Hand des Obristen Kellermann), so giebt die Steuertabelle von Ehringen, und nach ihr das Casselsche Steuerbuch an, daß hier zu Zeiten Carls des Großen eine Stadt Namens Landsberg gestanden, die daselbst vorangeschickte Beschreibung setzt den Zeitpunkt der Zerstörung in das Jahr 818 n. Chr. Geb., in welcher Angabe uns die angeführte Tradition nicht irre macht, welche eine Zerstörung durch die Longobar-

nachbarten Kirchberg (auch Mordberg genannt, wo sich, außer einem im Casselschen Museum verwahrten Panzerhemde, [15]) einige unter dem Namen Regenbogen-Kügelchen, patellae Iridis, bekannte, altgothische oder deutsche rohe goldene Münzen fanden) zum Sitz einer Sage aus der Varus-Zeit erhoben: eine von dem Heere des Varus zersprengte römische Legion sey bis an diesen Berg gelangt, wo der bedrängte Anführer derselben, vergebens Jupiter anrufend, mit dem Rest seines Heerhaufens den Tod gefunden, oder in den geöffneten Berg gezogen sey. Aber hierin liegt offenbar eine Verwechselung mit den zum Odenberg gehörigen Sagen von Carls des Großen Standlager, dessen Spuren in halbrunden Schanzlinien noch sichtbar sind. [16]) Der Zeitpunkt der Errichtung der noch sichtbaren Schanzlinien auf der Berghöhe des Dörrenbergs ohnweit Zierenberg (das Jahr 1071), sowie die Veranlassung derselben bei der Fehde des fränkischen Kaisers Heinrichs IV. gegen den Grafen Otto von Nordheim sind keinem Zweifel ausgesetzt. (Hess. Gesch. B. I. S. 166.)

Es ist eine für die Culturgeschichte wichtige Untersuchung, welchen Einfluß auf Sprache, Sitte, Lebensart und Freiheitssinn unserer Vorfahren die Nähe der römischen Grenz-

---

den angiebt. Vermuthlich war es eine Station Carls des Großen gegen die Sachsen, denn unter der im Jahre 937 unter Otto dem Großen von dem fränkischen Herzog Eberhard zerstörten Stadt (civitas) Elmeri an der Weser (welche dessen sächsischen Vasallen Bruning zugehörte), versteht man mit Wahrscheinlichkeit nicht Elmarshausen, sondern Helmarshausen. (H. G. I. S. 100 Anmerk. 33.) Die weiter südlich benachbarten Schanzlinien bei Niedenstein und Sand, zwischen dem Emserberg und der Altenburg, sind alte Landwehren, welche in Verbindung mit diesen alten Burgen, vielleicht aber auch mit der ganzen fränkischen Vertheidigungslinie standen.

15) Stolz Beschreibung des Museums zu Cassel 1832, S. 93.

16) Aehnliche sind auf dem Rommersberg (nicht Römersberg) ohnweit Borken und Jesberg, und zwar auf der sogenannten Altenburg daselbst.

truppen und Standlager (besonders des Pfahlgrabens, der einen Theil der Wetterau und des Landes zwischen der Lahn und dem Main vom freien Lande der Chatten abschnitt) und der Verkehr mit romanisirten Germanen übte; auch die spätere Unterjochung der alemannischen Nomaden in dem Maingebiet und der nachherigen oberen Grafschaft durch den Frankenbund, welcher einen Hauptsitz in Niederhessen hatte, müßte eine Veränderung in den ältesten bäuerlichen Verhältnissen und dadurch in dem Volkscharakter hervorbringen. Es sind also hier zwei Epochen behaupteter Freiheit und unvermischter Reinheit, aus denen sich vielleicht die Erscheinung erklärt, daß wir in Niederhessen, im Vergleich mit der südlichen Nachbargegend, so wenig Spuren der alten endemischen Leibeigenschaft finden.

§. 4. Sagen, Traditionen u. s. w.

Wie auch Mythe, Recht und Sprache uns in's höchste Alterthum führen, hat zuerst ein hessischer Gelehrter gezeigt (vergl. J. Grimm's deutsche Mythologie, Rechtsalterthümer und Grammatik). „Der geflügelten Sage weilendes Niederlassen ist eine Gunst, die sie nicht allen Völkern erzeigt. Wo ferne Ereignisse verloren gegangen im Dunkel der Zeit, da bindet sich die Sage mit ihnen, und weiß einen Theil davon zu hegen, wo der Mythus geschwächt ist und zerrinnen will, da wird ihm die Geschichte zur Stütze." Aber das unstäte allgemeine Element der Mythe zu fesseln, Sagen als Nachklänge alter historischer, in Zeit und Ort schwankender oder verwechselter Begebenheiten, chronologisch und chorographisch zu ordnen übersteigt die Kräfte des Historikers. Dennoch wollen wir es versuchen, in folgenden Andeutungen aus dem Gebiet der Mythe in das der Geschichte überzutreten.

I. Heidnisch-mythischer Sagenkreis. Fast für alle Elemente der, mit der scandinavischen verwandten aber gleich ächten, vielleicht noch älteren, deutschen Mythologie, von dem obersten Gott Wuotan (Odhinn, Taut, Hermes,

Mercur) bei Gudensberg (Wuodenesberc) und dem Donnergott Donar (Thor, Jupiter) in der Gegend bei Dorfgeismar, auf dem Knüll u. s. w., von den nachher in den Teufel verwandelten geschäftigen, Steine und Berge werfenden, Riesen ohnweit Gosfelden, Remsfeld und Weißenstein (in Oberhessen), Homberg und Gombet, Scharfenstein u. s. w. von dem wüthenden Heer am Odenberg und dem Kobold in Hachborn und den Wichtelmännerchen bei Uttershausen bis zu dem Blumenopfer im Hohlestein ohnweit des Meisners, bis zu Oster- und Himmelfahrts-Feuern und Festen auf den Diemelbergen, Maderstein bei Gudensberg, Stoppelsberg, Meisner u. s. w. läßt sich in Hessen Ort und Sage nachweisen. [17]) Aber eine Hauptrolle spielte im alten Volksleben unserer Vorfahren, selbst in den Liedern der flachsbereitenden Mädchen, besonders am Meisner, die hehre, milde, erst nach und nach zur Kinderscheuche herabgefabelte Frau (d. i. Göttin) Holle (Hulda, die Freya des Nordens, die Isis des ägyptisch-griechischen Alterthums), unabhängig von der problematischen Hertha des Tacitus, [18])

---

17) Für künftige Forscher dienen folgende Stellen in Grimm's Mythologie zu Anhaltspunkten. Außer der Vorrede S. 30, 43, 44, 103, 104, 112, 115, 208, 309 — 315, 348, 511, 516, 525, 526, 541, 592, 666, 692, 696, 697. Einen Theil der angeführten Sagen verdankt man der mündlichen Auffassung des kurh. Artilleriehauptmanns Pfister, nämlich S. 511, 520, 525, 536, 541, 542, 575, 621, 635, 696, 698. Vergl. auch der Gebrüder Grimm deutsche Sagen (Berlin 1816) a. a. O. und J. Grimm's Rechtsalterthümer z. B. 818. Ueber die alte heidnische Sitte vom Hohlestein siehe G. Landau im westphälischen Archiv VI. 2. Ueber eine Sage am Christenberg vom König Grünewald, welche in Shakespeare's Macbeth wiederkehrt, Justi Hessische Denkwürdigkeiten IV. 2. 295. Einen mannigfachen mythischen Stoff enthält auch der in Sprüchen und Gebräuchen bei uns noch nicht ausgegangene sogenannte Aberglaube. Vergl. Grimm's Mythologie Kap. XXVIII. u. s. w.

18) Die Wortkritik hat statt der Hertha oder vielmehr des Herthus des Tacitus (de moribus Germaniae c. 40) Nerthus wieder her-

gleich der glänzenden Bertha (Perahta) in Thüringen,[19]) Mittelpunkt eines heidnischen Erd- und Sonnenkultus.

II. Mythisch-genealogischer Sagenkreis. Wenn wir uns gleich nicht an eine Erklärung des gothischen Hathus (Hather, Hadar, Hödr), eines als blind und mit dem Hut (Hut) dargestellten Kriegsgottes wagen, der dem Chatten- und folglich auch dem Hessen-Namen zur Grundlage dient,[20]) vielleicht auch den Keim der Sage von den blinden Hessen enthält, so gehört doch hierher die von batavischen Chronisten in das zweite Jahrhundert nach Chr. Geb. gesetzte fabelhafte Nachricht von dem Chattischen König Bato I. dem Erbauer von Battenberg an der Edder, von Bato II. dessen von seiner Stiefmutter verfolgtem Sohne, dem Gemahl der schönen Richilde in Tungrien, und dem Stifter der chattisch-batavischen Colonie, und von dessen Nachfolger Hessus, welcher Hessenstein an der Edder erbaut,

---

gestellt, womit sich auch die Mythologie verständigt (Vergl. Grimm a. a. O. 140, 152, 163 — 167, 193), ohngeachtet die Verwechselung des H mit N dem Schreiber der Uncialbuchstaben so sehr verzeihlich war. (Vgl. ebendaselbst Vorrede XL.)

19) Beide Namen sind unstreitig Einer Gottheit Bezeichnungen (sowie alle neuere Forschungen über deutsche Mythologie bei aller Verschiedenheit der Namen, wo nicht auf Monotheismus, doch zur Berichtigung unserer von den ersten Heidenbekehrern herrührenden Vorurtheile über den ältesten Gottesdienst führen). Ueber die Sagen von der Frau Holle am Meisner, vergl. Justi Denkw. II. 161 u. s. w. über die weißen Frauen in verschiedenen Gegenden Hessens Grimm a. a. O. 541, 542. Einer Erinnerung an die schottische weiße Frau bedarf es hier nicht. Vgl. jedoch die ganz besondere aus irischen Chroniken geschöpfte, wenn gleich noch nicht gesichtete, Erklärung der althessischen Mythologie in v. Donop magusanischem Europa 1830, dritte Abtheil. 426 u. s. w.

20) Grimm a. a. O. 143, 694, Vorrede XXII. Hadubracht, Hadumar (Chattumer) werden davon abgeleitet. (Vgl. Grimm's Grammatik, zweite Ausgabe, S. 172 mit meiner Hess. Gesch. II. Zusätze 254.)

und Nimwegen befestigt haben soll. Diese Sage, wenn gleich historisch unheilbar, findet einen Anhaltspunkt in der Angabe des Tacitus, daß die Bataver eine Colonie der Chatten waren. [21])

III. Sagenkreis der Ausartung der heidnischen Religion und des Uebergangs des Heidenthums in das Christenthum. Wenn gleich dieser Cyclus noch fortdauert (vergl. Aberglauben in Grimm's Mythologie Cap. XXVIII u. s. w.), so scheinen mir doch diejenigen Sagen, welche das Zeichen des Kreuzes, des Namens Christi als Talisman gegen vermeintliche heidnische Menschenopfer enthalten, eine Epoche zu bezeichnen. Im Walde bei Eybach ohnweit Spangenberg, in der Nähe einer alten Kapellruine, erzählte mir wenigstens ein Bauer, wie er von den Alten gehört, daß hier eine auf einem weißen Rosse reitende Jungfrau einstens durch das Zeichen des Kreuzes und durch Anrufung Christi vom Opfertod gerettet sey. Hierhin gehören wohl auch die großen Fußtapfen des heiligen Winfried auf dem Christenberg u. s. w., welche an ähnliche semitische Sagen von den Fußtapfen der Erzväter und Mohameds auf dem Sinai und Horeb erinnern. Die Wunderlegenden von St. Goar an, der seine Mütze am Sonnenschein aufhing, welchem das Wild, um sich melken zu lassen, im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit still stand, bis auf den auf Befehl des Abtes von Hersfeld durchgeprügelten, nachher vom Pabst canonisirten Pilger und Einsiedler Heimerad auf dem Berge Hasungen, sind gedruckt. [22])

---

21) Die Erzählung findet man in Winkelmann's Chronik VI. Cap. 1, 2, 3, die historische Kritik in Curtius historisch-politischen Abhandlungen. Vergl. meine H. G. I. Anm. S. 4.

22) Vergl. über St. Goar Gerstenbergers Hess. Chronik in der Ausgabe von Ayrmann Sylloge anecdotorum S. 89 u. s. w. (Dort findet man auch in einem Bruchstücke der frankenbergischen Chronik den mit Jupiter Ammon verglichenen gehörnten bocksartigen Waldgott bei Geismar ohnweit Frankenberg); und vita St. Heimeradi u. Meinwerci in Leibnitz Script. rer. Brunswic. I.

IV. Historische Heldensagen. Mythischer Mittelpunkt derselben Carl der Große auf dem Odenberg (Grimm. a. a. O. 103. 104. 525. 526.). Von früherer Zeit, aber bestimmterer Art, ist die in thüringischen Chroniken erzählte, in der Gegend von Friedewald erhaltene Sage von dem Durchzuge Attila's oder Etzel's durch den Säulingswald (mit einem nördlichen Flügel seines Heeres), und wie er sieben Dörfer zerstörend, den holzreichen Wald benutzte, um Kähne zum Uebergang über den Rhein zu bauen. [23]) Den austrasischen König Dagobert, welcher vor Winfried das Christenthum nach Hessen brachte, dessen Namen sich in zwei hessischen Dörfern erhalten hat, der im oberhessischen Dagobertshausen mit einem langen Zug von Maulthieren ankam (an Ort und Stelle vernommene Sage), der in dem nun zertrümmerten Kirchenfenster zu Dagobertshausen an der Fulda gekrönt und knieend vor einem Christusbild dargestellt war, bestätigt die historische Thatsache seines Sieges bei Morschen und Beisefurt (im Jahr 631. H. G. 1. 53). Der dort noch vorhandenen Sage Entstellung durch Umdeutung des Worts Morschen (ursprünglich von Moor) in Mors, und Beisefurt in Bösefurt ist eine der gewöhnlichen Spielereien unserer Vorfahren. [24]) Die Sagen von Carl dem Großen, von dessen Auszug aus dem Odenberg bei Gudensberg (zur Kriegszeit stößt er in sein Hüfthorn, und zieht mit seinem Heer in einen andern Berg), von dem Hufschlag seines Rosses, wodurch eine herrliche Wasserquelle an der Seite nach Besse zu, entdeckt wurde, [25]) werden durch historische

---

23) Vergl. m. H. G. I. 41, und Engelhards Erdbeschreibung von Hessen S. 243. Noch in neuester Zeit hat man das hohe Alter jener Zerstörung im Säulingswald aus der Grundfläche und dem Alter mächtiger Bäume erkannt.

24) Aehnlich der von Wollmar und Hatzfeld in der Sage vom König Grünewald am Christenberg. S. Justi's H. D. a. a. O.

25) Vergl. H. G. I. 79 Anmerk. S. 66, 67, über die Sage vom Hufschlag, Martin in Justi's H. D. III. 152, wenn gleich

Thatsachen seines Aufenthaltes in Hessen, während der dreißigjährigen Kämpfe gegen die Sassen (so nennt Gerstenbergers Chronik in der von Schmincke benutzten Handschrift die Sachsen) unterstützt. In diese Zeit des Mittelalters gehört auch das aus einer alten fuldaischen Handschrift von den Gebrüdern Grimm (Cassel 1812 u. Göttingen 1830) herausgegebene, für die Geschichte unserer Volkssprache so wichtige Lied von Hildebrandt und Hadubrand (Hadubracht. Hadubrachtshausen ist eine, in der Gegend von Ihringshausen, welches an die thüringischen Mythen von Iring erinnert, ohnweit Cassel gelegene, Wüstung). In der Etymologie erweislich falsch ist die Fabel von den drei Prinzessinnen Saba, Lippola und Bramba, an der Weser, als Stifterinnen von Sababurg (ursprünglich Zapfenburg und Zappenburg), Lippoldsberg (von Luitpold, dem Mainzer Erzbischof benannt) und von Bramburg, ohnweit Bursfelden. [26])

---

dessen historischer Pyrrhonismus nicht zum Muster dienen darf. Die häufig auf dem Odenberg, besonders auf einer Stelle, gefundenen Menschenknochen können auch von einer späteren Schlacht K. Heinrichs I. herrühren. B. II. S. 66 m. H. G.

26) Ueber Sababurg vergl. außer Winkelmann 315 (wo erzählt wird, daß die großen Rippen dieser Saba, einer edlen geistlichen Frau, in die Kunstkammer nach Cassel geführt worden seyen), v. Wildungen in Hartig's Sylvan 1816. Die der Saba in dem alten Jagdschloß zugeschriebene große Bettstelle erläutert sich wohl aus dem alten Gebrauch des Zusammenschlafens der Jagdkameraden. Ueber Lippoldsberg siehe m. H. G. I. Anmerk. S. 128. Von der Bramba hörte ich die alte Tradition, daß diese Prinzessin, obgleich blind, doch zu Pferd von der Sababurg durch die Weser bis an die Stelle der Bramburg geritten sey. [Bei einer Belagerung dieser Burg durch einen Herzog Erich von Braunschweig, wo ein Herr v. Stockhausen an der Spitze von dreißig Ganerben durch einen Pfeil verwundet wurde, aber mit denselben sich durch die Fallthüren rettete, erhielt dessen allein zurückbleibende Frau vermöge der Capitulation die Erlaubniß, alles zu retten, was sie in ihrer Schürze tragen könne; sie nahm ihr Kind mit. v. Stockhausische Sage.]

Manche Sagen oder vielmehr Deutungen scheinen nur auf Wortspielen zu beruhen, wie die von den jungen Hunden, welche der Pfarrer von Metz ohnweit Gudensberg, ein besserer Oedipus als seine Kollegen, eingeladen zum Kirchberg, einem Burgsitz der alten adeligen Familie Hund, willfährig taufte; weshalb er unter andern mit einem halben Zehnden bei Metz beschenkt wurde. [27])

V. Spätere oder neuere Sagen, Traditionen, besonders vom hessischen Adel, und von den ersten Fürsten zu Hessen, in chronologischer Folge. Man könnte zwar hier aus der sagenreichen Geschichte der Landgrafen von Thüringen einen ganzen Cyclus von Traditionen einschieben, aber wegen ihrer Fremdartigkeit dienen sie wenig zur Erläuterung unserer Landesgeschichte. Ich erwähne aber hier die in Gerstenbergers thüringisch-hessischer Chronik (Monum. Hass. I. 116.) vorkommende Tradition von der Erbauung Marburgs [28]) durch den Markgrafen Otto von Orlamünde (oder Weimar), weil ein altes nun verschollenes hessisches Liederbruchstück mit den Worten „Hoho zu Orlamünde" beginnt, sowie eine andere damit in Verbindung stehende Sage von dem Besuch, welchen der thüringische Graf Beringer dem Markgrafen Otto (seinem Vetter) in Frankenberg abstattete, weil es Anlaß zu einer Berichtigung Gerstenbergers und zur Bestimmung eines früher vergeblich gesuchten Dorfes giebt. Als sich nämlich Beringer in der Gegend von Geismar bei Frankenberg beim nächtlichen Ritt verirrte, und in dem dichten Wald sein Nachtquartier nahm,



27) Vergl. W. Bach's kurh. Kirchenstatistik, Cassel 1835, S. 130.

28) Nicht nur in der angeführten Stelle wird Marburg Margburg (Markburg) genannt, sondern auch in mehreren von Liebknecht und Seeländer (siehe unter §. 9) abgebildeten hessischen bei Frankenberg gefundenen Hohlmünzen; ebenso in einer Urkunde vom J. 1296. (Siehe Heft I. dieser Zeitschrift, S. 35.) Hierdurch wird die Ableitung von der Marbach problematisch, wenn gleich schon die ersten landgräflichen Münzen von Marburg auf der Kehrseite das Wort Marpurc haben.

wurde an dieser Stelle ein Dorf gebaut, welches zwar Gerstenberger Beringersdorf nennt, das aber unstreitig Bringhausen in den Birken ist, derselbe Ort, wo vor etlichen Jahren 24 englische Goldmünzen (Rosenobles) gefunden wurden.[29]) Folgende Traditionen eröffnen die Geschichte der hessischen Landgrafen: Die Eroberung der Raubburg Weißenstein ohnweit Marburg durch benachbarte, der Sophia von Brabant ergebene Bauern, welche in der Burg einen Schwerttanz aufführten;[30]) die Eroberung der beiden Gudenberge ohnweit Zierenberg durch die Verrätherei eines eifersüchtigen Ritters von Gudenberg unter Landgraf Heinrich dem Kinde;[31]) die fast gleichzeitige Eroberung des Bilsteins ohnweit des Meißners nach dem verzweiflungsvollen Tod des letzten Grafen von Bilstein, der sich mit Weib und Tochter in einem Wagen mit wilden Pferden bespannt in das Höllenthal herabstürzte.[32]) In die Zeit Heinrichs des Eisernen und Hermans des Gelehrten gehört die sagen- und liederreiche, einer neuen kritischen Bearbeitung würdige, Geschichte des Sterner Bundes und anderer Adelsbündnisse, mit deren Ende sich die Heldenzeit des widerspenstigen, freiheitsliebenden hessischen Adels schließt.[33]) Hieher gehört auch die Tradition von einem Gießer Bürger (Holzschuher),

29) Vergl. m. H. G. I. S. 235, Anm. S. 197 mit B. IV. Zusätzen S. 470, 482.

30) H. G. I. 347, Anm. S. 293 (nach Winkelmann) II. 20.

31) H. G. II. 66, Anm. S. 49, Anmerk. Nr. 26. Daß die Sage hierher und nicht nach Gudensberg gehört, bestätigt unter andern das Zeugniß des Metropolitan Bernhardi zu Zierenberg.

32) H. G. II. 78. Landau's Ritterburgen I. 17, 18.

33) Vergl. einstweilen außer meiner H. G. B. II., Landau's Ritterburgen II. unter Buchenau und Wallenstein. Besonders anziehend sind die Erzählungen von dem Vehmritter Simon von Wallenstein (S. 391) und die alten Lieder von jenem Eberhard von Buchenau (welcher Cassel belagerte), dessen letzter Sprößling in neuester Zeit dies alte Geschlecht tragisch schloß.

welcher, in einem hohlen Baume verkrochen, den Mordanschlag einiger Gesellen von der alten Minne gegen Landgraf Hermann entdeckte (H. G. II. 197), sowie zur Geschichte Landgraf Ludwigs des Friedsamen, der ungeborene (durch einen Kaiserschnitt zur Welt, und in dem Bauche frisch geschlachteter Schweine zur Reife gebrachte) Reinhard von Dalwig (Landau Ritterburgen II. 208). Unsicherer ist die Tradition von Hermann Riedesel, dem Günstling jenes L. Ludwig, welcher den alten Erbmarschall von Röhrenfurt aus den Händen einer Zigeunerbande befreite, und mit dessen geliebten, ihm früher versagten, Tochter die Erbwürde seines Schwiegervaters erwarb. [34])

§. 5. Volkssprache.

Eine sehr wichtige, aber seit drei Jahrhunderten, d. h. seit der mit unserer literarischen und geistigen Entwickelung steigenden Herrschaft und Verbreitung der neu-hoch-deutschen Schriftsprache immer mehr versiegende Quelle der Landesgeschichte. Denn jene, trotz der Aristokratie des Mittelalters, demokratische Zeit, wo der gemeine Mann wie der edle und gebildete, der Bauer wie der Fürst sprach, liegt nun im Hintergrund. Aber noch findet sich in den heutigen Volks-Mundarten uralter Wortstoff in Menge, welchen die gebildete Sprache längst ausgeschieden hat. Die grammatische, genetische und organische Darstellung unseres Sprachschatzes, aus dem gothischen, alt-hoch-deutschen, mittel-hoch-

34) H. G. II. 281. Justi's H. D. IV. 1. Merkwürdig ist der mythische Stoff, der noch einmal in der Geschichte dieses Landgrafen (im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts) vorkommt. Denn mit Hülfe der Zauberei erbaute er nicht nur in einer Nacht Ludwigstein, sondern ließ auch binnen 24 St. fünfzehn Ellen hanfenes Tuch (gerupft, geröstet, gebrechet, gehechelt, gesponnen und gewürkt) bereiten. H. G. II. 324, 342. Wir übergehen übrigens hier alle hessische, sich an die Sagen reihende Lieder, Liederbruchstücke und Sprüche, weil sie theils zur ungedruckten, theils zur gedruckten Literatur (Abhandlung II u. III) gehören.

deutschen, mittel-niederländischen, neu-hoch-deutschen Sprach-Denkmalen ist begonnen durch einen hessischen Gelehrten. (Jacob Grimm's deutsche Grammatik. Drei Theile, 1822 – 1831.) Aber noch hat man die Idiome unserer Volks-Mundart (selbst nahe gelegene Landstriche stechen bei uns grell ab, vgl. Martin in Justi's D. IV. I. 229) weder nach Land- noch nach Zeitraum geordnet. Noch fehlt es, nicht sowohl aus Mangel an Denkmälern (man vergl. z. B. des Stadtschreibers Emmerich alte fränkische Gewohnheiten, Gerstenberger's Chronik nach der von Schmincke erhaltenen Schreib- und Mundart mit den gleichzeitigen deutsch-hessischen Urkunden), als aus Mangel vaterländischer Sprachgelehrten, an einer Geschichte unserer Volkssprache, an einer Darstellung ihrer Idiome, in der man freilich nicht immer den Epochen, den Uebergängen, den Abstufungen der gebildeten Schriftsprache folgen kann. Noch fehlt es an der Abscheidung der einheimischen und reinen, und der nachbarschaftlichen oder ausländischen Elemente unserer Volkssprache, und an einer chorographischen Abgrenzung ihrer Idiome. Eine chorographische Sprachkarte (Project unseres Vereins) würde in Beziehung auf Hessen nicht blos unsere fränkisch-sächsische Grenzlinie (nördlich von Cassel zwischen Istha und Balhorn an der Korbacher Straße durch die Grenze von Waldeck zwischen Sachsenberg und Frankenberg durch), sondern auch die, mehr als in Niederhessen, vermischten, verschwommenen Mundarten der Lahn-, Main- und Rheingegend berücksichtigen müssen. [35])

---

35) Eine besondere Beachtung verdient die Form der häufig wiederkehrenden Endungen, besonders der Ortsnamen, z. B. die Form von — ingen (fränkisch und schwäbisch) und — ungen (sächsisch). An der Diemel innerhalb der sächsischen Sprachscheide haben wir Hasungen, Listungen (urkundlich Wenck II. 370). Letzteres wurde bei dem Herandringen des fränkischen Dialekts zu Listingen. Vergleiche übrigens Schmeller (die Mundarten Baierns, grammat. dargestellt, München 1821).

§. 6. Ortsnamen in etymologischer Hinsicht.

Noch fehlt es an einem aus den älteren Carolingischen, Hersfeldischen, Fuldischen, Corveyischen und anderen hessischen Urkunden, aus den Mainzer Diöcesanregistern (S. Würdtwein Diöcesis Moguntina) gezogenen, und mit der jetzigen schriftlichen und mündlichen Benennung verglichenen authentischen Verzeichniß unserer hessischen Orts- besonders Dörfernamen, zu dessen Ergänzung eine Karte der Wüstungen von großem Nutzen seyn würde. [36]) Denn die ihrer Natur nach unsichere Etymologie strauchelt, selbst wenn ihr die Historie zu Hülfe kommt, am häufigsten auf dem unsicheren Boden schwankender, im Laufe der Jahrhunderte durch Sprach-Entwickelung, durch Willkühr der Volks- oder Schriftsprache, durch die Sorglosigkeit unserer Vorfahren in der Rechtschreibung veränderter, Ortsnamen. [37]) Dennoch wollen wir es versuchen, einige Hauptklassen unserer originellen Ortsnamen in etymologischer Hinsicht aufzustellen (ohne deshalb für jede einzelne Erklärung Bürgschaft zu leisten), wobei ich die Bemerkung vorausschicke, daß kein

---

36) In den alten hessischen Lehnbriefen und Lehnreversen der Landsassen finden sich mehrere ausgegangene Orte (Wüstungen), von denen ich B. V. Beil. XII. in m. H. G. einige ausgezogen habe. Bei der Aufstellung einer Karte der Wüstungen wird man besonderen Fleiß auf die Erforschung des Alters wenden müssen. Denn die gewöhnliche Annahme, daß der größte Theil unserer Wüstungen dem dreißigjährigen Kriege zuzuschreiben sey, wird nach und nach durch Localforschungen (z. B. an der Diemel und in der ganzen Diöcese der Allendorfer Superintendentur) widerlegt.

37) Die nach Würdtwein's Diöcesanregistern (Commentar IX. X.) von Wenck aufgestellte hessische Gaubeschreibung (L. G. B. II. Abschnitt IV.) bedarf in der Erklärung der Ortsnamen mancher Berichtigung. Ein Beispiel von Veränderung des Ortsnamens giebt unser Gottsbüren; siehe Falkenhainer Heft I. S. 16, 17 dieser Zeitschrift. Aeltere Veränderungen giebt Schmidt Hess. Gesch. I. im ersten Anhang an.

einziger hessischer Ortsnamen seinen Ursprung oder seine Umbildung den Römern erweißlichermaßen zu verdanken hat.

I. Ethnographische Ortsnamen, welche Nationalität, Volksstamm, Völkerbünde u. s. w. verrathen. Im Allgemeinen die zahlreichen über Hessens Grenzen hinausreichenden Chatten-, Chassen-, Hatten- und Hessen-Namen, welche trotz aller grammatischen Zweifel die Identität der Chatten und Hessen beweisen. (H. G. I. Anm. S. 18 im Verzeichniß, welches noch sehr im Innern Hessens vermehrt werden kann.) Hierhin gehören auch Frankenberg, Frankenau, Frankenhausen (Francwarteshusen in der Cent Abterode), Frankenhain. Eine frühe altdeutsche Niederlassung in der Gegend von Gudensberg scheinen die Dorfnamen Deute (Teute), Dissen (Thuissen), Züschen (Tuischinum, an Thuisko erinnernd) zu verrathen, wozu man nach dem alten Spruch „Dissen, Deute, Halldorf (nicht Halsdorf), Ritte, Bune, Besse (Passahe), sind der Hessendörfer alle sesse", noch vier andere hinzuziehen kann. Was es mit den Battenberg, Battenhausen (Bettenhausen jetzt) und andern Battennamen für eine Bewandtniß hat, ist dunkel.

II. Ortsnamen, welche Völker und Gauscheiden, Landgrenzen und Landecken bezeichnen: Waldeck, Landeck, Nordeck, Wildeck, Lenderscheid, Lischeid, Möscheid, Winterscheid (an den Grenzen der Grafschaft Ziegenhain, sowie des Oberlahngaues). Ob hierzu auch Sandershausen (Sondershausen?) und Landwehrhagen, an der Grenze von Cassel, gehören, ist zweifelhaft, weil jener Ort in den Diöcesanregistern Sandradeshusen, dieser Landgrebenhain (vermuthlich jedoch von einem Landgraben) genannt wird.

III. Ortsnamen, welche auf die heidnische Ur-Religion hinweisen. Gudensberg, Wuodenesberc, das ist Wodansberg (Grimm Rechtsalterthümer 801), nebst dem benachbarten Odenberg, welches Wort jedoch Grimm nicht von Odhinn, sondern von odi, Wüste, oder ôd, Glückseligkeit, ableitet (Mythologie 525, 526.) Ein Himelesberg lag in der Gegend von Haina (Analecta Hass. XI. 137). Ob

das benachbarte Dorle (Thorle, urkundlich Thouresloun), ob Ermetheis (und Ermschwerd Ermeswerde) als von Hirmin und Teut abzuleiten, hieher gehöre, stelle ich anheim. Ein Donnersberg (von Thor) liegt hinter Mainz, ein anderer bei Warburg, eine Donnerkaute auf dem Knüll.

IV. Ortsnamen, welche eine Vorhut des Heerbanns oder eine Vertheidigungslinie verrathen: in der Gegend von Gudensberg: Wehren, Werckel, Vorschütz (Vorschucz), in der Gegend von Marburg: Wehrshausen ohnweit Dagobertshausen. [38])

V. Ortsnamen, welche eine Mal- oder Gerichtsstätte bezeichnen. Dietmol (Diethmollen, anderwärts Thiotmalli, vergl. Grimm's Rechtsalterthümer, 746), der Kämpfrasen bei Marburg (Ebendaselbst 798.) Der Sendberg ohnweit Frielendorf (von Send, Sind, Synodus für die Archidiaconatsleistungen. Ebendaselbst 833). Ob die Malsburg (s. über Malberg Grimm a. a. O. 801) hierher gehöre, wage ich nicht zu entscheiden.

VI. Ortsnamen, welche auf die ersten christlichen Stiftungen und Bauten, Niederlassungen und Besitzthümer der Mönche und Geistlichen hindeuten; wie Heiligenberg, Heiligenrode, Christenrode, [39]) Kirchdorf, Neukirchen, Wald-

---

38) Ich habe sonst Wehlheyden und Wahlershausen bei Cassel wegen der benachbarten alten Malstätte (Dietmol) und anderer Spuren eines Ursitzes für einen altfränkischen Conscriptionsplatz gehalten (einen Ort, in dessen Nachbarschaft unter den Merowingern ein März-, unter den Karolingern ein Mayfeld gehalten wurde, Grimm Rechtsalterthümer 821), aber Wehlheyden heißt in den Diöcesanregistern Wellede, und Wahlershausen urkundlich (Landau II. 275) Waldolveshusen.

39) Der Christenberg in Oberhessen heißt in den Mainzer Diöcesanregistern Kesterburg, wobei, nach der englischen und angelsächsischen Analogie, eher an Castrum (freilich eine Ausnahme von der oben angegebenen Regel) als an Castor zu denken ist. Die von Gerstenberg erhaltenen Nachrichten über dieses Standlager Carl Martells deuten wenigstens auf eine alte Befestigung vor der Ankunft des heil. Winfried.

kappel (von Kapelle), Spießkappel, Kappel; Kirchditmol und Kirchbaune, zum Unterschied von Alten-Baune, enthalten einen neueren Zusatz; Münchhausen, Mönchdorf, Müncheberg (bei Cassel), Pfaffenberg ohnweit Melsungen, wo ein Erzbischof und zwei Aebte zur Zeit Landgraf Hermanns von Thüringen zusammen kamen, Abterode. Ferner alle mit zell, zelle (cella) endigenden Dörfer (besonders im Fuldaischen).

VII. Ortsnamen, welche einen Erbauer, Stifter, Begaber, oder ersten Besitzer verrathen: die beiden Dagobertshausen, Bringhausen bei Frankenberg (von Beringer), vielleicht auch das ausgegangene Hadubrachthausen und Ihringshausen bei Cassel, und Heßkem ohnweit Marburg (Hessigheim, vom Grafen Hessico, Asico, H. G. I. S. 81), Lollar bei Gießen (Lullus Lager, eine durch Ortsnachrichten bestätigte Vermuthung), Lippoldsberg (vom Erzbischof Luitpold), Gieselwerder (von der Kaiserin Gisela, H. G. I. 157). Aus neuerer Zeit sind der Hermannstein ohnweit Wetzlar von Landgraf Hermann dem Gelehrten (nicht Hermann von Thüringen), Ludwigstein und Ludwigseck von Landgraf Ludwig dem Friedsamen. [40]

VIII. Ortsnamen, welche eine besondere Natur des Bodens, Lage, Gestalt u. s. w. bezeichnen. Dahin möchte ich unter geognostischer Bestätigung Alt- und Neu-Morschen (Morsen in den Diöcesanregistern) rechnen. [41] Brunslar

---

40) Eine Vermuthung, daß Lutternberg, zwischen Münden und Cassel, der Ort der unter Chlotar, ohnweit der Weser im Jahre 555 gegen die Sachsen mit Hülfe der hessischen Austrasier gewonnenen Schlacht sey (H. G. I. 50), wird durch die in den Mainzer Diöcesanregistern erhaltene Schreibart Lutzelnberga (kleiner Berg, wie Lützel-Maden d. i. Kleinmaden) widerlegt.

41) Almerode (Groß- und Klein-Almerode) als Fundort alaunartiger Erde ist unsicher, weil dies Wort urkundlich verschieden im vierzehnten Jahrhundert Almolderode, Almederode, Almelderade, 1405 Almerade geschrieben wird. Die alte Wurzel Hal, Salz u. s. w. (ἅλς) liegt aber wohl darin.

als Brunnenlager oder Brunoslager ist unsicher, wenn gleich die alte Erklärung von Fritzlar, castrum pacis, und die von Lollar damit analog ist; Melsungen (Melisungen), Ort alter Fuldamühlen, wie Möllerich (Melriche) in einer fruchtbaren Korngegend, verrathen Eine Wurzel. Der Dreyenberg (nach seiner Gestalt), Treffurt (Trifurt, Dreyfurt), die Homberge (Hohenberge) sprechen für sich selbst. Der Weißner (Meisner, im Munde des Volks Wißner, d. i. Weißner) hat die Analogie so vieler unter der Schneelinie liegender asiatischer Berge für sich.[42] Jesberg hieß ursprünglich Jagsberg. (Vergl. W. Bach geschichtliche Nachrichten von d. Gerichte und Pfarrerei Jesberg, Cassel 1828.) Arnsburg wird schon in alten Zeiten durch castrum aquilae (Ar = Adler) erklärt,[43] daher auch wohl Arnstein von keinem Arnold abzuleiten ist. Die mit der Endung rode versehene Dörfer, besonders in dem Umkreis der Hochstifte Fulda und Hersfeld, sind aus der Zeit der Urbarmachung des Waldbodens. In der Regel bedeuten alle mit au sich endigenden Dorf- und Städtenamen eine sich öffnende Gegend oder Thal-Ebene (Liebenau, Frankenau, Breitenau, Waldau); doch ist die alte Endung a, aha (wie bei Amenau), nicht selten in au übergegangen. Zur Erklärung der Städtenamen von Wolfhagen und von dem in der Nachbarschaft des Bärenbergs gelegenen Zierenberg (ursprüngl. Tyrenberg, und Deerberg, Derberg, analog dem englischen deer, Hirschkuh, Wild) bedarf es keiner Fabeln. Man hat neulich ein Stadtsiegel von Zierenberg mit dem Wappen dieser Stadt, einer Hirschkuh, und der Um-

---

42) Vergl. über die Bedeutung des Wortes Caucasus (Kaukasus, wo Kau unserm Gow entspricht) meine Caucas. reg. et gentium Straboniana Descriptio 62, 63. Der Dünsberg erklärt sich durch das im Angelsächsischen erhaltene uralte Dûn- u. Down d. i. Berg (Grimm's Rechtsalterthümer 801 Anm.)

43) Vergl. wenigstens die von Schmidt H. G. II. 152 angeführte Schrift Commentatio de castro Aquilae, wenn gleich dort von einem römischen Castrum gefabelt wird.

schrift Secretum Civium in Derberch, gefunden. (H. G. IV. Zusätze S. 478 und B. II. S. 46 der Anm.)

§. 7. Alte Sitten, Rechtsgebräuche, Kleidung, Bauart u. s. w. (vgl. §. 4).

Wie lange alter Aberglaube in Hessen sich erhielt, bezeugen die Traditionen von Hexen [44]) und Schatzgräbern. Ich erwähne nur das Beispiel eines hessischen Ritters, Hans von Falkenberg, welcher noch im Jahre 1596 viele tausend Gulden für Schatzgräber und Zauberer ausgab (casselsches Regierungsarchiv). Manche Gebräuche des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, städtische Feste, Veränderung der Trachten, haben unsere Chroniken erhalten. [45]) Fast scheint es jetzt zu spät, eine charakteristische Darstellung der eigenthümlichen und alterthümlichen Kleidung, Lebensweise, Spiele, [46]) Bauart unserer Landleute, besonders in der Diemel-, der Schwalm- und Lahngegend (hier im Hinterland) sowie im Gericht Bilstein am Meißner, nachzuholen. [47])

---

44) Noch im Jahre 1652 wurden mehrere der Zauberei verdächtige Personen auf einem Hügel an der Abendseite des Odenbergs strangulirt und verbrannt. Justi H. D. III. 152.

45) Vergl. besonders (außer der Limburger Chronik hinsichtlich der Kleidung) die Schmalkaldischen Chroniken von Geisthirt und Pforr, zum Theil in Häfner's Beschreibung und Historie der 6 Cantone von S. auszugsweise wiedergegeben. Ueber die Art, wie durch Anreden, Reime, Ehrentrunk u. s. w. reisende Gelehrte, und Fürsten noch im sechszehnten Jahrhundert auf hohen Schulen empfangen wurden, über die Rohheit der Geistlichen und manche andere Unzucht dieses Jahrhunderts enthält der Apostat Otto Melander in seinen Jocorum et Seriorum centuriis, Frankf. 1626 2 Tom., zahreiche Anekdoten mit oft widerlicher Genauigkeit.

46) Unter diesen ist der schon von Tacitus erwähnte, von Winkelmann noch gesehene, Schwerttanz merkwürdig. (Winkelmann Th. I. S. 374, 375.)

47) Vergl. jedoch Martin's topograph. Nachrichten von Niederhessen (besonders der Diemelgegend) und dessen Aufsatz über die Schwalmgegend in Justi's H. D. IV. 1. S. 219. Ich bemerke

Den Mangel verlorener oder in den städtischen Archiven verborgener Weißthümer (wie sie anderwärts in zahlreicher Menge Jacob Grimm in seinen deutschen Rechtsalterthümern benutzt hat. Göttingen 1828, Anhang 957) kann uns weder das Eselslehn der alten Herren von Frankenstein zu Bessungen bei Darmstadt (Wenck Th. I.), noch die Strafe der Weiber zu Kirchgöns, wenn sie ihre Männer geschlagen hatten (Justi's Vorzeit 1828), ersetzen. Besonders wichtig zum Erweis unseres alten fränkischen Elements (welches sich auch in den Worten: altfränkisch, frank und frei verräth), sind die von C. Ph. Kopp und J. Grimm benutzten Frankenberger Gewohnheiten des alten Stadtschreiber Emmerich. [48]) Noch sind manche alte Gerichtsstätten Hessens (Cent- und Landgerichte) in ihrer Localität und ihren alten theils fränkischen theils sächsischen Rechts-

---

bei dieser Gelegenheit, daß der dort noch gebräuchliche Takt des Schwälmer Tanzes ganz dem eines von mir beobachteten Ukrainer Tanzes ähnlich ist, und daß es der Mühe werth wäre, unter Vergleichung der Lebensbeschreibung des heil. Sturm (der dort Slawen fand) und der Traditiones fuldenses, über dortige Güter und Personen-Namen mit Hülfe eines Schwälmer Idiotikons nach dem alten slawischen Element zu forschen. Schmidt a. a. O. S. 182 behauptet jedoch, daß weder ein Slawisches Wort in der Volks-Mundart erhalten, noch ein hessischer Ortsname aus dem Slawischen abzuleiten sey. Im Gericht Bilstein hat die Weibertracht bei kirchlichen und Familien-Festen noch viel Eigenthümliches (außer dem weißen steif gestärkten Knüpftuch, das kleine schwarze faltenreiche Kopfmäntelchen, welches, fast orientalisch, nur Nase und Augen offen läßt, und, ni fallor, Hauken, genannt wird). Auch die Bilsteinschen Rechte sind eigenthümlich.

48) Schmincke Monum. Hassiaca T. II. Vergl. C. P. Kopp Nachricht von der älteren Gerichtsverfassung in Hessen I. 20. Die Symbole unserer fränkischen Rechtsgebräuche, besonders den Halm, festuca, Hut und Mütze, sowie das in den Casselschen Statuten von 1384 vorkommende Heilalgeschrei hat Grimm a. a. O. 121, 151, 877 u. s. w. erläutert. (Vergl. m. H. G. II. 229 bis 233.)

gewohnheiten auszumitteln, [49]) noch fehlt es, trotz Kindlinger's Vorarbeiten, an einer deutschen und urkundlichen Geschichte der hessischen, ursprünglich verfassungsmäßig milden, aber vor und nach dem Bauernkrieg oft gemißbrauchten Hörigkeit, [50]) unserer alten Landmeyer-Verhältnisse, z. B. der Leihe zum Landsiedelrecht (wozu Lennep, ein sonst trefflicher aber in der romanischen Rechtsschule erzogener hessischer Gelehrter, in den mitgetheilten Urkunden die Bahn gebrochen hat).

---

49) Vergl. über das Gowding bei Grebenstein Justi's Denkwürdigkeiten IV. I.; über das ungebotene Pfingstgericht zu Kraynfeld in der Grafschaft Nidda, Anal. Hass. III.; über das Saugericht bei Lauterbach, Schneider's Buchonia 1829, IV.; über die westphälischen Vehmgerichte, die auch in Hessen an der Diemel ihren Sitz hatten, C. Ph. Kopp, und besonders P. Wigand. Der Sitz des kleinen zum sächsischen Hessengau gehörigen Untergaus Hemmerfelden (Wenck II. 370) ist meines Wissens noch nicht gefunden. Dagegen aber Rucheslo, Reuschel, Sitz einer Grafschaft im Ober-Lahngau (Wenck II. 454), Malstadt des Erdehegau's, lag ohnweit Herborn. (Siehe Vogels Aufsatz in den Annalen des Nassauischen Vereins, Band II. Heft 2, 1834).

50) Ueber das Fastnachtshuhn und den Michelshahn in Oberhessen siehe Grimm's Rechtsalterthümer S. 376. Im Hüttenberg, wie anderwärts, war es Sitte, daß, wenn zur Zeit der Erhebung eine Wöchnerin in einem Hause war, der Erheber nur den Kopf des Rauchhuhns abschnitt, das Huhn selbst jener zur Speise überließ. (Schmidt in Justi's H. D. IV. 2 S. 114. Grimm R. A. 446.) Einen merkwürdigen alten Gebrauch, der sich zwischen den Herren von Buchenau und dem hessischen Dorf Salzberg im Kreise Homberg bis zum Anfang dieses Jahrhunderts erhielt, betreffend einen alljährlich am St. Walpurgistag Punct 6 Uhr Morgens auf einem besonderen Stein an der Schloßbrücke zu Buchenau zu zahlenden Rutscher Zins (census promobilis), in Folge dessen das von der Gemeinde abgeschickte Walpertsmännchen drei Tage lang mit vorgeschriebenen Speisen bewirthet, und wenn es in dieser Zeit nicht einschlief, lebenslang von dem Zinsherrn verpflegt wurde, findet man in Landau's Ritterburgen II. 163, 164 und in Grimm's Rechtsalterthümern Seite 387, 388 beschrieben.

§. 8. Ruinen.

Erst in neuester Zeit fängt man in Deutschland an, einzusehen, welchen Werth zur Geschichte der Kunst, zur Ergänzung der bisher in und außer den Schulen so sehr vernachlässigten Landesgeschichte, zu vaterländischer Gesinnung überhaupt, unsere Ruinen, die Reste unserer Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und anderer architektonischer Monumente haben. Diese dem Zahn der Zeit auf jede Art zu entreißen, sie da, wo man sie nicht mehr restauriren kann, in getreuen Abzeichnungen zu erhalten, ist die höchste Zeit. [51]) Verschwunden ist bei uns die Ruine des Bürabergs ohnweit Fritzlar, wo der erste Bischof von Hessen seinen Sitz hatte, verbrannt und (ohngeachtet der englischen Subsidien) nicht wieder hergestellt der Dom zu Hersfeld, unter dessen Schutt die Grabmäler der alten Aebte, und anderer hier gestorbenen Helden der Vorzeit ruhen. [52]) Der Reichspallast Barbarossa's, und die Kapelle zu Gelnhausen, nebst der jetzt restaurirten Frankenberger Kapelle, schöne Denkmale theils byzantinischer theils gothisch-fränkischer Baukunst, sind kaum mehr zu erkennen. Unbemerkt liegen noch, immer mehr verschwindende Reste alter Kapellen in der Gegend von Frankenberg, Friedewald (im Säulingswald, Gieslers- und Walterskirche) bei Kerstenhausen ohnweit Arnsbach, bei Waldkappel, bei

---

51) Das kurf. hessische Ministerium des Innern hat im Jahre 1834 deshalb eine sehr zeitgemäße Aufforderung an die Baubehörden ergehen lassen.

52) Ueber den Anfang und das Ende dieses ehrwürdigen Doms, der in seiner Ruine das vorzüglichste hessische Denkmal des byzantinischen oder gothisch-sächsischen von den gothisch-fränkischen Zierrathen entfernten Baustyls ist (die Stiftskirche zu Fischbeck in der Grafschaft Schaumburg ungerechnet), vergl. Piderit Denkwürdigkeiten von Hersfeld (1829 Hersfeld S. 47, 227 u. folg.) Nach einer durch die Landstände veranlaßten Subscription und Ermächtigung des kurf. Ministeriums des Innern werden jetzt die Anstalten zur Erhaltung dieser Ruine, wie auch zu einer Nachgrabung in der Gegend des Chors die nöthigen Schritte geschehen.

Eybach in der Gegend von Morschen, über Helsa auf dem Bilstein, ohnweit Gottsbüren an der Diemel, und an anderen Orten des hessen-darmstädtischen Oberhessens. Aber noch besitzen wir, außer den alten Kirchen Rhein-Hessens (besonders zu Oppenheim, Worms, Mainz und Seligenstadt) und den Grabstätten der alten salischen Konradinischen Familie zu Wetzlar, Weilburg, Limburg, die unserem Alterthum angehören, zu Fulda unter dem Dom die Grabstätte des heiligen Winfrieds und die alte St. Michaelskapelle daselbst, die St. Elisabethenkirche zu Marburg mit der alten Fürstengruft (und dem leider, während der französischen Invasion geplünderten Monument der heiligen Elisabeth), [53]) die St. Michaelskapelle daselbst, wo Lambert von Avignon ruht, das Grabmahl Landgraf Ludwigs IV. in einer anderen Kirche daselbst, [54]) die Kirche zu Wetter mit den Grabstätten zweier schottischen Prinzessinnen, die vom heiligen Winfried gestiftete, wenn gleich nachher restaurirte Domkirche zu Fritzlar, welches die Hauptstadt Hessens während dem Ansitz der salischen Herzogsfamilie war, die durch das Grabmal Landgraf Philipps und seiner Nachfolger verherrlichte St. Martinskirche zu Cassel (deren überfüllte Fürstengruft einer zweckmäßigen Restauration oder Transposition bedarf), die Kirche zu Haina (mit dem Erbbegräbniß der Grafen von Ziegenhain, und noch erhaltenen schönen Glasmalereien), das Kloster zu Breitenau, im zwölften Jahrhundert erbaut (jetzt ein Rentereigebäude), die durch den Aufenthalt Kaiser Heinrichs des Frommen und seiner ebenfalls in der katholischen Kirche geheiligten Gemahlin Kunigunde denkwürdige Kirche zu Kauffungen (die Schädel

---

53) Vgl. über die (geplünderten) antiken geschnittenen Steine dieses Grabmals des Geh. Raths Fr. Creuzer archäologische Abhandlung „zur Gemmen-Kunde" 1834.

54) Vergl. Dr. C. J. Creuzers Gesch. u. Beschreibung der lutherischen Pfarrkirche zu Marburg 1827. Das Ergebniß einer dortigen neueren Nachgrabung: Ringe, Kleinodien, ein alter Hut u. s. w. findet sich im hiesigen Museum.

dieses Fürstenpaars werden noch im Dom zu Bamberg gezeigt), die Kirchen zu Homberg und Immenhausen, merkwürdig dort durch die erste evangelische Landes-Synode, hier durch die erste daselbst gehaltene protestantische Predigt. Unter den Klostergebäuden nennen wir noch, außer dem zu Hasungen (Burghasungen) gut erhaltenen im zwölften Jahrhundert erbauten Klosterthurm, das alte unter Landgraf Wilhelm IV. erneute Ahnaberger-Kloster (jetzt Caserne) von Cassel, weil sich darin noch die Särge der Landgrafen Johannes und Otto nebst den Grabstätten einiger Prinzessinnen jener Zeit finden. Aus der Klosterkirche zu Herrenbreitungen an der Werra ist der alte Grabstein des Pfalzgrafen Siegfried von Orlamünde nach der Löwenburg auf Wilhelmshöhe gebracht worden. (Vorzeit 1823, 226.) [55]

Ich übergehe hier die zahlreichen Burgen und ihre Ruinen in Hessen, eine unübersehbare Kette von theils gänzlich zerstörten, theils noch in einzelnen sparsamen, oder in größeren Bruchstücken erhaltenen Berg-Schlössern. Zur ersten Gattung gehören die Keseburg im Amt Hessenstein an der Edder, Hollende zwischen Biedenkopf und Wetter, der alte Sitz des Grafen Giso, Weißenstein ohnweit Marburg, die fast verschwundene Hundsburg ohnweit Kerstenhausen, Wolfershausen im Amt Bayne ohnweit des Heiligenbergs, dieser selbst in der Nähe von Felsberg, Niedenstein, die Naumburg, der Schonenberg bei Hofgeismar und viele andere; zur zweiten und dritten der Scharten-

---

55) Vergl. überhaupt in diesem Abschnitt, außer Boisseré's Denkmäler der Baukunst am Niederrhein (München 1833), über die Gelnhäuser Baureste, die Frankenberger Kapelle und die Elisabethenkirche die Schriften der Architekten Hundeshagen, Ruhl, Moller, sowie F. H. Müller über die St. Catharinenkirche zu Oppenheim. Außerdem Moller's Denkmäler der deutschen Baukunst über die Kirchen zu Worms, Mainz, Lorsch, Grünberg, Friedberg.

berg ohnweit Zierenberg, die Schauenburg am Habichtswald, Bilstein an der Werra, Reichenbach bei Lichtenau, die Boyneburg, Homberg, die Landsburg, der Hirzberg, Blankenstein, der Frauenberg und Melnau ohnweit Marburg, Löwenstein bei Jesberg, Falkenberg bei Homberg, Jesberg, Gudensberg, Felsberg, der Kruckeberg bei Helmarshausen, Weidelsburg bei Wolfhagen, eine der am besten erhaltenen erstaunenswürdige Ruine (vgl. überh. G. Landau's hessische Ritterburgen und Justi in den Denkwürdigkeiten und der Vorzeit, auch Gottschalk's deutsche Ritterburgen II. III. IV. VI.) Von den hessischen Burgen insgesammt gehörten die meisten der Ritterschaft. Dynasten- und Grafenburgen waren, außer jenem Hollende, Boyneburg, Reichenbach, Landsburg, Homberg, Felsberg, Gudensberg, Bilstein, Naumburg, Weidelsberg, Schonenberg (Schönberg), Schauenburg. Landgräflich und Mainzisch waren Heiligenberg, Niedenstein, Frauenberg, Melnau.

§. 9. Alterthümer, Denksteine, beschriebene und unbeschriebene Denkmäler, Geräthschaften, Gemälde, Münzen, Wappen und andere Kunstwerke aus verschiedenem Stoff.

Ein vaterländisches Museum für diese Gegenstände, mit genauer Angabe, wo nicht der Urheber und ersten Besitzer, doch des Zeitalters und Fundorts, ist eine von unseren Altvordern allzusehr vernachlässigte Quelle zur Bereicherung der Landesgeschichte. Zur Vernachlässigung und Zerstörung unserer Denkmäler wirkten Religionseifer, zur Zeit der Einführung des Christenthums (als Bonifacius die Donnereiche bei Geismar zerstörte) wie zur Zeit der Aufhebung des altkatholischen und des streng lutherischen Gottesdienstes, der dreißigjährige Krieg, unpatriotische Sorglosigkeit, kosmopolitischer und scholastischer Dünkel, Gewinnsucht und der nationale Mangel an Kunstsinn. Was die Museen zu Cassel, Darmstadt, einzelne Ritterfamilien und alte Städte

hiervon gerettet haben, ist schon in Vergleich zu den Denkmälern, wovon schriftliche Nachricht vorhanden, höchst unbedeutend. Folgende Uebersicht [56]) möge eine Einladung für Diejenigen seyn, welche ihr Beruf in den Stand setzt, unsere Kenntniß von den vaterländischen Alterthümern zu ergänzen und zu berichtigen. Zur Aufnahme und Würdigung dieser Gaben ist unser Verein erbötig.

I. Steine (vergl. den vorigen Paragraph). Außer der Granit-Riesensäule im Odenwald, und den alten Karolingischen Resten von Ingelheim bemerke ich nur die der Sage nach für den alten hersfeldischen Dom bestimmten alten Sandsteinsäulen auf der süd-westlichen Seite des Stoppelbergs. [57]) Ein wenig verletzter Altarstein von feinkörnigem Sandstein ist noch mitten unter den dichten Gesträuchen oben am nördlichen Abhang des Meisners. (Ein ähnlicher stand sonst bei der Hünenburg in Oberhessen, ein höherer schmälerer steht noch auf der Grenze der Mader-Heide bei Gudensberg.) Verschwunden sind mit so vielen anderen Kreuzsteinen (Zeichen einer blutigen That) [58]) besonders

---

56) Zerstreute, hier nicht zu wiederholende, Nachweisungen über mehrere in Folgendem angegebene Merkwürdigkeiten findet man theils in m. H. G. (B. I — V), theils in verschiedenen gelehrten vaterländischen Zeitschriften und Sammlungen, besonders in Justi's H. D. und der Vorzeit. Zur Ergänzung würden die Kataloge des Casselschen Museums und einige handschriftliche Nachrichten der Casselschen Bibliothek dienen.

57) Von einem dieser drei sogenannten Riesensteine, welche sich zu einem Nationaldenkmal eignen würden (sie sind fast von gleicher Größe, der größte 48 Fuß lang u. 6 Fuß breit), ist in neuerer Zeit ein 16 Fuß langes Stück frevelhaft abgespalten. Nicht zu verwechseln mit diesen Riesensteinen ist das unter Landgraf Moriz wieder aufgerichtete, mit dessen Anfangsbuchstaben versehene Nadelöhr (von Sandsteinquadern, mit einer Oeffnung) in der Nähe von Friedewald.

58) So steht bei Mühlbach (Milmenebach) im Amt Neuenstein noch

in der Gegend von Frankenberg, die in einer alten Chronik bemerkten rothen Steine zwischen Cassel und Zwehren, welche die Niederlage des Belagerungsheeres dreier gegen Landgraf Hermann verbündeten Fürsten verewigen sollten, sowie die Wagen voll spitziger Schuhschnäbel, welche damals (im J. 1385) die Casselschen Bürger von den überwundenen Rittern erbeuteten. Das (freilich in artistischer Hinsicht werthlose) Standbild des Groß-Inquisitors Konrad von Marburg hat in neuester Zeit nach vergeblicher Reaction der conservativen Parthei das Schicksal Napoleon's zu Cassel (auf dem Königsplatze) getheilt. Der alte Grabstein Werner's von Grüningen, des Stifters von Breitenau, unter dem Chor daselbst, war unter Landgraf Carl zum letztenmale sichtbar. Vorhanden ist noch der Denkstein des im Jahre 1400 bei Klein-Englis an der Landstraße nach Frankfurt ermordeten, designirten deutschen Königs, Herzogs Friedrich von Lüneburg; die ehrenwerthen Grabmonumente der alten Landgrafen von Hessen im Chor der St. Elisabethenkirche zu Marburg [59]) (unter Kurfürst Wilhelm I. zu einer Reihe fürstlicher Gemälde des Schlosses Wilhelmshöhe benutzt); viele alte Grabsteine und Denkmäler hessischer Stadt- und Dorfkirchen; [60]) das von L. Ludwig, Sohn Philipp's, der St. Elisabeth zu Ehren erbaute zwei Stockwerk hohe Monument am Schröckher Brunnen ohnweit Marburg, welches die Namen seiner Hofritter und Räthe enthielt; einige steinerne Reliefs

---

ein Denkstein, der Sage nach zum Zeichen der Ermordung eines alten Grafen oder Herrn von Wallenstein.

59) Vergl. besonders über das vermeinte Grabmal Landgrafen Wilhelms III. das hersfeldische Gymnasialprogramm des Dr. Creuzer (Cassel 1835).

60) Diese verdienten mit Auswahl bis in das siebenzehnte Jahrhundert allenthalben abgezeichnet zu werden. Zu Nieder-Wildungen ist noch das Grabmal des letzten hessischen Erb-Küchenmeisters von Wildungen. Wallensteinsche Grabmäler aus dem siebenzehnten Jahrhundert sind zu Raboldshausen. Andere in den ehemals ritterschaftlichen Dorfkirchen an der Werra.

(biblische Scenen vorstellend) am Marktbrunnen zu Homberg aus der Zeit des Erzbischofs Hermann, Sohnes Landgraf Ludwigs des Friedsamen, und ein Denkstein im Rathhaus zu Cassel, bezeichnend wie im Jahre 1443 Landgraf Ludwig bei einem Fischzuge 398 Lachse fing. Unter den steinernen und gypseuen Reliefs, die beim Brand des Casselschen Schlosses unter Jerome mit dem goldenen und alabasternen Saale zu Grunde gingen, waren mehrere Büsten der ältern Landgrafen; ähnliche Monumente sind in den Schlössern zu Rotenburg und Butzbach verloren gegangen. Von neuerer Erfindung, wie die arabische Zahl verräth (735 n. Chr. Geb.) ist der Denkstein zu Buchenau, der einen geharnischten Ritter vor dem gekreuzigten Christus darstellt. [61])

II. Denkmäler von Metall. Verschwunden sind: die alte noch im fünfzehnten Jahrhundert erwähnte hessische Krone, sowie die goldene Krone der heiligen Elisabeth und die goldene Rose, welche Landgraf Ludwig der Friedsame zu Rom erhielt; das vom Kaiser Carl dem Großen der Stadt Frankenberg geschenkte Ritterschwert (ein ähnliches zu Alsfeld ist zwar vorhanden, aber unverständiger Weise abgeschliffen); Sickingens Geschütz, von Landgraf Philipp erobert; die goldene Kette, womit Landgraf Philipp Heinze von Lüdder, den Helden von Ziegenhain, um einen grausamen Befehl Kaisers Carl V. ironisch auszuführen, im Thor des Ziegenhainer Schlosses aufhängen ließ (von den Allodialerben Lüdder's zersplittert). Noch besitzen wir: den eisernen Hut (Sturmhaube) des im Jahre 1378 an einem für Hersfeld verhängnißvollen Abend dort an der Stadtmauer erlegten Ritters Eberhard von Engern, [62]) das

61) Ueber ein vermeintlich altes Relief am Kamin des Rittersaals zu Spangenberg vergl. H. G. III. Zusätze S. 342. Eine alte Inscription am Dom zu Hersfeld werden wir zur Uebung für Palaeographen anderwärts mittheilen.

62) Vergl. Piderit a. a. O. S. 111, Anm. 5, wo auch des auf die damalige Begebenheit verfaßten Chronostichon erwähnt wird.

kunstreiche Schwert, welches Innocentius VIII. dem Landgrafen Wilhelm I. nach seiner Rückkehr aus Palästina verehrte; das Schlachtschwert des Generals Breda aus dem dreißigjährigen Krieg; [63]) den Degen des vom Erbprinzen Friedrich I. in der Schlacht bei Hochstädt durch einen Herrn von Boyneburg gefangenen Marschalls Tallard (aufbewahrt im Casselschen Museum); eine kleine Sammlung alter hessischer Schwerter und Rüstungen; [64]) außer anderen alten Humpen, besonders der letzten Grafen von Ziegenhain, die von Landgraf Philipp erbeuteten, mit Inschriften versehenen, Trinkgefäße Sickingen's (H. G. B. IV. Zusätze 487); den schönen Jubiläumsbecher der Universität Marburg von 1627; die alten Siegelringe und Uhren der Landgrafen; die metallenen Himmelskugeln Landgraf Wilhelm's des Weisen und eine metallene Platte, welche Erzbischof Hermann mit dem kölnischen und hessischen Wappen und seiner Inschrift im Jahre 1508 beim Eingang des nun zerstörten hohen Schlosses zu Homberg hatte einmauern lassen (im Casselschen Museum, vergl. H. G. IV. Zusätze 482.) [65])

III. Geräthschaften und Alterthümer von anderem Stoff. Hierhin rechne ich, außer den abhanden gekommenen Panieren und Fahnen (besonders einer Fahne Sickingen's und der Grafen von Nassau in den Kirchen zu Marburg, einer Eimbeckischen in der Brüderkirche zu Cassel) [66]), die Jagdflasche und die Armbrust Otto's des

---

63) Zu Ziegenhain. Siehe den trefflichen Aufsatz des verstorbenen Metropolitan Dr. Schanz in Justi's Vorz. 1825, S. 298 u. s. w.

64) Auf der Löwenburg zu Wilhelmshöhe. Einen Panzer und einen Helm Landgraf Philipps nebst seinem Bild habe ich in der Ambrasischen Sammlung zu Wien gesehen.

65) Man kann auch hieher die bei der Familie von Stockhausen in Wülmersen bewahrten Siegeszeichen der Ersteigung von Kruckeberg (ohnweit Carlshafen) vom Jahre 1465 rechnen, nämlich Brandruthen von Eisen und eine Glocke.

66) Einige alte militärische Fahnen finden sich noch auf der Löwenburg zu Wilhelmshöhe; einige Trauer-Fahnen in hessischen Stadt-

Schützen aus dem vierzehnten Jahrhundert (im Casselschen Museum), sowie dessen clevischen Brautkasten (zu Spangenberg), zwei schöne in astronomischer, geographischer und musicalischer Hinsicht merkwürdige Tafeln des Landgrafen Moriz; selbst die mit Emblemen versehenen Spazierstöcke der Landgrafen Philipp und Wilhelm IV. bis zu der geknickten Reitgerte, welche L. Philipp in der Hand hielt, als er den Herzog Heinrich von Wolfenbüttel bei Kahlfeld ohnweit Nordheim gefangen nahm. (Casselsches Museum). Die ehrwürdige Reihe der Landgrafen, von Landgraf Philipp (von dessen goldenem symbolischen Halsschlüssel nicht einmal die hölzerne Copie gerettet ist) bis auf Friedrich II., mit den authentischen, wenn gleich durch die Motten zernagten Kleidungsstücken und den nach getreuen Modellen abgedrückten Wachscontrefeyen ist in neuester Zeit dem Alterthumsforscher entrückt worden. [67])

IV. Malereien. Eine in vaterländischer Hinsicht seit der Reformation sehr unergiebige Quelle. Ich bemerke daher nur ein altes Gemälde Carls des Großen auf dem Rathhaus zu Frankenberg (schlecht erhalten); die glücklicherweise nicht überpinselten al fresco Bilder im Plafond des Klosters Breitenau (jetzt eines Kornbodens), Abbildungen des ersten Abts, der Mutter Gottes u. s. w.; [68]) die Frescomalereien an den Altarschränken der St. Elisabethenkirche zu Marburg, nebst den in den Schränken enthaltenen, wohl irrig dem Albrecht Dürer zugeschriebenen, Holzschnitzereien; die im sechszehnten Jahrhundert gefertigten, neulich auf eine noch nicht erforschte

---

und Dorfkirchen, besonders aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, deren Verzeichniß von den betreffenden Behörden gewünscht wird.

67) Vom Julius Cäsar, der die Bildsäulen des Pompejus wiederherstellte, sagte Cicero, eum dum Pompeji statuas reficeret, suas erigere.

68) Diese Abbildungen werden dem Vernehmen nach in einem Cyclus sogenannter byzantinischer Alterthümer (von Friedrich Appel) nächstens allhier herauskommen.

Art zerstreuten, Gemälde aller Aebte von Hersfeld (im Schloß zu den Eichen); die Bildnisse Landgraf Philipp's (ursprünglich der Universität und den vier Sammt-Hospitalien geschenkt, zu Marburg, Kauffungen u. s. w.); die landgräflichen Gemälde auf dem Rathhaus zu Cassel, Spangenberg, Rotenburg, Wanfried, Eschwege, Darmstadt; [69]) das acht und zwanzig Portraits der Geheimen Räthe Landgraf Wilhelms des Weisen, nebst dessen eigenem Bilde enthaltende Wandgemälde in dem Saal der Casselschen Regierung. (Unter den hessischen Rittern, welche Bildnisse ihrer Vorfahren erhalten haben, zeichnet sich der Freiherr von Boyneburg aus.) Alte Porträts der Universitätslehrer bewahren Marburg und Gießen. Glasmalereien besitzen noch die St. Elisabethenkirche zu Marburg, und die Klosterkirche zu Haina, Erbbegräbniß alter Grafen von Ziegenhain; die von Dagobertshausen an der Fulda und Immenhausen sind theils zersplittert, theils in der Löwenburg zu Wilhelmshöhe erhalten, deren Kapelle unsere schönsten Reste dieser Art enthält. Die alten Malereien unserer Handschriften und ältesten Druckschriften (auf der Bibliothek zu Cassel) liegen außer dem Kreis dieser Andeutungen.

V. Münzen. Oben ist schon erwähnt, wie in Nieder- und Oberhessen nie altrömische Münzen, wie anderwärts, in solcher Menge gefunden worden, daß man daraus einen historischen Schluß ziehen könnte. Die alte vermeintlich phönizische Münze, welche zu Tolmar im Meiningischen (auf altem thüringischen Boden) gefunden wurde (S. v. Donop das magusanische Europa), ist großem Zweifel ausgesetzt. Von den barbarischen oder celtischen Regenbogen-Schüsseln oder Kügelchen, patellae Iridis, welche man ohnweit Gudensberg auf dem Kirchberg fand, sind einige im Museum zu Cassel

---

69) Das von der Landgräfin Amalie Elisabeth der Stadt Melsungen geschenkte eigene Portrait ist meines Wissens nicht mehr vorhanden.

aufbewahrt.[70] Außer den Abtsmünzen von Hersfeld und Fulda (vergl. Schlegel de numis Abbatum Hersfeld. Gothae 1723, und Schneider's Buchonia I. II. III.) und den alten hessischen Städtemünzen, Blechmünzen, Hohlpfennigen zu Frankenberg (wo Carl der Große eine Münze in der Nähe des alten Goldbergwerks im Aulerwald aufschlug), zu Marburg (mit der Umschrift Margburg u. Markburg),[71] zu Helmarshausen an der Diemel (dem Sitz einer Abtei, die unter den Ottonen Münzrecht erhielt), zu Hofgeismar, Wolfhagen u. s. w. galten fast im ganzen Mittelalter in der Diöcese von Hessen die seit Bischof Willigis, dem Sohn eines Wagners, mit dem Rad bezeichneten Mainzer Münzen (vergl. Würdtwein über Mainzer Münzen des mittleren und jüngeren Zeitalters. Mannheim 1769). Von dieser Art waren auch die in neuester Zeit beim Kloster Hasungen (von einem dortigen Rentereibeamten) gefundenen Blechmünzen. Die thüringischen, die älteren landgräflich hessischen Münzen, zuerst mit dem Bild der heiligen Elisabeth, welches noch Landgraf Wilhelm II., vom Kaiser mit dem Recht goldener Münze begnadigt, beibehielt, verdienten, unter Absonderung der Medaillen oder Denkmün-

70) Der Name dieser alten Goldmünzen, fast in Form halber Haselnüsse (vergl. Tenzel supplem. hist. Goth. II. p 4, wo sich nach einem Fund ohnweit Gotha einige Abbildungen finden), rührt aus uralter Zeit von dem Volkswahn, daß an der Stelle, wo ein Regenbogen, Iris, aufsteht, eine goldene Schüssel sey; man nannte daher gefundene Goldbleche Regenbogen-Schüsseln, in Baiern Himmelring-Schüsseln. Vergl. Grimm's Mythol. 422.

71) Vergl. über die Marburger und Frankenbergischen Hohl- und Blechmünzen (Bracteaten) Liebknecht de nonnucis bracteatis Hassiacis, Helmstadt 1716, und Seeländer über den Münzschatz mittlerer Zeiten, 1725 (mit einer Tafel von 36 größtentheils unter dem Gemäuer der alten Heidenkirche zu Frankenberg gefundenen Blechmünzen, von denen mehrere das auch an einer Mauer ohnweit Grebenstein gefundene Zeichen der französischen oder fränkischen Lilien führen), sowie dessen Abhandlung über Bracteaten von Mainz, Hessen, Fulda. Erfurt 1725 fol.

zen, eine genauere chronologische und historische Zusammenstellung, wozu das Casselsche Museum einen wichtigen Beitrag liefern würde. [72]) Die alten Stempel der Münzstätten zu Marburg und Cassel sind leider nicht aufbewahrt worden, hier fand man auch zur Zeit Landgraf Carl's nicht mehr den Stempel des berüchtigten, vielleicht mit Unrecht gänzlich bezweifelten, Philippsthalers, der eine Anspielung auf den ihm vom Kaiser Carl oder dessen Minister gespielten Betrug enthielt, und dessen Untersuchung Epoche in der bisherigen Münzkunde machte. (Vergl. H. G. B. IV. S. 337 der Anm.)

VI. Wappen. Noch fehlt uns eine hessische Heraldik, zu der die größtentheils aus den hessischen Klosterarchiven erhaltenen Siegel (im Casselschen Staatsarchiv) eine treffliche Grundlage geben würden. [73]) Die Wappenzeichen des hessischen Adels und der meisten Städte hat zwar Wessel's Wappenbuch (Cassel 1620) zum Theil nach den alten Abbildungen des Rotenburger Schloßsaals erhalten

72) Vgl. außer Bögehold numismata miscellanea (einer Casselschen Handschrift von 1726, die einige Notizen über Münzgewichte und Münzstätten liefert) Madai's Thalerkabinet, Königsberg 1765, Joachim's Groschenkabinet, Köhler's Münzbelustigungen (sämmtliche Bände) und Dukatenkabinet (Th. II.), Winkelmann's Chronik Th. I. Cap. VI. Die Marburger Anzeigen 1763-1765, (v. Schwarzenau's) geschichtsmäßige Beschreibung der landgräflich-hessischen Thaler u. s. w. Regensburg 1784, m. H. G. a. a. O. bes. B. III. Anm. 86, S. 3. Unter den neuesten Münzkennern würde H. Prof. Nebel zu Gießen der Aufstellung eines vaterländischen Münzverzeichnisses vorzüglich gewachsen seyn. Vergl. dessen Abhandlung im Archiv des großherzoglich hessischen Vereins 1835, S. 93 — 99, wo er die alten Münzstätten von Frankenberg, Hersfeld, Gelnhausen, Minzenberg, Friedberg, Marburg, Grünberg, Battenberg, Ziegenhain, Nidda, Cassel, Hofgeismar, Amöneburg und Wetzlar erläutert hat.

73) Eine Sammlung auf Pergament illuminirter hessischer Wappen der Landgrafen, Städte und vornehmsten Ritterfamilien befindet sich auf der Bibliothek zu Cassel.

(man findet sie auch in Lucä's handschriftlicher Beschreibung von Rotenburg auf der Casselschen Bibliothek, sowie die für Hessen-Cassel gültigen Ritterwappen im Stift zu Kaufungen), aber für die Berichtigung und Ergänzung der hessischen Familien- Städte- und Kloster-Wappen ist in neuerer Zeit fast nichts geschehen. [74]) Selbst der Ursprung des hessischen Löwen aus dem thüringischen und brabantischen Wappen, mit Rücksicht auf die verschiedene heraldische Stellung, ist noch nicht über allen Zweifel erhoben. (Vergl. H. G. B. II. S. 56 des Textes, Anm. 15.)

VII.

Beitrag zur Lebensgeschichte des Chronisten Wilhelm Dillich.

Von dem Leben und den Schicksalen des bekannten Chronisten Wilhelm Dillich aus Wabern, dessen hessische Chronik, wenn gleich dürftig und unkritisch im Vergleich mit neueren Werken der Art, immer doch eine längere Zeit das einzige dem größeren Publicum zugänglich gewesene Geschichtswerk über Hessen abgegeben hat und fortdauernd wegen des gemüthlichen, anspruchslosen Tones, worin es abgefaßt worden, Verehrer findet, haben so wenig Nachrichten unsere Tage erreicht, daß einige dieselben vervollständigende Beiträge, wie sie aus bisher unbenutzten Verhandlungen [1]) geschöpft worden, der Aufbewahrung in diesen Blättern nicht unwerth erscheinen dürften.

Dillich ist nach den eben angeführten Verhandlungen

---

74) In Landau's Ritterburgen sind die Wappen der dort dargestellten Ritterfamilien authentisch angegeben.

1) Einigen im Kammerarchiv zu Cassel vorgefundenen Actenstücken.

entweder sogleich beim Regierungs-Antritte des Landgrafen Moriz, oder vielleicht noch von dessen Vater, Landgrafen Wilhelm, angestellt worden, denn er erwähnt in einer Eingabe vom 15. Mai 1614, daß er nunmehr seit 22 Jahren in fürstlichen Diensten sey. Landgraf Moriz brauchte ihn, nachdem er sein Geschichtswerk über Hessen beendigt, zur Aufstellung geographischer Tafeln im Lande Hessen.

Er hatte nach einem bereits im September 1607 ihm ertheilten Patent oder Reisebrief (worin er schon nicht mehr Historiographus, sondern blos Geographus genannt wird), den Auftrag, alle Grafschaften und Herrschaften der damaligen hessen-casselschen Lande, mit deren einverleibten Aemtern, Vogteien, Gerichten, Städten, Wäldern, Strömen, Flüssen u. s. w. auszumessen und in Abrisse zu bringen, auch Grund- und Aufrisse aller Städte, herrschaftlichen Schlösser, Klöster u. s. w. anzufertigen. Da überall in jenen Verhandlungen von einem früher dem Dillich in dieser Hinsicht ertheilt gewesenen Auftrage keine Rede ist und nirgends von ihm selbst Bezug auf früher von ihm angefertigte Charten und Risse genommen wird, so dürfte schon hieraus hervorgehen, daß die in seinem Werke vorkommenden Charten und Risse, wie auch Wenck [2]) vermuthet, nicht von ihm selbst angefertigt worden, und er dazu nur Risse benutzt hat, die ihm vom Hof zu diesem Ende zugestellt worden waren.

Wir finden nun Dillich mit jener Arbeit von den Jahren 1607 bis 1617 beschäftigt, wobei er mitunter in unangenehme Händel verwickelt wurde. Als er im Jahre 1609 das Amt Auburg vermessen, wurde er auf dem Rückwege nach Cassel, in der Herrschaft Diepholz, von den dasigen Lüneburgischen Beamten aufgefangen und als Kundschafter, der die Pässe und Gelegenheiten, in's Land einzudringen, erforschen und bekannt machen wolle, in einer Herberge festgehalten. Er klagt in einem an den Landgrafen deshalb erlassenen Schreiben, daß er viel Verdruß von den Lüne-

---

2) Hessische Landesgeschichte, B. I. S. XXVII.

burgischen Beamten, auch Schimpf und Spott von den Einwohnern des Orts habe erdulden müssen, und sogar sein Leben in Gefahr geschwebt habe; erst ein ausgestellter Revers, daß er von den aufgenommenen Tafeln keinen nachtheiligen Gebrauch für die Lüneburger Landesherrschaft machen, und wenn es der Herzog begehre, bei Vermeidung der Pfändung seiner Habe und Güter, zu Diepholz sich wieder einstellen wolle, habe ihn aus der Verstrickung befreien können. — Das fragliche Vermessungsgeschäft nahm ihm Landgraf Moriz im Jahre 1617 wieder ab, weil ihm dasselbe nicht rasch genug vorschritt, und er Dillich beargwohnte, daß er selbiges in die Länge ziehe, um die ihm ausgesetzte Besoldung und Diäten desto länger zu beziehen. Dillich reichte hiergegen eine Uebersicht [3]) dessen, was er empfangen und verzehrt hatte, ein, und versicherte, innerhalb acht Jahren durch die aufgetragene Vermessung aus eigenem Vermögen noch 1700 Thlr. zugesetzt zu haben, versprach auch, nach dem Wunsche des Landgrafen, das Geschäft zu beeilen und noch bis zum Jahre 1619 ansehnliche Lieferungen einzureichen. Der Landgraf nahm indessen darauf keine Rücksicht, ließ ihn zu den Messungen nicht wieder zu, befahl ihm, alle seine Arbeiten, vollendet oder unvollendet, an die Kammer abzugeben, und verweigerte ihm sogar den Landmessergehalt für das Jahr 1618, ohngeachtet er in diesem

3) In dieser Uebersicht berechnet er die Kosten, welche er an Zehrung und sonstigen durch die Vermessung verursachten Ausgaben, für sich und das ihn begleitende Diener- und sonstige Hülfspersonal aufgewendet, auf jährlich 290 Thaler 2 Albus und für die drei letzten Jahre, wo er mit mehreren Personen gearbeitet, auf jährlich 343 Thaler 28 Albus. Landgraf Moriz aber habe ihm nur 100 Thaler an Besoldung und 200 Thaler für Zehrung und sonstige Unkosten verabreichen lassen, weshalb er während der ganzen Dauer der Vermessung an Remuneration für diese, nichts weiter als freie Zehrung bezogen und alle übrigen Ausgaben aus eigenem Vermögen bestreiten müssen. Letztere sind es, die er auf den Betrag von 1700 Thalern veranschlägt.

Jahre zu verschiedenen administrativen Vermessungen noch gebraucht, und seiner Stelle als Landmesser noch keineswegs definitiv entsetzt worden war.

Ueberhaupt war Landgraf Moriz in der letzten Zeit seiner Regierung übel auf ihn zu sprechen, und hat ihn bei mehrern weitern Anlässen hart behandelt. Als wegen eines, in den Verhandlungen nicht näher bezeichneten Excesses, sein ältester Sohn einst zur Haft gebracht werden sollte, der Wache aber, die ihn im Hause seines Vaters aufgegriffen, auf dem Wege zum Gefängniß entrann, ließ ihn Moriz statt des Sohnes festnehmen und bedeuten, daß er nicht eher, als bis er den Sohn gestellt, wieder in Freiheit gesetzt werden würde. Dillich mochte versichern, daß er an dem Excesse seines Sohnes so wenig als an der Flucht desselben den mindesten Antheil gehabt, den Sohn sogar der Wache selbst überliefert, nachher den Behörden den Aufenthalt des Entwichenen angezeigt und ihnen Anleitung, wie sie ihn einbringen könnten, gegeben habe; Landgraf Moriz, nach der auf die Eingabe genommenen Resolution, verblieb bei der gefaßten Entschließung, und Dillich hat demnach, wie es scheint, das Vergehen seines Sohnes ganz unschuldigerweise eine Zeit lang im Gefängnisse büßen müssen.

Schon früher, im Jahre 1594, als Landgraf Moriz ihm Urlaub zu einer Reise nach Leipzig ertheilt, um daselbst eine Beschreibung und Abrisse dieser Stadt anzufertigen, hatte er ihn im Verdacht, daß er beabsichtige, seine Werke fremden Herren zu überreichen, und wies ihn deshalb bei Vermeidung seiner Ungnade an, schleunigst, um von jenem Verdacht sich zu reinigen, nach Cassel zurückzukommen.

Am härtesten aber verfuhr er mit ihm bei Gelegenheit der im Jahr 1622 unternommenen Ausbesserung der Wanfrieder Festungswerke. Moriz hatte ihn damals dem Kriegsbaumeister als Landmesser, um die auszubessernden Werke auszumessen und abzustecken, beigegeben, und beiden über die Art, wie die Werke reparirt werden sollten, eine ge-

meinschaftliche Instruction zustellen lassen. Dillich, auf den Kriegsbaumeister, welchem die Direction eigentlich oblag, sich allzusehr verlassend, beging nun die Unvorsichtigkeit, mit dem Inhalte der ertheilten Instruction sich nicht genau bekannt zu machen und begann deshalb, als bald nach seiner Ankunft der Baumeister abberufen wurde, und er, um das Werk zu fördern und in der Hoffnung, der Absicht des Landgrafen nicht entgegen zu handeln, ohne ausdrücklichen Befehl des letzteren, die Direction übernahm, ein Anderes auszuführen, als der Landgraf beabsichtigte und die Instruction, welche der Baumeister mit sich genommen hatte, vorschrieb.

Der Landgraf wollte nämlich an allen Festungswerken der Stadt zu gleicher Zeit gearbeitet haben, um mit den ersten rohern Arbeiten, wozu Dienstleute verwendet werden konnten, auf Einmal fertig zu werden, und hatte zu dem Ende den ganzen Ausschuß des Werrastroms, 1000 Mann stark, in die Gegend von Wanfried entbieten lassen, Dillich aber, welcher von dem Zwecke der Entbietung dieser großen Masse von Leuten nicht Kenntniß gehabt und in der Meinung gestanden zu haben scheint, daß ein Theil zur Bewachung der Festungswerke einberufen worden sey, überdies auch nicht im Besitz hinlänglicher Instrumente, um diese Leute sämmtlich auf Einmal zu beschäftigen, gewesen zu seyn behauptet, richtete alle Aufmerksamkeit und Thätigkeit einzig auf die Ausbesserung einiger wenigen Werke, die er erst beendigt sehen wollte, bevor er zur Ausbesserung der übrigen schritt, wodurch indessen allerdings bewirkt wurde, daß der zusammenberufene Ausschuß, dessen Unterhalt bedeutende Kosten verursachte, nicht auf Einmal beschäftigt werden konnte. Hierüber nun und weil Dillich die Direction bes Festungsbaues nach dem Abgange des Kriegsbaumeisters ohne Auftrag des Landgrafen übernommen hatte, gerieth Moritz in die äußerste Entrüstung. Er legte ihm eine Strafe von 1000 Thlr. auf und ließ ihn, bis er solche erlegt haben würde, gefänglich festsetzen,

„damit er lerne (so lautete der Beschluß) [4]) wie man fürstliche Befehle achten, respectiren und exequiren solle.“ Dillich reichte hiergegen ein Gesuch um Entbindung von der Strafe, die er abzutragen ganz außer Stande sich befinde, ein, welches indessen nur die Aufnahme eines Inventars über sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Folge hatte, woraus erhellt, daß er außer einem zu 287 Thlr. erkauften kleinen, aber noch nicht bezahlten Hause in der Neustadt zu Cassel, nebst einem ebenfalls verschuldeten Gärtchen, nichts von Werth als Bücher besaß, indem er die ererbten väterlichen Güter zu Wabern verkauft, und die Kaufgelder größtentheils in dieselben verwandt hatte. Nachher bat er noch, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, da er hart an Steinbeschwerden leide, ihn wenigstens aus dem Gefängnisse zu entlassen, wandte sich auch an die Landgräfin Juliane und den jungen Landgrafen Hermann, den er in der Mathematik unterrichtet zu haben scheint, um für ihn bei Landgraf Moriz zu intercediren. Aus einer im Juni 1623 von seiner Frau eingegebenen Vorstellung, worin sie den Antheil, der aus der Verlassenschaft ihrer Mutter ihr zufallen werde, zur Bürgschaft darbot, und der darauf von dem Landgrafen genommenen Resolution vom 17. Juli desselben Jahres ergiebt sich indessen, daß er bis dahin (mithin nach länger als Einem Jahre) seiner Haft noch nicht entlassen, auch Moriz ihn davon freizugeben nicht geneigt war. Er drohte ihm vielmehr darin, wenn die Geldstrafe binnen kurzem nicht erlegt werde, mit der Verweisung außer Landes unter Verlust seiner Ehren, nennt ihn einen treulosen, meineidigen, und doch halsstarrigen Verbrecher, und ertheilt den Beamten zu Cassel und Eschwege von Neuem den Befehl, die Execution in seine liegende und fahrende Habe ungesäumt in's Werk zu setzen. Von den Beamten ward darauf wiederholt angezeigt, daß außer an Büchern, insbesondere Manuscripten, die Dillich nach Leipzig und Frankfurt

---

4) Vom 30. Juni 1622.

in den Druck zu geben sich erbiete, um aus deren Erlöß die Strafe abzutragen, nichts pfandbares sich vorfinde, worauf die Resolution registrirt worden: „Ihre fürstliche Gnaden wissen hierauf ferners nichts zu thun.“ Signatum Carthaus am 22. August 1623.

Hiermit schließen die Acten, ohne Aufschluß zu geben, ob, der ergangenen Drohung gemäß, die Landesverweisung wirklich ausgesprochen worden, oder ob Dillich mit den 8 Kindern, welche er jener Eingabe seiner Frau zufolge zu ernähren hatte, freiwillig weggezogen ist. Daß er am 27. März 1625 kurfürstlich sächsischer Ingenieur, Architekt und Geograph geworden und 1655, mithin in sehr hohem Alter, zu Dresden verstorben ist, hat Strieder in seiner hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte angemerkt.

Am 20. September 1835.

Keßler.

VIII.

Ueber die ältesten Gränzen der Diöcesen Mainz und Paderborn im Hessisch-Sächsischen Gau, ein theils ergänzender, theils berichtigender Beitrag zur ältesten Hessischen Kirchengeschichte.

Vom Pfarrer Dr. C. B. N. Falckenheiner in Hofgeismar.

Es ist eins der wichtigeren Ergebnisse, welche die bessere Provinzial-Geschichtschreibung der neueren Zeit zu Tage gefördert hat: die Gau-Gränzen fallen mit den Diöcesan-Gränzen zusammen, oder, um mich deutlicher auszudrücken: da, wo in der Zeit der Gau-Verfassung (etwa bis 1100 nach C. G.) der Gau seine Gränze hatte, da hatte sie auch das Bisthum.

Von dieser Regel macht jedoch bekanntlich der hessisch-

sächsische Gau, (pagus Hessi Saxonicus), welcher zwischen den jetzt zu Städten erwachsenen Orten Cassel, Corbach, Stadtberg und Beverungen westlich und nördlich sich ausbreitete, ostwärts die Weser zu seiner Gränze hatte, und südlich bis an die Fulda und deren Wasserscheide (den Brand) sich erstreckte,[1]) eine merkwürdige Ausnahme, da er in seiner westlichen und nordwestlichen Hälfte (am linken Ufer der Flüsse Erpe, Twiste und Diemel) dem Bischofe von Paderborn, in seinem östlichen und südöstlichen Theile aber (rechts von jenen Flüssen bis zur Gau-Gränze: der Weser, der Fulda und dem Brande hin) dem Erzbischofe von Mainz geistlich untergeben war.

Gegen die historische Wahrheit dieses getheilten Zustandes läßt sich kein begründeter Zweifel mehr erheben, seitdem Wenck,[2]) v. Rommel,[3]) v. Ledebur,[4]) L. Schrader[5]) und v. Spilcker,[6]) die Sache theils mit den Zeugnissen älterer Provinzial-Geschichtschreiber wiederholt, theils den schon länger bekannten Beweisen neue hinzugefügt haben. — Nur sind diese namentlich aufgeführten Historiker, wenn gleich in der Hauptsache einig, doch über die Ursachen, welche eine so auffallende Theilung dieses sächsischen Gaues[7]) zwischen einem fränkischen und sächsischen Bischofe (Mainz und Paderborn) herbeigeführt

1) Die genauere Abgränzung zeigt, im Allgemeinen richtig, die Charte dieses Gaues in Wenck's Hessischer Landesgeschichte.

2) Hess. Landesgeschichte II. 358 f.

3) Geschichte von Hessen I. 221 und Note 171 S. 180.

4) Das Land und Volk der Bructerer. Berlin 1827. 8. bei Dümler. S. 128 und Noten 472 — 476 f.

5) Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. Göttingen 1832. 8. bei Dieterich. p. 31 Note 84.

6) Geschichte der Grafen von Everstein. Arolsen bei Speyer 1833. 8. p. 119, Note a und p. 209 ff.

7) Grebenstein, Zierenberg und Helmarshausen liegen, nach den Urkunden des 14ten Jahrhunderts „auf Engrischer (also Sächsischer) Erde." Wenck III. Beilage 390, S. 404.

haben, oder über die Zeit, wann sie zu Stande gekommen sey, ja sogar über die genauere Begränzung dieser zwei Diöcesen in Einem Gau, verschiedener Ansicht.

Wenck setzt hypothetisch eine politische, von den Franken, den Besiegern dieses Gaues, ausgegangene Theilung desselben voraus, „weil er zwischen Sachsen und Franken streitig geworden war.“ Carl der Große, vielleicht schon dessen Vater und Vatersbruder, Pipin und Carlman, welche zwischen den Jahren 743 und 745 hier als Eroberer aufgetreten seyen, sollen seine Theilung bewirkt haben.

v. Ledebur sucht die Schwierigkeiten der Erklärung dadurch zu heben, daß er annimmt, diese Theilung des hessischen Sachsen-Gaues sey eine natürliche Folge der Bekehrungen gewesen, welche Bonifaz anfing, „über Theile des zum Sachsenlande gehörigen Hessen-Gaues zu verbreiten“, weil (setzt er hinzu) eben dieser Theil es ist, der dem Mainzer Sprengel einverleibt blieb.“ — Habe ich diesen Schriftsteller anders recht verstanden, so soll demnach dem Mainzer Bisthum im Diemellande zugewachsen seyn, was Mainz, dem Paderborner aber, was Paderborn damals hier bekehrt hat.

v. Rommel und L. Schrader, mit welchen v. Spilcker im Ganzen übereinstimmt, versuchen es, das historische Räthsel durch die (in spätere Zeit fallende) Beerbung des Grafen Dodico von der Wartburg (Warburg an der Diemel) zu lösen.[8]) Nur möchte L. Schrader mit

8) Schaten Annales Paderbornenses ad a. 1025 und die nächstvorhergehenden Jahre. — Diese Lösung scheint mir übrigens darum nicht ganz befriedigend, weil der Gau zur Zeit Dodico's offenbar schon gesprengt war. Statt eines ächten Gaugrafen sehen wir in Dodico nur einen im Gau reich begüterten, mit traurigen Resten der alten Würde ausgestatteten erblichen Titulargrafen. Die Malstätte (mallum) des Gaues war schon untergegangen. Nordheimer, Katlenburger, Reinhäuser Grafen, Mainzer und Paderborner Bischöfe, Aebte von Corvei und Helmarshausen hatten, jene durch Gewalt und Erbschaft,

v. Ledebur den Reinhardswald (diesen beträchtlichen Theil des Mainzischen Sachsens) und den an diesem Walde gelegenen alten Hof (curtis) Geismar, welcher späterhin zur Stadt erwuchs, und für den Erzbischof im Diemellande wurde, was Fritzlar an der Edder, Amöneburg an der Ohm, Heiligenstadt im Eichsfelde, Erfurt in Thüringen war, — für scheinbar alte Pertinenz-Stücke der Paderborner Diöcese ansehen.

I. Die abweichenden Ansichten des von mir geachteten Herrn v. Ledebur, und meines für die historischen Studien und ihre Förderung leider so frühe verstorbenen Schülers und Freundes L. Schrader, scheinen mir jedoch, soweit sie die Eingehörigkeit des Reinhardswaldes und seiner Umgegend in das Bisthum Paderborn betreffen, nicht durch ganz statthafte Gründe gestützt zu seyn. Zur Anregung und weiteren Förderung dieser, für mein engeres Vaterland wichtigen, und, wenn sie einmal zum Ende geführt worden ist, an Resultaten reichen historischen Untersuchung, will ich hier meine Ansicht aussprechen, zu begründen suchen, und einer weitern Prüfung gern unterwerfen.

Zwar ist es eine ausgemachte Sache, daß der Reinhardswald, diese forestis regia, von dem deutschen Könige im Jahre 1018 dem Bischofe von Paderborn gegeben, dann, zwischen den Jahren 1039 und 1051 vom deutschen Könige wieder eingetauscht, und endlich wieder 1059 ausgetauscht worden sey.[9] Es ist jedoch die Frage, was die Könige damals mit diesem Forste eigentlich übergaben. Ich glaube

---

diese durch die den Geistlichen gern gemachten Schenkungen, die Einheit des Gaues zerrissen. Die, wenn gleich ansehnlichen, doch zerstreut liegenden Güter Dodico's (seine Grafschaften) neben dem längerhin schon erweislichen Schweigen wohl unterrichteter gleichzeitiger Annalisten über Gaugrafen im pago Hessi Saxonico, und das freie Schalten der anderen Herren in diesem Gaue, sind die Zeugnisse, auf die ich vielleicht bei einer anderen Gelegenheit zurückkommen werde.

9) Schaten l. c. bei den bemerkten Jahren.

diese Frage ganz einfach zu beantworten, wenn ich mich dahin ausspreche: sie übergaben, was sie selbst als Könige von Deutschland in diesem Forste an Rechten und Nutznießungen besaßen; also die **regalia**: Jagd, Fischerei, Hute- und Beholzigungsrecht, Abgaben von den mit königlicher Erlaubniß auf diesem Waldboden angelegten Höfen und Dörfern, Rottezehnten, endlich die von den Grafen, Namens des Königs, geübte weltliche Gerichtsbarkeit mit ihren Einkünften. Auch finde ich wirklich **nur über diese Gegenstände** in der wichtigen Urkunde de a. 1018 [10]) einige, die Regalien ziemlich deutlich bezeichnende Hinweisungen. Der König schenkt „quandam **nostrae proprietatis** forestim — — **cum omni utilitate**, quae ab eadem peruenire (prouenire?) ullatenus possit." — **Kirchliche**, rein geistliche Rechte, also solche, welche die Seelsorge, nicht die bloße Dotation der Hirten und Oberhirten durch weltliche Güter betrafen, hatten die deutschen Könige, als solche, nicht zu verleihen, weil sie diese selbst nicht besaßen. Sie waren nur die weltlichen Schutzherren, nicht aber die geistlichen Oberhäupter der deutschen Kirche. Sie konnten nicht aus eigener Machtvollkommenheit die schon vorhandenen und abgegränzten Diöcesen in dieser besprochenen Zeit willkührlich erweitern oder beengen. [11]) Nun waren aber, wenn irgendwo in Deutschland, gewiß in **unserm** Gau, durch die daselbst vollendete Bekehrung, die Diöcesen um das Jahr 1000 längst abgegränzt. Das Christenthum war hier über 200 Jahre früher mit Eifer ausgebreitet worden, und seine Verkündiger hatten gewöhnlich nichts Angelegentlicheres zu thun, als daß sie die neu gewonnene Heerde irgend einem Oberhirten übergaben. So lesen wir es in allen Lebensbeschreibungen der deutschen

---

10) cfr. Schaten ad. h. a.

11) Man denke z. B. nur daran, wie viele Mühe es dem deutschen Könige Heinrich II. zu eben dieser Zeit machte, das Bisthum Bamberg zu gründen.

Apostel und auch der des Sachsenlandes. Hier, in unserem Gau, gab es daher in der bemerkten Zeit unmöglich noch so große, wohlbevölkerte Landstriche, wie es der Reinhardswald 1018 war (er hatte damals oppida und mehr Dörfer, als jetzt), welche über 200 Jahre später, nachdem Bonifaz, Lullus und Sturm hier gelehrt, und Pipin, Carl der Große und Ludwig der Fromme und sein Corvei das Christenthum gepflanzt und den neuen Glauben auch äußerlich geordnet hatten — noch immer geistlich zweiherrisch gewesen wären, oder gar keinen Bischof gehabt, mithin zu keiner Diöcese gehört hätten.

Nur so kann ich, wenn ich durch allgemein bekannte historische Wahrheiten mich leiten lasse, die Streitfrage beantworten, wenn ich sie vom Standpuncte der nächstvorhergehenden Zeit aus ansehe. Blicke ich aber auf den alsbald folgenden kirchlichen Zustand dieser Gegend, wie er durch zahlreichere und speciellere Urkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts aus der Dunkelheit früherer Zeit hervortritt, — dann finde ich wieder alle Orte im und zunächst am Reinhardswalde in einer nicht abzuläugnenden Abhängigkeit von dem Mainzer Bischofe. [12])

Wenn denn also die frühere und die folgende Zeit schon der Ausdehnung der Paderborner Diöcese über den Reinhardswald eben nicht sonderlich günstig ist, so käme es wohl noch darauf an, zu untersuchen, ob die gleichzeitigen, bisher für das Bisthum Paderborn geltend gemachten Beweisstellen eine so überzeugende Kraft haben, daß wir um ihretwillen einen, möglicher Weise damals eingetretenen Wechsel der Diöcesen anzunehmen hätten. Wir wollen also diese Beweise hören und prüfen.

1) Der Beweis, welchen mein verstorbener Freund L.

12) S. unten die Bemerkungen über die Pröbste von Geismar, und, als Nachtrag, Wuerdtwein diocesis Moguntina III. S. 575.

Schrader führt, und den er aus einem an historischem Gehalte für diese Gegend reichen Werke, der Lebensbeschreibung des Paderborner Bischofs Meinwerk, [13]) neu und originell entnommen hat, lautet also: der Bischof Meinwerk, (welcher bekanntlich gern Lebende und Todte zur Ehre Gottes und des Glaubens beerbte) sendete im Jahr 1017 einen „Priester von Gesmeri in den Ittergau, um mit einer Geldsumme Ansprüche abzukaufen, welche ein Verwandter eines, wie es scheint, nicht ganz rechtlich vom Bischofe Beerbten, gegen diese Handlung erhoben hatte. Der Reklamant empfing sein Geld in Gegenwart des Paderborner Vogtes (Grafen Amelung) und des Grafen Benno (von Nordheim) am Gerichtsplatze des Gaues, und erklärte sich für befriedigt. [14]) Aus der ganzen Verhandlung, aus der Nähe des Ittergaues bei Hofgeismar und aus der Anwesenheit jener zwei Grafen soll nun hervorgehen, daß unter Gesmeri nur (die jetzige Stadt) Hofgeismar gemeint seyn könne. Zugleich belehre uns der Rechtshandel (fährt L. Schrader fort), daß im Jahre 1017 die Kirche in Hofgeismar zum Sprengel Paderborn gehört habe. Es lasse sich wenigstens denken, daß der Paderborner Bischof keinen fremden Geistlichen mit der Zahlung beauftragt haben werde.

Es ist jedoch nicht abzusehen, warum der Bischof von Paderborn nicht auch den Geistlichen einer anderen Diöcese, wenn er nur bei ihm Rechtlichkeit und Geschäftskunde vorfand, mit der Auszahlung einer Geldsumme vor dem competenzmäßigen Gerichte, zumal in Gegenwart des für die rechtliche Gültigkeit dieser Zahlung verantwortlichen Vogtes der Paderborner Kirche, hätte beauftragen können. In Geldgeschäften der Mainzer Kirche finde ich Trierische, [15])

---

13) Vita Meinwerci in Leibnitii (SS.) rerum Brunsvicensium I.

14) „Acceptis per Presbyterum de Gesmeri, nomine Vnuca, II. talentis denariorum in praesentia Amulungi" etc. l. c. Nr. 597.

15) Der Trierische Archidiaconus wurde z. B. von dem Erz-

bei anderen Bischöfen die presbyteros anderer Diöcesen bisweilen gebraucht.

Die Nähe des Ittergaues bei Hofgeismar scheint mir auch kein erheblicher Grund zu seyn, um gerade nur an diesen Ort zu denken, weil Hofgeismar nämlich bis dahin (1017) weder als Hof, noch als Dorf irgendwo uns genannt wird. Im Gegentheil ist der Ittergau dem Dorfe Geismar bei Fritzlar bedeutend näher, und von Geismar bei Frankenberg (in Oberhessen), dem alten Sitze eines Cent-Gerichts,[16]) wenigstens nicht entfernter, selbst wenn Hofgeismar schon damals existirt hätte. Ich traue aber, aufrichtig gesagt, meinem speciellen angeblichen Landsmanne, dem presbytero de Gesmeri, als solchem, schon darum nicht sonderlich, weil noch im Jahre 1082, demselben Jahre, wo die „curtis Houegeismari" zum erstenmale urkundlich erscheint, und vom Mainzer Erzbischofe Siegfried an das Kloster Hasungun (Burghasungen) geschenkt wird, keiner Kirche in diesem Hofe, ja nicht einmal einer dazu gehörigen Capelle Erwähnung geschiehet, obgleich der Geber, ein geistlicher Herr, dies in jener Zeit überhaupt, und besonders dann, wenn die Diöcesan-Gewalt bestritten gewesen wäre, — wichtige Pertinenzstück des Hofes, neben der ängstlich genauen Aufzählung aller Gerechtsame, Theile und Theilchen, gewiß nicht übergangen haben würde.[17])

---

bischof Gerhard von Mainz 1294 mit hinzugezogen, als der letztere das Eichsfeld von den Grafen v. Gleichen erkaufte und bezeugte die Zahlung der Geldsumme. Gudeni cod. dipl. I. p. 888.

16) Gudeni cod. dipl. I. p. 548.

17) „Qua propter quandam curtem nostram quae dicitur houegeismari cum omnibus appendiciis. agris. uillis. mancipiis. pratis. pascuis. piscationibus. cum uniuersis denique utensilibus — — ecclesiae supradictae (in monte hasungun) — — concessi. delegaui. contradidi. — — Datum est autem anno M°. LXXX. II. indictione V. coram uniuerso clero et

Wenn damals eine Kirche in Hofgeismar schon vorhanden war, warum wären nicht entweder dem Bischofe von Paderborn die Diöcesan-Rechte etwa mit den Worten: praeter ecclesiam vorbehalten worden, oder, warum hätte es nicht, wenn die Kirche Mainzisch war, geheißen: cum ecclesia, wie wir dies bei ähnlichen Vergabungen von Haupthöfen in den Urkunden jener Zeit lesen? [18]) War aber damals noch keine Kirche in dem Hofe Geismar, wie dies dann durch den negativen urkundlichen Beweis noch immer die Vermuthung für sich hat: so wird auch wohl kein presbyter sich nach diesem Orte haben nennen können, und es bleibt dann wahrscheinlicher, daß unter dem Gesmeri in Meinwerk's Lebensbeschreibung, wenn nicht Geismar bei Frankenberg, doch das bei Fritzlar gelegene Geismar, welches weit früher schon villa war, und in welchem wir schon zur Zeit des Bonifaz, oder doch bald hernach, heilige Gebäude vermuthen dürfen, [19]) mit größerem Rechte zu verstehen sey. — Auch sagt Schrader selbst: [20]) „es ist nicht denkbar, daß die Paderborner Dioces über Kirchen, welche zum weltlichen Gebiete des Erzstifts Mainz gehörten, sich erstreckt haben sollte, und die spätere Geschichte zeigt uns dies ganz deutlich." Dies unterschreibe ich gern, folgere aber auch eben hieraus, daß der Hof Geismar, selbst wenn er damals eine Kirche

---

populo. Ungedruckte große, von Moder angefressene Urkunde im Haus- und Staatsarchiv. Vom aufgelegten Siegel ist nur noch ein Rest da.

18) Z. B. Wenck III. Nr. 27 der Urk., de a. 932.

19) Bonifaz fället die bekannte Eiche: „in loco, qui dicitur Gicesmere Monum. Germ. II. 243. — Saxones — — monasterium a Bonifacio exstructum incendere — — Sanctorumque reliquias secum abduxerunt, sed illae in villa Geismari, quae non longe abest (a Frideslaria) repertae sunt." Lupus Servatus in Vita S. Wigberti.

20) Dynasten ꝛc. Note 34 zu Anfang.

gehabt hätte, den Erzbischof von Mainz als Diöcesan anerkannt haben würde.

2) Der historische Beweis des Herrn v. Ledebur stützt sich auf drei Gründe.

A. „Forstbanne," sagt er, „pflegen nur innerhalb der Diöcese ertheilt zu werden. Daß dieser Fall der gewöhnliche gewesen sey, wenn Forste von den Königen an Bischöfe gegeben wurden, will ich nicht bestreiten. Jedoch fragt es sich noch, warum er der gewöhnliche geworden sey. Deshalb, weil die Forste in der Diöcese bequemer für den Bischof lagen, als diejenigen außerhalb derselben; und, wenn denn also doch eine Bitte bei dem Könige um Verleihung eines ihm gehörigen Forstes eingelegt werden sollte, die Klugheit schon dem Bischofe es anrieth, lieber um einen nahen, nutzbaren, als um einen entfernt gelegenen, unnützeren zu bitten. Ein königliches Gesetz oder ein canon ist darüber nicht vorhanden, und die Observanz wäre wohl hiermit erklärt.

Doch die von Herrn v. Ledebur aufgestellte Regel ist auch nicht ohne große Ausnahmen. Ich will nur aus derselben Gegend, mit deren Geschichte wir es hier zu thun haben, und aus der näheren Umgebung einige Ausnahmen nachweisen.

Das Erzstift Magdeburg erlangte im Jahre 965 von Kaiser Otto d. G. einen Haupthof, Rosbach (Rösebeck an der Diemel), welchen der Kaiser „curtem juris regni nostri" nennt. Die Nebenhöfe der curtis Rosbach reichten, wenn wir der Aufzählung folgen, von dem linken Ufer der Diemel (Rösebeck), südwärts bis an die äußerste Gränze des Sachsenlandes (die Wasserscheide zwischen Fulda und Diemel); östlich aber bis an den Reinhardswald, ja eigentlich, wenn wir seinen, aber hier im 17. Jahrhundert durch Ausrottungen sehr beschränkten Umfang beachten, bis in denselben. [21]) — Der Kaiser über-

21) Leuber stapula Saxoniae Nr. 1606, und v. Rommel I. 104.

giebt diese Gegend, welche wir uns, nach ihrer allerdings ansehnlichen Ausdehnung, nach der damals bestehenden Markengenossenschaft, und ihrem noch jetzt von Natur waldreichem Boden, so wie endlich nach der starken Bevölkerung,[22]) nicht ohne Wälder denken können. Diese letzteren waren dann aber doch gewiß forestes regiae, da die curtis, zu der sie gehörten, curtis regia war. Sie wurden aber an Magdeburg mitverschenkt, und waren doch, so wie der Hof selbst, weitab von der Magdeburger Diöcese gelegen.

Dem Erzbischof Adalbert von Hamburg u. Bremen, dem gewesenen Erzieher König Heinrich's IV., wird von diesem ein Forst an den Flüssen Emmer, Diemel und Weser, also wieder in großer Ferne von dem Bisthume Adalbert's, geschenkt.[23])

Das bei dieser Schenkung genannte Burningheim, ein Nebenhof, dann Dörfchen, jetzt Wüstung, lag östlich von dem (später vorkommenden) Hofe Geismar, zwischen der zu letzterem jetzt gehörigen Ziegelhütte und der Bremer Landstraße. Noch Landgraf Moriz von Hessen gab am 21. März 1593 seinem treuen Diener Valentin Homburg zu Hofgeismar zu Lehen „die wüste Capelle, daß Büncheimb, beneben etlicher lenderey, vnd ein Wissenplatz darbey gelegen.“ (Regierungsarchiv in Cassel). Das Feld heißt immer noch das Büncheimer; eine alte verkrüppelte Linde bewahret das Andenken an die Capelle; der Reinhardswald aber, welcher noch bis auf diese Stunde kaum 500 Schritte von diesem Platze entfernt ist, wurde am Ende des 17ten Jahrhunderts gerade hier durch Anlegung der Colonie Schöneberg und die dazu nöthigen Rottungen beträchtlich beschränkt.

22) Dieser Hof und seine Nebenhöfe werden vom Kaiser „cum ecclesiis“ vergabt. Otto I. mochte sich, wie überhaupt in den Besitz dieser Güter (Eberhards), so auch in das Patronatrecht der darin gelegenen Kirchen, auf dem kürzesten Wege, nämlich in eigener höchster Instanz, selbst immittirt haben. cfr. v. Rommel l. c.

23) „In pago Engere hereschepe — — a fluvio Ambriuna, sursum per ripam wiserae usque in fluuium Dimila

Auch die reichsunmittelbaren Abteien, welche doch keine eigentliche Diöcese hatten, sondern von der Diöcesangewalt nur für die geistlichen Personen, nicht aber für ihre Güterbewohner eximirt waren, trugen bisweilen Forste, oft weit abgelegene von Kaiser und Reich zu Lehen. Corvei hatte den Solling; [24]) Hersfeld hatte entfernt gelegene Theile des Thüringer Waldes, [25]) Fulda einen zur Wetterau gehörigen Wald durch königliche Machtvollkommenheit in Besitz. [26])

Endlich wurden auch Comitate (Grafschaftsrechte), diese gewöhnliche Quelle eines erweiterten Güterbesitzes, von den Bischöfen in einem fremden Sprengel nicht selten erworben. [27]) — Ueberhaupt sollte man nicht so ängstlich auf allgemeine Regierungsprincipien der alten Kaiser zurückkommen wollen, wo es die Beurtheilung der Erwerbstitel in eben diesem Hessisch-Sächsischen Gaue gilt, welcher von dem Franken Pipin an bis zum Ende der Gauverfassung das Schicksal gehabt hat, durch eine consequente Willkühr zerrissen, verschenkt, untergetheilt und denationalisirt zu werden.

B. Der Bischof von Paderborn (dies ist v. Ledebur's zweiter Grund für die alte Eingehörigkeit des Reinhardswaldes und Hofgeismars in die Diöcese Paderborn) weihete 1238 die Franziskanerkirche in Hofgeismar ein, war also, wie man supponiren muß, dessen Bischof. Hier hat offenbar der nicht immer zuverlässige Jesuit Schaten (in Annalibus Paderbornensibus ad h. a.) durch die Bestimmtheit, womit er, allzu patriotisch für seine Diöcese Paderborn, und allzu feindlich gegen die von der römischen Kirche abtrünnig gewordenen Hessen

---

et per Dimilam sursum usque ad villam Scerua" (Scherwede hinter Warburg). Archiv für Geschichte Westphalens VII. 1, 42 f.

24) S. D. P. Wigand Geschichte der Abtei Corvei I. 1.

25) Wenck III. Urk. S. 77 u. II. 302 unten.

26) Wenck II. 501, Note a.

27) v. Spilcker's Grafen von Everstein, S. 166.

gestimmt, sich ausspricht,[28]) den sonst so vorsichtigen Herrn von Ledebur zu der irrigen Ansicht verleitet, welche dieser in folgenden Worten ausdrückt: „die geistliche Oberhoheit“ (über den Mainzischen Theil des Hessisch-Sächsischen Gaues) „war lange zweifelhaft. So heißt es in einer Urkunde von 1238: id oppidum (Hofgeismar), quia intra jurisdictionem episcopi Paderbornensis etc.“ [29]) Ich könnte mich hier, wenn

---

28) Zur Begründung meines Urtheils über Schaten's historische Treue, wo sie in Conflict mit dem Interesse Paderborns und der römischen Kirche kommt, beziehe ich mich auf sein Gerede über das Kloster Wormeln (ad a. 1317), welches er, mehr schlau als rechtlich denkend, trotz einer päpstlichen Bulle in die Diöcese Paderborn ziehet; — auf Wuerdtwein dioc. Mog. III. p. 575, und auf die bei keiner Gelegenheit fehlenden heftigen Ausfälle auf das ketzerische Hessen. Natürlich ist dies Land um so verdammungswürdiger, je weiter Schaten von vorn herein die Gränzen Paderborns in geistlicher und weltlicher Hinsicht stellet, und je mehr dem Bischof desselben von uns entzogen ist.

29) Die ganze hierher gehörige Stelle aus Schaten l. c. lautet also:

„Mense Octobri (1238) Bernardus Episcopus (Paderb.) evocatus Geismariam, quod in finibus Hassiae est Oppidum, ad dedicationem templi, quod D. Francisci familiae, tum per has regiones multum propagatae, cum coenobio conditum est. Id Oppidum, quia intra jurisdictionem Episcopi Paderb. erat, Bernardus magna hominum frequentia solemni ritu consecravit. Eo simul in Oppido, cum haec celebritas ageretur, Bernardus Episcopus noster ampla feudi bona, quae duo nobiles fratres de Schoneburg ultro Episcopo reddiderunt, Gerdensi Virginum Coenobio donavit. Acta haec habent tabulae Episcopi Geismariae confectae in die consecrationis Ecclesiae fratrum Minorum, in die Gereonis et Sociorum ejus, praesentibus testibus ad hoc requisitis, Everhardo de Hervordia, Joanne de Elsen, Magistro Mauritio de Schildere, Canonicis Paderburnensibus, Plebano Regenrode de Iburg et Alberto de Elsen, Militibus Stephano de Halderson, Hermanno de Vester, Harmanno Spegel, Theoderico de Tidinghusen, Olrico de

es sich mit der Einweihung der Franziskanerkirche in Hofgeismar durch den Bischof von Paderborn auch wirklich also, wie Schaten erzählt, verhielte, und nur die Worte: „quia intra jurisdictionem Episcopi Paderbornensis erat" (welche ohnehin nach dieser Stellung und Sprache kein Urkundenlatein sind) als Schaten's Episode wegfielen, auf Wenck's [30]) und v. Rommel's [31]) gewichtige zwei Gegengründe beziehen: 1) daß der Bischof von Paderborn die Einweihung ja auch im Namen des Mainzer Erzbischofs (als Suffragan desselben) vorgenommen haben könne; und daß 2) auch das von Schaten selbst aufgenommene Verzeichniß der zum Paderborner Sprengel im Jahre 1231 gehörigen Kirchen (das Archidiakonats-Register) auch nicht eine einzige der vielen, urkundlich damals bestehenden Kirchen in dem Sprengel des Probstes von Geismar, namhaft zu machen und unter Paderborn zu stellen weiß. [32])

Doch ich frage lieber, wo ist diese Urkunde, welche Schaten excerpirt haben will? Sie hat, meines Wissens, und trotz alles fleißigen Suchens und Forschens, noch nicht, nämlich so nicht, wie Schaten sie referirend gibt, in den Archiven Paderborns oder überhaupt Westphalens gefunden

---

Wulfersohn, Bertholdo de Herstelle, Bertramo de Stainheim, Hildebrando, Sigehardo, Joanne de Desle, Conrado de Beverungen, Hermanno de Tilia, Burchardo de Natsunge et aliis quam plurimis. Anno domini 1238. Ex tot illustrium nobilium familiis nonnisi duae modo Scilderorum et Spegeliorum superstites. Tam caduca haec bona fortunae in quibus tanta nobilium jactantia: et tam cito occidunt, quae aeterna quaeruntur."

30) II. 384 und Note v.

31) I. Noten, S. 181, wo der Druckfehler 1338 in 1238 zu ändern ist.

32) cfr. Schaten ad a 1231, besser bei P. Wigand, Corveischer Güterbesitz S. 227, welcher auch Bessen (Gesch. v. Paderb. I. 296) vervollständigt.

werden können. Nirgends ist diese merkwürdige Urkunde, auf welche, seit nun etwa 200 Jahren, das Augenmerk der Provinzial-Geschichtschreiber durch Schaten gerichtet worden ist, im Druck erschienen, oder auch nur von einem der vielen fleißigen Glieder des westphälischen Vereins für Geschichte, als vorhanden, citirt worden. — Ich muß es daher bezweifeln, ob es überhaupt eine solche Urkunde giebt, oder je gegeben hat.

Dagegen liegt unter den Copieen, welche der verstorbene Archivar in Cassel, Raspe, auf seinen, zu diplomatischen Zwecken ihm 1773 aufgetragenen Reisen zu den Archiven im Bisthum Paderborn u. s. w. [33]) eigenhändig, vollständig und treu von den ihm vorgelegten Urkunden entnommen hat, eine Abschrift, welche auf den Gedanken führen muß, daß Schaten und Raspe dasselbe Original vor Augen gehabt haben. Ich will die Raspe'sche Abschrift erst hier mittheilen, und dann meine Gründe für die eben ausgesprochene Behauptung eben so wohl, als die daraus gezogenen Consequenzen folgen lassen.

Bernhardus d. g. Paderbornensis Episcopus omnibus, ad quos presens scriptum peruenerit, salutem in Domino. Ne ea, quae aguntur in tempore, labantur cum tempore, scripturali conuenit testimonio perennari. Ad notitiam itaque tam presentium quam futurorum volumus peruenire, quod Nobiles uiri Conradus et Bernardus fratres de Sconenbergh, [34]) uxores ipsorum Sophia et Gerburgis

---

33) Westph. Archiv. III. 3, 124.

34) Hier hatte Raspe ohnstreitig richtiger als Schaten gelesen, welcher letztere Schonenburg schreibt. Nirgends nennt sich diese Familie also, und Schaten's Verstoß ist um so auffallender, da diese Dynasten in den vielfältigsten Verbindungen (auch als Vasallen) zu dem Bisthum Paderborn gestanden haben, und fast in jedem Paderborner Kloster-Archive ihre Original-Urkunden Schaten vorlagen. — Ueber diese Brüder Conrad und Bernhard, deren letzteren Wenck II. 2, 898 f. irrig Bertold

et mater eorum Adelheidis bona in Bredenberch, de quibus a nostra ecclesia fuerant infeodati, libera et absoluta nobis dimiserunt, renunciantes precise, pure et sine omni conditione omni juri et actioni, que deinceps in dictis bonis ipsis uel eorum heredibus possent competere. Et Bertoldus de Bredenberch et uxor ipsius Margareta cum pueris suis, qui bona predicta a dictis nobilibus tenebant in feodo, bona eadem ipsis secundum modum prescriptum libera et absoluta dimittebant. Nos igitur ad consilium et instantiam Canonicorum et Ministerialium, qui tunc presentes aderant, bona predicta ecclesie Gerdinensi pro remedio peccaminum nostrorum et ob nostri memoriam annis singulis et vigiliis et missa animarum in die obitus nostri in eadem Ecclesia peragendam, eidem Ecclesie administrante (s ?), libera et absoluta porreximus. Acta sunt hec Geismarie in presentia nostra in die consecrationis Ecclesie fratrum minorum in die Gereonis et sociorum ejus, presentibus testibus ad hoc rogatis Euerhardo de Heruordia, Johanne de Elzen, Magistro Mauritio de Scildece, [35]) Canonicis Paderbornensibus. Plebanis Regenbodone de Yburch et Alberto de Etlen. Militibus Stephano de Halderszen, [36]) Hermanno de

---

nennt, vergl. Westph. Arch. II. 1, 46 und IV. 2, 241. Auch wird der nobilis Bernardus de Sconenberg in den Jahren 1209 und 1231 in noch ungedruckten Urkunden des Haus- und Staats-Archivs in Cassel (Lippoldsberg, Redere und Eberschuetz) genannt.

35) Schaten liest Schildere, und, als der Landesfamilien kundig, wohl mit größerem Rechte.

36) Hier hat wieder Raspe die richtigere Lesart. Die von Haldessen, Schonenbergische, Mainzische und Paderbornische Vasallen, nach den zwischen Hofgeismar und Immenhausen ausgegangenen Orten Ober- und Nieder-Haldessen sich nennend, hießen wohl einmal in den Urkunden ausnahmsweise Halderszen, aber nie Halderson.

Versler, Hermanno Spegel, Tiderico de Tidinchusen, Olrico de Wulfersen, Bertoldo de Herstelle, Bertramo de Stanhem, [37]) et fratre ejus Widelone, Hildebrando, Sigehardo, Johanne de Desle, Conrado de Beuerungen, Hermanno de Tilia, Bernardo de Natsungen, Ernesto Cirgel [38]) et aliis quam pluribus. Anno domini M°. CC°. XXX VIII et ad majorem cautelam et euidentiam pleniorem hanc literam conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborauimus. [39])

Hier sind denn alle die Thatsachen und Personen, welche übrig bleiben, wenn wir Schaten's Relation des historischen Schmuckes und seiner versuchten Interpretation entkleiden, zusammen zu finden. Es kommen hier vor die duo fratres de Sconenberg als infeodati von der Paderborner Kirche; die Einweihung der Geismar'schen Franziscaner Kirche; [40]) die persönliche Anwesenheit des Bischofs von Paderborn in Geismar am Tage der Einweihung. Auch das datum, welches Schaten anführt (in die Gereonis et sociorum) trifft zu. Die meisten der hier genannten ritterlichen Geschlechter, über deren Erlöschen Schaten in Worte der Trauer ausbricht, und seine Ermahnung anreihet, waren zu jener Zeit wirklich ausgestorben, und selbst die Familias nobiles Scilderorum et Spegeliorum, als superstites, vermissen wir nicht. — Was bedürfen wir weiter Zeugniß, daß Schaten eben diese und keine andere Urkunden vor Augen gehabt hat?

Aber, wenn dem nun also ist, wo in aller Welt findet man in dieser Urkunde geschrieben zu lesen, daß Hofgeismar in der Diöcese Paderborn („intra jurisdictio-

37) Auch hier ist die bessere Lesart auf Seiten Raspe's. Stanhem und Stamhem ist das Dorf Stammen, Filial von Hümme.

38) Lies: Crigel, sonst auch Cregel, — ein bekannter Ritter dieser Gegend.

39) Haus- und Staats-Archiv in Cassel, Raspe's Copieen, diplomata monasterii Gerdinensis.

40) Sie stand auf dem Platze des jetzigen Hospitals.

nem ep. Paderb.") gelegen habe? Daß der Bischof Bernhard eben deshalb („quia") die Kirche der Minoriten eingeweihet? Ja auch nur dies, daß er sie eingeweihet, und sich nicht blos bei der Weihe, zur Vermehrung des heiligen Pomps, mit seinem Gefolge zu dem Erzbischof dorthin begeben habe? — Jede alte Klosterstiftung und Kirchweihe belehrt uns, daß man dazu Bischöfe und Aebte aus der Nähe und aus der Ferne einlud, und daß nebenbei dann auch bei dieser Gelegenheit weltliche Geschäfte, z. B. Belehnungen, wohl mit abgemacht wurden. [41])

C. Nicht anders kann ich auch über den dritten Grund des Hrn. v. Ledebur: über die, wie er sie ansiehet, „zweifelhaft" gestellten Worte urtheilen, womit im Jahre 936 ein anderer Ort am Reinhardswalde: das Kloster Hildewartshausen (an der Weser, jetzt Domäne) zum Bisthume Mainz gerechnet wird. Kaiser Otto d. Große bestätigt nämlich diesem Kloster seine Privilegien: „cum consilio Archiepiscopi Willihelmi (von Mainz), ad cujus dioecesim idem locus pertinere videtur." [42]) Das Zweifelhafte, was Herr v. Ledebur hier findet, soll also wohl in dem „videtur" liegen. Aber

---

41) So die Stiftung von Lippoldsberg a. 1088 und die Bestätigung Bursfeld's a. 1093 (Schrader's Dynasten p. 228 u. 105); die Einweihung der Hersfelder Kirche a. 1144 (Gudeni cod. dipl. I. 156) etc. — Eine Einweihung durch einen Suffragan der Mainzer Kirche aus eben jener Zeit beweiset folgendes Excerpt einer Urkunde: „Dominus Eystetensis (der Bischof von Eichstädt) — — quia D. Moguntinus (Archiep.) officium personaliter exequi non poterat Monasterium in majori ecclesia Moguntie, omnibus, qui ibi erant Episcopis sibi cooperantibus — — dedicavit (a. 1243. Es folgen die Unterschriften der gegenwärtig gewesenen Bischöfe von Würzburg, von Straßburg, von Bamberg, von Speier, von Worms, von Hildesheim, von Paderborn, von Halberstadt et alii quam plures Prelati etc.") Gud. cod. dipl. I. 578.

42) Origines Guelphicae, V, p. 6.

dieses Wort schließt schon im classischen Style der Römersprache, selbst da, wo es Gesetze, Senatsbefehle und Rechtsverhandlungen gilt, nicht nothwendig den magern Begriff des Scheines ein, sondern hat häufig den festen, bestimmten des Erkanntwerdens, der durch einfache logische Folgerung ja auch an jenen sich anreihet.[43]) Statt vieler Beispiele nur Ein recht anschauliches. Als der römische Senat über C. Julius Cäsar den Beschluß faßte, Cäsar solle das Heer auseinander gehen lassen, wurde im Style der Römischen Curie die Drohung hinzugefügt: „si non faciat, eum adversus rempublicam facturum videri.“[44]) Man wollte daran erkennen, daß er ein Feind des Vaterlandes sey. — Doch es könnte eingewandt werden, classisches Latein und Urkunden-Latein des Mittelalters seyen so verschiedener Art, daß auch im Gebrauche des vider eine Abweichung denkbar bleibe. Darüber mögen denn einige Citate aus den ältesten Urkunden Deutschlands bis auf Otto den Großen hin entscheiden. Sie sind von mir nur dann für würdig erachtet worden, hier allegirt zu werden, wenn der klare Zusammenhang (den ich jedoch der Kürze halber meist nur angedeutet habe) keinen Zweifel über die Auslegung des videri in der deutschen Urkundensprache, bei Personen- und Orts-Beschreibungen, übrig läßet.

Carl der Große, welcher mit seinem geliebten Hersfeld und dessen Vorsteher Lullo wohl bekannt ist, sagt dennoch: donamus ad — — Herulfesfelt — — ubi uir uenerabilis Lullo episcopus rector preesse videtur — — in pago Altgawi quicquid — — ad ipsos fiscos (und Carl war bekanntlich ein guter Haushalter) aspicere videtur. Die in den Lücken vorkommende genaue Aufzählung der einzelnen Orte zeigt, Carl habe es recht wohl

43) Was Jemand zu seyn scheint (wie er sich äußerlich giebt und darstellt), das pflegt er auch zu seyn.

44) „Uti ante certam diem Caesar exercitum dimittat: si non faciat, eum adversus Rempublicam facturum videri.“ Caesar de bello civili I, 2, sub finem.

gewußt, was ihm hier gehört habe, und wo es gelegen gewesen sey. [45]) — Derselbe Kaiser redet im Jahre 782 nicht anders, obgleich ein urkundlicher Vertrag ihm vorlag: „Monasterium Herulfisfeld, sagt er, quod — — venerabilis vir Lullo Archiepiscopus novo construxit opere, et nobis ante hos dies per cartam traditionis visus est delegasse etc.“ [46]) Im Jahre 881 sagt ein anderer Carolinger: „quae jure et legitime illuc pertinere videntur.“ [47])

So stehet denn wohl die Curial-Sprache der Carolingischen Zeit in dieser Hinsicht fest. Die Sächsischen Kaiser aber weichen von dem vorgefundenen Sprachgebrauche der Curie nicht ab. König Heinrich der I. schreibt a. 932 „Tradidit nobis — quicquid ejusdem coenobii potestatis esse uidebatur.“ Wie würde wohl der König diese Güter, wenn ihr bisheriger Besitz zweifelhaft gewesen wäre, in Austausch gegen unbestrittenes Eigenthum angenommen haben? [48]) — Daß es jedoch unter den Kaisern aus Sächsischem Hause gerade dem Kaiser Otto dem Großen, dem Aussteller der hier in Rede stehenden Urkunde, sehr geläufig gewesen sey, sich des Wortes videri über Personen und Orte zu bedienen, von welchen er mit voller, ungetheilter Ueberzeugung reden wollte, — dies (worauf es hier hauptsächlich ankommen möchte), bleibt mir nun noch übrig zu beweisen.

Otto redet in einer Urkunde vom Jahre 959 von Leuten, die ihn landkundig befehdet hatten. Sie hatten

---

45) Wenck III. Urkunden, p. 9.

46) Wenck ib. p. 14.

47) Wenck ib. p. 23. — Sollten diese Citate aus der Carolingischen Zeit noch nicht genügen, so seyen aus der großen Zahl der Beispiele, welche vorliegen, und die Interpretationsregel des videri bilden helfen, nur folgende erwähnt: Monum. Germ. II, 217 (die traditio des Wibert), Wenck l. c. p. 18, de a. 802; derselbe p. 19: „servos Dei, qui ibidem Deo famulari videntur.“

48) Wenck III. Urkunde ad h. a.

seine Güter verwüstet. Er nennt ihre Namen, spricht umständlich von ihren Landfriedensbrüchen und bemerkt bei diesen Leuten: qui tunc temporis inimici nostri esse videbantur.[49] Derselbe Kaiser redet von seinem Eigenthum, wenn er a. 947 sagt: quasdam res proprietatis nostrae — — de predio Fridirici, quicquid — — possedisse videbatur in locis, qui dicuntur (es folgt die Aufzählung der Orte)[50]. — Derselbe a. 968 „Nouerit omnium fidelium — — universitas, Agelulfum - adiisse — — ut Coenobium Herolfesfeld — — cui praeesse videbatur etc.“[51])

Und endlich noch eine Urkunde, welche nach ihrer Sprache, der darin vorkommenden Hauptperson, und der Sache nach unwidersprechlich beweisend ist. Sie ist von demselben Otto ausgestellt. Derselbe Wilhelm wird als Mainzer Bischof erwähnt. Dasselbe anstößig gefundene videtur wird dabei gebraucht. Und doch, über welchen Ort der Mainzer Diöces handelt es sich? Ueber den, bei welchem doch gewiß ein Zweifel über die Eingehörigkeit in die Mainzer Diöcese rein ungedenkbar ist, —: über die Stadt Mainz selbst. Die Worte der Urkunde heißen: „infra Magonciam — — ubi Uillihelm venerabilis Archiepiscopus praeesse videtur.“[52]) Nun frage ich: sollte der Kaiser Otto diesen Erzbischof Wilhelm von Mainz seinen eigenen, mit einer Sclavinn erzeugten Sohn, nicht gekannt, oder wenigstens dies vergessen haben, daß die väterliche Liebe ihm zur Erlangung des Bisthums Mainz sehr behülflich gewesen war?

---

49) Wedekind's Noten zu einigen Geschichtschreibern ꝛc. Note 34, p. 60. (Ein vortreffliches Werk, welches den Geist einer durch das Verständniß der Classiker geleiteten ächten historischen Interpretation athmet, und dem ich vielen Gewinn und Genuß verdanke.)

50) Wenck III. Urk. p. 28.

51) Wenck ib. p. 31.

52) Wenck ib p. 31.

Doch genug wohl für jetzt zur Führung des Beweises: es hat bisher noch kein historisch haltbarer Grund dafür vorgebracht werden können, daß der im 14ten Jahrhundert Mainzische Theil des Hessich-Sächsischen Gaues früherhin zur Diöcese Paderborn gehört habe.

II. Im Gegentheil, er ist nach alle dem, was bisher vorliegt zu schließen, immer der Diöcese nach Mainzisch, nie Paderbornisch, und dessen geistliche Oberhoheit nicht einmal bestritten gewesen. Von seiner Bekehrung an hat er, soweit unsere deutlicher und züverlässiger sprechenden alten Urkunden es nachweisen, immer den Mainzer Bischof für seinen Diöcesan anerkannt.

Den vollen Beweis darf ich, aus der Zeit der Bekehrung selbst, hier, wo es sich um Urkunden handelt, nicht führen wollen. Doch habe ich nicht viel weniger, als urkundliche Beweise. Bonifaz, Lullo und Sturm, diese Hessischen und Deutschen Apostel, haben hier in der nächsten Nähe, zum Theil, wie man nachweisen kann, in dem Hessisch-Sächsischen Gaue selbst gelehrt.[53])

53) „Similiter et (Bonifacius) juxta fines Saxonum Hessorum populum paganicis adhuc ritibus oberrantem — — liberavit.“ Willibaldi vita S. Bonifacii, in Monum. Germ. II, p. 342 — „et ecclesias in confiniis Francorum et Saxonum — — suo officio deputavit“ ib. a. 746. Cum uero Pippinus — — regnum suscepit (a. 747.) Bonifacius — — idoneum praeponere ministrum — gregi definivit, et Lui — — discipulum ad erudiendam tantae plebis numerositatem constituit“ ib. — Saxoniam (Karolus) profectus est, adsumtis uniuersis sacerdotibus, abbatibus“ (etc.) „Tunc pars maxima beato Sturmi populi et terrae illius ad procurandum committitur. Suscepto igitur praedicationis officio curam modis omnibus impendit, qualiter non parvum Domino populum adquireret.“ — Quo (in Saxonia) cum multum temporis praedicando et baptizando cum suis presbyteris peregisset, et per regiones quoque singulas ecclesias construxisset, iterum postea Saxonum gens prava — — de-

Von Fritzlar (Frideslare), [54]) Eresburg (Heresburg, Stadtberg an der Diemel), [55]) dem Desenberg (Desuburg), [56]) Herstelle (Heristalli) [57]) und Paderborn (Padresbrunnon) [58]) kam die Lehre der Unterwerfung unter den christlichen Gott und den fränkischen Carl durch jene Apostel und ihre Gehülfen über unsern Gau und seine damaligen Bewohner. Sollten aber wohl Bonifaz, Lullo und Sturm, welche alle dem Mainzer Stuhle so nahe verwandt waren, und ihn selbst zum Theil bestiegen, die von ihnen neu und mühsam gewonnene Heerde einem ihnen fremden Hirten zugewiesen haben? Ich kanns nicht glauben.

Die hierdurch vielleicht schon gewonnene Ueberzeugung meiner Leser befestigen jedoch noch einige andere Gründe, welche mit dem eben angeführten zusammentreffen, und alle auf Einen Anfangspunct Mainzischer Macht und Mainzischen Ansehens — auf uralte Diöcesan-Gewalt in diesem Gaue, hinleiten.

---

vians etc. Vita S. Sturmi in Monum. Germ. II, p. 365 sqq. „Tunc iterum (a. 779.) rex Karolus ad confirmationem fidei christianae cum exercitu ad illam terram (Saxoniam) perrexit, et venerandum Sturmen infirmum — — in Heresburg (also im Hessischen Sachsen-Gau) — — cum sociis sesedere jussit." ib.

54) Monum. Germ. II, p. 345, 365. Annales S. Amandi ad a. 772 ib. I, 12.

55) Annales Petaviani ad a. 797 in Monum. Germ. I, 16. — Annales Laureshemenses ad a. 775 et 794. „Et rex Karolus inde (Francofurto) iterum perrexit in Saxonia (sic!) et Saxones venerunt ei obviam apud Aeresburg iterum promittentes christianitatem et jurantes, quod saepe fecerunt, et tunc rex credidit eis, et dedit eis presbyteros."

56) Regino ad a. 776 und Schaten Annal. Pad., der sich auf ihn bezieht.

57) Annales Petaviani ad a. 797 in Monum. Germ. I, 16.

58) Annales Lauresh. ad a. 777: „habuit Carlus conventum Francorum i. e. Magiscampum (ein Maifeld) in Saxonia ad Padresbrunnon et ibi paganorum Saxonum multitudo maxima baptizata est."

1) Zuerst berufe ich mich auf die bisher noch nirgends zusammengestellte, und für diese Beweisführung noch nicht hinlänglich beachtete ältere Geschichte der Probstei Geismar (Hofgeismar), welche sich bis weit vor das (bestrittene) Jahr einer fest begründeten Mainzischen Diöcesan-Herrschaft, vor das Jahr 1238, verfolgen lässet. Weil ich den Beweis für evident halte, will ich hier eine kleine Skizze in so weit geben, als sie für zweckgemäß gefunden werden dürfte.

Den ursprünglichen Wohnsitz, welchen die praepositi Geismarienses eingenommen haben, dürfen wir nicht erst suchen. Hier ist einmal (so viel Verwirrung auch der so oft sich wiederholende Name Geismar in die Geschichte meines Orts und dadurch in die Provinzial-Geschichte der Umgegend überhaupt gebracht hat) ein geographisch fester Anhaltspunct. Weder Geismar bei Göttingen, noch Geismar in der Abtei Fulda (jetzt Weimarisch), noch Geismar bei Fritzlar, noch endlich Geismar bei Frankenberg haben jemals ein Kloster mit einem Kloster-Probste (praeposito regulari), noch ein Archidiaconat gehabt, dessen Vorsteher die Würde und den Titel eines Probstes getragen hätte. Nur die jetzige Stadt Hofgeismar mit ihrer alten „ecclesia b. Marie virginis," dem daran seit 1200 bestehenden Chorherren-Stifte, und ihrem Probsteisitze, welcher seinen Sprengel selbst dann unverändert behielt, als das Chorherren-Stift hin und her verlegt wurde, — bleibt als unläugbarer Mittelpunct der praepositura Geismariensis uns übrig. Ihre Spuren reichen bis zum Jahre 1511 herab. Sogar das Amtsgebäude mit seinem bezeichnenden Namen: Probstei ist aus noch viel späterer Zeit nachzuweisen. Es stand auf dem Platze der jetzigen Renterei und auf dem daran stoßenden Garten. [59])

---

59) Es gab und giebt zwei Kirchen b. Mariae virginis in Hofgeismar: die Altstädter und die Neustädter. Hier ist die Alt-

Der Probst von Geismar („praepositus Geismariensis“) Lambertus wird uns schon in den Jahren 1143 [60]), 1145 [61]) und 1151 [62]) genannt. — „Gumpertus praepositus Geismariensis“ kommt in den Jahren 1186, [63]) 1189, [64]) 1193, [65]) 1205 [66]) und 1209 [67]) in dieser Würde vor. — Im Jahre 1231 war ein gewisser Hartmodus Probst von Geismar. [68]) 1245 ist Johannes

---

städter gemeint, welche 1333 durch einen Neubau ein umfangreicheres Schiff erhielt, aber den alten durch seine originelle Bauart ausgezeichneten Chor bis jetzt behalten hat. Bisweilen findet man, selbst in (späteren) Urkunden (z. B. in einer ungedruckten de a. 1435 Haus- und Staatsarchiv in Cassel Lippoldsberg, Hofgeismar) irrthümlich die Altstädter Kirche Martin'skirche genannt. Nur örtliche Unkunde und die leicht zu verwechselnden Schriftzüge beider Namen (Merten's und Marien's) haben dies verursacht. Nicht blos die sehr zahlreichen älteren Urkunden, sondern auch die neueren, zum Theil bei Wuerdtwein (dioc. Mog.) gegebenen, reden überzeugend für den Namen Marienkirche. Der Zusatz: virginis, läßt, selbst in den abgeblaßten, schwerer zu lesenden Urkunden, eine andere nicht zu (und dieser Zusatz fehlet selten); und ein wohl erhaltenes, großes Kirchensiegel, welches an einer Urkunde von 1234 hängt, und aus weißem Wachs besteht, löset alle Zweifel. Es stellt die Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde dar, und führt die Umschrift: „SIGILLVM (SCE.) MARIE HOVEGES“ (Haus- und Staatsarchiv in Cassel). Damals gab es nämlich noch keine Neustädter Marienkirche in Hofgeismar, wie man auch schon aus der (bei Winkelmann falsch gegebenen) Inschrift an letzterer siehet.

60) Justi's Hess. Denkw. IV. 1, 31.

61) Ungedruckte Urkunde im Casseler Haus- und Staatsarchiv, Lippoldsberg.

62) Gudeni cod. dipl. I, 205.

63) Wuerdtwein diplomataria Moguntina p. 115.

64) Raspe's Copieen, Hardehusana, fasc. 1.

65) Justi's Hess. Denkw. IV. 1, 20.

66) u. 67) Ungedr. Urk. Haus- u. Staatsarchiv in Cassel, Lippoldsberg, Redere. — Varnhagen's Grundlage der Waldeckschen Landes- und Regenten-Geschichte p. 35 d. Urk. — Westphäl. Archiv I. 1, 58.

68) Kindlinger's Münsterische Beiträge, III. 168.

vicepraepositus Geismariensis, [69]) und seit dieser Zeit scheint der Probst selbst außerhalb des Sprengels gewohnt zu haben. (S. unten Note 74) 1247 bestätigt der Probst und Archidiakonus von Geismar (sein Name ist nur mit einem M. bezeichnet) die von dem Erzbischofe Siegfried von Mainz für gut gefundene Uebertragung der in der Geismarschen Präpositur gelegenen Kirche zu Witmare [70]) an das Kloster Arolsen, behält sich jedoch seine Archidiaconatsrechte vor. [71]) 1258 ist Theoderich, den sein Siegel als einen Edelherren von Plesse erkennen lässet, Viceprobst von Geismar. [72])

Alle diese Pröbste und Vicepröbste, zwischen 1143 und dem über die Gränze einer, möglicher Weise zweifelhaften Diöcesangewalt hinausreichenden Jahre 1258, habe ich noch niemals in irgend einer Concurrenz zu geistlichen Amtsgeschäften mit einem Bischofe von Paderborn finden können. Desto öfter wiederholen sich aber, wie der Inhalt, die Zeugenreihe und der Ort der Ausstellung in den oben [73]) bemerkten Urkunden ausweiset, die amtlichen Berührungen dieser Pröbste mit dem Erzbischofe von Mainz. Ihre geistliche Abhängigkeit von diesem, ihrem Diöcesan, tritt in dem ganzen Verlaufe der oben nachgewiesenen Acte ihrer Wirksamkeit klar hervor. Sie finden sich bei dem Erzbischofe bald in Fritzlar ein, bald auf dem eichsfeldischen Rüsteberge, bald in dem dort nicht fern gelegenen Kloster Jecheburg, bald in Erfurt, bald wohnen sie seinen Berathungen in Geismar selbst bei. Es müßten doch,

---

69) Ungedr. Urk. im Haus- und Staatsarchiv in Cassel, Helmarshausen.

70) Einem zwischen Volkmarsen und Welda ausgegangenem Dorfe.

71) Mit den Worten: videlicet, ut praepositus (Aroldess.) — — — in synodalibus et in aliis serviciis, uel quaecunque jura fuerint ipsius loci archidiaconi, tanquam pastor residens teneatur.“ von Spilcker's Grafen von Everstein, Urk. S. 86.

72) Ungedr. Urk. im Haus- und Staatsarchiv in Cassel.

73) Cfr. die in den Noten 60 bis 71 eben allegirten Urkunden.

sollte ich denken, da der Paderborner Urkunden verhältnißmäßig bei weitem mehr, als der Mainzischen, bisher bekannt geworden sind, wenigstens eben so viele Acte geistlicher Mitwirkung mit dem Bischofe von Paderborn sich nachweisen lassen, wenn der letztere, als Diöcesan, in jener gemuthmaßten engen Verbindung mit dem Geismarschen Probste und dessen Sprengel gestanden hätte.

Doch, was noch mehr heißt, im Jahre 1258 ist (wie dies vielleicht schon früherhin der Fall seyn mochte, aber aus der Fassung und dem Inhalte der bis jetzt bekannt gewordenen älteren Urkunden nicht klar hervorgeht). Berthold, Probst von Geismar, zugleich „**decanus S. Petri Maguntie.**" [74]) Er nahm also, gewiß von der Zeit an, seitdem man die Pröbste ihren alten Amtssitzen zu entziehen, die Pfründen derselben zu combiniren oder zu Sinecuren zu machen, und erst Vicepröbste, dann geistliche Officiale mit der Amtslast zu belegen pflegte, einen Sitz unter den Prälaten, die in Mainz selbst wohnhaft waren, ein. [75]) Die Urkunde folgt hier, und ich mache auf das an ihr hängende Siegel und seine Inschrift, die

74) Ich erinnere mir dunkel, im Wenck irgendwo (wahrscheinlich Band II, wo er von den Archidiaconaten des Erzstifts Mainz handelt) gelesen zu haben, daß er um den Probstei-Sprengel eines Mainzischen Prälaten, vielleicht eben dieses Decans von St. Peter zu Mainz, in Verlegenheit ist. Sollte ich mich in der Reminiscenz nicht irren (Wenck ist mir nicht zur Hand) — dann wäre hiermit die Sache aufgeklärt.

75) Bei dieser Einrichtung ist es auch, mit wenigen Ausnahmen, fernerhin geblieben. Bald höhere, bald niedere Prälaten, die in Mainz ihren Sitz hatten, Decane, Domherrn u. s. w. waren späterhin Pröbste von Geismar. Erst dann, als an der Neige des Mittelalters die probsteiliche Würde und Wirksamkeit zu einem leeren Titel und Schatten gesunken, ihre Einkünfte herabgebracht und verschleudert, und fast nur noch das Barett (welches erkauft werden mußte) übrig geblieben war, wurde wieder einem Geistlichen, der in Geismar selbst seßhaft blieb, der Name Probst zu Theil. Wuerdtwein dioc. Mogunt. III, Nr. 387 f.

ich, weil sie hier von Belang ist, anführen muß, besonders aufmerksam.

B. dei gratia praepositus Gesmariensis et decanus sancti Petri in Maguntia uiro religioso C. Abbati et Conuentui in Herswithehusen orationes in Christo deuotas cum promptitudine obsequendi. Cum Religiosorum peticionibus deuote ac humiliter. Sit pie in summo pontifice annuendum, ut ipsarum meritis — — (lacuna!) exauditores earundem post presens ergastulum in sinu Abrahe perenniter collocentur. Nos uestrarum precium interuentu nobis oblato tam suppliciter. uolentes ex affectu cordis intimo inclinari tertiam partem decime in Suthberg iuxta Gesmariam nobis racione prepositure nostre ibidem actenus (sic) pertinentem nunc autem uaccantem (statt vacantem) uobis et monasterio uestro offerimus perpetuo possidendam et hoc appensione sigilli nostri firmiter protestamur. Actum Maguncie Anno domini M°. CC°. LVIII mense Augusti in crastino beati petri. (Daran das Siegel des Probstes von Geismar mit der Inschrift: S. [igillum] Bertholdi S. Petri.) [77] — — — —

Zur Erklärung dieser, für die Diöcesan-Gewalt des Mainzer Stuhles in unsrer Gegend wichtigen Urkunde muß ich noch einige Bemerkungen machen.

Südwestlich von Hofgeismar liegt ein breiter, nach den Bergen hin, welche das rechte Warme-Ufer bilden, immer höher aufsteigender Bergrücken, auf dessen Fläche ein stellbarer, aber jetzt nicht mehr allenthalben gestellter Ackerboden von mittelmäßiger Güte sich ausbreitet. Sonst hieß dieser Bergrücken Suthberg (d. h. Südberg), im Gegensatze gegen einen ihm schief gegenüber liegenden Westberg; dann hieß er abgekürzt Süberg, jetzt ist sein Name, weil

76) Raspe's Copieen, Haus- und Staatsarchiv in Cassel, Hardehusana fasc. II.

der Begriff längst verloren gegangen ist, in Süggeberg, verhochdeutscht: Sauberg, corrumpirt worden. Diese Feldlage gibt noch immer ihren abgeschlossenen (den Sauberger) Zehnten. Zwei Theile dieses Zehntens gehörten vor dem Jahre 1254 den Grafen von Everstein als Mainzisches Lehen, wahrscheinlich für die Oberamtmannschaft auf dem Rüsteberge (von welcher Hofgeismar eine Zeit lang ein Stück war); denn 1240 heißt Conrad Graf v. Everstein: „castellanus domini archiepiscopi in Rusteberg,“ [77]) sein Vater hatte dies Amt schon verwaltet, und Eversteinische Allodialgüter in Hofgeismar sind bis jetzt noch nicht nachgewiesen worden. Conrad's Bruder Otto, Graf von Everstein, welchem nebst seinen zwei Brüdern ein Erbschaftsrecht auf dieses Burggrafen-Amt vom Mainzer Erzbischof zuerkannt worden war, [78]) hatte den Suthberger Zehnten dem Mainzer Erzbischof Gerhard unter der Bedingung gekündigt, daß das Kloster Harde-

77) Ungedr. Urk. im Haus- und Staatsarchiv in Cassel, Lippoldsberg. — Wie diese Sächsische Everstein'sche Grafenfamilie, nach einer kurzen Unterbrechung, wieder zu der Burggrafschaft (urbis praefectura, officium castellani) im Jahre 1239 gelangte, findet man bei Gud. cod. dipl, I. 550. Die Trennung Geismar's von dem Vicedominat Rusteberg (ib. III. p. 127) geschah vor dem Jahre 1315. Cfr. Wolf's politische Geschichte des Eichsfeldes. Göttingen 1792, I, p. 96, 125, Urk. S. 24 f. II, p. 78 f. — Aus diesem zu Lehen von Mainz empfangenen Burggrafenamte auf dem Rusteberge erkläre ich mir auch die dortige Eversteinsche „jurisdictio“, cfr. von Spilcker's Grafen von Everstein S. 29 der Urkunden. Die ibidem p. 83 gegebene Urk. de a. 1245 ist wahrscheinlich in Hofgeismar ausgestellt. Aus den Namen der Zeugen, die ich als damalige Bewohner dieser Stadt nachweisen kann, ist es fast mit Gewißheit zu schließen.

78) Gud. cod. dipl. I, 550. „Si vero per divisionem hereditatis sue (Officium, quod „Burcgeseze et Burggraveschaft dicitur“) cesserit uni de fratribus (Conradi) — — resignante hoc nobis Comite prenotato, illud ei — — conferemus.“

hausen (im Bisthum Paderborn) damit begabt würde. Der Erzbischof gab dazu seine Einwilligung. [79]) Da jedoch das letzte Drittel dieses Zehntens ein Eigenthum der Geismarschen Probstei war, so wandte sich das Kloster Hardehausen so, wie wir oben gelesen haben, an den Probst von Geismar, der aber selbst wieder, weil es Kirchengut betraf, die Einwilligung der Geismarschen Chorherren (canonicorum) zu einer solchen Vergabung bedurfte. Die Chorherren willigten ein durch folgende Urkunde:

„Gerhardus et Theodericus. Conradus et Cono. Canonici Ecclesie Gesmariensis vniuersis hoc scriptum audituris salutem in domino. Persenti (statt presenti) scripto protestamur, quod nos omnes pariter et singuli donationem, quam fecit dominus Bertholdus nostre Gesmariensis ecclesie prepositus conferendo Monasterio in Hersuithehusen terciam partem decime in Suberg, quam de manu ipsius tenuerat Albertus miles de Calden, ratam et gratam habentes approbamus et eidem Monasterio ad jus perpetue proprietatis sigillo nostre ecclesie confirmamus. Datum in Gesmaria Anno gratie M°. CC°. LVIII°. In die Mathei apostoli et euangeliste. — Daran hängt das Siegel der Geismarschen Kirche. [80])

79) „Gerhardus d. g. s. Magunt. sedis Arch. — — Cum dilectus patruus noster Otto comes de Euerstene duos mansos de suo proprio apud uillam Menne (nördlich vom Desenberge) — — resignauerit — — — eo, quod nos tres mansos et duas partes decime montis Sutberg apud Gesmar nostrum oppidum — — — uestro monasterio traderemus. Nos prefatos tres mansos et duas partes decime — — uestro monasterio (Hardehausen) — — conferimus. — — In cujus facti memoriam — — — presens scriptum — — uobis tradimus. — — Datum Fritslar a. d. M°. CC. LIIII. IV. Kal. Julii, Pont. nostri anno Tercio. Raspe's Copieen, Haus- und Staatsarchiv in Cassel. — Vgl. damit v. Spilcker's Grafen v. Everstein, Urk. S. 102 f., Nr. 97 u. 98.

80) Raspe's Copieen l. c.

2) Daß es eine lange Reihe von Pröbsten unsers Geismars gegeben habe, deren erster schon vor dem Jahre 1143, also nur 84 Jahre nach der Vergabung des Reinhardswalds an Paderborn, im Amte stand; daß ferner diese Pröbste im 12ten und 13ten Jahrhundert, der angeblichen Zeit Paderbornischer Diöcesan-Gewalt, nur in Verbindungen und Berührungen mit dem Mainzer Stuhle, und in gar keinen, so viel ich bisher habe finden können, mit Paderborn gestanden haben — dies ist im Vorhergehenden wohl genügend besprochen und nachgewiesen worden. Wenn es aber Pröbste von Geismar unter Mainzischer Aufsicht gab, so hatten sie doch auch wohl, da sie nicht praepositi regulares (nicht Kloster-Pröbste) sondern archidiaconi waren, einen angemessenen Sprengel, der sich, wenn man die oben [81]) gemachten Bemerkungen nicht unbegründet findet, und auch nur den Namen praepositura Geismariensis beachten will, um Hofgeismar her ausgebreitet haben muß. Zwar fehlt uns leider ein Archidiaconats-Register dieser Probstei; aber dennoch läßt sich ihr Umfang, wenn auch nicht die Zahl ihrer Kirchen und der nexus der Mutter- und Tochterkirchen ausmitteln. Oestlich ist jedenfalls die Weser, die Gränze des Hessisch-Sächsischen Gaues, auch die Gränze der Probstei Geismar gewesen. Südlich war es die Wasserscheide (Schneeschmelze) zwischen Fulda und Diemel, wo der Fränkische Hessen-Gau und mit ihm das Archidiaconat Fritzlar anfängt. Nach den beiden andern Seiten, West und Nord, haben wir genaue Verzeichnisse der hier an die Probstei Geismar gränzenden Paderborner Archidiaconate. Nimmt man diese nun zu Hülfe, und schneidet alles ab, was links von der Diemel im Paderborner Sprengel zum Archidiaconat Brakel (archidiaconatus camere), weiter hinauf zu dem von Warburg (archid. cantoris), noch weiter aufwärts zu dem von Horhusen (Stadtberg) gehörte, verfolgt nun

81) Vergl. II, 1 dieses Aufsatzes.

die Bergkette zwischen dem Flußgebiete der Diemel und Fulda in der Richtung auf Rothwesten hin, geht dann am linken Ufer des letztern Flusses bis zu seiner Vereinigung mit der Werra, und von da weiter an dem linken Ufer der Weser bis zur Mündung der Diemel hinunter, so hat man die Gränzen der Probstei Geismar gefunden. Sie umfaßt also, weil nichts weiter für sie rings umher übrig bleibt, den Bezirk zwischen der Weser und Fulda (aufwärts bis Rothwesten), dem Brande, der Twiste und der Diemel.

Nun versuche man es, und nehme aus diesem Sprengel den Reinhardswald mit Hofgeismar als angeblich Paderbornisch heraus. Wird noch ein Probstei-Sprengel übrig bleiben?

3) Im Reinhardswald ist aber auch Mainz nicht blos frühe gerade an Zehnten (bekanntlich dem ältesten Erwerbstitel der Bischöfe im Sachsenlande, welcher von Carl dem Großen schon sich datirt) reich begütert, [82]) sondern seine Stadt Geismar hat in diesem Walde auch sehr bedeutende, alte, anscheinend nur durch gegebene erzbischöfliche Privilegien diesem Orte verliehene Gerechtsame, die wir durch eine Fehde der Stadt mit den Edelherrn von Sconenberg und durch die ihr folgende Sühne schon 1249 als bestehenden Besitz kennen lernen, [83]) und die sich in einer, allmählig durch Gewalt und Mißbrauch des Pfandrechts, immer mehr beschränkten Weise in der Hutegerechtigkeit der Stadt bis auf unsere Tage erhalten haben.

Hierzu stelle man, zur Verstärkung des Beweises, die öftere Anwesenheit des Erzbischofs in dieser Gegend mit eben dem Gefolge, welches ihn umgibt, und man wird in

---

82) Mainz besaß schon vor dem Jahre 1088 die Zehnten in Bennenhusen, Gotmarsen, Werthe und Gotsburcn. Schrader's Dynasten p. 225.

83) Gudeni sylloge I. 600.

ihm den Diöcesan auf seinen Umreisen erkennen.[84]) Man nehme hinzu, daß die Grafen von Everstein, welche das Burggrafenamt auf dem Rüsteberge besaßen, — ein Amt, an welches Geismar, wie wir oben sahen, damals geknüpft war, — in Geismar Mainzische Lehen trugen, daß die vicedomini de Rusteberg lange vorher, ehe sie de Haninstein heißen,[85]) und bevor sie ihr Vicedominat an den Erzbischof von Mainz, ihren Lehnsherrn im Jahre 1323 abgaben,[86]) einen (weil sie späterhin aus dieser Gegend fast verschwinden) nur aus der Zeit ihres Vicedominats erklärlichen und bei dem Verkaufe desselben an Mainz (1323) reservirten[87]) alten, reichen, auch jetzt noch bestehenden Güterbesitz in und zunächst um Geismar entwickeln,[88]) aus welchem das Leibgedinge des alten Chorherrenstifts in Geismar herrührte,

---

84) Vgl. oben die Citate zu den Pröbsten von Geismar.

85) Es ist dies die bekannte noch jetzt blühende Familie der Herren von Hanstein.

86) Gud. cod. dipl. I, p. 971 und die Nachträge bei Wolf politische Geschichte des Eichsfeldes I, 96.

87) „Exceptis Vasallis nostris et Beneficiis spiritualibus ac bonis feudalibus.“ Gud. cod. dipl. I. p. 971.

88) Z. B. in einer ungedruckten Urkunde de a. 1265 (Casseler Haus- und Staatsarchiv, Raspe's Copieen, Hardehus. fasc. I.) wo es so heißt: Ego Hedhenricus uicedominus de Rusteberg — — supra dupla parte decime et tribus mansis in monte Su — — (thberg) renuntiaui — juri. quod — competere uidebatur. gratam et ratam habentes (es waren vorher die Miterben genannt) donationem proprietatis. quam fecit eis (Hardehusanis) — — Gerhardus archiep. mog. (s. oben II. 1, Note 79.) — — Insuper consensimus — — quod — Ludolfus comes de dassele et ciues Geismarienses. qui ad hanc compositionem laborauerunt. sigillorum — appensione hec gesta confirmarent. Datum a. d. M°. CC°. L. XV°. Daran hängt das Siegel des Probstes Luppold von Nörthen, eines Bruders des Heidenreich, also eines von Hanstein, des Dasseler Grafen, des Heidenreich selbst, (drei halbe Monde,) und der Stadt Geismar.

später aber durch eine von Philipp dem Großmüthigen mit den Herren von Hanstein getroffene Uebereinkunft das Hospital in Geismar dotirt ist, und woraus auch der Stadtrath in Geismar noch immer Lehen empfängt. (Hospitals- und Stadtrepositur in Hofgeismar).

4) Werden nicht aber auch die seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts „von Mainz hier erworbenen und erbaueten Burgen," welche einen älteren und reicheren Mainzischen Güterbesitz dahier, als man bisher angenommen hat, voraussetzen, zur Verstärkung unseres Beweises benutzt werden können? — Der Anfang dieses Mainzischen Güterbesitzes im Hessischen-Sachsenlande liegt noch im Dunkeln. Das Wachsthum desselben zwischen 1100 und 1300 ist erweislich klar, und auffallend groß. Wenn nun Mainz nicht durch Carolingische Dotationen und eine mit der hiesigen Einführung des Christenthums beginnende Diöcesan-Gewalt seine ersten und späterhin erweiterten Erwerbungen machte: so liegt die Frage sehr nahe, warum hat denn nicht das nahe gelegene Bisthum Paderborn, welches nach dieser Seite hin so gern Erwerbungen machte, und seinen, in der bedenklichen Zeit ihm gegebenen, erwerblustigsten Bischof (Meinwerk) gerade von der Weser her bekam; warum hat nicht das mit Recht damals so hoch gerühmte Corvei, welches in Kaisern und Königen die mächtigsten Gönner fand, eben so schnelle und glückliche Erwerbungen dahier machen können, als Mainz, welches entfernter lag, und sie schon damals gemacht haben mußte, als es die Erbauung und Erwerbung vieler Burgen zwischen Diemel und Weser — diese kostspielige Erhaltung des nun schon Gewonnenen, — für nicht zu kostbar fand. Von einem Dynastengeschlechte wurde schon 1124 die Malsburg [89]) an Mainz, nicht ohne

89) Hier war, vermuthe ich, das alte ächte mallum des Hessischen Sachsen-Gaues. Der Name der Burg, welche sich hier auf einem natürlich ehrwürdigen Platze erhob (und jetzt fast

Gegengabe, und deutlich von Mainz ausgesprochene längst genährte Wünsche [90]) übertragen. Das Eigenthum des nahe an Hofgeismar gelegenen castri Sconenberg wird von dem Grafen Hermann II. von Winzenburg, dem Erbauer dieser Burg (Gud. cod. dipl. I, p. 205 f.), schon 1151 an Mainz gegeben. Die erste Spur einer von Mainz erbaueten Burg in Hofgeismar, welche sich bis gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts erhalten hat, kommt schon im Jahre 1155 vor. [91]) Giſſelwerder („Werdere,

verschwunden ist), ihr sehr hohes Alter, der ächte altgermanische Adel seiner früheren Besitzer, die als Grafen von Nidda ausgestorben sind, die Lage im Mittelpuncte des Sachsen-Gaues, der in der Verkümmerung späterer Zeit gebliebene, ansehnliche Rest der Gerichtsbarkeit, welcher an die Ministerialen von Schartenberg, Vorfahren der jetzigen Herren von Malsburg, überging und durch sie an Hessen kam; die Wichtigkeit, welche Mainz 1124 auf die Erwerbung dieser, so viel man weiß, ersten Mainzischen Burg in diesem Gaue legt; — dies sind die Gründe für meine Hypothese.

90) „Ego Adelbertus d. g. Mog. Archiep. — — notum facio — — qualiter quidam liber homo, vdalricus de Warthbeche, hereditatem, quam habuit in Malsburc, L. mansos videlicet, et dimidietatem Castelli — — Mog. Ecclesie — contradidit; accipiens a nobis — — quantum inter nos convenit. Huius donationis possessionem, quia Folcoldus, ad quem reliqua prediorum hereditas pertinebat, tam diu — — impedivit, donec — — ad hoc eum perduximus, quod — — composuit.“ Folkold übergab dabei auch den ihm gehörigen Schartenberg, nach welchem ein Stück der, erblich von der Dynastenfamilie Ulrich's und Folkold's besessenen hereditaria jurisdictio, noch bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts das Amt Schartenberg (jetzt Zierenberg mit dem unteren Warmethale) genannt ist. (Gud. cod. dipl. I, 63 und 397.) Ueber die v. Schartenberg und ihre Verwandschaft mit den jetzigen v. Malsburg vgl. Landau's Ritterburgen I.

91) S. die unten gegebene Urkunde de a. 1155 in den Worten: „actum in domo nostra chesmarie.“ Denn Haus (sächsisch: Hus, und in den lateinischen Urkunden domus) ist die gewöhnliche Bezeichnung der Burgen, z. B. „dat hus to deme

Insula") hatte schon 1241 seine neue Mainzische Burg.[92]) Die Burg Haldessen (Oberhaldessen, jetzt corrumpirt Halsen), war spätestens im Jahre 1303 schon vollendet.[93]) Im Jahre 1273 verkauft Graf Ludolph von Dassel seine rings um die Stadt Hofgeismar fast geschlossen gelegene bedeutende Grafschaft, die in 29 Dörfern bestand, an Mainz, und bekennt dabei, daß er sie von Mainz zu Lehen trage.[94]) Der Mainzische Besitz war also älter. Dabei findet sich auch noch der gewiß bemerkenswerthe Umstand, daß die Dasseler erst nach dem Ausgange der Grafen von Winzenburg, deren letzter das castrum Sconenberg erbauet hat, im Grafenamte um Hofgeismar, oder eigentlich um den Schöneberg, erscheinen, und daß Hermann II. von Winzenburg keine Burg hier erbaut haben würde, wenn er nicht sehr bedeutende Güter in ihrer Nähe — eben diese von den Dasselern vor 1220 zersplitterte und 1273 vollends verkaufte Grafschaft[95]) — besessen hätte. Hat Hermann von Winzen-

---

Hundesrügge" = Burg Hundsrück, a. 1310, Scheid Anmerk. cod. dipl. Nr. 39.

92) Gud. cod. dipl. I, 567. Sie stand am südlichen Ende des Dorfes, wo jetzt das Zollhaus ist, der Platz noch die alte Burg heißt und ein nun trockener zur Linken laufender Graben den „Werder" bezeichnet.

93) Gud. cod. dipl. III, Urk. 9. Sie lag zwischen Hofgeismar u. Immenhausen so ziemlich in der Mitte. Ein Teich und eine Linde bezeichnen den Platz.

94) „Prout ab Eadem (ecclesia Moguntina) in feodo tenuimus." Gud. cod. dipl. I, 751.

95) S. m. Aufsatz: berichtigende Zusätze zu Wenck's Geschichte der Grafen von Dassel, Westph. Arch. IV, 2, S. 146, und die dortige Beil. III, S. 153. — Von Gütern der Dynasten von Sconeberg auf dem rechten Diemelufer vor 1151 giebt es keine Beweise. Diese de Sconenberg hießen bis dahin (Nobiles) de Euerscutte (Eberschütz) vgl. Schrader im Westph. Arch. IV, 2, p. 137 ff., waren am linken Diemelufer Amts-Comites, wurden nach Hermann's II. von Winzenburg tragischem Ende mit dem castro Sconenberg belehnt, änderten nach

burg gleich auf eigenem (allodialem, von den Reinhäusischen Grafen ererbtem) Grund und Boden das castrum Sconenberg erbaut, so finden sich doch in der ganzen Umgebung zu wenig allodiale Winzenburgische Erbgüter, als daß wir nicht annehmen müßten, die Erbauung der Burg sey zum Besten der an ihrem Fuße sich ausbreitenden Grafschaft, welche Hermann zu Lehn von Mainz getragen, geschehen, und Mainz habe so seinen Vortheil dabei gefunden, für die Grafschaft die Burg von Hermann zu erwerben. Ohne Grafschaft und Amtsbezirk hatte ja eine Burg für den, welcher nicht Raubritter war, keinen Werth, und dem Besitzer des Amtes war sie von Nöthen.

---

diesem Erwerbe den Namen, und erheiratheten erst kurz vor 1220 mit einer Dasselschen Gräfin ihre besten, rechts von der Diemel gelegenen Besitzungen: Zwergen, Ostheim, Reschhage (sonst Ruschenhain genannt), Hümme, Karsthagen, Eckhusen (beide im Bastholze, einem Theile des vor Hümme gelegenen Reinhardswaldes, ausgegangen), Dalchusen (an der Holzape im Reinhardswalde), Ludenbicken (östlich von Hombressen), Benzincthorp (Bensdorf, unter der Sababurg), welche zusammen eine „partem cometiae" und zwar in dieser Grafschaft wieder ein besonderes „iudicium" (Amt) bildeten. Uebersehen darf man auch nicht, daß die Dasseler bis zum Verkaufe der ihnen so übrig gebliebenen hiesigen Grafschaft an Mainz (1273) im Mitbesitze des castri Sconenberg neben den Dynasten dieses Namens sich zeigen. (Westph. Arch. IV, 2, S. 148 und f., wo in der letzten Zeile ihr castrum gelesen werden muß.) Rechne ich die von den Dasselern 1220 abgetretenen Güter („partem cometiae") und die von ihnen 1273 an Mainz verkauften 29 Dörfer (also das reliquum cometiae) ab, so kann ich rings um den Schöneberg und um Hofgeismar keine Orte mehr finden, welche bedeutend genug gewesen wären, um ihrethalben „multa expensa, magnoque labore" die Burg Schöneberg zu erbauen, wie doch Graf Hermann II. von Winzenburg (Gud. cod. dipl. I, p. 205) gethan zu haben versichert. Also werden wohl die späterhin Dasselischen Güter dieser Gegend die alten Winzenburgischen gewesen seyn.

5) Endlich möchte wohl noch eine in die Mitte des 12ten Jahrhunderts fallende, ungedruckte Urkunde, welche ich hier bekannt mache, es mehr als wahrscheinlich finden lassen, daß Mainz im Reinhardswalde, 1155 schon, Regalien gehabt und Diöcesanrechte geübt habe. Mainz entscheidet damals über die Gültigkeit eines Vertrages, wodurch der Pfarrer in Ludenhausen (im Reinhardswalde) ein seiner Pfarrei zehntbares, wüst gewordenes Grundstück, gegen eine jährliche Abgabe, zur Hute an das Kloster Lippoldsberg hingegeben hatte, und bestätigt diese Uebereinkunft. Diese Urkunde, welche im Originale vor mir gelegen hat, lautet also:

„In nomine sancte trinitatis. et indiuidue unitatis ego A. [96]) gracia diuina. sancte moguntine sedis archiepiscopus. Notum esse desidero. tam futuris quam presentis eui fidelibus. quod uniuersitas illa fidelium in liuppoldesberch christo militantium circa se paschuis (für pascuis) nimis indiga pecudum et nimis artata (für arctata) campis aruorum. profecto non longe ultra ditionis nostre chesmariam. circa uillulam olim cum habitaretur hildenesheim dictam. modis quibus potuit quoddam a quibusdam quorum iuris erat adepta desertum. gracia quoque cuiusdam religiosi presbiteri siffridi rectoris ecclesie liudenhusen. super hec ipsa deserta ius decimationis pro eo uidelicet quod ad eius ecclesiam pertineret obtinuit. ita sane. ut quo ad illic stare. et cum gregis sui pecudibus inibi manere decernerent. annis singulis. certis anni temporibus. uidelicet apostoli iacobi. et beati confessoris atque pontificis christi martini solempniis. partem talenti dimidiam. prefato presbitero tam deuote quam prompte per solueret. Ut igitur utriusque partis huius ratio. pactionisque conuentio. pretaxato conuentui. quo ad ipse

96) Arnoldus.

uoluerit. stabilis et inconcussa constaret. et precipiendo mandauimus et dei omnipotentis et nostri anathematis interminatione statuimus. ac sigilli nostri impressione firmandum esse putauimus. statuentes in domino. ne quis eos in posterum et super sue pactionis effectibus et huius nostre protectionis umbraculis. aliquomodo uexare uel inquietare presumeret. Acta sunt autem hec in domo nostra chesmarie anno dominice incarnationis M. C°. quinquagesimo quinto. fritherici regis romanorum. anno iam tercio. pontificatus uero nostri anno secundo. profecto presentibus multis religiosis et clericis et laicis.“ 97)

Ueber die beiden, in dieser Urkunde genannten Dörfer Hildesheim und Ludenhausen läßt sich eine befriedigende Nachweisung geben, um ihre Lage zu bestimmen. Die Urkunde selbst, welche in Hofgeismar (chesmaria nostre ditionis, sagt der Mainzer Erzbischof) ausgestellt ist, giebt einen deutlichen Fingerzeig. Sie nennt Hildesheim, wonach sich wieder die Lage des ausgegangenen Filials Ludenhausen suchen läßt, ultra chesmariam, der Lippoldsberger Klosterarchivar aber in der Aufschrift: citra Geysmariam gelegen. Zwischen Hofgeismar und Lippoldsberg liegt aber nichts weiter, als der breite Reinhardswald. Wollte man diesen Beweis für noch nicht genügend halten, so kann ich zur Vervollständigung hinzufügen, daß beide Orte noch immer nicht spurlos in dieser von mir bezeichneten Gegend untergegangen sind. Sie lagen etwa auf der

---

97) Haus- und Staatsarchiv in Cassel, Lippoldsberg, sub voce Hildesheim. Die Urkunde ist ein wahres Prachtstück an Material und Schriftzügen. Das aufgelegte Siegel aus weißem Wachse stellt den (bald schmählich ermordeten) Erzbischof Arnold auf dem Bischofsstuhle mit Hirtenstab und Bibel dar. Auf der Außenseite der Urkunde steht mit einer etwa gleichzeitigen, vom Lippoldsberger Klosterarchivar gegebenen Bezeichnung: „Hildensen citra Geysmariam.“

jetzigen Gränze der Immenhäuser u. Mariendorfer Feldmark, wo noch jetzt unsere Kataster eine Feldflur: „zu Hildesheim," und (um den Beweis unwiderleglich zu machen) daneben auch noch eine Anhöhe: „den Leudenhäuser Berg" nennen. [98]) — Das Volk hat ein gutes Gedächtniß! Eine schon im Jahre 1155 desolata villula lebt noch heut zu Tage mit ihrem Namen im Munde des Volkes!

Möchten übrigens diese kurzen, kunstlos hingeworfenen Bemerkungen recht vielen Freunden der Hessischen Provincialgeschichte beweisen, daß für eine politische und kirchliche (wie für eine sprachliche) Geschichte des Hessisch-Sächsischen Gaues noch immer sehr wenig bisher geschehen ist, und möchte dadurch Allen, welche Beruf, Zeit, Gelegenheit und Liebe für dieses Studium haben, meine dringende Aufforderung begründet erscheinen, mit mir den Anfang zu machen, diese große geschichtliche Lücke auszufüllen. Nicht 100 Jahre werden mehr verfließen, dann ist unser biegsamer, weicher, volltöniger Nationaldialect verklungen; unsere Sagen sind verschollen; die (ohnehin wenigen) Urkunden, in alle Weltgegenden schon lange verschleppt und zerstreut, und früherhin auch bei uns schlecht bewahrt, sind dann vermodert. Periculum in mora.

---

98) Wochenblatt der Provinz Niederhessen. 1830. S. 2154, wo beide Feldlagen im Katasterauszug vorkommen.

IX.

Einiges über Weserzölle und Weserhandel im 16ten Jahrhundert.

(Nach den Akten im schaumburgischen Gesammtarchive zu Bückeburg).

Von G. Landau, Archivar am kurhessischen Haus- und Staatsarchive zu Kassel.

Die Klagen über Belästigungen des Handels durch Zölle sind sehr alt und waren ehemals, wo Deutschland noch in unzählige Gebiete getheilt war und jeder, auch der kleinste Landesherr seine Grenze, freilich nicht immer rechtlich, durch Schlagbaum und Zöllner sperrte, beinahe ebenso begründet, als in unserer Zeit. Was die Zollansätze damals niedriger waren, wurde durch die große Zahl der Zollstätten ausgeglichen. Wie diese sich an der Weser drängten, mag nachstehendes Verzeichniß vom Jahre 1584 zeigen: Münden, Gieselwerder, Herstelle, Lauenförde, Holzminden, Polle, Grohnde, Ohsen, Hameln, Großenwieden, Rinteln, Varenholz, Vlotho, Hausberge, Petershagen, Schlüsselburg, Stolzenau, Landsbergen, Nienburg, Hoya, Wetenkamp und Schlimme. Diese 22 Zollstätten lagen innerhalb einer Strecke von nicht mehr als 23 Meilen und waren getheilt unter 10 Herren: 6 gehörten dem Herzog Erich von Braunschweig, 1 Hessen, 1 Paderborn, 1 dem Herzog Julius von Braunschweig, 2 Schaumburg, 1 Lippe, 1 Jülich, 3 Minden, 5 Hoya und 1 Bremen. Von Einer Ohm Wein, welche von Kassel bis Bremen ging, mußten an 18 Quart Wein als Zoll ausgezapft werden, also beinahe der neunte Theil. Diese Zölle waren zum Theil die Ursache, daß der rheinische Handel, namentlich der mit Weinen, nach der Weser und Elbe, den Landweg beinahe ganz verlassen hatte und sich statt dessen der Wasserstraße, den Rhein abwärts durch Holland und Zeeland bediente, ungeachtet

des großen Umwegs, der größeren Gefahren und der auch hier nicht unbedeutenden Abgaben, die unter dem Namen Licent, Convoygeld ꝛc. erhoben wurden. Die Steigerung dieser Abgaben und die Gefahren, welchen damals der Rheinhandel durch die Revolutionskämpfe der Niederlande unterworfen war, brachten den Stadtrath von Bremen auf den Gedanken, den Versuch zu machen, ob man vielleicht den rheinischen Handel auf den nähern Landweg durch Hessen und so zur Weser lenken könne. Da die Rheinweine vorzüglich um Worms, Oppenheim, Mainz und im Rheingau aufgekauft wurden, so war der Weg über Frankfurt nach Kassel, wo die Fulda schon die Wasserstraße bot, nicht allein ansehnlich kürzer, sondern auch mit weit weniger Gefahren verbunden. Dem allgemeinen Gebrauche dieses Weges stand nun aber die große Zahl der Zölle entgegen und namentlich der arge Mißbrauch, der bei Zapfung des Zollweins waltete. Der Stadtrath wendete sich deshalb an den Erzbischof von Bremen, Herzog Heinrich von Sachsen, der zugleich die Bisthümer Osnabrück und Paderborn inne hatte, und bat ihn, die Naturalabgabe des Weines in eine mäßige Geldabgabe zu verwandeln, und auch die übrigen Zollbesitzer zu einem solchen Schritte zu bewegen. Zur Begründung dieser Bitte führte der Stadtrath unter andern an, daß der gezapfte Wein selten dem Zollherrn zur Rechnung komme, und die Zapfung des Weines nur die Veranlassung zur Weinfälschung gebe. Er führte ferner aus, um die Nothwendigkeit einer Erleichterung des Weserhandels darzuthun, daß der bisherige Stapelplatz des englischen Tuches Antwerpen (Antorf) gewesen, von wo dasselbe aus der Schelde den Rhein herauf und weiter zu Land nach Nürnberg, Augsburg, Venedig ꝛc. geschafft worden; da jener nun aber nach Middelburg, auf der Insel Walgern in der Provinz Zeeland, und nach Emden, in Ostfriesland, von den Engländern verlegt worden, sey wenigstens hinsichtlich des letztern, der Weg über Bremen die Weser hinauf, durch

Hessen und Thüringen (auf der Fulda und Werra) viel näher, namentlich nach Arnstadt, (im Schwarzburg-Sondershausischen), wo eine Färberei angelegt worden, die für den Kaufmann wegen des Waidkaufs (Weddekaufs) sehr billig sey. Aber auch dieser Tuchhandel würde durch die Weserzölle, vorzüglich durch deren willkürliche Steigerung, sehr gedrückt. So habe z. B. ein bremer Kaufmann englisches Tuch auf der Weser nach Nürnberg gesendet, auf den meisten Zollstätten habe er für dasselbe, als 65 Pfund schweres durchgehendes Gut, 65 Groschen (1 Goldfl. 4 Groschen) als Zoll gezahlt, wogegen er dasselbe sowohl zu Lauenförde, als Herstelle mit nicht weniger als 28 Thlr. 12 Mariengroschen verzollen müssen; diese einzelne Verzollung sey nicht viel geringer, als früher alle Zölle zusammen zwischen Antwerpen und Venedig.

Bereitwillig ging der Erzbischof auf die Sache ein, und knüpfte alsbald mit den übrigen Uferbesitzern Unterhandlungen an, die aber, wie der Erfolg zeigt, nicht zu dem gewünschten Ziele führten; an der großen Zahl der Berechtigten mag der so viel Gutes versprechende Plan gescheitert seyn.

Später vermehrten sich sogar noch die Zollstätten, wenigstens im Schaumburgischen kamen zu denen zu Rinteln und Großenwieden, noch zwei neue zu Oldendorf und Rumbeck. Noch sind eine große Anzahl der Erheberegister vorhanden. Um einen Ueberblick der Waaren, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf der Weser verschifft wurden, und ein Verhältniß des Zolles zu geben, lasse ich hier den Zolltarif des Grafen Otto von Schaumburg-Holstein vom Jahre 1556 folgen:

„Von einem Fuder Korns	8	Kortlinger.
» einem Fuder Biers	2	Groschen.
» einem Schiff Kalkes	14	Kortlinger.
» einem Mullenstein	2	»
» einem Schipff Steinen	14	»

Von einer Thunnen Buttern . . . . . . 2 Kortlinger
» allem Tunnenguit . . . . 1 »
» einer Floth (Floß) Hultzes . . . 2 »
» einem Balken im Floth Hultzes . . 1 »
» Stender und Sporen (Sparren) . . 1 Witte.
Vom achten Theil Sepen (Talg) . . . 1 »
» Stroe Buckingh . . . . 1 »
Von einer Pipin Oließ . . . . 4 Kortlinger.
» einem banndt Visssches . . . . . . 2 »
» einem Schipff Hultzes . . . . . . 8 »
» einem Block Dellen (Dielen) . . . 2 »
» einem Däcker (Zahl von 10 Häuten) Leders . . . . 1 »
» einem Drogen lasse (Troge Lachse) . 1 Witte.
» einer Kipe Rekelinges . . . . . . 1 »
» einer Ahem (Ohm) Weins . . . 1½ Groschen.
» jedem Stücke Droge Guits . . . 1 Witte.
» einem Korff Rossins adir Figen . . 1 »
» einer Wage Eissens . . . . 1 Kortlinger.
» einem Sacke mit Flasse (Flachse) adir was darinnen ist . . . . . 1 »
» einem beslaten Kunthor (beschlossenen Comptoir) adir einem Dische . . 1 »
» einem Kussen adir Banckpöel (Bankpfühl) . . . . 1 »
» einem Stück Wittlinges . . . . 1 Witte.
» einem Bedde, von einer Kisten, von einem Schappe (Schranke), von eim jeden . . . . 8 Kortlinger.
» einem thaußendt Tunnen Hultzes . 8 »
» einem thaußendt schott (Scheid) Hultzes 4 »
» ein thaußendt Velling (Fellen) . . 4 »
» eim Fäeß Eimbechssches Biers . . 4 »
Vom Punt Schwares von allirlei . . . 1 »
» Duech Wandes gefarbet (gefärbtes Tuch) 1 Witte.
» Fäeß Wäeden (Waid) . . . . . . 2 Kortlinger.“

Zur Erläuterung der genannten Geldsorten bemerke ich, daß 3 Witte = 1 Kortlinger, 3 Kortlinger = 1 Mariengroschen, 1 Mariengroschen = 12 Pfennige sind, und 36 Mariengroschen einen Thaler machen. Die vorstehende Zollrolle blieb das ganze 16te Jahrhundert hindurch und wurde 1636 mit denselben Ansätzen, nur daß der Zoll in Mariengroschen und Pfennigen angegeben ist, erneuert. Der einzige Zusatz, welcher stattgefunden, sind Steinkohlen, von denen das Schiff mit 4 Mgr. 8 Pf. verzollt werden sollte.

Schließlich gebe ich noch einige Nachrichten über den Ertrag des Zolls zu Rinteln. Im Jahr 1558 betrug der dasige Wasser- und Landzoll 310 fl. Später stieg diese Summe; so betrug der Wasserzoll zu Rinteln

von Michaelis	1617	bis Ostern 1618	—	182 Thlr.
bis Michaelis	1618	— — —	—	230 »
» Ostern	1619	— — —	—	298 »
» Michaelis	1619	— — —	—	301 »
» Ostern	1620	— — —	—	383 »

X.

Vermischte Mittheilungen.

1.

Beschreibung einiger aus Hünengräbern unserer Gegend zu Tage geförderten altgermanischen Alterthümer. *)

Vom Regierungsreferenten Medizinalrathe Dr. Schneider in Fulda.

Rechts über dem Dörfchen Unterbimbach, Amts Großenlüder, ein und eine halbe Stunde von Fulda, haben fleißige Bewohner dieses Oertchens einen ergiebigen und vorzüglichen Sandsteinbruch, an der sogenannten Trift, dicht

*) Eine hierzu gehörige lithograph. Tafel wird nachgeliefert werden.

an dem Wege zur Winterlinden, in einer Höhe von etwa 210 Fuß über Fulda, angelegt. Beim Fortarbeiten stießen die Steinbrecher zufällig auf ein (in der dortigen Gegend nicht seltenes) Hünengrab, [1]) warfen Steine, Kohlen und Asche, Alles was sie fanden durcheinander, und behielten nur die vorgefundenen Bronz- oder Metallstücke, die durch das Alter mit edlem Roste (Aerugo nobilis) überzogen waren und die sie, für Gold haltend, hie und da mit der Feile probirten. Ich hatte Mühe ihrer, gegen gute Zahlung, habhaft zu werden und glaube mit der Beschreibung sowohl, als der Abbildung derselben, sowie anderer ähnlicher hieher gehörigen, in dieser Zeitschrift eine günstige Aufnahme zu finden.

1) Eine besondere, erzene, von grünem Roste stark angegriffene, wahrscheinlich altdeutsche Haarnadel, von einer mir wenigstens noch nicht zu Gesicht gekommenen Form. Fig. 1. Sie wiegt 5 Loth 1½ Quentchen nürnberger Gewicht, ist 7 Nürnberger Zoll lang, oben, in der Mitte der Gewinde 4¼ Zoll breit.

Aehnlich dieser Nadel, fand ich im Jahre 1829[2]) ein solches spiralförmiges Gewinde, aber ohne Spitze und dem Aufsatze einer Brille ähnlich, zusammengebogen. Fig. 2., dessen Bestimmung zu enträthseln, mir damals und jetzt noch nicht möglich war. Es hat am Gewicht 7 Loth und die Breite beträgt 4½ Zoll. Erstere Nadel weicht von den zwei sehr

---

1) Hünen-, Heunen-, Hunnen-, Sorben-, Wenden-, Riesen-, Reusengräber auch heidnische Gräber, altdeutsche, germanische Grabhügel, Irrküppel genannt, sind um Fulda, besonders in obiger Gegend nach dem Tretzhofe und Walde zu, nicht selten; ich habe derselben schon mehrere im Jahre 1826, 1828 und 1829 geöffnet, und in meiner Buchonia, einer Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Alterthumskunde, Geographie und Statistik. Fulda bei Müller, 1. B. 2, H. IV, S. 152 und 4. B. 2, H. II, S. 61 beschrieben und das darin Gefundene zum Theil abgebildet.

2) S. Buchonia B. 4, H. 2, S. 79.

schönen Haarnadeln meines kleinen, fuldaischen Hünengräber-Kabinettchens oben bedeutend ab. — Fig. 3 wurde vom Herrn Forstmeister Harnikel,[3]) gegenwärtig in Hanau, in einem bedeutenden Grabhügel, 3 Stunden von Fulda über Eichenau, in der sogenannten Landshecken auf einem langen Sandsteine eines altdeutschen Grabhügels gefunden. Sie ist 2 Loth schwer, 8 Zoll lang und oben 2½ breit. Die zweite an Schönheit und Integrität der von meinem Freunde Harnikel gefundenen ganz gleiche Nadel, fand ich in einem im Forste Giesel eine viertel Stunde vom Dorfe Niederrode, am Hummelsstrauche, geöffneten Hünengrabe[4]) der Krötenköppel genannt, mit Fig. 2; sie hat dasselbe Oehr und Durchkreuzungen. Sie wiegt 2½ Loth, ist 8 Zoll lang, und 2¼ Zoll breit, Fig. 4.

2) Eine den Figuren 3 und 4 zwar ähnliche, (doch oben nicht runde) gefurchte, metallene, grünrostige Haarnadel, Fig. 5, welche oben und unten zwar zerbrochen, jedoch ihrer Form nach noch kenntlich ist, von 1 Loth Schwere, 2 Zoll Breite und 5 Zoll Länge.[5])

3) Eine ebenfalls neue, besondere, aber an der Spitze abgebrochene Haarnadel, Fig. 6, mit breitem Rande und einem einfachen Kreuze, von edlem Roste stark angegriffen, 1¼ Zoll breit, 3¼ Zoll lang und 1 Loth schwer, mit 2 Oehren.

---

3) Ebendaselbst S. 68.

4) S. Buchonia B. 4, H. 2, S. 80.

5) Von Manchen sind diese Haarnadeln, weil die Spitzen fehlten, verkannt worden. Herr Gerichtsdirector Löschick in Romis fand zwei solcher Nadeln in einem Hünengrabe am Homer und westlichen Abhange der kleinen Osterkuppe im Thüringer Walde und hielt sie für Amulete. S. Variscia. Erste Lieferung, S. 32, Tafel IV, Fig. 1 u. 2. An der ersten Figur kann man übrigens vermuthen, daß eine Spitze daran war. Herr Diaconus Seifert zu Weizenbach fand eine gleiche und nennt sie Griffel. S. Archiv des historischen Vereins des Unter-Mainkreises. B. 3, H. 1, S. 154, Fig. c.

Daß übrigens diese Nadeln wirkliche, altdeutsche Haarnadeln und weder Amulete noch Griffel (denn sie haben scharfe Spitzen), viel weniger aber, wie ein feinwollender Antiquar behauptet hat, Zeichen der Gottheit Sonne seyen, darüber kommen die Alterthumsforscher jetzt wohl so ziemlich überein.

Tacitus (Germ. 38) sagt von unsern Voreltern: Insigne gentis, obliquare crinem, nodoque substringere — usque ad canitiem horrentem capillum retro secernunt, ac saepe in solo vertice religant. Sie banden ihr langes Haar zurück und befestigten, durch eben diese Nadeln, (welche wir jetzt, nach mehr als tausend Jahren, aus ihren Ruhestätten, als metallene Widerstände des alles zernagenden Zahnes der Zeit, auffinden), dasselbe auf allerlei Art und Weise. Vergl. übrigens Stieglitz in Espe's Bericht v. J. 1835 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. S. 4. Nach den Voraussetzungen dieses gelehrten Alterthumsforschers, ist nicht im geringsten zu zweifeln, daß die Figuren 1, 3, 4, 5 und 6 altdeutsche Haarnadeln sind.

4) Ferner wurde in dem unterbimbacher Grabhügel gefunden: ein fast runder, einen viertel Zoll dicker, grünrostiger, bronzener Armring, mit kaum mehr bemerkbaren Knöpfen beim Offenstehen, beinahe nicht mehr elastisch. Sein Gewicht betrug 4¼ Loth, die Breite 3 Zoll. Fig. 7.

5) Eine nur halbe, mehr ovale, jedoch noch größere Armille, als die vorhergehende, von Kupfer, nicht mit grünem Roste überzogen, 2½ Loth schwer. Fig. 8.

Daß dieses wirkliche um die Arme unserer Altvordern getragene Armringe sind, sehen wir bei Haas, [6]) welcher in einem alten Grabhügel bei Scheßlitz und im

---

6) Ueber die heidnischen Grabhügel bei Scheßlitz und andere im alten Regnitzgau. Bamb. und Aschaffenb. bei J. C. Dersch 1829, S. 21.

alten Regnitzgau, drei Stunden von Bamberg, zwei solcher Ringe fand. „Ganz (sagt er) nach dem gewöhnlichen Maße und in der natürlichen ausgestreckten Lage, übrigens sehr vom Moder ergriffen, zeigten sich Reste der Arme und an denselben die 2 Ringe (Nr. 11 und 12 auf einer Steindrucktafel abgebildet). In einem steckte noch ein halb zerfallener länglicher Knochen. Daß sie als Armringe dienten, kann nach den angedeuteten Umständen keinem Zweifel unterliegen. Die Größe giebt zu erkennen, daß sie um den bloßen Arm, etwa in der Gegend gleich hinter der Handwurzel getragen wurden. Aus dem Umstande, daß dieser Hügel kein Waffenstück zur Ausbeute gab, möchte man geneigt seyn dürfen, das Knochengerüste einer weiblichen Person zuzuschreiben." Denselben Armring von gleicher Façon fand ich in dem Grabhügel des Krötenköppels Fig. 9, ¼ Zoll dick, vierkantig, nicht ganz rund, ziemlich von einanderstehend, 2 Loth 1 Quentchen schwer, 2½ Zoll breit; und daneben einen noch interessanteren, selteneren, Fig. 10, von 1⅝ Loth Schwere, ½ Zoll Breite und mit 5 Furchen versehen. In den Gräbern beim Tretzhofe [7]) habe ich 7 sehr schöne gezierte vom **Aerugo nobilis** dick überzogene und noch elastische Armillen dieser Art gefunden. Wilhelmi [8]) hat häufig Ringe an den Vorderarmen in der Nähe der Handwurzel der Skelette gefunden und in seinem schönen Werke abgebildet.

6) Fragmente, sehr wahrscheinlich eines Medaillons, Fig. 11, in mehrere Stücke zerbrochen, beim Zusammenlegen derselben von runder Form und verziert. Die genauere Bestimmung war, da sehr viel davon fehlte, nicht wohl möglich. Zu bemerken ist, daß die hier abgebildeten Figuren ihre natürliche Größe haben und viele gegossen zu seyn scheinen. In einem andern Hünengrabe,

---

7) Buchonia B. 1, H. 2, S. 169, 174.

8) Beschreibung der 14 alten deutschen Todtenhügel bei Sinsheim im Neckarkreise. Heidelberg bei J. Engelmann 1834, S. 153.

welches 10 Fuß Höhe und 30 Fuß im Durchmesser hatte und welches der Eile wegen, von Südwest nach Nordost durchschnitten wurde, fanden sich in der Tiefe von 3 bis 4 Fuß im südwestlichen Hügel, Scherben eines großen, sehr dicken und wenig künstlichen Topfes von hellgelbem Thone, lockere Erde und auf der Grundfläche nur zusammengestellte Feldsteine und einige Kohlen. In dem Hügel selbst aber wurden noch in größeren und kleineren Theilen verbreitete Stückchen, eines ganz besonderen, weichen, zarten zimmtbraunen Stoffes entdeckt, von welchem aber nicht bestimmt werden kann, ob es Kleidungsstücke oder Pelz sey. Von der kleinen, aber noch wohlerhaltenen filzartigen Portion, welche ich besitze, warf ich etwas auf glühende Kohlen, es verbrannte schnell, gab aber keinen thierischen, sondern eher Kleidergeruch von sich. Uebrigens hatte es eine Aehnlichkeit mit Biber- oder Fischotterpelz, war jedoch viel weicher und zarter. Sachkenner haben es für Reste eines alterthümlichen Gewandes gehalten und als eine große Seltenheit angesprochen.

In diesem Jahre erhielt ich durch den Herrn Oekonomen Justin vom Tretzhofe, zwei beim Suchen eines alten Brunnens (unweit der dortigen altgermanischen Grabhügel) gefundene Töpfe, einen großen, gewöhnlich geformten, dicken, gefüllt mit Thierknochen, in welche die Erde eingewachsen war, und einen kleineren, zierlicheren, feineren, beide von schwarzem Thone. Letzterer war demjenigen sehr ähnlich, welchen ich in meiner Buchonia Tab. 4 Fig. 10 1. Band 2. Heft abgebildet und fast in derselben Gegend gefunden habe. Auch er war mit Thierknochen (Resten des Leichenmales, Dadissa) gefüllt; ein sogenannter Knochentopf (Ossuarium) [9]. Diese Knochen sind ungebrannt, gewöhnliche Thierknochen von Schaafen, Ziegen, Rehen, u. s. w.

In sämmtlichen hier geöffneten Grabhügeln wurde we-

---

9) Buchonia B. 1, H. 1, S. 59. S. 2, S. 164.

der ein Skelett, noch überhaupt Knochen von alten Germanen gefunden, außer in dem ersten Hügel, welchen Hr. Oekonom Weber in der Gegend von Ronneroda im Jahre 1821, zufällig eröffnete, wo sich in der Brandgrube eine fettartige Asche vorfand, [10] die sich beim Zusammendrücken in Ballen formen ließ, und zweierlei Knochen, schwarze, theils ganz, theils nur zum Theil vom Feuer zerstörte, und ungebrannte, gewöhnliche Thierknochen. Unter diesen entdeckte ich den halb verbrannten ersten Knochen des Zeigefingers der rechten Hand (phalanx), welcher obgleich die Gelenkköpfe zum Theil fehlen, doch noch 1¾ Zoll lang ist. Berechnen wir dieses erste Fingergelenk rückwärts und nach Proportion der übrigen Finger und Handknochen, so kommt eine enorm große Hand heraus, und es ist außer Zweifel, daß die altdeutschen Buchenländer und Catten, sowie die Germanen überhaupt, sehr große Menschen gewesen seyn müssen.

2.

Literarische Notizen zur Geschichte der Grafschaft Schaumburg.

Auf der fürstlich schaumburg-lippe'schen Hofbibliothek zu Bückeburg befindet sich ein handschriftliches Exemplar von Hermann's von Lerbeck Chronik der Grafen von Schaumburg, und zwar in niederdeutscher Sprache. [1] Es ist gut erhalten, besteht aus starkem Papier und hat 82 Seiten in Quart. Gleich dem lateinischen Abdrucke, welchen Meibom besorgt, schließt es mit dem im Jahre 1404 erfolgten Tode des Grafen Otto. Der Abschreiber hat jedoch noch einige Zusätze gemacht. Hier und da ist es

---

10) Buchonia B. 1, H. 2, S. 164.

1) In lateinischer Sprache findet man dieselbe in Meibom's Scriptor. Rer. Germanicar. abgedruckt. Auch in Frankfurt (1620. 4.) erschien eine besondere Ausgabe.

auch vollständiger, als das meibomische und namentlich in den Zeitangaben von diesem oft abweichend. Den Schriftzügen nach stammt diese Abschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Der Kanzleirath Capaun verfertigte 1815 sowohl eine Abschrift, als eine Uebersetzung dieser Chronik, welche sich gleichfalls auf der genannten Bibliothek befinden.

In dem fürstlich schaumburg-lippe'schen geheimen Archive zu Bückeburg findet sich in Handschrift:

> Versuch einer zu entwerfenden chronologisch-genealogischen Geschichte der Grafen von Holstein-Schaumburg, welche wirklich Regenten der Grafschaft Schaumburg gewesen sind.

Der Verfasser dieses Versuches ist der 1822 verstorbene schaumburg-lippe'sche Kanzleirath Capaun, der 1794 diese Arbeit vollendete.

Die Handschrift besteht aus 8 Foliobänden. Die beiden ersten enthalten auf 766 Seiten die Geschichte der Grafen, und in zwei Anhängen die Geschichte der Stifter Möllenbeck und Fischbeck. Ein dritter Anhang enthält Siegelzeichnungen. Die folgenden 5 Bände geben 670 abschriftliche, größtentheils noch nicht gedruckte, Urkunden. Der achte Band enthält die Register.

Wenn auch die Bearbeitung der Geschichte Vieles zu wünschen übrig läßt, so ist die reiche Urkundensammlung um so schätzenswerther. Sie giebt ein Zeugniß von dem ausdauerndsten Fleiße, indem der Verfasser nicht allein das fürstliche und das mit Hessen gemeinschaftliche Archiv in Bückeburg benutzte, sondern auch die zu Rinteln, Obernkirchen, Fischbeck und einigen anderen Städten.

G. Landau.

Entwurf

eines

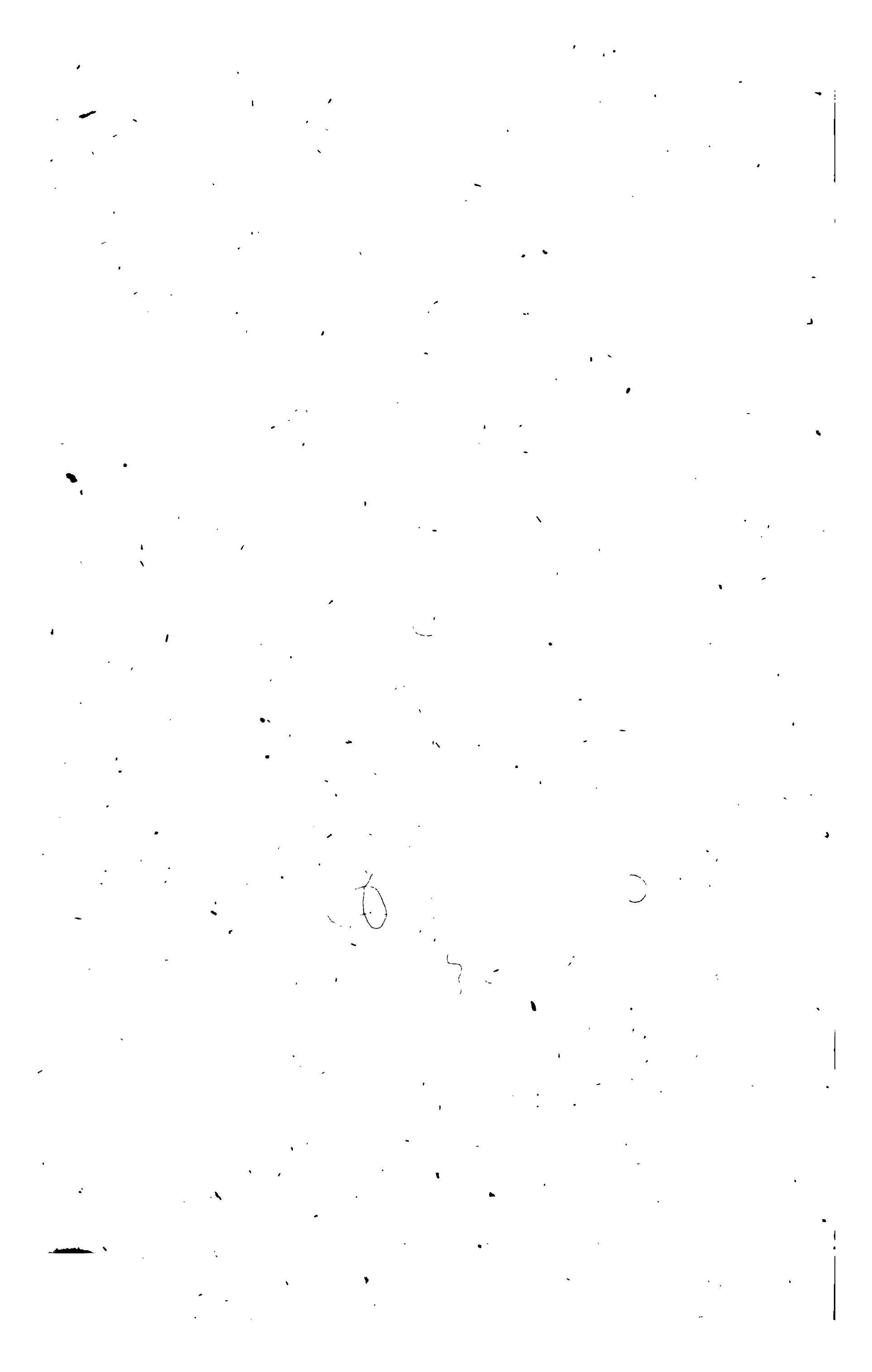
wissenschaftlich geordneten Verzeichnisses

aller über

hessische Geschichte und Landeskunde

vorhandenen Werke.

Beilage zum 2. Heft d. Zeischr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk.



Vorwort.

In der vorigen Generalversammlung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde wurde dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt, ein wissenschaftlich geordnetes Verzeichniß aller über hessische Geschichte und Landeskunde vorhandenen Werke zu entwerfen, vorher jedoch eine Uebersicht des Planes mit dem nächsten Hefte der Zeitschrift zu veröffentlichen, damit er in den Stand gesetzt würde, die dadurch veranlaßten Bemerkungen der Vereinsmitglieder bei der Ausarbeitung selbst zu benutzen, und auf diese Weise eine den Absichten des Vereins möglichst entsprechende Arbeit zu liefern. Diesem Auftrage gemäß, habe ich die nachfolgende Skizze entworfen, und lege sie hiermit allen denen, welche sich mit unserer vaterländischen Geschichte beschäftigen, mit der ergebensten Bitte vor, mir ihre Bemerkungen und Ausstellungen gefälligst mittheilen zu wollen. Sollten vielleicht einige Mitglieder für gleichen Zweck schon gesammelt haben, so würden sie mich doppelt verbinden, wenn sie mir zugleich gestatten wollten, ihre Sammlungen zu benutzen; denn da ich nicht nur die selbstständigen Werke, sondern auch alle in anderen Schriften zerstreuten Abhandlungen über Hessen in das Verzeichniß aufzunehmen beabsichtige, so wird mir jede Mitwirkung, insbesondere aber die für die Provinzialgeschichten, sehr erwünscht seyn.

Daß ich die Worte „Geschichte und Landeskunde" in dem weitesten Sinne aufgefaßt habe, bedarf wohl nach dem, was in der Einleitung zum ersten Hefte unserer Zeit-

schrift S. III. u. folg. über den Zweck des Vereins gesagt worden ist, keiner weiteren Rechtfertigung, auch habe ich die daselbst schon angedeuteten Hauptabtheilungen, nämlich Land, Volk, Kirche, Staat, und Geschichte im engern Sinne des Worts, als solche beibehalten, und nur in die etwa erforderlichen Unterabtheilungen aufgelöst. Uebrigens darf ein solches Verzeichniß, wenn es übersichtlich seyn soll, weder zu geringfügige, noch zu weitschichtige Unterabtheilungen haben, ich werde daher, wenn vielleicht die eine wegen Mangels an entsprechenden Werken entbehrlich, die andere aber bei vorhandenem Reichthum überfüllt erscheinen sollte, das System unbedenklich der Uebersichtlichkeit aufopfern. Eben diese Rücksicht des erleichterten Gebrauchs hat mich auch bestimmt, die Oertlichkeit als vorherrschenden Eintheilungsgrund zu betrachten, damit man die Schriften über eine und dieselbe Provinz, ja selbst über einen und denselben Ort nicht etwa unter den einzelnen Hauptabtheilungen von Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Kirche, Staat u. s. w. zu suchen habe, sondern unter dem Namen der Provinz oder des Ortes alles zusammen finde, was sich ausschließlich darauf bezieht. Endlich glaube ich, daß dem Forscher auch dadurch noch ein nicht unwesentlicher Dienst geleistet werden dürfte, wenn er aus dem Verzeichnisse ersehen könnte, wo ein jedes Buch zu finden ist, und darum beabsichtige ich, durch besondere Bezeichnungen anzugeben, ob das aufgeführte Buch in einer der öffentlichen Bibliotheken zu Kassel, Marburg, Fulda oder Göttingen vorhanden sey. Bisher habe ich es mir zum Grundsatze gemacht, keinen Titel aufzunehmen, ohne das Buch selbst in der Hand gehabt zu haben; sollten mir es die Verhältnisse gestatten, die Bibliotheken zu Marburg, Fulda und Göttingen ebenfalls persönlich zu benutzen, so würde die Anzahl der Titel, welche ich auf guten Glauben annehmen müßte, wahrscheinlich nur sehr gering und an der mangelnden Bezeichnung erkennbar seyn. Bei Schriftchen unter 100 Seiten habe ich die Seitenzahl angegeben; vielleicht dürfte es

nicht unzweckmäßig erscheinen, sie auch bei den übrigen Werken, sofern sie nur aus Einem Bande bestehen, noch hinzu zu fügen. In Beziehung auf die in öffentlichen Bibliotheken befindlichen Handschriften über Hessen war ich Anfangs zweifelhaft, ob sie in dieses Verzeichniß aufzunehmen seyen, doch habe ich mich nun für die Aufnahme entschieden, weil sonst diese meist so wichtigen Hülfsmittel dem Forscher am leichtesten entgehen. Wiewohl ich vor Ende des Sommers die Zusammenstellung nicht werde vornehmen können, so muß ich doch recht sehr bitten, daß mir die abweichenden Ansichten sobald als möglich mitgetheilt werden, und zwar jedenfalls vor der nächsten Generalversammlung, welche Ende September stattfinden soll.

Kassel, den 1. Mai 1836.

Karl Bernhardi.

Entwurf eines wissenschaftlich geordneten Verzeichnisses aller über hessische Geschichte und Landeskunde vorhandenen Werke.

A. Werke über sämmtliche hess. Länder.

Z. B.

Dieffenbach (Philipp), Geschichte von Hessen, mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthums. Darmstadt 1831. 8.

B. Das Kurfürstenthum Hessen.

I. Allgemeinere Werke über hessische Geschichte und Landeskunde.

Z. B.

Kuchenbecker (Joh. Phil.), Analecta Hassiaca, partim ex Mss. eruta partim typis jam excusa sed rarius obvia. Collect. I–XII. Marb. Catt. 1728–1742. 8.

II. Ueber die natürliche Beschaffenheit des Landes.

1) Karten, Grundrisse, Ansichten.

Z. B.

Siebert (A.), Post- und Schul-Karte von Kurhessen, nach der v. Humbertschen Karte in 4 Blättern bearbeitet. (1835) gr. fol. (Ein Blatt o. D.)

2) Geographische, statistische und topographische Werke.

Z. B.

Engelhard (Regnerus), Erdbeschreibung der hessischen Lande Casselischen Antheiles, mit Anm. a. d. Geschichte. Cassel 1778. 2 Bde. 8.

3) Naturgeschichte der hessischen Lande.

Z. B.

Raspe (R. E.), Beitrag zur allerältesten und natürlichen Historie von Hessen; oder Beschreibung des Habichtswaldes und verschiedener anderen niederhessischen Vulkane in der Nachbarschaft von Cassel. Nebst einem Kupfer. Cassel 1774. 8. (76 S.)

III. Ueber das hessische Volk.

1) Abstammung, Volkscharakter und Sitten.

Z. B. . . . .

2) Hessisches Gewerbewesen.

Z. B.

Schmölder (Steph. Joh.), Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, besonders im Ober-Fürstenthum Hessen, auf was für Art dieselben verbessert und in blühenden Zustand gestellet ... werden können. Marb. (1753). 4. (66 S.)

3) Geschichte der Künste und Wissenschaften in Hessen. *)

Z. B.

Strieder (Friedr. Wilh.), Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte. Seit der Ref. bis auf gegenwärtige Zeit. Bd. 1—8. Gött. 1781—88. Bd. 9—16. Cassel 1794—1812. Bd. 17—18, herausgegeben von Karl Wilhelm Justi. Marb. 1819—1831. 19 Bde. 8.

IV. Ueber das Religions- u. Kirchenwesen in Hessen.

1) Von der Einführung des Christenthums bis zur Reformation.

Z. B.

Haas (Karl Franz Lubert), Versuch einer hessischen

*) Umfaßt auch die Geschichte der Gelehrten, der gelehrten Gesellschaften, der Schulen und der künstlerischen Anstalten.

Kirchengeschichte der alten und mittleren Zeiten, bis gegen den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Marburg 1782. 8.

2) Von der Reformation bis auf die gegenwärtige Zeit.

Z. B.

Martin (Joh. Christian), Nachrichten von der Synode zu Homberg mit Bezug auf die Reformation in Hessen. Cassel 1804.

3) Rechtsverhältnisse der christlichen Kirche in Hessen.

Z. B.

Kurhessisches Kirchenrecht von L. W. Ledderhose, neu bearbeitet von Christian Hartmann Pfeiffer. Marburg 1821. 8.

4) Rechtsverhältnisse der Israeliten.

Z. B.

Alsberg (Levi Heinemann), Bitten und Wünsche der Israeliten Kurhessens. Kassel 1831. 8.

V. Ueber die Staats- und Rechtsverhältnisse in Kurhessen.

1) Allgemeinere Werke.

Z. B.

Kopp (Ulrich Friedr.), Handbuch zur Kenntniß der hessen-casselschen Landesverfassung und Rechte in alphabetischer Ordnung. Cassel 1796 — 1808. 7 Bde. 4. Aal — Rauchtaback. (die Theile 3 — 6 sind von Karl Friedrich Wittich herausgegeben.)

2) Staatsverwaltung. (Auch Kriegs- u. Finanzwesen, Polizei ꝛc.)

Z. B.

Müller (Herrmann), über Gemeindeverfassung zunächst für Kurhessen und in Beziehung auf die daselbst einzuführende

Städte- und Gemeinde-Ordnung u. s. w. Hanau 1831. 8. (90 S.)

3) **Hessisches Staatsrecht.**

a) Ueberhaupt.

Z. B.

Estor (Joh. Georg), Electa juris publici Hassiaci. Francof. 1752. 8.

b) Landstände.

Z. B.

Estor (Joh. Georg), De Comitiis et Ordinibus Hassiae praesertim Cassellanae provincialibus Opusculum, defensum a Jo. Guil. Fech. Ed. II. Francof. 1752. 8.

c) Einzelne Streitfragen.

1) Streitschriften in Beziehung auf den schmalkald. Bund und die Reformation im Allgemeinen.

Z. B.

Avßschreiben an alle Stende des Reichs, in der Christlichen Religion aynungs verwandten namenn ꝛc. Die Beschwerung des kaiserlichen Cammergerichts belangende. Marpurg 1539. 4. (61 S.)

2) Nassauischer Erbschaftsstreit.

Z. B.

Probatio defensionis ex Jure et Aequitate plenissima pro Illustr ... Landtgrauio Hessiae ... adversus inpertinentia Nassauensium advocatorum responsa et erroneas allegationes, de petitione haereditatis alaudiali. Apud Amplissimos Ill. Electorum atque Principum legatos transigendi arbitros edita. Francof. 1554. 4.

3) Marburgischer Erbschaftsstreit.

Z. B.

Acta in Sachen die Marpurgische Succession belangendt zwischen dem Durchl. . . Hrn. Ludwigen Landgraffen zu Hessen . . . Klägern, sodann dem auch Durchl. . . Hrn. Moritzen, Landgraffen zu Hessen, Beklagten. Auff . . . Befelch Hochgedachtes Hrn. Landgr. Ludwigen in Truck

gegeben rc. vnnd auß dem, was nach der ersten Edition ... weiters einkommen ... gemehret. Giessen 1615. fol.

4) Streitigkeiten mit Waldeck.

Z. B.

Articulata deductio ... in puncto defensionalium, mit angeheffter Bitt, Die Hessische Oberherrl. Bottmässigkeit und Landsässerey dero Graffschaft Waldeck betreffendt, In Sachen Keys. Fiscalis Klägern, contra Hessen vnd Waldeck Beklagte. Marpurg 1630 fol. (Enthält „eine Hessische Deduction contra Waldeck" von 240 S. und 747 S. Beilagen.)

5) Erbansprüche auf Brabant.

Z. B.

Kopp, (Joh. Adam), Kurze und gründliche Ausführung des Hochf. Hauses Hessen-Cassel Erbrechts auf das Herzogthum Brabant aus bewährten Scriptoribus und Archivalischen Urkunden. Marburg 1747. fol. (50 u. 30 S.)

6) Streitigkeiten mit und über Schaumburg.

Z. B.

Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787 mit hessischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzuges der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils. Bückeburg fol. (o. J.)

7) Streitigkeiten über Hanau.

Z. B.

Acta Hanoviensia, oder Sammlung derer in Sachen Hessen-Cassel contra Chur-Mayntz den Hanauischen Antheil an dem Frey-Gericht betreffend, in das Publicum gekommenen Hessen-Casselischen Deductionen u. s. w. Marb. 1739. 3 Thle. (gewöhnlich in Einem Bande) fol.

8) Streitigkeiten mit und über Rotenburg.

Z. B.

Abdruck Derer zwischen dem Hochf. Regierenden Hauß Hessen-Cassel und der abgetheilten Fürstl. Rotenburgischen Linie Wegen der Quart errichteten Verträgen. Cassel 1746 fol. (82 S.) Vollständ. Ausg. das. 1762. fol. (96 S.)

9) Streitigkeiten mit dem deutschen Orden.

Z. B.

Historische und Rechts-begründete Nachricht von dem Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft des deutschen Hauses und Land-Commende Marburg ... Worinnen zugleich ... erwiesen wird, daß ein Land-Commenthur der ... Commende Marburg ... ein Hessischer Landsaß und Land-Stand ... seye. Cassel 1751. fol.

10) Streitfragen verschiedener Art.

Z. B.

Wettermann (Weyrich), Wetteravia Illustrata. Oder Historischer Bericht von Der Wetterau, Rhingau, Wester-wald, Lahngau, Haynrich u. s. w. Wie ... darin weder dem Fürstl. Hause Hessen, noch andern ... über den darin angesessen ... Freyen Reichs-Adel einige Landes-herrliche Obrigkeit mit Recht zukommen thue.

Auf Befehl der Mittel-Rhein. Freien Reichs-Ritterschaft ... an das Licht gestellt. Anno 1731. fol.

4) Hessisches Lehnrecht.

Z. B.

Hombergk (Joh. Jakob), Zuverlässige Abhandlung von denen Hessischen Erb-Aemtern, Wie solche Dem Erb-Marschalck, Erb-Schenck, Erb-Cämmerer und Erb-Küchenmeister Lehens-weiße gereichet werden.

Mit angefügten Beweisthümern Und untermengten Anmerckungen So im Heßischen Lehen-Wesen brauchbar seynd. Franckfurth 1743. 4. (66 S.)

5) Hessisches Criminalrecht und Criminalproceß.

Z. B.

Des Durchlauchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Philipsen des Eltern, Landgraven zu Hessen .. Peinliche Gerichtsordnung. Cassell 1609. 4.

6) Hessisches Privatrecht.

Z. B.

Hombergk zu Vach (Aemil. Ludov.), Commentationes Juris Hassiaci speciatim de Successione Conjugum Tutela Materna et usufructu conjugis superstitis in bonis praedefuncti secundum jura specialia provinciarum ad Hassiam pertinentium. Marb. 1781. 4.

7) Civilproceß.

Z. B.

Wagner (Joh. Georg), Grundzüge der Gerichtsverfassung und des processualischen Verfahrens bei den Untergerichten in Kurhessen. Marb. 1822. Zweite Aufl. das. 1827. Nachtrag Cassel 1833.

8) Rechtsfälle.

Z. B.

Canngiesser (Leonh. Henr. Ludw. Georgius), Collectionis notabiliorum decisionum supremi tribunalis Appellationum Hasso-Casselani inde ab ejus constitutione emanatarum nunc editae. Tomus I. Cassellis 1768. Tom. II. Ibid 1771. Tom. III cura et revisione Burchardi Guilielmi **Pfeiffer** et Bernhardi Christiani **Duysing**. Cassellis 1821. fol.

VI. Geschichte von Hessen.

1) Einleitungsschriften.

Z. B.

Ayermann (Christoph Friedr.), Einleitung zur hessischen Historie der Aelteren und Mittlern Zeiten. Frankf. u. Leipz. 1732. 8.

2) Quellenkunde.

a) Alterthümer und Denkmäler.

Z. B.

Schminckius (Joh. Herm.), De urnis sepulchralibus

et armis lapideis veterum Cattorum. Resp. Jo. Osterlingius. Marburg 1714. (32 S. mit 1 Kpft.)

b) Urkunden.

Z. B.

Versuch eines chronologischen Verzeichnisses Hessischer Urkunden. Erster Theil, welcher die Urkunden vom achten Jahrhundert bis auf die Regierung Landgrafs Henrici Ferrei enthält. (Von Bernhard Christian Duysing) Rinteln 1796. 8.

c) Wappen.

Z. B.

Wessel (Wilhelm), Hessisches Wappenbuch: Darinnen auch die Fürsten zu Hessen, so in 593 Jahren, von Ludovico I. Barbato, biß auff vnsere jetzt löblich Regierende Fürsten vnd Herrn, L. Moritzen I. und L. Ludwig IV. das löbliche Fürstenthumb Hessen regieret, beschrieben und abgebildet seind. Sampt angehörigen Graff- und Herrschaften, Angewandten, Lehn-Grafen, Adelicher Ritterschaft in vnd ausgesessenen Lehn-Mannen, auch aller Städte Wappen. In solche Form geschnitten und publiciret. Cassel 1621. 8.

d) Münzwesen.

Z. B.

Liebknecht (Jo. Georg), De nonnullis bracteatis Nummis Hassiacis deque istorum usu in locis Rheno sic et Franconiae vicinioribus dissertatio epistolica ad Jo. Andr. Schmidium D. P.P. Abbatem Mariaevallensem, cum ejusdem Responso. Helmstadii (1716) 4. (88 S.)

3) Allgemeine Geschichte von Hessen.

a) Chroniken und ältere Geschichtschreiber bis zum sechszehnten Jahrhundert.

Z. B.

Wigandi Gerstenbergeri dicti Boddenbender Chro-

nicon Thuringico Hassiacum (abgedruckt in Christoph. Frid. Ayrmanni Sylloge Anecdotorum Francf. 1746 T. I. p. 1 — 168 und Zusätze in Schmincke, Monimenta Hassiaca. Cassel 1747. Th. I. S. 31 — 293, Th. II. S. 295 — 574).

b) Spätere Geschichtschreiber.

Z. B.

Curtius (Michael Conrad), Geschichte und Statistik von Hessen. Marb. 1793. 8.

4) Geschichte einzelner Stände, Familien und Personen.

a) Geschichte der Fürsten.

Z. B.

Histoire Généalogique de la Maison souveraine de Hesse, depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours. Strasbourg 1819. 2 voll. 8. (Der Verfasser ist J. v. Türckheim.)

b) Geschichte des Adels.

Z. B.

Landau (Georg), Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer. Bd. 1. Cassel 1832. Bd. 2. Ebend. 1833.

c) Andere Lebensbeschreibungen (in alphabet. Ordnung).

Z. B.

Joh. Jac. Christ, Personalia. Siehe Georgius Heinius, Leichenpredigt u. s. w. Cassel 1667. 4. S. 66—78.

5) Geschichte einzelner Zeiträume und Begebenheiten.

a) Aeltere Geschichte bis auf Heinrich I.

Z. B.

Curtius (Mich. Conr.), Programma de Veterum Cattorum Rebus gestis usque ad excessum Tiberii. Marb. 1768. 4. (12 Pag.)

b) Von Heinrich I. bis 1806.

Z. B.

Arnoldi (J.), Besorgnisse Landgraf Philipps des Großmüthigen zu Hessen, wegen der Kriegsrüstungen des Prinzen Wilhelm's von Oranien im Jahre 1556. (Hess. Denkw. von Justi und Hartmann. B. I. S. 112—134).

c) Während der Fremdherrschaft.

Z. B.

Cramer (Dr. Friedr.), Geschichte des Königreichs Westphalen. Th. I. nebst einer Vorrede. Magdeb. 1814. 8.

d) Seit der Rückkehr der früheren Beherrscher.

Z. B.

Niemeyer (Ant.), Casselsche Chronik vom 28. Sept. 1813 bis zum 21. Nov. dess. Jahrs. Cassel 1814. 8. (90 S.)

6) Geschichte einzelner Landestheile.

a) Althessen.

1) Geschichte einzelner Grafschaften, Herrschaften und anderer Bezirke. (Alphabetisch.)

Z. B.

Wenck (Helfrich Bernhard), Geschichte der Grafen von Gudensberg. (In dessen Hess. Gesch. Th. III. S. 73—91).

2) Geschichte einzelner Ortschaften. (Alphabetisch.)

Z. B.

Piderit (Franz Karl Theodor), Denkwürdigkeiten von Hersfeld. Hersfeld 1829. 8.

b) Geschichte und Landeskunde der Grafschaft Hanau. *)

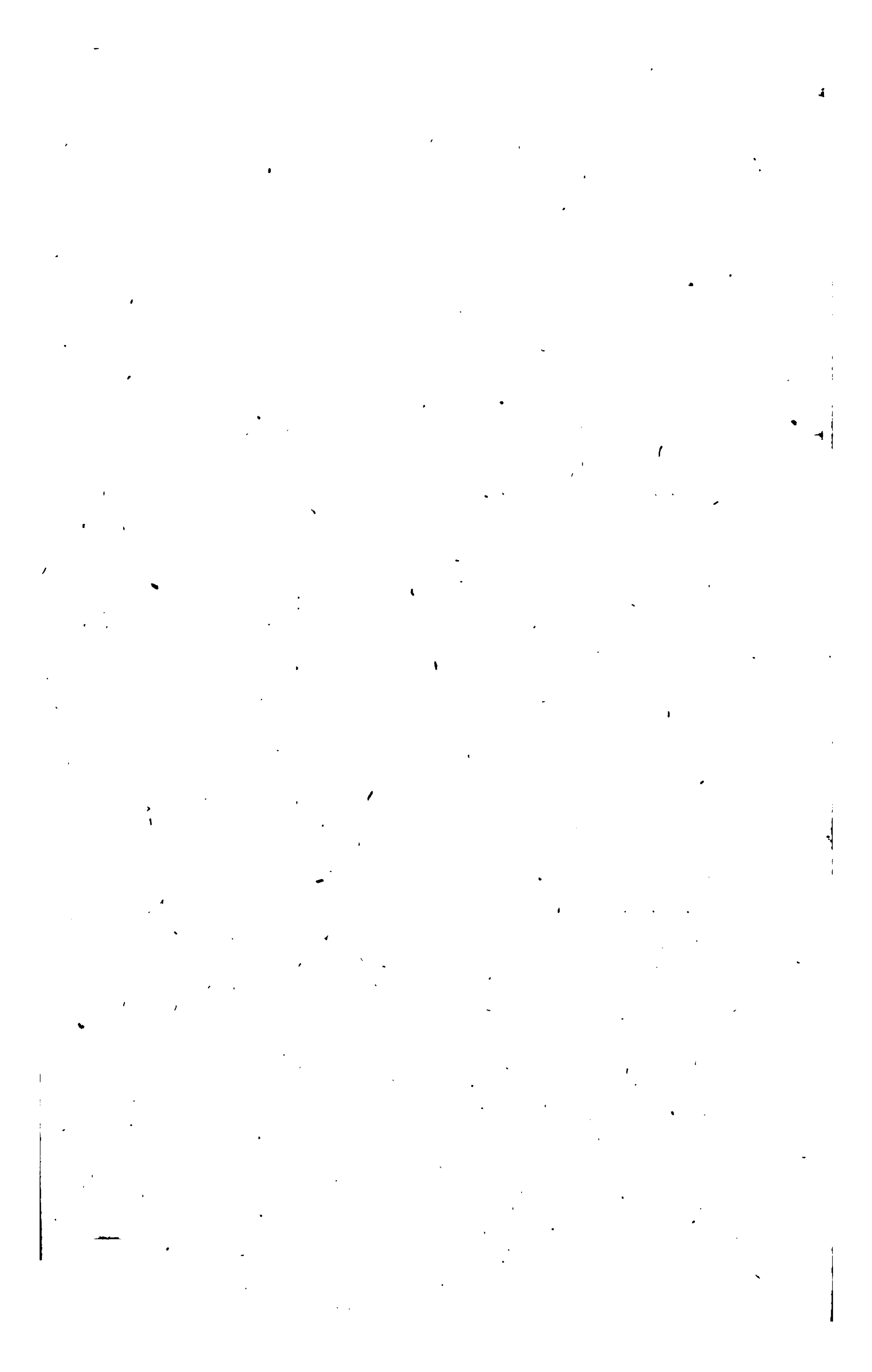
c) Geschichte und Landeskunde des Großherzogthums Fulda.

d) Geschichte und Landeskunde der Grafschaft Schaumburg.

e) Geschichte und Landeskunde der Herrschaft Schmalkalden.

---

*) Die Werke über diese und die drei folgenden Provinzen werden, im Verhältniß ihrer Anzahl, nach denselben Abtheilungen geordnet, wie die hess. Geschichte überhaupt.



XI.

Die Burg und Stadt Grebenstein in Kurhessen, bis zum Ende des Mittelalters.

Aus gedruckten und ungedruckten Quellen geschichtlich dargestellt von dem

Pfarrer D. Falckenheiner in Hofgeismar.

Noch im Bereiche des ächten alten Sachsenlandes, und zwar auf Engrischer Erde [1], aber der Fränkischen Gränze doch schon sehr nahe, liegt im Norden von Nieder-Hessen zu beiden Seiten der jetzt durch diesen Ort hinziehenden Bremer Landstraße [2]. — die Landstadt Grebenstein, deren Entfernung von Cassel nördlich etwas über 3 Stunden, von Hofgeismar aber südwärts 1¼ Stunde beträgt. Das Flüßchen Esse, welches gerade auf der Sachsen-Gränze entspringt und durch wasserreiche Bäche von dem Brande her verstärkt wird, durchströmt die Stadt, und theilt sie in zwei ungleiche Hälften, welche ehemals die Altstadt und die Neustadt hießen, jetzt aber die Oberstadt und Unterstadt genannt werden. Im Jahre 1835 hatten beide zusammen 298 Häuser und 2531 Einwohner [3]. Die Oberstadt (Altstadt) liegt am nördlichen Ufer der Esse, welche hier eine Krümmung gegen Osten macht, an dem steil aufsteigenden Rande und auf

---

1) Wenck II, I, Beilage 390. S. 404.

2) Auch die alte Straße, der Königsweg, (via regia) lief im Mittelalter durch diesen Ort, wandte sich jedoch in ihm rechts nach Immenhausen hin, erstieg dort die Höhe; und lief auf dieser vor dem Reinhardswalde hin bis zur Mündung der Diemel.

3) Kurhess. Adreß-Calender von 1835.

der abgeplatteten Höhe eines Bergrückens; die Unterstadt (Neustadt) aber in einem schmalen tiefen Thale, welches jenseits der Esse am Fuße des Burgberges in der Richtung von Südwest nach Nordost sich hinziehet. Der Burgberg, ein isolirt liegender, ziemlich hoher, schön geformter Bergkegel, zeigt an seinem Fuße neben der Landstraße eine Lage von Mergel, bestehet aber in seinem Innern aus Basaltblöcken, welche, besonders nach der Kuppe hin zu Tage liegen [4]) und trägt auf seiner, eine anziehende Aussicht gewährenden Höhe, neben einigen kümmerlich gedeihenden Pappeln, die spärlichen Ueberreste der alten Burg „Greuenstein" welche vor etwa 500 Jahren dem darunter liegenden Städtchen die Entstehung, den Namen und kräftigen Schutz gegeben hat. Jetzt ist von der alten Burg nur noch der massive Unterstock eines Burggebäudes, welches durch seine interessante Ansicht die ganze Umgegend verschönert, zu sehen. Die Ringmauern der Burg sind ganz verschwunden. Sie scheinen auf der steilen Südseite, welche durch die schroff aufsteigende Bergwand natürlich und durch einige Einschnitte in den Berg künstlich geschützt war, nur von leichter Construction gewesen zu seyn, und wurden wohl überhaupt in dem 16ten und 17ten Jahrhundert (der Todeszeit deutscher Burgen) zu der Aufführung neuer Gebäude in der Stadt Grebenstein, welche damals manche Zerstörung erfuhr, verwendet [5]).

Die Abkunft der Bewohner aus dem Sachsen-Volke ist auch noch jetzt, nach 1000jähriger Unterjochung durch die

4) Ueber die merkwürdige geognostische Beschaffenheit dieses Berges ist zu vergl. Wurzer's Beschreibung der Heilquellen zu Hofgeismar. Leipzig 1816 S. 20 f.

5) So heißt es z. B. in dem Grebensteiner Kirchenbuche: a. 1637 10. Maji Ist die Stadt Grebenstein von denen Croaten Vnter dem Obersten Bigüd angestecken vnd in brant gesetzet, vnd sindt Darinnen Kirchen Schule Rhathauß vnd fast die altestat eingeaschert worden, durch Welchen Schadlichen brant die burgerschafft in das eusserste armut gesetzett wordenn."

Franken, deutlich zu erkennen. Die, bei der größeren Zahl der hier Ansässigen gesehenen **blonden** Haare; die **blauen** Augen; die aus den niederen Ständen noch nicht ganz verdrängte **plattdeutsche Mundart**; die **Kleidung** der Bürgerfrauen; die **Bauart** der älteren Häuser, in welche (ganz nach Westphälischer Weise) mittenhinein ein weites Fahrthor auf eine breite und hohe Tenne führt, und zu den Seiten nur schmale ungeräumige Wohnzimmer übrig lässet; der weite **Luken** (die Boden-Oeffnung) über der Tenne; die Stube ohne Ofen im Oberstocke, „**de Büenne**“ genannt, — sind noch jetzt redende und lebende Beweise für die Sächsische Abkunft. Sie allein würden schon genügen, wenn auch keine Pergamente dafür ausdrücklich sprächen, von denen wir eins schon oben (Nota 1) angeführt haben.

Manche denkwürdige Erinnerung knüpft sich an den Namen Grebenstein. Hier stand die ehrwürdige **Linde**, unter welcher eins der alten (vor ihrer Entartung ehrenwerthen, und doch noch in den neusten Zeiten verschrieenen) **Fehmgerichte** gehalten wurde [6]. — Hier ist die **Brücke**, auf welcher die Bewohner aus fünf, zum Theil ausgegangenen, umhergelegenen Dörfern sich zum Gauding versammelten [7]. Hier liegt die Burg, mit welcher 1336

6) Wenck II, 371 f. Note c. Beil. 424. S. 458, und II, 2, 962.

7) Bis zur französischen Invasion 1806 wurde dies Gericht von den herrschaftlichen Beamten und 12 Schöffen unter freiem Himmel auf der Brücke dreimal im Jahre gehalten. Es erstreckte sich über Feldfrevel und Injurien (wenigstens in der neuern Zeit). Mit **Estor's** Ansicht (in **Kuchenbecker's** Anal., coll. II, 291), daß dies Brückengericht aus dem Grebensteiner Fehmgerichte entstanden sei, kann ich mich nicht befreunden. Die enge Competenz des Gerichtes und das ganze dabei übliche Verfahren (**Ledderhose** Kl. Schriften IV, 345) sind offenbar dagegen. Die **drei** jährlich feststehenden Gerichtstage deuten eher auf die stabile Form eines einst hier gehegten **Grafengerichtes** (judicii publici), und diese Ansicht dürfte wohl um so viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich ha-

Otto's, des zweiten Fürsten zu Hessen, zweiter Sohn, Junker Ludwig von Grebenstein, ein anderer Stamm=

---

ben, weil eben dieselbe Grafenfamilie, welche hier im Mittelalter ihr Grafengericht hielt (die Grafen von Dassel (s. unten), auch in einem andern ihrer zunächst gelegenen Grafenbezirke (comitia), an der Weser, verpflichtet war, tria publica judicia jährlich zu halten. Denn im Jahre 1286 verspricht Graf Ludolph von Dassel dem Kloster Lippoldsberg in einer noch ungedruckten Urkunde (Haus= und Staats=Archiv in Cassel): „Familiam Monasterii domicilia habentem in cometia nostra. quae consuevit tria puplica (!) iudicia nostra ratione cometie ter in anno frequentare. sicut alii in comecia nostra domicilium habentes. a tali onere uolumus perpetuo esse immunem. nisi delinqueret et ratione perpetrati teneretur uenire conquerentibus respondere." Mit einem solchen im Laufe der Zeit beschränkten Grafengerichte mögen die Marken= (späterhin Rüge=Gerichte), welche gegen das Ende des Mittelalters mißbräuchlich bisweilen Gaudinge heißen (Wenck III, Urk. p. 217), hier zusammengeflossen und in den Bereich einer sichern Burg verlegt worden seyn. Noch jetzt heißt eine Wiese, welche bei dem, zum Grebensteiner Brückengericht gehörig gewesenen, wüste gewordenen Dorfe Oberhaldessen liegt: der Gaudingstriesch, (Specification der Güter des Kirchenkastens in Hofgeismar.) In solche, bald enger, bald weiter arrondirte, und, unter den verschieden einwirkenden Umständen, höher oder tiefer gestellte, fast allenthalben anders sich abrundende Gerichte, bald Thij, bald Gauding genannt, — lösete sich in unserm Hessisch=Sächsischen Gaue das früherhin für alle freie Bewohner angeordnet gewesene allgemeine Grafengericht (das ächte Gauding) im 11ten und 12ten Jahrhundert auf. Im 13ten und 14ten Jahrhundert verfuhr man mit der Verlegung der Gerichtsplätze und ihrer Competenz noch willkührlicher (cfr. Wenck l. c.), z. B. legte damals der Erzbischof von Mainz das Gauding aus Calden (Dorf bei Wilhelmsthal) auf den Marktplatz in Hofgeismar. — Daß gerade eine Brücke für das Grebensteiner Gauding als Gerichtsstätte erwählt worden war, kann nicht befremden. Man wählte gern, nach altem, vaterländischen Gebrauche, solche durch irgend ein auffallendes Merkmal ausgezeichnete Orte. In einer von dem fleißigen Kindlinger beigebrachten Urkunde (Herren von

vater unseres Fürstenhauses, abgefunden wurde; — die Burg, wo er wohnte; — wo die Wiege seines, etwa 1340 gebornen Sohnes, des Landgrafen Hermann des Gelehrten stand; die Wiege des Fürsten, der einst auf dem Markte in Marburg den Abgeordneten der Hessischen Städte mit weinenden Augen sagte: mit einem Brode kann ich meine treuen Ritter sättigen; — die Wiege des Fürsten, dem dann die unwandelbare Treue der Bürger gegen Ritterstolz und Anmaßung einen vollendeten Sieg verschaffte, und dadurch den Zeiten des Faustrechts, bei uns, Maaß und Ziel setzen half. Die enge Verbindung, worin Hermann zu Grebenstein gestanden, beweiset noch eine in der Grebensteiner Pfarr-Repositur im Original vorhandene Urkunde vom Jahre 1365, welche Wenck III, Urk. S. 212 abgedruckt hat. Der Landgraf

---

Volmestein, Nro. 73.), welche um das Jahr 1300 aufgenommen worden ist, heißt es: „hec sunt loca, dicta Dynstede" (Dingstätte d. i. Gaudingsstätte; denn das Sächsische Thy, und die Bezeichnung Ding sind synonym) .... „sub Tilia (unter der Linde), in ... Curia, ton slote, super riuum, sub quercu, sub nutu, super stratam, apud lapidem." — Auch in Hofgeismar gab es bis 1503, auch vielleicht noch länger, ein Brückengericht, welches aber im bemerkten Jahre auch über Schulden entschied. Denn ein „Scheid (Bescheid) des Rathes" dieser Stadt von 1511 stützt sich auf ein früheres Verfahren dieses Brückengerichtes in folgenden Worten: „Dar up heuet de ersame Henrich Melies geantwortet, wo he, eyn schultheyte des Hochgepornen fursten van Hessen vnde der van geysmar (gewesen) were, vngeuerlick in deme jare — alse men do schreff dusent viff hundert vnde dre jar, Eyn gerichte in der nygenstadt uppe der brugge gesetten haue, vnde Hans Dydriks eyn Raitman (Rathsherr) vnde bysitter des gerichts do tor tyd." etc. (Buch der „Contracte, Scheyde, Rechtsprogke ꝛc. der Stadt Hofgeismar p. 32. Ungedruckt und unbenutzt.) — Auch eine Wiese am südlichen Fuße des Schöneberges bei Hofgeismar, jetzt ein Besoldungsstück des Diaconus, heißt bis auf den heutigen Tag: „der Thy."

disponirt darin über den südöstlich von Grebenstein gelegenen Kressen-Brunnen (einen Hof). Die von ihm Belehnten sollen auch fernerhin soviel Kresse in die Hofküche auf die Burg Grebenstein liefern, als sie ehedem für seine Küche daselbst zu liefern verpflichtet waren. („quantum [nasturcii, – Kresse] pro nostrae ibidem coquinae necessitate . . de iure, nobis in eodem orto (horto) reservato . . . ministrare tenebantur.“)

Ein schwerer Kampf, dem die benachbarte Stadt Immenhausen erlag, wurde von diesem kleinen Orte im Jahre 1385 mit glücklicherm Heldenmuthe gegen zwei Kurfürsten des Reichs (Mainz und Cöln), gegen den Herzog von Braunschweig, und gegen alle, mit ihnen in großer Menge herangezogenen Grafen, Herren und raubsüchtige Knechte bestanden.

Die Kirche in Grebenstein ist ein herrliches Werk altdeutscher Kraft und Kunst und Frömmigkeit. Sie scheinet mir, in der Reinheit des Styls und der Dauerhaftigkeit des Materials, mit den schönsten für die Andacht aufgeführten Gebäuden unsers Hessischen Vaterlandes, insoweit sie jener Zeit des 14ten Jahrhunderts angehören, zu wetteifern. Der geräumige Balcon, welcher den schönen Thurm in schwindelnder Höhe umgibt, hat durch den 30jährigen Krieg (bei einem Bombardement) gelitten; die sonstige (oben, Note [5]) angeführte) Zerstörung jedoch glücklicherweise sich auf eine bloße Ausbrennung beschränkt. — Zwischen 1355 und 1389 war diese Kirche vorübergehend der Sitz eines Chorherren-Stiftes, welches von Gottsbüren hierher verlegt wurde, dann nach Hofgeismar zurückkehrte [8]), und noch lange den Grebensteiner Geistlichen den Titel der Chorherren zurückließ.

Aus einer Zeit, wo man sich noch nicht mit seiner Kraft und Wirksamkeit philanthropisch in ungemessene Ferne verlor, und lieber die in das Auge fallenden Bedürfnisse der

8) Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte I, 1, p. 25.

nahen Umgegend befriedigte; — wo die Menschen besser als die Gesetze waren; wo ein ächter Bürgersinn die fehlende polizeiliche Verwaltung unserer Tage ersetzen mußte, und sie ersetzte, — rührt eine Inschrift her, welche Verfasser dieses vor dem Schachter Thore gelesen hat. Sie lautet dahin, daß Hans Anesorge [9]), ein Grebensteiner Bürger, diese Straße auf seine Kosten habe pflastern lassen. Die Kosten mögen bedeutend genug gewesen seyn, weil ein morastiger und gefährlicher Weg durch dieses freiwillig dargebrachte Opfer fahrbar gemacht wurde.

Den dreißigjährigen Krieg und seine Gräuel bringt, außer der, oben (Note [5]) angeführten Notiz, noch eine andere, ebenfalls im Grebensteiner Kirchenbuche aufbewahrte Nachricht sehr lebhaft in Erinnerung. Dort heißt es nämlich im Todtenbuche ad a. 1647: „defuncti 24. Novembris Herr Jochem (Joachim) pfeiffer Senator, und Henrich Schluter Senator, zwei alte mannen, vom feinde Jämmerlich gemarttert und vmbracht. Martin, ein Knecht von Waltershausen, so vom feind im backofen gebratten worden.“

Ein anderer Krieg, der im folgenden Jahrhundert über die Stadt zog, der siebenjährige, brachte ihr, was sonst der Krieg zu nehmen pflegt: — Reichthum. Bei dem Rückzuge der Franzosen, welche bei Hofgeismar am Offenberge von Ferdinand von Braunschweig überfallen worden waren, zerschmetterte eine Kanonenkugel die Langwied eines französischen Kriegswagens. Der Hinterwagen

---

9) Die Anesorgen kommen im 15ten Jahrhundert, meist in geistlichen Aemtern, in der Stadt Grebenstein vor. „Conrad Ansorge“ war zwischen 1497 und 1517 Pfarrer und erster Chorherr in Grebenstein. Im J. 1500 wurde ihm „aber eme besitzer der gemenden (Gemeinde) des hilgen crucis tho oistuffeln (Burg-Uffeln) die etwan angefangen was durch Hern mathiam Somers pastor darselbst vnd nu durch den genanten Corde vth sinem — gude fulentogen“ eine Rente verschrieben. Haus- u. St. Archiv.

desselben blieb stehen, und sperrte dadurch die schmale Brücke, über welche der Troß der Fliehenden sich bewegte. Alles gerieth in die größte Verwirrung. Sauve, qui peut, wurde die Loosung. Jeder wollte nur sein theueres Leben erretten. Die Kriegskasse, welche noch zurück war, fiel den Grebensteiner Bürgern in die Hände [10]).

Doch ich bin wohl schon fast zu umständlich in der Führung des Beweises geworden, wie interessant eine vollständige Geschichte der Stadt Grebenstein werden müßte. Diese vollständig zu schreiben muß ich jedoch der Feder eines Andern überlassen. Bis dahin mag das Folgende die dunkelsten Parthieen der Geschichte dieser Stadt, nämlich ihre Entstehung, Erweiterung und bürgerliche Ausbildung aufklären helfen. Der Einsender hat dabei die Gelegenheit benutzt, einige interessante, von den Originalen getreu entnommene Urkunden-Abschriften vorläufig an sicherem Orte zu bergen.

In den ältesten Urkunden, welche unseres Ortes Erwähnung thun, und die ich unten gelegentlich allegiren werde, heißt er in constanter, unveränderter Schreibart (wenn nämlich Sachsen, also Landsleute und des hiesigen Dialects Kundige die Urkunden ausstellen) Grevenstein, oder, was die Aussprache nicht ändert) Greuenstein. Beides ist nach unseren jetzigen Schriftzeichen zu lesen: Grewenstein. Erst durch Hessische (Fränkische) Urkunden und oberdeutsche Schreibart hat sich der Name des Orts in die (freilich analoge) Form: Grebenstein umgebildet, und sie ist durch die frühe Einverleibung der Stadt in den Hessischen Staatenverband die gebräuchliche Schreibart

---

10) Aus dem Munde eines kürzlich Verstorbenen, der dem Verf. nahe stand, in Grebenstein unterrichtet worden war, und es oft von Augenzeugen sich hat erzählen lassen. — Der genannte Ueberfall, bei welchem Ferdinand, um desto mehr unbemerkt auf die Feinde zu fallen, die Hufe der Pferde mit Lumpen soll haben umwickeln lassen, war das Vorspiel des 1762 gelieferten Treffens bei Wilhelmsthal.

geworden. Will man diese sprachlich verschiedenen beiden Wortformen in unsere jetzige Schriftsprache übersetzen: so heißen sie nichts anders, als: Grafenstein [11]). Denn das Sächsische Wort Greue, und das Fränkische Grebe bezeichnet ursprünglich den Richter des Königs über freie Leute, — den Grafen. Seitdem aber die ächten alten Amts-Grafen zu erblichen Territorial-Herren und regierenden Fürsten emporstiegen, gaben sie Amt und Titel an die von ihnen eingesetzten untergeordneten Vertreter in den einzelnen Bezirken des platten Landes [12]), weshalb denn bis auf unsere Tage herab den Dorfrichtern und Vorstehern der Landgemeinden der Name Grewe (Grebe), freilich in einem sehr beschränkten Wirkungskreise, geblieben ist. — Die Endung Stein wiederholt sich oft in den Namen der auf Felsen und Bergspitzen gelegenen Burgen. So haben wir z. B. einen Arnstein, einen Hermanstein, einen Ludwigstein, einen Riedenstein, einen Wallenstein, einen Sensenstein ꝛc.

Man darf darum aus dem Namen Grebenstein den, in der Sprache wohl begründeten Schluß ziehen, daß der Grebenstein ursprünglich eine gräfliche Burg war, daß ein gräfliches Geschlecht ihn erbaute und zuerst besaß. Aber es fragt sich nun, welcher gräflichen Familie der Grebenstein Namen und Ursprung verdanke. Darauf haben wir bisher noch keine urkundlich sichere Antwort finden können. Wir müssen uns daher auf das, freilich immer unsichere Feld historischer Muthmaßungen und Wahrscheinlichkeiten wagen, finden uns jedoch in dem Dunkel jener

---

11) Und darum sind die Stadt Grevenstein bei Arnsberg in Westphalen (nach den Grafen von Arnsberg benannt) und der, den Pomologen wohl bekannte Grafenstein in Niedersachsen mit unserm Grebenstein namensverwandt.

12) Die Städte waren nämlich durch das ihnen gegebene Weichbildsrecht der richterlichen Gewalt der Grafen entzogen (eximirt) und hatten ihre besonderen Richter (scultetos).

Zeit durch einige, nicht ganz verwerfliche Spuren auf die Gründer dieser Burg geleitet.

Aus der Zahl der Dynasten unserer Gegend können diejenigen, welche zwar zum hohen Adel gehörten, aber doch niemals den erblichen Grafennamen geführt haben, unter den muthmaßlichen Erbauern des Grebensteins nicht in Betracht kommen; also nicht die edlen Herren von Plesse und die von Sconenberg; auch nicht ihre Verwandte die edlen Vögte von Cegenberg (bei Witzenhausen). Wir haben uns lediglich zu unserm Zwecke an die Erbgrafen-Geschlechter unserer Gegend zu halten. Unter diesen können nun aber wieder diejenigen gleich ausgeschieden werden, welche vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts (der Erbauungszeit unserer Burg) entweder schon erloschen oder aus unserer Gegend verschwunden, oder nachweislich nicht darin erblich begütert gewesen sind. Die Grafen von Malesburc (Malsburg) können den Grevenstein nicht erbaut haben; sie werden schon im 12ten Jahrhundert mit Nidda belehnt, und bald (vor 1206) ist ihr Geschlecht erloschen. Die mächtigen Grafen von Northem (einst unsere Gaugrafen) sterben im Mannsstamme schon 1144 aus. Auch die von Ymmenhusen und von Werdere (de Insula), wenn sie (was nicht wahrscheinlich ist) zu den Erb-, und nicht vielmehr zu den Amtsgrafen gerechnet werden müssen, werden schon vor 1200 nicht mehr erwähnt. Den Grafen von Everstein (Sächsischen Stammes), welche bis in das fünfzehnte Jahrhundert (1413) geblühet, und reiche Besitzungen an der Diemel und Weser gehabt haben, ist dennoch bis jetzt kein Erbgut oder erbliches Lehen ihres Mannsstammes in und zunächst bei Grebenstein nachgewiesen worden. Dies gilt auch von den Grafen von Waldeck und von ihren Stammgenossen den Grafen von Sualenberg und von Sternberg.

Dagegen hatte ein anderes Grafengeschlecht seine Besitzungen, von denen die meisten dem Engrischen Sachsen-

lande angehörten [13]), von der Aller und Leine an über den Solling und die Weser hinaus bis in unsere Diemel- und Warme-Thäler auszudehnen, und namentlich zwischen den letztgenannten drei Flüssen ein fast ausschließliches Eigenthum zu erwerben gewußt; — gewiß für die damaligen Zeiten ein höchst seltener Fall! Dies waren die reichen Grafen von Dassel (de Dassele), welche abwechselnd ihren Zunamen bald von ihrer Burg und Stadt Dassel am Solling entnahmen, bald sich von der Burg (jetzt Amtssitz) Nienover Grafen von Nyenouere nannten, und deren Blüthe etwa in die Jahre von 1180 bis 1270, deren Erlöschen im Mannsstamme aber kurz vor das Jahr 1328 zu setzen ist [14]. Zwar ist uns aus den Urkunden, welche ja selten mehr als Verkäufe, Verpfändungen und Vergabungen an Kirchen, Klöster und Herren betreffen, ganz gewiß nur der kleinste Theil des Dasselschen Reichthums bekannt geworden; aber schon diese, daher entnommenen Nachweisungen werden hinreichend befunden werden, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß die Grafen von Dassel sehr reich nahe bei und rings um Grebenstein begütert gewesen sind. Ihnen gehörten um das Jahr 1210 Güter in Helpoldessen, einem zwischen Grebenstein und Immenhausen ausgegangenen Orte [15]; ihnen auch Humbrechtessen (Hombressen, nordöstlich von Grebenstein etwa 1 Stunde entfernt) und das dabei ausgegangene Lebbike — beide schon vor 1227 [16]. In dem, kaum 1/4 Stunde nördlich von Grebenstein wüste

---

13) Es besaß deren auch in Ostphalen, in Westphalen (um Dortmund und Arnsberg), ja sogar in Schwaben und am Rhein. Westph. Archiv VI, 87 u. 211. Guenther cod. Rheno-Mosellanus III, 1, Nro. 99.

14) Wenck II, 2, 877 f. f. und meine berichtigenden Zusätze in dem Archive für Geschichte Westph. IV, 2, 144 f. f. und IV, 4, 370 f. f.

15) Westph. Archiv IV, 2, 145 u. 152.

16) ib. p. 153.

gewordenen Dorfe Strovorde gaben die Dasseler 1224 dem Mainzer Stuhle neun Hufen Landes tauschweise [17]. In Astuflon (Ost-Uffeln, jetzt Burg-Uffeln), eine halbe Stunde südlich von Grebenstein, können sie schon vor 1097 an das Reichsstift Helmarshausen vergaben [18]. Holzhausen im Reinhardswalde, 2½ Stunde von Grebenstein östlich entfernt, war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ihr Eigenthum [19].

Doch noch mehr als diese einzelnen Besitzungen beweiset das Erlöschen der Ludolphinischen Linie des Dasseler Grafengeschlechts, und deren Beerbung durch den Schwiegersohn für die von mir aufgestellte Hypothese. Der letzte in unserer Gegend ansässig und wohnhaft gewesene Graf von Dassel, Ludolph V., genannt von Schonenberg, den wir zwischen 1241 und 1288 oft finden, hatte keine Söhne, die seine Linie fortgepflanzt hätten. Dagegen blühete der Adolphinische Stamm dieses Hauses, welcher im Leine-Lande und um den Solling seinen reichsten Güterbesitz hatte, noch fast ein halbes Jahrhundert länger fort. Ludolph, wohl mehr in der Absicht, seiner einzigen Erbinn Drudeke (Trautchen) einen reichen und sichern Brautschatz in Geld zu hinterlassen, und seinen Anverwandten, mit denen er nicht im besten Vernehmen stand [20],

---

17) Wolf's polit. Geschichte des Eichsfeldes, Urk. 18. Wenck II, 377, Note. — Noch bis jetzt heißt nach Strovorde die nach dem Geismar-Thore in Grebenstein führende Straße: die Ströher-Straße, und die Feldlage, wo Strovorde lag, das Ströher-Feld. Selbst der Kirchhof ist noch nachzuweisen. Ueber den Strovorder Bruch s. unten bei der Lieb-Frauen Capelle.

18) Schrader's Dynasten p. 237 f.

19) Scheid's Anmerkungen, Nro. 45 der Urkunden.

20) Er verspricht beim Verkaufe seines Antheils an der Burg Sconenberg und der Grafschaft bei Hofgeismar 1272 dem Mainzer Stuhle, seinen leiblichen Bruder (der kinderlos geblieben ist) zu befehden, wenn dieser den Verkauf nicht anerkennen sollte. Gudeni cod. dipl. I, 751.

die Lehen zu entziehen, als, weil er in großer Geldnoth sich befunden hätte, verkaufte seine rings um Hofgeismar gelegene Grafschaft (das Amt Schöneberg) welche aus 29 Dörfern und Höfen bestand, an Mainz [21]), — so wie nicht lange nachher vor 1279 die Grafschaft Schartenberg (Amt Zierenberg) an Paderborn, welches Stift mit dem Erzbischoff von Mainz, dem Lehnsherrn, diese Güter zu theilen versprach [22]). Die reiche Tochter Ludolphs, Drudeke, verheirathete sich sodann mit einem Grafen Ludwig von Everstein [23]), worauf wir alsbald einen Otto, Grafen von Everstein, ihren muthmaßlichen Sohn, in dem durch mütterliche Erbschaft leicht erklärlichen Besitze des Dorfes Richardessen (Rixen), ½ Stunde westlich von Grebenstein, vorfinden [24]).

Dieses Zusammentreffen aller Zeit- und Ortsverhältnisse, des Güterbesitzes, der Verwandtschaft und der Namen, möchte es daher über allen Zweifel erheben, daß die, 200 Jahre lang rings um den „Grevenstein" so reich, man möchte sagen, ausschließlich begüterten Grafen von Dassel den „Grevenstein" auf diesem wohlgewählten Puncte in der Mitte ihrer, hier nach allen Seiten hin sich ausbreitenden Besitzungen als schützende Burg erbauet, und, nach dem Stande der Erbauer, schlechthin den Grafenstein genannt haben.

Hierfür spricht auch endlich (was besonders wichtig scheint) der Zusammenhang, in welchen wir die Burg „Grevenstein" gleich bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung mit Dasselischen Gütern gesetzt, und die-

---

21) Guden. l. c. und Westph. Archiv IV, 2, 150.

22) Gud. l. c. p. 774.

23) Scheid's Anmerkungen, Urk. 43.

24) v. Spilcker's Grafen von Everstein S. 248. — Rixen lag auf der Stelle der 1777 gegründeten Colonie Friedrichsthal, welche daher dem gemeinen Manne, der die neuen Namen nicht liebt, noch immer unter dem Namen Rixen am besten bekannt ist.

selbe mit und neben ihnen erwähnt finden. Bischof Otto von Paderborn erklärt nämlich im Jahre 1279: sein Vorgänger Simon habe von den Grafen von Dassel die comecia und das castrum Schartenberg erkauft, und mit dem Mainzer Erzbischofe Werner getheilt. Diesen Vertrag bestätige er, wolle auch sonst getreulich dahin arbeiten und allen möglichen Fleiß anwenden, „damit die Burg Grevenstein, gelegen bei Geismar, sein Besitzthum werde." Denn er verspreche für den Fall, daß wenn sie dies geworden sei, nicht anders, als nach dem Willen des Erzbischofs darüber zu schalten, wolle auch die Zustimmung des Paderb. Domcapitels darüber erwirken [25].

Sehr weit hinauf über das Jahr 1279, in welcher zuerst der Burg „Grevenstein" Erwähnung geschieht, wird sich ihr Alter nicht erstreckt haben. Man würde doch sonst wohl in irgend einer der Urkunden, die ihre nächste Umgebung betreffen, wenigstens ihren Namen erwähnt finden. Burgen, diese Sitze der weitausgreifenden mittelalterlichen Aristokratie, diese Anfangs- und Stützpuncte der Territorial-Gewalt aufsteigender Landesfürsten, verbergen sich so leicht nicht lange. Bald die Klage der von dorther Bedrängten; bald der Schutz, den die befreundeten Bewohner des platten Landes von dorther erwarteten; bald der Sitz eines Gerichtes, den man da erwählet hätte; bald die Kriegsereignisse, die an ihren Namen sich knüpfen — werden im 13ten Jahrhundert (mit welchem wir es hier zu thun haben) die mannichfaltige Veranlassung, wa-

---

25) „Ceterum bona fide elaborabimus, et omnem sollicitudinem, quam poterimus, apponemus, quod castrum Grevenstein, situm apud Geismariam, in nostram deveniat potestatem. Quia de ipso castro nichil aliud penitus faciemus, nisi quod de predicti Archiepiscopi et Capituli Moguntini fuerit beneplacito voluntatis. Promittentes nichilominus in promissis omnibus observandis consensum nostri Capituli obtinere. Datum apud Ameneburg 1279 etc. Gud. cod. dipl. I, 774.

rum wir die Burgen öfter, als die Dörfer und Höfe erwähnt finden. — Ich vermuthe also aus den bisher ausgeführten historischen Gründen, daß Ludolph V., Graf von Dassel, der Vater der Drudeke, diese Burg alsbald nach dem Verkaufe des Sconenberges und Schartenberges, also wohl nicht lange nach 1273 in der Absicht erbauet habe, um sich für seine in der besprochenen Gegend ihm übrig gebliebenen Besitzungen noch Eine feste, schirmende Wohnung zu gründen.

Die neue Burg, gerade da erbauet, wo die Gränzen Paderborns, Hessens und des Erzstifts Mainz sich berührten, zog natürlich die Aufmerksamkeit aller dieser Landesherren auf sich. Werner von Mainz und Simon von Paderborn suchten sie zu gewinnen, und Bischoff Otto, der dem letzteren in der Regierung folgte, trat, wie wir eben gehört haben, in dem eifrigen Bestreben, den „Grevenstein" zu gewinnen, nur in die Fußtapfen seines Vorgängers. Und die Veranlassung dazu lag nahe genug. War doch eben damals der jugendlich kräftige Herr des neu in die Reihe Deutscher Reichsländer eintretenden Hessenlandes, Heinrich I. (das Kind), eifrig darauf bedacht, seine Besitzungen nach der Diemel hin auszudehnen und dort festen Fuß zu gewinnen [26]). Doch die Bemühung der geistlichen Herren, um Grebenstein zu erlangen, war vergeblich. Vielleicht vereitelte sie schon der Tod des oft genannten Ludolphs von Dassel, bei welchem gut kaufen

---

26) Daß des L. Heinrich I. Ahnherren (durch Sophieens, seiner Mutter, Abkunft), die Landgrafen von Thüringen, im Hessischen-Sachsengau begütert gewesen sind, — davon habe ich bisher noch keine Spur finden können. Burghasungen (im Fränkisch-Hess. Gau) über welches sie die Vogtei hatten, und Lippoldsberg (im Leine-Gau), für welches sie mehrere Schutzbriefe, die aber doch eigentlich nur die freie Communication des Klosters mit seinen Thüringischen Gütern (bei Mila, in der Nähe von Mühlhausen, ꝛc.) betreffen, sind hier im Norden die Wendepuncte ihres Einflusses geblieben.

war. Sein Erbe wurde, wenn nicht schon Graf Ludwig von Everstein, doch dessen Sohn Otto, und eben mit diesem trat der erste Fürst zu Hessen, Heinrich, in ein gutes, für Grebenstein folgereiches Einverständniß. Im Jahre 1293 öffnete Otto von Everstein dem Landgrafen alle seine Burgen [27]), und verkaufte ihm 4 Jahre später das Eigenthum an Grebenstein [28]). Die Einwilligung des Lehnsherrn (des Erzbischofs von Mainz) wird später eingeholt seyn. (Vielleicht erfolgte sie erst im Laufe der glücklichen Kriege, welche das neu auflebende Hessen gegen Mainz führte). Denn daß der Grund und Boden hier Mainzisch war, dies tritt noch in späterer Zeit deutlich hervor. Noch 1325 wird uns Burg und Stadt Grebenstein ein Mainzisches Activ-Lehen genannt [29]).

Geschützt von den nahen Burgmauern mag bald unter dem Burgberge nun eine curia (Hof), die man zur Bestellung des Bodens und zur Aufbewahrung der Früchte nöthig hatte, — dann aber durch den Anwuchs der gern zu sichern Wohnplätzen hinströmenden Bevölkerung, eine villa (Dorf) entstanden sein. Wir finden fast keine alte Burg ohne solche in ihrer Nähe gelegene Gebäude, und müssen deren hier um so mehr frühe vermuthen, weil die steile Höhe des Burgberges die Einfuhr beschwerlich, und der enge Umfang des Gipfels daß Unterbringen der gesammelten Früchte unmöglich machte. So entstanden (um einige Beispiele wieder gleich aus der Nähe zu entnehmen) dergleichen Höfe bei der Burg Sconenberg [30]), unter

---

27) Wenck III, Nro. 189 S. 161. Statt Eberstein muß Everstein gelesen werden.

28) ib. II, Urk. Nro. 292. S. 243.

29) v. Rommel's Hess. Gesch. I, Noten S. 180.

30) Der Hof Sconenberg lag am östlichen Fuße des gleichnamigen Berges, wo die jetzige Colonie Schöneberg oben auf der Höhe über der Kirche endet.

der Drendirborg (Trendelburg) [31], am Fuße des Desenberges u. s. w. Bei andern Burgen fanden sich schon gleich in der Nähe ältere Dörfer oder Höfe vor, welche dies Bedürfniß befriedigen konnten. So ist ohnstreitig das Dorf Mederike älter, und die Burg gleiches Namens erst später dabei emporgestiegen [32]. Der Kogelberg fand schon sein altes Volcmeressen (Volkmarsen) vor; der Schartenberg erhob sich über der, viel ältern villa Rangun (jetzt Hof Rangen an der Warme).

Doch das Esse-Thal war zunächst unter dem Burgberge für eine solche Anlage zu sumpfig. Es blieb für diesen Zweck nur der sehr nahe an der Burg jenseits der Esse gelegene Bergrücken als passendste Stelle übrig. Aber freilich, wenn man diesen Platz wählte, so mußte schon die nahe feindliche Gränze und der oft hoch anschwellende Fluß, welcher Burg und Dorf trennte, die Landgrafen von Hessen frühe auf den Gedanken führen, den passend gefundenen Ort durch herbeigezogene Ansiedler zu stärken, durch Privilegien die Bewohner zu vermehren, durch Mauern den Ort zu schirmen. Dies ist denn auch 200 Jahre lang von den Hessischen Fürsten mit derselben Consequenz geschehen, mit welcher sie eben von diesem, jetzt unbedeutend scheinenden Landstädtchen aus, ihr Fürstenthum durch das Schwert bis an die Diemel und Weser erweitert haben.

Denn aus dieser Feste sollten die Mainzischen Aemter

31) Das Vorwerk, jetzt Staats-Domaine.

32) Der Ort kommt schon in einer Carolinger Urkunde 887 vor (Falcke tradd. Corbej. p. 488—490), und gehörte 965 zu dem Haupthofe Rosbach (Rosebike = Rösebeck) an der Diemel. Die Burg daselbst wird meines Wissens aber erst 1324 genannt. Ort und Burg lagen übrigens zwischen Volkmarsen und Herbsen, wo die Capelle und die Warte einsam und öde das Auge des Reisenden fesseln. Der Medricher Zehnten in der Volkmarser Flur ist noch jetzt bekannt. vergl. Wochenblatt der Provinz Niederhessen 1834, p. 2273.

Schöneberg, Sabbaburg und Gisselwerder, welche sich um die alte Mainzische Stadt Hofgeismar ausbreiteten, befehdet, die zahlreichen Schutzburgen dieser Aemter bald unschädlich gemacht, bald bestürmt, endlich erobert werden. Der kühne Gedanke des geächteten und gebannten ersten Fürsten zu Hessen ist unter seinen Nachfolgern festgehalten und verwirklicht worden. Die nahe an der Grebensteiner Feldmark von Mainz erbaute Schutz- und Trutzburg Haldessen ist mehr als einmal von der feindseligen Nachbarinn angegriffen worden, und durch sie in Trümmer zerfallen; die Zapfinburg ist erst halb, dann ganz Hessisch geworden; das alte Denkmal, welches die Winzenburger Grafen ihrer Macht und ihrem Reichthume an der Diemel gesetzt haben, der Sconenberg, erlag auch endlich den hauptsächlich von Grebenstein aus unterstützten Angriffen,— und mit dem Sconenberge fiel Hofgeismar, die Hauptstadt des Mainzischen Engerns, nachdem es ein halbes Jahrtausend unter dem Krummstabe gewohnt hatte, in weltliche Hände [33]. Die nun erleichterte Eroberung der Paderbornischen Stadt und Burg Liebenau [34]), und die Reformirung der Abtei Helmarshausen, dessen Krukenberg schon vorher die Hessischen Banner vor seinen Mauern sah, vollendeten die kluge Ausführung des durch vier Generationen verfolgten Planes, bey dessen Auffassung und Verfolgung der „Grevenstein" den Fürsten zu Hessen zum ersten Stützpuncte gedient hat.

So beginnt denn die temporäre Wichtigkeit Grebensteins für Hessen gleich mit der Einverleibung der Burg in die hessischen Staaten, oder (weil beide Zeitpunkte nicht weit von einander liegen), mit der Erbauung der Burg. Grund genug für mich, — warum ich dem geschichtlichen Bildungs-Gange dieses Ortes weiter nachforschte, und meine Resultate über die Ausbildung der Stadt, wie ich

---

33) 1462.

34) 1465.

sie aus gedruckten und ungedruckten Quellen gezogen habe, zugleich mit den Urkunden selbst, woraus ich sie schöpfte, ferner hier mittheilen zu dürfen glaubte.

Zwischen den Jahren 1297 und 1311, gerade in der muthmaßlichen Zeit des unter der Burg entstehenden und schnell gewachsenen Ortes, findet sich in den Nachrichten, die mir bisher bekannt geworden sind, eine unangenehme Lücke. Der erste Fürst zu Hessen, der die Burg Grebenstein für sein Haus erworben hatte, Heinrich das Kind, starb 1308. Aus der ersten Ehe überlebte ihn ein Sohn, Otto. Aus der zweiten waren ihm Johannes und Ludwig geboren, und vor den Kindern erster Ehe begünstigt worden [35]. Ein Erstgeburtsrecht bestand noch nicht in Hessen. Die nachgebornen Söhne, sogar die Schwestern und Töchter der Fürsten glaubten sich auch noch zu einem Erbtheile berufen. Dem Uebel der Zersplitterung des Landes suchte man durch Abfindung zu wehren. Nachdem Johann nach dem 14. Februar 1311 schon gestorben war, wurde sein Bruder Ludwig, der den geistlichen Stand erwählet und sich bis zum Bischof von Münster emporgeschwungen hatte, Vormund seiner Geschwister und der Tochter seines Bruders. In dieser Eigenschaft und im eigenen Interesse [36] schloß er noch in demselben Jahre mit dem Kloster Hildewardshausen, welches jetzt Hannöverische Domaine ist, und unter dem Zusammenflusse der Fulda und Werra liegt, einen Tauschvertrag über Güter bei Grebenstein, wobei zuerst wieder einer „nova munitio Greuensteyn" Erwähnung geschieht [37]. Schwer bleibt

---

35) Vergl. den Aufsatz Landau's in der Zeitschrift für Hess. Geschichte Heft I, p. 33 f. f.

36) Vgl. die Abfindung des Bischofs Ludwig und seiner Schwestern und Nichte bei v. Rommel, Hess. Gesch. II, 97. 98. 103 f. und Anm. II, 94. 102 f. Wenck III Urk. Nro. 215. p. 178.

37) Scheidt vom hohen und niederen Adel in Teutschland p. 231. Da dies Werk nur in wenigen Händen ist, so will ich

es jedoch, aus dieser Urkunde zu bestimmen, ob unter der neuen Befestigung Grebenstein nur ein Anbau an die zu

---

ein Excerpt aus der für Grebenstein interessanten Urkunde hier beifügen.

Nos Ludowicus d. g. Electus et confirmatus ecclesie Monasteriensis et Dominus terre Hassie recognoscimus, quod nos Aduocaciam nostram (unsere Vogtei) in Dietpenholthusen (soll heißen Diepenhalthessen, d. i. Niedernhaltessen, ausgegangen am südlichen Fuße des zwischen Grebenstein und Hofgeismar gelegenen Offenberges, neben zwei Linden) — — Conuentui Sanctimonialium Cenobii in Hiltewartzhusen — conferimus — — in restaurum quatuor mansorum — — videlicet duos in villa Dietwardessen (in der Nähe ausgegangen) et duos in villa Altenstrouorde (s. oben Note 17) quos iidem Prepositus et Priorissa — nobis — contulerunt. Item recognoscimus, quod tres mansos sitos in parochia Kirchstrouorde — — diuisimus in hunc modum, quod nos omnes agros praedictorum mansorum, sitos infra villam Kirchstrouorde et nouam munitionem Greuenstein habere — — debeamus; ipsi uero Prepositus, Priorissa et Conuentus omnes agros dictorum mansorum sitos trans aquam dictam Esse et ab alia parte ecclesie versus Geysmariam pro sua parte — deinceps habebunt. — — — Datum a. d. M. CCC. X. I. In vigilia Annunciationis b. Marie virginis.

Dasselbe Kirchstroforde wird auch im J. 1322 gemeint gewesen sein, als die Gebrüder Eberhard, Arnold und Ludwig, genannt „Wolffe" ihrem Herrn, dem Erlauchten Fürsten „dem Landgrafen des Hessenlandes" Otto und seinem Sohne, dem Junker Heinrich, für dasselbe Recht, welches diese Fürsten bisher auf dem Markte in Godenborg (in foro montis Godenborg) gehabt hatten, tauschweise das Patronat in „Strofort e" übergaben. Wenck III, U. S. 187. Der hier genannte große Gudenberg (daneben ist noch ein bebauet gewesener kleiner) liegt eine Viertelstunde südwestlich von der Stadt Zierenberg, ist jetzt mit schönen Buchen bewachsen, und hat zwar keine Mauer-Reste der stolzen, weiten Burg mehr, aber noch die tiefen Wallgraben, welche jene einst schützten. Das alte Geschlecht der von Godenborg, welche sich am Ende des 13ten Jahrhunderts auf der Gränze zwi-

klein und zu schwach befundene **Burg**, oder ob darunter der erste Keim einer befestigten **Stadt**, für deren Anlage allerdings die hier eingetauschten Ländereien sehr passend gewesen seyn können, zu verstehen sei. Denn es hängt Alles davon ab, welchen Standpunct der Erklärer nimmt, um die Worte: „**über** der Esse" zu deuten, und ob man den Zusatz: „und andererseits von der Kirche, nach Geismar hin" für die näher dargelegte Ausführung, oder für den **Gegensatz** hält.

So lange, bis ich erst bessere urkundliche Beweise finde, halte ich diese „**neue Befestigung**" Grevenstein nur für eine am rechten Esse-Ufer eben damals vollendete **Vorburg**, welche hier den von Norden her aus dem Thale aufsteigenden Weg zu der Burg selbst decken sollte. Die **Stelle** dieser Vorburg würde vor dem jetzigen städtischen **Burgthore** zu suchen seyn; dafür spricht die Localität. Der Burgberg hat von keiner andern Seite einen Fahrweg. Daß aber eine **Vorburg** dieser Art wirklich erbaut worden sei; daß erst Landgraf Herman der Gelehrte (zwischen 1367 und 1413) diese wieder habe **abtragen** lassen, um an deren Stelle einen neuen massiven Bau aufzuführen (ein Steinwerk), ergibt sich aus der beigefügten Urkunde [38]).

---

schen dem Ritter- und Dynastenstande befanden und mit den **Wolfen von Godenborg** und Groppen von Godenborg dort wohnten, ist mit dem reichen **Eberhard von Godenborg**, welchem Hessen die Herrschaft Itter verpfändet hatte, 1535 im Mannsstamme erloschen.

38) „Wir **Ludewig** von Gotsgnaden Lantgrafe zu Hessen. Bekennen vor vnss vnd vnsse erben vffintlich andiesem briefe vor allen luten, daz wir **Eckebrachte von Schachten vnsern Amptman zu Grebinsteyn** vnd lieben getruwen belehint vnd Im zu rechtem Burglehin gelichen han vnd lyhen in vnd mit crafft diessz brieffs Czum ersten **vnsze fryhen Stede, gelegen in vnsser Aldenstad zu Grebinsteyn** vor dem nydderen thore (Unterthor) die wir

Andere gedruckte oder ungedruckte Quellen für die Geschichte Grebensteins zwischen den Jahren 1379 und 1311 habe ich bisher nicht ausfindig machen können.

Ime zurechtem Burglehin gegebin vnd gelichen han vor soliche hobestad als der obgenante Eckebracht vnd sine aldern vormals zu Burglehin gehabt vnd getragen han, gelegen vff vnsser Burcg *vnd Vorburg* zu Grebinsteyn, der vnser vatter seliger eynteils mit dem steynwergke vff derselben Burcg virebuwet had. Item alle dinste, meybede, herbstbete vnd fastnachthennen, die vns tzinssen vnd gefallen sullten uss viertzehin huben landes vnd den hoben die dartzu gehoren, derselben hube dreytzehin gelegen sin in den Felden vnd feldmargken zu Schachten. Item alle dinste, meybete, herbstbete vnd fastnachthenneu, die da tzinssen vnd gefallen alle Jarlich vss ztehin huben vnd Iren hoben dartzu gehorende, derselben ztehin hube die von herdehusen (das Kloster Hardehausen) funff habe, vnd Berlt Reykeln seligen erben auch funff hube itzunt vndir sich haben. Item ztwene garten, der eyner gelegen ist vndir dem Burghagen zu Grebinsteyn vnd der ander vnden an dem Berge vor dem Schachter thore. Item han wir Im zu rechtem manlehin gelichen vnd lyhen genwertiglich in craft diess brieffs dry hube landis mit Iren zugehorungen gelegen in den felden zu Schachten die die ludeken, vnser burger zu Grebinsteyn itzunt von dem obgenanten Eckebrachte zulehin haben. vnd Egkebracht vorgenannt vnd sine lehinserben soln die vorgenanten gute alle mit allen Iren zubehorungen, eren rechten vnd fryheiten, als Burglehns vnd manlehns recht vnd gewonlich ist, von vns vnd vnsern erben zu rechtem Burglehin vnd manlehin in allermasse, als vor vnderscheyden ist, vnd geschrebin stehit, haben, tragen, virstehin, verdienen vnd entphaen als digke (so oft) sich daz geboret, doch ussgescheiden vnsser vnd vnsser mannen recht ane geuerde vnd ane argelist. Dess zu vrkunde han wir vnsser Ingesigel an diesen brieff thun hengken. Datum In vigilia beatorum Symonis et Jude apostolorum Subanno dñi millesimo quadringentesimo vicesimo sexto. (Ungedruckte Urkunde. Sie liegt im Original in dem Archive der Herren von Schachten. An ihr hängt des L. Ludwig Siegel in braunem Wachse.)

So müßte denn vorerst die genaue Bestimmung des Jahres, in welchem die Altstadt Grebenstein ihr Stadtrecht erhielt, ausgesetzt bleiben. Jedenfalls aber wird dies Jahr zwischen 1279 und 1324, wo zuerst der Stadt Grebenstein erwähnt wird [39]), zu stellen seyn. Die Erlangung des Weichbildsrechts (Stadtrechts) und die erste Befestigung des Ortes (wenn auch nicht gerade gleich durch Mauern, doch durch Pfahlwerk und Wälle) fallen bei den meisten (neu gegründeten, oder aus der Volksgemeinde nur emancipirten) Städten fast zusammen [40]). Wir dürfen annehmen, bis ein besserer Beweis möglich ist, daß es sich mit der Altstadt Grebenstein eben so verhalten habe.

Je spärlicher bis hieher die Quellen für die Geschichte der ersten städtischen Ausbildung Grebensteins fließen, desto interessanter muß uns ein noch im Originale in dem Grebensteiner Stadtraths-Archive aufbewahrtes Pergament werden, dem wir merkwürdige Aufschlüsse über den frühen Wachsthum der Stadt Grebenstein verdanken. Es ist aus dem Jahre 1356, und beweiset, daß damals schon neben

39) Gudeni cod. dipl. III, p. 219. — v. Rommel Hess. Gesch. I, Noten S. 180 und ib. II, Text, S. 117.

40) „War eine Stadt nicht gleich bei Ertheilung des Weichbildsrechts befestigt worden, so folgte dieses wichtige Ereigniß doch wenigstens bald darauf ohne Schwierigkeit. — — Die Erbauung der Städte ist meist nichts anderes als diese Befestigung." Eichhorn's Rechtsgeschichte II, 111. — Die Umgebung mit Mauern (ein Bau, der viele Hände und große Kosten verursachte) ist freilich bei vielen Städten erst lange nach dem erlangten Stadtrechte erfolgt. Das alte Bremen erhielt erst nach 1032 eine Mauer. Adami Brem. hist. eccl. ed. Lindenbroch p. 61. — Im J. 1203 war Osterode am Harz noch keine Stadt, und nach 36 Jahren hatte es schon eine Alt- und eine Neustadt. Heiligenstadt auf dem Eichsfelde wurde erst 1227 mit einem Wall umzogen, und 1239 hat sich schon dort eine Neustadt gebildet. Wolf polit. Gesch. d. Eichsfeldes I, S. 55 f.

der Altstadt Grebenstein eine Neustadt in der Entstehung begriffen war; daß diese Neustadt jedoch damals noch keine Mauern, keine Thürme, keine Wälle, kein Marktrecht und nur sehr wenige Bewohner hatte, die noch dazu der gehässigen und drückenden Abgabe unfreier Leute, dem Besthauptgeld, unterworfen waren [41]). Ehe ich den Inhalt dieser Urkunde meinen Lesern näher darlege, muß ich zuvor aus der Geschichte Grebensteins mit einigen Worten in die allgemeine Geschichte Hessens zurückgehen.

Es ist bekannt, daß Landgraf Heinrich II. von Hessen, welcher von 1328 bis 1377 regierte, und gewöhnlich der Eiserne genannt wird, zwei nachgeborne Brüder, Ludwig und Herman den Aelteren (so genannt, um ihn von dem jüngeren, Herman, dem Gelehrten, zu unterscheiden) abzufinden hatte. Ludwig erhielt Grebenstein, Herman das Schloß Nordeck über Marburg. Beide sollten sich gegenseitig beerben, 300 Mark Silbers, und, unter besseren Verhältnissen, eine erhöhete Geldsumme beziehen [42]). Man nannte beide nachgeborne Brüder, in einer Zeit, wo man noch nicht titelsüchtig war, schlechthin die Junkern von Grebenstein und von Nordeck. Als der Landgraf ihnen die versprochene Abfindungssumme nicht vertragsmäßig zahlte, entstand bitterer Hader zwischen den drei Brüdern, welcher die Einmischung benachbarter Fürsten, besonders des nicht ungekränkt gebliebenen Erzbischofs von Mainz, und offenbaren Bruderkrieg zur Folge hatte [43]). Unter diesen Verhältnissen starb Junker Ludwig von Grebenstein im Jahre 1345 und hinterließ zwei Söhne, die sich beide dem geistlichen Stande widmeten, Otto (Domherr, dann Erzbischof in Magdeburg) und Herman den Jüngern (späterhin Landgraf und der Gelehrte genannt). Nach einem erneuerten, jahrelang fotgesetzten

---

41) s. die Beilage I.

42) Sie wurden 1336 abgefunden.

43) v. Rommel l. c. II, 124 und ib. Anm. 2.

Streite, wurde nun, nicht ohne abermalige Waffengewalt, Grebenstein vertragsmäßig an Herman den Aeltern übergeben und damit seine Apanage im Jahr 1349 erhöhet [44]). Jedoch glaubte der Landgraf Heinrich bei dieser Cession Vorsicht anwenden zu müssen, weil Mainz, der Verbündete des abgefundenen Bruders, damals Haldessen fast vor den Thoren Grebensteins befestigte [45]). Er ließ daher von den Burgmännern auf Grebenstein sich einen Revers [46])

---

44) Estor orig. etc. p. 182. — Wenck III, Urk. S. 205.

45) v. Rommel II, 140. — Wolf's Gesch. des Geschlechts von Hardenberg II, S. 6.

46) „Wir groppe von godinberg, wilkin Hase vnd ludolf groppe, Borgmanne vff dem Hus zu Grebinstein bekennen öffintliche an disme brife, wers ob vnsis liben Junchern Landgrebin Hermans zu kurtz worde" (wenn er unverhofft mit Tode abginge) — — „daz wir dan anders nymande behaftid sin, dan vnseme liben herren Lantgrebin Heinriche vnd zu sime lande an borgmans stad, on (an) alle der wys (Weise), alse die briefe sprechin, die vnser herrn vnd vnsir Juncher, sin brodir vadir, ein andir gegeben hain. vnd disser Dinge in eme Sicherheit vnd vestenunge hain wir yme vnseme liben herren, hir obir, dissen brif gegebin, vestlichen besigelt mit vnsin ingesiglen alse man zelit nach godis geburt Drizenhundert iar in dem nune vnd vierzigestin, an dem Dinstage nehist nach sante lucien tage, der Heiligen Juncfrowen." (Casseler Haus- u. Staats-Archiv, sub voce Grebenstein. An der Urkunde hangen drei Siegel, wovon das erste und letzte die der Groppen sind, und einen Kochtopf mit Henkel darstellen. Das mittlere zeigt einen springenden Hasen — Anspielungen auf den Namen. — Denn Grope und Groppe heißt gehenkelter Topf, weshalb sich die Groppen von Gudenberg und Schartenberg in ihren Lateinischen Urkunden Olla übersetzen; bei dem Siegel des „wilkin Hase" bedarf es keiner Erklärung.) — Weil ich späterhin keine Gelegenheit haben werde, umständlicher von der Burg zu reden, so will ich hier gleich noch einiger Urkunden, welche der Grebensteiner Burgmänner gedenken, Erwähnung thun. Im J. 1383 in die ss. Tiburcii et Valeriani verkauft „Arnold geheyzen dye kleine arnd" —

ausstellen, daß sie, falls Herman versterben würde, nur dem Landgrafen Heinrich verpflichtet wären.

Einer der wenigen Lichtpunkte, welche diese sonst so trübe Zeit des Familienhaders der Fürsten zu Hessen und die dadurch verursachte Einmischung der fremden Herren darbietet, ist die einträchtige und gemeinsame Privilegirung der Neustadt Grebenstein, auf welche ich hier eben hingeleitet habe. Sie ist, wie schon erwähnt, im J. 1356 ausgestellt, und einmüthig von den damaligen drei weltlichen, volljährigen Gliedern des Hessischen Fürstenhauses, dem Landgrafen Heinrich II., seinem Sohne Otto (dem Schützen) und unserm Herman dem Aelteren, dem Junker zu Nordeck und Grebenstein, gegeben. Als ich die Urkunde fand und zuerst las, war mir es, als ob ich darin einmal, nach Jahren des fortgesetzten, und wieder nach kurzen Unterbrechungen, erneuerten Familienhaders dieser Fürsten, die traurige Wahrheit von ihnen anerkannt gefunden hätte, daß solcher Streit böse Frucht trägt; als ob eine Ahnung ihnen vorgeschwebt hätte, bald werde des Landgrafen Linie, die in dem ritterlichen Otto damals noch blühete, erlöschen [47]), mit Hermans des

„deme goddeshuse zu grebensteyn vnd synen vormunden bynamen rodiger van syrssen vnd iohanne rynschen 33 Mark schwerer pf. Der Burgmann daselbst Diederich von Schachten siegelt (Pfarr-Repositur). 1411 quittirt „Gherd Spiegel", daß sein Vetter Egkebrecht von Schachten ihm für die Stadt Grebenstein 100 Gld., welche der Landgraf ihm schuldig sei, bezahlt habe. (Staats-Archiv.) 1414 versprechen Burger und Rath der Stadt Grebenstein dem Tyle von Ufeln 8 Mark 3 Schill. als jährliches Burglehen zu zahlen (ib.). 1470 war „der ersame juncher Eckebracht von hastenbeke" Burgmann zu Grebenstein. Sein Siegel zeigt einen hastigen Bock (springenden Ziegenbock). Staats-Archiv.

1424 sind Egkebrecht von Schachten und Johan von Folkershusen Burgmanne zu Grebenstein. S. die Beilage IV.

47) Otto der Schütz, des L. Heinrich II. einziger Sohn, starb 1366 ohne Mannserben.

Aelteren Tode [48]) das ganze Fürstenhaus auf Einen Sprossen zurückgebracht sein und der treuen Städte bedürfen; als ob sie über die 29 nächstfolgenden Jahre hinübergeblickt und den Kampf gesehen hätten, der dann um eben diese, von Bürgertreue wacker vertheidigten Mauern tobte, welche sie damals (endlich einmal einig) bereitwillig gründen halfen. — Die Opfer, welche Grebenstein bald dem Hause Hessen bringen sollte, und gebracht hat, sind durch die Aufzählung der damals dieser Stadt ertheilten Zugeständnisse, welche ich jetzt folgen lassen will, wohl begründet und hinlänglich erklärt. Gehen ja doch immer Fürstenhuld und dankbare Bürgertreue mit einander Hand in Hand.

Landgraf Heinrich, sein Bruder Herman, und Heinrichs Sohn, Otto, bewilligen also im bemerkten Jahre der Neustadt Grebenstein eine zwölfjährige Freiheit von allen Abgaben und Beden (ab omni et qualibet exactione et precaria) damit ihre getreuen Bürger daselbst desto besser und bequemer sich und die genannte Stadt durch Ringmauern, Wälle und Thürme schützen können [49]). Sind diese zwölf Jahre verflossen, dann sollen die Bürger von jeder Hufe Landes vor Grebenstein einen halben Malter Roggen und einen halben Malter Hafer, und nicht

---

48) Junker Herman, welcher seinen Neffen Otto bis 1367 überlebte, und ehelos blieb, sich, für den Fall des etwa eintretenden Todes des L. Heinrich und Otto's (den er, wie seines andern Bruders Sohn, Herman den Jüngern, gut Hessisch, seinen Vetter nennt) die Regierung vorbehalten hatte, versprach nur in dunkeln Worten: „hette (im Fall jenes Aussterbens) Herman unse Vetter, (d. Jüngere) dann waz Rechtes, dez solden wir emme gherne ghennen." Wenck III, S. 212. Er hatte also wohl für die Mitregentschaft Hermans des Jüngern noch nicht unbedingt cedirt. v. Rommel II, 171.

49) Von dieser Befreiung hat die Neustadt in Grebenstein eben so wie ein Bezirk der Stadt Cassel bei gleicher Veranlassung den Namen der Freyheit erhalten.

mehr, jährlich entrichten. Damit auch desto mehr freie und unfreie Leute sich bewogen finden, in der Neustadt Grebenstein sich niederzulassen, so ist jede Untersuchung über ihre früheren Vergehen (excessus) niedergeschlagen, und es sollen nur die, nach den bestehenden Reichsgesetzen rechts- und friedlosen Leute (qui de Jure libertatem habere non debebunt) also Mörder, Straßenräuber u. dgl. davon ausgeschlossen seyn. Als schwerstes Strafgeld (wette) [50]) für ein dahier begangenes Verbrechen sollen nur fünf Schilling, für ein geringeres Vergehen aber ein Geldbetrag, der nur bis zu höchstens 20 leichten Denaren steigen darf, auferlegt werden. Wird jemand vor Gericht gefordert, und erscheint nicht, so sind vier leichte Denare seine Strafe. Wer in der Neustadt ein Haus oder eine Hofstätte, oder in der Feldmark eine Hufe kauft, soll zwei leichte Schilling bezahlen, von denen Ein Schilling der Landesherrschaft, der andere der Casse der Stadt entrichtet werden muß. Stirbt ein Bürger, so wollen die Fürsten zu Hessen kein Besthauptgeld (optimalia) [51]) fordern. Auf das Grundeigenthum sollen weiter keine, als die schon berührten Abgaben gelegt werden. Die Dienste, mit welchen die Grundbesitzer in Anspruch genommen werden können, werden die, bei den älteren Hessischen Städten herkömmlichen, nicht übersteigen. Auch soll die Neustadt von nun an Marktgerechtigkeit haben für Käufer und Verkäufer. Von Mittwoch Mittags bis Freitag Mittags sind Kauf und Verkauf freigegeben. Beschlag darf in dieser Zeit auf keine Waare gelegt werden. (Erst nach dieser Privilegirung und der dadurch gewachsenen Bevölkerung findet sich in der Neustadt ein be-

50) Vergl. Wolf polit. Geschichte des Eichsfeldes, Urk. 27.

51) Das Besthauptgeld hatte davon den Namen, daß bei dem Sterbfalle das beste Stück Vieh und das beste Kleid („optimum vestimentum textum et filatum" sagt eine, unsere Gegend betreffende ungedr. Hasunger Urkunde von 1131) entrichtet werden mußte.

sonderer Stadtrath, — Magistrat. Bis dahin hatte er gefehlt. Man sieht dies aus einer ungedruckten Urkunde aus demselben Jahre 1356, die ich unten im Excerpt mittheilen werde, in welcher schlechthin und ohne Bezeichnung der Alt- oder Neustadt die Rathleute zu Grebenstein sich reversiren. S. die Note [34]).

Zehn Jahre später starb Otto der Schütz; im nächstfolgenden Jahre auch Junker Herman der Aeltere, welcher in Grebenstein Hof gehalten hatte [52]). Da gedachte der alte Landgraf Heinrich II. seinen Tochtersohn, Otto, Herzog von Braunschweig-Göttingen zum Mitregenten, und somit zum Erben des Hessenlandes zu machen. Doch der Prinz, den alle Welt den Quaden, d. i. den Schlechten, nannte [53]), war dieser Auszeichnung nicht werth. Nachdem er bei seinem Aufenthalte in Cassel sein gefühl- und ehrloses Herz durch eine Aeußerung geoffenbaret hatte, die man seinem Großvater hinterbrachte [54]), entledigte sich seiner der Landgraf, ließ Herman den Jüngeren, seinen Neffen, dem geistlichen Stande entsagen, und nahm ihn zum Mitregenten an. Der Quade sann auf Rache. Einen furchtbaren Bund von Fürsten und Herren (leider auch Hessischen), denen der Baccalaureus [55])

---

52) Gewiß ist er, und nicht sein gleichnamiger Neffe der Verfasser des Briefes an den Kommenthur des Deutschen Hauses in Marburg, den er von Nordeck aus um ein Pferd nach Grebenstein bittet. v. Rommel II, Anm. S. 186.

53) Quatt heißt noch jetzt im Sächsischen Dialecte schlecht. Die Gärtner sagen z. B. von den Pflanzen, welche zu dicht stehen, und darum schmächtig und kraftlos in die Höhe gehen, also beim Verpflanzen umfallen: sie wachsen quatt.

54) „wenn zwei Augen zu wären, dann sollte ich ein reicher Herr seyn." Ein derber Hessischer Ritter antwortete ihm: „Herr, da behüte euch der Teufel vor. Ich weiß nähere Erben zum Lande." Senkenberg selecta jur. III, p. 365.

55) So nannten die Ritter den Mitregenten Herman, weil er durch die Gelehrtenschule gegangen war.

Herman ein Gespött war, brachte er zu Stande, und wurde die Seele des ganzen Bundes. Von der Weser und Diemel her, wo die Gränzen von Braunschweig, Mainz und Paderborn mit den Hessischen zusammenstießen, war der Angriff auf Hessen sehr wahrscheinlich, und, in diesem Falle, Grebenstein eine Vormauer des Landes.

Eintracht macht stark. Landgraf Heinrich II. und sein Mitregent Herman der Jüngere vereinigten daher beide Städte, die Altstadt und Neustadt Grebenstein am Tage nach Michaelis 1370, so daß diese fernerhin sich (wie sie selbst eingewilligt hatten) als Eine Stadt betrachten und unter Einem Stadtrath stehen (eyn rediche bliben) sollten. Die Freiheiten und Privilegien derselben, wie sie diese von den früheren Fürsten zu Hessen, namentlich auch von dem verstorbenen Herman d. A. und von Herman dem Jüngern (also war dieser in die Apanage seines Oheims Herman eingetreten) hergebracht haben, sollen dabei ihnen ungeschmälert bleiben. Die Bürger der Altstadt sollen auf die herkömmliche Weise Schöffen wählen, dieselben aber aus beiden Städten nehmen, damit Ein Stadtrath daraus hervorgehe und für immer Ein Stadtrath bleibe. Die Altstadt soll auch der Neustadt behülflich seyn mit Steinfuhren, mit Mannhülfe (Scharwerken), und zu dem in der Neustadt fallenden Tischgelde [56]) und Geschosse jährlich so lange 20 Mark schwerer Pfennige zahlen, bis die Neustadt mit Mauern ganz umgeben ist. (Die Befestigung der Neustadt war also damals noch nicht vollendet). Ist die Neustadt vollkommen ummauert, so soll dieses Aufkommen zur Erhaltung und Vermehrung der Festungswerke beider Städte verwandt werden. In Fällen der Noth (Krieg, Brand, Mißwachs) dürfen die

56) Das Tischgeld war eine Abgabe, die von jedem Familienvater, welcher Hausbesitzer war, entrichtet wurde. In Hofgeismar betrug „ein gewöhnliches Tischgeld“ im J. 1370 zehn alb. jährlich (Stadtrepositur daselbst).

Bürger der Altstadt auf Nachlaß rechnen. Dabei reversiren sich beide Fürsten, daß sie ihr freies Eigenthum in der Neustadt nicht auf Unkosten der Bürger erweitern wollen. Sie wollen an ihrem dortigen freien Hofe und ihrer Hofstätte sich begnügen lassen [57]. Siehe die Beilage II.

So war es mit der Stadt Grebenstein bestellt, als der gefürchtete Fall des Angriffs eintrat. Die feindlichen Heere vereinigten sich, von allen Seiten heranziehend, vor Cassel, und belagerten es (1385). Doch alle ihre Anstrengungen

---

57) Die Bürger in Grebenstein mochten wohl eine Erweiterung des bisherigen herrschaftlichen Grundbesitzes, dadurch schon eine mittelbar erhöhete Besteuerung (die Stadt gab eine Aversionalsumme, s. unten d. Urk. von 1472), vielleicht gar die Anlage einer Burg innerhalb der Ringmauern befürchten. Eine solche war aber allen Städtern, als Zwinghof, im höchsten Grade zuwider. Wo sie sich vor erlangtem Stadtrechte schon fand, da suchten die Bürger sie abzukaufen und rissen sie nieder. Hatte man dies Ziel aber erreicht, oder war man glücklich genug gewesen, keine Burg in den Ringmauern gehabt zu haben, dann suchte man sich gegen die Anlage einer solchen durch Privilegien zu verwahren. Frankfurt a. M. hatte nichts Wichtigeres von Richard von Cornwallis, der eben zum Deutschen König gewählt worden war, sich verbriefen zu lassen, als seine Erklärung: „quod infra muros ciuitatis ipsius de Frankenfurde nullam munitionem vel castrum aliquod construemus“. Fichard S. 55. — In der Stadt Hofgeismar war die bei erlangtem Weichbildsrechte schon vorhandene Burg vor 1400 abgekauft und niedergerissen. Wenigstens kommen von da an keine Burgmänner mehr vor. — Eichhorn sagt in seiner Rechtsgeschichte III, §. 431. „Die Städte des weltlichen Herrenstandes — — wenn sie nur keine Burg in ihren Mauern hatten — — konnten sich gar wohl beinahe der nämlichen Unabhängigkeit erfreuen, wie eine wirkliche Reichsstadt.“ Mit den Städten der geistlichen Herren hat es sich nicht anders verhalten. — Ueber das Landstandsrecht, welches Grebenstein mit den Hessischen Städten diesseits des Spießes (Niederhessen), 1376 geltend machte, als L. Heinrich II. und Herman d. J. eine Accise auf alle Lebensbedürfnisse legen wollten vergl. v. Rommel II, Anm. p. 151.

waren vergeblich. Da zog der Quade mit den Erzbischöfen von Mainz und Cöln nordwärts, und sie legten ihre Schaaren um Grebenstein und Immenhausen. Die ganze Umgegend wurde zur Wüste gemacht. Immenhausen wurde mit Sturm genommen und in Asche gelegt. Selbst in den Kellern suchte man die auf, welche einen Zufluchtsort dort hatten finden wollen, und erwürgte sie [58]. Nur unser Grebenstein (wo man noch die nahe genug drohenden Schanzen über der Bruchmühle zeigt, welche die Stadt zu ängstigen bestimmt waren) blieb unüberwindlich, und für den glücklich bestandenen schweren Kampf soll, wie die Chronisten erzählen, der Stadt Grebenstein das Bild des h. Georg in Fahne und Siegel damals verliehen seyn [59].

58) Die grausenvolle „a praesule Moguntino et complicibus suis" vollbrachte That bewahret noch eine Inschrift der Immenhauser Kirche. (Crastino Arnolfi combustum est oppidum Immenhausen a praesule Moguntino et complicibus.)

59) Es thut mir immer wehe, wenn ich eine schöne Mythe, an die ich selbst eine Zeit hindurch ganz glaubte, zerstört sehe; noch mehr aber fühle ich diesen Schmerz, wenn ich sie selbst zerstören muß. In diesem Falle befinde ich mich jetzt. Daß die Stadt Grebenstein in Fahne und Siegel, von der Zeit jener tapfer bestandenen Belagerung das Bild des heil. Georg geführt hat, ist freilich, wie alle Stadtsiegel beweisen, ganz richtig. Doch die Stadt Grebenstein hat dies Georgs-Siegel schon früher, schon im J. 1356, geführt, wie das Excerpt folgender (im Haus- und Staats-Archiv in Cassel im Original aufbewahrten) Urkunde, an welcher dies Siegel schon hängt, nachweisen kann.

„Wir Johan von dem Wolhagen (Wolfhagen) Borgermeister, Henrich Biscop, Henrich Bekele, Johan von Redere, Tyle Geroldes, Herman Smet, Johan Hildebrandis, Pelegrim Mundach, Johan von Meynbrachtessen, Conrad Dumken, Albracht Forstenwalt, vnd Conrad Kote, Ratlude zu der zit zu Grebinstein vnde dy ganse gemende" bekennen, daß sie erblich 5 löthige „Mark geldis Hermanne von Ufeln" bezahlen wollen auf Weihnachten in sein Haus zu Immenhausen,

Obgleich der Kampf nun hier für den Landgrafen Herman eine günstigere Wendung zu nehmen schien, als man hätte vermuthen sollen: so blieb die Lage desselben immer sehr mißlich. Noch stand der furchtbare Feind vor den Mauern Grebensteins, die er mehrere Wochen vergeblich bestürmt hatte, und eine Wiederholung des Immenhäuser Blutbades war zu befürchten. Der Landgraf verstand sich daher am 22sten Juli 1385 in dem Felde vor Immenhausen zu einer Sühne, in welcher er schwere Opfer brachte. Er versprach unter andern dem Mainzer Erzbischof 20,000 Gulden binnen den nächsten Weihnachten zu bezahlen und verpfändete dafür die Städte Wolfhagen, Grebenstein und Immenhausen, welche an die Ritter von Falkenberg und von Hertingshausen übergeben wurden [60]. So zogen die Feinde ab.

Aber der Groll des Quaden ruhete nicht. Im Jahre 1387 finden wir ihn schon wieder mit den Mainzern und Thüringern im Felde vor Cassel, und, wenn gleich ein abermaliger Waffenstillstand durch die männliche Kühnheit Margarethens, der Gemahlin Herman's [61], herbeigeführt wurde, so erneuerte doch der Quade mit Mainz schon im folgenden Jahre den Krieg gegen Hessen. Diesmal wurde

---

oder wo er sonst „hussitzende were". Daran hängt schon das große Siegel der Stadt, auf welchem d. h. Ritter Georg mit gezücktem Schwerte zu sehen ist. Es hat die Umschrift: Sigillum Civitatis Grevensteyne.

60) Gudeni cod. dipl. III, p. 572 f. f. — v. Rommel II, 218 f. und Anm. S. 161 f. — Wenck II, 939. — „Auch wann der vorgnante Herman" (der Landgraf) — — „die widerlosunge tun wollen, so sollen, die daz geld furen und bezalen sollen, Geleide haben mit dem Gelde und sicher sin, gein Fritzlar oder gein Geismar zu kommen, wo die bezalunge gescheen sal und wider heim". Gud. l. c.

61) Sie begab sich in das feindliche Lager, und warf dem Landgrafen Balthasar von Thüringen, ihrem Verwandten, sein schmähliches Unrecht mit so derben Worten vor, daß dieser sich von dem Bunde gegen L. Herman trennte.

Conrad Spiegel, der streitlustigste Ritter der Nachbarschaft, eine Geißel der Gegend von Grebenstein. Ihm war es in unangenehmer Erinnerung geblieben, daß L. Herman ihn kurz vorher (1381) den Desenberg in der Fehde gegen die Falkner abgenommen hatte. Von dieser Zeit an war Conrad Spiegel ein unversöhnlicher Feind Herman's geblieben, und kein dem Landgrafen gefährliches Bündniß wird uns genannt, bei dem er nicht mit an der Spitze gestanden hätte. Jetzt war für ihn wieder eine Zeit der Rache gekommen. Ihm war die Burg Schonenberg mit der Amtmannschaft über die umliegende Gegend von Mainz verpfändet [62]), und in der Eigenschaft als Stiftsamtmann führte er die Bewaffneten des Mainzischen Diemelstroms. Mit diesen brach er, gleich gefährlich den Streitern [63]), wie den Heerden, die er bei seinen Fehdezügen vorfand, in die Grebensteiner Feldmark (1388) ein, nahm dort die Schaafheerden mit, und verstärkte dann den Quaden, der vor Cassel stand, und diese Stadt zu überrumpeln suchte. Der Versuch schlug aber fehl, und Conrad mußte noch versprechen, die geraubten Schaafe mit 250 Gulden zu bezahlen [64]).

So braus'te der Kriegssturm mehr als Ein Jahr um Grebenstein. Wir werden uns daher nicht wundern, wenn wir Burg und Stadt von den Landgrafen zu Hessen eben deshalb in einen immer wehrhafteren Stand gebracht, und die Bewohner mit kriegerischem Geiste erfüllt finden. Davon zeugt die nachstehende ungedruckte Urkunde, welche Herman's Sohn, Landgraf Ludwig I. (der Fried-

62) Vgl. über Conrad Spiegel Schaten annal. Pad. ad a. 1361, und v. Rommel II, Anm. p. 109 u. 165. — Das Amt zum Schonenberge hatte er vom 18. Mai 1381 bis Martini 1399. Wolf's Hardenberge, Urk. Nro. 33 und Gud. cod. dipl. I. p. 993.

63) 1367 erschlug er in einer Fehde mit dem Abte von Hersfeld bei der Altenburg 300 Hersfelder.

64) v. Rommel II, Anm. S. 165.

fertige)[65] 1413 ausstellte, und worin er über die Kriegsgefangenen, welche seine Burgmänner und Lehnsleute **mit den Grebensteiner Bürgern** machen würden, Anordnungen trifft. Das Original liegt im Grebensteiner Stadt-Archiv und hat, von der Hand des Stadtschreibers damaliger Zeit, auf dem Rücken die wunderliche Aufschrift erhalten; „**Was man im Felde venget**". Man sollte dabei eher an Haasen, Füchse und dgl., als an Kriegsgefangene denken.

„Wir **Lodewich** von gotzgnaden **landgrabe zu Hessen.** Bekennen uor vns vnde vnse erben vffintlichin In dießeͤm brieffe. Das wir vnßern liben getruwen burgern zͤu Grebinsteyn. solche gnaͤde ghegeben vnde gethan haben. **Waß sie gevanghen gryffen** (zu Gefangenen machen), ez syn reysener. burgere odir ghebure (es mögen berittene Krieger, Bürger oder Bauern seyn). dar vnse bestalte bannyr vff dem velde **nicht** ist (wo wir kein Banner im Felde haben). **das die ir syn sollen** (daß die ihnen gehören sollen). Vnd sie mogen die schatzin (das Lösegeld ansetzen) nach irme willen. vnd sich de schatzungͤe machin so sie allir nutzlichz konnen (.) abir sie sollen vns vnse land vnd luͤte bewaren myd urfeden nach vnsir vnd unsir erbin rate (sollen schwören lassen, daß die Gefangenen ferner nicht mehr gegen uns und unser Land Krieg führen wollen): Wers abir (wenn es aber wäre) **das vnsir amptman** dar selbis (,) vnse manne (Lehnsleute) Burghmanne (,) Dynere odir Knechte die zcuͤ Grebinsteyn wonhafftigh weren. vnde de vorgenanten von Grebinsteyn

65) welcher als 11jähriger Knabe, unter Vormundschaft, seinem Vater in der Regierung folgte, und durch seine Vormünder der Stadt Grebenstein ihre Freiheiten bestätigte (Kopp's Bruchstücke der Deutschen Gesch. II, 38.)

uff eyme velde waren (zusammen einen Kampf bestånden). wurde dan dar eyn bannyr bestalt adir nicht (gleichviel ob dann da das Landgräfliche Banner wehete oder nicht). Waß gevanghen danne dar gegryffen wurden (,) de solden vnsir amptman vnde die von Grebinsteyn teylen nach antzal der lute de vff dem velde zcu der czyd dar mede gewesen weren. Were aber das wir odir vnse erben lute (unsere und unserer Erben Kriegsleute) by vnsern amptman dar selbis legerten (ein Lager bezögen) odir vnse frunde darsenten (oder die mit uns Verbündeten dorthin sendeten). vnd die von Grebinsteyn uff dem velde weren. Waß gevanghen (welche Gefangene) dan dar gevanghen wurden (würden) de solden vnse vnde vnsir erbin syn. Wurde abir von den von Grebinsteyn odir den vnsen eyn Here (Herr, d. i. Fürst, Graf oder Dynast) gevanghen. dar vnse amptman oder de vnse (unsere Leute) mede weren (,) odir nicht (,) der solde vnsir vnd vnsir erben auch alleyne syn. Des zcu Orkunde hayn wir vnsir Ingesigel an diessen brieff laßin henghen. Geben nach Christi geburd dusing fierhundert dar nach In dem dritzehensten Jare Octaua die Natiuitatis virginis Marie." [66]).

In die Regierungszeit des Landgrafen Ludwig I. fällt auch die wohlthätige Stiftung, welche Heinrich von Uffeln, ein Nachkomme der bekannten, in der Nähe angesessenen Ritterfamilie, welche später (1729) ihren alten Burgsitz bei Grebenstein an Hessen gegen Sächsische Güter austauschte [67]), und aus welcher manche Glieder als Burg-

66) Das Pergament ist ¾ Fuß breit, ½ Fuß hoch. Das Siegel des jungen Landgrafen ist abgerissen. Der Buchstabe u am Ende ist durchgängig mit einem übergeschriebenen e bezeichnet. — Vergl. hiermit v. Rommel II, Anm. S. 191.

67) Vgl. v. Rommel V, 443. Meines Wissens blühet die Familie der v. Uffeln noch im Königreiche Sachsen.

mannen in Grebenstein angesessen waren, 1440 für studirende Geistliche zum Besten der Stadt Grebenstein errichtet hat [68]). Damals war er Canonicus an der Martinskirche in Cassel.

Nach des L. Ludwigs I. langer und friedfertiger Regierung kam wieder auch für Grebenstein eine unruhige Zeit. Die Söhne des genannten Regenten, Ludwig II. und Heinrich III. entschlossen sich leider wieder das Land zu theilen. Jener erhielt Niederhessen, dieser Oberhessen. Was aber für das ganze Hessenland noch trauriger war (wenn es gleich zu einem doppelten Ländererwerbe zuletzt geführt hat) — die Brüder folgten in der Mainzer Stiftsfehde 1462 entgegengesetzten Richtungen. Heinrich unterstützte den ehrenwerthen Erzbischof Diether (von Isenburg), welcher rechtmäßig erwählt und von den Mainzer Unterthanen, jedoch nicht vom Pabste und dem Kaiser anerkannt war; Ludwig aber den Adolph (von Nassau), einen heimtückischen, blutdürstigen Mann, der die Bestätigung vom

68) Hartmann hist. Hass. I, 194. Auf dieses Legat beziehen sich einige ungedruckte Urkunden des Haus- und Staats-Archivs in Cassel, die ich hier, weil sie auf die mit dem Grebensteiner Chorherren-Stifte verbunden gewesene Schule für junge Geistliche hindeuten, berühren will.

„Wy Borgermestere, Raid vnde gantze gemeynde der Stede Greuensteyn Bekennen vor vns vnde alle vnse Nachkomen — — — dat wy — — verkoifft haben — — to vnßir Studenterye sodan die Erbar priester Her Hinrich von vffelen zaligen gemachet, auch Synen testamentarien vnd vns beuolen hait, vierteynden haluen gulden geldes greuensteinscher werunge Jerliker gulde — — welike rente — — vnsen Studenten Nach begere vnd Inhalde deß testaments Zaligen Heren Hinrichs von vffelen — — ewiclichen dienen sallen. Dominica laetare Jerusalem 1473.

1473. Henrich Backen, Bürger zu Greuenstein, verschreibt dem — — „studenten Johanse grotecorde, Borgers sonne to greuenstein“ 6 Schilling aus ½ Hofe, „gelegen by dem geißmar Dore an der twedeken“. (Twedeke ist ein Verbindungsgäßchen zwischen zwei Straßen).

Pabste und dem Kaiser gegen Diether zu erschleichen wußte. Weil nun das Mainzische Amt Schonenberg (Hofgeismar mit Gisselwerder) auch auf der Seite Diether's stand, und diesem gehuldigt hatte, sammelte Ludwig um Grebenstein ein Heer, zu welchem er auch Böhmische Soldknechte, diese seit den Hussiten-Kriegen (1414) berühmt gewordenen Streiter, hatte werben lassen. Mit Rauben und Verwüsten fingen sie eben so jetzt, wie in dem drei Jahre später von hier aus gegen das Paderbornische Städtchen Liebenau unternommenen Zuge, ihr Kriegshandwerk schon in Freundes Land an, und manches schöne Aehrenfeld wurde abgemähet oder von den Hufen der Rosse zertreten. Rechnungs-Tabellen lieben sonst eben das Eingehen in geschichtliche Einzelheiten nicht; und doch sind sie diesmal meine Quelle, woraus ich die Gräuel dieses, Freund und Feind nicht schonenden, ersten Hessischen Söldner-Krieges zu ermessen anheim gebe. Der Rentschreiber für das Amt Schonenberg, welches durch Pfandschaft 1462 Hessisch wurde, und zu dessen Bezirk L. Ludwig II., sein Eroberer, auch Grebenstein hinzufügte, macht zum Jahre 1465 folgende Bemerkungen: „Vffnome (Einnahme) zu Grebenstein von fruchte. — — Item den Cenden zu Franckenhußen (bei Grebenstein) Der gabt vor dußme Jare V malder VI scheffel Haffern, vnd pleget Zu geben X oder XI malder, Were Her (er) nicht verderbet dorch mynes gnadigen Heren Hertzogh (Kriegszug). Item Der Robde Czenden (Rottezehnten) Gabt Huren (Heuren) vor jaren III scheffel Haffer vnd pleget ouch (auch) eyn malder [69]) Zu thonde (zu thun), vnd ouch verderbet waz (war) dorch mynes gnadigen Heren Hert fard." Ferner: „Hinderstellige (rückständige) fruchte van den luden die vorbrant (abgebrannt) vnd vorHert (verheert) sin ——zu Humme VI malder partim a. 1465 Michaelis. Item Hinderstelge

---

69) 8 Scheffel Geismar'schen Maaßes thaten Ein Malter.

Herbesbeden — Die von Silen II margk, vorbrant vnd vorHeirt Die von Hummen und Haldungen ij margk vorbrand vnd vorHeirt. Item die von Osthepm ij Mark vorbrant vnd vorHeirt. Item die von Lamberden (Lamerden) Xiiij sol. vorbrant vnd vorHeirt." — Und doch wurden nach denselben Rechnungen diese Rotten hinlänglich mit den nöthigen Nahrungsmitteln aus dem Einkommen des armen Landes versorgt; denn bei „der Vßgifft" (Ausgabe) des Schonenberger Rentschreibers zum Jahre 1465 heißt es: „Item ich han vorandelaget (verhandreicht) von geheiße myns gnadigen lieben Heren XXVj malder Korn an Broite (an Brot) in die Magdale alzo (als) myn gnadiger liber Herr zog vore die liben Nouwe (Liebenau), daz der Erud (ein Fuhrmann dieses Namens) lud vff IX vlechte Wagen (Flechtewagen) In Geismar." [70]).

Von den Gräueln des Krieges wenden wir uns zu den Werken des Friedens. — Nach des unruhigen Ludwigs II. kurzer Regierung (er starb 1471) übernahm sein Bruder Heinrich III. (von Oberhessen) die Vormundschaft über Ludwig's minderjährige Söhne Wilhelm I. und Wilhelm II. (den Mittleren genannt, weil auch Heinrichs III. Sohn Wilhelm hieß). In seiner Machtvollkommenheit „als der eltdeste furste zcu Hessen" und als Vormund seiner lieben „Vettere" (Neffen) bestätigte er 1472 der Stadt Grebenstein ihre Privilegien [71]). Als solche werden namentlich aufgeführt, daß 1) die Einwohner in Grebenstein „geachtwert sin In deme Reinhartswalt [72]) da

70) Zins-Register des Amtes Schonenberg. Haus- und Staats-Archiv in Cassel. — Ueber die Verwüstungen, welche dieser Krieg zunächst um Grebenstein angerichtet hat, s. auch die nächstfolgenden Bemerkungen zum Jahre 1475.

71) Beilage III.

72) dort ihren Antheil an Holz, Maste und Weide haben; denn dies bedeutet im Allgemeinen das Recht der Achtwart, wel-

Ine ußgezogen ist (vor andern zugestanden ist) Fallholz und Zopfholz zu sammlen (legerholtz vnd achtertzoppe) [73]); daß 2) die Rathsglieder zum häuslichen Bedarf abgabenfrei Schaafe halten dürfen (wer auch [im] Rade zu Greuenstein ist, vnd Schaiffe in sinem huse habin wil, Der sal sie auch fry haben); daß 3) die Erbzinse, welche bisher die Stadt Grebenstein mit überhaupt 3000 Gulden jährlich entrichtet hat, nicht erhöht werden soll.

Eine andere von demselben Landgrafen Heinrich III., während der von ihm geführten Vormundschaft im Jahre 1475 ausgestellte Urkunde betrifft das Einkommen einer Grebensteiner Capelle. In der Neustadt zu Grebenstein, da wo die Hauptstraße noch vor wenigen Jahren auf eine für das Fuhrwerk gefährliche Weise den sogenannten Hochzeitsberg hinabführte, und dann sich zur Rechten wandte, sah Verfasser dieses oft ein sehr hohes, massiv aufgeführtes Gebäude von der sogenannten gothischen Bauart mit mächtigen Streben. Es glich dem weiten Schiffe einer Kirche aus dem 14ten Jahrhundert, welcher der Thurm genommen war. Die langen hohlen Fenster mit den steinernen Rippen, die gut gearbeiteten Quadern, das Imponirende des ganzen alten Gebäudes machten ihn aufmerksam. Er erkannte darin die Reste der Capelle „zu unserer lieben Frauen", — dieselbe Capelle, von deren Geschichte ich hier das Wenige, was mir darüber bekannt geworden ist, mittheilen will. Die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt, doch darf man sie wohl vor 1400 setzen, und sie dem L. Heinrich II. oder einem der beiden

---

ches jedem Markgenossen (dem Bewohner der Feldflur) seinen Antheil an gemeinsamen Angern, Wassern, Weiden und Wäldern zugestand. Haltaus 251 H. Grimm R. Alterth. 494.

73) Man sieht hier schon deutlich die eingetretene Beschränkung des altdeutschen Beholzigungsrechts der Markgenossen. Der Mißbrauch desselben mag dahin geführt haben.

Hermanne zuschreiben. Zuerst wird sie nämlich 1421 erwähnt, ist damals schon ausgebauet, geweihet, und hat ihren Capellan (Johannes Grauwe). Sie heißt damals die Capelle „vnser libin frauwen gelegen In der frigheit Grebinstein" und ist mit dem Aufkommen aus einer Mahlmühle „gelegen uff deme Strouerdebroiche" (Stroforder Bruch) unter andern dotirt. Die Wollenweberzunft zu Grebenstein ließ sich mit dieser Mühle, gegen einen Erbzins, vom Capellan der Capelle unserer lieben Frauen belehnen, und versprach der Stadt diese Mühle bürgerlich zu verschossen, es müßte denn seyn, daß die Mühle wüste „und nicht ganghaftig" würde [74]). 1469 vertauschte L. Ludwig II. diese Capelle zugleich mit der Grebensteiner Pfarrkirche an das Ahneberger Kloster in Cassel, welches dafür seine Pfarre St. Cyriaci in Cassel an den Landgrafen abtrat [75]). Damals hatte ein Grebensteiner Chorherr, Andreas Morßen, die Capelle „in der fryheit" und war zugleich Burg-Capellan. — Der gefürchtete Fall, gegen welchen die Wollenweber bei dem Abschlusse des Vertrags über die Bruchmühle 1424 sich vorgesehen hatten, traf in der Mainzer Stiftsfehde, oder in der bald folgenden gegen Paderborn wirklich ein. Die

---

74) Diese Mühle ist die jetzige Bruchmühle, und der Stroforder Bruch ist der schöne, mit Weiden und Obstbäumen besetzte, nun trocken gelegte Anger, welcher neben dem Grebensteiner Siechenhause von der Landstraße östlich lauft. — Innungen und Zünfte pflegten ihr Geld in der Zunftcasse gern auf Mühlen anzulegen. Die Sache war, zumal in der frühesten Zeit, sehr gewinnreich. So hatten z. B. die Schuhmacher und Lohgerber in Hannöverisch Münden die vor dieser Stadt gelegene Lohmühle gegen einen Zins überlassen bekommen. Willigerod Geschichte von Münden. Göttingen 1808 bei Dieterich S. 147. — Die Urkunde, aus welcher ich eben excerpirt habe, s. in Beilage IV.

75) Friedr. Christoph Schmincke Versuch einer — — Beschreibung der — — Stadt Cassel. Beilage 4. S. 7. (wo übrigens statt Ludwig I. jedenfalls Ludwig II. zu lesen ist).

Söldner, diese Croaten vor dem 30jährigen Kriege, hatten die Bruchmühle verbrannt und wüste gemacht. Dem Capellan der Marien-Capelle entging dadurch ein beträchtlicher Theil seiner Einkünfte, und die Fürsten zu Hessen erlitten dadurch eine Einbuße an „Tzynse vnde gruntgeld". Deshalb erlaubte der Landgraf Heinrich III. im Jahre 1475 dem Andreas Hese, Besitzer und Regierer der Capellen unßer Lieben frauen in der Fryheit zu Grebinstein gelegen, „die dan von den ffursten zcu Hessyn zcu lehen ruret" daß derselbe diese abgebrannte Mühle gegen die daraus früher dem Capellan jährlich bezahlten zwei Mark, und gegen 14 Schilling Zins und Grundgeld an die Fürsten zu Hessen, der Stadt Grebenstein für immmer verkaufe [76]. — 1574 beschließt L. Wilhelm IV. (Philipp's des Großmüthigen ältester Sohn) „als etwa in vorzeitten ein Inwohner zu Grebenstein, Hans Saße genannt, einen Altar und Lehen in vnser lieben frawen Capellen In der friheit zu Grebenstein vor dem Thore gelegen [77]), gestifft, Dergestalt das Jemandts aus seinem geschlecht vnd nachkommen hierzu beuor andere präsentirt, vnd von den Fürsten zu Hessen — — darmit belehnet werden solte. Vnd vns (dem L. Wilhelm) nun vnsre vnderthanen Zue Geißmar vnd liebe getreuen Steffan GoldtAmmer [78]) vnd Peter Löbe (Lebe) — — ersucht —, Sintemal er, Steffen, vnd seine Schwester, Catharine Goldtamers, ermeltes Peter Löben Jezige Hausfrau, von obermelten Hansen Saßen vnd deßen Linien herruren, Das wir gedachter Catharinen Goldt-

---

76) S. die Beilage V.

77) nämlich vor dem Altstädter Thore, welches in die Neustadt am Fuße des Hochzeitsberges führte.

78) Ueber diesen Mann, der sich bei Philipp d. Gr. durch anonyme Briefe einzuschmeicheln wußte, nach dem Burgermeister-Amte in Hofgeismar trachtete, mit den abgeschnittenen Daumen der vom Vehmgerichte Erhängten Zauberei trieb u. dgl., werde ich vielleicht bei einer andern Gelegenheit erzählen.

Ammers drei Söhne, Nemblich Henrich und Johann Bünting, so sie in voriger Ehe mit Hans Bünting, und Otto Löben, so sie In letzter ehe mit vorbenenten Peter Löben — erzeigt — (erzeugt), mit obermelten lehen vnd dazu gehörigen gefellen Zu dem Ende, das sie zum studio desto besser vfferzogen werden möchten — — versehen wollten, — das wir — Irer — bitt stadt gegeben." Dies Lehen trug, nach weiterer Angabe dieses Rescripts 12 Viertel partim ein, nämlich 4 von dem Statthalter Hedereich von Calenberge und 8 von Kersten (Christian) und Annen von Stockheim aus deren Gütern in „Rotwürsten" (Rothwesten). Wenn die Belehnten jedoch studirt haben, sollen sie dem Landgrafen „vnd dem Vaterlandt" zu dienen schuldig seyn, und, nach Vollendung ihrer Studien, sollen die von ihnen genossenen Renten an das Hospital der Armen in Grebenstein übergehen, welches schon 50 Thlr. darauf stehen habe [79]). — Man sieht aus dieser Verfügung, daß mit der Reformation die Marien-Capelle eingegangen und die Lehen zur Dotirung derselben, nicht mit Bewilligung derer, welche sie bereichert hatten, eingezogen worden waren. Daher diese Ansprüche, welche im Wege der Gnade zum Ziele zu gelangen suchten. — Von dieser Zeit an hat die schöne Capelle eine Zeitlang unbenutzt da gestanden, und zuletzt dem weltlichsten, unheiligsten Gebrauche gedient. Bald war sie ein Fruchtmagazin, bald Scheune und Schaafsstall, und in den letzteren Eigenschaften, wo sie schon dem herbeigeführten Verfalle entgegenging, hatte das 500jährige Gebäude auf der Westseite zu desto besserer Benutzung ein neumodiges Ziegeldach erhalten. Im Jahre 1835 ist das ehrwürdige Gebäude, welches mit geringen Kosten zu erhalten, und auch damals noch zu repariren gewesen wäre, abgebrochen worden. Die schönen Fenstergesimse, die weiten Hallen, die colossalen Mauerstreben sind nun verschwunden, und

79) Haus- und Staats-Archiv in Cassel.

neue Engherzigkeit wird da bauen, wo ein Denkmal alter Hochherzigkeit niedergerissen worden ist.

In der Geschichte aller älteren Deutschen Städte, auch der kleinsten, finden wir denselben Kampf wiederholt, welchen uns schon (freilich auf eine mehr großartige Weise) die Geschichte Athen's, Rom's, der Lombardischen und der großen Deutschen Reichs-Städte durch alle Stufen hin vorführt; — den Kampf zwischen Rath und Gemeinde. Der Rath, welcher aus einigen Familien weniger Altbürger bestand, und einer sich freier und edler dünkenden Classe angehörte, besaß in erblicher Folge die Rechte der örtlichen und polizeilichen Gesetzgebung, der Orts-Besteurung und der Verwaltung überhaupt. Doch die Stadtgemeinden wuchsen an Zahl, an Reichthum, an Bildung. Man drang ihrerseits bei den oft klar vorliegenden Willkührlichkeiten auf die Einführung einer Controlle. Die Zünfte besonders, deren jede in sich ein abgeschlossenes Ganze bildete, und die alle nach gleichem Ziele strebten, traten dem Rathe gegenüber. Sie zumal errangen durch ihr consequentes Festhalten an dem Prinzip gleicher Rechte bei gleichen Pflichten — eine Theilnahme an den städtischen Geschäften.

Dieses Schauspiel wiederholt sich auch in der Stadt Grebenstein. Der damalige Rath der Stadt hatte auch hier das nöthige Vertrauen sich nicht zu erwerben gewußt. Man klagte Seitens der Gemeinde über willkührliche Besteuerung, über eigennützige Verwendung der eingenommenen Gelder, über einen Mißbrauch, den der Rath mit dem städtischen Wein-Monopol treibe, über zu weit getriebene Freigebigkeit gegen die Abgeordneten anderer Städte und die Gesandten der Herren durch Geschenke, über unstatthafte Nachsicht gegen Gemeindsschuldner, über unterlassene oder schlechte Rechnungsabhörung der Kämmerer. Die Minderjährigkeit der Landgrafen (Wilhelm's I. und des II.) und die Entfernung ihres Vormundes Heinrich's III. schürte das Feuer, und es war zum Bruche gekommen,

als L. Wilhelm I. 1488 die „Ordination“ gab, welche diesem Uebel abhelfen sollte, und worin wir schon damals die ersten Elemente des städtisch-bürgerlichen Lebens, welche man zum Theil als Erfindungen der neuesten Zeit hat anpreisen hören, anerkannt und gewürdigt finden.

Der Eingang dieser Urkunde [80]) gibt die Veranlassung so an: Wir Wilhelm der elter — — Thun kunt — — Naichdem sich mirgliche vnd swere geprechen, gespenne vnd zcweytracht zcuschen vnsern lieben getruwen Burgermeister vnd Raithe vnser Stait Grebinstein an *eynem*, der gemeynde daselbst am *andern teil* erouget (ereignet). Die sie vns von beiden teilen, daruber zcuerkennen — — ervffent (eröffnet haben) — — So haben wir — — eyne *nuwe Ordinacion* vnd Regiment, besundern eyne Kemmery setzen, vnd die den obgemelten *Burgermeister, Raithe, der Gemeinde Burgermeister* [81]), *allen Hantwergsmeistern* [82]), zcusampt der *gantzen Gemeinde* vnserer stait Grebinstein vbergebin laissen. — — — Anfenglich vnd zcum ehirsten haben Wir vnser Stait Grebinsteyn naich lobelichem herkommen anderer vnser Stedde In *dry burschafte* [83]) teilen laissen, hinfurter deste bequemlicher Ire Ampte daruß zcubestellen.

---

80) welche in dem Grebensteiner Raths-Archiv aufbewahrt wird, in schöner Schrift auf weißem Pergament den Raum von vier Blättern in klein Folio einnimmt, und noch mit den zu Ende der Urkunde erwähnten „bunten siden snüren“ der fürstlichen Farben (roth, orangegelb, grün und weiß) in der Mitte durchzogen ist.

81) Dies ist der tribunus plebis, Vorstand des Gemeinds-Ausschusses, und dessen Wortführer. In Hofgeismar hieß er deshalb bis zum Erscheinen der neuesten Gemeinde-Ordnung: der *Worthalter*.

82) Den Zünften.

83) etwa: Quartiere. Die ältesten Deutschen Städte, z. B. *Cöln*, waren in solche Bauerschaften getheilt.

Item. Man sal Kyesen (wählen) zcwene Kemmerere vor Pfingsten vß zcweyen Burschaften, eynen des Raits (Rathes) Den sal Kyesen die Gemeynde, Den andern vß der Gemeynde, den sal der Raith kiesen [84]. Also sal der Raith kiesen In die Gemeynde vnd die Gemeynde In den Raith. Die zcwene gekorn kemmerer sollen globen (geloben) vnd sweren mit vsgerichten fingern, gestabedes eydes [85] — — mit der stait gude (dem städtischen Gute) getruwlich (treu) vmbzcugehin, zcuthunde eynem als dem andern naich geborden (alle gleich zu halten nach Gebühr), Vnd dem gemeynen nutz vor Zcusin (vorzustehen) nach allem Irem vermugen.

Item Sollen dieselbigen zcwene Kemmerer vsheben alle Inkommen vnd gefelle der von Grebinstein Nemlich geschos, Zcinse, Renthe, Zcyse, stede gelt, wegegelt, burgergelt, gilde gelt, pfan gelt (von den Bierbrauerei-Pfannen), Gelt vß den Stocken (s. unten) nichts vßgescheiden, vnd sendtgelt das sal man an gots werg bringen. (Sendgeld, eigentlich Synoden-Geld, ist Geld für fromme Zwecke).

Item. Wan sich eygent vfzcuheben das rechte geschoß halb vor winachten vnd halb vor mitfasten, dar zcu sal man kiesen zcwene man, eynen vß dem Raithe vnd eynen vß der Gemeynde, Die zcwene sollen sin vß der dritten Burschaft, da die vorgekorne kemmerer nit gesessen sin noch wonen. Die zcwene sullen dan den kemmerern helffen vfheben das rechte geschos In biewesen des Burgermeisters.

Wan diesse egnanten gesessen han vnd Geschos vfgehaben, wan sie dan vom Raithuße abegehin wolten, So

84) eine vortreffliche Einrichtung, ganz dazu geeignet, um die nöthige Controle zu führen, und Vertrauen in die Verwaltung des städtischen Guts zu erwecken.

85) Der Schwörende legte die aufgerichteten Finger an den Staab des Richters und sprach dabei die Eidesformel nach. Darum hieß ein solcher Eid ein gestabeder.

sullen die kemmerer vfheben das gelt vnd sullen das in die kammern tragen vnd In Iren kasten sliessen vnd sollen die zcwene biesitzer die Register zcu sich nemen — —.

Item wan man sitzet vnd geschos vfhebet, so sal man haben eyn breth [86]), vnd sal darvff Innemen der von Grebinstein geschos, vnd das sollen vfnemen die zcwene kemmerer, zcwene schossere vnd zcwene biesitzer In biewesen des burgermeisters (u.) des staitschribers Vnd was dieselbigen alsdan gezcalt vfnemen, sal verzceichent werden — —.

Item Wan nu die vorgerurten geschos sitzen [87]) — — so sal man Irer Iglichem Zcwelff heller, vnd Staitknechten [88]) ydem nuhen heller vor eyne malzcit geben [89]).

Item sollen die zcwene Kemmerer berechen (berechnen) die geschos Register — — In geinwurtigheit (Gegenwart) der Burgermeister von dem Raithe, Burgermeisters von der gemeynde, vnd von Iglichem Hantwerke eyner, funf treflichen von der gemeynde darzu geordent [90]). Solich Rechenschaft sal gescheen von den Kemmerern vf den Sonnabent naich vocem Jocunditatis fur pfinxsten. Vnd wan sie han berechent, haben sie es dan verdienet, so sal man Ine gutlich dancken, vnd alspalde vf denselben tag zcwene andere Kemmerer kysen, die soln auch eyn Jar vnd nit lenger kemmerer sin — —. Auch sal man vf dieselbe zcyt einen gemeinen Burgermeister (Gemeinds-Bürgermeister, s. die Note [81]]); Kiesen. Item Sollen die zcwene kemmerer vf dem Raithuse eyne besunderen kammern haben, Die sollen

86) Das Zahlungsbrett.

87) constructio praegnans, für: sitzen und Geschoß erheben.

88) Stadtdienern.

89) Hier sind die Diäten.

90) Der Bürger-Ausschuß.

sie vff vnd zcu sliessen vnd anders nymant, Dor Inne sal man haben eynen kasten, Der sal haben vier slosse (vnd) vier slossel vnd keyner sal des andern Slos konnen sliessen. Eynen slussel sal haben der Burgermeister vom Raithe (der Raths-Burgemeister), Den andern sal haben der gemeyn Burgermeister, Die andern zcwen slussel sollen haben die zcwene Kemmerer. Vnd In solichem Kasten sal sin der von Grebinstein gelt — —. Vnd In demselben Kasten sal eyn besundern Ingeschlossen angehaft (angehef-tetes) Kestchen (sin) Dor Inn sal behalten sin Der von Grebinstein gros Ingesigel, Priuilegien vnd heymlichkeit — —.

Item man sal des Jars kysen zcwene Zcepper (Zä-pfer) vnd Winmeister — — Vnd der (deren) sal der Raith eynen kysen In die Gemeyne Vnd die gemeynde ey-nen In den Raith — — Vnd sollen die winmeister alle viertel Jars eyne erfarunge thun [91]), vnd ye (je) zcu halbem Jare (halbjährig) eyne volnkomen Re-chentschaft — —. Was dan an den zcinsen verdienet ist sal man den kemmerern verhandelogen (übergeben) — — Vnd sollen die Winmeister keynen frischen Win vß Irem Keller kommen laissen (neu verabfolgen lassen) sie enhaben dan pfandt adir gelt dar vor, vnd solich gelt In eynen stock [92]) adir kasten In dem Keller alsbalde thun werffen.

Item Wan man eynen Schenken (Weinwirth) vf-nymt —. Der sal der stait vor hundert gulden gewisse Burgen (Bürgen) setzen — —. Es ensal (soll) auch der schencke — solich gelt (das er einnimmt beim Weinverkauf) nit anders, dan als er das vfnymt, verwechsseln adir ver-wandeln (nicht in schlechtere Geldsorten umwechseln) — —.

Item Vmb nutzs willen der stait sollen abegestalt sin alle Winckel Zceche (die Winkelschenken) vnd alle Kost (die Winkel-Herbergen) — —. Auch (niemand)

---

91) eine Visitation vornehmen.

92) s. oben Stockgeld.

kein geschenke thun Herren, Rethen, Stedden, noch keynen Personen, dan mit willen vnd wissen der obgenanten — —. Vnd was wins (was an Wein) man also verschenkt, den sollen die Kemmerer zcum winschenken (Weinschank, Weinmonopol) bezcalen [93]).

Item. Also sal man kysen alle Jair uß iglicher burschaft zcwen Buwmeister (Baumeister), eynen des Raiths, vnd eynen der gemeynde vf den fritag In den zcehin nunen [94]). Dieselbigen sollen buwen vnd arbeiten laissen Vnd — — Die (kemmerer) sollen Jne lonen — —.

Item. Were es sache, Das die Burgermeister adir Jmand vß dem Raithe ryten solte (in Stadtangelegenheiten eine Reise zu machen hätten) — — Do sal allewege eyn alt kemmerer mit ryten. Was gelder dan der alte kemmerer mit zcunemen enpfangen Hait (hat), sal er berechen, so balt er zcu Huße kompt, den Nuwen (neuen) kemmerern, Von den er das gelt enpfangen hait.

Item. Wilch man vom Raide adir gemeynde zcu — — eyme Ampt erwelet vnd gekorn wirt, Der sal das mit willen (gutwillig) also zcu sich nemen — —.

Item. So die Zcyt (Zeiten) quemen (kämen), so man das geschos vßfordern sulte, so dan einich (irgend ein) burger, Burgerschen (Bürgersfrau) adir Jnwoner were, der dorane sumig (säumig) adir zcu gewontlichen geordentenn stetten zcubringen widderspennig worde (würde), sulten Burgermeister vnd Raith die gewalt volwort vnd macht haben, dem sine Hußthür (Hausthür) vmb solich Hinderstellig geschos uß dem angel zcuheben [95]), Vnd dar nicht widder In

93) Hier ist die schon von Tacitus gerühmte, und den Städten bis in die späteste Zeit gebliebene Germanische Hospitalität, die fast Mißbrauch geworden war. „Gaudent muneribus (erzählt der eben genannte Römer von den Deutschen) sed nec data imputant, nec acceptis obligantur.“ Taciti Germania cap. 21.

94) Der Montag ist Christi Himmelfahrt. Vgl. Haltaus.

95) eine merkwürdige, auch zu gleicher Zeit in Hofgeismar übliche

(sie nicht wieder eher einzuhängen), solich geschos sie (sei) dan vßgericht vnd bezcalet — —. Vnd des — — zcu Vrkunde — — haben Wir — Diesse vnsere nuwen ordinancion vnd Kemmerey, In der mitte mit bunten siden snuren (Seidenschnüren) vnserer farbe durchzcogen, mit vnsern fürstlichen Ingesigel anhenglich vnd wissentlich besigeln laissen. Geben In vnser stait Cassel am Montage naich Diuisionis Apostolorum A. D. Millesimoquadringentesimoctogesimoctauo (!)

Ein Nachtrag sagt: Item, als wir — — vnderricht sin, Das Ine (den Grebensteinern) die Zcyt der Rechenschaft vf den Sonabint naich vocem Iucunditatis — — vast vnbequeme (sehr unbequem) sy. So haben wir Ine — — solich zcyt gnediglich verandert vnd gesätzt vf den tag remigii [96]) vf denselben tag rechenschaft zcuthunde, vnd ander kemmerere vnd gemeynen Burgermeister zcu kiesende — —. Geschenen — — Cassel Am Dinstage Exaltationis s. Crucis a. d. millesimoquadringentesimononagesimo."

Doch ich bin am Ziele. Denn übergehen kann ich füglich die der Stadt Grebenstein von demselben Landgrafen Wilhelm I. gegen ein Geschenk gegebene Befreiung vom Heirathszwange (dieselbe stimmt ihrem Hauptinhalte nach, mit den, durch den Druck schon bekannt gewordenen, für andere Diemelstädte gegebenen, überein) [97]); von Wilhelm dem Mittleren (II.) der 1493 die alleinige Regierung über die früherhin von seinem genannten Bruder beherrschten Hessischen Lande überkam, weiß ich nichts für Grebenstein örtlich Interessantes zu erzählen; und des-

---

Procedur bei Auspfändungen. Man machte durch das Ausheben der Thür das Haus gewissermaßen herrenlos.

96) Den 1sten October.

97) v. Rommel III, 94. Anm. S. 45 u. 53 und Ledderhose kl. Schr. tom. V. Doch lege ich die Grebenstein betreffende noch ungedruckte Urkunde zur Vergleichung als Beilage VI an.

sen Nachfolger, Philipp der Großmüthige, gehört schon der neueren Geschichte an.

Beilage I.

„Nos Heinricus d. g. Lantgrauius hassie .. Hermannus eius Germanus. Nec non Otto predicti domini Henrici Primogenitus presentibus lucide profitemur, Quod fideles nostros Opidanos in Nouo Opido. Grebensteyn, vt eo melius et commodius, Ambitu murorum. Valvarum et turrium se et dictum Opidum muniant atque cyngant ab omni et qualibet exactione et precaria ad duodecim annos continuos libertauimus et presentibus libertamus. Sane etiam eodem horum duodecim annorum spatio Reuoluto, Ipsi nostri Opidani de quolibet ipsorum manso. ante Grebensteyn. sito. dimidium maldrum. Siliginis., et dimidium maldrum auene; et non plus, in festo b. Michaelis Singulis annis., nobis et nostris heredibus soluere tenebuntur, Insuper vt eo liberius vniuersi et singuli. cuiuscunque sexus status aut conditionis existant, inhoc nostro Opido confluant, seque inibi recipiant et morentur., Has gratias inhabitatoribus et huius Opidi Incolis indulgemus, videlicet., Quod aduena quilibet, se ibi Recipiens., Et pro Opidano et in Opidanum Receptus, omnium imputationum que ipsum Ratione quorundam excessuum possent quolibet subsequi., mera et larga; gaudeat libertate., Hys solum exclusis qui de Iure libertatem habere non debebunt, Item pro Majori pena thentmunte dicta. Wette tantum leuium denariorum Quinque solidi debeant solui. Minor etiam pena. ad viginti leues denarios se extendet. Item Quicunque etiam ad iudicium more solito vocatus venire contempserit, is quatuor tantum denariorum leuium.

penam luet., Item Persona. in dicto Nouo Opido., domum vel Aream., aut mansum in dicti Opidi campis emens., hic duos leues Solidos. soluere tenebitur. quorum unus nobis, alter nostris Opidanis prehabitis debet Solui. Item ab eisdem nostris Opidanis., Ab hac vita. migrantibus et ab eorum heredibus Ratione Optimalium nil penitus exigemus. Nec ibi vltra id quidem quod premittitur, de dictis mansis, aliquos redditus. Requiremus. Ita sane. Quod ipsi Opidani nostri de suis mansis facient id. quod apud alia Opida nostra fieri est consuetum, Diem Etiam fori. in hoc nostro Opido infitemur Quamtamen ementibus et vendentibus., Volentes et Mandantes, Arrestatione qualibet exclusa. liberaliter obseruari. Nec non Libertatem huius fori. de meridie quarte ferie. vsque ad meridiem Sexte ferie. volumus perdurari. Dantes has litteras nostris sigillis firmiter conmunitas: in testimonium Premissorum. Actum Anno dñj Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo sexto. Die dominica ante Thome appostoli.

Diese Urkunde liegt im Original, auf Pergament geschrieben, in dem Grebensteiner Stadt-Archiv. Sie ist über einen Fuß breit, über ½ Fuß hoch, und von den Seiten her eingerissen. Die drei Siegel, welche daran einst gehangen haben, sind nur noch in den Einschnitten und an einem Anhängsel zu erkennen. — Die Abkürzungen sind gehäuft, und Moderflecken machen diese Urkunde schon jetzt bald unleserlich. — Auf der Rückseite hat sie die Aufschrift: Priuilegium der Fryheit. 1356. — Die Interpunction ist treu beibehalten.

Beilage II.

Wir Heynrich von Gotsgnadin Landgrebe zcu Hessin . . vnd wir Lantgrebe Herman Sin Vettir . . Bekennen mid vnsen Erbin in dussem ophenen briebe . . daz Wir vnse liebin getruwen Borgir in beiden steiden zcu

Grebinsteyn .. gutliche geeyniged habin Also daz sye soln sementliche eyn bliben .. Vnd woln sye behaltin. bi allen den gnadin. vrigheiden Rechten vnd ghewonden. alze sye vnse aeldern. vnd Selige Herman vnse brodir vnd vettire here ghebracht habin. vnd ouch en vorbriebid habin .. Vortmer soln vnse Borgir in der Aldenstad mechtig sin Schepfen zcu Kesinde. alz daz here kommen ist .. in beiden steiden in eynen rad .. also daz se ewiclich soln eyn rediche bliben. Vnd vnse Borgere in der Aldenstad soln behulfen sin. der Nuwenstad mid steynvore. mid manhulfe. vnd mid zcweyncich marken swerir phenninge .. alle iar. zcu dem dischgelde vnd dem schozze. daz in der Nuwenstad gevallin mag. Vnd soln daz midenandir vorbuwen an der muren in der Nuwenstad .. Vnd wen dye Nuwenstad vmme ghemurid ist. So soln sye sementlich vnse Borgere. vortmer vzsten vnd buwen. in beiden stedin. wo sye dunket daz ez noid sy... Were abir daz sye zcu sodaneme scadin quemen. dez god nicht en wolle. mid nyderlage. mid brande. odir mid miswasse. daz sye dye vorgescriben hulfe nicht getun mochtin zcu der vorgenanten Nuwenstad .. so wolde wir en daz genadilichen kyeren .. Ouch en wolle wir keyne vrigheid habin in der Nuwenstadt .. Denne vnsin hoeb vnd hoebestad dye dar inne gelegin ist.. Vnd des zcu orkunde habe wir en dissen brieb geghebin. mid vnsen ingesigeln vestliche besigeld .. Geghebin nach gots geburt. drizcenhundirt Jar in dem seibinstigestem iare des nesten tags nach sente Michahel tage."

Das Original auf Pergament, ½ Schuh hoch, 1 Schuh breit, liegt ebenfalls im Grebensteiner Stadt-Archiv. Es ist schon sehr abgeblaßt, doch wegen der regelrechten Schriftzüge noch immer leicht zu lesen. Das Siegel fehlt, doch sieht man am Einschnitte, daß es daran gehangen hat. — Ich habe die Urkunde, eben so wie die vorige, vollständig gegeben, und die Orthographie und Interpunction wieder getreu beibehalten.

Beilage III.

„Wir Heinrich von gotsgnadenn Lantgraue Zcu Hessenn Graue Zcu Zcegenhain Vnd Zcu Nitde Beken- — — ls der — ltdeste furste Zcu Hessen [98]) vor vns die Hochgebornen fursten Hern Wilhelm vnd Hern Wilhelm geprueder als furmunder vnser Lieben vettern vnd von vnser aller erben, Das wir vnsern Lieben getruwen Burgermeister Rait Inwoener vnd gantz gemeyne vnser Statt greuenstein By allen priuileygien gnadenn friheiten Herbrachten [99]) vnd guten gewohnheiten Nemlich als sie geachtwert sin In deme Reinhartswalt Da Ine ußgezogen ist legerholtz vnd achtertzoppe Solich legerholze vnd Achtertzoppe wir Ine Witter gegeben han [100]) sich der Zcu alle Irem Notze als sie von — — gehapt hain Zcugebruchen (.) Wer auch — — Rade [101]) Zcu Greuenstein ist vnd Schaiffe in sinem Huse habin wil (,) Der sal sie auch fry haben vnd vns aber vnsern er — — — auon nicht geben [102]) (.) Als vns auch die von grebenstein Jerlich Drei Hundert gulden Zcu Erbetzinse plegen tzugeben Darby woln wir sie auch laissen vnd forther nit erhöhen (,) Sundern sie by sulichen vnd andern gnaden vnd friheiten, Inmaissen sie die By vnsern hern vnd vater seligen Loplicher gedechtenis gehapt vnd Herbrocht han (,) Laissen, Vnde Sie daby getruelich Hanthabin (,) Behalten vnd dar uber nit Hoer

---

98) Die Urkunde ist hier, wie an zwei andern Stellen unleserlich geworden. Eine beiliegende alte Copie lieset die defecten Worte: „Bekennen als der eltdeste furste" ꝛc.

99) substantive für: bei dem Herkommen — ein Ausdruck, der mir sonst noch nicht in diesem Sinne vorgekommen ist.

100) Der Concipient der Urkunde hat die Construction verloren — ein Fall, der nicht zu den seltensten gehört.

101) Die Copie lieset an den beiden defecten Stellen der Urkunde, „als sie von alders her gehapr hain", und „wer auch Im Rade."

102) Die Copie lieset: „aber vnsern Erben davon nicht geben."

noch Wither furnemen ader bedrangen sollen noch en-wollen ane geuerde (.) vnd Han des zu Vrkunde Vnser Ingesiegel an dießen brieff gehangen vns vnd der gedaich-ten Vnser Lieben Vettern vnd vnser erben des zubesa-gen (.) Gegeben uf Sonnabent noch circumcisionis dñi Anno Millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo."

Auch diese Urkunde liegt im Original in dem Greben-steiner Stadt-Archiv. Bald wird sie nicht mehr zu lesen seyn. Das Siegel ist abgefallen.

Beilage IV.

„Wyr dye Meistere vnde daz Hantwerch gemeynlichin der Innunge der Wolnwebire zen Grebinsteyn Bekennen — — — vor vns vnd alle vnse nachkomen, So alse wir dye Male Mollen, gelegen, uff deme Strouerdebroiche vor Grebinsteyn zu rechtem zinß(-)gute genomen vnde entphan-gen han, von demme Erbarn hern Johannes Grauwen (,) Rectore der Capellen vnser lybin frauwen (,) gelegen In der frigheit Grebinsteyn vnde von allen synen nachkomen zu der egenanten Capellen, nach Inhalde vnd lude der brieffe dye wir vnder eynander gegebin habin, Mitnamen also (,) daz wir — — sollen vnd wollen der Stad Gre-binsteyn dye egenante Mollen verschotzin vnde anders vor-stehin mit allen borden der egenanten Stad (,) vnde daz eyn Burgermeister vnd Rad zu Grebinsteyn habin ange-sehin, Dinst vnde liebe des Hantwerchs egenant vnd synd mit vns — — ubirkomen — — also daz wir — — wol-len der Stad — — vorschatzen vnde vor alle borden anders uff der egenanten mollen vßRichten vnde gebin alle Jar — — uff Senthe Thomas dag — — achte schillinge swarer penninge Grebinsteynscher warunge — —. Es enwere dann, daz dy egenante Molle wouste vnd nicht ganghaftig enwere — —. Wirez ouch daz wir — — Indy egenante Mollen eynen Molner seßiten der sal der stat bordin nach rechte thun — — —. Czu getzuge diesser

dinge han wir — — gebetin by gestrenghen Junchern Egkbrachten von Schachten, vnd Junchern Johann von folkersßhusen Borgmanne zu Grebinstein daz sy ere eygen Ingesegel han — — vestlichin an diessen brieff laisßin hengken." A. d. 1424.

Das Original, welches hin und wieder Moderflecken hat, liegt gleichfalls im Stadtarchiv zu Grebenstein. Noch ist es allenthalben leserlich. Die gewöhnlichen Contracts-Formeln habe ich, weil daraus nichts von historischem Werthe hervorgehet, weggelassen, und diese Stellen mit den Zeichen — — versehen. Uebrigens habe ich mich, wie immer, genau an die Orthographie und Interpunction der Urkunde, auch da, wo beide abnorm werden, gehalten, und wo ich, zum besseren Verständniß, eine Interpunction nöthig fand, diese in () eingeschlossen.

Beilage V.

„Wir Henrich von gotisgnadenn Landgraue Zcu Hessen — — Bekennen — — vor vns vnde als vormunder vor die Hochgebornen Ffursten vnßer Lieben vettern Hern Wilhelmen vnde Hern Wilhelmen gebrudere auch Lantgrauen zcu Hessen 2c. vnde vor Ire erben So als vns der Erbar vnßer Capelan vnde Lieber Andechtiger her Andres Hese Besitzer vnde Regyrer der Capellen vnßer Li—en ffrauwen *a*) Inne der ffryheit zcu Grebinstein gelegen die dan von den ffursten zcu hessen zcu lehen —uret *b*). Bezuchtet hait Wye die Bruchmole daselbst zcu solicher gedachten Capellen vnde synem Lehin gehorig (,) verbrant vnde verwustet sy (.) Da(-)durch dasselbe Lehin seiner nutzunge vnde auch vnser Lieben vetteren vnde Wir als Ir vormunder vnßer tzynße vnde grunt-

---

a) und *b*) Hier ist die Urkunde zerfressen, doch die Lesart leicht zu errathen. Bei *a*) ist zu lesen „Lieuen ffrauwen". Bei *b*) „zcu leben ruret".

geldes dar an verhindert werden (.) Vnde derselbe her Andres vns gebeten zcum willigen das er solche Mole vnßern Lieben getruwen Burgermeister vnde Raithe zcu Grebinsteyn moge ewiglichen verkouffen Inne der gestalt das dieselben von Grebinsteyn soliche Moelen Buwen (,) die Inne vfrichtigem Wesen halden vnde damitde Ire Bestes thun (.) Auch vnsern Vetteren vnde Iren erben Jerlichs zcu ewigen ziten zcu Gruntgelde Viertzehin sware schillinge (,) vnde dem obgemelten Lehin vnde Besitzeren desselben auch alle Jare vnde ewigliche zwo Margk geldes (,) alles Grebinsteinscher Werunge vß solcher Molen geben vnde Handreichen sullen. Haben Wir an gesehin solche Bete des gedachten Her Andres vnde vffdas vnsern vetteren vnde vns als Irem vormunder (,) auch demselben vorgerurten Lehin soliche Nutzunge vnde gefelle obgemelt nit verhindert werde vnde dar vmbe den obgemelten verkouff zwischen den von Grebinstein vnde hern Andresen zcugelaeßen — —. Des zcu vrkunde haben wir vnser In—siegel a) hir an — — thun hengken b). Der gegeben ist vff — — — —nstag c) nach Sanct Lucas tag des Heiligen Evangelisten Anno dnj Millesimo quadringentesimo Septugesimo quinto.

Das Original, im Stadt-Archive zu Grebenstein, ist von Mäusen sehr zerfressen. Wo die Spuren dieser Zerstörung die Schrift hinweggenommen haben, ist es von mir in den begleitenden Noten angemerkt worden. Gegen das Ende der Urkunde zumal, und wo sonst die Zeichen: — — ohne Note vorkommen, habe ich die ganz gewöhnlichen Formeln abgekürzt.

Beilage VI.

„Wier Wilhelm der Elter von Gotts gnaden Landtgraw zu Hessen — — bekennen offentlich an dießem brive — — gein allermenniglichen. Als Burgermeister Scheffen

---

a, b, c) Auch hier ist die Urkunde zerfressen und zu lesen a) Ingesiegel, c) Dienstag.

Rath vndt gantze Gemeinde vnser Stadt Grebenstein. vns vndt vnsern Erben als ihrem naturlichen angebornen rechtin Erbherin hieuor eine rechte Erbhuldigung gethan han, Das wier ine darvmb auch vmb Sunderlicher gunst vndt gnadt willen So wier zu den selben vnsern lieben getruen Burgermeister Scheffen Rath vndt gantzer gemeinde tragen. Ine die gnade gunsteiglich glihen vndt erzeigt haben. Also das wier vndt vnsere Erben Wollen vndt sollen sie blieben lassen vndt behalten bie Ihren alden rechten, gnaden, frieheitten vndt gutten gewohnheitten vndt Loblichen herkommen als sie die bie vnsern lieben heren Elder Vatter vnd Vatter Seligen Loblichen gedachtnues vnd von der Herschafft Zu Hessen bisher gehabt, vndt herbracht haben In maßen die brieffe So die Herschafft Zu Hessen Ine gegeben hait Inne halten vndt vswießen alles ane geverde,

Als auch vnwille vndt gramschafft zwischen vns vndt gedachten vnsern lieben getreuen vnser Statt Grebenstein [103]) etzlicher Vrsachen halb erwachsen gewest, haben wir kegen sie gnedieglich fallen lassen vndt wollen sie als die vnsern In Iren Ziemblichen Sachen gnedieglich Schatzen vndt fordern, Nachdem auch die berurten vnser lieben getruen Samentlich vnser Statt Grebenstein vnsern aldern Seligen vndt auch vns bisher offt vndt dicke annehmiegen Dienst vndt Willen erzeigt vndt gethan Han vndt hienfurter Zukunfftieglich thuen mogen vndt Sollen. Solches haben wier auch gnedieglich vor vns vndt vnsere Nachkommende gethan vndt bewiesen [104]) In geinwurtiglich In crafft vnd macht dieses brieffs fur vns vnd vnsere nachkommende Fursten Zu

---

103) Also war doch der Streit zwischen Wilhelm I. und Grebenstein (nicht aber zwischen seinem Vater und dieser Stadt vgl. v. Rommel III, Anm. S. 45) entstanden.

104) wahrscheinlich ist zu lesen: „gesehin, vnd bewiesen In". (beweisen Ihnen).

Hessen die gnade Nach dem sie bie vnsern aldern Seligen milder gedachtnues vndt vns her vmb vnser beth willen. sich nach vnserm willen vnd gevallen Ir Kinder Ehelich vertruwet hain, das wier sie kunfftiglich ZuEwigen tagen dieser Herbehte [105]) auch gnedieglich verlassen (,) Sie in keinen Wegk mit behte (,) bevelch, gebott (,) den oder jene Zu Erachten anwysen wollen, noch verschaffen von vnser wegen Zu geschehen. Sundern ein ieglicher der berurten Vnser Vnttethanen (,) es sey Man oder Wieb, sollen vndt mögen sich nach ihrem selbstwillen Wie Ine aller bequembste vndt nutzest sin magk voranbern vndt Zuer Heyligen Ehe grieffen In oder vswendig vnser Statt Grebenstein, doch also das die Ihenen die sich in frembde endt wenden wullen Welches Wesen sie sint (,) Manne (,) fruwe (,) knechte oder megdt, Ire leybe Have oder guettere nicht von dannen wendten sollen (,) sie haben dan vns (,) vnser Erben vndt einem iglichen der rechte vffrichtige Sache vndt anSprache Zu Ine hette oder gewonnen (!) [106]) Zuvor noch billigeitt vergnuget (,) entrichtet vndt clagelos gemacht (,) alles one gefehrde vndt argeliste. Vndt des allen Zu Sicher Vhrkunde Haben wier Landtgraff Wilhelm der elter vnser Ffurstlich Ingesiegel an diesen brieff Wießentlich thuen Hengen. Der gegeben ist in Vnser Statt Caßel am Mitwochen nach des Heyliegen Christag Anno Dñi Millesimo quadringentesimo — — (defect) nono.

Nach einer in dem Grebensteiner Stadt-Archive aufbewahrten Copie von hohem Alter. Zwar hat mir auch das Original von eben daher vorgelegen; dies ist aber von Mäusen fast verzehrt. So weit es noch mit der Copie verglichen werden konnte, ist dasselbe mit dieser ganz conform, und weicht nur in der Orthographie sehr unbe-

105) d. i. Herren-Bitte.

106) vielleicht gewonnen vor Gericht? Dazu würde das folgende clagelos passen.

deutend ab, z. B. Lantgraue, laissen, gremschaft, bißHern — annehemigen, bevelh, ꝛc. — Die Außenseite des Originals hat die Jahreszahl 1499. Diese ist gewiß falsch, und wohl erst dann, als das Original in der betreffenden Stelle schon mangelhaft geworden war, mehr herausgerathen, als herausgelesen. Wilhelm der Aeltere hat nur bis 1493 regiert. — v. Rommel nennt (III, Anm. S. 45) neben demselben hier angegebenen Tage das Jahr 1479, (welches auch besser zutrifft) und beziehet sich dabei auf das Hof-Archiv.

XII.

Die Ortsnamen in Kurhessen.

Ein grammatisches Fragment, von dem Gymnasialdirector

Dr. Vilmar.

Die hier gegebenen Notizen haben den Zweck, eine Zusammenstellung der bemerkenswerthesten grammatischen Verhältnisse, welche sich bei Erwägung der hessischen Ortsnamen (im weiteren Sinne genommen, nicht allein Namen bebaueter Ortschaften, sondern auch der Berge, Wälder und Feldplätze so wie der Gewässer begreifend) darbieten, zu versuchen, oder vielmehr nur vorzubereiten. Einige andere Gesichtspunkte, welche sich bei dieser Untersuchung von selbst ergeben, konnten jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden. Vollständigkeit, sei es lexicalische, etymologische oder selbst grammatische zu erreichen, liegt für jetzt außer meinem Plane, zum Theil außer den Grenzen meiner Kräfte und Hülfsmittel. Ohnehin müßte namentlich der Versuch, eine vollständige etymologische Erklärung aller Ortsnamen, selbst in dem beschränkten Kreise von Kurhessen, zu geben, nothwendig mislingen, da so Vieles aus dem reichen Naturleben der Altväter sich unsern Blicken für immer entzogen hat, und sich am wenigsten gewaltsam, unter dem Lerm der Hypothesen und augenblicklichen Einfälle, aus dem tiefen Dunkel des Urwaldes heraus — an das Licht des heutigen Tages ziehen läßt. Vieles, was verschwunden schien, zeigt sich zwar aufs Neue, anfangs in undeutlichen und schwankenden, nachher in bestimmteren und immer schärferen Umrissen, aber nur der ruhigen, lange fortgesetzten strengwissenschaftlichen Betrachtung; insbesondere ist eine einigermaßen vollständige und erträgliche

etymologische Behandlung der Ortsnamen nur nach einer noch vorzunehmenden genauen grammatischen Erwägung vieler verlornen Wortstämme, hauptsächlich aber der allerältesten Flexionsverhältnisse möglich, und kann sich demnach auch, genau genommen, gar nicht auf den engen Kreis eines kleinen deutschen Landes beschränken. Meine Absicht ist lediglich, ein freilich grobes, selbst an vielen Stellen zur Zeit noch lückenhaftes Canevas, dem nur hier und da ein dichteres Gewebe sich unterbreitet, für eine künftige Monographie der hessischen Ortsnamen zu geben. Diese wird freilich, wenn sie auf umfassende historische und besonders grammatische Forschungen gestützt, mithin aus einer Erwägung sämmtlicher deutscher Ortsnamen geflossen ist, wie sie dies soll, an vielen Stellen ein anderes, gewiß überall ein strengeres, wissenschaftlicheres Gewand tragen, als die vorliegende Arbeit. Grammatisch Neues vermag ich nicht darzubringen, vielmehr will ich ein für allemal auf Grimms Grammatik (III, S. 417—426; II, S. 677 und andere Stellen) verwiesen haben.

Einleitend stelle ich die vornehmsten allgemeineren Gesichtspunkte auf, unter welchen die Ortsnamen aufgefaßt werden können, und lasse nachher die besonderen, strenger grammatischen Erörterungen folgen.

Himmelsgegenden.

Während wir oft mit pedantischer Genauigkeit, ja mit aberwitziger Schulmeisterei in unseren Schulen die Weltgegenden einprägen, bot sich deren Verhältniß unseren Vorfahren unmittelbar und von selbst dar. Nicht gelernt, sondern angeschaut und einen Theil des Menschenlebens ausmachend, drängten sich die Bezeichnungen der Weltgegenden zur Angabe der Ortslagen überall nothwendig herbei. Zeugniß hiervon geben anderwärts Ostgothen und Westgothen, Ostfranken und Westfranken, Nordgau und Sundgau und andere ähnliche Bezeichnungen ganzer Reiche und Gegenden, so wie unzähliger einzelner Ort-

schaften durch ganz Deutschland. Die Bezeichnung Nord und Süd ist, was das Einzelne betrifft, die allgemeinste und verbreitetste, Ost und West scheint in dieser Beziehung im nördlichen Deutschlande häufiger hervorzutreten, wo die Ströme nördliche Richtung haben, während im südlichen die östliche im Allgemeinen vorherrscht. In Hessen sind von diesen Bezeichnungen überall Trümmer aufzufinden; zwei Ortschaften, deren Namen durch die denselben beigesetzten Himmelsgegenden einander entsprächen, finden sich im jetzigen Hessen nicht mehr, wohl aber in den nächsten Gränzländern, z. B. Nordheim und Sundheim an der Rhön.

Nord und Süd: Nordshausen (Nordershusen 1123), Nordeck, Nordbruch; Sundhof, Sundheim (jetzt mit gewöhnlicher Sprachverderbniß: Sondheim), Südhagen; vielleicht auch Sontra, doch ist mir die älteste urkundliche Schreibung dieses Namens nicht bekannt.

Ost und West: Ostheim (dreimal), Westuffeln und Ostuffeln (jetzt Burguffeln), Westheim, Sudheim bei Hofgeismar, Suth-Messere (jetzt Obermeißer, Ost und West-Elsungen (jetzt Ober- u. Nieder-E.), Westendorf, Westerwald, welchem der Osterwald im Königreich Hanover entspricht; der Osterberg, das Osteroth, das Osterhönische und Westerhönische— Feldplätze, die letzteren bei Oldendorf, die ersteren öfter vorkommend; vgl. in deme ostern vlure, in deme western velde bei Höfer, Auswahl von Urk. S. 55, Urk. von 1299. Solche Bezeichnungen mochten in früherer Zeit weit geläufiger sein und öfter vorkommen, als heut zu Tage.

Nicht nothwendig hat jedem Nord- ein Süd-, nicht jedem Ost- ein West- entsprochen, wenigstens nicht in Ansehung der bebaueten Ortschaften, vielmehr haben manche derselben ihre Bezeichnung von ihrer Lage gegen früher bebauete und bewohnte Oerter erhalten.

Wasserlauf und Wasserscheide. Grenzen.

Auch diese Verhältnisse verlangt man jetzt methodisch gelehrt und gelernt zu sehen, und noch peinlicher als die Lehre von den Weltgegenden ist meist in unseren jetzigen Grundschulen die Lehre von dem Wasserlauf und den Wasserscheiden. Freilich haben wir uns durch eine unermeßliche Kluft von der Natur und deren freiem, frischem Leben getrennt und durch die stets wachsende Betrachtung des Einzelnen und Kleinen gegen die Beschauung des Ganzen und Großen abgestumpft, doch hat auch noch heut zu Tage das Volk einen weit feineren und weit bestimmteren Sinn für die angedeuteten Verhältnisse, als wir Stubenmenschen mit unserer pedantischen Schulweisheit uns einbilden, ja als wir selbst besitzen. Nicht leicht wird wie in ganz Deutschland so in Hessen eine kleinere oder größere Reise ohne den Beisatz hinunter oder hinauf erwähnt (hinauf nach Frankfurt, Marburg; hinunter nach Kassel, Witzenhausen u. s. w.), dagegen unterbleibt diese Bezeichnung, wo bei geringerer Entfernung eine Wasserverbindung nicht Statt findet, doch fehlt alsdann selten das Wort hinüber. Von dieser Genauigkeit zeugen die zahllosen Ober- und Nieder (Unter-) durch welche Bezeichnungen zwar meistens sehr nahe liegende, oft aber auch entferntere Punkte (Ober- und Nieder-Klein) ja sogar Ursprung und Mündung des Flusses (Ober- und Nieder-Aula) verbunden werden. Bestimmte Ermittelung aber verdient es in einer allgemeinen Erörterung der deutschen Ortsnamen, wann diese Ober- und Nieder- zuerst erscheinen. In den ältesten Urkunden kommen diese Bezeichnungen fast gar nicht vor; es heißt noch im 11ten, ja im Anfange des 12ten Jahrhunderts: in villis Cloboco et item Cloboco (Wenck II, Urk. B. S. 33, v. J. 979), in Vilmare, item Vilmare (Ebendas. S. 55 v. J. 1107), oder es wurden mehrere gleichnamige Dörfer durch Ziffern unterschieden, auch West- und Ost- angewandt. Einige

der ältesten mir bekannten Beispiele aus Hessen sind Overencoufenga, Nederencoufenga v. J. 1019, Nidirenbibiraha v. J. 1093 (Niederbieber bei Fulda); Neugart hat einige ältere (Niderhusun 850). Im Allgemeinen muß angenommen werden, daß die meisten dieser Ortschaften erst mit der zunehmenden Bevölkerung und Bodencultur entstanden seyen, und so erscheinen denn auch die meisten Ober- und Nieder- mit dem Ende des dreizehnten und im vierzehnten Jahrhundert. Das wenig angemessene Unter- statt Nieder-, welches im Munde des Volkes bei weitem vorwiegt (Unteraula, Unterhohne, Untergude), ist mir in Urkunden noch niemals begegnet, im Gegentheile heißt Unterstoppel noch 1409 Nidernstopfel, so daß ich diese Bezeichnung in die Zeit der äußersten Sprachverderbniß verweisen möchte. Das immer mehr verschwindende *n* in diesen Zusammensetzungen (Nidire*n*bibiraha, Nieder*n*stopfel, Ober*n*gude, Ober*n*aula, wie noch vor wenigen Jahrzehnten geschrieben wurde, vom Volke noch jetzt gesprochen wird) ist der Charakter des Dativs, in welchem unsere Ortsnamen nach der eigenthümlichen Syntax unserer Präpositionen meistens erscheinen; vollständig würde es heißen: ze der nidiren bibiraha. Wir haben das Gefühl für diese älteren und ursprünglichen syntactischen Verhältnisse eingebüßt, mithin die Formen abgestumpft und starr gemacht.

Nahe unter einem der höchsten, wenigstens der freiesten und ausgezeichnetsten Punkte der Stromscheide des Rheins und der Weser in Hessen liegt das Dörfchen Lichtenscheid, jetzt Lischeid. Gleichen Namen führt der höchste Punkt derselben Stromscheide in Westfalen, der Gipfel des kahlen Astenberges im Amte Medebach, wo ehedem ein Freistuhl stand. Gleiche Naturanschauung hat an beiden weit von einander entlegenen Orten gleichen Namen erzeugt, welcher bei dem hessischen Dorfe dadurch noch bedeutsamer wird, daß dem auf der lichten Sommerseite im Rheingebiete liegenden Lichtenscheid ein Winterscheid, auf

der Winterseite im Wesergebiete in geringer Entfernung von Lischeid gelegen, gegenübersteht. Weiter nördlich gleichfalls an gedachter Stromscheide im Wesergebiete liegt das Dorf Monscheid (jetzt Moischeid), welches einen Namensverwandten an dem Dörfchen Mösch t bei Marburg hat, und an dem nördlichen Abhange des Knüll das Dorf Lenterscheid (Lenderscheid). Es scheint der Name dieses Dorfes eine Bezeichnung politischer Grenzen zu enthalten, obgleich die Ableitung von Land einige Schwierigkeit hat, da der Name Lenterscheit schon 1196 vorkommt, zu welcher Zeit die heutige schlechtere Flexion —ir (—er) mit dem Umlaute (Wörter statt Worte, Länder statt Lande) in dem Worte Land kaum Statt fand. Wohl aber tragen die zahlreichen bewaldeten Bergrücken, welche in Hessen den Namen Scheid (der S. mit Ueberschwanken in das Neutrum) führen, diese ihre Bezeichnung davon, daß durch die Wälder die Marken geschieden wurden. Das einfache Scheid findet sich z. B. zwischen Kirchheim und Reckrode einer und Asbach anderer Seits, bei Hermershausen und sonst öfter, mitunter in Begleitung von Adjectiven: Der spitze Scheid (Lohre); Composita sind sehr häufig: Bulenkenseeth (Wenck III, 283 v. J. 1189) bei Hachborn, Jungenscheyt (ib. S. 136, v. J. 1266) der Kriegscheid (Röddenau), der Habichtscheid (Mellnau), der Flurscheid, der Poppenscheid, der Weidenscheid und viele andere, am häufigsten in Oberhessen.

Die oben gedachte Wasserscheide wird ferner bezeichnet durch den gleichlautenden Namen zweier Berge, von denen der eine oberhalb Haubern, der andere oberhalb Halgehausen liegt, und von denen der erstere der hervorragendste in dem Bergzuge zwischen dem hohen Lohr und dem Burgwalde ist: die Wendekoppe. Die Derivaten des Wortes winden (wenden), uuenti (wente, wende) und giuuand wurden in unserer ältern Sprache mit lebendiger Anschaulichkeit für das später eingedrungene slavische Wort Grenze verwandt und als synonym mit Ende gebraucht: bekannt

ist wentilmeri (der das feste Land einschließende Ocean), welches häufig in den Glossen vorkommt; wentilseo im Hildebrandsliede, uuenteo im Weßobrunner Gebet, giuuand im Heliand*). Bei diesem Bergnamen könnte man jedoch wohl auch die in diese Gegenden fallende Gaugrenze und Völkerscheide (zwischen Franken und Sachsen) berücksichtigen, so wie sich diese Grenzbestimmungen an mehreren Punkten in Ortsnamen nachweisen lassen: Frankenberg (gegenüber Sachsenberg), Frankenhausen bei Grebenstein an der Grenze des fränkischen Hessengaues, da wo noch jetzt die hochdeutsche und niederdeutsche Sprache sich scheiden; Frankershausen (Frankwarteshûsum) und Markershausen (ohne Zweifel Marcwarteshûsum) an der östlichen Grenze.

Ich weiß nicht, ob ich einige andere ähnliche Bergnamen, z. B. bei Hersfeld und Melsungen, hierherziehen und in ihnen die Grenzweiser der Mark suchen soll? Die alte urkundliche Schreibung des bei Hersfeld gelegenen Berges (1182 Windiberch, jetzt Wehneberg) paßt nicht sonderlich hierher.

Mythologie.

Ich beschränke mich hier darauf, Berge, Plätze in Wald und Feld und bewohnte Ortschaften aufzuführen, deren Namen sich an die deutsche Mythologie unmittelbar oder mittelbar anlehnen, ohne mich auf die Untersuchung einzulassen, ob den bezeichneten Punkten noch jetzt ein Theil der alten Götter-, Helden-, Kobolds- oder Riesen-Sage anhänge. Möge die Aufmerksamkeit anderer Forscher sich auf solche Namen richten, um das Verzeichniß zu vermehren und zu ermitteln, ob für dieselben an dem einen oder andern Orte eine Sage überliefert ist.

*) Vgl. Wackernagel weßobr. Gebet S. 56—57; Hoffmann Fundgruben I, S. 397; deſſ. Merigarto S. 17—18, wo eine andere Deutung des wenti mit Recht abgewiesen wird.

Voran steht billig Gudensberg, 1154 Wuodenesberc und noch 1209 VVtensberc geschrieben, ohne Frage an Wuotan sich anlehnend; vgl. Grimm deutsche Mythologie unter Wuotan. Die Form Gudensberc, schon 1269 vorkommend, scheint ein, auch sonst nachweisbares Vordringen niederdeutscher Sprachformen in Hessen zu beurkunden. Der Name des nahen Odenberges hat dagegen so wenig wie der Odenwald mit der Göttersage zu schaffen. Bei Zierenberg liegt der große und kleine Gudenberg; soll auch dieser Name hierher gezogen werden, so muß er sich an die Form Wode, Genit. Woden, anschließen.

Der hoch in das kurhessische Land hineinschauende, dasselbe aber kaum mit der äußersten Spitze seines Fußes berührende Diensberg (Dünsberg) könnte ein Namensverwandter des Dienstags sein und seinen Namen von Tyr führen; oder wäre Dünsberg zu schreiben und zu sprechen und stünde dies statt Tuniesberg (Grimm a. a. O. S. 115)?

Die schon oft erwähnte Donnerskaute (ich kenne aus dem Munde des Volkes nur diese uneigentliche Composition) auf dem Löscher (Eisenberg) in der Nähe des Knüll hat hin und wieder noch einige Namensverwandte: an mehreren Orten kommt ein Donnersgraben vor; in der Herrschaft Schmalkalden im Thüringerwalde liegt der Donnershauch (hauck); ein Doneresbrunno wird in der terminatio ecclesiae in Ratesthorp bei Schannat erwähnt und muß sich in der Gegend des Wißelsberges finden; an der hessischen Grenze, bei Wormeln an der Diemel liegt ein Tunnersberg, s. Spilcker Geschichte der Grafen von Everstein. Möglich, daß auch Thouresloun (in den Trad. Corb.) welches für das hessische Dorf Dorla ausgegeben wird, hierher zu rechnen ist. Der zweite Theil der Composition verhält sich wie in Sungeslon (Singlis); auch ein einfaches Lon findet sich. Es käme darauf an, die zwischen Thouresloun und Dorla in der Mitte liegenden Formen, welche Dorsle, Dorsel, Dorles lauten könnten, aufzufinden.

Eine der bedeutendsten Höhen des Kellergebirges (östlich von dem wüsten Garten mit seinen ringförmig gelegten Felsblöcken, nach der Richtung von Jesberg hin) führt den Namen der Eckshelmer (Exelmer) Stein. Ob Verwandtschaft und welche mit dem Oegishialmr, Agihelm, Egihelm (Grimm d. Myth. S. 146) Statt finde, kann ich nicht einmal vermuthen; der Name an sich läßt jedoch kaum eine andere Deutung als die, auf welche eben hingewiesen worden, zu.

Nicht selten ist die, einfach und in Zusammensetzungen vorkommende Bezeichnung Hermen (Herme): Ermenswert (Irminis insula, Ermschwerd), Hermensassen (Ende des 12. Jahrhunderts; jetzt misbräuchlich Harmuthsachsen), Ermetheis; — der schöne Herme (Betziesdorf), der Hermannshain (Bockerode im Gericht Katzenberg), die Hermelith — Feldplätze.

Namen, welche auf die Elementargeister der alten deutschen Mythologie (Elben, Wichte, Kobolde) hindeuten, kann ich nur in verhältnißmäßig sehr geringer Zahl beibringen, ob ich gleich glaube, daß deren bei genauerer Durchforschung der Flurbezeichnungen in den verschiedenen Gegenden eine bedeutende Anzahl zu finden seyn wird.

Außer dem oft erwähnten, weit und breit bekannten Teiche der Frau Holle unter der Kalbe am Meisner, welchem die Hollenbach unter dem Knüll verglichen werden könnte, wenn nicht dieser Name allzuoft vorkäme, mögen hier genannt werden: die Nixbitten (Wiese bei Betziesdorf), der Olbenberg (an der Weser, oberhalb Veckerhagen), das Mänkenloch (im Schaumburgischen), der Kukuk (Emsdorf), die Wichtelhöhlen (bei Abterode im Amt Bilstein und vielen andern Orten Hessens), der Gaukeler (Bockerode im Amt Bilstein); der Giegenberg (= Narrenberg, zu vergleichen dem Gouchesberc bei Grimm, d. Myth. S. 393; in der hohen Rhön und bei Hersfeld, beide langgestreckte Bergrücken). Vielleicht ist dahin auch zu rechnen der hin und wieder vorkommende Name

Rauscheberg (Rauschenberg), welcher seinen Namen von dem Kobold Rausch erhalten haben konnte: in der Gegend des fuldaischen Rauscheberges will man wenigstens von alten Götzentempeln wissen; vielleicht auch der Keller, dessen Name appellativisch öfter zu Bezeichnung solcher Berge verwandt wird, in deren Höhlen die Erdgeister ihre Schätze hüten.

Von den Riesen geben Zeugniß der Name des Flusses Hûnaha (Haun) = das Riesenwasser; ferner Hûniovelt (Hünfeld) das Feld der Hunen (Hünen) oder Riesen: Hûnioham (Hünhahn); vgl. Grimm a. a. S. 300. Sodann läßt sich dahin ziehen Anzinvar (Anzefahr) etwa gigantis via? vgl. Ruozelmannes vare Mone Anzeigen 1836 S. 300. An Riesensagen ist die Umgegend nicht arm. Doch kommt Anzo auch als Eigenname vor.

Die einzige Andeutung der slavischen Mythologie, welche mir in Hessen bekannt ist, liegt in dem Namen des Dorfes Rodges bei Fulda, ursprünglich villa Radegastes. Daß hier ehedem Slaven gewohnt haben, ist bekannt; doch kann auch dieser Name, wie der ebenfalls slavische Prementescella (Bromzell) nur den Erbauer und ersten Besitzer bezeichnen.

Namen der Berge, Wälder und Feldplätze im Besonderen.

A. Einfache.

Masculina: Knüll (hnol, nol, nollo = Hügel, eine bei Otfried, in der Uebersetzung des s. g. Diatessaron des Tatian u. s. w. öfter, später als Appellativum meines Wissens nicht mehr vorkommende Bezeichnung) und sein Nebenberg Nüll, dessen Name auch an andern Orten z. B. bei Lohre im Amt Fronhausen vorkommt. In Knüll hat sich entweder das alte H vergröbert, oder es ist ein gihnol, ginollo, doch mit geringeren Wahrscheinlichkeit anzuneh-

men. Meisner, wohl gewiß nicht Meißner, vielleicht aber auch nicht mit M, sondern dem Volksdialecte gemäß Weißner (Wißner) zu schreiben, wozu man den Wißelsberg, die bedeutendsten der vordern Rhön, halten kann. Eben so dunkeln Ursprungs sind die Namen Löscher, Pommer (kommt öfter vor, und man möchte fast an eine Ableitung von poum denken), Mescher, Kessel, Sebbel (Ottrau), Jeust. Der häufig erscheinende Name Brand deutet auf Waldbrände, sowohl zufällig entstanden, deren in früherer Zeit gewiß manche in ähnlicher Weise in Deutschland gewüthet haben, wie in späterer Zeit in Nordamerika, als zur Urbarmachung des Bodens absichtlich angelegte; — Beil (Biel, Bil, wozu denn auch der häufig vorkommende Bilstein zu rechnen ist) bezeichnet den Ort, wo der Hirsch von den Hunden gestellt und von dem Jäger abgefangen wird vgl. Gotfrids Tristan v. 2764 u. folg.; das Verbum beilen ist noch heut zu Tage allgemein, so wie das Substantiv Beil hin und wieder im Gebrauche der Jäger. Der ersonnene Götze Bil oder Biel ist längst aufgegeben. Der Brühl bedeutet nemus (vgl. z. B. Annal. Bertin. bei Pertz mon. I. zum Jahre 864) Hübel (Hübbel, Hüppel, mhd. hubil) und Bühl (buhil) bedeuten collis. Mit letzterem sind zusammengesetzt: Habichtsbühl (eine Höhe des Habichtswaldes, unrichtig Habichtsspiel), Fleckenbühl, Koppelbühl (Geismar in Oberhessen), Hombehl (am hohen Bühl, bei Sebbeterode), Sandbühl (zusammengezogen Sambel; Oberaula), Spanbühl (zusammengezogen Spembel; Solz) u. a. — Das neuere Wort Hügel (von houc?) kommt weder einfach noch zusammengesetzt vor. — Scheid, Keller u. a. siehe oben.

Zu den einfachen Bergnamen rechne ich auch den Alheimer; schwerlich von einer ausgegangenen Ortschaft, aber selbst auch in diesem Falle von der Holzart, mit welcher er oder die Umgegend bewachsen war, benannt; ob von elira (Erle, Eller; altnord. elr, ölun, angelf. alor,

elr) oder von elm (auch eli —, später ulm s. Graff althochd. Sprachschatz S. 241 und 249) ist zweifelhaft; zur Vergleichung kann man ziehen Aeleheine (1074, in der *Vita S. Heimeradi* Elhena, 1146 Alehen, jetzt Ehlen). — Die Masculina bezeichnen durchgängig einzelne hervorragende Berge und Rücken.

Feldplätze sind außer den oben genannten Kukuk, Herme, Gaukeler: der Affölder (unrichtiger Gebrauch des Genus; aphaltrahi? dann müßte es Neutrum seyn; aphaltera ist Femininum; es bedeutet die Apfelbaumpflanzung); der Biegen (piuko, *sinus*) die Krümmung des Flusses, Weges; u. a.

Feminina sind: Die Hart, überaus häufig und fast in einem jeden hessischen Forste einmal vorkommend. Das Wort bedeutet Waldesdickicht, ob es aber identisch mit dem alten — hart in Spehteshart (Spessart) Uuolfeshart (jetzt das Dorf Wolferts am Stellberge) Zunderhart u. a. ist, könnte wegen der jetzigen Länge des Vocals und des geänderten Genus zweifelhaft erscheinen; inzwischen kommt dieses Wort als Femininum schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts vor; vgl. das Verzeichniß der Güter des Klosters Hachborn bei Wenck II. Urk. B. no. XCII: jam dicte Hart, de media Hart; sylva que dicitur in der Luthenhart. Zu Compositionen wird es nicht selten verwendet z. B. die Eibenhart. Die Strut (fälschlich Struth) im Ganzen den Begriff von desertum ausdrückend, obgleich für denselben in der alten Sprache noch andere Bezeichnungen vorhanden waren. Auch dieses Wort ist überall in Hessen so einfach wie zusammengesetzt sehr häufig; von den Compositen mögen hier erwähnt werden die Bonstrut (Bulenstrut 1356), einen Theil des jetzigen Amtes Rosenthal begreifend; die Erlenstrut, die Eschenstrut (jetzt auch Name eines Dorfes), die Bernstrut (desertum ursorum); die breite Strut (eine weitausgedehnte Waldstrecke bei Hommershausen); vgl. die huruuinunstruot in der Wirzburger Grenzurkunde von 779

bei Eckhart Francia orient. I, p. 675*). — Die Söhre, eine bekannte Waldstrecke, ist dunkler Bedeutung; ich möchte dieses Wort mit dem zweimal, im Amte Eiterfeld und am Thüringerwalde, vorkommenden Sorespere (jetzt Soisberg, Sôsberg) zusammenstellen; die Wurzel könnte vastare bedeuten (also Söhre dem Sinne nach mit Strut zusammenzustellen seyn), wozu, wenn richtig gelesen worden, arsoret, *emarcescit* in den ältern Reichenauer Glossen, Diutiska I S. 530 a einen Beleg liefert. In der Nähe des ersten der beiden Sosberge wird auch eine jetzt nicht mehr aufzufindende Soraha (ein Bach) erwähnt (s. term. eccl. in Ratesthorf bei Schannat). — Die Lith, häufig einfach, zu Wald- und Feldbezeichnungen gebraucht, und oft Leid (z. B. bei Treisa) geschrieben, häufig auch zu Zusammensetzungen verwandt: Birkenlith, Hessenlith (gewöhnlich pluralisch die Hessenlieden, bei Bieberstein), Soislith (Soislieden, ein Dorf am Sosberge) u. s. w., bedeutet eine Bergseite. Endlich sind noch zu erwähnen die Kalbe, die Schelle (Schöll, Schill), die erstere ein weitausgedehntes Steingerölle, die andere eine weitausgedehnte bewaldete Hochebene, so daß hier, wie bei Strut und Söhre, das Genus sich zu der Bezeichnung der Sache sehr bestimmt und genau fügt, die Grün (Gersdorf), die Mies (regio muscosa, Oberaula), und eine große Anzahl von Feldbezeichnungen: die Löhr; die Gebinde (vgl. dri sateln bi der gebint Hern Albrechtis von Heruirsleiben in einer Urkunde von 1298 bei Höfer Auswahl von Urkunden S. 52), auch: die Binge, (Höfer l. c. S. 176: die hende); die Gelenge, die Leitze, die Schar, ein abgeschnittenes Landstück, vorzugsweise die Wege um die Festungsgräben (bei Gießen, Ziegenhain); doch auch die Wolfschar am Jeust bei Dodenhausen. Oder ein Nutzungsstück, dem Wüsten

---

*) Der erste Theil der Composition hurmunstrdot erscheint auch in Kurhessen: Horewin (Horwieden bei Fulda).

oder Verbaueten gegenüber? vgl. Nutze und Scharo die gevallent von einem hove bei Höfer a. a. O. S. 347. Manche dieser Feminina scheinen sich fehlerhaft aus Pluralen entwickelt zu haben, z. B. die Stöck, welche Benennung an mehreren Orten ein singulares Femininum geworden ist, während sie anderwärts den Plural (die Stöcke) bewahrt hat.

Ueberall bezeichnet das Femininum nicht einzelne, hervorragende Punkte, sondern Strecken und Flächen.

Neutra sind: das Lohr (das hohe L., ein bekannter, zu den höchsten Punkten Kurhessens gehörender Berg in der Nähe des Klosters Haina); ob läri (Wohnung)? Es scheint kaum so, obgleich dieser Bergname dem Ortsnamen (s. unten) ganz gleich lautet; das Loh, das Lohn, (Löhn), häufig vorkommende Bezeichnung von meist kleineren, schmalen Waldstrecken und Gehölzen; — das Hau, das Gehau (caesura arborum), welches letztere auch Name von Dörfern geworden ist; — das Grindel (daz groze grindel, daz wenge grindel 1361 bei Wenck III; noch jetzt das kleine Kringel am Reinhartswalde bei Hombressen). Als Neutrum kommt ferner vor Treis (z. B. bei Lohre im Amt Fronhausen; vgl. Tubentreis in der term. eccl. in Soresdorf bei Schannat), doch schwankt dieses Wort auch in das Maskulinum über. Der Ursprung desselben, welcher schon oft vergeblich gesucht worden (das Wort findet sich in Hessen wiederholt einfach und zusammengesetzt zu Namen bewohnter Ortschaften verwendet) ist dunkel, aber bei der Verbreitung, welche es besitzt, gewiß nicht in einem entstellten fremden (lateinischen) Worte zu suchen. Jetzt lautet dieses Wort mit einer bekannten Verderbniß des Vokals (stieg statt steig) Triesch.

B. Zusammengesetzte.

Außer den bereits im Vorhergehenden aufgezählten Compositen mögen noch folgende hier stehen:

— berg; aus der unübersehbaren Anzahl hebe ich nur hervor: **Staufenberg**, häufig vorkommend, bedeutet Felsberg (staufa *cautes* in den Pariser Glossen Diut. I. S. 174); das Hirngespinst Stuffo ist mit seinen Verwandten Biel, Krodo, Püstrich u. s. w. verschwunden, — **Querenberg** (bei Großalmerode) = Mühlenberg: **Rimberg** (etwa Reginperc wie reginthiof, reginscatho u. dgl. = großer Berg, Hauptberg) kommt an verschiedenen Orten vor, und zeichnet sich jedesmal vor seinen Umgebungen bedeutend aus; **Vasgunberg**, 980 in der Angabe der Gränzen des Branforsts, ist gleich dem Waskemwald (mons vogesus, Vogesen) und muß oberhalb Frauenrombach liegen; ich habe diese merkwürdige Bezeichnung unter den jetzt gangbaren Bergnamen dortiger Gegend noch nicht auffinden können; **Ruotgeresberg** in derselben Urkunde ist der **Rückersberg** oberhalb Eiterfeld; **Lintberg**, ebendaselbst, der **Lindberg** bei Haselstein, unter welchem ehedem Lentershasel lag: **Rosberg**, 1093 in der *terminatio ecclesiae in Hune*, die **Rosskuppe** bei Dammersbach; andere **Rossberge** sind häufig; — **Schnegelsberg**, an verschiedenen Orten (1093 in der eben angegebenen Urkunde Snegelesberg); **Eckersberg**, gleichfalls häufig (in derselben Urkunde von 1093 Eggehartesberg). **Kolenberg**, **Aschenberg** (beide dem Knüllgebiet angehörig) sind vielleicht der Bedeutung nach zu **Brand** (s. vorher) zu halten, da asc (*fraxinus*) meistens eigentliche Composition bildet, welche a (e) als Compositionsvokal besitzt, und diesen später ausfallen läßt vgl. **Aschkoppe**, **Aschrode**. Von der Bewachsung zeugen die zahlreichen **Eichberge** und **Buchberge**; ich weiß nur von einem **Tannenberge**, von keinem **Birkenberge**.

—kopf, —koppe, —köppel (küppel). Kopf und Koppe kommen häufig vor mit einem Genitiv masculinischer starker Declination: caput Cilbahes und caput Holenbahes in der *terminatio ecclesiae in Slitese* vom Jahre 812 bei **Schannat**; **Badensteinskopf**, **Warpelskopf**,

Stellerskoppe, Zieglerskoppe, Firnskuppe. Eben so häufig ist die Benennung der Koppen von nahegelegenen Ortschaften: die ibraische Koppe, die hausbersche Wendekoppe. Benennungen von der Bewachsung sind seltener: die Aschkoppe. Eigenthümlich ist eine tautologische Zusammensetzung: die Hübelkoppe, nicht weit von Haselstein. Rehköppel, Geisköppel, Steinköppel.

—wald. Burgwald, Reinhardswald (Reginharteswalt, Reginereswald) Habichtswald, Süllingswald. Die jetzige Schreibung des letztgenannten Waldes (Seilingswald) scheint unrichtig, da wenigstens in der *Legenda S. Bonifacii* bei Mencken Sulingenwald vorkommt. Von diesem Walde scheint der am Fuße desselben gelegene in Urkunden des 14. Jahrhunderts häufig erwähnte, jetzt fast völlig ausgetrocknete Sulingssee, welchem die Ortschaften Großen- und Kleinen-See ihre Namen verdanken, so wie die Dörfer Ober- und Untersuhl (auch ein Tichmanessulaha 1155, Wenck III no 71) benannt zu seyn. Aber auch die Schreibung Säulingswald ist falsch. Die öfter vorgebrachte Ableitung sû-linc (*sylva aprorum*) wird abzuweisen seyn, nicht minder sûl-inc (*sylva columnarum*) *), und zwar wegen der Aussprache dieses Wor-

*) Dieser letzten Ableitung steht der Sache nach zur Seite, daß sûl (*columna*) sicherlich nicht von den Steinsäulen auf die Baumstämme figürlich übertragen ist, sondern zuerst den Baumstamm bedeutet. Man sehe den Fuldaer (ehemals Weingartner) Codex der Rudolfschen Weltchronik f. 197, wo Sampson von Dalyda an ein sul gebunden wird, und er die seule aus der Erde zuckt, welche Erzählung von einem Bilde begleitet ist, auf welchem Simson an einen grünen Baum gebunden erscheint, den er mit den Wurzeln ausreißt; eine Darstellung, welche unmöglich gewesen wäre, wenn nicht der Leser bei sul sofort an einen Baum hätte denken müssen; vgl. auch Haltaus unter Saul, und über den Holzbau der alten Deutschen Mone in s. Anzeiger 1835 S. 111—112.

tes im Volksdialekte, welcher in solchen Dingen einen sicheren Führer abgiebt, als die oft wunderlichen Verdrehungen der Schriftsprache unter den Händen und in dem Munde der Halbgelehrten. Das Volk spricht Süllings- oder Sillingswald, und dies läßt mit Bestimmtheit auf den ursprünglich kurzen Vokal u, der in ü und o überging, schließen. Es wäre höchst auffallend, wenn sich û in Suhl erhalten hätte, während es in **Hûna**, **Bûna** u. s. w. ohne Ausnahme der allgemeinen Regel folgte. Am wahrscheinlichsten läßt sich dieser Name, von welchem der des niederdeutschen Solling nicht weit entfernt seyn mag, an das aus der wirzburger Grenzurkunde bekannte **sol** (**in daz Grimensol**) anlehnen, welches auch sonst noch vorkommt, ja noch jetzt vorhanden ist: die Steinbachssöler bei Haina und an vielen andern Orten. Schwerlich bedeutet jedoch dieses Wort (Grimm Gr. III, S. 415) angebauetes Land, eher eine Wüstung, für welchen Begriff überhaupt die ältere deutsche Sprache reich an Bezeichnungen gewesen zu seyn scheint. Sämmtliche mir bekannte, mit Sol, Söler bezeichnete Waldgegenden haben Lachen und Brücher.

— hauk bezeichnet einen Hügel, und kommt nur in der Rhön und am Thüringerwalde, aber an beiden Orten häufig vor: **Grabananhoug**, **Kussihouc**, Eierhauk, Geringshauk, Motzhauk — Donnershauk (hauch), Steinhauk (—ch), Mittelhauk (—ch).

— **Virst.** **Eherinevirst**; der Umfang ist angegeben in der bei Schmincke (**Mon. hass. III p. 250—251**) abgedruckten Urkunde vom Jahre 1070; **Branvirst**, dessen Grenzbestimmung vom Jahre 980 sich bei Schannat findet; noch jetzt heißt ein Waldkopf in diesem Revier die Branforstkuppe; **first quae lapidea dicitur** in der *terminatio ecclesiae in Ratisthorp*. Zu Namen von Wäldern scheint dieses Wort nicht mehr verwendet zu werden.

— burg scheint Zeugniß von ehemaliger Bebauung mit

einem festen Hause zu geben: die Liesburg (Liebesburg, nach der Analogie von Lisberg) oberhalb Rotterterode war vielleicht der Sitz der von Willolfsbach; doch kommen auch Nunninburg, Milsiburg, Paschenburg und andere vor, von welchen eine Bebauung zu der Zeit, als diese Namen gebraucht wurden, nicht leicht nachzuweisen seyn möchte.

Flußnamen.

Einfache sind nur der Rhein, ein kleiner Bach bei dem Dorfe Metze, zugleich (außer Main) das einzige Beispiel eines Maskulinums unter den hessischen Flußnamen; die Oh (lat. aqua, goth. ahva, ahd. aha, die allgemeinste deutsche Bezeichnung des fließenden Gewässers) ein bei Casdorf der Efze zugehender Bach; die Elbe, ein kleiner Nebenfluß der Eder; die Ems, gleichfalls der Eder zugehend. Die beiden letztgenannten Namen scheinen in ihren Wurzeln schon das fließende Element zu bezeichnen; auch verdient bemerkt zu werden, daß die ältesten einfachen Flußnamen, Rhein, Ems, Elbe in der Gegend des vermuthlichen Hauptsitzes der Katten vorkommen. Ob Adarna (Eder), Amana (Ohm), Logana, Lohana (Lahn)*) einfach seyen, wäre näher zu untersuchen. Die Endung ana kommt sonst noch häufig in Eigennamen vor; zunächst noch in einem hessischen Flußnamen Lozmane (Losse bei Kassel), welcher in dieser Schreibung in einer Urkunde von 1246 bei Eckhart Franc. orient. I, p. 936 erscheint, sodann in den schweizerischen Flußnamen Argana (Neugart no. 361 v. J. 855, die Argen) und Brigana (Neugart no. 878 v. J. 1179 die Brig), ferner in Hludana, Tamfana, in Waltratana statt Waltrata (Neugart no. 25. v. J. 759—760), so daß Graff (althochd. Sprachschatz S. 282 und 302) die Endungen

*) Adarna und Logana (Lohana, Lohanaha) könnten Ausdrücke der lebendigen Anschauung sein: der Aderfluß (brunadara bei Notker), der Flammenfluß.

ana und ona als bloße Verlängerungen weiblicher Namen aufführt. An und für sich scheint wenigstens nichts im Wege zu stehen, sie den Ableitungen Grimm Gr. II, 158, wo auch schon sigana (*sequana*) aufgeführt ist, beizuzählen, mithin für einfache Namen zu erklären. Oft tritt jedoch dieser Ableitung oder Verlängerung —ana noch das Wort aha hinzu, wie in sualmanaha (Schwalm), welches ich mich nicht entsinne, in der Form sualmana gesehen zu haben, und so ist es wohl möglich, daß neben Logana auch ein Loganâ (aus Loganaha) bestanden habe. — Dieselbe Frage wiederholt sich bei dem Flußnamen Effesa (1267, Wenck III Urk. B. S. 138, Efze): ob Effesa oder Effesâ? Für das erstere sprechen Bildungen wie Undussa, Biberussa bei Neugart z. J. 763; auch findet sich Dudussa (für Dudaffa, Dautphe). Ja ich möchte Effesa (vielleicht, wäre frühere Schreibung vorhanden, Effissa, obgleich schon 812 das ganz ähnlich ausgehende Slitese, jetzt Schlitz, vorkommt) unmittelbar mit und-ussa (und=unda, wie bekannt; eff aus affa=aqua; siehe unten) zusammenstellen, und sowohl esa als ussa für die bekannten alten Formen der jetzigen Ableitungssylbe niff halten. Hierher scheint auch zu gehören Sualmuosa (Schwülme). Sehr alt ist endlich die Schreibung Wisera (775, Wisora 786), Fulda (782), Luodera, aber schwerlich ursprünglich; es wird Wisaraha, Fuldaha, Luoderaha (Wisarâ, Fuldâ, Luoderâ) heißen. Vgl. Grimm Gr. III, 384.

Unter den Zusammensetzungen mag zuerst —aha genannt werden, welches sich, wie eben angedeutet, in aa, â, a, e abschliff und verschwächte und endlich ganz verschwand, so daß jetzt viele Flußnamen einfach scheinen, welche es nicht sind. Die Schriftsprache schwankt im Gebrauche und gestattet neben Fulda die Formen Joße und Schwalm; die hessische Volkssprache hat dagegen, so weit sie oberdeutsch ist, das aha consequent abgeworfen: Fuld, Joß, Biber; in der Schweiz ist aus aha — ach geworden: Uzzinaha jetzt Uznach, Ascaha jetzt Eschach

u. v. a. Es gehören in Hessen hierher: Wirraha, Werraha, (Werra), so viel ich weiß, erst seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts vorkommend*), und darum für eine Zusammenziehung aus Wisaraha, Wisera zu halten, welchen Namen früher der ganze Fluß führte (Wenck III Urk. B. S. 8: ad Salsunga super fluuium Wisera, v. J. 775); — Fuldaha, in der hier nicht durchgedrungenen Lautverschiebung Vultaha (Schannat Buch. vet. p. 349), worauf auch die Verwechselung von Fuldaha und Waldaha (Moldau) in der ältesten Handschrift der Fuldaer Annalen (Pertz monum. I, 385) beruhet, kann, wenn ja eine Etymologie versucht werden soll, auf nichts anderes, als auf das altsächsische folda (*terra, solum*) zurückgeführt werden; — Waraha, Woraha (Wohre, Wöhre, noch 1449 Ware) mehreremal vorkommend; eben so Jazzaha (Joße, Joß) im Spessart, im Amte Großenlüder und am Herzberge; — Sualmanaha, Sualmaha (Schwalm), der Dampf- oder Nebelfluß; — Eitaraha (Eitra) der Giftfluß, wie denn dieser Fluß in der oben angeführten, die Grenzen des Eherinevirst bezeichnenden Urkunde von 1070 fluvius veneni heißt; — Hasalaha (Hasel) wohl vom Gesträuche benannt, kommt in verschiedenen Gegenden vor: bei Altenhaßlau, bei Haselstein, bei Schwarzenhasel; — — Ovvilaha (Aule) der Eulenfluß; — Piparaha (Bieber, Bebra) der Biberfluß, ein dreimal, im Spessart, an der vorderen Rhön und bei Rotenburg, am letztern Orte schon niederdeutsch (Bebra) geformt vorkommender Name, welcher dem vollkommen niederdeutschen beverbiki (Beberbeck) = piparpah entspricht; — Geysaha (782 bei Wenck II, Urk. B. no IX, vgl. III, Urk. B. S. 15, Note; Geis) ob identisch mit dem in einer andern Urkunde desselben Jahres (Wenck III, no XIII) vorkom-

*) Urkunde von 1016 bei Wenck III, zu welcher Zeit auch zuerst heresveldensis erscheint.

menden Geazaha? Nur letzteres läßt sich befriedigend erklären: Gießbach; — Naderaha (Netra, Näter); — Hûnaha s. oben.

Wahrscheinlich nur eine andere Form der Sanskritwurzel ap, auf welche man aha (aqua, ahva) zurückzuführen pflegt, ist die Endung affa vieler Flußnamen, dem westlichen Deutschland fast ausschließlich angehörig, auch, mit Ausnahme von Ulfe und Walfe, nur in den westlichen und südwestlichen Distrikten Hessens aufzufinden. Die Formen sind affa, afa, efa, iffa, ifa und lassen Syncope und Apocope zu, so daß —fa oder —f allein übrig bleibt. Die hierher gehörigen Namen sind: Grintiffa (Grenf; etwa das Grindwasser? eine bekannte, häufig angewendete Bezeichnung schwefelhaltiger Quellen); Herafa (Herf); Slirefa (Schlirf); Biberaffa (Berf), eine abnormalige Form für den Begriff Biberwasser (oder Bernafa? wie ein Flüßchen bei Gladebach hieß, welches jetzt auch den Namen Berf führt); Antrafa (Antreff; das Entenwasser?). — Dahin gehören ohne Zweifel auch die Walfe (Walaffa, das Schlachtfeldwasser? bei Wahlhausen der Werra zugehend), die Urf (Urafa, fluvius urorum??), die Ulf, die Oelfe, die Wetschaft (vergleiche Witiffa, Weitiffa, jetzt Wetz, woher Wetflari, heutiges Tages Wetzlar), die Bentreff (W. Gerstenbergers Chronik bei Kuchenbecker Anal. Hass. V, p. 175) oder Beintrift, wie man jetzt meistens sprechen hört: die Form ist aber entstellt, eben wie Wetschaft und das ziemlich gangbare heutige Antrift für Antreff falsch ist; — endlich auch Asphe (âs—affa, nach der Quantität der heutigen Volkssprache; eine Urkunde von 1253 hat jedoch Aspehe, woraus sich auf Asp-aha schließen ließe; doch vergleiche ich lieber Asbach, welches ich nirgends Aspbach geschrieben finde, und das schweizerische Alapha [Alfe, Albe] bei Neugart v. J. 861, 866 und 929.) und Rosphe (= Rosbach; ältere urkundliche Schreibung kenne ich nicht). Selbst in den sächsischen Bezirken kommt die entsprechende

Form in Holzape (nicht Holzappe, wie Hr. Dr. Falkenheiner bereits richtig bemerkt hat), und vielleicht in Erpe vor. Dieselbe Composition ist, wie erwähnt, in den nächsten Grenzländern nach Westen gleichfalls häufig: Elsaffa (jetzt Elsoff) und Leinefe im Witgensteinischen; Hurnaffa (Horlof) in der Wetterau, Ascaffa (Aschaff) in Franken. Letzteres Wort nehme ich um seiner hier aufgeführten vielen Verwandten willen als asc-affa (= Aschbach) nicht als â-scaffa (Grimm d. Gr. II, 706).

Das hochdeutsche Bach ist im Munde des Volks so einfach wie in der Zusammensetzung fast durchgängig Femininum: die Wilbach (Willolfespah) von der Liesburg herab der Aula zugehend, die Oehbach (das alte ahapah, Graff althochd. Sprachschatz S. 111, eine abundante Composition) welche bei Ifta der Werra zugehet, die Elsebach, die Salzbach, die Steinbach, die Olmsbach (= Molchbach), die Wadbach u. v. a. Eine Ausnahme von dieser Regel machen fast nur die Feldplätze, welche mitunter männlich sind: der Hachenbach (Lohre), der Milsbach, der Densebach (Fuldagegend), der Schleerbach (Werragegend) u. a. Auch das niederdeutsche beke, beck wird weiblich gebraucht; Neutra sind mir nicht bekannt, obgleich die überlieferten Formen durchgängig neutral sind. Es gehören hierher die Namen der Ortschaften Visbeke (Fischbeck, Visebeck = Fischbach), Biverbike (Beberbeck), Milnbeke (Möllenbeck = Mühlenbach), Hasbiki (Heisebeck = Hasenbach), Horbike, = Kothbach, Bach bei Hofgeismar, und andere.

Den Bachnamen chlingo vermag ich in Hessen nicht nachzuweisen; Klang ist ein technischer Fischerausdruck für seichte Stellen im Flusse, wo das Wasser über Grand hinrauscht.

Namen der bewohnten Ortschaften.

Die Namen bebauter Stätten, mochten diese Städte, Dörfer oder Höfe seyn, besaßen ehedem durchgängig das

Genus, welches dem zweiten Compositionsworte zustand, und demselben, ist es einfach, oder bezeichnet es Feld- und Waldplätze, nicht bewohnte Ortschaften, noch heutiges Tages zustehet, und waren der Flexion fähig, welche dieses Wort erforderte. Diese Frische und Lebendigkeit hat unsere heutige Sprache, wenigstens die neuhochdeutsche Schriftsprache, völlig eingebüßt, ja sie strebt sogar sichtlich darnach, alle Spuren von Genus und Flexion in den Ortsnamen zu vertilgen. Fehlerhaft und widerwärtig werden alle Ortsnamen zu Neutren gemacht, ohne Unterschied als Nominative behandelt und wenn ja eine Flexion erforderlich ist, mit dem Zeichen des singularen neutralen starken Genitivs versehen; man sagt tadelhaft Marburgs (Lichtenaus, Neukirchens, Witzenhausens) Einwohner ganz eben so wie man richtig Ziegenhains Bürger sagt. Früherhin wurde flectirt: in Ovvilaho (Dativ von Ovvilaha), in Biberaho (Nominativ Biberaha), Bracho (Nom. Bracha) — im achten und neunten Jahrhundert; zum Frankenberge (Gerstenbergers Chronik), vor dem Wulfshain (Schmincke Monim. Hass. IV, p. 667), die vesten zu der Nuwenstat, zu der Trendilburg, das Gericht der Wittelsbergk — im vierzehnten Jahrhundert, während wir nicht allein die Flexionsendungen, die wir überhaupt nicht zu bewahren vermochten, sondern auch die Artikelbiegung aufgegeben haben, und steif und klanglos sagen: in Frankenberg, vor Wolfhagen, die Feste Neustadt oder zu Neustadt, in Trendelburg, das Gericht Wittelsberg. Die alte Fügung scheint sich in den Namen der Höfe am längsten erhalten zu wollen; so sagen wir noch jetzt: der schwarze Bach (obgleich auch nicht ganz richtig: es heißt eigentlich der Hof an dem schwarzen Bache) während in der Schriftsprache schon die Bezeichnung Schwarzenbach überzugreifen anfängt, und das Dorf Schwarzbach sogar den Dativcharakter, welchen doch Schwarzenbach noch trägt, ganz abgelegt hat; ferner der Hessen-

stein, der Sternberg, der Kornberg, der Wenes berg, der Rasenkrug, der Hasengarten, der Kämmershagen, der Beiersgraben, im Graben, der Dickerück, der Wilhelmshof (eben so alle auf —hof endigende Ortsnamen, in so fern sie noch wirkliche Höfe bezeichnen; zum Neuhof hat seine ursprünglichen Verhältnisse gänzlich abgestreift; es sollte heißen auf dem neuen Hofe, wie man sagt auf dem dicken Rück) der Löscher; die Trockenbach, die Fortbach, die Engelbach, die Abgunst, die Datterpfeife, die Hahnenheide, die Hohleiche, die hohe Süß, ja sogar noch die Amöneburg und die Tann, obgleich ersteres eine Stadt, letzteres ein Dorf ist; — das Schacht, das Mischels, das Bocknod, das Hübenthal; — die sieben Morgen (Hof bei Kirchheim), neben welcher Ausdrucksweise nur selten und in dem Munde des Volkes gar nicht der (Hof) Siebenmorgen vorkommt; die neuen Schmitten. Am bestimmtesten haben ihr Genus und ihre Biegungsfähigkeit diejenigen Namen bewahrt, deren besondere Bedeutung noch jetzt lebendig ist: die Friedrichshütte, die alte Hütte, der neue Bau, der Eisenhammer u. dgl. Sobald aber ein Ort seinen individuellen Charakter als Burg u. s. w. aufgegeben hatte, und in die unterschiedlose Masse von Ortschaften herabgesunken war, hörte auch die Lebendigkeit des individuellen Genusgebrauches und der Flexion bei Anwendung seines Namens auf, wie denn mehrere Dörfer, deren Namen den oben aufgeführten Namen von Höfen ganz ähnlich sind oder gar gleich lauten, Genus und Flexion durchaus nicht mehr besitzen. Die nächsten Anwohner solcher Ortschaften fühlten natürlich die individuellen Beziehungen der Namen am deutlichsten und längsten, während aus der Ferne die Individualität früher erlosch und mit dem regeren schriftlichen Verkehr immer schneller dahinschwand. So fühlt das Volk diese lebendigen Beziehungen noch immer durch, und sagt: die Lichtenau, die Neustadt, die

hohe Eiche, die Eschenstrut, wogegen die gewöhnlichsten Bezeichnungen —hausen, —born, —berg u. a. selbst bei dem Volke fast durchgängig erstarrt und flexionslos geworden sind. Eine eigenthümliche Weise, einige Ortsnamen zu individualisiren, besitzt übrigens das Volk noch in der Anwendung der Deminutivform: das Neustädtchen (neben: die Neustadt), das Hainchen (statt Immichenhain, welcher Name dem Volke kaum bekannt, geschweige geläufig ist), das Rödchen. Diese letzterwähnte Diminutivform findet sich auch sonst zu Bezeichnung kleiner angerodeter Grundstücke häufig verwendet z. B. das Webersröthchen, das Haieröd'chen, ja sie hat sich in den Namen der wetterauischen Dörfer Rödgen und Rädges sogar allgemein geltend gemacht. Gänzlich und allgemein untergegangen ist das Gefühl für die zahlreichen Dativformen, deren Reste unten im Einzelnen nachgewiesen werden sollen; ein auffallendes Beispiel, wie diese ursprüngliche Bezeichnung nach und nach, ehedem in längeren, jetzt in weit kürzeren Zeitfristen, sich verdunkelt, gewährt unter den hessischen Ortschaften der Hof Triesch im Amte Rentershausen. Dieses in den Jahren 1811 bis 1812 erbauete Haus hieß ursprünglich das Zechenhaus auf dem (Vorwerks-) Triesch; mit Weglassung der sich leicht von selbst verstehenden technischen Bezeichnung Zechenhaus hieß es hierauf längere Zeit Auf dem Triesch; jetzt figurirt es, z. B. im Staatshandbuche, als Triesch, gleich als wäre dies Wort ein Nominativ, während es ursprünglich ein Dativ ist; — gerade so, wie wir vergessen haben, daß Gießen eigentlich heißt diu burc ze den giezen (die Burg am Strom), von welcher Bezeichnung zuerst die Burg, hernach zu den wegfiel.

Die Flußnamen haben überall die Veranlassung zu der Benennung der bewohnten Ortschaften gegeben, nicht umgekehrt (monasterium, quod jam tunc propter meatum fluminis Fulda vocari inchoaverat, Eigil vita Sturmii in Pertz Mon. II, p. 371), eben so wie längst benannte

Berge, Wälder, Feldplätze, wenn sie bebauet würden, ihren Namen auf die neuen Bauten unter den angegebenen grammatischen Verhältnissen übergehen ließen.

Dies vorausgeschickt, lasse ich ein kleines grammatisches Verzeichniß der bemerkenswerthesten hessischen Ortsnamen folgen.

A. Einfache unabgeleitete.

Masculina sind Hof und Hagen, letzteres schon früher Hegenehe geschrieben, aus welcher Verderbniß statt Hain nunmehr Haine geworden ist. Die richtige Schreibung des Dativs, Hagene, steht bei Wenck II, Urk. B. No. CX. in einer Urkunde von 1220—30. Wahrscheinlich hat der Dativ, in welchem das Wort nach Maßgabe der deutschen Präpositionensyntax am häufigsten vorkommen mußte (das Kloster zu dem Haine), dazu beigetragen, die unrichtige zerdehnte Schreibung Hegenehe hervorzubringen, und aus dieser ist misverständlich, gleich als habe der Ort Haganaha geheißen, was nie der Fall gewesen, das jetzige Haina hervorgegangen *). Die bei Spangenberg in Niederhessen erscheinende Form Heina beruhet, wenn sie nicht reiner Willkür ihren Ursprung verdankt, zunächst auf hegene, wie Haina auf hagene.

Ferner gehört hierher Berge und Bergen; das er-

*) So nehme ich die Sache wegen der vorhandenen richtigen Schreibung hagene und weil ich die mezzehe (Metz), aspehe, tudenehe (Röddenau) des 13. Jahrhunderts nicht wohl anders als —aha fassen kann, welches ich in hegenehe höchstens für ungehörig eingedrungen gelten lassen darf. Ein anderes wäre es, wenn —ehe das alte —ahi vorstellen sollte, also hegenehe = Hainich (eine bekannte thüringische Gegend) seyn würde. Buschehe, Vennehe hat Wenck II. Urk. B. S. 114, und diese Wörter können nicht anders genommen werden, als die von Grimm Gr. II, S. 313 aus Herbort von Fritzlar angeführten Beispiele.

stere entweder der Nominativ im Plural oder, welches wahrscheinlicher ist, der Dativ im Singular; letzteres ist der Dativ im Plural.

Ein einfacher masculinischer Pluraldativ scheint **Sahson** (1100, später **Sassen**, jetzt Saaßen) zu seyn; er bedeutet entweder *ad rupes* — das Dörfchen liegt unter den Felsen, auf welchen später das Schloß Neuwaldenstein, jetzt Neuenstein, erbauet wurde — oder *in Saxonum colonia*. Stritte nicht die angegebene alte Schreibung zu stark gegen die Annahme eines Dativs **sâzom** (von **sâza**, *sedes*, *insidiae*) oder eines ähnlichen, so würde ich diese Form vorziehen. Siehe unten die Bemerkungen zu **sez** unter den Zusammensetzungen.

Feminina. **Buocha**, **Bracha**, **Bûna**, **Frioda**, **Gilihha**, **Ouwa**, **Roda**, wahrscheinlich auch **Scroufi**; — **Zella**, **Capella**. Die spätere Sprache hat diese Namen ungleich behandelt: von **Bracha** (*novale*) und **Roda** (*novale*) ist, wie von den Fremdwörtern **Cella** (*eremitae domus*) und **Capella** die Endung ganz abgefallen: Braach, Roth, Zell (doch in der Schriftsprache noch Zella, Zelle), Kappel; — in e abgeschwächt ist die Endung in **Ouwa** (Aue, Au), **Bûna** (Baune), **Frioda** (Frieda, Friede bei Eschwege) und **Scroufi** (Schreufe) welches letztere Wort nur fehlerhaft Schreufa geschrieben und gesprochen wird. In **Gilihha** (*regio campestris*, *planities*) und **Buocha** hat die Dativflexion des Plural unorganisch übergegriffen und diese Wörter in Gleichen und Buchen (Mittelbuchen) entstellt. Auch Buchenau soll nach Schannat im Jahre 977 als **Buocho** (Dativ von **buocha**) vorkommen. Viele jetzt einfach scheinende Feminina sind jedoch keineswegs einfach (selbst **Bûna** könnte **Bûnaha** seyn), wie **Hûna** (statt **Hûnaha**; Haun: Margarethenhaun, Burghaun, Oberh., Unterh.), **Tapftaha** (Taft), **Sulaha** (Suhl), **Nezzaha** (Netz), **Geysaha** (Geis) und viele andere.

Ein einfacher femininischer Pluraldativ ist **Burom** (im

breviar. S. Lulli, jetzt **Borken**) = Burgen d. h. zu den Burgen. Aehnliche Namen sind: **Gruben**, **Kuhlen**.

Neutra. Gehaw (*locus quo arbores caeduntur, exstirpantur*, **Gehau**) auch als Name von Feldplätzen oben angeführt; Lâri (*habitatio*), **Lohre** in Oberhessen, wo das â consequent in ô übergegangen ist; **Laar** in dem niederdeutschen Hessen hat das â bewahrt; — wahrscheinlich auch **Hummi** (Hümme), **Desli** (**Deissel**). Ein einfacher pluraler Neutraldativ ist Hûsum (Husen, Husin), jetzt **Hausen** = ad domus; vgl. darüber unten die Composition; **Schachten** (Scahtun in dem Helmarshäuser Polyptych; *ad fodinas*); **Gemunden** (Gemünden, Münden).

Plurale Dative einfacher Wörter sind sonst noch: **Mathanon** (**Maden**), **Tuuuistum** (**Zwesten**), **Duergum** (**Zwergen**), **Tuuern** (**Zweren**, = *divortia*), **Flieden**, **Kalden** (**Chaldun**).

B. Abgeleitete.

Singulare **Maskulina** sind mir außer dem oben nach den hier festzuhaltenden Gesichtspunkten zu den einfachen unabgeleiteten Wörtern gezählten **Hagen** nicht bekannt; die ältere Schreibung von **Libenz** kenne ich nicht, doch halte ich dies Wort für identisch mit dem thüringischen Lupenzo (Luppnitz); ob es nun ein selbstständiges Maskulinum (ja ob Maskulinum überhaupt), oder blos ein Genitiv von dem öfter vorkommenden Liubinzo, Lopenzo, sei, müßte genauer erforscht werden.

Plurale Maskulina sind die Namen auf —**ingen** und **ungen**. Sie stammen der Mehrzahl nach von Patronymen auf **ing** und **ung** ab (beide Endungen bestanden neben einander und die erstere hat eine Nebenform auf —**ling**) und sind Dative, den Ort bezeichnend, wo die Nachkommen des Stammvaters (ersten Besitzers) wohnen; mitunter auch wohl die besondere Beschaffenheit der Ge-

gend. **Erungun** (jetzt **Ehringen**, wie auch schon früher ungen und ingen wechselten), **Albungun**, **Hasungun**, **Melisungun**, **Elisungun** (*peregrinorum mansio*); ob **Coufunga** dahin gehört, ist zweifelhaft, vielleicht ist es ein abstractes Femininum (*emtio*), obgleich anderwärts öfter in dieser Endung so wie in der auf ingun eine Flexion a vorkommt (Walahischinga, Baldinga, Auuolvinca bei **Neugart**, dessen Urkunden frühester Zeit oft auch den uralten pluralen Nominativ ingas darbieten). Wäre die Vermuthung, daß coufunga die ursprüngliche Form sey, gegründet, so würde dies einen weiteren Beleg zu dem in gilihha, buocha bemerkten Uebergreifen der dativischen pluralen Flexion abgeben. — **Gensingen** (jetzt **Gensungen**, der umgekehrte Fall von **Erungun**; in Oberdeutschland ist Chensingen unverändert gelassen worden), **Listingen**, **Frilingen** (*liberorum habitatio*; Zeugniß für das Vorhandenseyn sächsischer Rechtsverhältnisse, vgl. **Grimm** R. A. S. 280) mit welchem Namen die Composition **Frilingendorf** (**Frielendorf**) zusammengestellt werden muß; **Linsingen**, **Rückingen**, **Göttingen** (cotinc, *tribunus*), **Schöttlingen**. Eine Scheidung dieser Formen in hochdeutsche (ingen) und sächsische (ungen) ist, was die Patronymen angehet, grammatisch unstatthaft.

Femininische singulare Ableitung ist — ida (ede, de) in **Hawida** (**Haueda**), **Suebeda** (**Schwebda**), **Schrickede** (**Schröck**), **Hebelide** (**Hebel**), **Honida** (**Hone**), **Wereda** (**Werda**), **Felmide** (**Vellmeden**), **Grifida** (**Grifte**); wie es scheint, lauter abstracte Feminina: **hawida** wie gehaw *caesura arborum*, **suebida** *perpendiculum*, **schrikida** *saltatio* (Schröck aus schrikede wie Geschick aus Geschickede), **hebelida** *opes*, **honida** *calumnia*, *contumelia*, **werida** *framea*, *defensio*. Als femininische singulare Ableitung führe ich ferner auf: **Bürgel** (Bürgeln), welches

höchst wahrscheinlich das Deminutiv burgila (*castellum*) ist; die ältere urkundliche Schreibung des hessischen Bürgel gehet mir zwar ab, inzwischen ist anderweitige Analogie so sicher, daß wohl kein Zweifel übrig seyn kann (Purgilun 819, Burgilla 857, Burgila 952 bei Neugart und sonst) und es fragte sich nur, ob das Wort Singular oder Plural (Dativ) wäre? Burcun nach der oben angenommenen Erklärung, so wie die Form Purgilun scheint eher für letzteres zu sprechen, obgleich auch hier ein Beweis für die überhand nehmenden pluralen Dative gefunden werden könnte. Von dem Namen Werkel ist mir eine ältere urkundliche Schreibung nicht bekannt: wahrscheinlich Wirchila. Hornel aber möchte ich für eine neutrale Ableitung halten; es mag angulus bedeuten: ein kleiner Anbau in einem Winkel. Hurn, horn in der Bedeutung *angulus*, *colonia* ist bekannt, wozu man Balahorn (Balhorn) und hurnich, *colonus* in den Florentiner Glossen vergleichen möge.

C. Zusammensetzungen.

Die eigentlichen Zusammensetzungen nehmen unter den Ortsnamen einen sehr geringen Raum ein; die bei weitem überwiegende Mehrzahl gehört der uneigentlichen Zusammensetzung an. Letztere hat in ihrer ersten Hälfte entweder den Genitiv des Singular oder Plural eines Eigennamens oder ein Adjectivum; im letztern Falle meistens mit der dativischen Flexion des letztern. Ein Adjectivum im zweiten Worte kommt nur in einem Falle vor.

1. **Maskulina** -berg. Felisberg (Felsberg) eigentliche Composition, in welcher die Burg von der bekannten Beschaffenheit des Berges, auf welchem sie liegt, den Namen erhalten hat; Hirzberg (*mons cervi*) jetzt Herzberg, Rechberg (812), jetzt Richberg, Wasenberg (*mons caespitosus*) gleichfalls eigentliche Composition; — Francônôberg, Frankenberg, un-

eigentliche Composition mit dem pluralen Genitiv von Franco = der Berg der Franken; Liutpoldesberc (Lippoldsberg), Wittelsberg. Schweinsberg und Salzberg wechseln zwischen eigentlicher und uneigentlicher Composition. Der erste dieser beiden Namen kommt als sueinesberc, suênesberc, aber auch als suêreberc vor; der allgemeine Begriff mag (s. Grimm Gr. II, 13) arx ministri sein (wenigstens nicht arx suis, suînesberc), eingeschränkteren Sinnes in der uneigentlichen, allgemeinern in der eigentlichen Composition. Salzberc kommt 812, Salzisberg 1090 vor; jetzt scheint wieder die alte eigentliche Composition eingetreten zu sein.

Oft hat sich das ursprüngliche berg in burg verwandelt z. B. Rodenberc (an dem rothen Berge) welcher Name in Hessen dreimal vorkommt: singularisch im Schaumburgischen, pluralisch im Isenburgischen, in Rotenburg entstellt in Niederhessen: letztere Stadt scheint erst in der neuesten Zeit (Winkelmann schreibt noch Rotenberg) und in der Schriftsprache die ursprüngliche Form ihres Namens gewechselt zu haben, da das Volk noch immer Rotenberg spricht. Sehr früh hingegen schwankt schon der Name Homberg zwischen Hohunburg (1146) und Hohunberg (1162). Aehnliche uneigentliche Compositionen, welche in der Dativflexion stehen, sind Kahlenberg, Neuenberg.

— stein. Eigentliche Composition scheint darzubieten Wolstein; substantivische uneigentliche Composition ist Grebenstein, Hessenstein; adjectivische Holstein (rupes cava), Heißenstein und andere.

— brunnen, born. Die letztere Form (burno) ist die niederdeutsche, die erstere (brunno) die oberdeutsche, beide kommen im 12. Jahrhundert in dem zwischen Ober- und Niederdeutschland in schwankender Mitte liegenden Hessen neben einander in demselben Namen vor. Die oberdeutsche Form ist jetzt nur noch gangbar in den schmalkaldischen Namen Weidenbrunn und Hohlebrunn. Eigentliche

Composition erscheint in Fischborn, Dorfborn, Mosborn, Havechebrunnen (1186, *fons accipitris*, jetzt Hachborn), Schiffelborn; der Hof Grisselborn wurde im 9. Jahrhundert bezeichnet durch Grusenaha. Uneigentliche Compositionen mit Adjectiven in der Dativflexion sind: Wîzenbrunnen (Weiszenbrunnen, Weißenborn, fälschlich Weisenborn, es sey denn, daß von einem der diesen Namen führenden Dörfer die urkundliche Schreibung Wisenbrunnen, *fons prati*, beizubringen wäre; ich kenne nur die Form wîz), Suuarzenbrunnen (Schwarzenborn, gleichfalls mehrere Male vorkommend)*), Kaltenborn, Breitenborn, Schönborn, welches Letztere nur den Schein einer eigentlichen Composition trägt. Mit brunno zusammengesetzt ist höchstwahrscheinlich auch Schemmern, ob aber der erste Theil der Composition das Wort schön (scôni) ist, mag sehr zweifelhaft sein. Eine Strecke des Fuldaflusses hieß scanfulda, und bei Neugart no. 878, Jahr 1179 findet sich Scanebrunne, jetzt Schemmbrunn.

— hagen, hain. Eigentliche Composition: Wolfhagen, Ziegenhagen, Ziegenhain, Kirchhain, Südhagen; zweifelhaft ist es, ob Martinhagen, früher Merbodenhagen, Merbenhain (man vergleiche Martinefeld in Thüringen und Martingerod, einen Wald bei Nentershausen) eigentliche oder uneigentliche Composition ist; im letzteren Falle würde der Sinn der Zusammensetzung seyn: der Hagen des Martin, im ersten: der dem h. Martin gewidmete, geschenkte Hagen. Die uneigentlichen Composita bilden wie gewöhnlich die Mehrzahl: Gerwigeshagen (Gerbershain, jetzt ausgegangen und nur noch Name einer lichten Waldstrecke zwischen

*) Ich bemerke, daß mir in Hessen kein blauer Born (wie Blautopf), nirgends aber ein grüner Born aufgestoßen ist, Lachen dagegen werden gewöhnlich durch die blaue Pfütze, die grüne Pfütze bezeichnet.

Mengsberg und Joßbach), Rudolfshahn, Rolfshagen (ein und derselbe Name), Immichenhain, Brünchenhain u. a. von den Eigennamen Gerwic, Ruodolf, Immicho, Brunicho u. s. w. — Roppershain scheint fehlerhaft für Ropperhain, wahrscheinlich Runperathagen. Mit Adjectiven in dativischer Flexion sind componirt Lichtenhagen, Dörnhagen (*nemus desertum*, wie Dörnhosbach, jetzt fälschlich Thurnhosbach, urkundlich als *desertum Hasbach* vorkommt), Beckerhagen (von Bakke).

—furt. nur in (Nassen—, Trocken—) Erfurt (Erphesfurt), wo die uneigentliche Composition eingegangen ist und das Wort den Anschein einer eigentlichen Composition angenommen hat; die eigentlichen Composita Binsfört und Beisfört sind vielleicht Plurale, wie Fürth (furti), vielleicht aber nur Vergröberungen von dem Singular furt.

wert (*insula*) in Buochenenwert, die Buchen-insel, jetzt Buchenwerra; Gysilwert, jetzt Gieselwerder, Ermeswert, jetzt Ermschwerd.

Die mit Bach zusamengesetzten Ortsnamen sind mit sehr geringer Ausnahme (Wächtersbach) eigentliche Composita: der Name des Ortes ist von dem Namen des Baches entlehnt, welcher in dem Namen seine Eigenschaft trägt. Später sind einige unorganische Formen durch Einführung einer ungehörigen uneigentlichen Composition eingedrungen, z. B. Ottersbach statt Oterebah. Wattenbach findet sich wiederholt geschrieben Watdenbah, so daß man fast versucht werden möchte, an einen Imperativ, wie derselbe bei Familiennamen häufig vorkommt (Rinnins-land, Haltaufderheide, Beißenhirz), aber bei Ortsnamen unerhört ist, zu denken: permea rivum. — Richtig hieß es früher Vierbeche, im Plural, (ein ausgegangenes praedium am Meisner) woraus man nicht Vierbach hätte machen dürfen.

—wig in Wernswig, Lützelwig; wahrscheinlich

wih (goth. veihs, lat. vicus, gr. *οἶκος*) welches anderwärts weig, weich lautet (Braunschweig, Göttweich).

—sez, jetzt—sis, *sedes*, in Nueseze, welches in Hessen viermal, als Nauses, Nausis, Neuses vorkommt, in Oberdeutschland Neuseß; = *nova sedes*.

Hierbei einige Bemerkungen über mehrere anscheinlich verwandte aber schwer zu erklärende Formen. Gehört hierher die Endung süß in Rockensüß, so daß dies Rogginsez (*Roggonis sedes*; man vergleiche Rockenstuhl in der Rhön und Roggonwilari bei Neugart no 651 v. J. 904, jetzt Roggweil) wäre? Gehört ferner hierher das einfache Süß? Der Name des nahe liegenden Hofes Hohesüß wird weiblich gebraucht. Neugart hat no. 155 v. J. 805 Wolfpoldessiaza (ein Wald bei Munderkingen), welcher Name im Jahre 826 in der Schreibung Wolfpoltessiuzza vorkommt. Dies käme allerdings unserm — süß nahe, aber wie ist es zu erklären? Dazu kommt, daß der thüringsche Ort Waldsachsen im Anfange des 11. Jahrhunderts (Wenck III., Urk. B. S. 41 und 53) Waltsazi geschrieben wird, und in der die Grenzen des Eherinevirst bezeichnenden Urkunde von 1070 Niusnisazi gleiche Endung gewährt, ja sogar wahrscheinlich in Niuwisazi gebessert werden muß; wogegen in derselben Urkunde von 1070 Odensachsen (1293 Utinsachsin), wenn anders richtig gelesen worden, Hodensusso heißt. Sollten alle diese Formen nur Abänderungen und Verschlechterungen einer und derselben Grundform, und dahin demnach auch Hermensachsen und Reichensachsen zu ziehen seyn? S. oben Sahson.

Einzeln stehet Thieleich (*servitium*) jetzt Dillich, wie in Oberhessen aus hileich (*conjugium*, Eheberedung) Hilch, Ilch geworden ist.

2. Feminina. —heim. Eigentliche Composition in Holzheim, Kirchheim, Ostheim, Mosheim (Mâzheim) und andere, den Ort bezeichnend, an welchem sich

Holz befindet, die gegen Osten liegende Wohnstätte u. s. f.; uneigentliche in Bruningesheim (Preungesheim, Wohnsitz des Bruning) und vielen andern. Manche scheinen ungehörig aus der uneigentlichen in die eigentliche Zusammensetzung übergegangen zu seyn, z. B. Dorincheim (Dörnigheim), andere haben sich später, niederdeutsch, in em, sodann in en abgestumpft, Seleheim (von dem sächsischen seli, ahd. sal?), noch jetzt Seelheim geschrieben, wird von dem Volke Selem gesprochen; in Heistingenheim (trad. fuld.) od. Heistincheim (1199) ist diese Form, Heskem, die allgemein übliche geworden; Siliheim, Silihem endlich wurde völlig abgestumpft und einem pluralen Dativ gleich gemacht: Sielen. Aehnliches findet sich jedoch auch in Oberdeutschland: Stamheim wird zu Stammen, Eihheim zu Eichen, Reotheim zu Rieden, Pinuzheim zu Binzen. — Das Hanauische ausgenommen ist diese Zusammensetzung in Hessen selten.

— **burg.** Eigentliche Zusammensetzung: Amanapurc (die Ohmburg; Amöneburg ist widerliche Verdrehung der Schriftsprache, das Volk spricht richtig Omeneburg), Marhpurc (Marburg d. i. Grenzburg)*); uneigentliche: Landsburg, Hundsburg, Kalbsburg, Vogelsburg; mit Adjectiven in dativischer Flexion: Nuwinburg (*ad novam arcem*, Naumburg), Altenburg, Wenigenburg (jetzt Wingeburg, bei Amöneburg). Rotenburg, Hohunburg s. vorher.

stat; in dativischer Flexion mit einem Adjectivum zu-

*) Dieser Form und Etymologie möchte ich mich vorzugsweise zuneigen, womit auch übereinstimmt, daß im 13. Jahrhundert Margkburg vorkommt, s. diese Zeitschrift H. 1. S. 35. H. 2. S. 95. 117. Neugart hat im J. 831. Marahpah, 886 Marhpah, jetzt Marbach; 805 Marahtale jetzt Marchthal: Wörter, welche eine andere Erklärung als die von Marburg gegebene nicht zulassen; marhdorf findet sich ebenfalls in der trad. fuld. für Mardorf bei Homberg. Sonst aber kommen die Formen Martdorf, Martpah, Mardpah, ja wenn richtig gelesen worden, schon 782 Mardorf vor.

sammengesetzt: Hohunstat (in loco edito), jetzt Hochstadt, statt Hohenstat, Hohestat; Nuwenstat (ad oppidum novum) jetzt Neustadt. Im 15. Jahrhundert findet sich in Hessen (s. Frankenberger Gewohnheiten von 1493 bei Schmincke) die falsche, dem Schwanken zwischen ober- und niederdeutsch zuzuschreibende, auch in den von Höfer neuerdings herausgegebenen Urkunden vorkommende Flexion: die aldin stat, die nuwin stat — ein Zeugniß für das damals schon eingetretene Vergessen der ursprünglichen syntactischen Verhältnisse. Die Endung städt in Jestädt und dergl. ist die noch übrig gebliebene Dativform des Singular, oder auch der Nominativ des Plural von stat, wie bei Neugart (zum J. 774) neben einander der Singular Wolfmareshovastat und der Plural Richgereshovasteti vorkommt.

ouwa in Grabanouua (Grebenau), Breitenau, Schönau, Steinau. In manchen mit aha zusammengesetzten, vielmehr nach dem Flusse benannten Ortschaften hat sich aha auf ungehörige Weise in au (ouuua, owa, awa) verwandelt, obgleich dieser Uebergang dadurch gerechtfertigt wird, daß beide Wörter, aha und awa, owa, einer und derselben Wurzel angehören; — so in Oteraha, noch im 13—14. Jahrhundert nur Ottera, jetzt Ottrau (das Volk spricht consequent, wie Joß, Fuld, auch Otter, nicht Otterau), Grinda, jetzt Gründau, Rudene, Rudenaha, jetzt Rödenau u. a.

—kirchen ist der Dativ des Singular des Wortes chirihha, mit einem Adjectivum uneigentlich componirt: niuwun chirihhun (statt ze der n. ch., wie es noch in einer Urkunde von 1524, im Neukircher Stadtarchiv, heißt: „Ich Burgermeister zu der nuen kirchen", Neuenkirchen; wofür abgestumpft Neukirchen, eine Abstumpfung, welche neu in der Composition gewöhnlich erleidet), Hohenkirchen, Rotenkirchen, Oberukirchen. Wüstungen sind zu der alten Flexion zurückgekehrt: bei (in)

der wüsten Kirchen in der Rentershäuser Gemarkung; hätte ein bewohnter Ort, trotz der Zerstörung der Kapelle dort Bestand behalten, er hieße jetzt Wüstkirchen.

büren in Gottesbüren, Winterbüren und dem einfachen Beuern muß ich endlich auch noch zu den Femininen zählen. Neugart hat in Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts Gundlihespuria, Alduupurias und den Dativ Purrom. Hieraus ergiebt sich ein altes Femininum puria, welches neben dem Maskulinum pûr bestanden haben mag (Dativ des Plural purrom statt purjom, nach erkannter Assimilation in Wörtern dieser Deklination), und den Begriff von colonia ausdrückt.

Einsam in Hessen steht wende in Hauptschwende (Houbtiswinida?), wozu man etwa noch Siegwinden ziehen kann; anderwärts Wolfhereswinida (Wolferschwende), Lahrameswinida, Nabawinida.

3. Neutra. hûs, hûsir, hûsum (—haus, —hausen). Diese in Hessen vorzugsweise häufige Endung der Ortsnamen ist in ihrer jetzigen Gestalt der abgestumpfte *) Pluraldativ von dem Worte hûs (Haus), welchem meistens der Name des Erbauers des Hauses, des ersten Besitzers der Baustätte im Genitiv beigefügt wurde. Eigentliche Compositionen sind selten: Kohlhaus (Kohlhausen), Kranthausen, Holzhausen (eine Gärtnerwohnung, eine Wohnung im Holze; u. s. w.). Die erste und natürlichste Form war hûs, den einzelnen Bau bezeichnend: Odenhûs (das Haus des Odo, Otto; jetzt Udenhausen), Hildimereshûs (Elmarshausen), Helmwardeshûs (noch 998, jetzt Helmarshausen),

*) So muß die Sache hier gefaßt werden, denn daß hûsum allerdings die älteste Form ist, kann hier nicht in Anschlag kommen, wo wir uns an die vorliegenden grammatischen Verhältnisse zu binden haben, welche ergeben, daß hûs gerade unter die Wörter gehört, welche die Zusatzsylbe ir am frühesten darbieten.

Frisonhûs, (Friesenhausen), Rohingeshûs (Rönshausen), Ortheres (Otriches) hûs (Uttrichshausen), ja noch 1309 Synnaneshûs (Simtshausen). Der Dativ lautet hûsa, welcher im 8—9. Jahrhundert auch einigemal in Ortsnamen erscheint. Mehrere Baulichkeiten bekamen den Plural hûsir, wovon im achten und im Anfange des neunten Jahrhunderts viele Beispiele, doch nicht in hessischen, mir bekannten Urkunden vorkommen (Hahahûsir im Jahre 752 bei Neugart), und hiervon lautet der gleichfalls in den hessischen Urkunden nicht aufzufindende Dativ hûsirum (bei Neugart v. J. 800: Pluvileshûsirum, Scafhûsirum). So lange nun noch der Begriff des einzelnen Hauses, der einzelnen zerstreuten Häuser, als die älteste, ursprüngliche Bauart in aller Individualität gefühlt wurde oder die Ortschaft demselben entsprach, dauerte die genauere Flexion eben so gut fort, wie noch jetzt in Bauhaus, Försterhaus, die Heidenhäuser, die Hansenhäuser (sonst das Hansenhaus; der Plural ist mit dem vermehrten Anbau dieser Stelle, welche auch schon als „Hansehof" figuriren muß, eingetreten); sobald aber die Wohnsitze ihre Individualität verloren, ging auch die schärfere und genauere Flexion unter, und machte einer abgestumpften, schwankenden Platz, so daß wir seit dem neunten Jahrhunderte immer häufiger hûsum, hûsun, hûson, hûsin finden. Doch wurde noch im 16. Jahrhundert der dativische Charakter dieses —hausen bestimmt genug gefühlt; es hieß damals noch „das Dorf, das man zu Lappenhausen heißet", ein von Grimm Gr. III. S. 425 aus Hans Sachs angeführtes Beispiel.

Die erste Hälfte dieser Composition enthält, wie bemerkt, den Namen des Erbauers oder Besitzers, wofür sich zahlreiche Belege finden (man sehe die Tradit. fuld. und Neugart) enthält folglich diesen Namen im Genitiv der zuständigen starken oder schwachen Declination. Einige der bemerkenswerthesten führe ich hier auf: Adalfrideshûsum (Elfershausen), Alboldeshûsum (Albs-

hausen), **Asmundishûsum** (Asmushausen), **Dageboldeshûsum** (Dabelshausen bei Melsungen, wie dieser Name von dem Volke richtig gesprochen wird; in der Entstellung der Schriftsprache lautet er Dagobertshausen, welches der Name eines Dorfes bei Marburg ist), **Embricheshûsum** (Empfershausen), **Erfratishûsum** (Erfurtshausen), **Heroldeshûsum** (Herleshausen und Harleshausen), **Hildegereshûsum** (Hilgershausen), **Hunoldeshûsum** (Hundshausen), **Meginhereshûsum** (Mengershausen), **Madalhereshûsum** (Melgershausen), **Meginharteshûsum** (noch 1434 Meinharshausen, jetzt Merzhausen), **Megingôzeshûsum** (Mengshausen; dieser noch heutiges Tages in der Grafschaft Ziegenhain und anderwärts gebräuchliche Vor- und Zuname **Megingôz**, Menges, ist keinesweges, wie die überkluge Halbgelehrtheit aus dem vorigen Jahrhunderte uns überliefert hat, aus **Magnus** entstellt), **Regingôzeshûsum** (Rengshausen), **Reginhereshûsum** (Rengershausen), **Ruodegereshûsum** (Rückershausen); — **Bennenhûsen** (Benhausen, Haus des Benno d. i. Bernhard), **Brûnenhûsen** (Braunhausen), **Erbenhûsen** (Erbenhausen), Totenhausen (dafür jetzt: Todenh. und Dodenh., von **Toto**, der älteren und sächsischen Form des Eigennamens **Zuozo**, **Zozo**, wovon **Zuozinhus** bei Neugart). Die Genitivbezeichnung scheint früh schon abgefallen in **Brunichusen** (Bringhausen), und **Munichusen** (Münchhausen), wenn nicht dieser Name, wie ähnliche Composita von **Munic**, eigentliche Composition ist: das Mönchhaus (Amöneburg besaß in Münchhausen ansehnliche Güter); später in Herbelhausen (**Herboldeshusen 1264**), Bischhausen (**Biscophes-husen**). Frauennamen sind selten; sichere Beispiele sind nur: **Hadalouchûsum** (Halgehausen), **Sipurgehûsum** (Sieberhausen), **Svipburgehûsum** (später, im 15—16. Jahrhundert **Sipergehusen**, jetzt Sip-

19 *

perhausen), **Hildburgohûsum** (Hilperhausen), **Runperathûsum** (Ropperhausen).

Eine niederdeutsche Abkürzung des —hausen ist die Endung essen (sen, sten, zen, sch); **Huginperahteshûsum** (Hombrechtshausen, **Humbrechtessen** und daraus Hombressen, höchst wahrscheinlich ursprünglich derselbe Name wie Hommershausen, dessen ältere Schreibung mir abgeht), **Meginperahteshûsum** (Meimbressen), **Amalgôzeshûsum** (sächsisch **Amalgoteshusum**, Amelgotzen, nachher Amalienthal, jetzt Wilhelmsthal), **Rodwardeshûsum** (Rothwürsten, Rothwesten), **Brûnhardeshûsum** (**Bruenhardessen**, Bründersen), **Dankrâteshûsum** (**Dankratessen**, Dankersen), **Berleipeshûsum** (**Berleipessen**, Berlepsch). Doch mischen sich in solchen Namen hausen und heim mehrfach und es ist schon oben bemerkt worden, daß heim sich öfter in en abstumpfe.

Dem Hochstifte Fulda und dessen nächsten Umgebungen eigenthümlich ist die Bezeichnung der Ortschaften durch den bloßen starken Genitiv des Mannsnamens mit Ellipse des hûs oder hûsum, wie auch in diesen Gegenden noch jetzt in der Sprache des gemeinen Lebens zur Bezeichnung der Wohnung nur der Name des Besitzers im Genitiv mit regelmäßiger Auslassung des Wortes Haus gebraucht wird: ins Otten (d. h. nach der schlechteren Weise der Schriftsprache in Ottos Haus), ins Stuckharts u. dgl. Solche Ortsnamen sind: **Malkgôzes** (statt **Malkgôzeshûs** oder vielmehr **Madalgôzeshûs**, jetzt Malkes, Malges), **Hadebrandes** (Brandels, unrichtig Brandlos), **Mahtolfes** (Machtels, unrichtig Machtlos), **Fritoldes** (Friedels, fälschlich Friedlos), **Diprehtes** (Dipperz), **Sigebertes** (Sieberz), **Wizzilahes** (Wißels), **Salmanes** (Solms, neben der vollständigen Form **Salmaneshûsen**, Salmshausen in der Grafschaft Ziegenhain), **Adalhartes** (Ahlerts), **Adalmundes** (Almus), **Kryspans** (Kruspis, ne-

den der vollen Form in nächster Nähe: Kryspanshusen, Kerspenhausen), Hildemans (Hilmes), Baldrâtes (Bellers, wie Beltershausen, Bellersheim aus Baldrateshusen, Baldratesheim) Ramundes (Ramholz) u. a. Dahin gehören unzweifelhaft auch die übrigen auf los, us ausgehenden Ortsnamen dortiger Gegend: Reilos, Sieglos, Wetzlos, Katus; nur Lieblos im Isenburgischen findet sich, wenn richtig gelesen worden, was ich sehr bezweifle, schon 1173 als Liebeloss: höchstwahrscheinlich Liubolfes, von einem bekannten, bei Neugart z. B. (no. 199, 501) häufig vorkommenden Eigennamen Liubolf.

In manchen Wörtern hat jedoch auch das genitivische s auf ganz ungehörige Weise Eingang gefunden z. B. Benegarten (1217) jetzt Bingartes, Kalkhof (1118) Kalkobes.

Einige der vorhin genannten Ortsnamen und andere nach demselben Princip gebildete haben in dem Munde des Volkes, insofern sie mit Vokalen anlauten, noch einen Rest des alten in dem weggeworfenen hûsa oder hûsum enthaltenen Dativcharakters durch ein vorgesetztes M bewahrt (= zu dem, in dem, zem, im, m); so wird Alhardes gesprochen Mahlerts, Adalmundes: Molmes, Egelmes: Melmes, und in Odecares hat sich dieses M sogar allgemein geltend zu machen gewußt: der Name dieses Dorfes lautet jetzt Mottgers. Vgl. Grimm d. Myth. S. 134 (wegen Merenberg).

— dorf ist ebenfalls in den meisten Fällen mit Mannsnamen uneigentlich componirt, z. B. Geifridesdorf (Gebersdorf), Berhardesdorf (Bernsdorf), Geroldesdorf (Gersdorf), Ratisdorf (Rasdorf) u. a. Uneigentliche adjectivische Composition ist Langendorf und Altendorf mit lang und alt, unter Bewahrung der Dativflexion in dem Adjectivum, wie neu in Neuenrode, Neuengronau, ober in Obernaula u. a.

ihren Dativcharakter behalten haben. Die Veränderung alten in allen ist gerade so eingetreten, wie in Wallenstein statt Waldenstein. Aus alahdorf (Dorf wo ein alah, Tempel steht) könnte nur Alldorf, wie aus Alahsteti Allstedt werden. Ueberall wird in den Urkunden früherer und späterer Zeit für die hessischen Ortschaften dieses Namens nur Aldindorf gefunden; die ursprüngliche Form haben jedoch nur Altendorf bei Naumburg und Oldendorf im Schaumburgischen bewahrt. Allendorf bei Neustadt hat diesen Namen (das alte Dorf) vielleicht erst nach Erbauung der neuen Stadt erhalten, wie sich ein ähnlicher Gegensatz zwischen Altendorf und Naumburg findet; vermuthlich ist sein ursprünglicher Name Berinscozo (Wenck III, Urk. B. S. 14 no. XIII), da es noch vor zwanzig Jahren regelmäßig, auch jetzt noch hin und wieder, durch Allendorf am Bärenschuß bezeichnet wurde. — Eigentliche Zusammensetzung scheint Lintdorf (Lendorf).

—rod, rode, roth. Dieses alte, seiner Bedeutung nach scheinbar sehr klare Wort ist, genau betrachtet, eben so dunkel und unsicher in seiner Form wie in seiner Ableitung und ursprünglichen Bedeutung. Die Form schwankt zwischen rod (Neutrum; wirzb. Grenzurkunde: ze demo geruuinesrode, womit der jetzige Gebrauch ausschließlich und völlig übereinstimmt: das Abtsrod, das Martingerod, das Bocksrod) und rota (Femininum; ich wüßte wenigstens rotoo in fuldaischen Urkunden nicht anders zu nehmen; dazu stimmt in Roto bei Neugart z. J. 861 no 396 und z. J. 865 no 432, und *villa quae dicitur* Puozerisruoda das. no. 282 v. J. 838, wenn, was keinem Zweifeln unterliegt, dieses Wort ohne weiteres hierher gehört); möglich, daß zwei Wörter gleiches Stammes (Wechsel zwischen gothischem th und d ist gerade in ähnlichen Wurzeln bekannt) von verschiedener Form neben einander standen, obgleich ein Femininum neben einem Neutrum auffällt. Aber woran sind diese Formen, ihre wurzelhafte

Identität angenommen, anzuknüpfen? An rathja, röth? oder an ein altes riutu, rôt, rotanêr, wovon nur die bekannte schwache Form riuten, rûte übrig geblieben? oder an rauds? Gerade der zweite Fall, welcher der jetzigen Bedeutung (novale) am nächsten steht, hat am meisten gegen sich, namentlich daß die sichtlich zu riuten gehörenden Ableitungen rüth, reut lauten, zu gleicher Zeit neben rod vorkommen, und sich nicht mit diesem Worte mischen, wogegen rod schon früher und vielleicht ursprünglich langes o hatte. Es verdient kaum bemerkt zu werden, daß eine unmittelbare grammatische Anlehnung des rod an riuten (reuten) unmöglich ist, so wie daß das jetzige roden erst auf rod bezogen werden muß, und wohl roden von rod, aber nicht rod von roden herkommen kann. Ich möchte noch am liebsten bei rauds (rôt, *ruber*) stehen bleiben, und an die rothe Erde, rothen Neubruch, Raudinleim (Neugart no. 3, v. J. 670, Rotinleim im J. 800) und ähnliche Ortsbenennungen erinnern. — Auch in der in Hessen äußerst häufigen, an hundert Ortsnamen begreifenden, anderwärts sehr seltenen (z. B. hat Neugart nur das einzige Puozerisruoda) Zusammensetzung verhält sich rod eigenthümlich. Mit Eigennamen zusammengesetzt, wie — hausen u. a. wirft es schon früh alle starke und schwache Declinationszeichen des Genitivs ab, und strebt wie — heim, nach eigentlicher Composition, die in Ascherode mit Recht Statt haben mag, in Alberterode (Olberode), Arnolfrod (Orferode), Sigewarterode (Segewarterode, Severterode 1426, Sebbeterode), Wolfhartrod (Wolfterode), sämmtlich Beispiele aus dem 12ten und Anfange des 13. Jahrhunderts, Almunderode (Almerode) u. a. zugehörig ist. Eben so ist aus Hasinroth Hesserode, aus Haninrot Hainrode, aus Germenrode, Betzichenrot, Tattinrot, Hattinrot (oder Hartinrot wie man lesen will; dies wäre adjectivische Composition), Luderrot, Dankinrot: Germerode, Bayerode,

Datterode, Hatterode, Leuterode, Dankerode geworden. Das Compositionsverhältniß bewahrt haben Zimmersrode, Emrichsrode, Hettersroth, Gersrode, Bubenrode. Das *e* in rode endlich kann nach dem Bisherigen entweder Ueberbleibsel der femininischen Endung, oder, und selbst in diesem Falle, Dativcharakter seyn.

—feld. Heriulfisfelt (775, Herulfesfelt 782, Herolfesfelt 786, und in dieser Schreibung durch das ganze 9. und 10. Jahrhundert; im Anfange des 11. herrscht die, im 10. begonnene Schreibung Herisvelt, Heresfelt, seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts Hersvelt, Hersfeld), Rimegozesvelt (Remsfeld), Hûniovelt (Hünfeld) uneigentliche Composition; eigentliche Composit. ist Wisentvelt (Wesentvelt 1283, *campus bubalorum*, jetzt Wiesenfeld) und scheint Turiveldun (Doroveldun, Dorfelden), Malzvelten (Malsfeld) in welchen beiden Namen der Dativ des Plural erscheint; ferner Notfelt (Nothfelden) wo der plurale Dativ später hinzugekommen ist, Treisfelt (Treischfeld).

—thal. Huibendal (Hübenthal, Hütel), Freudenthal, Botenthal. Wäre die Schreibung Rintele die älteste, was noch genauere Ermittelung verdient, so würde dieser Name der Dativ von rintal (*alveus*) und nur der Plural vielleicht ungehörig dazu gekommen seyn; vgl. Rintal (896) im Argau, jetzt Rindel.

—lar (lar, lâri, Wohnung; s. oben) in Fridoslar (Fritzlar), Brunslar, Megalar (Medlar), Heßlar. In der Nähe noch Wetflari (Wohnung an der Wetse, Wetzlar), Mainzlar, Lollar.

Einzeln steht Diotmâl (Dietmelli) Ort der Volksversammlung, fälschlich Ditmold, Detmold, Zeugniß der allerältesten deutschen Volksinstitutionen.

Die einzige Composition mit einem Adjectivum, im, zwei

ten Worte bieten dar die Ortsnamen auf —mar: Gaesmerae (Geismar), Filmare (Villmar), Hadamar (Haddamar), Wolemare (Wollmar), Winmare (Weimar). Anderwärts kommen außer den wiedererscheinenden Villmar und Weimar noch vor Themar, Friemar, Germar. Es ist kaum ein Zweifel, daß dieses —mar identisch sey mit dem zur Bildung von Mannsnamen häufig verwendeten gothischen mêris, ahd. mâri, mhd. maere, in Zusammensetzungen mar, *clarus*, (Filomar und Hadamar sind unter den oben genannten Ortsnamen auch wirklich Mannsnamen; den ersten bei Neugart z. J. 770, den andern ebendaselbst z. J. 896), ob es gleich auffällt, Ortsnamen mit diesem Worte ganz so wie Mannsnamen, und schlechterdings ohne Zeichen eines etwa abgefallenen zweiten Wortes gebildet zu sehen. Den Namen Winmare (Weimar) führen in Hessen vier Dörfer; darf zur Erklärung desselben angeführt werden, daß durch Niederweimar die alte, noch jetzt ihren Namen führende und in ihrer Richtung genau bekannte, sogar an Bautrümmern erkennbare Weinstraße zog? — Die Erklärung des gaes in Gaesmerae (es giebt drei Ortschaften dieses Namens in Hessen) ist noch schwieriger; gaes schreibt der älteste (Reichenauer) Codex der vita S. Bonifacii, aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts, und es scheint diese Schreibung auf das goth. ái, ahd. ê (gáis?) hinzuweisen, wie denn auch die etwas jüngeren Handschriften (bei Pertz no. 2, zu Wien, und 2b aus Windberg, zu München) gesmeri (gêsmêri) und gesmer haben. Cod. 1 schreibt sonst auch Hunraed, Aethelhere, Gundaecar, Haegsted (Codd. 2 und 2b eihstet). Der weit spätere Cod. 3, bei Pertz, aus dem Ende des 10. Jahrhunderts, schreibt gicesmere, welches ich für eine Zerdehnung, ähnlich dem mahal aus mâl, pigil aus pîl, halten möchte. Auf keinen Fall hat Geis— in diesem Worte etwas mit goth. gáitei, ahd. keiz (*capra*) zu schaffen.

In Hessen kommen nicht vor die anderwärts häufigen Zusammensetzungen mit —leba (thüringisch; ob der Bedeutung nach an —ingun sich anschließend?) jetzt —leben; —wilari (aus villa; schweizerisch), jetzt —weiler und weil; —wanc, wangun (pratum; oberdeutsch), und das slavische —witz.

XIII.

Die Ortsnamen in der Provinz Niederhessen. *)

Ein Beitrag zur älteren Landes- und Ortsgeschichte

von

Dr. F. C. Th. Piderit, Hauptpfarrer zu Rinteln.

Einleitung.

Wenn gleich etymologische Untersuchungen auf dem Gebiete der Geschichte seit einiger Zeit gewissermaßen in Verruf gekommen sind, weil man willkürlicher Deutungen aus der Aehnlichkeit des Schalles, und der Kühnheit, mit welcher man auf diesem Wege Alles fand, was man gerade finden wollte, mit Recht müde geworden ist; so fürchte ich doch nicht, daß man einen Versuch, aus den Resten des alt- und mittelhochdeutschen Sprachschatzes die wahren Wortbedeutungen der Ortsnamen zu erklären, überflüssig oder gar lächerlich finden wird. Denn davon ist Jeder, welcher den verständigen Sinn der Vorfahren erkannt hat, überzeugt, daß Orts-, Fluß- und Gebirgsnamen nicht wie Pilze über Nacht entstanden, oder durch Zufall, nach einer augenblicklichen Laune der Bewohner, zusammengewürfelt sind, sondern daß sie ihre passenden Be-

*) Die Redaction hat es für nicht unpassend gehalten, die beiden Aufsätze über hessische Ortsnamen neben einander zu stellen, da die Herren Verfasser denselben Gegenstand nach wesentlich verschiedenen Grundsätzen behandelt haben. Es versteht sich von selbst, daß ein jeder Verfasser seine eigene Sache vertritt, indem die Redaction sich nicht für berechtigt hält, auf irgend eine Art vorzugreifen, oder eine eigene Ansicht geltend zu machen.

deutungen haben müssen. Unsere Dörfer und Städte entstanden ja nicht, wie die in Amerika's Urwäldern, wohin der Ansiedler die Erinnerung aus der alten Welt mitbringt; ihre Namen müssen aus der Natur und Beschaffenheit des Orts hervorgegangen seyn, und diese wahre Bedeutung auf dem Wege der Sprachforschung zu finden, Falsches zu entdecken, Wahres fester zu begründen und dadurch einige Fingerzeige für die Behandlung der älteren Landesgeschichte zu geben, das ist es, wozu ich mein Scherflein beitragen möchte. —

Die Ortsnamen sind in der Volkssprache begründet. Es wird daher zunächst zu meiner Aufgabe gehören, diese genauer ins Auge zu fassen.

Die Grundlage der Volkssprache in Niederhessen ist das Mittelhochdeutsche mit vielen Anklängen aus dem Althochdeutschen. Neben demselben hat sich in einem nicht unbedeutenden Theile der Provinz Niederhessen das Mittelniederdeutsche theils geltend gemacht, theils erhalten. Das Erstere will ich den fränkischen, das Letztere den sächsischen Dialect nennen, und da sich, zwar nicht in den Wurzeln der Wörter und den Sprachformen, wohl aber in der Dehnung und Verkürzung der Vocale und Umlaute ein dritter, aus Thüringen eingedrungener Dialect von jenen unterscheidet, so mag dieser, der sich an der obern Werra festgesetzt hat, der thüringische heißen. Der in Oberhessen geltende, welchen ich den rheinischen nennen möchte, muß hier unberücksichtiget bleiben.

Der fränkische Dialect hat die Formen des Mittelhochdeutschen zur Bewunderung treu bewahrt. Begleiten wir den hessischen Landmann und Bewohner der kleineren Städte an der unteren Werra, der Fulda, Schwalm und Edder in sein Hus und seinen Hof, so zeigt er uns, wie er Rumgenug und Gemach (eigentlich quies, daher Bequemlichkeit) habe, daß die Müre feste und der Hanebalke (oberste Balken) dauerhaft und die Sule (Seule) von gutem Eichenholze gezimmert sey. Ein Lît oder Lêt

(operculum, noch übrig in: Augenlied) schließt Nachts das kleine Fenster, ein Zûn umgiebt den Hof und die Schüre (Sciura bei Ottfried); eine Thorfahrt (das Thor, durch welches das Vieh gefahren, d. h. getrieben wird) ist nur durch eine Klinke verschlossen, oft stets geöffnet, damit das Fehe (bei Ottfried vorzugsweise Schafe) ungehindert ein- und ausgehen kann. Er selbst handthiert in Wintertagen mit dem Bîle, der Bârte, dem Kîle und zuweilen mit der File und verfertigt sich am Wagen die Lancwite (von Witu = Holz, also das lange Holz), die Dissel (Deichsel) und den Plug (Pluâgi bei Ottfried). Führt er ein Wîp (Genitiv —bes) ins Hus, so hat er zuvor unter den Wibesmenschen (wo also das althochdeutsche mennisco noch adjectivisch erscheint) gewählt und zwar mit Zît und Wîle, ohne Ile (Eile) und ohne Engenste (angustiae), und wenn die Brût ihm einen Schrin, eine volle Lade, gute Laken und etwas Geld mitbringt, so sieht er ohne Pine (cruciatus) der Zukunft entgegen und leidet in der Gegenwart keine Pin (dolor). Er hat als Brütigam ihr einen silbernen Reif (annulus) gegeben, und wenn dann zwischen ihnen, die der Parr (Pfarrer) zusammengegeben hat, auch zuweilen ein Strît, ja ein offener Kriec entsteht, so ist das doch nur eine vorübergehende Schûr (imber) und weiter nichts, und wenns vorüber ist, so hat Keiner ein Arc (Genitiv: Arges, Bosheit) daraus. Weder der Mann noch die Fruwe thun sich deswegen ein Leid (pernicies) an, sie wissen beide, daß sie an einem Strange dinsen (ziehen) müssen. Zwar wünscht er ihr, wenn ihm der Kopf nicht recht steht, die Krenke (debilitas), aber er faß doch gerade kein Eiter (Gift) ins Hërze, außer wenn sie in die Krümbe (flexuositas) geht. Als ein verständiger Mann weiß er Rede (ratio, causa) zu stehen; auch ist er kein Hase, dem es gruselt (von Grus, horror) bei jeder Gefahr, wenn auch der Blic (Genitiv: Blickes = Blitz) einschlägt und der Städter wie ein Hirz (Hirsch)

davonläuft. Daß er ein tapferer Dëgen (miles und minister) sey, hat er immer bewiesen, bevorab im sewwenjährigen Kriege; auch ist er hart uffgezogen und kann einen ganzen Tac im Mülm (pulvis) und zwar drâhte (vehementer) arbeiten, ohne zu muren, dagegen versteht er es auch, auf Hochziten (jedes häusliche Fest) seines Libes und Buches zu pflegen, wenn auf dem Tische das sure Krut mit Schwinefleisch dampft. Geht er in die Fremede, so wundert er sich wol über den Glast (splendor) in der Staadt, aber er weiß doch die Heime zu schätzen und vergißt nicht, was ihm frommt (nützt). Ohne Brast (Kummer) geht er über Bërc und Thal, über Stëc und Stig auf geradem Pâde zur Heimath und läßt die Lüte (Liute, Ottfried) in der Staadt thun, wozu ihr Muthwille (Wille des Gemüths, Neigung, Muotwille bei Ottfried) sie treibt. In der Heime ist seine Speise schlichte (einfach), aber der Napf muß bis an den Ranft gefüllt seyn; auch hält er noch hin und wieder auf altfränkische Kleidung und Sitte, und geräth dicke (oft) genug in Strit, wenn ein Michel (vom Adjectiv michel = groß, womit der Erzengel Michael nichts zu thun hat) oder ein Großhans die Heimath verachtet. In diesem Falle schlägt er blind zu, und sollte er auch einen isernen Hâmer in der Hand haben. Geht der Streit auf der Kirmese, Abends im Wirthshause, an, so werden zuerst die Lichter ausgepustet, und Mancher bekommt dann einen Slâc in die Anke (Nacken), daß ihm grün und gël vor den Augen wird. — Diese angeführten, mittelhochdeutschen Formen, deren Zahl sich leicht vermehren läßt, besonders durch die Adverbien, reine, kummerst, schier, lûte, sêre, ewen, allewen, all'die wîle, die lenge, itel, oders (nur, ekkert, ekord, Ottfried) edder (oder) stehen mit andern in Verbindung, deren wahre Bedeutung sich in der Schriftsprache verloren hat. So bedeutet Weinkauf, wie althochdeutsch Wine, Freundschaft, einen außergerichtlichen Kauf, gleichsam un-

ter Freunden; Rede hat noch die alte Bedeutung von Grund und Ursache, und Rede stehen heißt: Gründe angeben. Der Schwin, oder Schwein, ist noch immer der Schweinehirte. Der Hirte fährt noch immer aus. Die Hochzeit (hohe gizitin, Ottfr.) wird von jeder Feierlichkeit z. B. von Kindtaufen, gebraucht. Der Müldwurf von Mold, die lockere Erde, und nicht Maulwurf, ist das Thier, das die Erde auflockert und bechschwarz, nicht pechschwarz, von Beiche, die Finsterniß, spricht richtig der Landmann. Derselbe geht auch nicht, wie wir uns unrichtig ausdrücken, nach Liebenau, sondern zur Liebenau (Liebenowe), zur Lichtenau, zum Hoëmberge. Beachtung verdient das Wort Ketzer in seiner ursprünglichen, im Munde des Volks noch vorkommenden Bedeutung: Sodomit, woraus die wenig bekannte, aber gewiß richtige Ableitung des vielbesprochenen Wortes sich ergiebt; aus der Hauptbeschuldigung, womit die Diener der verfolgenden Kirche die Waldenser schmähten, ist der Name hervorgegangen.

Dieser fränkische Dialect hat sich in seinen Grundformen in den Thälern der Fulda bis zum Haunthal, wo der Buchenwald (silva Bacenis des Cäsar) anfing, ferner an der Edder und Schwalm bis zum Uebergang in das Ohmthal, wo der rheinische Dialect sich einmischt, endlich an Werra bis in die Gegend von Eschwege, wo die thüringische Mundart gehört wird, erhalten, wiewohl Verkürzung und Dehnung der Vokale und Einmischung von Umlauten fast jedem Städtchen einen eigenthümlichen Ausdruck verleihen. Warum aber ein hessisches Idiotikon aus diesen Gegenden viele Wörter von reinsächsischer Form aufweisen würde, davon werden wir die Ursache sogleich finden, wenn wir dem Vordringen der Sachsen durch freiwillige oder gezwungene Ansiedlungen in Niederhessen folgen.

Schon vor Pipin hatte sich der sächsische Dialect an der Diemel festgesetzt; allein wie weit ist er nun mit dem Volke vorgedrungen, oder mit andern Worten, wie weit

erstreckte sich unter Carl dem Großen der sächsische Hessengau? Diese Frage war schon im Alterthum nicht leicht zu entscheiden, denn poeta anonymus klagt bereits:

— vix limite certo

Divisi gentis fines utriusque cohaerent;

aber einen Fingerzeig giebt uns die klassische Stelle in Schannat Trad. Fuld. p. 107: Amalungus, relinquens locum nativitatis suae, venit ad villam, cujus est vocabulum Vulvisangar, quam tum temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit: (im Jahr 811). Auch im folgenden Jahre 812 suchte ein ausgewanderter Sachse, Hiddi, vergebens einen Aufenthalt in diesem Dorfe von gemischten Einwohnern. Aus diesen Nachrichten erhellt also, daß im Jahre 811 und 12, folglich nach Beendigung des Sachsenkrieges noch manche vornehme Sachsen auswanderten, wahrscheinlich weil sie als Anhänger Carls den Haß des schwer gezüchtigten und unterdrückten Volkes fürchteten. Es ist ferner mehr als wahrscheinlich, daß diese freiwilligen Auswanderer, welche die Hoffnung zur Rückkehr nicht aufgeben mochten, den Grenzdistrict wählten, wo sie schon Landsleute vorfanden, und daß diese in großer Menge vorhanden waren, beweist schon der Umstand, daß der sächsische Name jenes Dorfes Wulvisanger (Wulvesanger) über den fränkischen Wolfsanger im Munde des Volkes das Uebergewicht bis auf den heutigen Tag behalten hat. Gehen wir nun weiter an dem linken Fulda-Ufer hinauf, so finden wir in der vom Habichtswalde sich herabsenkenden Fläche lauter sächsische Namen, wozu selbst Kassel gehört. Aber hinter dem sächsischen Tweren (jetzt Zweren) und Nordirshusen (Nordshusen) erhebt sich eine Anhöhe, auf deren Plateau uns lauter althochdeutsche, also fränkische Namen entgegentreten, indem eine Reihe altkeltischer Namen, Thuissen, Teute (Tiute, Volk), Ritte, Bune (puan, bauna, Kero), Passahe (Besse) u. a. hinab zu den fruchtbaren Matten an der

Edder (Mattium, id gentis caput, Tacitus, Mathinga in Breviarium Scti Lulli, jetzt Maden) früher, wo des Kattenvolkes Heiligthümer am Godesberge und bei Geismere gestanden hatten, und durch Vorschütze und Wehren beschützt gewesen waren. Demnach hat sich der sächsische Hessengau zu den Zeiten Carls des Großen bis an die Fulda und bis zu der Höhe von Zweren, meist durch freiwillige Einwanderer erweitert, während die Dörfer auf der Höhe unvermischt fränkisch blieben, so daß der alte Vers, vielleicht der Rest eines sächsischen Spottliedes:

Thuissen, Teute, Haldorf, Ritte, Bune, Besse,
Die sind der Hessen Dörfer alle sesse,

seine gute Bedeutung hat. Diese Vermuthung wird aber geschichtlich durch den Umstand bestätigt, daß Kassel, die Hauptstadt des Landes, in landständischer und kirchlicher Beziehung nicht zum Fulda-, sondern zum Diemelstrome, also zum sächsischen Hessengau, bis zu den neuesten Zeiten gerechnet wurde. Eben darum, weil die sächsische Grenze bis zur Fulda vorgedrungen war, ließen sich auch die Städte an der Werra, Münden und Witzenhausen noch im 13ten Jahrhundert in ihren Privilegien ihre Lage auf fränkischem Boden ausdrücklich bekräftigen. — Aber die sächsischen, unfreiwilligen Ansiedlungen schränkten sich nicht auf den sächsischen Hessengau ein, denn Carl der Große, der seine Gefangenen und Decimirten in unwirthliche Gegenden im Buchenlande, am Main, am untern Rhein bis in die Niederlande vertheilte, gab unstreitig auch Einigen die Erlaubniß, in Hessen sich niederzulassen und die Sage nennt einen sächsischen Grafen Amelung, welchem die rauhe Gegend am Meißner zu Anrodungen überlassen seyn soll. (Amelungrode = Almerode). — Eben so bewahrte am Hundsrück das Dorf Hermensassen, jetzt verunstalteten Harmuthsachsen) so wie das nicht weit davon in einem fruchtbaren Thalgrunde liegende Rikensassen (Reichensachsen, d. i. das ansehnliche Sachsendorf) im Namen das Zeugniß des sächsischen Ursprungs, und im Anfange der buchoni-

schen Wüste, im Hainthal, treffen wir auf Odensassen, (was nicht Odonis sedes seyn kann, weil es sonst Odenses lauten würde) und Hermanspiegel, richtiger Hermannbühel = Hermannshügel.*) —

Es kann daher nicht auffallen, wenn man in der Provinz Niederhessen, wo das Mittelhochdeutsche vorherrscht, sehr viele altsächsische Wörter und Redensarten wahrnimmt. Wenn der Bauer die Mistjauche Adelsitte (von Adel=Sumpf, Pfuhl) nennt, wenn es bei starker Kälte Bickelsteine friert, wenn das Gesinde balstürig (widerspenstig) und die Kleider kladerig (von Kladde, Schmutz), wenn sein Knyf (Messer) stumpf geworden ist, wenn er in der Lehmenkuhle arbeitet, so gebraucht er niederdeutsche Wörter des sächsischen Dialects, welche bei ihm das volle Bürgerrecht erlangt haben. — Daß dieses Verhältniß sich umgekehrt an der Diemel gestaltet, wo mittelhochdeutsche Wörter in die sächsische Mundart eingedrungen sind, bedarf wohl kaum einer Erwähnung, nur verdient bemerkt zu werden, daß der daselbst herrschende Dialect von dem im nahen Paderbörnischen und in Westphalen gebräuchlichen stark abweicht, (es fehlt ihm unter andern das charakteristische Kennzeichen des Letzteren, das ch stets als K auszusprechen, z. B. Fiske, Taske) und sich mehr der Mundart der mittleren Weser nähert, woraus geschlossen werden darf, daß es nicht die Westphalen, sondern die Engern waren, welche in ihrem Vordringen diese Gegenden in Besitz nahmen. —

Am Werrastrom herrscht eine wahre Sprachverwirrung. das Niederdeutsche hat sich von der Leine her bis an die Werra ausgedehnt, wechselt dann plötzlich mit einer harten und gedehnten fränkischen Mundart, die sich fast in jedem Dorfe anders gestaltet, nimmt auf der Höhe an der Ostseite des Meißners, dem sogenannten Haine, manches Eigen-

*) Die sächsischen Niederlassungen in Oberhessen sind hinlänglich durch die Vorsylbe To = d. i.: zu charakterisirt, z. B. Toden-hausen = zu dem Hause. —

thümliche an und geht in der Umgegend von Eschwege in ein mißtönendes Deutsch über, bei welchem der Einfluß der thüringischen Sprachart unverkennbar ist.

Nach diesen Bemerkungen wird nun die Frage zu beantworten seyn: wie bildeten sich die Ortsnamen, und welche Spuren der Entstehung lassen sich jetzt noch nachweisen?

1) Ein großer, ja sehr großer Theil der Dorfnamen entstand aus dem Namen des freien Besitzers eines Güterhofs (curtis), welcher mit seinen Hörigen das Gut bebaute. So wie aber jetzt noch im Fürstenthum Lippe der Meier in der Regel den Namen seiner erheiratheten oder auf irgend eine Weise erworbenen Meierstätte annimmt, so konnte in den ältesten Zeiten der Wechsel der Besitzer keinen Einfluß auf den Namen des Hofs haben, bis sich endlich, als der Stand der Leibeignen zum Bauernstande sich erhoben hatte und die Hörigkeit mit dem Stande der Freien fast zusammengeflossen war, der Name schon für alle künftige Zeiten befestigt hatte. — Ist dieses wirklich der Fall gewesen, so müssen wir auf sehr alte Namen stößen, und in der That wir begegnen solchen, die uns in die Zeiten der Römer zurückführen. Tacitus erwähnt (Annal. l. II, 7.) eines Kattenfürsten Arpus, dessen Gattin und Tochter der römische Unterbefehlshaber Silius zu Gefangenen gemacht hatte. Dieser kattische Name Arp ging in Erp und im Neuhochdeutschen in Erb über, in Erbstadt, Erbenhausen, Erdpenhausen — lauter Höfe eines Erp, Erpo. — Den vom Tacitus angeführten Namen eines kattischen Priesters, welchen Germanicus im Triumphe aufführte, Libys (der Codex Laurisheim: hat noch den Namen Liebus) erhält man wieder in Lieblos (Loos, portio = Antheil des Liebus) Landgerichts Hersfeld, und Liebenz u. a. Von diesem Namen war auch eine weibliche Formen vorhanden, Lioba, Liebe, womit man nach Einführung des Christenthums die Jungfrau Maria bezeichnete, daher Liebenau auch Mergenau, (sächsisch für Marienau) hieß. Unter Constantin dem

Großen kommt ein Frankenkönig Askerik = Ascherich, jetzt Escherich, vor, ein Name, der sich in Ascherode, Eschersheim u. a. erhalten hat. Der uralte Name Appo wird in Appenfeld, Azzo oder Atzel in Atzelrode, Gozzo, Götz (eigentlich eine Zusammenziehung aus Gottfried) in Gotzfelden (jetzt Goßfelden) Gotzmannrode, Götzenhöfen, Gotzerode, Götzmann (jetzt Gethsemane), Boso in Bosserode (jetzt Busserode) und Bösgesäß d. i. Bosonis sedes, Herjolves oder Herolves in Herolvesfeld, jetzt Hersfeld, Megingoz, Meingoz, abgekürzt Mengs in Mengsfeld, Bruno in Brunslar (Wohnung des Bruno) Braun-fels-thal u. a. Regingoz, abgekürzt Rengs, in Rengshausen, sichtbar. Es kommen vor: Dagobert (Dabbel) Almuth, Rabold, Herbold, Hüde, in Hildemanes, jetzt Hilmes; nicht selten ist der bezeichnende Name ein Familienname, der sich im sächsischen Dialect durch die Endsylbe: ing, im fränkischen durch: ung ankündigt, z. B. Ihring = Ihringshausen. Husen und Höfe, welche nicht von Colonen, sondern von dem Herrn selbst bebauet wurden, was übrigens selten war, heißen Frohn-, d. i. Herrnhöhe, daher Frohnhausen.

2) Vielfältige Veranlassung zur Bezeichnung der Wohnplätze gab der Wald, in dessen Schatten der Güterhof entstand. Die gebräuchlichste Benennung des Waldes, in so fern er von den Anwohnern benutzt wurde, war und ist noch: Holz, daher der Landmann ins Holz fährt, geht, darin arbeitet. Die vielen Holzhausen haben daher ihre Benennung. Indessen ist der althochdeutsche, diesem Begriffe entsprechende Name: Witu (im Englischen wood) von welchem sich im Hessischen noch schwache Spuren erhalten haben, und zwar theils unverändert, wie Witzenborn = Born ein Hölzchen, Witges, theils verändert, indem das mißverstandene Wit in Weiß überging, z. B. Weißenhasel = Holz von Haselsträuchern, oder Weißenborn = Holzborn, Name dreier in waldigen Gegenden liegenden Ortschaften.*) — Die Zierde des Waldes ist die Eiche,

*) Wittenberg = Holzberg, Wittekind = Holzkind.

welche ihren altceltischen Namen Dern so lange und länger behauptet hat, als sie selbst dauert; noch sind nach ihr die Ortschaften: Dörrenhof = Eichhof, Dörnhagen = Eichwald; Dörnholzhausen u. a. m. benannt. Die in Thüringen noch gebräuchliche Benennung des Eichwaldes: das Loh, ist in Hessen, wo man nur die Loh kennt, selten geworden, obgleich zu den Zeiten des heiligen Bonifacius ein Theil von Fulda das Aichloh, gleichsam Eichbaumholz hieß und die Ortschaften Loshausen für Lohshausen, Lohna, Lohra und Löhlbach davon hergeleitet werden müssen. — Das Buschholz hieß Ram (von einer Wurzel mit ramus) wovon Ramholz, Rambach, Rausbach (statt Ramsbach), auch Remsfelde, und wahrscheinlich auch Remersberg (nicht Römersberg, denn römische Namen finden sich im eigentlichen Hessen durchaus nicht)*). — Ein allein stehendes, großes oder kleines Wäldchen, heißt Struot, Strut, daher Eschenstrut, Erlenstrut, Blancstrut (jetzt Struth im Schmalkaldischen). — Eine gewisse Wichtigkeit wurde im Alterthume dem Weißdorn, mittelhochdeutsch: Hagene, beigelegt, da er bei der Menge des Wildes zu Umzäunungen der Grundstücke so nöthig war, und eben dadurch diesen selbst seinen Namen Hegen (indago) gab. Das Kloster Haina, Hagene, früher Aulesburg, und einige andere bezeugen dieses, jedoch mehr im Bezirk des sächsischen, als des fränkischen Dialects. **) — Verwandt mit diesem Worte ist Hâc, gen. Hages, ein Walddistrikt, daher Hagenau, jetzt Hanau, = waldige Au. Die Mehrzahl Hagen lautet

*) Es ist vergeblich, in einem Lande, worin römische Heere keine Standlager hatten, römische Namen und Alterthümer zu suchen. — Römische Münzen und Kunstwerke wurden durch Handel und Raubzüge weit ins Innere geführt und am häufigsten da gefunden, wohin nie ein Römer gekommen ist.

**) So heißt die Schaumburgische Stadt Stadthagen noch im 14. Jahrhundert Grevens-Alvenshagen, d. h. Grafen Adolfs Umzäunung.

an der oberen Werra und Fulda Hân, in Niederhessen Hain, das auch in unsere Schriftsprache aufgenommen ist. Eine allgemeine Waldbezeichnung war auch Tân (sylva), noch vorhanden in Tanno, Landgerichts Hersfeld, Tannenbergen, Tannenhof, wo nie Tannen (abies) gestanden haben. — In Rücksicht auf die Jagd wird der Wald Vorst, Forst genannt, ein Wort, welches im Hessischen sehr häufig in: Fürst übergegangen ist, z. B. Fürstenwald, Fürstenstein, auch wohl Fürstenhagen. — Das althochdeutsche Hart (Wald im ausgedehnten Sinne, auch den Römern bekannt, welche daraus ihren sylva Hercynia machten,) kommt nur in Zusammensetzungen, z. B. Alharts vor. — Das slavische Loibe, Leibe, ein schattiger Wald, findet sich nur in der Geschichte der Herrschaft Schmalkalden wieder,*) dagegen zeigt sich das althochdeutsche Thorn, d. i. Dorn in Thurmhorbach, einem Dorfe, das keinen Thurm, aber destomehr Dornsträucher aufzuweisen hat, und Brâmon, bei Ottfr. Gestrüppe, in Bransrode, Brandlos u. a.

3) So wie der Wald in seinen mannigfachen Beziehungen, so geben auch Berge, Hügel, Ebenen, Flüsse und Bäche den Wohnplätzen der Menschen ihre passende Bezeichnung. Der althochdeutsche allgemeine Name eines Berges ohne Rücksicht auf die Höhe ist Alb, daher Albungen = viele Berge; Albshausen u. s. w. — Das celtische Dun, Hügel, so häufig in den latinisirten gallischen Städtenamen, z. B. Lug-dunum, d. i. Rabenhügel, findet sich in Hessen nicht mehr. Die Halde (proclivitas) ist

*) Der Name Loibe, mit welcher unsere Laube zusammenzuhängen scheint, ist ein sicheres Zeichen, daß Slaven die Bewohner der Gegend waren, wo er gehört wird. Er ist, wie das deutsche Holz häufig zur Bezeichnung der Ortschaften gebraucht worden, hat sich aber in leben abgeschliffen. Auch bei Personennamen findet man ihn, als leben, lewen, und endlich sogar als löwe. Die jetzige Herrschaft Schmalkalden gehörte zum Theil zur Loibe; partem vastae solitudinis Loybe, nostrae dominationi subjacentem, schenkt Kaiser Conrad II. dem Grafen Ludwig dem Bärtigen.

den Bergwerken geblieben. Die Lyde, Lide, Leede, abschüssiger, verödeter Berge kommt an der Werra vor. Das mittelhochdeutsche Bërc, Berg ist mehreren Städtenamen geblieben, z. B. zum Hohen Berge = Homberg, zum Franken-Berge; der Omene- oder Amene-Berg (Berg an der Ohm), jetzt wunderlicher Weise Amöneburg; der Mär-Berg, später Marburg, mons conspicuus. — Tala, Thal, ist häufig. — Eine zum Anbau sehr geeignete Fläche hat den Namen Ouwe = Aue, im sächsischen Dialect Kamp (campus, aus einer Wurzel) und ist die Ouwe von einem oder mehreren Bächen durchflossen, so heißt sie Ouwelaha, daher Aula; die Fruchtbarkeit oder Lieblichkeit derselben wird durch das Beschaffenheitswort guldin, gulden = golden, bezeichnet. Einen Theil der Aue macht die Braitha, jetzt Gebreite aus, woher die Dorfschaften: Breitau, Breitenau, Breitenborn, Breitenbach ihre Namen haben. — Von aran, ackern, kommen die Benennungen des stellbaren (arthaftigen) Landes, daher: Arnsberg (richtiger Ahrensberg) Ahremberg, Aremborn, Arzell u. a. (Schloß Arnstein, ist = Arnoldstein). — Der zum Dreschen und Reinigen des Getreides geebnete freie Platz hieß Denne, area, wiederzuerkennen in Dens, Densberg, Dennhausen. — Dörfer an Flüssen bekommen nicht selten die Bezeichnung: Führt oder Föhrt, wegen der Ueberfahrt, z. B. Röhrenfuhrt, = Fuhrt, wo viel Rohr oder Schilf wächst; Flußinseln oder Halbinseln heißen Werder, daher Ermeswerder, jetzt, sonderbarerweise, Ermschwerdt. — Quellen, Born und Brunnen, finden sich in Zusammensetzungen sehr häufig, Hachborn, Queckeborn (althochd. quëh pruno = lebendige Quelle). Dahin gehören auch unstreitig die beiden Geismar, Dorf- und Stadt- oder Hof-, von dem im Isländischen noch vorhandenen Geis = Geiser, verwandt mit Giesen, und mâr, clarus, also fontes clari, helle und auch berühmte bekannte Quellen.

4) Auch das Thier- und Pflanzenreich hat zur Bezeichnung der Wohnplätze das Seinige beigetragen. Von-

dem Könige der Rinder, dem Beherrscher germanischer Wälder, dem Wisent des Niebelungenliedes (altnord. Visunds, althochd. Wisant, Wisent, jetzt Bison) finde ich in den Wäldern selbst noch Spuren, wo die Wiesenstiege den gewohnten Weg des gewaltigen Thieres bezeichnen. Daß aber das Ellen, mittelhochd. Elch und Elk sich in den mit Ellen anfangenden Dorfnamen wiederfindet, ist sehr wahrscheinlich. Der Hirsch, mittelhochd. Hirz bezeichnet mehrere Hirschberge und unter andern auch das Schloß Hirzberg, jetzt unrichtig Herzberg. Häufig hat der Wolf sein Andenken in Dörfern, Angern, Hagen und Schluchten (Kauten) bewahrt. Das Roß kommt sehr oft vor, meistens in Verbindung mit Bach, wozu jedoch diejenigen nicht gehören, welche urkundlich Rosbach heißen, denn diese gehören dem Rosen oder Rösten des Flachses zu. Der Ochs, die Kuh mit dem Kalb, nur einige Mal; das Schaf desto häufiger, weil nach ihm die Vorwerke oder Höfe, welche das ausgedehnte Recht der Schafhute besitzen, genannt wurden. Dazu gehört vielleicht das Gut Fahre bei Melsungen, von fahr, dänisch Faar = Schaf, (daher Faröer = Schafinseln). Ziegen sind sogar in die Wappen der Städte der Grafschaft Ziegenhain aufgenommen, auch der Geisgrund hat mit seinen Hauptdörfern von diesem Hausthiere den Namen. Das zahme Schwein war zu verachtet, als daß man seinen Namen zur Bezeichnung der Ortschaften angewandt hätte; selbst das Städtchen Schweinsberg, Sitz einer altadeligen hessischen Familie, ist nicht davon, sondern von Sweine (minister, puer) genannt = also arx ministri, = Knappenburg. Nur das wilde Schwein, Barch, von Barco = Sau, hat einem Felde und dadurch erst einem Dorfe den Namen gegeben; der Eber kommt auch einige Mal vor, nur nicht in Everschütz, unrichtig Eberschütz = das obere Wasserschütz. — Der Dachs zeigt sich in den Fuldischen Höfen: Dassenhof, Dassenhütte. — Der Hase, althochd. Håro = der Weichbehaarte, hat nicht blos seinen Hasengarten, —berg, —hof,

sondern auch sein Hasungen = Sammelplatz der H. Auch in Härhausen, Amts Borken, findet er sich, wenn nicht etwa der Flachs, althochd. ebenfalls Hâr, diesem Dorfe angehört.— Der Biber scheint in Hessen nicht so selten gewesen zu seyn, daß nicht ein Dorf Bebra (Biberaha Breviar. Scti Lulli) von ihm benannt seyn könnte. — Die Ente, die Gans, der Hahn, das Huhn (im Hanauischen Hinkel); die Raubvögel, der Falke (Falkenberg, französisch montfaucon), der Habicht, der Rabe, die Krähe haben ihre Denkmäler; der Storch (im Mittelalter Heilebart = Heilbringer, von Baren, bringen) ist im gebirgigen Hessen selten und nur im Fuldischen sind einige Orte nach ihm genannt; aber die friedliche Schwalbe, mittelhochdeutsch Schwalm, hat einem Thale und seinem Flusse den Namen gegeben. — Die Lerche, mittelh. Bardala = die Sängerin, kommt nur zur Bezeichnung der Fluren und Felder in den Gemarkungen vor. — Die Biene, Imme, hat ihr Immenhausen und ihr Bingartes (Bienengarten).— Aus dem Pflanzenreiche ist die Eiche, die Buche (Büchel, sächs. Bücke, daher Bückeberg, Bückeburg), die Linde, die Esche, die Erle, der Haselstrauch, dessen Nüsse bei Schmausereien nicht fehlen durften, die Beeren (Berne), der Kohl, die Kresse, nämlich die Brunnenkresse, die Nessel und die Heide (Heidau, monasterium de Merica) sind Veranlassungen zu Ortsnamen geworden.

5) Bei den zusammengesetzten Ortsnamen drückt das zweite Wort am häufigsten den Begriff des Bleibens, Wohnens und der festen Behausung aus. Dazu dient zunächst das althochd. Lâr (mansio) in Fritzlar, Mecklar, Mützlar u. s. w.; im Mittelhochdeutschen aber hausen, husen, das sich im Niederdeutschen in sen abschleift, z. B.: Volkmarsen, für Volkmarhusen. Ferner wird dazu das althochd. wic (vicus) oder stat (Stâte), oder hof und endlich dorp, dorf, sächsisch drup gebraucht. Andere Anhänge haben in den Oertlichkeiten ihren Grund, indem sie die Au, den Anger, den Hain und Ha-

gen, den Wald, das Ried, den Bach, die See, den Berg, den Stein u. s. w. bezeichnen, in deren Nähe der Anbau geschehen war. In den Umgebungen von Klöstern entstanden leicht Zellen (cellae) und Kapellen, so wie die Kirche dem bevorzugten Dorfe den Namen des Kirchdorfs — berges — wohin der Kirchweg führte, ertheilte. An die Ausbreitung des Christenthums erinnern Frideslar = Friedenswohnung, Seelheim (Selinheim, patria animorum, Lieblingsaufenthalt des Bonifacius) und vielleicht auch Wanfried, nicht von Winfried, sondern von Wänen, wohnen, wie Fritzlar, Friedenswohnung.

6) Viele Ortschaften haben ihren mittelhochdeutschen Namen im Laufe der Zeiten verändert, weit weniger jedoch im Gebiete des fränkischen und sächsischen Dialects, als in der Wetterau unter dem Einfluß des rheinischen, wo sich deshalb schwer zu enträthselnde Namen finden. Die Veränderung entstand theils durch den allmähligen Uebergang des Mittelhochdeutschen in das Neuhochdeutsche, obgleich die alten Formen im Munde des Volks fortleben, theils durch das Bestreben, einer alten, nicht immer erkannten Bedeutung, eine andere, wie man glaubte, schönere, unterzulegen; so wurden z. B. der Berg und die Au an der Ohm oder Ahme latinisirt und es entstand die vox hibrida: Amöneburg. Zuweilen sind alte Benennungen absichtlich verdrängt, z. B. der Winterkasten (Rücken des Habichtswaldes), durch Carlsberg; namentlich geschah dieses durch die Ansiedelungen französischer Protestanten. Einige haben unvermerkt einem andern Namen Platz gemacht, so z. B. das Dorf Mützlar = Motzwohnung, welches man auch wegen der Beschaffenheit seiner Feldflur: zum Sande, nannte, und nun hat es den nichtssagenden Namen: Sand. Andere Veränderungen beruhen nur auf einer unrichtigen Schreibart aus Mangel an Kenntniß des Dialects, so z. B. im Schaumburgischen. Wer kann den Namen der Domaine Coverden, wie er jetzt geschrieben wird, enträhseln? Wer aber weiß, daß Koh eine Kuh und werten: warten, pfle-

gen heißt, der wird in Kohwerten den hochdeutschen Viehhof auf einen Blick erkennen. So ist Schoholtensen eigentlich Scholholtensen, d. i. Schulholzhausen und statt Cathrinenhagen Kattrenhagen zu schreiben. — Es giebt endlich Namensveränderungen, welche auf einem, dem Landmann gewöhlichen Scherze zu beruhen scheinen, so z. B. Heisterhain, d. i. starker Buchwald in Eiterhagen, d. i. Giftwald.

7) Die Benennungen der Flüsse Fuldaha, Werraha, Wieseraha haben die Sylbe Aha = fließendes Wasser in A verkürzt; die Eder, des Landes Ader, nebst der sächsischen Timelle haben dieses aha nie geführt, eben so wenig wie die Loin, Logen = Lahn und der Mohin, Moin, Main. — Die Bezeichnungen gewisser Walddistrikte, Forstreviere, ist neu, ja ziemlich bedeutende Waldungen führten oft den allgemeinen Namen des Waldes, so lange nämlich dieser frei war, wie Wasser und Luft, und wenn ihre nähere Bezeichnung nöthig war, so geschahe dieses durch begrenzenden Angabe der Flüsse oder Bäche, wobei es auf Etwas mehr oder weniger natürlich nicht ankam. Die später entstandenen Waldnamen sind hervorgegangen theils aus dem Namen eines der angesehensten Markgenossen, z. B. Reginereswald, jetzt Reinhartswald, theils abgeleitet von den nächsten Ortschaften, theils von der Beschaffenheit des Bodens, z. B. der Riedforst, vom Riedgrase, oder der Suling, Säulingswald von dem sooligen, d. i. morastigen Boden, theils von wilden Thieren, Vögeln, so wie Spechteshart, Spessart, so Habichtswald. Viele mögen aus zufälligen Ursachen, die sich jetzt nicht mehr auffinden lassen, ihre unerklärbaren Namen erhalten haben. — Die Berge und hervorragenden Kuppen haben aber sehr alte, im Ganzen wenig veränderte Benennungen. Unter vielen bemerke ich folgende:

1) Der Hundsrück im Kreise Eschwege mit der blauen Kuppe, ein stattliches Waldgebirge, führt einen weit verbreiteten Namen, welchen man dem Schalle nach auf die Hunnenzüge bezieht, als hätte sich dieser Völkerstrom statt in den bewohnten Thälern, über undurchdringliche Waldun-

gen fortgewälzt. Es ist vielmehr aus der gothischen Wurzel Huntan, jagen, woraus auch der Name des Hundes (= Jäger) entstanden ist, abzuleiten, und bedeutet also einen zur Jagd vorzugsweise geeigneten Distrikt, einen Urwald, in dessen Dunkel die großen Thiere sich bergen konnten.

2) Der Meißner, diese Zierde der niederhessischen Gebirge, dieser an großartigen Schönheiten überaus reiche Berg, der die Schneedecke noch bewahrt, wenn sie auf allen umliegenden Höhen vor der Frühlingssonne gewichen ist und dessen weißes Haupt dann gegen die dunkeln Kuppen absticht, hat das Unglück gehabt, seinen alten, bezeichnenden Namen mit dem matten Meisner, vertauschen zu müssen, doch erst in neuern Zeiten und nur in der Schriftsprache.

3) Dem unfreundlichen Knüll hat Niemand seinen althochdeutschen Namen Hnoll, vertex, streitig gemacht. Eine Fortsetzung desselben heißt der Pommer, ein Name, womit man in Hessen überall Bergrücken bezeichnet, welche, weil sie im Kalkboden Höhlungen enthalten, unter starken Fußtritten oder Steinwürfen dumpf ertönen.

4) So wie der Meißner unter den Werragebirgen, so ragt der Ahlheimer unter den Fuldabergen hervor. Seine kegelförmige Gestalt zeichnet ihn sehr aus und läßt ihn weithin sichtbar werden. Der Name ist sicher sehr alt; sollte er aus Alah, templum, und Heime, Sitz, Heimath, entstanden seyn und auf einen altkattischen Götterdienst zurückweisen?

5) Endlich muß ich hier der häufigen Bil-, Biel-, oder Beilsteine gedenken, meistens Basaltkuppen, deren Namen man von einer Gottheit, dem Bil, ableitet. Dieses ist nicht wahrscheinlich, schon weil der Gott Bil selbst sich nicht nachweisen läßt; ich vermuthe daher, daß man aus dem harten Gesteine dieser Kuppen die Bile, oder Beile verfertigte, welche noch zuweilen gefunden werden und unter dem Namen der Donnerkeile bekannt sind. Außer dem Bilsteine im Höllenthale, mit wenigen Resten der Burg der alten gleichnamigen Grafen, giebt es solcher Kuppen bei

Helsa, Fahrenbach, Ropperhausen, Besse, Naumburg, bei der Malsburg und bei Weimar.

Zum Schlusse der Einleitung mögen noch einige Andeutungen aus dem Sagenkreise folgen. Dieser ist bei dem hessischen Volke nicht groß und vermindert sich immer mehr, durch die öffentliche Erziehung, welche das Feld der Phantasie gewaltig aufräumt. Selbst die unschuldigen Kindermährchen, der Stolz und der Ruhm verständiger Großmütter, verstummen, weil sie keinen Anklang mehr finden. — Die noch übrigen Sagen, insofern sie in das Gebiet der Ortsgeschichte eingreifen, beziehen sich auf das böse Prinzip, Teufel, Tüwel, sächsisch Düwel, welcher in seinem Uebermuth gewaltige Felsstücke auf hohe Bergrücken geworfen hat, die man nach ihm Teufelssteine, Teufelskanzeln — wahrscheinlich altkattische Opferplätze — nennt. Die meisten finden sich an der Werra, wo sich überhaupt noch manche Reste alter Götterlehre erhalten haben, z. B. am Meißner, dem Sitze der Frau Holle, Hulda, welche Sonnenschein sendet, wenn man sie bittet, aber auch Schneegestöber, wenn sie ihr Bett macht. Ihr Name hat sich auch im nahen Höllenthale, beim Bilsteine (Hollenthal), erhalten. Der hessische Teufel ist übrigens im Ganzen ein gutmüthiger, er baut zum Schutze des Landes gegen die räuberischen Ritter vom Hansteine den Ludwigsstein in einer Nacht, und läßt sich bei Verträgen leicht betrügen, daher er den Beinamen des Dummen mit Recht führt. Eine wichtige Rolle spielen in diesen örtlichen Sagen die Erdgnomen, kleine, aber wichtige Wesen, welche ihren Namen Wichtelmännchen, manchen Felsen mit sichtbaren Höhlungen, den Wichtelsteinen, mitgetheilt haben. Aus diesen, ihren unterirdischen Wohnplätzen kommen sie Nachts hervor und sind den Menschen nützlich, wiewohl sie sich auch manchen Schabernack erlaubt haben; in Asmushausen, K. Rotenburg, haben sie sogar die Kirche gegen den Willen der Einwohner auf einer ziemlich steilen Anhöhe erbaut, indem sie jede Nacht alles, was im Grunde durch Menschenhand

erbaut war, zerstörten und auf der Höhe wieder aufbauten. — Im geschichtlichen Sagenkreise des Volks an der Eder und Schwalm, nicht an der Werra, nimmt auch Carl der Große seine Stelle ein; auch er sitzt, wie Friedrich Barbarossa im Kyffhäuser, im Odenberge, und auch ihm ist der Bart durch den steinernen Tisch gewachsen. Manches alte Mauerwerk hat er aufgeführt, manche Burg gegründet und adlige Familien ins Land gebracht, selbst die Fuldabrücke bei Melsungen ist sein Werk. Sein Zeitalter wird die Heidenzeit genannt und was der Landmann nicht zu deuten weiß, das stammt ihm aus der Heidenzeit. — Der heilige Bonifacius ist ebenfalls nicht vergessen; er ist über manche Feldflur hingeschritten und hat sie dadurch zehntfrei gemacht. — Fremde Prinzessinnen, feenhafte Wesen, fanden sich in Hessen ein, Brama, Lippola, Saba, nach einigen auch Trendela haben ihre Schätze an der Weser und Diemel vertheilt und stattliche Burgen erbaut. — An diese Sagen knüpfen sich Erzählungen von wunderbarer Errettung in Kriegszeiten, wie z. B. die Weiber in Mergentau (Marienau) durch heißen Brei den Feind von Mauern treiben und einen Landgrafen retten, der das Städtchen darum liebgewinnt und es seine Liebenau nennt. Uebrigens hat fast jede Stadt ihre örtlichen Sagen, welche meistens darauf hinausgehen, daß sie einst viel größer gewesen sey; manche sind aber zum Schimpf und Scherz von den Nachbarn ersonnen, und die Anspielungen darauf am Orte selbst tragen dem Unbesonnenen in der Regel bittere Früchte.

Der Kreis Kassel,

fränkischer, im Norden und Nordosten sächsischer Hessengau.

Flüsse. Die Fulda. In den ältesten Urkunden Vultaha, bei Schannat trad. Fuld. Fuldâha, Urkunde von 1227 Vuldâ; Breviarium Scti Lulli, Fulda, überall mit der angehängten Bezeichnung des fließenden Wassers, althochdeutsch aha, gothisch ahwa, welche sich in das einfache a abgeschliffen hat, daher die richtige Schreibart: Fulda, Werra, nicht Fulde, bleibt. —

Vergebens wird man bei dem rein germanischen Sprachschatze die Wurzel dieses Namens suchen; sie findet sich, wo man sie am wenigsten erwarten sollte, im Slavischen und zwar in demjenigen Dialect, welchen die Czechen redeten. Diese nannten und nennen noch die böhmische Moldau Vultawa, ganz gleichlautend mit unserer Vultaha. Ueber den slavischen Namen des hessischen Flusses werden wir uns nicht wundern, wenn wir zuerst bedenken, daß Flüsse ihre Namen in der Nähe des Ursprungs erhalten und sie bis zur Mündung behalten, und sodann beachten, daß nach der Auswanderung der Franken die Gegend an der oberen Fulda zur Einöde geworden war (die böhmische Wüste), in welche Slaven eindrangen und sich ansiedelten. Der heilige Sturm traf auf seiner dritten Reise von Fritzlar in das Buchenland (gegen 742), als er von Herolvesfeld höher hinauf wanderte, nur auf Slaven, welche sich im Flusse badeten, also gewiß nicht im Vorüberziehen begriffen waren und das lange nach Carls des Großen Zeiten aufgesetzte Güterregister der Abtei Hersfeld (Breviarium Scti Lulli) führt eine Menge Ortschaften in Thüringen, dem Grabfelde bis zur Fulda mit der ausdrücklichen Bemerkung an, daß daselbst Slaven wohnten (et Slavi manent ibi). Diese neuen Anwohner gaben also dem durch die Waldeinöde des Buchenwaldes sanft hinfließenden Flusse den heutigen Namen, während der altgermanische, der nirgends erwähnt wird, spurlos verschwinden mußte. — Die

Bedeutung wage ich bei meiner geringen Kenntniß der slavischen Sprache nicht mit Sicherheit anzugeben. — Uebrigens wurde im Mittelalter die Fulda als Nebenfluß der Weser angesehen.

Eine Menge Bäche ergießen sich im Kreise Kassel in den Hauptfluß. Wir bemerken folgende:

a) am rechten Ufer die Losse. Urkundlich finde ich dieses Flüßchen nur in einem der Stadt Münden vom Herzog Otto dem Kinde von Braunschweig ertheilten Privilegium v. J. 1246 erwähnt. Es heißt darin Latzmane, offenbar ein Schreib- oder Druckfehler für Lohsame, von Loh, der Eichwald, und Ame, der Fluß, Bach (fluentum),*) also Bach aus dem Eichwalde, weil er aus dem ehemals dichten Eichwalde des Riedforstes und des Pfaffenberges herabkommt. Gewöhnlich wird man ihn aus eben dem Grunde Lohse genannt haben, das sich in Losse verkürzte. Er nimmt die Wahlebach, von Wahle, tiefes, vom Wasser aufgewühltes Loch, und diese die Fahrenbach von fahren, treiben, Vieh treiben, (weil solche Waldbäche zur Viehtrift benutzt wurden),**) die Mülmisch bei Eiterhagen von Melm, feiner Sand, Staub, Staubbach, auf. Die Niest, aus dem Niestgrunde, von niesen, neusen, wühlen, rostro scrutari, ut sues soleut; der wühlende Bach.

b) Am linken Ufer die Ahne, Ahane, von Aha, fließendes Wasser. Mit ihr vereinigt sich der Monbach, vom celtischen Positiv Man, parvus, minus, der kleine Bach; die Hamse bei Simmershausen, von Hamm, Wiese, = Wiesenbach. Die Drusel, hat ihren Namen vom althochd. Druisen, dreuschen, mit Geräusch herabfallen, weil sie

---

*) Von der celtischen Wurzel Am haben die Emme, Emmer, Ems und viele andere kleinere Flüsse ihren Namen, selbst die französische Sambre.

**) Lautet das Wort im Munde des Volks Fohrenbach, so kommt es von Fore = Forelle her.

von der Höhe des Kratzenberges in die Fulda fällt, und dem Krebsbach die Elsche bei Obervelmar, von Els, die Eller, alnus = der Ellerbach.

Die Baune, Bune, behauptet den Namen der Gegend, die sie bewässert.

Gebirge. Der Habichtswald, sylva accipitrum. Einzelne Kuppen dieses Berges haben bezeichnende Namen, z. B. der Habichtsbiel, vulgo Habichtsspiel, von Bühel, Hügel, Kuppe; der Ziegenkopf; der Winterkasten.

Am rechten Ufer der Fulda zieht sich die Söre hin, von sor, trocken, (versören, vertrocknen), eine Söre, fons pauca aqua fluens. Die ursprüngliche Bedeutung wäre also die einer trockenen Bergfläche, sed salvo meliori.

Der Forst war einst das, was sein Name bezeichnet, ein Forestum, d. h. eine zur Hute dienende Waldfläche, in welcher auch das Wild gehegt wurde.

Städte und Dörfer. Kassel. Der Name der Haupt- und Residenzstadt hat sich seit den ältesten Zeiten unverändert erhalten, denn schon in einer Urkunde vom Jahr 913 finden wir den Güterhof, aus welchem sie erwachsen ist, Cassela genannt, und die Urkunden der späteren Jahrhunderte verkürzen nur zuweilen den vollständigen Namen Cassele in Casle. — Der Stamm des Wortes ist das altgermanische Kasa, Hütte, Haus, woraus das Niederdeutsche Kaßal, domus lapidea, das Stein- oder Herrenhaus, sich bildete.*) — Ein solches sächsisches Herrenhaus, von dicken Mauern ein Stockwerk hoch aufgeführt, mit Schlafgemach, Küche und einem großen Versammlungssaal, bildete den Mittelpunkt der in der dazugehörigen Feldflur zerstreut liegenden Wohnungen der Meier und der hörigen Leute, und wurde nach sächsischer Sitte nicht auf Bergen und Felsen, sondern im Thal, in der Ebene, in der Mitte der

*) Dem Einfluß der slavischen Sprache ist es zuzuschreiben, daß man später dergleichen Kaßale nannte: Kemnaten, vom slavischen Kemen = Stein. Im Norden von Deutschland hat sich das Wort Kassel länger erhalten. Die Benennung der Burgmänner, Kaßelmann

Feldflur, wie Tacitus sagt: ut fons, ut campus, ut nemus placuit, angelegt. Hieraus geht schon hervor, daß wir das Steinhaus, aus welchem Kassel erwachsen ist, nicht auf den von Natur unfruchtbaren Kalksteinhöhen, auf welchen der größere Theil der jetzigen Stadt sich ausdehnt, sondern am Fuldaufer, in der Nähe der fruchtbaren, von der Ahne bewässerten, jetzt mit Gebäuden und Gärten bedeckten Feldflur zu suchen haben, folglich in der Gegend, wo dermalen der Packhof steht. Das Herrenhaus mit den Wohnungen der Meier und den Hütten der hörigen Leute bildete eine Gemeinheit, welche nicht selten civitas heißt; bei jeder Gemeinheit befand sich ein, oft von den Wohnungen umschlossener, ebener Rasenplatz, der Brink genannt;*) an den Brink stößt bei den meisten sächsischen Ortschaften ein bewaldeter Platz oder Anhöhe, welche zu kleinen Jagden, Belustigungen und Versammlungen diente, und Brühl hieß. Beide, der Brink wie der Brühl, haben sich dem Namen nach in Kassel erhalten und bezeichnen durch ihre Lage die Stelle des ursprünglichen Herrenhauses, dessen Grundmauern der hessische Chronist Dillich noch gesehen haben will, wiewohl er sie für Reste eines römischen Kastels hielt und darauf die unrichtige Ableitung des Namens (von castellum), gründete.**)

Das Steinhaus mit seinen Höfen (curtes), seinem Brink und Brühl war ohne Zweifel vor den karolingischen Zeiten ein Eigenthum eines sächsischen freien Mannes, der nach

---

ist ein häufig vorkommender Familienname geworden. — Aus dieser Ableitung geht aber auch hervor, daß die Schreibart Kassel die richtige ist.

*) In späteren Jahrhunderten bei zunehmender Bevölkerung erlaubte man nicht selten armen Leuten, sich ohne Grundeigenthum auf dem Brinke anzubauen. Diese heißen Brinksitzer.

**) Wichtiger ist die Bemerkung der Congeries, daß man 1485, als man einige Ställe und Häuser in der Nähe des Schlosses abbrach, Keller gefunden habe, die Niemand kannte. Die zwei Männer, welche zuerst hineinstiegen, erstickten.

Sitte der Zeit seinen Namen von seinem Gute führte.*) Allein unter Karls Nachfolgern änderte sich in diesem entlegenen Theile des Fränkischen Reiches und namentlich war der Besitzstand manchem Wechsel unterworfen. An der Fulda, Eder und Lahn war ein mächtiges Geschlecht erwachsen, das vielleicht mit dem karolingischen Hause verwandt, durch ertheilte Würden eines missi regii, Herzogs (d. i. Militair-Gouverneurs), noch mehr aber durch Güterbesitz sich auszeichnete und welches nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses, dem zerrütteten Deutschland einen König, Konrad I., gab, gewählt zu Fritzlar 918. Diesen finden wir im Besitz von Kassel, wie aus zwei seiner Urkunden beweisen, die erste vom 9. März 913 und die andere vom 21. März desselben Jahres.**) Die Lage der übrigen Erbgüter Konrads bestätigt die Vermuthung, daß auch dieses Gut ein Allodium war, in dessen ruhigen Besitz Konrads Bruder, Graf Eberhard, nach dem Tode des Königs geblieben seyn mag, bis er im Kampfe gegen Otto I. Güter und Leben verlor, 937. Seit dieser Zeit ist die Gemeinheit Kassel ein Eigenthum Otto's des Großen, welcher hier 945 einen Tag zur Beseitigung der Streitigkeiten zwischen Herzog Hermann von Schwaben und Konrad von Franken hielt, zugleich ein Beweis von der Größe und Geräumigkeit des Herrenhauses, das den Kaiser mit vielen Fürsten beherbergen konnte. Wahrscheinlich waren aber neben dem alten neue Gebäude errichtet, wie auch aus einer Stelle im Dittmar von Merseburg, der den Plural Casselun, domus lapideae, gebraucht, erhellt. Otto's erste Nachfolger, Otto II. und III. wurden durch die Angelegenheiten Ita-

*) Der Familienname Kaßle kommt in sächsischen Urkunden mehrmals vor.

**) In der ersten, data XII Id. Mart. (so steht in Kuchenbeckers Analect. Hass. Da es aber keinen XII Idus Mart. giebt, so wird es wohl ein Druckfehler für VII Id. Mart. = 9. März seyn) anno incarnationis domini DCCCCXIII indict. 1. Anno vero regni Domini Chuonradi II°. Actum Cassela feliciter in Dei nomine.

liens zu oft aus dem Vaterlande entfernt; aber der dritte Nachfolger, Heinrich II. hielt sich wieder oft in Kassel auf. Hier lernte seine fromme Gemahlin Kunigunde das stille Thal von Kaufungen kennen und beschloß, daselbst ein Kloster zu stiften. Heinrich übergab ihr zur Dotirung desselben seinen Güterhof zu Kassel, wie Dittmar von Merseburg erzählt: **Haec imperator agnoscens a nobis (i. e. Merseburga) discessit et proximos rogationum dies in Capungum fuit, quo ipse curtem suam de civitate Cassulun** (in der Leibnitzschen Ausgabe steht unrichtig **Cassulan**) **dicta, transtulit, et translatis ibidem rebus necessariis in vigilia pentecostes ad Imadeshusen venit etc.** Aus dieser Erzählung geht hervor, daß Heinrich II. im Jahr 1015 dem Kloster Kaufungen seinen Güterhof, also die Herren- oder Fronhufe, welche der Herr nicht durch Meier, sondern durch Leibeigene bestellen ließ, schenkte, oder vielmehr zur Benutzung überwies (**transtulit**), keinesweges aber die ganze Gemeinheit (**civitas**) mit dem Herrenhaus und den Meierstätten. Ueber die Lage dieser **curtis** kann kein Zweifel obwalten, wenn wir wissen, daß das Kloster Kaufungen den Zehnten von der Feldflur des Dörfchens Mühlenhaus besaß, welches in der Gegend des jetzigen holländischen Thores lag.*)

Das sächsische Kaiserhaus erlosch mit Heinrich II. und das fränkische trat mit Konrad II. an seine Stelle. Damals blühten in Hessen mehrere Grafengeschlechter, ursprünglich Gaugrafen mit großem Güterbesitz, und unter ihnen die, wahrscheinlich aus jenem konradinischen Stamme entsprossene Grafen von Gudensberg. In ihren Besitz muß

---

*) Der Ahnabach trieb daselbst mehrere Mühlen; davon bekam später das Thor den Namen: Müllerthor und die dahin führende Straße: Müllergasse. Als im 15. Jahrhundert die meisten Grundstücke dieses Dörfchens von Kasselschen Bürgern angekauft und in Gärten verwandelt waren, verglich sich Landgraf Ludwig der Fromme mit dem Kloster wegen des Zehnten. S. **Congeries etc.** Geschichten rc. in Kuchenbeckers **Anal. Hass.**

die civitas Cassela gekommen seyn; denn als Landgraf Ludwig von Thüringen, Hedwig, die Erbtochter des letzten Grafen dieses Stammes, heirathete und mit ihr die zahlreichen Erbgüter an der Fulda, Eder, Schwalm und Werra nebst der Schutzvogtei über Hersfeld ererbte, so treffen wir diesen Landgrafen Ludwig von Thüringen als Oberherrn von Kassel an, indem er den Klosterleuten zu Spießkappel die Zollbefreiung unter andern auch in seiner Stadt Kasselo ertheilt. Im Laufe der Zeit hatte sich aus der sächsischen Gemeinheit ein Städtchen gebildet, mit Mauern und Thoren, welches als der Kern der jetzigen Hauptstadt betrachtet werden muß. Es hatte drei Thore, das erste führte zum Brink; das zweite stand da, wo die Egidienstraße die Johannesstraße durchschneidet, das dritte in der Nähe des Marställer-Platzes. Ein trockener Graben umgab die Mauer, und auf der Höhe, wo jetzt der Druselthurm steht, befand sich eine einsame Mühle, von welcher die Drusel herab in das Städtchen rauschte. — Landgraf Hermann von Thüringen, Sohn der heiligen Elisabeth, erneuerte 1239 die Stadtrechte, und nach Heinrich Raspe's Tode, 1247, bestätigte Herzog Heinrich von Brabant (Niederlothringen), Vater Heinrichs des Kindes, in väterlicher Gewalt seines Sohnes von Hersfeld aus den Freiheitsbrief des Landgrafen Hermann und verspricht seinen geliebten und getreuen Bürgern von Kassel, sie in keinem Theile gegen die Gerechtigkeit zu beschweren. — So war aus dem sächsischen Güterhofe mit dem Herrenhause zuerst eine Gemeinheit und dann eine Stadt entstanden, deren fernere Geschichte nicht hierher gehört. —

Wenden wir uns nun zum Habichtswalde, so treffen wir auf den sehr alten Ort

Kirchditmold, von Diet, Volk und Mal, Gerichtsplatz. Dietmale ist also der Sitz des Gaugerichtes, wo der Gaugraf mit seinen Schöffen über freie Leute nach dem Herkommen richtete. Das Dorf gehörte schon seit 900 zu einem der neun Dekanate der Collegial-Kirche zu Fritzlar,

hatte einen Erzpriester und war also wie in weltlicher, so auch in kirchlicher Hinsicht der angesehenste Ort in diesem Theile des sächsischen Hessengaues. Sein Gericht behauptete auch in späteren Jahrhunderten, als die Gauverfassung bereits verschwunden war, ein gewisses Ansehn, und über seine Kirche, wohin auch die Gemeinheit Kassel eingepfarrt war, führten die Grafen von Schauenburg die Advocatie. Ja im elften Jahrhundert, als der heilige Heimrad sich daselbst aufhielt, besaß der Ort zwei Kirchen, von denen die eine damals schon alt und verlassen war. — Sein Name ist ganz sächsisch und gleichbedeutend mit dem der lippischen Hauptstadt Detmold, Thiotmelli. — Eine Colonie. Der Anwohner des Haupthofes ist Rodenditmold, unrichtig Rothenditmol. — Wehlheiden, vom sächsischen Wehl, locus in planitie editus, und heide, ursprünglich der Name der Umgegend, der auf das Dörfchen übergetragen wurde, weil dasselbe nach sächsischer Art sporadisch angelegt war. Seine Einwohner, später meistens arme Dienstleute und Fröhner kasselscher Bürger, standen in dem Rufe, von eingeschränkten Verstandeskräften zu seyn. — In späteren Urkunden ist der sächsische Name oft verkürzt: Wellede geschrieben. — Wahlershausen, von Wale, der Fremde, Einwanderer*), sächsische Colonie. — Weißenstein, das monasterium in albo lapide. — Der weiße Stein, ein Kalkfelsen, jetzt unter den bezaubernden Anlagen der Wilhelmshöhe den Blicken entzogen, konnte dem Kloster um so eher den Namen geben, je sichtbarer er aus dem Grün des Waldes hervortrat. — Harleshausen, Bezeichnung des Grundbesitzers und seines Hofs. Das Nomen prop. Harle von Haren, angelsächsisch Hare das Kriegsgeschrei. — Wolfsanger, Wolfesanger. — Auf diesem wegen der Nähe des dichten Waldgebirges von Wölfen häufig heimgesuchten Anger bestand schon früh eine von

*) Daher auch Wallnuß = ausländische Nuß; wallfahrten, in die Fremde ziehen und andere mehr.

Franken und Sachsen gemischte Niederlassung, in welcher 812 der ausgewanderte Sachse Hiddi vergebens einen Aufenthalt suchte. — Ihringshausen. Der Geschlechtsname Iring, Ihring, ist uralt. Schon ein Fürst der Avaren heißt so, bei Regino l. 2. von Ir, ἄρης, der Kriegsmann und der Sylbe ing, welche die Familie bedeutet.*) — Einer Ministerialen-Familie von Ihringshausen erwähnt Schannat Client. Fuldens. — Simmershausen, urkundlich Symetshausen, Geschlechtsname des Besitzers; ebenso Frommershausen, vom pr. From, der Tapfere. — Wahnhausen vom altf. wanen, wohnen, also Wohnhaus. — Vilmar, Name des Gutsherrn, Filimer praeclarus, ein oft vorkommender Geschlechtsname. Es muß aber bemerkt werden, daß die alles Augenfällige, Berühmte, Treffliche bezeichnende Sylbe mar eben so oft zur Bildung der Orts- als der Personen-Namen gebraucht worden ist, so daß also Vilmar, Velmare, einen wegen der Fruchtbarkeit der Feldflur bemerkbaren Ort bedeuten kann, ohne Rücksicht auf den Besitzer. — Der Mönchehof, ein Klosterhof, welcher an der Stelle eines ausgegangenen Weilers, Hathubrechtshausen, vom Cisterzienser-Kloster Hardehausen 1220 angelegt wurde, daher der Name. — Rothwesten, Runtwersten, Urk. 1456, Runtworzin, Urk. 1262, Rothwardissen, Urk. 1087, der letzte, älteste und vollständige Name ist zusammengesetzt aus Ruot, Ausrodung, und dem altsächsischen Ward, eingezäunter Platz, wozu das in sen abgeschliffene hausen gesetzt ist. Ruotwardishausen = eingezäunte Ausrodung mit dem Hofe. — Winterbüren, von büren, sich erheben, kalte, winterliche Höhe. — Knickhagen, vom altsächs. Knick, Waldhügel und Hagen, Umzäunung, umzäunter Wald, überhaupt waldige Gegend. — Der Kragenhof. Dieser ursprünglich braunschwei-

*) Auch die Milchstraße am Himmel nannten die Sachsen Iring, Iringis Straza. S. Witechind Annalen Sax. apud Meibom. T. 1. Script. Germ.

gische, vom Herzog Albrecht dem Fetten dem Ahnaberger Kloster geschenkte Hof hat einen uralten Namen vom celtischen **Krag** = Felsen; also Felsenhof.*) — **Weimar**, Wimar; die Ableitung dieser häufig und fast in allen Dialecten vorkommenden Ortsbenennung ist wahrscheinlich wieder in dem nom. pr. des Gutsbesitzers zu suchen, denn Winmare heißt, trefflicher, berühmter Freund. Das Wort Wine, Freundschaft und Win, Freund findet sich in vielen Eigennamen, z. B. Truotwin, Trautwein = treuer Freund; Winiprecht, Wipprecht, herrlicher Freund, Diotwin, Volksfreund; Cuotwina, gute Freundin, selbst in Winfried...

Heckershausen, urkundl. Horikeshausen, von Hor, der Koth und rik, reich, kothreicher Hof. Der spätere Name ist wohl von Hecken abzuleiten.

Zweren, Twerne, Twerne (die Aspiration ist erst später dazugekommen, als sich der sächsische Dialect aus dieser Gegend verlor; Twerne ist der älteste Name). Wenn das Wort nicht von thwer, goth. thwairs, feindselig, abzuleiten ist, weil es das letzte von den feindseligen Sachsen in dieser Gegend bewohnte Dorf war, so gestehe ich mein Unvermögen, eine Ableitung zu finden. — **Nordshausen**, Nordyrshausen, Hof eines Nordländers, (Sachsen), wie Nordarland nicht terra hyperborea, sondern terra hyperboreorum bedeutet. Das daselbst 1270 gestiftete Cistercienser-Nonnenkloster bekam seinen Namen vom Dorfe. — Die Domaine **Freienhagen** an der Fulda konnte vielleicht wie Freienhagen im Waldeckischen, der Sitz eines Freigerichts gewesen seyn. — **Elmshagen**, urkundl. **Elendsheim**, von Elend, Elilend, regio extera, die Fremde,**) also Heimath der Fremden, (Sachsen). Dieses Dorf ist zugleich ein Beispiel des Namenwechsels aus Unkunde der Sprache;

*) Im Niederdeutschen hat sich das celtische Krag noch erhalten in Kracksteine, hervorragende Steine, auf welche man etwas stellen kann, z. B. die Kracksteine auf der Kanzel.

**) Daher das lat. exilium von den Schriftstellern des Mittelalters durch Elend übersetzt wird, exulem esse, das Elend bauen.

denn weil man unter Elend calamitas, miseria verstand, so schämte man sich wahrscheinlich des Namens und dehnte den Namen eines Hofes, den Elmshagen, auf das ganze Dorf aus. — Breitenbach, von Breida,*) Feld, Flur, Gebreite = Flurbach. — Hoof, bildete ursprünglich den Herren- oder Fronhof (curtis)**) des Schlosses Schauenburg, dessen Trümmer auf dem gerade über dem Dorfe sich erhebenden Berge zu sehen sind. Merkwürdig ist die Uebereinstimmung dieser Schauenburg mit der altsächsischen an der Weser, welche jetzt aus Mißverstand Schaumburg heißt. Beide gaben den Besitzern den Namen; beide führen selbst denselben niedersächsischen Namen Scowenberg; beide hatten am Fuße des Berges die Güterhöfe. — Nachdem die Burg nach dem Erlöschen des schauenburgischen Grafengeschlechtes an Mainz gekommen war, ernannte das Erzstift seit 1332 die aus der Herrschaft Itter stammenden Herren von Dallwig zu Erbburgmännern. —

Mit diesen anerkannt sächsischen Dörfern, Tweren, Nordyrshausen, Elendsheim, Braidenbach und Hof verlassen wir das Gebiet der sächsischen Sprache in diesem Theil des Kreises. Auf der Höhe, die wir nun betreten, begegnen wir fränkischen Namen, von welchen zum Kreise Kassel folgende gehören:

Die beiden Baune, Alt- und Kirch- mit dem Baunsberge und dem gleichnamigen Flüßchen, urkundlich und jetzt noch in der Volkssprache Bune, vom althochd. puan, bauen, habitare, Bezeichnung eines uralten Wohnsitzes, domicilium, Heimath, nämlich der Katten, welche sich hier gegen die vordringenden Sachsen behaupteten. — Die beiden Ritte, Groß- und Alten- vom fränkischen und alemanischen riuten, welches in andern Dialecten roden, reuten, rotten, ausrotten heißt. Bune war also gleichsam das Stammdorf, Riuta die spätere, obgleich sehr alte Anrodung. — Her-

*) wie Breda in Holland.

**) Wir würden jetzt sagen, die Oekonomiegebäude des Schlosses.

tingshausen. — Den alten Familiennamen: Herting führt schon Kero an; er ist abzuleiten von Hertha, Erde; Herthing = Sohn des Landes, αὐτόχθων, Eingeborner. — Eben so Mengershausen, vom alten nom. pr. Reginhere.

Am rechten Fuldaufer (fränkischen Hessengau), treffen wir zunächst auf die Waldau, waldige Au, in Urkunden oft in Waldâ verkürzt. — Bettenhausen, vom nom. pr. Betto, (Kero) wahrscheinlich ursprünglich nur ein Güterhof. — Crumbach, richtiger Krumbach, der sich krümmende Bach. In einer Urkunde des Abts Bernhard von Hersfeld v. J. 1166 kommt ein bei Breitungen liegendes Grunbach = grüner Bach vor, so daß also auch dieses Dorf eigentlich Grunbach heißen dürfte; allein der Name Crumalbichi = der krümmende, oder auch winzige Bach findet sich in dieser Gegend noch einmal, bei Knickhagen; Urkunde Kaisers Heinrich II. Das Dorf kommt in den kaufunger Urkunden schon seit 1102 vor. — Sitz einer ministerialen Familie. — Ochshausen, Okyzhausen Urk. 1102. Osichesh. 1123, vom fränkischen nom. pr. Agoz (Kero); eben so Volmersh. — Der ausgegangene Ort Schilderode, welcher noch 1365 vorkommt, heißt übersetzt: ausgerodeter Schlupfwinkel. — Eiterhagen, urkundlich Heisterhain, d. i. Hochwald. — Wie und wodurch sich dieser Name in Eiterhagen, d. i. Giftwald verwandelt hat, ob aus Scherz, oder durch Verunstaltung des eigentlichen Namens, wage ich nicht zu bestimmen. — Wattenbach, Bezeichnung einer mit Waldungen umgränzten Hute, Viehtrift, von Watte. — Dörnhagen, vom celtischen Dern = Eiche, Eichenwald. Im 11. Jahrhundert hieß der Ort: Gremen Wernhershagen, d. h. Wald oder Jagdbezirk des Grafen Werner (von Gudensberg), wie Stadthagen im Fürstenthum Lippe-Bückeburg lange Zeit Grevenalvershagen, d. i. Grafen Adolfs Hagen hieß. Der Einfluß der sächsischen Sprache auf diesen Theil des fränkischen Hessengaus ist daher nicht zu verkennen. — Bergshausen, von den Bergen. Dennhausen, urkundl. Tennh. von der

Tenne, Dittershausen, urkundl. Dithartsh., vom nom. propr. Dithart. — Urkunde des Klosters Breitenau von 1253.

Heiligenrode, Anrodung für Heilige, d. h. für ein Kloster, wahrscheinlich für Kaufungen. — Sandershausen, urkundlich Sandradesh., von Sand und raden, cum impetu ferri. Eine Sandrade ist ein Ort, wo wegen der abschüssigen Lage der Sand bei Regengüssen in Menge herabstürzt.

Kaufungen. Dieser schwer zu enträthselnde Name wird nicht selten auf die Stifterin des Klosters bezogen und für Cunigundae confugium genommen. Aber, abgesehen davon, daß diese Ableitung allen Sprachgesetzen widerspricht, so war auch der Gutshof früher da, ehe die fromme Kaiserin das Kloster stiftete, und dieses bekam von ihm seinen Namen. — Betrachten wir die älteste Benennung: Capungum (bei Dittmar von Merseburg) Coupunga, Couffunga, Caffunde; so bemerken wir zunächst die Endsylbe ung, welche nicht blos einen Bereich, eine Vielheit, ein Beisammenseyn anzeigt;*) sondern auch überhaupt den Begriff verstärkt. Was bedeutet nun Cap, Coup, Couf, Caf? Ich glaube hier die alte Wurzel kaf, lat. cavus und clausus, annehmen zu müssen, womit die Deutschen nicht blos Etwas Ausgehöhltes, z. B. einen Becher, sondern auch eingeschlossene, becherähnliche Thalgründe bezeichneten; so Kopf, lucus, cavus. — Demnach wäre es ein die Lage des Orts richtig bezeichnender Name und etwa mit Becherthal, Bechergrund zu übersetzen.

Helsa, Helsahe, von helan, helen, occultare, und ahe, der unter Gesträuchen verborgene Bach, welcher dem Orte den Namen gab. — Das Gut Windhausen hat seinen Namen von seiner den Winden ausgesetzten Lage;

---

*) So bezeichnet Kero mit Samanunga nicht blos eine Versammlung, sondern auch ein Kloster, eine Kirche. Rumiskiu samanunga, die römische Kirche. — Ebenso Milsungen, viel Sand.

Sensenstein hat einen geschichtlichen, und die Riest einen vom Bache hergeleiteten Namen. —

XIV.

Einiges über die Dynasten von Immenhausen und die gleichnamige Stadt.

Von

G. Landau, Archivar am Kurf. Hess. Haus- u. Staatsarchiv.

In dem alten hessischen Sachsen, nahe dem großen Reinhardswalde, liegt drei Stunden nördlich von Kassel, in der niederen nicht unergiebigen Vertiefung einer Hochebene die Stadt Immenhausen, einst durch ein in ihrem Innern gelegenes festes Schloß beschützt, und noch jetzt durch hohe meist wohl erhaltene Mauern an die Zeiten des unruhvollen Mittelalters erinnernd. Wenn auch arm und klein, gehört diese Stadt zu den ältesten Orten dieser Gegend. Schon frühe erwarb hier die Abtei Corvey verschiedene Güter, [1] und wenn auch die Zeit der Erwerbung sich nicht genau bestimmen läßt, so fällt sie doch jedenfalls vor das elfte Jahrhundert, bei dessen Beginne uns Immenhausen zum zweitenmale genannt wird. Nachdem

---

1) Das Register des Abts Saracho von Corvey (1056—1071) über die von Corvey geschehenen Erwerbungen (Falke Corp. Trad. Corbeiens. nr. 700) sagt: In Immadeshus in eodem pago Hessi Saxonico vicold et boico habent LX jugera et quilibet quotannis persoluit XV modios siliginis XV modios auene et 1 ouem. Falke sucht dieses Immadeshus im waldeckischen Dorfe Eilhausen, unter Stadtberg; Wenck aber versteht unser Immenhausen darunter.

Kaiser Heinrich II. im Jahre 1015 zu Merseburg eine Reichsversammlung gehalten und das Osterfest (10. April) begangen hatte, war er zu seinem geliebten Kaufungen gezogen,[2] als ihn die Nachricht von den Rüstungen des Polenherzogs Boleslaw von Neuem zu den Waffen rief. Er begab sich nun von Kaufungen über Kassel nach Immenhausen und feierte daselbst die Pfingsten (29. Mai).[3] Wie lange er sich da aufhielt, ist nicht bekannt. Zu den Regierungshandlungen,[4] welche er zu Immenhausen vornahm, gehörte auch die von dem paderbornischen Bischofe Meinwerk betriebene Absetzung des Abts Wallo von Corvey.[5] Von hier reiste er nach dem Harze und verfügte sich dann, nachdem er zu Goslar das Johannisfest (24. Juni) begangen, nach der Elbe, um sich an die Spitze seines Heeres zu stellen und den Feldzug gegen die Polen zu eröffnen.

Die Nachrichten, welche uns von diesem kaiserlichen Hoflager in Immenhausen erzählen, lassen uns leider über die Verhältnisse des Ortes so ganz im Dunkeln, daß wir nicht einmal seinen damaligen Besitzer zu nennen wissen. Da das sächsische Kaiserhaus in Hessen begütert war, namentlich in Kaufungen und in Kassel, so ist es möglich, daß auch Immenhausen zu seinen Besitzungen gehörte. Doch läßt sich dieses nur vermuthen. Auch die spätere Zeit giebt uns über Immenhausen kein Licht und drei Jahrhunderte verschwinden, ehe uns der Ort wieder genannt wird.

---

2) Man findet ihn hier am 11. Mai. Schannat Corp. Tradit. Fuldensium 246.

3) Immaleshusun. Chron. Ditmar. Episcop. Mersebg. ap. Leibnitz. Script. Rer. Brunsvic. I. 403. — Immedeshusen. Annal. Saxo. ap. Eccard. Corp. histor. medii aevi I. 435.

4) Auch kam hier, in Immenhausen, zum Kaiser vom Westen her quidam rusticus tantae longitudinis, ut omnes, qui eum viderant, nimis admirarentur, und brachte eine Botschaft, die er nur dem Kaiser selbst eröffnen wollte, cum hoc ei coelitus per columbam jussum fuit etc. Ditmar. l. c. p. 404.

5) Annal. Saxo. 434.

Während dieser Zeit, hundert Jahre nachdem Kaiser Heinrich in Immenhausen verweilt, treten zwei Brüder auf, Dudo[6]) und Gebhard, welche den Namen von Immenhausen führen. Sie gehörten zu dem Dynastenstande, wer aber ihr Vater gewesen oder woher sie stammten, ist unbekannt.

Dudo (de Emmenhusen) findet sich zuerst im J. 1123 und zwar im Gefolge des mainzischen Erzbischofs Adalbert, als derselbe die Stiftung des Klosters Breidenau bestätigte und folgte demselben nach dem Schlosse Rüsteberg, auf dem Eichsfeld.[7]) Im J. 1125 lernen wir auch seinen Bruder Gebhard kennen,[8]) und beide Brüder finden sich von nun an beinahe stets in der Umgebung der mainzischen Erzbischöfe.[9])

---

6) Man darf diesen Dudo nicht mit dem gleichzeitigen Dedo de Zygenberch, so wie überhaupt die Dynasten von Immenhausen, nicht mit den spätern, der Stadt Immenhausen fremden, niederadelichen Geschlechtern von Immenhausen, deren es mehrere gab, verwechseln.

7) Wolf de archidiacon. Nortunensi Dipl. p. 5.
Gudenus cod. dipl. I. 59. Schmincke monimenta hass. IV. 658.

8) Zu Rüsteberg. Dudo et frater eius Gebehardus. v. Spilcker's Beiträge zur deutschen Geschichte II. Beil. S. 13.

9) Beide Brüder kommen, theils zusammen, theils einzeln, an folgenden Orten als Zeugen vor:
1126 zu Fritzlar. Ledderhosens kleine Schriften. II. 290.
1128 zu Fritzlar. Scheidt v. Adel. Mant. 558.
1130 Scheidt l. c. 560.
1135 zu Rüsteberg. Scheidt's Anmerkg. zu Moser's braunschweigischem Staatsrechte. S. 695.
1137 zu Fritzlar. Domeier's Gesch. v. Moringen. S. 176.
1139 zu Rüsteberg. Origines Guelficae IV. 545.
1143 am 19. März zu Mainz. Scheidt's Anmerkg. zu Moser's braunschweig. Staatsrecht. 690.
1143 am 20 März zu Mainz. Gudenus c. d. I. 143. — Hahn Coll. mon. I. 88, hat fälschlich das J. 1140, so wie der Kirchen- und Schulstaat des Herzogthums Gotha II. 4. S. 10. das J. 1144.

Dudo war Statthalter (Burggraf) über die Besitzungen des Erzstifts Mainz auf dem Eichsfelde und im hessischen Sachsen, zu welchem letztern auch Hofgeismar gehörte; unter dem Statthalter standen die aus dem niedern Adel genommenen Vizedome (vicedomini)[10]. Häufig findet sich Dudo unter seinem Amtstitel, der jedoch unter den verschiedensten Formen erscheint. So nennt er sich castellanus Rustebergensis oder de Rusteberg (1128, 1135, 1144, 1146), comes castelli de Rusteberg (1137), comes urbis de Rusteberg (1139), prefectus urbis de Rusteberg (1143, 1155), prefectus de Rusteberg (1150, 1151, 1155), auch wohl schlechtweg de Rusteberg (1142, 1145).[11] Wann und auf welche Weise Dudo dieses Amt erhalten, ist noch unermittelt; wir sehen ihn 1128 in dessen Besitze[12], und es ist möglich, daß er dasselbe schon 1123 besaß, weil er sich bereits damals auf dem Rüsteberge findet.

1143 am 14. und 15. Dezbr. zu Hofgeismar. Justi's Hess. Denkwürdigk. IV a. 93. Gudenus c. d. I. 149 u. 188.
1144 10. July zu Heiligenstadt. Schrader rc. S. 232.
1144 14. Nov. zu Erfurt. Schannat vindem. lit. 3.
1144 27. Nov. zu Rosdorf. Gudenus I. 164.
1145 zu Rüsteberg und Fritzlar. Or. Urk. im kurhessischen Staatsarchiv und Justi l. c. 36.
1146 zu Heiligenstadt. Or. Urk. im kurhess. Staatsarchiv.
1148 zu Mainz. Das.
1149 5. Febr. zu Fritzlar. Gudenus c. d. I. 188.
1149 30. Novb. zu Lippoldsberg. Gudenus c. d. I. 191.
1150 8. Febr. zu Erfurt. Scheidt l. c. 559. — Wencks hess. Landesgesch. III. S. 748 not. m.
1151 Or. Urk. Gudenus c. d. I. 207.
1153 Schaten annal. Paderborn. I. 796.
1154 Kindlinger's münsterische Beitr. III. I. S. 47.
1155 Gudenus c. d. I. 212.

10) Siehe hierüber Wolf's politische Geschichte des Eichsfeldes. II. 78 rc.

11) Die Belege hierzu enthält Note 9.

12) S. die Note 9.

Dudo war auch mit der Vogtei von Bursfeld belehnt und findet sich namentlich 1123 und 1144 als Vogt dieses reichen Klosters.[13] Da Graf Sifried von Bomeneburg im J. 1142 gleichfalls als solcher auftritt[14], so muß man vermuthen, daß dieser der eigentliche Schirmvogt und Dudo von demselben nur mit der Untervogtei belehnt gewesen sey. Nachdem Dudo dem Kloster Bursfeld noch 2 Hufen zu Rothwesten, nicht weit von Immenhausen, geschenkt[15], findet er sich im J. 1155 zum letzten Male.[16]

Gebhard, Dudo's Bruder, gab bei der Stiftung des Klosters Weißenstein (1143) demselben seinen mainzischen Lehnzehnten zu Winterbüren[17] und im Jahre 1160 dem Kloster Ahnaberg zu Kassel eine Hörige.[18] Bei der letztern Vergabung erscheint er mit seinem Sohne Berthold, mit dem er 1163 Rudolph und Dietrich von Winterbüren nach Goslar begleitete, als diese dort vor dem Herzoge Heinrich dem Löwen, als ihrem Lehnsherrn, das Gut Altenfeld[19] dem Kloster Weißenstein übergaben.[20] Berthold findet sich nun nicht wieder; auch Gebhard verschwindet nach dem Jahre 1189[21] für immer; das Aussterben der von Immenhausen mag demnach wenig später erfolgt seyn.

Man ist bisher über den Ort zweifelhaft gewesen, der

---

13) Scheidt l. c. 306 und 307.

14) ibid. 305.

15) Siehe die Urkunde in Schraders Dynastenstämmen ꝛc. S. 234. Quidam nobilis homo Dudo duos mansos in Rotwardessen.

16) Gudenus c. d. I. 222.

17) Siehe die Urkunde in Justi's hess. Denkwürdigk. IV a. S. 33. Quidam etiam nobilis homo Gevehardus de Ymmenhusen decimam in Winthereburen etc.

18) S. die interessante Urkunde Beil. I.

19) Altenfeld lag zwischen Immenhausen und Winterbüren, wo noch jetzt der „Altenfelder Grund" daran erinnert.

20) Justi's hess. Denkwürdigk. IV. a. S. 38.

21) Wenck Urkdb. II. 119.

diesem Geschlechte den Namen gegeben, und hat namentlich zwischen unsern Immenhausen und dem hannöverischen Dorfe Emmenhausen, bei Harste, geschwankt [22]). Diese Zweifel werden jedoch durch das, was oben erzählt worden ist, beseitigt; sowohl die Vergabung einer Hörigen an die Kirche zu Kassel und die Entäußerung von Gütern zu Winterbüren und Rothwesten, als die Theilnahme an Verhandlungen, welche die v. Winterbüren betrafen, sind alles Zeugnisse, die für unser Immenhausen sprechen, wogegen sich für Emmenhausen nichts als die Gleichheit des Namens [23]) anführen läßt.

So unbekannt der Ursprung der v. Immenhausen ist, eben so dunkel ist ihr Ausgang, sogar ihre Erben sind noch unermittelt. Das Burggrafenamt auf Rüsteberg findet sich nachher in dem Besitze des Grafen Hermann von Eberstein und wenn auch dessen Sohn Konrad dasselbe später deshalb erhielt, weil sein Vater es schon gehabt [24]), so läßt sich doch daraus nicht auf eine Erblichkeit dieses Amtes schließen, wenigstens nicht in Beziehung auf den Erwerb Hermann's, der diesen wahrscheinlich nur seinem Verwandschafts-Verhältnisse zu dem damaligen Erzbischofe, dessen Nichte seine Gattin war, zu verdanken hatte. Eben so wenig scheint die bursfelder Vogtei erblich gewesen zu

22) Schrader (Dynastenstämme S. 181 u. 239) stellt diese Frage.

23) Emmenhausen wird nämlich früher auch zuweilen Immenhausen (zusammengezogen Immesen) so wie unser Immenhausen — Emmenhausen genannt; so nennt sich z. B. Dudo im J. 1123 v. Emmenhausen und eine Urkunde von 1389 bezeichnet Stebe Hase als Burgmann zu Emmenhausen, indem dieser über ein Gefälle in der Stadt Emmenhausen verfügt. — Wohin der Gerold v. Immenhausen gehörte, der die Gräfin Richenza v. Reinhausen entführte (Leibn. SS. 1. 703), weiß ich nicht. Zu unserm Dynastengeschlechte scheint er nicht gehört zu haben, und es ist möglich, daß er in Emmenhausen angesessen war.

24) S. die Urkunde von 1239, durch welche Konrad v. Eberstein das Burggrafenamt erhielt, in Guden. c. d. I. 550.

seyn, und nur Immenhausen könnte uns das Dunkel lichten, wenn dessen älteste Geschichte nicht mit einem so dichten Schleier bedeckt wäre; bis jetzt habe ich noch nicht eine einzige urkundliche Nachricht aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert zu finden vermocht, die seiner erwähnte. Es ist dieses so auffallend, daß man beinahe anzunehmen versucht wird, es habe während dieser Zeit in Trümmern gelegen; denn alle Orte rings in der Nachbarschaft finden wir genannt. Seit dem Jahre 1015 finde ich es nicht früher wieder, als im Jahre 1303 und damals bereits in dem Besitze der Landgrafen von Hessen [25]), die es von Mainz zu Lehn trugen [26]). Die Chronisten [27]) erzählen zwar, Immenhausen habe schon früher zu Hessen gehört, sey demselben aber entzogen gewesen, und erst durch Landgraf Heinrich I. wieder gewonnen worden. Aber diese Nachricht ist um so unsicherer, als sie dasselbe auch von Grebenstein, Zierenberg und Bilstein erzählen, mit denen es sich erweislich doch anders verhält. Wahrscheinlich reduzirt sich diese Nachricht in Bezug auf Immenhausen, wie dieses bei Grebenstein der Fall ist, darauf, daß Landgraf Heinrich I. dasselbe erst durch Kauf erworben habe, — und gegen diese Annahme läßt sich nichts einwenden. Sollte etwa Immenhausen nach dem Aussterben seiner Herren an das dasselische Grafenhaus und so mit Grebenstein an die Grafen von Eberstein gelangt, und von diesen gleich jenem dem Landgrafen verkauft worden seyn? —

In Immenhausen war, wie schon bemerkt, ein festes Schloß, welches unter Landgraf Heinrich II. dessen abgefundene Brüder inne hatten. Dieses scheint 1385, als

25) S. die Beil. II.

26) S. die Urk. von 1325 in Wenck II. Urkb. S. 306.

27) Gerstenbg. ap. Schmincke Mon. hass. II. 432. — Was dieser und andere Chronisten von Fehden zwischen Heinrich I. mit Paderborn erzählen, wodurch Immenhausen sehr gelitten, bedarf erst noch eine strenge Läuterung. S. Schmidt hess. Gesch. II. 51.

die Stadt durch die mainzischen Truppen zerstört wurde, seinen Untergang gefunden zu haben, denn im 15ten Jahrhundert wird seiner nicht mehr gedacht. Es lag am Ende des Städtchens, nahe der Stadtmauer, und auf seiner Stätte, welche später die Freiheit genannt wurde, erbauten sich die Burgmannen eigene Burgsitze, von denen jetzt nur noch der stockhausische übrig ist.

Daß Immenhausen früher in besserem Zustande gewesen, zeigen die vielen unbebauten Hausstätten; Krieg und Feuer haben ihm harte Wunden geschlagen. In den letzten drei Jahrhunderten ist jedoch die Bevölkerung gestiegen; um's Jahr 1570 zählte Immenhausen etwas mehr als 1100 Seelen, 1780 an 1260 und jetzt im Jahre 1836, an 1470.

Beilage I.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatiſ. Notum sit cunctorum poſteritati. qualiter geuehardus de imminhuſen tradidit ecclesie dei & beate Marie matriſ eiuſ in caſſele mulierem quandam nomine Walburch. ea uidelicet conditione. ut annuatim in dedicatione eiuſdem ecclesie que eſt VI. Nonaſ iulij [28]) duoſ denarioſ perſoluat. Quod ſi filios uel filiaſ genuerit. eiuſdem iuriſ erunt. ita ſcilicet ut quicunque in progenie ſua antiquior fuerit. ipſe ſoluſ eundem cenſum perſoluere non negligat poſtquam autem ipſa mulier debitum huiuſ carniſ perſoluerit. quicquid precioſiuſ inueſte quam ipſa manibuſ ſuis operata eſt habuerit. ad eandem eccleſiam pertinebit. Si autem inpoſterum uiro alicui contigerit hunc cenſum reddere. poſt mortem ſuam quicquid uti-

28) d. i. dies visitationis St. Mariae oder der 2. July.

liuſ in pecude habuerit eiuſdem eccleſie erit. Vt autem firma hec & in concuſſa in seculum permaneant. ego Arnoldus prefate eccleſie abbas ſigillo meo ſignare iſta dignum duxi. Siquiſ autem quod abſit in futurum hanc noſtre conſtitutioniſ paginam auſu temerario infringere conatuſ fuerit. diuine ultioni ſe ſubiacere non dubitet. & ſicut deficit fumus deficiat. ſicut fluit cera a facie igniſ ſic pereat ille a facie dei. tollaturque impius ne uideat gloriam dei. Huiuſ rei teſteſ ſunt qui & affuerunt. Geneharduſ de immenhuſen. et filiuſ eiuſ Bertoldus. Godefridus de duringeſſen. Hildebrandus & frater eiuſ Sifriduſ. Hildebrandus miniſterialis genehardi. Alfleic. Euerhart de Wintirbure. Wulfrich ſacerdoſ. Herman de Wintirbure.

Acta ſunt hec anno dominice incarnationiſ. M. C. LX. Regnante fridrico imperatore.

herzo. [29])

Das noch sehr gut erhaltene Siegel von braunem Wachse ist rund und von der Größe eines Laubthalers, und nach damaligem Gebrauche am Ende der Urkunde aufgeheftet. In seiner Mitte zeigt es ein männliches Brustbild, dessen Linke eine Kirche hält; die leere rechte Seite neben dem Kopfe füllt ein kleines griechisches Kreuz. Die Umschrift ist: ARNOD'. CAPELL. ECCLE. PPOS. (Arnoldus Capellensis ecclesie prepositus). Arnold war also zugleich Probst zu Spießkappel.

Beilage II.

Nos.. Scabini.. Totaque vniuerſitaſ ciuium oppidi Immenhuſen. omnibus xpi fidelibus, quibus preſens

---

29) Dieses Wort ist mit blasserer Dinte und von einer nur wenig spätern Hand geschrieben. Seine Bedeutung ist mir aber unbekannt.

ſcriptum fuerit exhibitum cupimuſ fore notam. ac lucide proteſtamur, quod ex iuſſu & rogatu Illuſtris principis .. domine .. Mechtildis lantgrauie ſuique filii domicelli noſtri Johannis promiſimuſ Stephano dicto Haſſe & ſuis veris heredibus. ſex marcas cum octo ſolidis grauium denariorum. geyſmarienſium legalium, de precaria predicte domine noſtre. ſuique filii domicelli noſtri Johannis, in feſto beati martini. anniſ ſingulis, erogare, quouſque dicto ſtephano, aut ſuis heredibus, triginta tres marce, & ſeptem loth, puri argenti, fuerint perſolute. Forma tamen ſub iſta. Si oppidum Immenhuſen incendio. aut aliquo caſu ingruente denaſtaretur quod abſit, Ita quod nulla poſſemuſ ſeruare. precaria, domina noſtra & domicellus noſter prelibati. predicto ſtephano. ſuisque .. heredibus. dictoſ denarioſ. videlicet. ſex marcaſ cum octo ſolidis grauium denariorum. in aliiſ ſuis bonis, aſſignabunt, tamdiu, quouſque itterum poſſimus precariam miniſtrare. In cuius teſtimonium Sigillum noſtre ciuitatis preſentibus eſt appenſum. Datum anno domini M°. CCC°. III° die dominica in octaua paſche.

Das Siegel zeigt drei Thürme, unter denen ein in natürlicher Stellung sich befindender Löwe schreitet. Die Umschrift ist:

S'BVRRIGENSIVM (sic). CIVITATIS. IN. YMMENHVSEN.

Beide Urkunden sind aus den Urschriften des Haus- und Staats-Archivs zu Kassel entnommen.

XV.

Zwei Rüstungs-Register von den Jahren 1474 und 1476.

Von

G. Landau, Archivar am Haus- und Staatsarchiv.

Die beiden Dokumente, welche ich hier mittheile, sind aus den Akten des Regierungs-Archivs zu Kassel entnommen. Außer dem Interesse, welches dieselben für die ältere Kriegsgeschichte und für die hessische Geschichte überhaupt bieten, sind sie insbesondere auch für die ältere Statistik von Hessen von Wichtigkeit.

Das erste, vom Jahre 1474, theile ich der Kürze halber nur im Auszuge [1]) mit. Es betrifft dasselbe den Feldzug des Landgrafen Heinrich III. gegen Linz am Rheine, im Interesse seines Bruders Hermann, des Administrators des Erzstifts Köln. Die Angaben der meisten Chronisten über die Zeit dieses Zuges sind dunkel und schwankend [2]). „Die Cronica van der hilliger Stat van Coellen" S. 321 setzt ihn in den November 1473, dasselbe Jahr geben auch Gerstenbergers hessisch-thüringische Chronik (Schmincke monimenta hass. II, 549) und die riedeselischen Excerpte (Kuchenbecker analecta hass. III. 55), beide haben aber über den

---

1) Ich habe nur die einzelnen sich wiederholenden Kostenberechnungen weggelassen und die Resultate derselben im Allgemeinen in diesem Vorbericht aufgenommen. Um jedoch den Lesern zu zeigen, daß ihnen dadurch nichts verloren gegangen ist, gebe ich beispielsweise hier eine Stelle aus der Fortsetzung des Registers: „Item Marpurg haben gehapt IIII• gewapent XXVI tage ye einem gewapenten den tag zu solde gegeben drei albus thut an einer summa XIIc gulden. Item haben die selben LII wagen gehabt ye bei dem wagen vier man vnd hat man ye einem wagen den tag einen gulden zu lone gegeben thut XIIIc LII gulden. Item XIIc L gulden vßgegeben vor zerung vnd rait (in der Fortsetzung heißt es statt dessen „profanden" [Proviant]) als sie zu Felde gelegen haben."

2) Vergl. v. Rommel's hess. Gesch. III. S. 54 u. Anmerkg. S. 30.

Zug weiter nichts, als die Worte: „Er (der Landgraf) zoch vor Linße." Der Anonymus in seiner thüringisch-hessischen Chronik (Senckenberg Selecta juris & histor. III. 485) giebt das Jahr 1474. Dillich (hessische Chronica, Ausgabe vom J. 1605, S. 239) nennt sogar das Jahr 1476. Die hessische Reimchronik ist völlig dunkel, und die Congeries, Rohe und Lauze wissen gar nichts von einer Belagerung von Linz rc. Nur Gerstenberger in seiner frankenbergischen Chronik (Kuchenbecker anal. hass. V. 226 rc.) giebt zuverlässige Nachrichten. Er erzählt, daß Landgraf Heinrich III. im Jahre 1474 nach dem Tage Johannis des Täufers mit einem mächtigen Heere nach Frankenberg gekommen, um die westphälischen Städte, namentlich Brilon, zu züchtigen, und daß er nach deren Unterwerfung gen Linz gezogen sey. Durch das nachstehende Register wird die Zeit dieses Feldzuges völlig festgestellt, denn es sagt uns, daß der Landgraf mit seinem Heere am Montage nach dem Tage Johannis des Täufers, das ist am 27. Juni, Marburg verlassen und nach 26 Tagen, also den 22. Juli, wiederum daselbst angelangt sey.

Ferner erzählt Gerstenberger, daß der Landgraf Heinrich Linz erobert habe [3]), und von da durch Köln nach Neuß gezogen sey. In beiden Punkten widerspricht ihm sowohl die Angabe des Registers, daß der Landgraf nach 26 Tagen wieder heimgekehrt sey, als die oben angeführte kölnische Chronik, — indem diese erzählt, daß als der Landgraf um des verdoppelten Zolles willen Linz belagert, der Kaiser aber, welcher damals nach Köln gezogen sey, die Ausrichtung der Sache übernommen habe, und die Hessen hierauf „widderumb hinder sich mit klaynen gewynne" gezogen seyen. Hinsichtlich des Zuges nach Neuß lassen sich jedoch diese Angaben durch die Annahme vereinigen, daß der Landgraf nur seinen Adel nach Neuß geschickt habe, und mit seinen Bürgern und Bauern, nach Hessen zurückgekehrt

---

3) Dasselbe sagt auch der Anonymus (Senckenbg. l. c.)

sey, weil diese unmöglich einem Kriege im Auslande, der sich voraussichtlich in die Länge zog, ohne die größten Nachtheile für das Wohl des Landes beiwohnen konnten. Daß er nicht mit seinem ganzen Heere nach Hause gezogen sey, ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil schon Ende Juli der Herzog Karl von Burgund vor Neuß erschien und der größte Theil des hessischen Adels sich unter den Vertheidigern dieser Feste findet [4]). Daß aber Landgraf Heinrich selbst mit zurück nach Hessen zog, dafür spricht noch der nachstehende an den Abt Ludwig von Hersfeld geschriebene Brief [5]):

Vnsern fruntlichen Dinst vnd was wir alle ziet liebs vnd guts vermögen zcuuorn Erwirdiger Inn gott vater besunder lieber Herr vnd freundt vns hat der Almechtig gott mit der Hoichgeborn fürstynnen vnser lieben Husfrauwen vnd gemalen eyns Jungen soens beraiden Darvmb bitden wir uwer liebe mit besunderm vlies gutlich als sich das naich ordenunge der heilgen kirchen geboret das Ir vff Sontags zcuobind naich Sanct Marien Magdalenen tagk (d. i. der 23. Juli) schirst kompt zcu Marpurgk sin vnd darnaich vff Montagk (also den 24. Juli) zcu morgen denselben vnßern soen naich Christlicher gewonheit der heilgen Christenheit helffin vnd vß dem heilgen sacrament der toyffe heben wullit vnd uch darJnn gutwillig ertzeigen wollen wir gerne fruntlich vmb uch verdinen. Datum Im Felde vor Linß vff mitwoichen Sanct Margarethen tagk Anno &c. LXXIIII^to (18 Juli 1474).

Heinrich von gotts gnaden Landgraue zcu Hessen Graue zcu Czziegenhain vnd zcu Nidde.

---

4) Ueber die Verluste und Schäden der Belagerten finden sich im Sammtarchive zu Ziegenhain interessante Register, die ich aber bei der 1835 vorgenommenen Revision, wegen Mangel an Zeit, nur excerpiren konnte. Aus ihnen geht hervor, daß mehr als 50 hessische Edelgeschlechter Mitglieder unter den Vertheidigern von Neuß zählten.

5) Or. im Staatsarchive.

Das Zusammentreffen der Zeitangaben dieses Briefes mit denen des Registers lassen über die Rückkehr des Landgrafen wohl keinen Zweifel zu. Wahrscheinlich reiste derselbe aber nach der vollzogenen Taufe seines Sohnes wieder nach dem Rheine.

Ich gehe nun auf den Inhalt des Registers selbst über, welches jedoch nur des Landgrafen Heinrichs Antheil vom Hessenlande, nämlich Oberhessen nebst Friedewald, Vach, Breidenbach und Schmalkalden, umfaßt, denn das übrige Hessen besaßen seines Bruders, des Landgrafen Ludwig II. Söhne.

Die Städte stellten zu dem Linzer Zuge 2296 Gewaffnete, deren jeder zu täglichem Solde 3 Albus erhielt, welches für die 26 Tage insgesammt die Summe von 6,888 fl. (à 26 Albus) betrug; desgleichen 207 Wägen und 1 Karren; für den Wagen, zu dem 4 Knechte gehörten, wurde täglich 1 fl. und für den Karren ½ fl. vergütet, also zusammen 5395 fl. Die Zehrungs-, Entschädigungs- und andere Kosten jenes Aufgebots der Städte beliefen sich auf 5,990½ fl. Die Dörfer hatten zur Führung des Proviants ꝛc. 659 Wägen gestellt, deren jeder gleichfalls mit 1 fl. vergütet wurde, welches zusammen 17,134 fl. betrug. Diese Summen vereiniget, betragen 35,407½ fl.

Das zweite Register betrifft einen Feldzug gegen Volkmarsen, über dessen Zeit die Angaben der Chronisten ebenso unbestimmt sind, als über den Feldzug nach Linz [*]), und nur die hessische Zeitrechnung (Fortsetzung 42) hat ausführlichere Nachrichten. Ich will ihre Angaben hier aufführen:

1474 auf Pfingstabend (28sten Mai) rannte Landgraf Heinrichs Hauptmann, der Graf Schwarzburg, vor Volkmarsen und nahm 2000 Schafe und 18 Kühe mit sich fort.

---

*) Die meisten erwähnen des Zugs nach Volkmarsen gar nicht und nach Gerstenberger (thür. hess. Chr. Schmincke. II. 549.), der weiter nichts hat, als „Er zoch vor Folckemers", und das J. 1473 angiebt, müßte man sogar den Zug nach Linz mit dem nach Volkmarsen zusammenwerfen.

1476 auf den Tag Simonis und Judae (28. Oktober) zogen die von Kassel und alles Landvolk vor Volkmarsen, erndteten die Felder ab und pflügten die Länder und Wiesen um.

1477 auf den Tag Panthaleonis (28. Juli) zog Landgraf Heinrich vor Volkmarsen und belagerte es 3 Wochen und 2 Tage. Erst nachdem er Feuer hineingeschossen und dadurch beinahe ein Drittel der Stadt abgebrannt, ergab es sich.

Auch Dillich erwähnt zum Jahre 1477 der Verbrennung von Volkmarsen, sagt aber, daß es der Landgraf ungeachtet des Brandes nicht habe erobern können.

Unser Register giebt dagegen den Monat Juli 1476, womit keine der von der hessischen Zeitrechnung gegebenen Zeitbestimmungen sich vereinigen läßt, man müßte denn annehmen, daß das Register sich auf die unter 1477 im Juli gedachte Belagerung beziehe, indem die gegebene Jahreszahl falsch sey und in 1476 verwandelt werden müsse. So viel dieses aber auch Wahrscheinliches hat, so wage ich doch nicht eher darüber zu entscheiden, bis noch andere Urkunden sich gefunden, welche mehr Licht zu verbreiten vermögen.

Dieses Register giebt uns einen vollständigen Kriegsetat von Hessen aus dem 15ten Jahrhundert, namentlich den damaligen ganzen Bestand der zur Kriegshülfe verpflichteten hessischen Lehnmannen. Ich habe es deshalb auch treu und unverkürzt wiedergegeben.

Zu diesem Zuge wurden aufgeboten 3 Fürsten mit 250 Pferden, 15 Grafen und Herren mit mehr als 600 Pferden, und an 140 Edelgeschlechter, von denen gegenwärtig kaum noch 50 übrig sind. Ferner der Oberamtmann (Provisor) des Eichsfelds mit 50 und der Abt von Hersfeld mit 12 Pferden. Die Städte stellten das Fußvolk, die niederhessischen 2720, die oberhessischen 1676 Mann; diese sollten sich am 4. Juli zu Ippinghausen unter dem Weidelberge einfinden. Die Sammeltage und Sammelplätze

der Ritterschaft waren: am 2. Juli zu Ebsdorf; am 3. Juli zu Kassel, Ziegenhain, Borken und Trendelburg; am 4. Juli zu Ippinghausen und Wolfhagen; so wie zugleich für die Fürsten und Grafen: am 10. Juli zu Ebsdorf, Heuchelheim, Niederohm, Sontra und Eschwege, und am 11. Juli zu Kassel, Grebenstein und Wetter.

Die Gerichte lieferten die Transport-Wagen und den größten Theil des Proviants. Nach einer Zusammenzählung betrug die Zahl der Wagen 563, zu denen die, welche die Klöster zu stellen hatten, noch nicht hinzugerechnet sind. An Proviant führt das Register auf: 963 Kühe, 763 Hämmel, 11 Fuder Wein, 220 Fuder Bier, 24 Tonnen Butter, 24 Stücke Stockfisch, 10 Viertel Erbsen (Erbeis), 11 Viertel Brymels (Breimehls)[7]), 109 Seiten Speck, 4 Tonnen Rinderkäse, 400 Viertel Korn, 8 Viertel Waitzen, 250 Viertel Mehl, 2 Pfannen Salz und ½ Fuder Essig. Da das Register an verschiedenen Orten noch Lücken zeigt, so läßt sich annehmen, daß die aufgeführten Summen in der Wirklichkeit noch beträchtlicher waren.

I.

Lintzers Vehd-Register.

Register der rechenschafft costens vnd schadens vf dem stifft von Colne gewant.

Register vnd vfftzeichnung der kost, schaden vnd verlust als der hochgeborn furst vnser gnediger her Lantgraff Heinrich vff den stifft zu Colne gethan, gewant vnd sich nemlich angefangen hat vff Montag nach sanct Johanstag Baptiste Anno dn̄i Lxx quarto vff denselben montag ist der genant

7) farina, ex qua fit puls. Scherzii Glossarium. p. 186.

vnser gnediger herr Lantgraff Heinrich zu Marpurg vß vnd nach Lyns zu felde getzogen mit einem mergklichen reisigen getzuge auch seiner gnaden stede vnd Landtfolck vnd also XXVI tag zu felde gelegen, Als hernach eigentlich vertzeichent volget.

Daß hernach geschriben seindt die stede zum Ersten
(Was nun folgt, gebe ich im Auszuge.)

Marpurg	— IIIIc	gewapent	— LII	wagen
Smalkalden	— IcL	»		
Alsfelt	— IIc	»	— XVI	»
Borcken	— XXIIII	»	— II	»
Frankenberg	— IcL	»	— XVIII	»
Franckenawe	— XXIIII	»	— II	»
Battenburg	— XXVI	»	— II	»
Rosentall	— XX	»	— II	»
Wetter	— IcXX	»	— X	»
Kyrchhain	— IIc	»	— XIX	»
Homburg	— LX	»	— V	»
Gronenberg	— IIIc	»	— XXV	»
Vlrichstein	XXIIII	»	— II	»
Schotten	L	»	— IIII	»
Aldendorff an der Lome	IcL	»	— XIII	»
Giessen	— IIIc	»	— XXV	»
Großenlinden	— XXX	»	— III	»
Konigsberg	— XXIIII	»	— II	»
Driedorff	— XXIIII	»	— II	»
Hermanstein	— XX	»	— II	»

Dieß nachgeschrieben seindt die gericht die gefurt haben vor meinen gnedigen Hern vnd die Erbarn vnd? (Vnterthanen?) profande.

Item Etlich besondern Dorffe Im Marpurgschen gericht . . . . XVIII wagen
Item das gericht zu Blanckenstein . LXII »
» » » » Romrod . LI »

Item das gericht zu Grebenawe . . XII wagen
» » » » Obernwel (Obernaula) XII »
» » » » Burcken . . . XXXII »
» das vßer gericht zu Kyrtdorff . XVI »
» das Gericht zu Vlrichſtein . . LVI »
» » » » Schotten . . XXII »
» » » » Steinbach . . X »
» » » » den Gieſſen . XXIIII »
» Wiſſke . . . . . . III »
» das Gericht zu Hermanſtein . VI »
» » » » Loller . . . VIII »
» » » » Konigſberg . . XXXII »
» » » » Driedorff . . XVI »
» » » » Homburg . . XXVI »
» » » zum Kyrchain . . XII »
» » » » Frauwenberg . VIII »
» » » zu Byrgeln . . XII »
» » » » Roſental . . XIIII »
» » » » Geyßmar . . VIII »
» » » » Battenburg . XXIIII »
» » » » Kaldern . . XVI »
» » » » Ebſtorff . . XXIIII »
» » » » Lore . . . XVIII »
Item der routzberg . . . . XII »
Item Fronhuſen mit ſeiner zubehorung . V »
» das gericht zu Bach . . . VI »
» » » » Fridwalt . . VI »
» » » » Breidenbach . . X »
» die Graueſchafft von Wetter . XXXII »
» das Gericht zu Gronenberg . XXXIIII »
» » » » Niddern Omen . XII »

II.

Das nachgeschrebin ist die ordenunge der luthe vnd profande vnd anders als man angschlagen hait vor volgkmarßchen zou ʒiehin anno ꝛc. LXXVI^to.

Cassel IIIIc	Grebenstein IIc
Witzenhusen IcL	Imenhusen LXXX
Aldendorff IIc	Bache XL
Eschwege IIIc	Wolfhain IIc
Lichtenawe L	Czirenberg LX
Sontra Ic	Smalkalden IIc
Spangenberg Ic	Herßuelt IIc
Hoenberg IcL	Geyßmar IcL
Melsungen LX	Gudensperg LXXX

Sma. II^m VIIc vnd XX.

Marpurg IIc	Kirtdorff XII
Giessen IcL	Kirchain LXX
Großen Lynden XX	Nuwenkirchen LX
Grunberg Ic	Treysa IIcL
Riedde XXX	Borcken XX
Fuldische mark IcL	Gemunden vf der waher XL
Schotten XL	Rosentail XX
Vlrichstein XX	Battenburg XX
Der tail zcu Rumraide XII	Wetter LX
Alßuelt IcL	Ruschenberg L
Hoenburg XXX	Biedenkap XXIIII
Aldendorf a. d. Lomme LXXX	Driedorf XXIIII
Stouffenberg XXIIII	Franckenawe XX

Summa I^m VIc LXXVI.

Item den Stedden Ins felt bie die Wustenunge zcu Yppekusen [8]) zcu bescheiden vf Mitwochen nach Sant Peters und Paulustag zcu Abint gelegen vnder dem Weddelberge.

Item vf Dinstag dauor zcu abint der Ritterschafft Im lande zcu Hessen allen den das gelegen ist gein Cassel zcu bescheiden.

---

8) Wüstung (jetzt Dorf) Ippinghausen.

Dieße nachgeschrebin Ritterschaft sint alle vff Dinstag zcu abint nach Sanct peters vnd paulstag gein Cassel In die futerunge bescheidenn

Philips von Berloubschen
Heinrich von Budenhusen
Wilhelm von Bischhusen
Hans von Bischhusen
Jorgen Buttelern
Hans von dem Berge
Wilhelm von Doringeberg
Günczeln von grune vmb sinen Soen
Herting, Stham } von Hornsberg gebruder
Her Wernher, Hanns } von Hansteyn gebruder
Curd von Hansteyn vmb siner sone eynen
Hans Koydel vmb sinen soen
Asmus Koydel
Herting von Eschwege
Urbann von Eschwege
Syferden von Bülczigeßlouben vmb eynen siner soen zcu biedden
Friedderich von Linsingen
Rauen von Boyneburg vmb sinen soen
Heymbroit von Boyneburg umb II gewapend
Rauen von Boyneburg Reynharts selgen soen
Heinrich, Borghart } von Boyneburg gebruder
Heinrich von Boyneburg zcu gerstungen
Hans von Boyneburg amptmann zcu Spangenberg
Heymbroit von Boyneburg philips selligen soen
Ernst Smalstig
Friedderich von Harstaill
Kersten Koydel
Curd von Boyneburg
Widdekint von Hoenfels

Jost Trouschen
Fredderich Trotten
Heinrich
Ludwig } von Boymbach geuettern ir einen
Curd
Siegemunt } Treuschen
Jost von Boymbach
philips von Hunoldeßhusen vnnd Josten sinen Soen
Borghart
Hanns } von Hunoldeßhusen gebruder ir eynen
Heymbroid von Hunoldeßhusen
Henne
Jorge } von bischofferaide geuettern ir eynen
Caspar Meysenbugh
Diederich von Vßlar
Her Tyle Ritter
vnd Heyße gebruder } von Kerstlingeraide ir eynen
Engelhart von Nyhusen vmb eynen syner soene
Otte
Johann
Wernher } von Falkenberg zcu Herstell gebruder irer eynen
Bernd
Loinhart } von Stoghusen gebruder ir eynen
Heinrich von Reckeraitd
Rauen von Herde
Wilhelm von Bybra

Ludolff von Olderßhusen vmb eynen siner soen vf obgeschrebin Dinstag zcur Trindenburg.

Diese nachgeschrebin sint Ins felt gen Yppekusen bescheiden vff Mittwochen zcu obint nach Sanct Peters vnd Paulstag
Bernd von Herczenrait
Wygant von Holtzheim
Otten Hunde, Hermann vnd Gysen sine soen
Wernher von Elben Amptmann

Borghard
Herbolt } von Papenheym bruder vnd vettern
Fredderich
Diederich von Schachten
Herr Otten von der Molspurg
Heinrich von der Molspurg
Bernd von der Molspurgk
Steuen
Gerlaich } von der Molsburg gebruder ir eynen
Diederich
Heinrich von Rutwerſſen
Johann Meysenbug
Herman Meysenbug
Ebert Hacken
Johann von Talwig
Reynhard von Talewig
Elger von Talewig
Henne Holtzſadel
Otte von Lynne
Henne von Biedenfelt
Eghart von Hebel eynen mit eyner glenen
Reynhart von der Molspurg
Jorge von Wehren
Diederich
Herman } Gauwgrebin
Hillebrant
Herman Huen
Diederich Huen
Ludwig von Dernbach
Tham
Johann } von Linsingen geuettern
Harttrait von Alnhusen
Thymen von Wildungen
Philips von Vrffe
Curd und
Heinrich } von Vrffe gebruder

Heinrich von Lewenstein

Gerlach und } von Lewenstein
Boppeln }

Wernher von Vtershusen

Reinhart von Luczelwig

Philips von Twisten

Dieße nachgeschrebin sint gein Borken bescheiden vf Dinstag naich petri et pauli aplor.

Herman } Rittesel gebruder erbmarschalken
Jorge }

Sittich von Berleubschen

Heintze } von Iringeßhusen gebruder
Henne }

Bernde von Habel

Hennen Schencken dem alden zcu Swynspurg Volprachts seligen soen

Volpracht Schenken

Eberd Schencken

Bernde von Loyberbach

Hennen von Loyberbach dem Jungern

Asmus von Loyberbach

Henne Schauffueß

Henne Ruwen von Holtzhusen

Hellewig } von Ruckershusen gebruder ir eynen
Ludwig }

Hans von Ludder

Johann von Rostorff

Heinrich } von Hattenbach gebruder
Ludwig }

Eghart von Gylse vmb sinen soen

Heinrich von Gilse

Jorge Guntzelrait

Curd Taschen

Henne Fullen

Curd Rodunge
Johann von Breidenbach dem eltern vnnd eynen siner soen
Herman Snabel
Goddefridde Slegereyn
Johann Slegereyn
Godderde von Treyspach
Eghart Rietesel zcu Jaspach
Johann } von Fleckenbul gebruder ir eynen
Groppe }
Henne von Schoenstait
Ludwig von Rodehusen
Adolffe } Ruwen von Holzhusen
Johann }
Hartman Milchelingck vnnd siner soen eynen
Den Amptknechten zcu Gießen
Frederich Milchelinge
Diethart von Rulshusen
Johann } von Nordeck zcur Rabenauwe
Winther }
Johann von Witershusen Senants seligen soen
Eberd von Waldenstein
Symon von Waldesteyn
Goitschalk } von Liderbach gebruder vnnd fettern
Goitschalgk }
Herman }
Hanns }
Albracht von Trubenbach
Eberhart von Ludder
Symon } von Gertz gebruder ir eynen
Ludwig }
Boßen von Buchenauwe vnnd Goitschalgk sinem soen
Petern von Biedenfelt
Wygande von Biedenfelde
Johan von Walderdorff gnt. styrlin
Wylhelm von Hune

Curd von Manßbach
Johann von Loyberbaich Heinrichs seligen soen
Paulus von Hoenfels
Henne von Hoenfels
Ludwig von Hoenfels } gebruder
Adolff von Hoenfels }
Fridderich Schencke Hengkeln selig. soen
Rithart } von Buchenauwe
Engelhart }
Caspar von Rumeraide
Herman von Rumraide
Valtin von Dernbach

Vff den obgeschrebin Dinstag sint dieße nachgeschrebin Inn die futerunge gein Cziegenhain bescheiden
Asmus Doring
Her Gylbraich Weyßen von Furbach Ritter
Johann Wolffeskeln
Heintze Krebeß
Gernant Leffel
Vlrich von Sluchter gnt. Katzenbieß
Allen Amptknechten zcu Riedde
Wilhelm Weyßen zcu Stornenfels
Eberd Doringe
Henne von Swalbach, Volprachts selig. soen
Volpracht von Swalbach Gernants selig. soen
Caspar Sluen von Linden
Crafft } von Rodenhusen gebruder
Wygant }
Crafft von Elkerhusen
Philips von Kintzenbaich
Crafft } Monich von Buchseck gebruder
Bernhart }
Henne Monich der alde zcu Buchsecke
Mathias von Buchseck

Valtin von Buchseck
Philips von Drahe
Henne }
Caspar } von Drahe gebruder
Oswalt von Drahe
Gerhart von Buchsecke gnt. Rußer
Wernher }
Curd } von Buchsecke gnt. Rußer gebruder Wernhers
Gerhart } selige soen
Johann von Therß dem Jungen
Arnde }
Wygand } von Briedenbach gnt. Briedensteyn
Conigs Schenke
Heydenrich von Rulshusen
Jorgen von Haitzfelt
Crafft }
Johann } von Haitzfelt gebruder
Otte vnd }
Wilhelm } foyd von Fronhusen gebruder ir eynen
Johann von Briedenbach Hern Gerlachs seligen soen
Johann Doring Eberts son zcu Elirßhusen.

Vff Montag naich Sanct peters vnd paulstag ist diesen nachgeschrebin gein Estorff Ins dorff bescheiden vnd sollen darnach vff Dinstag gein Borcken abir ab sie daselbs nit geligen konden gein gumpette ryden.
Walter von Vilwil
Jorge vnd }
Erwin } Vogel
Sybold Lewe von Steynfurt
Wentzeln von Eleen vmb sinen soen
Ludwig Weyse von Furbach burggraue
Curden von Belderßheim
Wygand von Karben umb sinen soen
Hennen von Vrsel

Johann, Jorge } von Fiſchborn
Philips, Gilbrecht } Rieteſel gebruder
Henne von Belderßheym gnt. Groppe
Rudolff von Rudbekeim
Mengeß, Reynhart } von Schwalbach gebruder
Hanns, Gobert } von Waldenſtein gebruder
Johann von Briedenbach gnt. Briedenſteyn
Gernant von Swalbach Gernants ſeligen ſoen
Henne Leſche von Molnheim
Otte von Gönß
Henne, Heinrich } von Swalbach gebruder
Senant von Rodenhuſen
Cune von Rodenhuſen
Henne Monich von Buchſeck zcu ferße
Eghart von Foytzberg
Helfferich von Drahe Helfferichs ſelig. ſoen
Wilderich von Walderdorff vmb ſinen ſoen
Otten von Dietz
Henne von Elkerhuſen gnt. Kluppel vmb eynen ſiner ſoen
Diederich von Dietz
Her Friedderich von Muderſbach Ritter
Johann von Muderſbach zcu Driedorff
Johann von Muderſbach
Ludwig von Muderſbach zcum Hermanſteyn
Herrn Philips von Eronenberg vmb IIII gewapend
Johann von Walderdorf
Curd von Bicken
Johann von Brubeck
Philips Rode
Eberd von Hoenfels
Herman Schenke

Curd Schencke
Wolff Schencke
Curd vnd
Heidenrich } von Dernbach gebruder

Dieße nachgeschrebin sint gein Grebensteyn Jnn die fute-
runge vf Dornstag nach kiliani bescheiden
Hertzoige Friedderich von Brunswig personlich mit hundert
pferden
Her Bode vnd Bernd von Adeloibschen Jr eyner so stergkes
er werden mag
Heinrich von Hardenberg
Hertzoige Wilhelm von Brunswig vmb L pferde

Vff Mittwochen zcu obind nach kiliani sind die nachgeschrebin
gein Eschwege Jn die futerunge bescheiden
Hertzoig Wilhelm von Sachssenn vmb Ic Pferde
Der alde von Swartzburg vmb L Pfde.
Graue Ernst von Hoensteyn selbs mit XL Pferden

Vff Dornstag naich kiliani gein den obind gein Cassel be-
scheiden
Dem Prouisorn selbs mit L pfd.
Mynen Hrn. von Herßuelt XII pfd.

Vff Mittwochen nach kiliani gein den obind sint diese nach-
geschrebin gein Santhra Jn die futerunge bescheiden
vnd gebeten
Graue Otte von Hennenberg vmb XXX pferde
Graue Friedderich von Hennenberg vmb XXX pfd.
Jorge vom Steyn zcu Lybensteyn
Hans vom Steyn zcu Lybenstein
Heinrich vnd
Borghart } von Colmatzsch ir eynen

Vff Mitwochen zcu obint nach kiliani sint die nachgeschrebin gein Riddern Oheme In die futerung bescheiden vnd gebeden

Graue Ludwig von Isenburg vmb XXX pfd.

Graue Cune von Solms vmb XXX pferde

Vff denselben Mitwochen zcu obint sint gein Estorff In die futerunge bescheiden vnd gebeten:

Graue Otte von Solms selbs mit XXX pferden

Mynen Junghern von königsteyn selbs mit XXX pfd. adir so er das personlich mit gethun konde das er alsdan die XXX pfde. sinem Vetter dem von Epsteyn zcu orden vnd schicken wulle den man auch deßglichen gebeten hait.

Goderde Hrn. zcu Epsteyn vnd zcu Myntzenberg selbs so sterckes vnd Rustigst er werden mag

Graue Johann von Nassauw zcu Sarabrucken umb L pfd.

Vff denselben Mitwochen sint gein gladenbach In die futerunge bescheiden vnd gebeten

Der Graue von Seyne vmb sinen soen mit L pferden

Graue Heinrich von Nassauw zcu Bielsteyn selbs mit L pferden

Vff denselben Mittwochen ist gein Huchelnheym bescheiden

Graue Johann von Nassauwe Herre zcu Itzstein vmb eynen syner soen mit XL pferd

Vff Dornstag nach kiliani gein den obint sint die nachgeschrebin In die futerunge gein Wetter gebeten worden

Graue Johann von Nassauw zcu Vianden selbs mit Ic pfd.

Hr. Eberd vnd Graue Johann von Wydtsteyn Ir eyner mit XXX pferden

Dieß nachgeschrebin ist zcur Helffte vffs land zcu Hessen zcum Herhirtzoge gesatzt

Cassel

Item das Ampt vnd gerichte Ic kuwe vnd LX kuwe vnd halb so viele Hemele

Item der kerspel [9]) XX kuwe vnd halb so vile Hemele
Item IIII thonnen Bottirn Item III Stugke stogfischs
Item XXX fuder Byerß Item III firtel erbeyß Item III firtel brymels Item XXV syden Specks Item I thonne Ryndir keße
Item V fuder Wyns von der Burg zcu furen
Item IIc firtel korns zcu Brode
Item VIII fertel weyßs
Item vß den gerichten LXIII wagen
Item vß dem gerichte zcu Gudensperg XL Wagen der sullen XXX vf die Stat Cassel vnd X vf die Buchsenstein warten
Item der wagen von Almeraide sal eyn pfanne Saltzs furen von Aldendorff
Item myner frauwen von kauffungen wagen sal vf die kuchen warten
Item sollen drie wagen vß den kerspel vf die kuchin warten
Item II wagen vf die lichtkammern vnd I Wagen vf die kelner sal der Schultheiß von Cassel von sinen wagen orden
Item Breydenauwe IIII pferde mit Irem gerede vnd getzuge vor die langen Buchsen
Item Heyde IIII pferde
Item Hasungen IIII pferde
Item Germeraide sal eyn rustewagen gein Cassel schigken
Item Corenberg I rustewagen zcu Cassel
Item Wolshusen vnd Monichoib I Rustewagen zcu Cassel schickenn.

Spangenberg

Item II Stucke stogfisch I thonne Bottirn
Item X fuder Biers I 1/11 firtel erbeyß
Item II firtel brymels V syden Specks
It. I thonne Ryndir keße vnd LXII kuwe vnd halb so vile Hemele
Item XXIII Wagen der sollen XII yre profande tragen

---

9) Das Kirchspiel Kirchditmold, welches ein eigenes Gericht bildete.

Item V Wagen der Stait

Item V Wagen zcu byer zcu Eschwege dem Schulth. vnd daby eyn rustewagen.

Bylsteyn

Item II stucke Stogfischs I thonne Bottir XIIII fuder Bierß I ½ firtel Erbeyß

It. I ½ firtel brymels XIIII syden specks

It. L firtel korns zcu brode

It. LXIIII kuwe vnd Halb so vile Hemele

It. XXX wagen der solle ezwene wagen zcu siner profande Item V wagen zcu brode vnd XIIII wagen zcu sinem vfgefurten byre

Da poben XI wagen dem Schulth. zcu Aldendorff der sollen X byer tragen vnd darezu I rüstewagen zcu siner profande

Item II Wagen zcu Wiezenhusen darzcu zcu czwen fuder byerß.

Sontra

It. I stücke Stogfischs I thonne Bottirn VIII fuder byers I firtel erbeyße

It. I firtel brymels It. VIII syden Specks

It. XXV kuwe vnd Halb so vile Hemele

Solch profande mit siner fure vß dem gerichte daselbs zcu furen.

Richenbach

It. II thonnen bottirn I stucke Stogfischs

It. XI fuder byers It. I firtel erbeyße

It. I firtel brymels It. XI syden Specks

It. I thonne Ryndir kese It. L firtel korns zcu brode

It. LX kuwe vnd Halb so viel Hemel

It. das broid sal man Halb backen vnd es vf V gespregelte wagen vor dem Reyne [10] verwaren vnd Herhin fureren laßen die andern Helfte sal man hin nach furen.

10) Regen.

Item XXIIII wagen der sollen V zcu byre zcu Eschwege dem Schulth.

It. I Rustewagen zcu Witzenhusen dem Schulth. zcu siner profande

It. die andern wagen soln Ire eygen profande furen.

Eschwege

It. der Schulth. I Stuck Stogfischs I thonne Bottirn

It. X fuder Byers Item X Syden specks

It. Sal Ime dasgerichte Spangenberg VI Wagen schicken vnd Richenbach V.

Aldendorff

Item der Schultheiße I thonne bottirn

It. I stucke Stogfischs It. X fuder byers

It. I pfanne Saltzes Item X Syden Specks

Sollen XI wagen von Bylsteyn tragen.

Witzenhusen

Der Schulth. I stucke Stogfischs It. II fuder byers II Syden specks sal furen eyn rüstewagen von Richenbach vnd czween wagen von Bylsteyn soln das byer tragen.

Grebensteyn

It. I stucke Stogfischs I thonne bottirn

It. X fuder byers It. II firtel Erbeyß

It. II firtel brymels

It. X Syden Specks It. Io firtel korns zcu brode It. III kuwe III Hemel Soln XII Wagen vom Schartenberg furen darvmb man den Amptluden zcu Schartenberge schriben sal.

Gein Hoenberg vnd Milsungen sint nach keyne wagen geordent.

Dieße nachgeschrebin profande sal man orden an die Lyne in die amte

Marpurg

Item II stucke Stogfischs
Item II thonnen bottirn
XX fuder Byers
Item LX kuwe vnd LX Hemel
It. VI fuder wyns
It. XL wagen.

Blangsteyn

Item I stücke Stogfischs
It. I thonnen bottirn
It. X fuder byers
It. L kuwe vnd L Hemel
It. XXX Wagen.

Gießen.

It. II stücke Stogfischs
It. II thonnen bottirn
It. XX fuder byers
It. eyn halb fuder Eßigs.

Daß gemeyne Land vf der Loyne

It. XX kuwe vnd XX Hemel
It. XVI wagen.

Lindis

It. III kuwe vnd III Hemel I Wagen.

Wyßke

It. IIII kuwe vnd IIII Hemel II Wagen.

Grossenlinden

It. X kuwe vnd X Hemel III Wagen.

Riedde

It. II stucke Stogfischs
It. II thonnen bottirn
It. XX fuder byers.

Die fuldischemarg

It. L kuwe L Hemel
It. XXXII Wagen.

Das gerichte zcu Langthen [11])
It. X kuwe vnd X Hemel It. VI Wagen.
Das gericht vf dem Fogelsberg
It. XIIII kuwe vnd XIIII Hemel vnd XII Wagen.
Eygelsdorf Eygelsaßßen Wingershusen vnd Eßenraide
Item ... kuwe vnd X Hemel It. IV Wagen.
Grunberg
It. XXIIII kuwe vnd XXIIII Hemel
It. LVI Wagen.
Rumraide
It. I stucke Stogfischs I thonne bottirn
It. XVIII Wagen
It. L firtel mels X fuder byers
It. XXIIII kuwe vnd XXIIII Hemel
mit zcusambt dem vnsern zcu kirchtorff.
Nuwenkirchen
Item V fuder byers
It. XIIII kuwe vnd XIIII Hemel
It. Ic firtel mels It. X Wagen.
Ezziegenhain
It. I stucke stogfischs I thonne bottirn
It. X fuder byers
It. XXXII kuwe vnd XXXII Hemel
It. Ic firtel mels
It. XX wagen.
Landspurg
It. VI kuwe vnd VI Hemel It. III wagen.
Borcken
It. I stucke Stogfisch I thonne Bottir
It. ... firtel mels
It. X fuder byers
It. XXXIIII kuwe vnd XXXIIII Hemel
It. XXIIII Wagen.

---

11) Langd, bei Nidda.

Rosentail

It. I stucke Stogfischs I thonne Bottir
It. ... fuder byers
It. XV kuwe vnd XV Hemel
It. X wagen.

Battenburg

It. X fuders byers It. XVIII Wagen
It. XXIIII kuwe vnd XXIIII Hemel.

Ruschenberg

It. XXIIII kuwe von XXIIII Hemel
It. XVI Wagen.

Kirchain

It. VI kuwe vnd VI Hemel It. IIII Wagen.

Wetter

It. I thonne bottir Item XVI Wagen
Item XX kuwe vnd XX Hemel.

Driedorff

It. XII kuwe vnd XII Hemel It. XII Wagen.

Schotten

It. XVI kuwe vnd XVI Hemel XII Wagen.

Vlrichsteyn

It. XXIIII kuwe vnd XXIIII Hemel
It. XX wagen.

Josbach

It. III kuwe vnd III hemel It. II wagen.

Heynbach

It. I kuwe I Hamel It. I wagen.

Kirttorf

It. VI kuwe vnd VI hemel III wagen.

Mengeßberge

Item I kuwe vnd I Hamel It. I Wagen.

Gemünden vf der Ome

It. X kuwe X hemel V wagen.

Hoenburg

It. XX kuwe XX hemel X Wagen.

Frauwenberg

It. VI kuwe vnd VI hemel IIII wagen.

Byrgeln

It. VI kuwe VI hemel It. V wagen.

Schonsteyn

It. X kuwe X hemel vnd VI wagen.

Dieße nachgeschr. sin gefutert zcu Wulffhayne In der kost, vff Mitwochen nach visitationis marie (3. Juli) Anno dni LXXVI$^{\underline{o}}$ [12])

Ebert Hake IIII pherde
Johan Wytershusen II
Leonhart Schutze I
Johan Meysenbug IIII
Lips von Wildungen III
Casper Schutze I
Asmus Lauberbach IIII
Bernt von Habelde II
Hans von Boyneburg III
Dernbach II
Gyse Hunt III
Berlt Keudel III
Wernher von Gilse II
Wyndolt II
Tylo von Elben III
Ditmar Pfengewisch I
Lebensteyn II
Elger von Talewig II
Eyffelder I
Gernt Loffel I
Glimenhen I
Herman Stalknecht I
Herman Meysenbug V
Styrhencze I
Wilhelm Hase I
Frederich I
Vsener I
Schilling I
Friegraue II
Jorge von Bultzingesleuben II
Hesse I
Otte Monich I
Michel von Drahe I
Schrympf I
Arnt Seyde I
Drubenbach III
Hen Bydenfelt I
Ebert von Waldensteyn II
Heinrich Clüppel III
Ludwig von Hattenbach IIII
Herting von Eschwege IIII
Stam von Hornsperg II
Hanns von Boyneburg zcu Gerstungen III
Hermann von Reckrade III
Thonhans I

12) Dieses Futterregister, welches sich auf einem einzelnen Blatte befindet, zeigt, daß der Feldzug wirklich zu Stande kam.

Lips von Herde IIII
Hans Balhorn I
Dieterich von Schachten II
Jacob Smet I
Nolte I
Der Schriber von Cassel I
Otto Hunt IIII

XVI.

Einige Sagen aus Hessen.

Aus dem Munde des Volks gesammelt
von G. Landau, Archivar am Haus- und Staatsarchiv.

1. Die Fee.

Als vor Jahren unfern Breuna, am Steinberge, ein junger Bauer pflügte, erschien demselben zur Mittagszeit eine Jungfrau, welche an ihrem Gürtel ein Gebund Schlüssel trug, und ihn aufforderte mit ihr zu gehen, nur fünf Schitte, unter die Erde, da würde sie aufschließen und ihn glücklich machen, sie aber würde dadurch von ihrem Banne befreit werden. Aber der Bauer weigerte sich und vergeblich war ihr Flehen, vergeblich die Versicherung, daß es ihm nicht schaden werde, sogar an seiner Seligkeit nicht, der Bauer blieb unerbittlich. Nachdem sie eine Viertelstunde lang alle Ueberredungskünste an ihn verschwendet, that sie plötzlich einen hellen Schrei und war verschwunden. Das war eine Fee (Fai).

2. Die Wichtelmännchen.

Durch ganz Hessen verbreitet finden sich Sagen von den Wichtelmännchen und Spuren von ihren Wohnungen. So ist bei Riechelsdorf eine Wichtelkammer; unweit Frankenberg bei Ernsthausen an dem Gipfel eines Berges eine kleine Höhle, das Wichtelhaus; am Dosenberg bei Uttershausen an der Schwalm, ein Wichtelloch[1]); bei

---

1) Die Sagen vom Dosenberge s. in J. Grimms Mythologie S. 696 u. 698.

Abterode am Meißner zeigt man eine Wichtelwohnung, desgleichen bei Hofgeismar u. s. w. In der Nähe von Frankenberg fand man nach jeder Nacht die Früchte niedergetreten; es geschah dieses durch Wichtelmännchen, kleine graue Männchen, gekleidet wie Bergknappen, mit dreieckigten Hüten. — Unweit Marburg bei Brungershausen an der Lahn erhebt sich ein hoher Felsenberg, dessen Gipfel in Spalten zerrissen ist; in diesen haben Wichtelmännchen gewohnt, kleine gutmüthige Geschöpfe, die nur dann schadeten, wenn sie gereizt wurden; jetzt sind sie alle gestorben und ihre Häuser zerfallen. — In der Nähe von Ziegenhain, zwischen Obergrenzebach und Schönborn, oberhalb den Ruchmühlen, befindet sich eine etwa eine halbe Stunde lange Höhle, das Wichtelloch genannt. Als einst am Eingange der Höhle Heu gemacht wurde, hatte eine Frau ihr Kind in einen Korb gesetzt, als sie dasselbe wieder holen wollte, war es verschwunden, und an seiner Stelle lag das Kind eines Wichtelmännchens. Obgleich sie dieses als Kind aufnahm, behielt sie es doch nicht lange, denn es verlor sich wieder. Oft kamen die Wichtelmännchen nach Ziegenhain und holten sich von den Bäckerläden ihre Nahrung. Auch stahlen sie den in dem Felde arbeitenden Leuten ihre Speisen.

3. Der St. Walpurgistag.

In der Nacht vor dem Walpurgistag ziehen im Ziegenhainischen die jungen Bursche vor die Dörfer und knallen mit langen Peitschen die halbe Nacht durch, um die Geister zu vertreiben. Am Walpurgistage selbst ruhen viele Geschäfte, das Vieh wird nicht angespannt, es wird nichts verborgt und wer Feuer holt, ist eine Hexe.

4. Schatzgraben.

Man zeichnet mit der Wünschelruthe einen Kreis und besteckt denselben mit Pflöckchen. Kommen nun zwei Vögel in diesen Kreis geflogen, und beißen sich darin, so ist das

ein Zeichen, daß daselbst ein Schatz verborgen liegt. (Aus Untersuchungsakten vom J. 1619 wegen Schatzgräberei bei Waldkappel.)

5. Der Scharfenstein.

Unweit Gudensberg, nahe der Heerstraße, welche nach Kassel führt, erhebt sich ein hoher kahler Basaltfelsen, der Scharfenstein. In diesem befindet sich eine gar schöne Jungfrau und viele kostbare Schätze. Nur nach sieben Jahren, an einem bestimmten Tage gewinnt sie Leben und verläßt das dunkele Grab des Felsens, um an das Licht des Tages zu treten. Dann nieset sie siebenmal und wer ihr siebenmal ein „Gott helf" zuruft, der hat nicht nur die Jungfrau aus ihrem Banne befreit, sondern gewinnt auch dadurch alle in dem Felsen verborgene Schätze. Einst hörte sie ein Fuhrmann niesen und rief sechsmal sein „Gott helf", als er aber zum siebentenmale ungeduldig statt dessen einen Fluch ausstieß, verschwand die Jungfrau.

6. Die Todtenhöhe.

Bei Frankenberg liegt eine Hochebene, die Todtenhöhe genannt. In grauer Vorzeit wurde hier eine Schlacht geschlagen und an dem jedesmaligen Jahrestage erheben sich in der Nacht die Gebliebenen und wiederholen von Neuem das blutige Spiel. Als einst in einer Winternacht Holzhauer über die Höhe gehen wollten, sahen sie die Geisterschlacht; ganze Schaaren von Bewaffneten zu Roß und zu Fuß kämpften in wildem Streite, daß dumpf der Boden davon dröhnte. Da ergriff sie Schrecken und Angst, und ihre Aexte wegwerfend eilten sie zu ihrer heimischen Hütte zurück. Als sie aber des Morgens wiederkamen, ihre Aexte zu suchen, sahen sie nichts als ihre eigenen Fußtritte im Schnee.

7. Der Alp.

Bei den Bewohnern des Schwalmgrundes findet man eine eigenthümliche Erklärung des Alps. Hiernach ist der

Alp entweder ein böser Geist oder das Liebchen des Geplagten. Um ihn zu fangen, solle man, so rathen sie, sich nur mit dem Betttuche zudecken und wenn er komme, dieses über ihm zusammenschlagen, dasselbe festhalten und in einen Kasten verschließen. Oeffne man denselben früher, ehe ein Mensch ersticken könne, so fliege eine weiße Taube davon, wo nicht, so setze man sich der Gefahr aus, wenn es das Liebchen gewesen, dieses erstickt zu finden.

8. Ein Gottesurtheil.

Im Jahre 1665 kam in einem Dorfe des Amtes Homberg ein Mädchen heimlich nieder. Weil man das Kind bei der Mutter todt fand, so beschuldigte man diese es ermordet zu haben. Um sich hiervon zu überzeugen, nahmen die Bauern das Kind und legten es in die Arme der Mutter und ließen dieselbe mit ihrer Rechten des Kindes Rechte erfassen, „um zu vernehmen, ob es ein Leibszeichen von sich geben wolle, ob es vielleicht über sich schieße oder unten hinaus, welches aber nicht geschehen, woraus die Leute des Orts geurtheilt, daß sie an des Kindes Tode unschuldig sey.“ (Aus Untersuchungsakten.)

9. Der Hohlstein [2]).

Bei dem Dorfe Hilgershausen in den Vorthälern des Weißners, etwa eine Stunde von Allendorf a. d. W. und zwei Stunden von Witzenhausen, erhebt sich eine an 80 Fuß hohe Felsenwand von älterm Flözkalkstein. An dem Fuße derselben öffnet sich eine geräumige Höhle, deren vormals weiter Eingang sich jetzt bis zu 10 Fuß Breite und 4 Fuß Höhe verengert hat. Ueber ungeheure Felsenstücke steigt man 30 Fuß hinab; rechts hebt sich die Höhle zu dem Gipfel des Berges, links liegt ein kleiner Teich des klarsten Wassers, das, in einen Naturkanal abfließend, in

2) Es ist dieses der Auszug einer größern Abhandlung, welche ich 1833 in P. Wigand's Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westphalens im 3. Hefte des 6. Bandes S. 315 ꝛc. abdrucken ließ und auf die ich mich hier beziehe.

der beinahe 10 Minuten entfernten Dorfmühle herausstürzt. Diese Höhle heißt der Hohlstein d. i. der hohle Stein, in einer Urkunde von 1267 Holenstein genannt.

Alljährlich am zweiten Ostertage gehen die Burschen und Mädchen der Dörfer Hilgershausen und Kammerbach zur Höhle und steigen, nachdem sie sich sämmtlich mit einigen Blumen versehen, zur Höhle hinab. Hier legen sie die Blumen gleichsam als Opfer nieder, trinken von dem klaren Wasser und füllen die mitgebrachten Krüge für die Ihrigen zu Haus.

Schon hat dieser Gebrauch sehr nachgelassen, denn früher wurde das Blumenopfer für so nothwendig gehalten, daß sich auch zu andern Zeiten Niemand ohne dieses hinab gewagt hätte; man habe geglaubt, so sagte man mir, durch den Besuch der Grotte ohne ein solches, Gott zu erzürnen.

Sagen.

Mitgetheilt von

Dr. Falckenheiner.

In der letzten Generalversammlung des Kurhessischen Vereins für Geschichte und Landeskunde wurde unter andern Anträgen auch der gestellt, eine Sprach- (Dialecten-) Charte Hessens vorzubereiten. Dieser Antrag wurde vorerst auf die Gränzziehung der beiden divergirendsten Dialecte, welche im Kurstaate gesprochen werden, des Sächsischen und Fränkischen beschränkt. Da eine nähere Bekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten beider, zumal mit denen des Sächsischen, als des unbekannteren und aus der Schriftsprache verdrängten, vielleicht willkommen seyn dürfte, so folgen hier zwei Sprachproben des jetzt von dem niederen Volke in und zunächst um Hofgeismar gesprochenen Sächsischen Dialects. Um auch rücksichtlich des Inhalts einem historischen Zwecke zu dienen, erwählte ich zwei Sagen, und gab sie möglichst

treu so wieder, wie ich als Kind sie in derselben Mundart oft mir habe erzählen lassen.

Ueber die Wahl der Buchstaben und Zeichen bin ich eine Zeit lang im Zweifel gewesen. Ich entschied mich endlich für die Lateinischen Lettern, theils weil alle Sächsischen Schriften darin abgefaßt sind, theils weil sich auch Jacob Grimm in seiner berühmten Grammatik dafür entschieden hat, und endlich, weil mir diese Schriftart erlaubt, zur bestimmten Bezeichnung der Höhe und Tiefe der Vocale die (über deutschen Buchstaben gewiß auffallenden) Accente, und für die zwischen a und o, o und u in der Mitte schwebenden Laute, nach Art der Schweden, den verwandten Vocal überzuschreiben. Gern hätte ich auch die Längen und Kürzen der Vokale bezeichnet, wenn nicht der Setzer Hindernisse gefunden hätte. Am meisten Schwierigkeiten machten mir die Diphthongen, an denen dieser Sächsische Dialekt einen schönen Reichthum bewahret. Ich habe mir die Erlaubniß genommen, sie dem Grundvokal mit kleinerer Schrift voranzustellen, wenn sie vor-, sie ebenso nachzusetzen, wenn sie nachlauten. Hauptwörter sind des leichteren Verständnisses halber mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben.

1. Sächsische Sage vom Ausgange des Mannsstammes der Dynasten von Schöneberg bei Hofgeismar.

Et sît ré lange Jare, dâ wonde uppem Schünnenberge en méchtig rike Mann, de wáss o^e sse en klen Kü^e nnig, un hádde Slö^e ttere, un Dö^e rpere un Hö^e we, un Stéde, un hé hét na d^i em B^i erge, up d^i em hé l^i ewwede, dé Hère vam Schünnenberge. Nau léw^e er awer, ó^e sse sine v^i ellen Gödere, hadde hé sine Frugge. Dé wass en junk Wi^e f, un wass gâr to scö^e ne, un ^a olle de Manslü^e, de se saën, konden de Augen ni^e van ^i er laten. Un dâ starf de Hère vam Schünnenberge, un hiogerlét n^u e^e r én Kind, dat wass en Junge van

tw^e^elf Jaren. Dâ mosŝde de Frugge vi^e^l grinen ût rèren bla^e^n Augen, un de Junker grinde auk. Nû namm de Frugge nen Ho^e^ffmèster ann, dat de Junker si^e^n Deil lârède ût Bökeren, un wö^e^re, o^e^sse sin Va^e^r. De Ho^e^ffmèster kamm up dat Slo^e^t, un wonde dâ, un sách de jungge Frugge gêren, un he dàchde, dat hé se woll friggen, un êrre God derbi kri^e^gen. De Frugge awer bleif standhaft. Dâ ging hé ênmâl bi Awendsti^e^t mi^e^d dem Junker in dat Ho^e^lt, dat ü^e^mme de alle Slo^e^tmüre nau to sehene is. De Wi^e^g, den se selfanger gingen, geith glik bi der Müre ümme 'nen Born, de is gewáltich dêp, un mi^e^d Stênen ûtemuërt, unne Sti^e^ggele wáss ni^e^ drümme emaket. O^e^sse se wören bi den Bo^a^rn ekômmen, dâ namm de Ho^e^ffmèster den Junker, un smeid 'én in dat Water, un kamm nâ d'em Slo^e^tte terügge, un s'èchde, he wüssde ni^e^, wo de Junker ebl'èwwen wöre. Vn dâ wort nû Nacht, un ganz düster, un de Wind brusede und susede dörr de Bäume, un de Junge wáss jü^e^mmer nau ni^e^ ter Hême. Siner Motter word ganz gruselich. Se frachde; se lép; se sóchde; se rép nâ 'èmme; awer de Junge lét s'ek ni^e^ séën un ni^e^ hoiren. Se schickkede auk oll' 'èrre Lü^e^, dat se mossden sö^e^ken innen Holte mi^e^d Lüchten; awer de Junker wáss ni^e^ to fingene. D'ènn angeren Mo^e^rgen schickede se nâ Geismer in de Schole, wô de ganzen Schölkingere te Hanpe wö^e^ren, un lét se bidden, dat se kémen, un hülpen 'er söken innen Holte. De Schö^e^ler hadden den Junker léf (hadden se do^e^ch vi^e^l mi^e^d émme espi^e^lt) un lépen oll tesammene in dat Holt, un sóchden flietli^e^k dörr de Büsche. Se répen en auk bi sinem Namen; awer de B'èrg rép wi^e^dder, un ni^e^ de Junker. Up

enmal kåmm öner van den Schö^elern owen uppem Bergé annen Born, un såch dat kléne Hödeken, dat de Junker süss jü^emmer upesèdd hadde, uppen Watere swimmen. Då wussden se, dat de Junker innen Born estö^ertet wass, un langeden dat Hödeken rût, un brachden iet to siner Motter. De Motter awer hadde nû kienne égene Kingere meir, un vermachde oll ierre God den Scholkingeren ût Geismer, un van den Tinsen wèrt up Auster-Mieddewiecken de Wégge utedeilt, dé de Scholkingere in Geismer nau jü^emmer kri^eget to sülftiger Dagesti^ed, wô sé dat Hödeken uppem Schünnenberge efúngen hád.

Uebersetzung.

Es sind schon viele Jahre, da wohnte auf dem Schöneberge ein sehr reicher Mann, der war wie ein kleiner König, und besaß Schlösser und Dörfer und Höfe und Städte, — und er hieß nach dem Berge, auf dem er lebte, der Herr vom Schöneberge. Noch lieber aber, als seine vielen Güter, war ihm seine Frau. Die war ein junges Weib und gar zu schön, und alle Männer, die sie sahen, konnten die Augen nicht von ihr abwenden (eigentlich: von ihr lassen). Und da starb der Herr vom Schöneberge, und hinterließ nur Ein Kind, das war ein Knabe von zwölf Jahren. Da mußte die Frau viel weinen aus ihren blauen Augen, und der Knabe weinte auch. Nun nahm die Frau einen Lehrer an, daß der Knabe die nöthige Bildung empfinge (eigentlich: sein Theil aus Büchern lernte) und würde, wie sein Vater. Der Lehrer kam auf das Schloß, und wohnte dort, und sah die junge Frau gern (liebte sie) und er ging mit dem Gedanken um, sie zu heirathen und ihre Besitzthümer dabei zu erwerben. Die Frau aber wies ihn zurück. Da ging er einmal in der Abenddämmerung

mit dem Junker in den Wald, der um die Schloßmauer noch zu sehen ist. Der Weg den sie zusammen gingen, lauft nahe an der Mauer um einen Brunnen, der sehr tief und gemauert ist, und den keine Befriedigung einschloß. Als sie bei den Brunnen gekommen waren, da nahm der Lehrer den Junker und warf ihn in das Wasser, und kam nach dem Schlosse zurück, und sagte, er wüßte nicht, wo der Junker geblieben wäre. Schon wurde es Nacht und ganz finster, und der Wind braus'te und saus'te durch die Bäume, und der Junker war immer noch nicht zu Hause. Seiner Mutter grauete es. Sie fragte. Sie lief. Sie suchte. Sie rief ihm. Aber der Knabe war nicht zu sehen und nicht zu hören. Sie schickte auch ihre ganze Dienerschaft, daß sie im Walde mit Laternen suchen mußten. Aber der Junker war nicht zu finden. Am andern Morgen schickte sie nach Geismar in die Schule, wo die ganzen Schulkinder versammelt waren, und ließ sie bitten, daß sie kämen und hülfen ihr im Walde suchen. Die Schüler hatten den Junker lieb (hatten sie doch oft mit ihm gespielt) und liefen alle zusammen in den Wald und suchten mit allem Fleiße in dem Gebüsche. Sie riefen ihn auch bei Namen. Aber der Berg antwortete, und nicht der Junker. Auf einmal kam einer der Schüler oben auf dem Berge an den Brunnen, und sah das kleine Hütchen, welches der Junker zu tragen pflegte (sonst immer aufgesetzt hatte) auf dem Wasser schwimmen. Da wußten sie, daß der Junker in den Brunnen gestürzt war, und holten das Hütchen heraus, und brachten es zu seiner Mutter. Die Mutter aber hatte keine leibliche Kinder mehr und vermachte den Schulkindern aus Geismar all' ihr Gut. Und aus den Zinsen werden auf Oster-Mittwoch die Stutz-Wecke ausgetheilt, welche die Schulkinder in Geismar noch immer zu derselben Tageszeit empfangen, wo sie das Hütchen gefunden haben.

Was nun den historischen Gehalt dieser Sage

betrifft, so werden folgende Anmerkungen vielleicht ihn richtig andeuten.

Zuerst von der Localität und dem engen Kreise dieser Sage ein kurzes Wort. Der hier in der Sage vorkommende Schöneberg mit dem kleinen Reste seiner Burg-Ruine, liegt von der Stadt Hofgeismar, in welcher diese Sage noch gehört wird, in welcher auch ich sie schon als Kind oft gehört habe, und damals, in kindlicher Freude, der Oster-Wecke („Stute-Wegge") Schönebergischer Descendenz mich erfreute, — kaum ½ Stunde nordöstlich entfernt. Die Burg, welche einst auf dem östlichen Gipfel des Schöneberges sich erhob, war ohngefähr von 1180, bis 1303 von dem hochadelichen (Dynasten-) Geschlechte der von Sconenberg bewohnt, und ging im zuletzt angemerkten Jahre für diese Familie verloren. Der Bischoff von Paderborn (Otto von Rittberg) nahm die Burg gewaltsam ein, und die Dynasten von Schonenberg baueten nun mit Unterstützung der Hessischen Landgrafen, an welche sie sich anschlossen, neben dem Dorfe Drende (unter Stammen, am linken Diemel-Ufer, da wo jetzt noch die Reste einer Kirche stehen) auf einem, an der Südseite steilen Berge die Drendere-Borg, jetzt Stadt Trendelburg. Auf ihr ist dies hochadelige Geschlecht im Jahr 1428 oder im Anfange des Jahres 1429 im Mannsstamme erloschen (cfr. Wenck II, 2, p. 907 und 928). Die einzige Erbtochter dieses Hauses, Merge (Margarethe) verheirathete sich mit Eckhard von Röhrenfurt, und wurde wieder durch eine Tochter die Stamm-Mutter der Familie der Riedesel zu Eisenbach.

So scheint sich denn unsere Sage in Nichts aufzulösen, da ja die von Schöneberg nicht auf diese tragische Weise im Mannsstamme ihr Ende gefunden haben, da sie sogar nicht einmal auf dem Schöneberge, sondern auf der Trendelburg erloschen sind. Dennoch aber glaube ich einen historischen Moment in jener Sage zu finden. Nur gehört er nicht den von Sconenberg, son-

dern den Vorbesitzern dieser Burg, den Grafen von Winzenburg an. Der durch gräflich Reinhausische Güter im Diemel-Lande ansässig gewordene, bei König Conrad III. sehr geehrte Graf Herman II. von Winzenburg hatte auf dem, ihm allodial zugehörenden Schönenberge vor 1151 eine Burg erbauet. Bald darauf (Wenck II, 2, 708 f.) wurde er mit seiner Gemalin auf der Burg Winzenburg bei Hildesheim ermordet. Nun spukte aber auf Winzenburg ein Poltergeist, der über dem Leid und der Freude der Winzenburger wachte, und nach dem Hute, den er trug, „dat Haedeken" hieß. Die Hildesheimischen Chronisten wissen viel von ihm zu erzählen. So sagt z. B. das chronicon Episcoporum Hildesiensium (bei Leibnit. S. S. R. R. Brunsvicensium II, 791. »acquisivit (Bernhardus Ep. Hildes.) per revelationem ac admonitionem familiaris cuiusdam spiritus, quem Chronica Saxonum a rustico pileo, quo tectus incedebat, *Hodekhin* vocant, Wintzenburgensem Comitatum etc.« Nach Botho's chronicon picturatum (ib.) erschien nach der Ermordung des Grafen Herman II. von Winzenburg das Hütchen um Mitternacht vor dem Bette des Hildesheimer Bischof's und weckte ihn mit den Worten »Plaetner (du mit der Tonsur) wach up; dat Hus Wintzenborch is lièddig.« Man vergleiche hiermit auch die von den Gebrüdern Jacob und Wilhelm Grimm, unsern Landsleuten, erzählten Sagen vom Hütchen (Deutsche Sagen. Berlin 1816 bei Nicolai), wo auch die Quellen weiter namhaft gemacht sind.

Sollte nun nicht, frage ich, in dem Hödeken unserer eben erzählten Sage vom Ausgange der Dynasten von Schönenberg — die Spur einer Reminiscenz an den gewaltigen Winzenburger Herman II., der auf dem Schönenberge bauete, hausete, und seine Nähe kund machte — zu finden seyn? Ich halte mich davon überzeugt. Denn offenbar deutet die Sage 1) auf einen alten Besitzer der Burg Schöneberg; 2) auf einen unnatürlich zu Tode

gekommenen; 3) auf den, welcher ein reiches Haus beschlossen hat; 4) das Hütchen (Hödeken) spielt eben so in dieser Sage, wie in der Winzenburgischen, eine wichtige Rolle; — nur mit dem Unterschiede (den man, wenn man die Mobilität der Sagen in der Volks-Tradition zu würdigen weiß, nicht hoch anschlagen wird) daß hier eine buchstäbliche Deutung des Hütchens die ächte Sage umhüllt, und aus dem Poltergeist Hödeken ein wirkliches Hütchen gemacht hat.

2. Der Würfelthurm.

Fast in der Mitte des Theiles der Stadtmauer in Hofgeismar, welcher sich von dem Mühlenthore bis an den so genannten Pulverthurm hinzieht, stand vor etwa 50 Jahren über einem Mauerbogen, welcher das Wasser dieses sumpfigen Stadtviertels abziehen läßt, ein Thurm, auf dessen viereckten Unterbaue drei colossale Würfel an den Ecken lagen, und der daher der Würfelthurm hieß — eine Bezeichnung, die bis auf den heutigen Tag, auch nachdem der Thurm abgebrochen worden ist, jener Straßentheil in dem städtischen Kataster noch führt. An seinen Namen knüpft sich folgende Sage.

Süss wáss de Stád Geismer v'èl grötter osse jetzúnder. Dâ h'èt se enmal enen Kriëg ehat m'èt v'ellen Hèren, de wollen se ûtbrennen. Se kèmen m'èt èrren Lüën, un nâmmen de gantze Feldmark in, un l'èehten s'èck vörr de Dore, de tô emácht wören, un üemme de Müre, un léten némes ût, noch in. Se hadden auck de Kögge van der Weide elanget, un de Swine hádden se w'eg ndr'èwwen, un olles Véh, dát vörr den Héren geit. Dat gantze Fèld hadden se áfemägget, un streggeden de Frucht m'èd den Gülen. Un ést wören se kâwisch. Se slácchteden dat Véh, un wollen nix ángeres èten, osse Flèsch. un Smált,

un Wöᵉste, un Braᵉn, un Zalat derbi. Awar osse olles vertèrd wass, dâ hadden de v'èllen Lüᵉ vörr der Stád nik meir to êtene. Nû wásset in der Stad awer auk n'è b'ètter. Se mossden drinne Hunger liᵉn, un wussden n'è meir, wován se l'ewwen solden. Da wass mèncker, de dré Kodeile ehat hadde, un hadde nu k'en enziges meir. Den Supen mossden se dünne koken, un Flésch hadden se gár niè meir.

Dâ sied se van beiden parthiggen éns eworen, se wöllen twé Mann, énen ût dem Lager, den ángeren ût der Stad, m'èd enánger wöᵉrpeln láten, un sëën, we den hoigesten Wurp d'èdde. De Wüᵒrpeler ûtem Lager smeit s'èwwenteine. Dâ krièchde de, denn se ût der Stad eschicked hadden en grauten Schrecken. Hé verfohr s'èck, un dachte re, 'èt wöre olles verloren. Awer smieten mossde hé doᵉch auk, un smeid — achteine. — Un dâ lácheden de Büᵉrger van Geismer de grauten Hénse ût, darümme, dat de Dickedoërs mossden mager áfgán, un laten de Stad m'ed Fr'èdden.

Dem Büᵉrger awer, dê sô god wöᵉrpeln konnde, had se in der Stad en Téken esát up den Thoren, by dem he ewöᵉrpelt hadde. Se had dré graute Sténe utehogget, osse de Würpel sied, un had se el'ègt up de üngerste Müre vannen Thoren, un darup siᵉt ew'èst to sëëne achtein Augen. De allen Lüᵉ, de nau l'èwwet, had den Thoren, un de Wörpele, de darup wören, nau esëën, un dàvan h'èd de Thoren eheiten: de Wüᵒrpelthoren.

Uebersetzung.

Sonst war die Stadt Geismar viel größer, als jetzt. Da hat sie einmal einen Krieg mit vielen Herren geführt, die sie in Asche legen wollten. Sie kamen mit ihren Leuten, bedeckten die ganze Feldmark, legten sich vor die Thore, die sie verschlossen fanden, und um die Mauer, und ließen niemand aus, noch ein. Sie hatten auch die Kühe von der Weide geholt, und die Schweine hatten sie weggetrieben, und alles Vieh, das mit dem Hirten geht. Die ganze Saat hatten sie abgemähet, und streueten die Frucht unter die Pferde. Und zuerst waren sie lecker. Sie schlachteten das Vieh und wollten nichts anderes essen als Fleisch und Schmalz, und Würste, und Gebratenes mit Salat. Als aber alles verzehrt war, da hatte die vielen Leute vor der Stadt nichts mehr zu essen. Doch, in der Stadt war's eben auch nicht besser. Sie mußten darin Hunger leiden, und wußten nicht, wovon sie leben sollten. Da war mancher, der drei Stück Kühe gehabt hatte, und hatte nun keins mehr. Die saure Milchsuppe (mit kleinen Klößen) mußten sie dünner kochen, und Fleisch entbehrten sie ganz.

Deshalb wurden sie beiderseits einig, sie wollten zwei Männer, einen aus dem Lager, den andern aus der Stadt mit einander würfeln lassen, und erwarten, wer den besten Wurf thäte. Der Würfeler aus dem Lager warf siebenzehn. Da erschrak der, welchen sie aus der Stadt geschickt hatten, sehr. Er war außer sich (vor Furcht) und dachte schon, es wäre alles verloren. Aber werfen mußte er doch, und warf — achtzehn. Und da lachten die Bürger von Geismar diese Prahler aus, weil die Dickethuer so mager abziehen, und die Stadt in Frieden lassen mußten.

Dem Bürger aber, der den besten Wurf gethan hatte, hat man in der Stadt ein Denkmal gesetzt auf dem Thurme, bei dem er gewürfelt hatte. Man hat drei große Steine so ausgehauen, wie Würfel sind, und hat sie gelegt un-

ten auf die Mauer des Thurmes, und darauf sind achtzehn Augen zu sehen gewesen. Die alten Leute, welche noch leben, haben den Thurm und die Würfel, die darauf waren, noch gesehen, und davon hat der Thurm der Würfelthurm geheißen.

Diese Sage deutet auf eine der Fehden, welche die sonst Mainzische Stadt Hofgeismar gegen die Herzoge von Braunschweig in nicht geringer Zahl zu bestehen hatte. Entweder ist es die Fehde, worin der Grubenhager Herzog sich's nicht übel nahm, über die Weser zu setzen, durch den Reinhardswald sich zu schleichen, und die Heerden der Stadt mitzutreiben, wie auch den nachsetzenden Amtmann zum Schonenberge, Hans Weiluth, gefangen zu nehmen (cfr. v. Rommel Hess. Gesch. II. 311) oder (was wahrscheinlicher ist, weil hier von einer wirklichen Belagerung geredet wird), es ist diese Sage die volksthümlich erhaltene Erzählung von den Schicksalen der Stadt in dem Rachekriege der Braunschweiger wegen der Ermordung des Herzogs Friedrich, des nach der Absetzung des Kaisers Wentzel (22. Mai 1400) erwählten Königs (cfr. Landau's Ritterburgen, II, 225 f. f.). Damals lag Herzog Heinrich von Braunschweig mit den Seinen vor Hofgeismar, und belagerte die Stadt. Denn der Kurfürst von Mainz klagt 1403 bei König Ruprecht (Gudeni cod. dipl. IV, Urkunde 8): »item als Moguntinus den (Herzog) Heinrich aber sunderlich beschuldiget hat, daſ er mit sin selbs Libe (mit eigenem Leibe, d. i. persönlich) und (mit) den sinen geherfertet, gereiset und zu felde gelegen habe fur sinen Slossen Geismar und Ruwenborch, und habe Fure (Feuer) darin geschossen, die genotiget und understanden Im (ihm) die anzugewynnen 2c. den flor (die Feldfrüchte) verzert und getilget, Mul (Mühlen) verbrannt und andern grossen schaden gethan — den er geacht hat an 8000 Fl. 2c. — Daß die Bürger von Geismar mit Friedrich von Hertingshausen sehr gravirt wegen der Theilnahme an der Ermordung Friedrichs von Braun-

schweig bei Englis erschienen, zeigt eine andere Urkunde (Gud. ib. Urk. 9), wo der König Ruprecht entscheidet: »Item als die von Brunswig die von Geismar, die des egenanten (Erzb.) Johans underseße sint, beschuldigt haben, daß sie bei der geschichte geweßen sin. Und als in des Joh. entwurt geschrieben stet, und geantwurt ist, daß dieselben von Geißmar des unschuldig sin, und haben des nit getan, und sollen des unschuldig werden, wie wir erkennen. Daroff sprechen wir, geturren (getrauen) dieselben von Geißmar ire Unschuld zu erwisen mit dem Rechten, so sol man die von ir nemen; und das auch zween uß dem Rate zu Geißmar, die iren vollen gewalt haben, solich unschulde erwisen mogen mit dem Rechten" (d. d. 3. Febr. 1403). Daß Geismar damals erobert worden sei, wie Landau sagt, II, 227, dafür weiß ich die urkundliche Quelle nicht. Eine Eroberung muß ich auch bezweifeln, weil es in jener oben angeführten Beschwerdeschrift nur heißt, Herzog Heinrich habe die Geismarer „genöthigt (d. h. in große Drangsale gebracht) und sich unterstanden (den ernstlichen Versuch gewagt) sie ihm anzugewinnen." Im Falle einer vollendeten Eroberung würde dann auch der Schadenersatz für zwei Städte mit Burgen (Hofgeismar und Naumburg) nebst dem daneben speciell aufgeführten sonst angerichteten Schaden wohl mehr, als 8000 Gulden betragen haben. — Auch in der Klage des Erzbischofs Johann gegen Landgraf Herman von Hessen (Guden. l. c. Urk. 10) ist von keiner Eroberung die Rede. Es heißt dort nur von Herman, daß derselbe mit den Bürgern Geismar's übel verfahren habe, wenn sie in seine Gewalt kamen. »Alios ergastulis injectos suffocari, insontem strangulari, reliquos violenta direptione bonis spoliari (jussit)," desgleichen ibid. pag. 28. »quod similiter obsederit Geismariam." Für jetzt muß ich daher noch immer annehmen, daß Friedrich von Hertingshausen, den die rachedurstigen Fürsten in Hof-

geismar vermutheten, von dort nach der Naumburg zu entkommen gewußt hatte, und daß die Fürsten daher, um den Urheber des an Friedrich von Braunschweig begangenen Mordes in ihre Gewalt zu bekommen, von Hofgeismar unverrichteter Sache abgezogen seien, und sich vor die Naumburg gelegt haben — eine Conjectur, womit unsere Sage zusammentrifft.

XVII.
Miscellaneen.

Vom

Kanzleirath Keßler zu Kassel.

Ein im Kammer-Archiv zu Kassel vorgefundenes Verzeichniß der Herbergekosten, welche die zur Feier der Vermählung Landgraf Philipps des Großmüthigen mit der Herzogin Christine von Sachsen im Jahre 1523 eingeladenen Gäste, so weit solche nicht im Schlosse und in andern fürstlichen Gebäuden untergebracht werden konnten, verursacht haben, giebt Aufschluß über den Pomp, womit dieses Fest gefeiert worden ist. Es waren außer den Herzogen von Sachsen, George, Hans und Friedrich, den Herzogen Philipp und Erich von Braunschweig, 14 Grafen, darunter verschiedene Grafen von Waldeck und Mannsfeld, sodann Grafen von Stollberg, Isenburg, Hohnstein, Schwarzburg, Beichlingen, Wittgenstein, Hoya und Königstein mit Dienerschaften, desgleichen der Abt von Korvey und eine große Anzahl hessischer Adelichen, deren das Verzeichniß allein einige siebenzig namhaft macht, nebst mehreren Schultheißen, Stadtschreibern u. s. w. anwesend. Die meisten blieben 5 bis 7 Tage und was sie außer den Mahlzeiten, die im Schlosse gehalten wurden, sogar an Wein, der im Keller vertrunken ward, verzehrten, berichtigte der Kammerschreiber. In 145 Privathäusern waren gegen 1200 fremde

Pferde untergebracht. Die Grafen führten zwischen 12 bis 24, die Ritter zwischen 3 bis 8 Pferden, darunter Hans und Kraft von Bodenhausen jeder 8, Serbin von der Malsburg 8, Hartmann von Schleier 8, Jost von Boyneburg 8, Rudolph Rau der Aeltere 7, Ebert von Bischofferode 6, Hermann Riedesel 6, Melchior von Bodenhausen 6, mit sich; der Abt von Corvey erschien nur mit 3 Pferden.

Nach einem von drei Hofoffizianten beglaubigten Verzeichniß dessen, was an Getränk während des Tauffestes des Landgrafen Philipps, 4ten Sohnes des Landgrafen Moritz, vom 12. bis zum 20. Januar 1605 zu Kassel aufgegangen, sind an Wein während dieser Zeit bei Hof verzehrt worden: 34 Fuder 2 Ohm 17 Viertel gewöhnlichen Weins, 19 Viertel 1 7/8 Maas Malvasier, 1 Ohm 13 Viertel 1/8 Maas Rheinfall, 1 Ohm 10 Viertel 3 1/4 Maas Rosatzer, 13 Viertel Pinoll, 15 Viertel 3 1/2 Maas Monte-Priantzer, 16 Viertel 3/4 Maas Wippecher, 5 Viertel 1 Maas Scharmiol und 3 Ohm 9 Viertel 3/4 Maas spanischen Weins; sodann an Bier: 5 Kufen 1 Tonne eimbeckisch Bier, 1 Fuder 13 Viertel 2 1/2 Maas paderbornischen und 12 Viertel 1 Maas städtischen Biers. Nicht eine kleine Partie jenes Weins fällt auf Rechnung der Damen, wovon z. B. die Herzogin von Braunschweig bei ihrer Ankunft und zum Schlaftrunk in ihr Gemach verabreicht erhielt: 2 Viertel 1/2 Maas, sowie an einem andern Tage zur Suppe und zur Abendmahlzeit 3 1/2 Maas Malvasier, 3 3/4 Maas Rheinfall, 3 Maas Pinoll, 1 Maas Rosatzer, 2 1/2 Maas spanischen und 8 Viertel 3 1/2 Maas sonstigen Weins. Auf 6 Frauenzimmertischen wurden zur Abendmahlzeit konsumirt 10 Viertel 2 Maas, während auf 6 Tischen Truchsessen u. s. w. zur Abendmahlzeit abgegeben wurden 15 Viertel 2 Maas und zu 3 Tischen Musikanten bei 2 Mahlzeiten 4 Viertel 2 Maas. Die Landgräfin Juliane ließ sich in der Regel täglich 1 bis 2 Maas, und die Prinzessin Sophie 3/4 Maas verabreichen.

Bei weitem glänzender und kostspieliger als die eben erwähnten Feste war aber die Feier der Vermählung, welche im September und Oktober 1574 zwischen dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuenburg und einer Tochter des Herzogs von Jülich zu Neuenburg vollzogen wurde. Wir entlehnen, wiewohl diese Feier mit der hessischen Geschichte in keiner direkten Verbindung steht, um ein Bild des Prunks zu geben, womit fürstliche Familienfeste insgemein in Deutschland zu jener Zeit gefeiert zu werden pflegten, aus einem dieselbe betreffenden Kosten-Verzeichniß, welches Landgraf Wilhelm sich zu verschaffen gewußt hatte, wahrscheinlich um ein Beispiel vor Augen zu haben, wie er es bei ähnlichen Veranlassungen nicht zu machen habe, nachstehende Angaben:

An 10,992 Tischen, welche während der Dauer des Festes vom 19. September bis zum 12. Oktober 1574 aufgestellt waren, wurden 87,936 Personen gespeist. Die Gesellschaft konsumirte 1,289 Kapaunen, 1,410 Gänse, 1,056 Enten, 2,676 Hähne, 5,153 Hühner, 114 Tauben, 245 Grobvögel, 4,441 Halbvögel, 3,254 Lerchen, 966 Finken, 431 Spießvögel, 93 Ochsen, 3 Rinder, 61 Kälber, 1,626 Hämmel und Schafe, 11 Schweine, 192 Spanferkel, 5,833 Pfund Karpfen, 2,113½ Pfund Hechte, 3,923 Pfund Krebse, 934 Pfund Lachs- und 881½ Pfund andere Forellen, 2 Tonnen Lachs, 171 Pfund Salmen, 10,918¼ Pfund andere Fische, 138 Hirsche, 14 Säue, 34 Rehe, 159 Hasen, 11 Auerhähne, 13 Birkhähne, 11 Steinhühner, 232 Haselhühner, 32 Schnepfen, 139 Wachteln, 39 indianische Hähne, 47 Pfauen, 1,356 Eimer 24½ Maas Neckar- und anderen Weines und 18 Eimer 51 Maas süßen Weines, welche Weine allein zu 8,401 Gulden veranschlagt wurden, außerdem 1,050 Eimer 54½ Maas Neuburger, 19 Eimer 44 Maas Eimbeckischen und 6 Eimer 44 Maas Schwabacher Biers, wofür zusammen 1,210 Gulden angesetzt sind. Die Gesammtkosten der Hochzeit betrugen 23,399 Gulden 40 Kreuzer, welches in heutigem Gelde ohngefähr

die Summe von 30,500 Thaler ausmachen würde, wobei übrigens überdies noch die weit größere damalige Wohlfeilheit aller Produkte und Verkehrsgegenstände in Betracht zu ziehen ist, vermöge deren z. B. einem Vice-Canzler von Hessen damals 12 Gulden für Hausmiethe gut gethan wurden, die Ohm Rheinweines, welchen Landgraf Wilhelm an seiner Tafel verzehrte, nur 10⅓ Gulden kostete u. s. w.

Auch der ökonomische Landgraf Wilhelm der IV. hat sich mitunter hohen Spiels nicht enthalten. Auf seiner Reise nach Meißen im Jahre 1573 verlor er nach einem von seinem Kammerdiener geführten Verzeichniß zu verschiedenen Malen überhaupt 4,215 Thaler, wogegen er 3,801½ Thaler wieder gewann, so daß er also mit einem Verlust von 413½ Thaler davon gekommen ist. An einigen Tagen betrug jedoch sein Verlust 430, 578 und 900 Thaler. Auch verlor er zu Zwickau im Scheibenschießen an 2 Tagen 408 und 411½ Thaler.

So wie Landgraf Philipp der Großmüthige an goldener Kette einen nach unten offenen goldenen Schlüssel bei sich zu tragen pflegte, dessen er insbesondere auf der Jagd, um damit seine Dienerschaft herbeizurufen sich bediente; so scheint auch Landgraf Wilhelm, sein Sohn, als beständigen Begleiter an einer Schnur um den Hals einen Schlüssel mit sich geführt zu haben, den er jedoch nicht zu jenem Zwecke, sondern zur Verwahrung von Briefschaften benutzte, an deren Geheimhaltung ihm gelegen war. — In einer Recognition vom Jahre 1570 bekennt Johannes Uloth, Registrator zu Kassel, daß ihm zur verwahrlichen Hinterlegung im Archive ein Schlüssel, in Pergament gebunden und mit dem fürstlichen Secretsiegel versehen, dessen „Gegenwechsel" Herr Landgraf Wilhelm an einer Schnur am Halse trage, zugestellt worden sey. Die Zeitereignisse und

der in deren Folge geführte Briefwechsel des Landgrafen waren allerdings von der Art, daß sie eine solche Vorsicht wohl rechtfertigen konnten. —

Wie freigebig die Landgrafen ehedem mit dem Prädikate „lieber Getreuer“ gewesen, ergiebt sich unter anderm aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz vom 19. Oktober 1596, worin er dem Oberforstmeister von Wildungen bekannt macht, daß er „seinen Hundsjungen und lieben Getreuen, Hansen Worsten, zu einem fußgehenden Förster nach Niedermeißer ernannt habe“.

Im Jahre 1575 bestand die Rentkammer, welche Landgraf Ludwig der IV. zu Marburg, nachdem er die Regierung des Oberfürstenthums nach dem Ableben seines Vaters Philipp des Großmüthigen überkommen, errichtet hatte, einschließlich alles Ober- und Unterpersonals, überhaupt nur aus 2 Personen, wie aus nachstehendem Auszug aus der in jenem Jahre von dem Landgrafen bei der damals nach Wirtemberg unternommenen Reise, dem Canzler, Kammermeister und andern Räthen über die Besorgung der Regierungsgeschäfte während seiner Abwesenheit ertheilten Instruction hervorgeht.

Nachdem nämlich wegen der Epidemie, die damals in dem landgräflichen Gebiete überhand genommen, diesen Beamten vor allen Dingen ein sorgfältiges Augenmerk auf die Versorgung der Kirchen mit andern Pfarrern an die Stelle der etwa abgelebten zur Pflicht gemacht worden, damit ja nicht die „armen Unterthanen“, wie sie überall in der Instruction genannt werden, ohne geistlichen Trost und Beistand blieben, heißt es weiter in derselben:

„Da auch über unsere Zuversicht, und da Gott vor seyn wolle, unser Chammer-Registrator M. Philippus Chaelius an der bösen Sucht der Pestilenz krank werden oder gar

absterben sollte, alsdann soll unser Chammermeister jemanden, der dazu qualificirt, als etwa unsere Kellner zu Butzbach, Ludwig Pfeilstickern oder sonst wen er dazu tüchtig erachtet, zu sich zu nehmen Macht haben u. s. w. Sollte sich's aber, welches Gott der Allmächtige ganz gnädiglich verhüten wolle, zutragen, daß unser Chammermeister etwa mit der Plage auch angegriffen und dadurch also unsre Rentkammer ganz entblößt werden, so sollen unsere Räthe unsern Chammer- (d. h. Cabinets-) Secretarien Alexander Dietrichen, oder da derselbe nicht vorhanden, unsern Kellner zu Butzbach des nächsten gen Marburg verordnen und demselben auferlegen, daß ihr einer ohne alle Säumniß hineinziehen, die Rentkammer durchaus zuschließen und an den vordern Thüren mit einem starken Malnschloß verwahren, insonderheit die innersten Thüren an Gewölben und Stuben verpitschiren ꝛc., forters auch die Schlüssel zur Rentkammer zu sich nehmen und unserm Canzlar zubringen, der sie entweder bis so lang als unser Chammermeister und Registrator wieder in die Rentkammer gehen oder aber, da dasselbige nicht seyn könnte, bis auf unsere Zurückkunft verwahrlichen bei sich behalten soll." ꝛc.

Die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Adlichen, denen die Stelle eines Aufsehers über eine die Bildung der Jugend bezweckende Anstalt anzuvertrauen gewesen, mag noch zur Zeit der Regierung des Herrn Landgrafen Moritz nicht groß gewesen seyn.

Im Jahre 1622 suchte dieser Herr einen Vice-Ephorus oder Vice-Hofmeister für seine neu errichtete Ritterschule zu Kassel, und wieß deshalb den Vorstand der Schule, bestehend aus dem Decan und den Professoren, an, eine adliche Person entweder vom Hof oder aus den Landjunkern zu gedachter Stelle in Vorschlag zu bringen. Decan und Professoren berichteten aber, daß sie aus dem Adel vom Lande keinen, der dazu zu gebrauchen, ausfindig zu machen ver-

vermöchten und bezeichneten aus dem Hofadel nur zwei Personen, deren einer, ihres Bedünkens, bis ein qualificirter wirklicher Ephorus gefunden seyn werde, die erledigte Stelle möchte anvertraut werden können. Moritzen indessen standen auch diese nicht an und er sah sich aus Mangel geeigneter adlicher Personen genöthigt, einen Bürgerlichen, Nicolaus Sixtinus, späterhin Geheimenrath und Kammerpräsidenten, zu der Stelle zu befördern, ohngeachtet er noch nicht lange vorher ein Gesuch des abgegangenen Hofmeisters, während eines erbetenen Urlaubs seine Stelle durch einen der Professoren des Collegiums versehen lassen zu dürfen, abgeschlagen hatte, „indem solches nicht bräuchlich sey und nur eine Adelsperson zu dieser Stelle verordnet werden könne". —

Aus nachstehendem Verzeichniß kann man sich eine Vorstellung der Gallakleider machen, welche die Canzler zu Hessen gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts zu tragen pflegten.

Landgraf Wilhelm verordnete in einem Schreiben vom 17. Februar 1585, daß dem Canzler Doctor Wilhelmen Meckbach zu einem Ehrenkleid verabreicht werden sollten:

12 Ellen Dammasten zum Rock,

6 Ellen Sammet, um den Rock zu verbremen und vornnen darunder zu futern,

12 Ellen Sammet zu Buchsen, Hosen und zum Wammes,

2 Ellen Daffet um die Hosen.

Von letztern wollte der Canzler jedoch keinen Gebrauch machen, weil er keine Hosen mit Borden trage.

Nach Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg, Theil III., S. 479, soll Landgraf Moritz im Jahre 1596 zehn Tage lang in Berlin mit nicht weniger als 2000 Pferden sich aufgehalten haben. Wir wollen der Haushaltungs-

kunst dieses Fürsten, dessen Finanzen, ohngeachtet er einen nicht unbeträchtlichen Schatz [1]) von seinem Vater, Landgraf Wilhelm, ererbt hatte, fast beständig in üblem Zustand waren, im Allgemeinen nicht das Wort reden. Wie wenig Glauben aber jene Angabe, selbst dann verdient, wenn man die Zahl 3000 für einen Schreib- oder Druckfehler erklären und auf 300 berichtigen wollte, ergeben nachstehende, aus Fourierzetteln, welche den fürstlichen Reisenden vorausgesandt zu werden pflegten, entnommene Notizen:

Auf einer Hochzeitsreise nach Wolfenbüttel (das Jahr ist nicht angegeben) nahm Landgraf Moritz einschließlich aller Wagenpferde und der Pferde der ihm folgenden Hofdienerschaft, mit: 98 Pferde; im Jahr 1600 auf einer Reise nach Darmstadt zur dasigen fürstlichen Kindtaufe: 80 reisige und 36 Kutschen- und Wagenpferde, überhaupt 116 Pferde; und im Jahr 1612 auf der Reise nach Frankfurt zur Kaiserwahl nur 31 Pferde. In seinem Marstalle waren im Jahre 1624 an reisigen, Kutschen- und Karrenpferden überhaupt nur 111 Pferde, und einschließlich der Pferde, welche sein Sohn, der nachherige Landgraf Wilhelm der V. hielt, 149 Pferde befindlich.

Nach einem vorgefundenen Verzeichniß bestanden die baaren Geldvorräthe, welche Landgraf Philipp der Großmüthige bei seinem Ableben in seiner Schatzkammer hinterlassen, in 203,675 Fl. 5 Alb. 7 Hlr.

---

1) Derselbe bestand nach einem vorliegenden Verzeichnisse in 242,950 Fl. 1 Alb. 6 Hlr. an baarem Gelde und 87,970 Fl. 8 Alb. an Schuldverschreibungen und ausgeliehenem Gelde (den Fl. zu 26 Alb. gerechnet).

Druck von Jerome Hotop in Kassel.

Druckfehler:

S. 14, Z. 11 von unten, statt „nordöstlich“ lies „nordwestlich“.
— 145, Z. 4 u. (Text) statt Sclavin lies Slavin.
— 149, Note Z. 13 von oben, ist das Wort „Lesart“ ausgefallen.
— 178, Z. 20 setze ein Komma nach „natürlich“.
— 183, Z. 19, l. „Walershausen“.
— 183, Z. 23, ist nicht „ihr“ sondern „brachte“ zu sperren.
— 196, Z. 14 von unten, l. „seyn“.
— 199, Z. 10 v. u. (Note) ist hinter „Hände“ einzuschieben „bedurfte“.
— 200, Z. 6 v. u. (Text), lies 43.
— 201, Z. 19 v. u. (Note), st. „eme“ lies „eine“.
— 202, Z. 14, streiche „zuerst“.
— 202, Z. 8 (Note), lies „Burgermeister“.
— 203, Z. 3, st. „sie“ lies „diese Fürsten“.
— 210, Z. 4, statt „ihn“ lies „ihm“.
— 215, Z. 2, setze ein Punkt nach „vorhoirt“.
— 219, Z. 10, lies „Hederich“.
— 232, Z. 3 v. u. (Text) streiche die beiden Parenthesen.

10.

